This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 057 005 746

Laws
ections

HARVARD LAW LIBRARY

Received DEC 4 1911

Digitized by Google

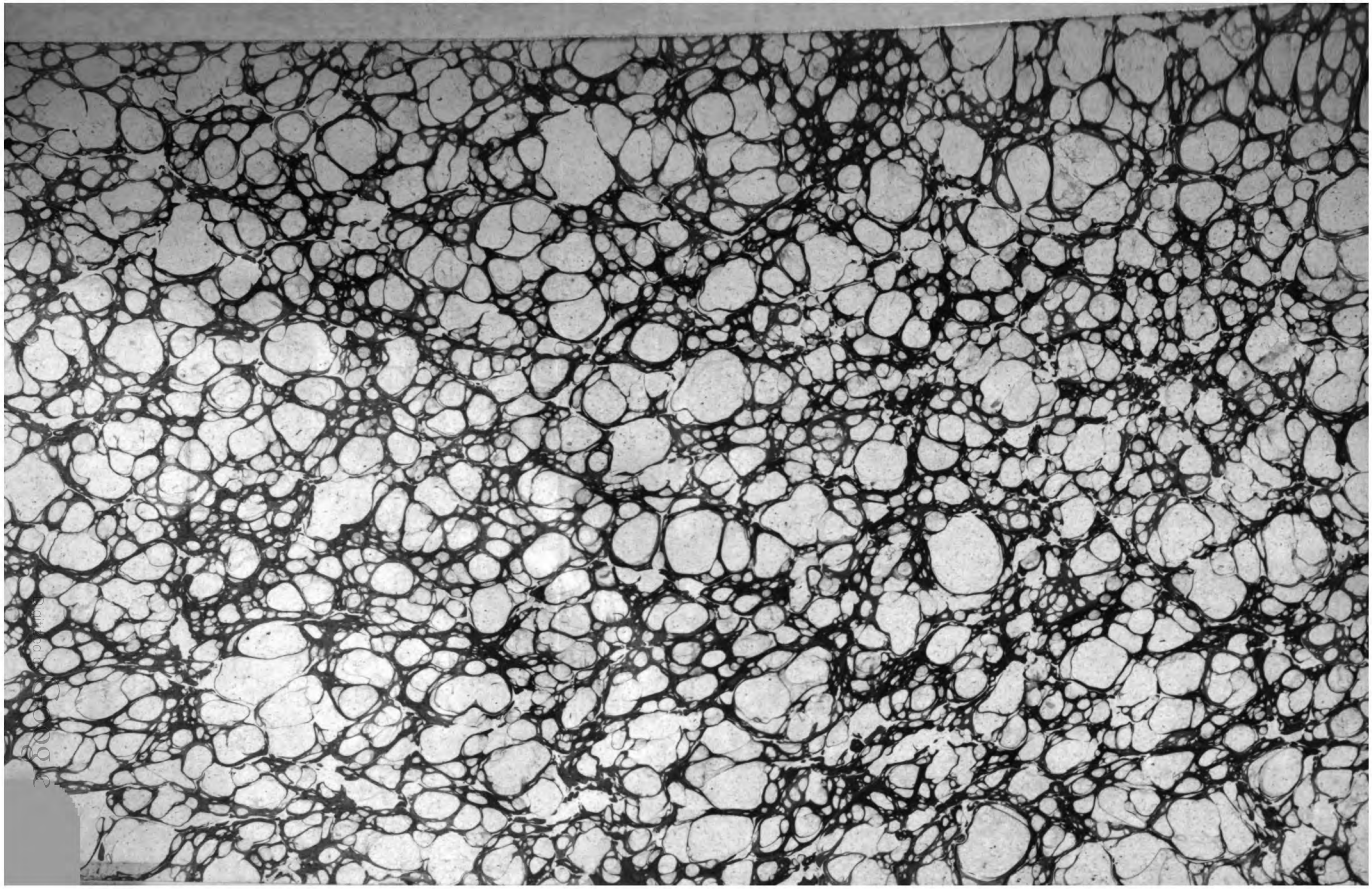

Digitized by Google

45

Digitized by Google

Sammlung

der

seit dem Regierungsantritte Sr. Majestät Kaiser Franz Joseph des Ersten

bis zum Schlusse des Jahres 1855 erlassenen

und noch in Kraft bestehenden

Gesetze und Verordnungen

im

Justiz-Fache

für das Kaiserthum Oesterreich.

Auf Veranlassung des k. k. Justizministeriums

herausgegeben

von dem Vorstande

des k. k. Redactions-Bureau's des Reichsgesetzblattes.

Fünfter Band.

Vom 28. Juli bis Ende 1850,

und

chronologisches Verzeichniß zum dritten, vierten und fünften Bande.

AUS 202 SAM

Wien, 1856.

Verlag von Friedrich Manz.

Digitized by Google

Das Recht der Ueberſetzung wird vorbehalten.

DEC 4 1911

Digitized by Google

Nr. 463.

Verordnung des Ministers des Innern vom 28. Juli 1850, Z. 17670-M. I.,

betreffend die Durchführung der Grundentlastung in dem Kronlande Galizien und Lodomerien*).

(Im L. G. und R. Bl. für Galizien, Jahrgang 1851, Nr. 1.)

In Folge allerhöchster Genehmigung vom 15. August 1850 haben die Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen zur Durchführung der Grundentlastung in dem Kronlande Galizien und Lodomerien folgende Verordnung zu erlassen befunden:

Erste Abtheilung.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über die Aufhebung des Unterthans-Verbandes und über die Durchführung der Grundentlastung auf das Kronland Galizien und Lodomerien.

I. Abschnitt.

Von den ohne Entgelt aufgehobenen oder aufzuhebenden Leistungen.

§. 1. Nach dem Gesetze vom 7. September 1848**) sind bereits allgemein für aufgehoben erklärt, ohne daß eine Entschädigung gefordert werden kann:

*) Vergl. den Anhang zu Nr. 66 im ersten Bande dieser Sammlung.

**) Sieh dasselbe im ersten Bande auf Seite 70 und 71 in der Anmerkung.

Digitized by Google

1. Alle Rechte und Bezüge, die

a) aus dem persönlichen Unterthans-Verbande,

b) aus dem Schutzverhältnisse,

c) aus dem obrigkeitlichen Jurisdictionsrechte,

d) aus der Dorfherrlichkeit entspringen, wogegen auch die daraus entspringenden Lasten aufzuhören haben.

(Absatz fünf des Gesetzes vom 7. September 1848.)

2. Das dorfobrigkeitliche Blumensuch- und das dorfobrigkeitliche Weiderecht, so wie die gegenseitige Brach- und Stoppelweide.

Steht die Brach- und Stoppelweide Jemanden nicht wegen der Gegenseitigkeit, sondern aus einem andern Rechstitel zu, so bleibt ihre Ablösung oder Regulirung der dießfalls hinsichtlich der Servituten überhaupt im Zuge befindlichen Verhandlung vorbehalten.

3. Der Bier- und Branntweinzwang, das ist: die Verpflichtung, diese Getränke von den Propinations-Berechtigten zum eigenen Gebrauche abzunehmen.

Die Ablösung und Regelung des ausschließenden Erzeugungs- und Ausschanksrechtes, so wie der vertragsmäßigen Verpflichtung zur Getränkeabnahme von Seite dieser Berechtigten bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§. 2. Durch das in Betreff der Ausübung der Jagd erlassene Patent vom 7. März 1849 ist *)

a) das Jagdrecht auf fremdem Grunde und Boden aufgehoben, ohne daß eine Entschädigung gefordert werden kann; ferner sind

b) Jagdfrohnen und andere Leistungen für Jagdzwecke ohne Entschädigung aufgehoben.

**) In dieser Sammlung Nr. 69.

Digitized by Google

§. 3. Das Patent vom 15. August vorigen Jahres erklärt im §. 2. mit Beziehung auf den §. 5 des Gesetzes vom 7. September 1848, daß für die schon mit dem Patente vom 17. April 1848 *) aufgehobenen Robot- und Robotgelder der Inleute und der auf unterthänigen Gründen gestifteten Häusler keine Entschädigung gebühre, und der §. 3 des Patentes vom 15. August 1849**) weiset darauf hin, daß mit Beachtung der eigenthümlichen Verhältnisse der einzelnen Ländertheile erhoben und bestimmt werden soll, welche der unter den verschiedenen Benennungen bestandenen Leistungen ohne Entgelt aufzuhören haben, zugleich aber, welche Lasten zu Folge des §. 5 des gedachten Gesetzes mit der Aufhebung der gegenüber stehenden Rechte entfallen.

§. 4. Mit Beachtung dieser Bestimmungen werden für das Kronland Galizien und Lodomerien als ohne Entschädigung aufgehoben erklärt:

1. Das obrigkeitliche Heimfalls-Einstands- und Vorkaufsrecht, wo diese Rechte allenfalls bestehen;

2. jene Rechte, welche den Grundherrschaften auf die im bleibenden Besitze und Genuße der Unterthanen befindlichen Gründe zugestanden waren.

Diese werden vollständige Eigenthümer dieser Gründe, und sind als solche in den zu errichtenden Grundbüchern einzutragen.

Ueber die Anwendung der Bestimmungen des Punktes 2 auf Revisionsgründe haben die Ministerial-Commissionen nach genauer Erhebung der factischen Verhältnisse Anträge zu erstatten und der Genehmigung des Ministeriums zu unterbreiten.

§. 5. Ferner sind folgende Leistungen ohne Unterschied des Bezugsberechtigten aufgehoben:

1. Robot und Robotgelder, die Spinnschuldigkeiten und sonstige Natural- und Arbeitsleistungen, ferner alle Giebigkeiten aus dem Titel dieser als aufgehoben erklärten Leistungen

*) Sieh dasselbe in der Anmerkung bei Nr. 205 im ersten Bande, S. 487—492.

**) In dieser Sammlung unter Nr. 205.

Digitized by Google

a) bei Inleuten,

b) bei Häuslern, welche auf unterthänigen Gemeinde- oder freien Gründen sich ansäßig gemacht haben.

Wenn solche Häusler in dem Genuße von Dienstbarkeiten auf ehemals obrigkeitlichen Gründen stehen, so sind ihre Leistungen zwar auch nach den für die Entschädigung unterthäniger Leistungen aufgestellten Grundsätzen zu verwerthen, von diesen aber nur jener Theil den Grundherrschaften zu entschädigen, welcher von dem Häusler als Entgelt für die bestehende Servitut zu bezahlen ist.

Leistungen, welche Häusler von einer unterthänigen Stammwirthschaft übernommen haben, sind nach den für solche auf der Stammwirthschaft bestandene Schuldigkeiten festgestellten Grundsätzen zu verwerthen und zu entschädigen.

2. Die Hof- und Waisendienste, welche von den von beiden Aeltern verwaisten Unterthanen zu leisten waren.

3. Die Verpflichtung der Unterthanen zur Einsammlung und Abfuhr wildwachsender Naturproducte, als: Schwämme, Waldobst, wilder Hopfen, Kümmel, Knoppern, Schnecken, Krebse u. s. w., in soferne diese Verbindlichkeiten nicht die Natur von Gegenleistungen für eine dagegen übernommene Servitut haben.

4. Alle Gegenleistungen aus dem Titel der zu 2 und 3 als aufgehoben erklärten Natural- und Arbeitsleistungen.

5. Gewerbszinse, in soferne sie nicht die Natur der Schadloshaltung für eine dagegen übernommene Servitut haben.

6. Handmühlenzinse.

7. Leistungen aller Art aus dem Titel des obrigkeitlichen Schutzes über Personen, Familien und Gemeinden, wogegen auch die daraus entspringenden Lasten und Gegenleistungen der Schutzobrigkeit ohne Entschädigung wegfallen.

8. Alle Rückstände von Leistungen, welche ohne Entschädigung aufgehoben sind, in soweit sie das Nutzjahr 1848 betreffen.

Digitized by Google

§. 5*). Dagegen entfallen aber auch ohne Entschädigung und hören von Seite der Obrigkeiten alle in den Absätzen viertens, fünftens, dann sechstens unter der dort enthaltenen Zeitbeschränkung des Patentes vom 17. April 1848 aufgeführten, denselben obgelegenen Verpflichtungen auf, und zwar gegen Abrechnung eines Dritttheils des Entschädigungsbetrages.

Ferner die bisherigen Beiträge der Grundherrschaften für Hebammen, für Herstellung und Erhaltung der Brücken, Straßen und Ueberfuhren, so wie jene Beiträge, welche die Berechtigten als Dominium zu Kirchen- und Schulbaulichkeiten zu leisten hatten.

Auf welche Art derlei Bauten bewerkstelliget werden sollen, und wer und in welchem Maße hiezu beizutragen habe, wird besonderen gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten werden.

Die zwischen den gewesenen Obrigkeiten und ihren damaligen Unterthanen bestehenden Dienstbarkeiten werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Ueber die Art und Weise, wie die rücksichtlich derselben im Patente vom 15. August 1849 vorbehaltene Ablösung oder Regulirung durchgeführt werden soll, so wie über den Einfluß, den die Organe der Grundentlastung hierauf zu nehmen haben, werden die Verfügungen einer besonderen Verordnung vorbehalten.

§. 6. Die Ministerial-Commission hat in vorkommenden Fällen zu bestimmen, ob nicht etwa noch andere außer den vorbezeichneten Leistungen und Rechten ohne Entschädigung aufzuhören, und welche ihnen gegenüber stehende Lasten zugleich zu entfallen haben, wobei der Grundsatz des 5. und 6. Absatzes des Gesetzes vom 7. September 1848 maßgebend ist.

Die Ministerial-Commission hat ihre dießfälligen Beschlüsse der Genehmigung des Ministeriums des Innern zu unterbreiten.

*) Die offenliegend auf einem Schreibversehen beruhende Bezifferung des vorhergehenden und des obigen Paragraphes mit derselben Zahl (5) kommt nicht bloß in dem Abdrucke dieser Verordnung im galizischen L. G. und R. Bl., sondern auch in der Original-Ausfertigung vor.

Digitized by Google

II. Abschnitt.

Von den entgeltlich aufgehobenen und aufzuhebenden Lasten überhaupt.

§. 7. Das Patent vom 15. August 1849 unterscheidet zuvörderst im Sinne der beiden Patente vom 17. April und 7. September 1848

a) unterthänige Leistungen, welche bereits mit dem Patente vom 17. April 1848 aufgehoben sind, und für welche die mit diesem Patente zugesicherte Entschädigung auszumitteln ist;

b) Leistungen, welche nach dem Gesetze vom 7. September 1848 §§. 3 und 6 aufgehoben sind, oder welche in Gemäßheit dieser Verordnung aufgehoben werden sollen, und für welche gleichfalls eine billige Entschädigung auszumitteln ist, endlich

c) Leistungen, welche gegen Ablösung aufzuheben sind.

In allen diesen Fällen bildet der Werth der Schuldigkeit nach dem rechtlich gebührenden Ausmaße den Gegenstand der den Berechtigten zu leistenden Vergütung.

§. 8. Das Ausmaß der Schuldigkeit ist in soferne als gebührend anzunehmen, als es nicht den rechtskräftigen Erkenntnissen der politischen Behörden oder des Civilrichters oder dem Inhalte der Verträge, und insbesondere bei unterthänigen Schuldigkeiten nicht den Bestimmungen der politischen Gesetze, namentlich den prohibitis generalibus, bei nicht unterthänigen Schuldigkeiten aber nicht dem unbestrittenen factischen Besitzstande widerspricht.

Der Werth wird hiernach bei ablösbaren Schuldigkeiten nach den gemeinen Preisen des Ortes und der Zeit, wo und wann dieselben zu erfüllen sind, bei allen übrigen aber nach den Preisen des Grundsteuerprovisoriums und den weiteren Weisungen dieser Vorschrift veranschlagt, welche dahin abzielen, diese Preise oder einen denselben entsprechenden Werthanschlag zum Grunde zu legen.

Digitized by Google

§. 9. In einem und dem andern Falle ist der Grundsatz festzuhalten, daß von dem Werthanschlage der auf einer Realität haftenden Leistungen der auf der nämlichen Grundlage zu ermittelnde Werth der in den ersteren begründeten Gegenleistungen in Abzug zu bringen ist.

Von dem auf solche Art ermittelten reinen Werthe der aufgehobenen Leistungen ist in jedem Falle ein Dritttheil als die im Patente vom 15. August 1849, §. 14 bezeichnete Pauschal-Ausgleichung abzuschlagen.

Der sonach mit zwei Dritttheilen verbleibende Betrag bildet das Maß der dem Berechtigten für die nicht aus dem Unterthansverbande entspringenden Leistungen gebührenden Entschädigung oder Ablösung.

Bei den unterthänigen Leistungen sind außerdem noch andere Werthe in Abschlag zu bringen (§§. 13, 14, 15 und 16 des Patentes vom 15. August 1849).

§. 10. Die Weisungen dieser Vorschrift beziehen sich demnach:

1. auf die Werthsermittlung

a) der aufgehobenen unterthänigen Leistungen,

b) der auf Grundlage des Gesetzes vom 7. September 1848 durch das Patent vom 15. August 1849 und diese Verordnung gegen billige Entschädigung aufgehobenen oder erst aufzuhebenden nicht unterthänigen Leistungen,

c) der abzulösenden Leistungen,

d) der Rückstände aus dem Nutzjahre 1848.

2. Auf die Berechnung der Jahresrente und des Capitals aus dem Titel der Entschädigung oder Ablösung.

§. 11. Auf zeitliche Grundpacht- und Grundbestand-Verträge, so wie auf jene Dominical-Grundstücke, welche aus dem Dienstverhältnisse als Entgelt auf einen durch den Fortbestand desselben oder sonst eine Bedingung beschränkten Zeitraum in den Besitz der Beamten und Diener gelangt sind, findet das Gesetz vom 7. September 1848 keine Anwendung.

Digitized by Google

III. Abschnitt.

Von der Werthsermittlung der unterthänigen mit dem Patente vom 17. April 1848 aufgehobenen Leistungen.

§. 12. Als unterthänige Leistungen sind nicht nur jene zu behandeln, welche von Gründen entrichtet wurden, die an Unterthanen in der Art vergeben worden sind, daß hierdurch ein Unterthansverhältniß geschaffen, ein bestehendes geordnet, befestiget oder erweitert wurde (§. 6 des Patentes vom 15. August 1849), sondern auch solche, die von Gründen gebühren, welche durch rechtskräftige Entscheidungen der richterlichen oder politischen Behörden als unterthänig erklärt worden sind, oder in der Zukunft mit Rücksicht auf den §. 6 des Patentes vom 15. August 1849 werden dafür erkannt werden.

§. 13. Sie zerfallen in Leistungen

a) in Naturalien,
b) durch Arbeit,
c) im Gelde, dann
d) in Leistungen, die aus Abolitions- und Reluitions- oder anderen Ansiedlungs-Verträgen herrühren.

a) Bei Natural-Leistungen.

§. 14. Jene Leistungen sind als Natural-Leistungen der Werthsbestimmung zu unterziehen, deren Abstattung in natura rechtlich gefordert werden konnte, obwohl sie zeitweilig in Geld- oder Arbeitsleistungen umgestaltet wurden.

Diese Leistungen werden nach den Preisen des zur Bemessung der Urbarialsteuer im Jahre 1820 angelegten Katasters zu Gelde berechnet.

§. 15. Sollten sich ausnahmsweise Fälle ergeben, daß Naturalgaben geleistet werden, für welche zwar Preise in dem, Behufs der Urbarial-Steuerbemessung geführten Kataster bestehen, die aber nicht bei jener Gemeinde erscheinen, für welche die Entschädigung zu ermitteln ist, so ist der Katastralpreis jener nächst-

Digitized by Google

gelegenen Gemeinde, welche den gleichen Katastralpreis für Leistungen in Korn hat, für die Ermittlung der Entschädigung anzunehmen.

§. 16. Wenn in mehreren der für Korn gleich tarifirten angränzenden oder benachbarten Gemeinden verschiedene Katastralpreise für die zu veranschlagende Naturalabgabe bestehen, so wird der geringste angenommen.

§. 17. Sollten für solche Naturalabgaben in dem Behufs der Urbarialsteuer geführten Kataster keine, wohl aber in dem provisorischen Kataster für die Grundsteuer Preise zu finden sein, so sind die letzteren für die Ermittlung der Entschädigung anzunehmen.

§. 18. Sollten auch im provisorischen Grundsteuer-Kataster für solche Naturalabgaben keine Preise zu finden sein, und sind es Erzeugnisse, deren Preis sich gewöhnlich nach den Preisen gewisser, dem Stoffe nach verwandter, im Urbarial-Kataster tarifirten Producte richtet, so ist nach einem zehnjährigen, vom Jahre 1836 bis 1845 mit Hinweglassung des theuersten und wohlfeilsten Jahres berechneten Durchschnitte, der Localpreis der beiden verwandten Erzeugnisse zu erheben, und derjenige Preis für die Ermittlung der Entschädigung anzunehmen, welcher sich nach dem Verhältnisse ergibt, in welchem diese beiden Localpreise zu einander stehen.

Wenn z. B. der Werth von Kartoffeln erhoben werden soll, so wird in vorstehender Art der Localwerth von Korn und Kartoffeln erhoben, welche beiden Größen mit dem Preise des Korns im provisorischen Urbarial-Kataster, die gesuchte vierte Größe geben.

Es wird nämlich der erhobene Localpreis des Korns sich zum erhobenen Localpreise der Kartoffeln so verhalten, wie der Katastralpreis des Korns zu dem gesuchten Preise der Kartoffeln.

§. 19. Bei grundherrlichen Zehenten von Gegenständen, die keine Bodenerzeugnisse sind, worunter auch die Bienen-, Blut-

Digitized by Google

und andere derlei Zehente verstanden werden, wird der Natural-Jahresertrag aus Zehentregistern und Vormerken, oder durch die Aussage von Gedenkmännern nach einem sechsjährigen Durchschnitte vom Jahre 1837 bis einschließig 1842 zurückgerechnet, erhoben, und wie es bei den Naturalgiebigkeiten vorgeschrieben ist, zu Gelde veranschlagt.

Sollte es nicht möglich sein, den Jahresertrag auf diese Art beruhigend zu erheben, so ist derselbe in dem Betrage anzunehmen, in welchem er in der, im Jahre 1820 überreichten Fassion zur Berechnung der Urbarialsteuer fatirt und angenommen wurde.

§. 20. Wie der eigentliche Zehent, d. i. die bleibend auf Grund und Boden haftende Abgabe eines aliquoten Theiles von den Grunderträgnissen an Früchten, wenn derselbe in irgend einem, gewiß nur seltenen Falle als unterthänige Leistung vorkommen sollte, nach seinem Jahreswerthe zu berechnen sei, wird in dem IV. Abschnitte dieser Verordnung angeordnet.

§. 21. Wenn Giebigkeiten nach einem anderen, als dem in dem Steuerkataster angenommenen Maße und Gewichte abgestattet wurden, so hat, falls nicht schon bei diesem Maße und Gewichte die Preise in dem provisorischen Urbarial-Kataster festgesetzt sind, die Zurückführung auf dieselben stattzufinden; dagegen ist aber die hie und da bestandene Gepflogenheit, die Leistung in einem gehäuften oder durch eine andere Zugabe vergrößerten Maße oder Gewichte abzustatten, bei Körnerfrüchten ganz unberücksichtiget zu lassen.

b) Bei Arbeitsleistungen.

§. 22. Die Arbeitsleistungen (Roboten) werden nach jenen Preisen verwerthet, nach welchen die Urbarialsteuer von denselben berechnet wurde (§. 11 des Patentes vom 15. August 1849).

§. 23. Der Werth der sogenannten gemessenen Robot, d. i. jener für bestimmte Arbeiten, welche ohne Rücksicht auf die dazu verwendeten Tage verrichtet werden mußten, ist gleichfalls nach

Digitized by Google

den, Behufs der Steuerbemessung festgesetzten Preisen, wo sich solche nicht bereits in den Urbarial-Fassionen nach Tagen berechnet vorfinden, zu verwerthen.

Sollten gleichwohl Gemeinden vorkommen, für deren Bezirke keine Preise für gemessene Arbeiten in dem Kataster bestehen, so sind diese gemessenen Arbeiten, wo das Entstehen dieser Roboten aus den nach Tagen bestimmten, und das Maß dieser letzteren nachgewiesen werden kann, nach diesen Behelfen, wo dieß nicht der Fall ist, und über das Zurückführungs-Verhältniß zwischen den Berechtigten und Verpflichteten kein Einverständniß erzielt werden kann, nach dem Ermessen der Sachverständigen, wie viel Robottage zur Zustandebringung der schuldigen Arbeit mit gewöhnlichen Mitteln benöthiget werden, zu veranschlagen.

§. 24. Auf gleiche Art ist bei jenen Roboten zu verfahren, welche Unterthanen oder ganze Gemeinden zu benannten, gemeinschaftlich oder reihenweise unter sich zu leistenden Arbeiten, als z. B. zur gemeinschaftlichen Bearbeitung gewisser Felder und Wiesen, Herbeiführung von Holz u. s. w. zu leisten verpflichtet waren.

§. 25. Die so ermittelten Anschlagungsbeträge für gemessene, gemeinschaftlich oder reihenweise verrichtete Arbeiten sind dort, wo es nöthig ist, nach Maßgabe der in den letzten 3 Jahren, von dem Jahre 1846 an zurückgerechnet, stattgefundenen Vertheilung derselben unter die einzelnen Gemeindeglieder verhältnißmäßig umzulegen.

Haben zu solchen Concretal-Leistungen Häusler und Inleute mit ihrer patentmäßigen Frohne von 12 Handtagen beigetragen, so hat der auf dieselben entfallende Theil dieser Leistung unentgeltlich wegzufallen, (§. 5 dieser Verordnung).

§. 26. Wurde in manchen Orten bei Abstattung der schuldigen Arbeiten ein Entgelt geleistet, so ist auch dieses Entgelt als Gegenleistung zu behandeln, in soferne dasselbe nicht bereits in

Digitized by Google

den Fassionen bei der Verwerthung der Robot berücksichtiget wurde.

§. 27. Die zu Recht bestandene Schuldigkeit, jährlich ein oder mehrere Stücke Garn u. dgl. gegen Beigabe des Materials von Seite der Obrigkeit unentgeltlich abzustellen, ist nach den zum Behufe der provisorischen Steuerbemessung bestehenden Katastralpreisen zu berechnen.

Mußte dagegen der Verpflichtete das Materiale gleichfalls unentgeltlich beigeben, so ist die unentgeltliche Abgabe nach den für Natural-Abgaben aufgestellten Grundsätzen zu behandeln.

c. Geldabgaben.

§. 28. Unveränderliche Geldgiebigkeiten, d. i. jene, welche als solche in den Urbarial-Fassionen einbekannt oder als unveränderlich geleistet wurden, sind nach dem bestehenden Ausmaße zu veranschlagen.

Die bisher in Wiener Währung, Einlösungs- oder Antizipazionsscheinen geleisteten Geldzinse sind nach dem Curse von 250 fl. für 100 fl. auf Metall-Münze zurückzuführen, (§. 12 des Patentes vom 15. August 1849).

§. 29. Bei Geldabgaben, die nicht alle Jahre, sondern in längeren bestimmten Perioden, oder bei unbestimmten wiederkehrenden Ereignissen zu leisten waren, (worunter jedoch Veränderungs-Gebühren nicht zu verstehen sind), ist die Geldabgabe durch die in vorhinein festgesetzte, oder mit Rücksicht auf die Erfahrung durschnittlich zu bestimmende Zahl der Jahre der Leistungs-Periode zu theilen, und auf diese Art der Jahreswerth der Leistung zu ermitteln.

§. 30. Bei veränderlichen Geldgiebigkeiten, d. i. solchen, welche alljährlich, aber nicht immer in gleichen, sondern in verschiedenen nach zufälligen Umständen sich richtenden Beträgen geleistet wurden, ist der Durchschnitts-Ertrag, welcher für die letzten, vor dem Jahre 1846 verflossenen 10 Jahre berechnet wird, als Jahreswerth der Leistung festzustellen.

Digitized by Google

d. Leistungen aus Abolitions-, Reluitions- und anderen Ansiedlungsverträgen.

§. 31. Unter den Abolitions- und Reluitions-Verträgen sind hier alle, in was immer für einem Zeitpunkte geschlossenen Verträge zwischen den ehemaligen Grundherrschaften und ihren Unterthanen verstanden, mit welchen, sei es nun mit oder ohne Zerstückung und Ueberlassung ehemals obrigkeitlicher Gründe in das Nutzungseigenthum Grundstücke als bleibende Bestiftung in der Art vergeben worden sind, daß hiedurch entweder ein Unterthansverhältniß geschaffen, ein bestehendes geordnet, befestiget oder erweitert wurde, und die bisher bestandenen Natural- und Arbeitsleistungen ganz oder zum Theile:

a) entweder auf eine entgeltliche Art ein für allemal abgelöst (abolirt) oder

b) in andere wiederkehrende Natural- und Geldleistungen für immer, oder

c) nur zeitlich gegen Rückkehr zu der ursprünglichen Schuldigkeit umgewandelt (reluirt) wurden.

§. 32. In den zu a) bezeichneten Fällen hat ohnehin jede frühere bestandene Leistung für immer aufgehört, und ist demnach eben so wenig, als die an dem für diese gänzliche Ablösung bedungenen Entgelte etwa noch rückständigen Zahlungen, Gegenstand der Entschädigungsverhandlung, es wäre denn, daß in dem, dieser Ablösung zum Grunde liegenden Vertrage der Rücktritt für den Fall der gesetzlichen Aufstellung eines geringeren Entschädigungsmaßstabes, als es das, in der Frage stehende Ablösungs-Entgelt ist, zugestanden wäre.

In diesem Falle ist über Verlangen der Verpflichteten ihre Schuldigkeit nach den Grundsätzen der Entschädigungs-Ermittlung für unterthänige Leistungen zu berechnen, und ihnen der allfällige Mehrbetrag des Abolitionspreises zurückzuzahlen.

§. 33. In den zu b) bezeichneten Fällen bilden die durch solche Verträge eingeführten neueren Schuldigkeiten den Gegen-

Digitized by Google

stand der Entschädigung, welche nach den für unterthänige Leistungen überhaupt geltenden Grundsätzen zu ermitteln ist.

§. 34. Die Eigenthümlichkeit vieler, besonders der älteren Reluitions-Verträge macht eine besondere Bestimmung nöthig.

In denselben sind die neuen Schuldigkeiten gewöhnlich auf Grundzinse, Hauszinse und Arbeitsleistungen gestellt.

§. 35. Ist der Grundzins entweder ganz oder zum Theile in geschütteten Körnern bestimmt, und ist:

a) nach Maß des Zinses die Gattung und Quantität der abzuschüttenden Körner nach, in vorhinein unabänderlich bestimmten Preisen festgesetzt, und in diesem Falle dem Verpflichteten die Leistung entweder im Gelde, oder in der darnach bestimmten Gattung und Quantität der Körner freigestellt, oder ist

b) bloß die Gattung der Körner bestimmt, und die Menge nach dem Verhältnisse der currenten Preise zu dem, durch Körner abzustattenden Zinsbetrage abhängig, so dient in beiden Fällen der, nach dem rechtmäßigen Thatbestande in Wiener Währung oder Conventions-Münze sich ergebende Zinsbetrag als Grundlage der Vergütung.

Ist jedoch:

c) die Quantität und Gattung der Körner ohne Beziehung auf einen in Geldziffer ausgedrückten Zinsbetrag bestimmt, so ist der Werth nach den für unterthänige Naturalleistungen festgesetzten Grundsätzen zu veranschlagen.

§. 36. In Folge der Aufhebung des durch solche mit oder ohne Zerstückung und Ueberlassung ehemals obrigkeitlicher Gründe begründeten Unterthansverhältnisses übergeht das Obereigenthum auf den ehemals unterthänigen Nutzungseigenthümer, welcher nunmehr als vollständiger Eigenthümer von dem Verwaltungsjahre 1849 an, die Steuer allein zu entrichten hat.

Es versteht sich daher von selbst, daß jene Beiträge, welche der unterthänige Grundbesitzer zur Bestreitung der von dem Ober-

Digitized by Google

eigenthümer geleisteten Steuerzahlung von diesen Gründen dem letzteren entweder abgesondert neben dem Zinse, oder in einem gewissen in dem Zinse erweislich mitberechneten Betrage entrichtet hat, ohne Entschädigung aufhören.

§. 37. Hat der Obereigenthümer durch Verträge, Urtheile oder sonstige Rechtstitel hiezu verpflichtet, die ganzen oder einen Theil der auf diese in das Nutzungseigenthum überlassenen Gründe entfallenden Steuern und Abgaben ohne einen solchen, im vorhergehenden Paragraphe bezeichneten Beitrag, also aus Eigenem bezahlt, oder läßt sich dieser in dem Zinse enthaltene Beitrag nicht ermitteln, so hat zwar diese Verpflichtung des Obereigenthümers von dem Verwaltungsjahre 1849 an aufzuhören, ist aber als Gegenleistung in Abrechnung zu bringen.

§. 38. Als Grundlage zur Ermittlung des Jahreswerthes dieser Gegenleistung hat der für das Jahr 1847 entrichtete Steuerbetrag zu dienen, und die Ziffer, mit welchem die im §. 36 angedeuteten Beiträge der Steuer in der Gesammtsumme derselben nach den Steuergulden enthalten sind, ist nach Maßgabe des Hofdecretes vom 7. Juni 1823 in der Justizgesetzsammlung Zahl 1946 zu ermitteln.

§. 39. Hauszinse werden gewöhnlich im Gelde oder in unveränderlichen Naturalgaben geleistet, und sind daher nach den für die Verwerthung solcher unterthäniger Leistungen festgesetzten Grundsätzen zu verwerthen.

§. 40. Unentgeltliche Arbeitsleistungen (Gratuit-Tage), die in diesen Abolitions- und Reluitionsverträgen neben den ordentlichen Grund- und Hauszinsen bedungen wurden, sind nach den für den Fall der Nichtleistung vertragsmäßig stipulirten Vergütungspreisen, in deren Ermanglung aber nach den für die Verwerthung der Robot aufgestellten Grundsätzen zu entschädigen.

Dagegen entfallen die in solchen Verträgen bedungenen und darin ausdrücklich als Quelle des Verdienstes für die Unterthanen bezeichneten Lohntage ohne Entschädigung. Die Behandlung der

Digitized by Google

Lohntage, bei denen die Bezeichnung, daß sie die Quelle des Verdienstes für die Unterthanen bilden sollen, in derlei Verträgen nicht vorkömmt, wird eine besondere über Antrag der Ministerial-Commissionen zu erlassende Vorschrift bestimmen.

Holzungs- und Weide-, so wie andere Servitutsrechte, die aus diesen Verträgen hergeleitet werden, bleiben unberührt.

§. 41. In den zu c) §. 31 bezeichneten Fällen sind nicht die für einige Zeit bestandenen als Reluition einer ursprünglichen Leistung entrichteten Abgaben, sondern diese ursprüngliche Leistung, Gegenstand der Verwerthung und Entschädigung.

§. 42. Die Leistungen aus Verträgen, oder anderen rechtsverbindlichen Acten, durch welche Grundstücke von was immer für einer gesetzlichen Eigenschaft in der Art, daß hiedurch ein Unterthansverhältniß geschaffen, ein bestehendes geordnet, befestiget oder erweitert wurde, bleibend vergeben worden sind, und die sich noch im Besitze der Unterthanen befinden, werden wie alle übrigen unterthänigen Leistungen verwerthet.

Das rechtlich gebührende Ausmaß ist nach den vorhandenen Verträgen oder anderen rechtmäßigen Titeln zu beurtheilen.

Der Umstand, daß solche Verträge oder andere Acte der mit dem Patente vom 1. September 1798 vorgeschriebenen Verhandlung nicht unterzogen wurden, oder die vorgeschriebene kreisämtliche Bestätigung nicht erlangt haben, hat für sich allein auf die Rechtsgiltigkeit derselben keinen Einfluß, sobald nur dieselbe aus keinem anderen Rechtsgrunde bestritten werden kann.

IV. Abschnitt.

Von der Werthsermittlung der nicht aus dem Unterthansverbande herrührenden, gegen billige Entschädigung aufgehobenen oder aufzuhebenden Leistungen.

§. 43. Zu diesen Leistungen gehören:

a) nach dem §. 4 des Patentes vom 15. August 1849 jeder auf dem Grundbesitze bleibend haftende Zehent, welcher nicht

Digitized by Google

aus dem Unterthänigkeits-Verhältnisse oder dem grundherrlichen Obereigenthume entspringt;

b) nach §. 6 desselben allerhöchsten Patentes die Leistungen aus solchen emphiteutischen oder anderen eine Theilung des Eigenthums begründenden Verträgen, durch welche ein Unterthansverhältniß weder geschaffen, noch ein bestehendes geordnet, befestiget oder erweitert wurde, gleichwie die Gegenleistungen, die den Berechtigten an die Verpflichteten im Grunde dieser Verträge obliegen.

Zu a) Von den Zehenten.

§. 44. Zur Berechnung des eigentlichen Zehentes, d. i. der bleibend auf Grund und Boden haftenden Abgabe eines aliquoten Theiles von den Grunderträgnissen an Früchten nach einem Jahreswerthe ist durch Sachverständige nach einer von den Ministerial-Commissären mit Genehmigung des Ministeriums ihnen zu ertheilenden Instruction der mittlere jährige Brutto-Ertrag des zehentpflichtigen Grundstückes an zehentbaren Bodenfrüchten nach dem Durchschnitte der Jahre 1842 bis 1847 mit Rücksicht auf den gemeindeüblichen Wirthschafts-Turnus, so wie auf die Einwirkung der im Laufe der bezeichneten Jahre Statt gefundenen Elementar-Zufälle auf die Production zu erheben, hiernach der Jahresbetrag der Zehentabgabe zu berechnen, und nach den Bestimmungen der §§. 14 bis 18 dieser Verordnung zu Gelde anzuschlagen.

§. 45. Zehentfrohnen, das Stroh und die Spreu bei dem Garbenzehent und die Gegenleistungen jeglicher Art, zu denen etwa der Zehentberechtigte verpflichtet ist, sind eben so wenig Gegenstand der Entschädigung wie die üblichen Gaben an Zehentabstecker (petita).

§. 46. Bei Zehenten an Gegenständen, die keine Bodenerzeugnisse sind, wird der Naturalzehent-Ertrag aus Zehentregistern und Vormerken oder durch die Aussage von Gedenkmännern, oder in sonst geeigneter Art nach einem sechsjährigen Durchschnitte von dem

Digitized by Google

Jahre 1847 an zurückgerechnet, erhoben, oder wenn dieß nicht thunlich wäre, nach der von den Zehentberechtigten behufs der Berechnung der Zehentsteuer im Jahre 1819/20 eingelegten Zehentfassion erhoben, und in dem Preise der letzteren berechnet.

§. 47. Unveränderliche Naturalgiebigkeiten überhaupt, unter welche der fixe Garbenzehent zu rechnen ist, sind, nachdem bei letzteren das Körnererträgniß nach dem Schätzungs-Resultate der letzten sechs Jahre ermittelt worden, nach den Preisen des provisorischen Grundsteuer-Katasters zu berechnen.

Maldraty und Meßalien sind nur dann nach den Preisen des provisorischen Katasters zu verwerthen, wenn der Verpflichtete beweist, daß sie an die Stelle des Zehents getreten sind.

Zu b) Von den Leistungen aus emphiteutischen und anderen Verträgen über die Theilung des Eigenthumes, welche kein Unterthansverhältniß begründen.

§. 48. Bei diesen Leistungen wird als wesentliches Merkmal vorausgesetzt, daß zwischen Verpflichteten und Berechtigten kein Unterthansverhältniß bestehe.

§. 49. Auch diese Leistungen werden zu Folge des §. 6 des Patentes vom 15. August 1849 nach den Preisen des provisorischen Katasters verwerthet, und der Unterschied der Behandlung dieser Leistungen gegen jene aus dem Unterthansverhältnisse liegt demnach darin, daß der Verpflichtete die ermittelte Entschädigungsrente allein zu tragen hat, welche durch Vermittlung des Staates dem Berechtigten zugeführt wird.

§. 50. Die Gegenstände der Verwerthung aus diesen Verhältnissen sind demnach:

1. Die Leistungen des Emphiteuten oder Nutzungs-Eigenthümers
   a) in Geldabgaben,
   b) in Naturalabgaben,
   c) in Natural-Arbeitsleistungen,
   d) in Veränderungsgebühren.
2. Die Gegenleistungen des Ober-Eigenthümers.

Digitized by Google

§. 51. Die Leistungen des Emphiteuten oder Nutzungseigenthümers zu a, b und c sind nach den in dem vorhergehenden III. Abschnitte dieser Verordnung festgesetzten Grundsätzen zu verwerthen.

§. 52. Die Entschädigung für die unter verschiedenen Benennungen vorkommenden Veränderungsgebühren, welche durch emphiteutische Verträge oder andere privatrechtliche Titel auf die Fälle jeder eintretenden Besitzveränderung, oder nur auf jene durch entgeltliche Uebertragung bedungen sind, ist nach folgenden Bestimmungen zu ermitteln.

§. 53. Hat nach den Bestimmungen der bestehenden Verträge bei Berechnung der Veränderungsgebühren der Werth der pflichtigen Realität zum Maßstabe gedient, so ist auch der Berechnung der Entschädigungsrente dieser Werth, und zwar jener zum Grunde zu legen, welcher der letzten innerhalb der dem 7. September 1848 vorausgegangenen zehn Jahre Statt gefundenen Laudemialentrichtung zur Grundlage gedient hat, oder über welchen sich die Interessenten vergleichen.

In Ermanglung eines solchen Maßstabes, so wie in jedem Falle, wo es einer der beiden Theile verlangt, tritt die Schätzung der, der Veränderungsgebühr unterliegenden Realität ein, welche bei Grundstücken nach dem Ertrage und den Preisen des Grundsteuer-Provisoriums mit Berücksichtigung der Culturskosten, bei Gebäuden, welche der Hauszinssteuer unterliegen, nach der Zinsfassion des Jahres 1848 mit Berücksichtigung der mit 15% zu veranschlagenden Reparaturskosten und der vom Zinse zu entrichtenden Steuern, bei anderen Gebäuden aber, oder bei solchen, mit denen beim Urverkaufe der Betrieb eines Gewerbes verbunden war, durch Sachverständige erhoben werden muß.

§. 54. Ist jedoch in dem Ur- oder einem Erneuerungsvertrage über eine Realität das Laudemium von einem unveränderlichen Werthanschlage oder für jeden Veränderungsfall in einem

Digitized by Google

fixen Betrage bedungen, so hat der Inhalt des Vertrages den Maßstab zur Berechnung der Veränderungsgebühr abzugeben.

Dasselbe findet auch dann Statt, wenn die Bezahlung des in einem fixen Geldbetrage ausgesprochenen Laudemiums, für gewisse wiederkehrende Perioden, z. B. für 10, 20 oder 30 Jahre, bedungen wurde, in welchem Falle dann der durch die Anzahl Jahre getheilte Laudemialbetrag den Jahreswerth des Laudemiums gibt.

§. 55. Bei Berechnung des Werthes der Veränderungsgebühren, welche nur in Fällen stattgefundener Besitzveränderungen zu entrichten sind, ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

a) Es wird angenommen, daß sich alle 25 Jahre ein Besitzveränderungsfall ereigne.

b) Wenn die Berechtigung zum Bezuge der Veränderungsgebühr nur auf die Fälle entgeltlicher Uebertragung beschränkt ist, wird vermuthet, daß von drei Besitzveränderungen zwei der Laudemialentrichtung unterliegende Fälle auf einen hievon freien Fall kommen.

c) wenn das Procent bei Besitzanfällen an Verwandte in auf- und absteigender Linie geringer, als bei Besitzanfällen an andere Personen festgesetzt ist, so wird angenommen, daß von drei Besitzveränderungsfällen zwei zwischen diesen Verwandten, und der dritte bei Fremden vorkommen.

§. 56. Mit Rücksicht auf diese Annahmen wird der Jahreswerth der Veränderungsgebühr gefunden, wenn in dem ersten Falle zu a) die einfache Veränderungsgebühr mit 25, im zweiten Falle zu b) die doppelte Veränderungsgebühr mit $37\frac{1}{4}$, im dritten Falle zu c) die Summe der nach dem hier ausgesprochenen Grundsatze für drei Fälle ermittelten Veränderungsgebühren, durch 75 getheilt wird.

§. 57. Die Gegenleistungen der Obereigenthümer in natura oder im Gelde werden, so wie die Leistungen der Nutzungseigen-

Digitized by Google

thümer, nach den Preisen des Grundsteuerprovisoriums verwerthet.

Dieses gilt insbesondere für den Fall einer Verpflichtung zur Abgabe von gewissen Quantitäten an Zeug- und Bauholz oder sonstigen Baumaterialien, deren Jahreswerth nach diesen Preisen zu berechnen ist, so lange diese Verpflichtung nicht die Natur einer Waldservitut hat.

Ist die Abgabe nicht jährlich, sondern für bestimmte längere Zeiträume oder für bestimmte, im ungewissen Zeitverlaufe eintretende Fälle bedungen, dann hat die Ermittlung des Jahresbetrages nach Verhältniß der fixen oder im zweiten Falle, wenn kein Uebereinkommen zwischen dem Ober- und Nutzungseigenthümer zu Stande kommt, durch Kunstverständige zu bestimmenden Zahl der Jahre, binnen welchen das, die Abgabe bedingende Ereigniß wiederkehren kann, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit und die in gleicher Art zu ermittelnde durchschnittliche Menge des erforderlichen Gehölzes zu geschehen.

§. 58. Ist zu gewissen Arbeiten die Beistellung von Roboten ausdrücklich bedungen, oder sind jene von der Art, daß sie durch Robotarbeit bestritten werden konnten, so sind diese Leistungen, deren Umfang nöthigenfalls durch Sachverständige zu bestimmen ist, nachdem der auf ein Jahr entfallende Antheil ermittelt worden, nach den Preisen für die Robot in jener Gemeinde, welcher der Nutzungseigenthümer angehört, zu veranschlagen.

§. 59. Wie die Entschädigung zu ermitteln sei, wenn der Obereigenthümer dem Nutzungseigenthümer zu gewissen Baulichkeiten an Gebäuden oder Werksvorrichtungen verpflichtet ist, darüber hat die Ministerial-Commission die nöthigen Bestimmungen, nachdem sie sich über die Nothwendigkeit, diese zu erlassen, überzeugt haben wird, nach vorläufig vom Ministerium des Innern eingeholter Genehmigung zu erlassen.

§. 60. Die Wasserbezugsrechte bleiben bis zur Erlassung eines, das Eigenthum und die Benützung der Wässer regelnden

Digitized by Google

Gesetzes aufrecht, und bilden daher vorläufig keinen Gegenstand dieser Aufhebungs- und Entschädigungs-Verhandlung.

§. 61. Die Parteien können noch vor Beginn des Ablösungsgeschäftes nach einem anderen Maßstabe über die entgeltliche Aufhebung der sich auf emphiteutische, oder über die Theilung des Eigenthums geschlossenen Verträge gründenden Leistungen ein Uebereinkommen schließen, wenn ein solcher Vertrag nicht bloß die Umwandlung der ursprünglichen Leistung in andere bleibende Verbindlichkeiten, sondern eine förmliche Abolition derselben zur Folge hat.

Doch ist ein solcher Vertrag nur dann giltig, wenn der eigenberechtigte Eigenthümer des berechtigten Gutes sich ausweiset, daß es mit keinen Schulden behaftet ist, oder daß die Tabulargläubiger ihre Zustimmung zu dem Vertrage ertheilen.

Der Verpflichtete, welcher sich auf diese Art abgefunden hat, kann in dem im §. 18 des Patentes vom 15. August 1849 bezeichneten Falle auf die Concurrenz aus Landesmitteln, keinen Anspruch machen.

V. Abschnitt.

Von den, im Wege der Ablösung aufzuhebenden Leistungen.

§. 62. Als ablösbar sind erklärt worden: Naturralleistungen, die nicht in Folge des Zehentrechtes, als ein aliquoter Theil der Grunderträgnisse an Früchten, sondern als eine unveränderliche Giebigkeit an Kirchen, Pfarren, Schulen oder zu anderen Gemeindezwecken im Grunde specieller Titel entrichtet werden.

§. 63. Durch das Patent vom 7. März 1849 ist zwar auch das Jagdrecht, wo es sich erweislich auf einen, mit dem Eigenthümer des damit belasteten Grundes abgeschlossenen entgeltlichen Vertrag gründet, für ablösbar erklärt worden; die Modalitäten dieser Ablösung werden jedoch in dieser Beziehung in einer später zu erlassenden Vorschrift näher bestimmt werden.

Digitized by Google

§. 64. Da die im §. 62 erwähnten ablösbaren Leistungen in dem Gesetze vom 7. September 1848 nicht aufgehoben wurden, so ist die Vorschrift des §. 5 des Patentes vom 15. August 1849 strenge auszulegen, und es sind daher unter diesen ablösbaren unveränderlichen Naturalleistungen solche nicht verstanden:

a) welche der Belastete nicht als Grundbesitzer, sondern als Person zu leisten hatte, z. B. Proskurne, welche die Katholiken des griechischen Ritus ihren Seelsorgern abstatten;

b) welche sich nicht auf eine Stiftung oder einen andern ähnlichen speciellen Titel, sondern allenfalls auf die, der Gemeinde im Grunde einer gesetzlichen Bestimmung, z. B. der Concurrenz-Pflicht u. dgl. obliegende Verpflichtung, die Anstalt, für welche die Abgabe geleistet wird, zu erhalten, gründen, oder

c) in Geldbeträgen geleistet werden.

§. 65. Die in dem §. 62 bezeichneten ablösbaren Leistungen sollen, bis die Ablösung erfolgt ist, erfüllt werden; eine Ausnahme bilden die Naturalarbeitsleistungen, welche schon derzeit in Geld zu reluiren sind.

Unter diesen Naturalarbeitsleistungen werden jedoch nur die gewöhnlichen verstanden, welche entweder bloß von den Verpflichteten selbst oder durch Taglöhner oder durch Roboten verrichtet wurden.

Die Verpflichtung zu der Geldreluition ist gleich den übrigen Leistungen zu Handen des Berechtigten so lange zu erfüllen, bis die Ablösung erfolgt ist.

§. 66. Zum Behufe dieser Ablösung ist die Vergütung für Abgaben in natura, und für Arbeitsleistungen, welche nicht nach Maßgabe des §. 65 unter die gewöhnlichen gehören, nach den gemeinen Preisen des Ortes und der Zeit, wo und in welcher die Leistung abzustatten ist, zu ermitteln, die in dem §. 65 bezeichneten gewöhnlichen Arbeitsleistungen aber, nach den, für unterthänige Roboten festgesetzten Preisen zu bewerthen.

Digitized by Google

§. 67. Die Ermittlung dieses Werthes geschieht bei Früchten, die einen Marktpreis haben, nach dem Durchschnitte der Preise des nächsten Marktortes von drei Jahren, von 1843 bis einschließlich 1845, bei anderen Erzeugnissen und bei den nicht im §. 65 bezeichneten gewöhnlichen Arbeitsleistungen, nach den innerhalb der letzten drei Jahre von 1843 bis einschließlich 1845 etwa bestandenen Reluitionspreisen, in Ermanglung der letzteren, nach dem zu erhebenden Durchschnittspreise dieser drei Jahre.

§. 68. Im Allgemeinen ist als Grundsatz festzuhalten, daß die Ablösung der im §. 62 angeführten Naturalleistungen nicht von Amtswegen, sondern nur dann Statt zu finden habe, wenn dieselbe entweder von dem Bezugsberechtigten, oder von der Gemeinde, welcher die Pflichtigen angehören, oder in den Fällen, wo die Verpflichtung von dem Gemeindeverbande unabhängig ist, von der Mehrzahl der Verpflichteten innerhalb desjenigen Zeitpunktes verlangt wird, welcher dießfalls von der Ministerial-Commission durch ein besonderes Edict wird kundgemacht werden.

Ueber die Frage, ob die abzulösende Leistung in Folge des Zehentrechtes entrichtet werde, oder nicht, entscheidet die Ministerial-Commission.

VI. Abschnitt.

Von den Rückständen.

§. 69. Als Rückstände sind zu behandeln und zu ermitteln:

a) Leistungen, welche im Grunde eines bestandenen Unterthansverhältnisses von den ehemaligen Unterthanen für die Zeit vom 1. November 1847 bis 15. Mai 1848 abzustatten waren, und ungeachtet der Verordnungen des galizischen Landespräsidiums vom 10. Mai 1848 Z. 6087 und vom 26. Mai 1848 Z. 6736 nicht abgestattet wurden;

b) die Entschädigung, welche dem Urbarialberechtigten für die aufgehobenen Leistungen für die Zeit vom 15. Mai bis Ende October 1848 gebührt, so wie die wegen bestehender Ser-

Digitized by Google

vituten von den Verpflichteten für diese Zeit zu entrichtende Vergütung an die Staatscassen.

§. 70. zu a) Bei der ziffermäßigen Ausmittlung der Rückstände an den Leistungen der ehemaligen Unterthanen an die Grundherrschaften ist nach den, im Patente vom 15. August 1849 §. 1 und 11 und in dem, auf diese sich beziehenden Theile gegenwärtiger Verordung für die Ausmittlung der Entschädigung aufgestellten Grundsätzen vorzugehen.

Die Rückstände aus den ohne Entschädigung aufgehobenen Leistungen, in so weit dieselben das Nutzjahr 1848 betreffen, haben ohne Entschädigung wegzufallen.

§. 71. Diese Rückstände sind nach deren Richtigstellung nach freier Wahl der Verpflichteten entweder sogleich bar zu Handen des zum Empfange Berechtigten zu entrichten, oder in gleichen vierteljährigen Raten zugleich mit der landesfürstlichen Steuer an die Steuercassen abzuführen.

Im Falle der sogleichen vollständigen Barzahlung aller Rückstände aus dem Nutzjahre 1848 kömmt dem Verpflichteten ein zehnperzentiger Einlaß von dem zu bezahlenden Betrage zu Guten.

Im Falle der gewählten Ratenzahlung dürfen dem Verpflichteten nicht mehr als zwölf Quartalraten gestattet werden.

Eine Rückerstattung der im Jahre 1848 wirklich geschehenen Leistungen oder der in Folge der im §. 69 angeführten Verordnungen abgestatteten Reluitionen findet nicht Statt.

Dagegen erstreckt sich die Wirksamkeit dieser Vorschrift auf die fraglichen Rückstände, in soferne sie nicht abgestattet worden sind.

§. 72. zu b) Bei Ausmittlung der den Urbarialberechtigten für die aufgehobenen Urbarialleistungen, für die Zeit vom 15. Mai bis Ende October 1848 gebührenden Entschädigungsrente ist gleichfalls nach den im Patente vom 15. August vorigen Jahres §. 1 und §. 11 und in dem auf diese sich beziehenden Theile

Digitized by Google

der gegenwärtigen Verordnung aufgestellten Grundsätzen vorzugehen.

Es ist sonach nur der auf diese Zeit entfallende Theil der ermittelten Entschädigungsrente zu berechnen und als vollständig fällig dem Berechtigten sogleich zu erfolgen, in soferne keine den Staatscassen gebührende, zur Compensirung nach den folgenden Paragraphen bestimmten Forderungen der Staatscassen an den Berechtigten bestehen.

Wie die auf diesen Zeitraum entfallenden und von den Verpflichteten an die Staatscassen, als Entgelt wegen des Fortgenusses bestehender Dienstbarkeiten zu zahlenden Renten auszumitteln sind, wird das über die Ablösung oder Regelung der Servituten zu erlassende besondere Gesetz bestimmen.

§. 73. Die in Folge der den ehemaligen Grundherrschaften obgelegenen Verpflichtung den gewesenen Unterthanen aus Eigenem verabreichten und noch nicht zurückgezahlten Unterstützungsvorschüsse, bilden keinen Gegenstand der Amtshandlung der Grundentlastungs-Organe.

Es sind daher allenfällige hierüber entstehende Streitigkeiten vor dem Civilrichter nach den besonderen hierüber zu gewärtigenden Vorschriften geltend zu machen.

§. 74. Dagegen sind jene Unterstützungsvorschüsse, die den Unterthanen aus dem Staatsschatze in Vertretung der Herrschaft verabfolgt worden sind, zu liquidiren, und von den Unterstützten nach deren Wahl entweder sogleich oder in vierteljährigen, nach Ermessen der Bezirkscommission mit Rücksicht auf Erhaltung des aufrechten Wirthschaftsstandes der ehemaligen Unterthanen neuerlich festzustellenden Raten, mit der landesfürstlichen Steuer an die Staatscassen zu bezahlen, und deren Bezahlung auf dem für die Einbringung der Steuern vorgeschriebenen Wege zu bewirken.

Um den richtig gestellten und bei den Unterthanen aushaftenden Betrag ist aber die Haftungspflicht der ehemaligen Grundherrschaften zu vermindern.

Digitized by Google

Die in Folge dieser Liquidirung bei den Herrschaften aushaftend bleibenden Beträge sind von denselben an die Staatscassen zu erlegen, oder aus den, den Grundherrschaften etwa aus den Staatscassen gebührenden zunächst flüssig werdenden Zahlungen zahlhaft zu machen und in Abzug zu bringen, oder auf dem für die Eintreibung der Steuern vorgeschriebenen Wege einzutreiben.

§. 75. Die Aufgabe der Ministerial-Commissionen wird es sein, die nöthigen Einleitungen zu treffen, damit diese Anordnung in Vollzug gesetzt, die sich herausstellenden Beträge demjenigen, dem sie gebühren, vorgeschrieben, sohin das bezüglich dieser Vorschüsse zwischen den ehemaligen Ständen und den öffentlichen Fonden bestehende Rechnungsverhältniß, ohne die Verpflichtung des Domesticalfondes zu erhöhen, gehörig richtig gestellt werde.

§. 76. Die Liquidirung und Ausgleichung der aus früheren Jahren vor dem Jahre 1848 herrührenden grundherrlichen Urbarial- und Zehentrückstände, so wie die dießfällige Einflußnahme der Grundentlastungs- und Entschädigungs-Commissionen auf dieselben, wird durch eine besondere Vorschrift geregelt.

VII. Abschnitt.

Von der Ausmittlung der Rente und des Capitals der Entschädigung und Ablösung, so wie von deren Tilgung.

§. 77. Von dem Werthanschlage aller durch das Gesetz vom 17. April und 7. September 1848 und 15. August 1849 gegen Entschädigung aufgehobenen, oder zur Aufhebung bestimmten oder ablösbar erklärten Leistungen wird der Werth der Gegenleistungen in Abzug gebracht.

In welcher Art der Werth der Gegenleistungen zu erheben ist, ist bei den einzelnen Leistungen festgesetzt.

Wenn bei dieser, bezüglich jedes einzelnen Verpflichteten vorzunehmenden Bilancirung der Werthanschlag der Leistungen und

Digitized by Google

der Gegenleistungen sich gleich groß zeigt, so entfällt die Anforderung des Berechtigten auf irgend eine Entschädigung, es findet aber auch in dem Falle, wenn der Werthanschlag der Gegenleistungen den der Leistungen übersteigen sollte, für den Ueberschuß keine Vergütung statt.

§. 78. Von dem auf solche Weise ermittelten Werthe aller Arten der in dieser Verordnung behandelten Leistungen ist ein Dritttheil desselben als Pauschal-Ausgleichung für die im §. 13 des Patentes vom 15. August v. J. bezeichneten Gegenstände in Abzug zu bringen, und der sonach mit zwei Dritteln verbleibende Betrag bildet das Maß der den Berechtigten gebührenden Entschädigung, welches, je nachdem die Leistungen zu den unterthänigen oder zu jenen, welche nicht aus dem Unterthansverbande entspringen, und in den §§. 4, 5 und 6 des Pat. v. 15. August v. J. bezeichnet sind, gehören, noch einer verschiedenen Behandlung unterliegt.

§. 79. Die schließlich festgestellte Entschädigungsrente ist durch die Verpflichteten, in soferne dieselben nach den Bestimmungen dieser Verordnung zur Zahlung derselben oder eines Beitrages an derselben verhalten sind, an die zur Empfangsnahme der l. f. Steuern bestimmten Cassen in den §. 19 des Patentes vom 15. August 1849 bestimmten Raten, welche vom 1. November 1848 an laufen, einzuzahlen, und läuft von demselben Zeitpunkte an für die Berechtigten in den §. 21 des erwähnten Patentes bezeichneten Fristen.

§. 80. Hievon findet nur bei den ablösbaren im §. 5 des Patentes vom 15. August v. J. bezeichneten Leistungen eine Ausnahme statt, bei welchen der Termin, von welchem an die Entschädigungsrente von den Verpflichteten an die Staatscassa einzuzahlen, und von dieser an die Berechtigten zu erfolgen sein wird, von dem 1. November jenes Jahres zu laufen anfängt, in welchem die ursprüngliche Leistung aufhört.

Digitized by Google

§. 81. Ein gleiche Ausnahme findet bei der Entschädigungsrente für den Zehent statt, bei welchem zwar die Rente von allen zehentpflichtigen Grundparzellen zu berechnen, für das Verwaltungsjahr 1849, d. i. für die Zeit vom 1. November 1848 bis Ende October 1849 aber, nur von jenen Parzellen zu entrichten sein wird, von welchen der Zehent nicht schon in natura entrichtet wurde, nachdem eine Rückvergütung aus diesem Anlasse nicht stattfindet.

§. 82. Die von den geistlichen Zehenten entrichtete Zehentsteuer hat von jenem Zeitpunkte an zu entfallen, von welchem an die Entschädigungsrente zu laufen beginnt.

Die Rückvergütung der hieran bereits bezahlten Beträge haben die Ministerial-Commissionen bei den landesfürstlichen Steuerbehörden zu erwirken, und die dießfälligen Bestimmungen besonders kund zu geben.

Besondere Bestimmungen bei den unterthänigen Leistungen.

§. 83. Bei den unterthänigen, mit dem Patente vom 17. April 1848 aufgehobenen Leistungen sind von dem nach §. 78 der gegenwärtigen Verordnung ermittelten Maße der den Berechtigten gebührenden Entschädigung noch überdieß Fünf von Hundert in Abzug zu bringen, und erst der Rest bildet die Entschädigungsrente, welche den Berechtigten bei den Staatscassen flüssig zu machen ist.

§. 84. Ein weiterer Abzug findet statt, wenn die ehemaligen Unterthanen auf dem herrschaftlichen Grunde Dienstbarkeiten auszuüben berechtiget waren, oder noch sind, und dieselben auf deren weiteren Fortgenuß in Folge des Patentes vom 17. April 1848 entweder schon verzichtet haben, oder bei dieser Verhandlung, wegen Ermittlung der Entschädigung verzichten.

In diesem Falle ist von der gebührenden Entschädigung, nebst den, im vorhergehenden §. 83 angeführten Fünf von Hun-

Digitized by Google

dert, auch noch der Jahreswerth der bestandenen Dienstbarkeiten in Abzug zu bringen, und es bildet sohin in diesem Falle erst der nach Abzug jener 5% und dieses Jahreswerthes der Dienstbarkeiten verbleibende Rest die den Berechtigten flüssig zu machende Entschädigungsrente.

§. 85. Wollen jedoch die Unterthanen auf den Fortgenuß der ihnen zustehenden Dienstbarkeiten nicht verzichten, und in demselben verbleiben, so hat zwar, außer den im §. 83 bezeichneten 5% kein weiterer Abzug stattzufinden.

Die in dem Genuße der Servituten verbleibenden Unterthanen haben jedoch jenen Theilbetrag der Entschädigung für die aufgehobenen unterthänigen Leistungen, welche dieselben aus diesem Anlasse, nach dem 2., 3. und 7. Absatze des Patentes vom 17. April 1848 zum Theile an die Grundherrschaften zu leisten hatten, unter den im Patente vom 15. August 1849 enthaltenen Modificationen an die Staatscassen zu entrichten.

§. 86. Bei Ermittlung der Ziffer dieser wegen der fortbestehenden Dienstbarkeiten zu leistenden Zahlungen ist sich eben so, wie bei Ermittlung des in den Fällen des §. 84 der gegenwärtigen Verordnung in Abzug zu bringenden Jahreswerthes der aufgehörten Dienstbarkeiten zu benehmen, und hierbei der Grundsatz festzuhalten, daß der in dem einen, wie in dem andern Falle ermittelte Betrag den dritten Theil des Werthes der bestandenen Schuldigkeiten nicht übersteigen dürfe, daß es aber den Unterthanen, welche vermeinen, den Beweis liefern zu können, daß der Werth ihres Servitutsrechtes weniger als das Drittel ihrer Urbarialschuldigkeit betrage, vorbehalten bleibe, die mindere Schuldigkeit nachzuweisen und zu liquidiren.

Wenn der Servitutsberechtigte, der diese Nachweisung nicht liefern kann, behauptet, daß nach dem Ergebnisse der Robotregulirung die bestandene Robot unter das Drittel herabgesetzt worden wäre, und daher verlangt, daß der Werth der regulirten Robotschuldigkeit der Bestimmung des Werthes der Servituten

Digitized by Google

zum Grunde gelegt werde, so ist bei dem Umstande, als die Robotregulirung nicht bis zu jenem Grade durchgeführt wurde, dessen Voraussetzung der Bestimmung des §. 17 des Patentes vom 15. August 1849 zu Grunde lag, auf ein Art vorzugehen, welche den gewesenen Unterthanen die ihnen in dem genannten Patente zugedachte Wohlthat vollkommen aufrecht erhält, ohne die kostspielige und weitläufige Finalisirung der Robotregulirungs-Operate zu erheischen.

Ueber den Vorgang in solchen Fällen haben die Ministerial-Commissionen ihre Anträge zu erstatten, und der Genehmigung des Ministeriums zu unterbreiten.

Eben so ist der Werth dieser Servituten unter dem dritten Theile des Werthes der rechtmäßig bestandenen Robotschuldigkeiten anzunehmen, wenn dieser Umstand den Behörden bekannt ist.

Letzteres findet statt, wenn schon aus den Angaben der interessirten Theile, über den Umfang der zustehenden Dienstbarkeit im Vergleiche mit dem auf Grundlage der Preise des Grundsteuerprovisoriums berechneten Werthe der dem Servitutsberechtigten aus der Dienstbarkeit zustehenden Genüsse sich herausstellt, daß letzterer das obenbezeichnete Maß nicht erreicht.

Wie der gewesene Unterthan in dem einen, so wie in dem anderen Falle die Nachweisung über den Werth der Dienstbarkeit zu liefern hat, wird in dem Gesetze über die Ablösung oder Regulirung der Servituten festgesetzt werden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß in solchen Fällen, die neben der Robot bestandenen Kleingaben mit dem dritten Theile ihres, nach den Grundsätzen dieser Verordnung entzifferten Werthes bei Berechnung des Entgeltes für die Dienstbarkeiten in Anschlag und den gewesenen Unterthanen in Rechnung zu bringen sind.

§. 87. Die Berechtigten sind nicht befugt, für jene Leistungen eine Entschädigung anzusprechen, welche auf öden oder anderen Rusticalgründen haften, die sich in ihrer Innehabung befinden.

Digitized by Google

Werden von den Berechtigten Leistungen von solchen in ihrer Innehabung befindlichen Gründen in die Anmeldung aufgenommen, so ist die Entschädigung gleichfalls nach den in der gegenwärtigen Verordnung aufgestellten Grundsätzen zu ermitteln, und die hiernach entfallende Rente den ehemaligen Grundherrschaften flüssig zu machen. Hierbei bleiben die allfälligen Meliorationen den bisherigen Besitzern, nach Maßgabe des a. b. G. B. vorbehalten.

In solchen Fällen ist durch die für die Entschädigungs-Verhandlung aufgestellten Organe die Veranlassung zu treffen, daß derlei Gründe, nach vorläufiger Liquidirung allfällig zu ersetzender Meliorationen für den Entschädigungsfond fruchtbar gemacht, und zunächst im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet werden.

Allen, welche auf diese verlassenen Gründe Ansprüche zu haben glauben, ist mittelst eines, nach Abschluß der Entschädigungs-Verhandlung in der betreffenden Gemeinde durch die öffentlichen Blätter zu verlautbarenden Edictes eine Frist von drei Jahren zu setzen, binnen welcher sie diese ihre Ansprüche bei dem competenten Gerichte geltend zu machen haben werden.

Die Gerichtsbehörden werden über solche Klagen, wenn sie rechtzeitig überreicht sind, nach der, über die Behandlung der aus dem bestandenen Unterthansverhältnisse entspringenden Grundstreitigkeiten zu erlassenden Vorschrift zu verhandeln haben.

Im Falle der Obsiegung übernimmt der Obsiegende die ihm zugesprochenen Gründe und die mittlerweile hieraus von dem Entschädigungsfonde bezogenen Einkünfte, wogegen auch die Zahlung des Entgeltes für etwa bestehende Servituten, so wie die Rückerstattung für allfällige von dem Entschädigungsfonde bezahlte Meliorationen ihn treffen.

Wird innerhalb der oben festgesetzten Frist auf die Zurückstellung solcher öden Gründe nicht geklagt, so werden dieselben

Digitized by Google

im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert, und der Kaufschilling fällt dem Entschädigungsfonde zu.

Dem Berechtigten, der Leistungen von öden Gründen nicht angemeldet hat, solche aber in Folge rechtskräftiger Entscheidungen an die rechtmäßigen Prätendenten zurückstellen muß, bleibt das Recht vorbehalten, die Schuldigkeiten von diesen Gründen nachträglich anzumelden, und die Ausmittlung der Entschädigung zu verlangen, ohne daß ihn die auf die Verspätung der Anmeldung im §. 143 gesetzte nachtheilige Folge trifft.

Bei den Leistungen, welche nicht aus dem Unterthansverhältnisse entspringen.

§. 88. Bei Leistungen, welche nicht aus dem Unterthansverhältnisse entspringen, und in den §§. 4, 5 und 6 des Patentes vom 15. August v. J. namentlich aufgeführt sind, bilden die nach §. 78 verbleibenden zwei Drittel des ermittelten Werthes derselben die den Berechtigten gebührende Entschädigungsrente, welche von den Verpflichteten allein zu leisten ist.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet statt, wenn der Betrag dieser Entschädigung für sich allein, oder, soferne er mit der für eine Leistung aus dem Unterthansverbande von den nämlichen Grundstücken obliegenden Zahlung zusammentrifft, vereint mit der letzteren 40 Percent des Reinertrages der belasteten Grundstücke überschreitet.

In einem solchen Falle ist der Betrag, um welchen die den Verpflichteten treffende Zahlungspflicht das bemerkte Ausmaß von 40 Percent übersteigt, mit der Beschränkung aus Landesmitteln zu bestreiten, daß der Verpflichtete nicht weniger als ein Drittel des nach §. 13 des Patentes vom 15. August v. J. ausgemittelten Werthanschlages seiner früheren Gesammtschuldigkeiten zu entrichten hat.

Der reine Grundertrag ist nach den Ertrags- und Geldanschlägen des Grundsteuer-Provisoriums, von welchen der Cultur-

Digitized by Google

aufwand bei Aeckern mit 50 Percent, bei Wiesen mit 20 Percent, bei Hutweiden und Wäldern gar nicht abgezogen wird, auszumitteln.

Werden gegen das in den Grundsteuer-Operaten des im Jahre $18^{19}/_{90}$ berichtigten provisorischen Katasters angesetzte Flächenmaß der belasteten Grundparzellen Einwendungen erhoben, so sind dieselben, wenn nicht bereits Resultate der zum Behufe des stabilen Katasters bewirkten Vermessung vorliegen, im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

Steht im Zeitpunkte der Entschädigungs-Ausmittlung die belastete Grundparzelle in einer andern Culturgattung, als sie in der Grundmatrikel enthalten ist, so ist der Ertrag der geänderten Culturgattung, nach den für das Grundsteuer-Provisorium festgesetzten Grundsätzen zu erheben und zu Geld zu veranschlagen.

Bei Ermittlung des Reinertrages von Häusern, die der Hauszinssteuer unterliegen, wird der Werthanschlag nach der Zinsfassion des Jahres 1848 nach geschehener ämtlicher Berichtigung und nach Abzug von 15 Percent angenommen.

Bei anderen Gebäuden, oder solchen, mit denen beim Urverkauf der Betrieb eines Gewerbes verbunden war, muß der reine Ertrag durch Sachverständige erhoben werden.

In allen diesen Fällen ist aber nicht von Amtswegen, sondern nur über Verlangen der Verpflichteten vorzugehen.

VIII. Abschnitt.

Von der Erhebung der Entschädigungs- und Ablösungsbeträge und der Befriedigung der Berechtigten.

§. 89. Es wird die dringendste Aufgabe der Landesvertretung sein, wegen Ermittlung eines Fondes aus Landesmitteln, zur Deckung der den Berechtigten, unter Vermittlung des Staatsschatzes zukommenden Entschädigung die nöthige Vorsorge zu treffen.

Digitized by Google

§. 90. Die Einzahlung der Verpflichteten und die Auszahlung an die Berechtigten wird derzeit durch die Staatscassen vermittelt, welche allein als Gläubiger der Ersteren, und als Schuldner der Letzteren anzusehen sind.

§. 91. In die Staatscassen haben einzufließen:

1) die Renten, welche die Verpflichteten in den landesüblichen Steuerterminen einzuzahlen haben,

2) die Entschädigungs- oder Ablösungscapitale oder Theilbeträge derselben,

3) die Rückstände der Verpflichteten aus dem Nutzjahre 1848, welche mit den Steuern eingezahlt werden,

4) die Dotation für die auf Rechnung des Landes einstweilen durch den Staatsschatz zu leistenden Zahlungen,

5) die Vorschüsse an die Berechtigten (Kreisschreiben vom 27. Juni 1849).

§. 92. Der Verpflichtete kann sich von der Bezahlung der Rente ganz oder verhältnißmäßig befreien:

a) durch den Erlag des ganzen von dem Berechtigten nicht beanständeten Entschädigungs- oder Ablösungscapitals, oder eines Theiles desselben, wenn sich der Verpflichtete vor der Bezirks-Commission hiezu bereit erklärt, binnen 14 Tagen nach Abgabe dieser Erklärung;

b) auch nach Beendigung der Entschädigungsverhandlung durch die Einzahlung des ganzen Capitals, oder durch Abschlagszahlungen in der Höhe von 20 fl. C. M. oder eines Mehrfachen dieser Summe, wenn der Verpflichtete dieses Vorhaben ein halbes Jahr in vorhinein in der ersten Hälfte der Monate Mai und November vor dem Steueramte anmeldet. In allen diesen Fällen hat die Einzahlung an die Steuercasse zu geschehen.

§. 93. Die Einbringung der Zahlungen von den Verpflichteten wird auf demselben Wege und durch dieselben Maßregeln bewirkt, welche für die Einbringung der Grundsteuer, mit denen

Digitized by Google

die Forderungen auf jene Zahlung das gleiche Vorrecht in Concurs- und Executionsfällen genießen, vorgeschrieben sind.

Gesuche um Fristerweiterungen oder Nachsicht der Zahlungen können nicht berücksichtigt werden.

§. 94. Sobald der Verpflichtete auf die vorangedeutete Art seine Capitalsschuld ganz oder zum Theile getilgt hat, hat ihm die Landes-Finanz-Direction die löschungsfähige stämpelfreie Quittung zukommen zu lassen.

§. 95. Die betreffende Staatscasse fertigt jedem Berechtigten auf seinen und den Namen des berechtigten Gutes oder der berechtigten Pfründe lautende Zahlungsbogen zu, auf welche in halbjährigen vom 1. November laufenden decursiven Raten, die Entschädigungs- und Ablösungsrenten ausgezahlt werden.

Ueber die in die Staatscassen einfließenden Rückstände aus dem Nutzjahre 1848 werden besondere Zahlungsanweisungen ausgegeben.

§. 96. Die Ausfertigung dieser Urkunden ist sogleich zu veranlassen, sobald die Ausmittlung des, einem Berechtigten gebührenden Entschädigungs- oder Ablösungs-Capitals in Rechtskraft erwachsen ist. Muß letztere theilweise verschoben bleiben, so darf die Ausfertigung dieser Urkunden über die liquide Summe nicht gehindert werden.

§. 97. Die von den Verpflichteten an die Steuerämter ganz oder zum Theile abgeführten Entschädigungs- und Ablösungs-Capitale, sind nach der in der zweiten Abtheilung dieser Verordnung vorkommenden Bestimmung zu behandeln.

§. 98. Wegen der den Berechtigten zu zahlenden Vorschüsse bleibt das Kreisschreiben vom 27. Juni 1849 in Kraft.

Die Bedingungen, unter welchen die Rückzahlung von Vorschüssen zu geschehen hat, werden in der zweiten Abtheilung dieser Verordnung festgesetzt.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Von den zur Durchführung der Grundentlastung bestimmten Organen und von dem durch sie zu beobachtenden Verfahren.

I. Abschnitt.

Organe zur Durchführung der Grundentlastung.

§. 99. Den Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen steht die oberste Leitung des Grundentlastungs-Geschäftes, und in so weit es durch die folgenden Anordnungen ausdrücklich geschieht, auch die Entscheidung über die dabei vorkommenden Fragen in letzter Instanz zu. Die in derlei Angelegenheiten an die Ministerien gerichteten Eingaben gehen an das Ministerium des Innern.

§. 100. In den Königreichen Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator wird die Grundentlastung durch drei Ministerial-Commissionen und durch Bezirks-Commissionen ausgeführt.

Diese Ministerial-Commissionen haben ihren Sitz zu Lemberg, Stanislau und Krakau.

Jede derselben erstreckt ihren Wirkungskreis über das einschlägige Verwaltungs-Gebiet.

Rücksichtlich der Durchführung der Grundentlastung in dem Gebiete des ehemaligen Freistaates Krakau werden besondere gesetzliche Bestimmungen erfolgen. Dieses Gebiet ist daher vorläufig von dem Wirkungskreise der Krakauer Ministerial-Commission ausgeschlossen.

§. 101. Die Ministerial-Commissionen bestehen aus einem Ministerial-Commissär als Vorsitzenden und Leiter der Commission, einem politischen Beamten, der zugleich den Ministerial-Commissär in seiner Abwesenheit oder Verhinderungsfalle zu vertreten hat, einem Gerichtsbeamten und einem Vertreter der Interessen des Staatsschatzes, und endlich aus Beisitzern, welche die Interessen der Berechtigten und der Verpflichteten geltend zu machen

Digitized by Google

und der Commission mit gleichem Stimmrechte, wie ihre übrigen Mitglieder beizuwohnen haben.

Die Anzahl dieser Beisitzer wird für jede der Ministerial-Commissionen auf drei aus jeder dieser Kategorien bestimmt.

§. 102. Die Ministerial-Commissäre werden von Seiner Majestät dem Kaiser, über Antrag des Ministerrathes, die politischen Beamten vom Minister des Inneren, die Gerichtsbeamten von dem Minister der Justiz und die Vertreter der Interessen des Staatsschatzes vom Minister der Finanzen ernannt.

Die Beisitzer, und für jeden derselben einen Ersatzmann, der bei bleibender längeren Verhinderung oder gänzlichem Abgange, dessen Stelle einzunehmen hat, wählen die Berechtigten und Verpflichteten in der durch die §§. 103 bis 124 dieser Verordnung festgesetzten Art.

§. 103. Jedes Verwaltungsgebiet wird von dem Ministerial-Commissär in drei möglichst gleiche Wahlbezirke eingetheilt.

Bei dieser Eintheilung ist der Grundsatz festzuhalten, daß der Umfang einer Bezirkshauptmannschaft nie in verschiedene Wahlbezirke falle.

In jedem Wahlbezirke wird ein Vertreter (Beisitzer) der Berechtigten und ein Vertreter der Verpflichteten sammt ihren Ersatzmännern, von den Wahlmännern des Wahlbezirkes gewählt.

Die Wahl der Vertreter und Ersatzmänner wird von den Ministerial-Commissären im Einvernehmen mit dem Statthalter ausgeschrieben.

§. 104. Sowohl zum Wahlmanne als zum Vertreter oder dessen Ersatzmanne aus dem Stande der Berechtigten, wie der Verpflichteten, ist jeder österreichische Staats-Bürger befähigt, welcher sich in dem Genuße der bürgerlichen und politischen Rechte befindet.

Insbesondere muß der Vertreter, so wie sein Ersatzmann, des Lesens und Schreibens kundig sein.

Digitized by Google

§. 105. Unter der Voraussetzung des Vollgenußes der bürgerlichen und politischen Rechte ist von Seite der Berechtigten zur activen Wahl eines Wahlmannes befähigt:

a) Jeder Eigenthümer eines landtäflichen Gutes, mit dessen Besitze das Recht zum Bezuge unterthäniger Leistungen verbunden war.

Bei Cameral- und Fondsrealitäten bestimmt die Landes-Finanzdirection die Person, welche das active Wahlrecht zur Wahl eines Wahlmannes auszuüben hat.

b) Der Zehentherr im Falle des §. 43 Lit. a.

c) Der Obereigenthümer in Absicht auf die aus einem emphiteutischen oder einem andern, über die Theilung des Eigenthums errichteten Vertrage herrührenden Schuldigkeiten (§. 43 Lit. b) und

d) Kirchen, Schulen und Gemeinden in Betreff der im Wege der Ablösung aufzuhebenden Leistungen.

§. 106. Frauenspersonen, welche Eigenthümerinen landtäflicher Güter sind, üben das Wahlrecht durch ihren Ehegatten, oder besonders zu bestellende Bevollmächtigte aus.

§. 107. Miteigenthümer eines und des nämlichen landtäflichen Gutes haben ihre Berechtigung auf einen Bevollmächtigten zu übertragen.

§. 108. Eigenthümer mehrerer Güter in der nämlichen Bezirkshauptmannschaft haben nur eine Stimme in einem und demselben Wahlorte.

109. Bei landtäflichen Gütern, welche Kirchen oder anderen geistlichen Körperschaften gehören, übt die Wahl der gegenwärtige Besitzer der Pfründe oder der Vorsteher der geistlichen Körperschaft, bei Gemeindegütern der durch den Gemeindeausschuß zu benennende Bevollmächtigte, bei Gütern einer öffentlichen Anstalt, der Minderjährigen oder Curanden, die Vertreter derselben ohne weitere Genehmigung der administrativen oder obervormundschaftlichen Behörde aus.

Digitized by Google

Vormünderinen müssen einen Bevollmächtigten zur Ausübung des Wahlrechtes ernennen.

§. 110. Die Vorschrift der §§. 106—109 findet auch Anwendung auf die im §. 105 sub b), c) und d) bezeichneten Fälle.

§. 111. An einem über Aufforderung des Ministerial-Commissärs von dem Kreispräsidenten festzusetzenden und gehörig kund zu machenden Tage versammeln sich die Berechtigten jeder Bezirkshauptmannschaft als Wähler im Orte der Bezirkshauptmannschaft, und wählen unter dem Vorsitze und der Leitung eines von dem Kreispräsidenten zu bestellenden landesfürstlichen Commissärs, welcher außer dem nöthigen Actuar sich Vertrauensmänner als Zeugen der frei und ohne Einfluß vorgenommenen Wahl aus den versammelten Wählern beigesellt, drei Wahlmänner mündlich und öffentlich durch Angabe des Namens zu Protokoll.

§. 112. Die Wahl muß am festgesetzten Tage ohne Unterbrechung vorgenommen und beendet werden.

Wer von den Wählern an diesem Tage nicht erscheint, hat kein Recht, seine Wahlstimme abzugeben, und muß sich dem Beschlusse der Mehrheit fügen.

§. 113. Zu Wahlmännern gewählt sind diejenigen, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen haben.

Konnte dieses Ergebniß durch die erste Abstimmung nicht erzielt werden, so ist zu der engeren Wahl zu schreiten.

Hierbei haben sich die Wähler auf jene Personen zu beschränken, die bei der ersten Wahl nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Bei Stimmengleichheit wird durch das Los entschieden, wer bei der engeren Wahl berücksichtiget werden darf.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Wahlmänner.

Digitized by Google

Jede Stimme, welche auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§. 114. Nach vollzogener Wahl ist das Protokoll zu schließen und den gewählten Wahlmännern von dem landesfürstlichen Wahlcommissäre unter Mitfertigung der Vertrauensmänner das Certificat darüber, daß sie zu Wahlmännern gewählt worden sind, auszufertigen und einzuhändigen, das Wahlprotokoll aber dem Ministerial-Commissär zu übersenden.

§. 115. Mit diesem Certificate versehen, begeben sich die Wahlmänner an dem von dem Kreispräsidenten hierzu bestimmten Tage an den von ihm bezeichneten Wahlort zur Vornahme der Wahl des Vertreters des Wahlbezirkes und seines Ersatzmannes.

§. 116. Diese Wahl wird unter der Leitung und dem Vorsitze des Kreispräsidenten oder des von ihm hierzu bestimmten Stellvertreters vorgenommen, zu welchem Acte dieser, außer dem Protokollsführer, sich zwei Vertrauensmänner aus den versammelten Wahlmännern als Zeugen der frei und ohne Einfluß vorgenommenen Wahl beigesellt.

§. 117. Bei Vornahme der Wahl ist sich ganz nach den Bestimmungen der vorhergehenden §§. 112 und 113 zu benehmen.

§. 118. Dem gewählten Vertreter und Ersatzmann ist eine Beglaubigung einzuhändigen, welche von dem Kreispräsidenten oder dessen Stellvertreter und den Vertrauensmännern ausgefertigt, und mit dem ämtlichen Siegel versehen sein muß. Das Wahlprotokoll ist mit den Belegen über die gehörige Verlautbarung des Wahltages dem Ministerial-Commissär zu übersenden.

§. 119. Auch die Verpflichteten eines jeden Wahlbezirkes wählen zuerst Wahlmänner, und diese den Vertreter und seinen Ersatzmann.

§. 120. Jede verpflichtete Ortsgemeinde hat durch freie Wahl einen Vertrauensmann zu bestimmen. An den über Aufforderung

Digitized by Google

des Ministerial-Commissärs von jedem Bezirkshauptmann zu bestimmenden Tage treten diese Vertrauensmänner der Gemeinden jedes in dem Gebiete der Bezirkshauptmannschaft gelegenen Gerichtsbezirkes in dem Orte des Gerichtssitzes zusammen, und ernennen unter der Leitung des Bezirkshauptmannes oder eines von ihm zu bestimmenden politischen Commissärs durch freie Wahl mündlich und öffentlich mit Stimmenmehrheit den Wahlmann für den Gerichtsbezirk.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Los.

§. 121. Die so ernannten Wahlmänner treten an einem von dem Kreispräsidenten für jeden Wahlbezirk besonders bekannt zu gebenden Tage an dem von ihm zu bestimmenden Orte zusammen, und wählen den Vertreter der Verpflichteten und dessen Ersatzmann.

§. 122. Die Kreispräsidenten haben wo möglich die Wahl persönlich zu leiten, und es wird ihnen zur besonderen Pflicht gemacht, durch angemessene Ansprache darauf einzuwirken, daß hierbei von Seite der Wähler mit dem Ernste vorgegangen werde, welchen die Wichtigkeit der Handlung erfordert.

Uebrigens gelten die Bestimmungen über die Wahl der Wahlmänner, der Vertreter und Ersatzmänner der Berechtigten auch bei den gleichnamigen Wahlen von Seite der Verpflichteten.

§. 123. Alle bezüglich der Wahlen aufgenommenen Protokolle und ausgefertigten Urkunden sind stämpelfrei.

§. 124. Die gewählten Vertreter und Ersatzmänner der Berechtigten und Verpflichteten sind, wenn sie als Mitglieder der Ministerial-Commission berufen werden, verpflichtet, dem Rufe des Ministerial-Commissärs an dem von ihm festgesetzten Zeitpunkte zu folgen, und haben sich bei ihm mit dem Creditive des Kreispräsidenten auszuweisen.

Alle Mitglieder der Ministerial-Commission sind feierlich zu beeiden. Das Mandat der Beisitzer aus dem Stande der

Digitized by Google

Berechtigten und Verpflichteten gilt bis zur Beendigung des Entlastungsgeschäftes.

§. 125. Dem Ministerial-Commissär steht die unmittelbare Leitung der Geschäfte, die innere Eintheilung und die Regelung des gesammten Manipulationswesens zu, er führt den Vorsitz bei den Berathungen der Ministerial-Commission, bestimmt die dabei zu beobachtende Ordnung der Berathungsgegenstände, überwacht den pünktlichen Vollzug der Beschlüsse der Ministerial-Commission und trifft alle Verfügungen und nöthigen Voreinleitungen, damit die Bestimmungen über die Grundentlastung genau und möglichst schnell zur Ausführung kommen.

Die im §. 101 und 129 benannten Personen ausgenommen, ernennt und entläßt der Ministerial-Commissär nach Maßgabe der Ermächtigung des Ministeriums das erforderliche Hilfs- und Kanzleipersonale, welches ihm zunächst untergeordnet ist.

Die Art und Weise der Controle über den Vorgang und die Thätigkeit der Bezirks-Commissionen wird seinem Ermessen überlassen.

§. 126. Dem Ministerial-Commissär werden Secretäre in der erforderlichen Zahl beigegeben, welche der Landessprache kundig sein müssen.

Sie werden über seinen Vorschlag von dem Ministerium des Innern ernannt und entlassen. Diese Secretäre sind die unmittelbaren Hilfsarbeiter des Ministerial-Commissärs und nur an seine Aufträge gebunden. Er kann sie zur Belehrung bei Verfassung der Anmeldungen und bei ihrem Einlangen zur Prüfung derselben bezüglich ihrer Form verwenden, und zu den Sitzungen der Ministerial-Commission mit berathender Stimme abordnen.

Der Ministerial-Commissär kann die Secretäre auch zur Controle der Bezirks-Commissionen verwenden, und durch sie Anstände, welche die Wirksamkeit der Bezirks-Commissionen hemmen, auch an Ort und Stelle erheben und beseitigen lassen.

Digitized by Google

§. 127. Die Ministerial-Commission dagegen als oberste Behörde für die Entlastung des Grundes und Bodens, und die Ausmittlung der hieraus gebührenden Entschädigung hat alles dasjenige, was zur Durchführung des Grundentlastungs-Geschäftes selbst nothwendig erscheint, zu verfügen.

§. 128. Der Ministerial-Commissär hat für jede Bezirkshauptmannschaft eine Grundentlastungs-Bezirks-Commission zu bestellen. Ihm steht jedoch das Recht zu, in einer oder der andern Bezirkshauptmannschaft mit Rücksicht auf ihre Größe, die Schwierigkeit der Communication, den Umfang des Geschäftes, die sich dabei herausstellenden Schwierigkeiten und sonstige Verhältnisse in zwei Sectionen zu theilen, und für jede derselben eine eigene Bezirks-Commission zu bestellen.

Hierzu ist jedoch die Einvernehmung der Ministerial-Commission und die Genehmigung des Ministeriums nothwendig.

§. 129. Die Bezirks-Commissionen haben zu bestehen:

1. aus einem Conceptsbeamten der betreffenden Bezirkshauptmannschaft als Vorsitzenden und Leiter derselben.

Ausnahmsweise können auch andere politische Beamten mit der Leitung der Bezirks-Commissionen betraut werden;

2. aus einem mit der Ausübung des Richteramtes betrauten oder doch wenigstens hiefür beeideten Individuum;

3. einem Beamten der Finanzbehörden;

4. einem auch im Rechnungswesen erfahrenen Actuar ohne Stimmrecht.

§. 130. Den Actuar ernennt die Ministerial-Commission, die übrigen Mitglieder der Bezirks-Commission das betreffende Ministerium über Vorschlag der Ministerial-Commission, die hiebei auf erprobte Fähigkeiten, Erfahrung, Unbescholtenheit und Kenntniß der Landessprachen Rücksicht zu nehmen hat.

Zu diesem Ende steht der Ministerial-Commission zu, mit Festsetzung einer kurzen Bewerbungsfrist eine öffentliche Aufforderung zu erlassen, in welcher sie die nachzuweisenden Eigen-

Digitized by Google

schaften und die mit der Dienstleistung verbundenen Bezüge bekannt gibt. Die Anstellung ist auf die Dauer des Geschäftes beschränkt.

Der Ministerial-Commissär ist berechtiget, die Angestellten, welche durch ihre Verwendung nicht entsprechen, zu entfernen oder zu entlassen, oder falls dieselben vom Ministerium ernannt wurden, diese Maßregel bei demselben zu beantragen. In allen Fällen ist auch die Ministerial-Commission zu vernehmen.

§. 131. Die Mitglieder der Bezirks-Commissionen, so wie die Secretäre der Ministerial-Commissäre werden in Eidespflicht genommen, und nehmen für die Dauer ihrer Anstellung die Eigenschaft wirklicher landesfürstlicher Beamten an.

Oeffentliche Beamten, welche bei der Durchführung der Grundentlastung verwendet werden, sollen hiedurch in ihrer graduellen oder sonstigen Vorrückung keinen Nachtheil erleiden, vielmehr haben sie bei besonders thätiger und ersprießlicher Verwendung sogar vorzugsweise ein Recht auf Berücksichtigung bei Beförderungen oder neuen Anstellungen.

§. 132. Die Bezirks-Commissionen haben nach den in dem Patente vom 15. August 1849 und den in dieser Verordnung enthaltenen Grundsätzen und Directiven die entfallenden Entschädigungs- und Ablösungsbeträge auszumitteln und festzustellen.

Außerdem steht auch dem Ministerial-Commissär zu, den Bezirks-Commissären die erforderlichen Instructionen, Belehrungen und Weisungen zu ertheilen.

§. 133. Die Ministerial-Commission entscheidet in den im folgenden Abschnitte bezeichneten Fällen entweder selbstständig oder in zweiter Instanz.

In den Wirkungskreis der Bezirks-Commissionen gehören alle Gegenstände und Amtshandlungen, welche nicht dem Wirkungskreise der Ministerial-Commission ausschließlich vorbehalten sind.

§. 134. Die Ministerial-Commission sowohl als die Bezirks-

Digitized by Google

Commissionen verhandeln collegialisch, und fassen ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende für die eine oder die andere Meinung.

§. 135. Die Ministerial-Commission ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens sechs Mitglieder vorhanden, und sowohl die Berechtigten, als auch die Verpflichteten vertreten sind.

Es sind jedoch jederzeit alle Mitglieder der Berechtigten und Verpflichteten zu den Sitzungen einzuladen, und dieselben sind nach ihrem Eide zum Erscheinen verpflichtet.

Zur Beschlußfähigkeit der Bezirks-Commission ist stets die Vollzähligkeit ihrer stimmfähigen Mitglieder erforderlich.

§. 136. Die Grundentlastungs-Commissionen sind berechtigt, mit den administrativen und Gerichtsbehörden unmittelbar zu correspondiren, von denselben Aufklärungen, Mittheilungen von Actenstücken und die nöthige Unterstützung ihrer Amtshandlungen zu verlangen. Einem solchen Ansuchen haben die betreffenden Behörden unverzüglich zu entsprechen. Auch die Katastral- und Rechnungsorgane sind verpflichtet, verlangte Nachweisungen sogleich zu liefern, und auf Ansuchen der Ministerial-Commission persönlich bei ihnen oder bei den Verhandlungen der Bezirks-Commission zu interveniren.

§. 137. Personen, die als Sachverständige Schiedsmänner, Gedenkmänner oder Zeugen von einer Commission berufen werden, sind verbunden, dem Rufe unverweilt Folge zu leisten, und können dazu im Weigerungsfalle von der Commission durch Geld- oder Arreststrafen verhalten werden.

Die Vollziehung der Strafe steht der politischen Behörde, und die eingebrachten Strafbeträge fallen dem Orts-Armenfonde zu.

§. 138. Derlei Personen haben nur dann und nur über ausdrückliches Begehren einen Anspruch auf Vergütung, wenn sie

Digitized by Google

über zwei Meilen von dem Orte ihrer Vernehmung entfernt wohnen, oder einen Entgang an ihrem Erwerbe erleiden, oder aus Anlaß ihrer Berufung Auslagen machen müssen, und wenn die Commission selbst ihre Vernehmung nothwendig findet.

Erfolgt die Vorladung lediglich über Verlangen der Partei, so hat auch diese die Vergütung zu leisten, deren Betrag im Falle des Streites von der Bezirks-Commission ohne Zulassung einer weiteren Berufung bestimmt wird.

§. 139. Die Einräumung der Geschäfts-Localitäten für die Bezirks-Commissionen liegt den ehemaligen Dominien, die Besorgung der Zustellungen und Botengänge den Gemeinden unentgeltlich ob.

§. 140. Alle Urkunden, Schriften und Verhandlungen über die Ausmittlung, Einbringung und Ausfolgung der Entschädigung, so wie um die Erlangung von Behelfen für die Grundentlastung und die Amtshandlungen zum Behufe der Löschung der aufgehobenen Leistungen und der bücherlichen Sicherstellung der Entschädigungscapitale, genießen die Befreiung von Stämpel, Taxen und Porto.

Die zu Gericht erlegten Barschaften und Urkunden sind vom Zählgelde befreit.

Diese Befreiungen beziehen sich aber keineswegs auf die von den Parteien bei anderen politischen oder Gerichtsbehörden zur Geltendmachung und Durchführung von auf das Object der Entschädigung Bezug nehmenden Ansprüchen, oder Behufs der Einsammlung von Behelfen überreichten Eingaben.

§. 141. Die Bestimmung der Entschädigung oder Entlohnung für die bei Durchführung der Grundentlastung beschäftigten Personen steht dem Ministerium zu.

§. 142. Wie die Steuerämter, die Sammlungs- und die Landes-Hauptcasse den durch die Grundentlastung veranlaßten Durchlauf von Barschaften zu besorgen und in Evidenz zu

Digitized by Google

halten haben, ist durch die Erlässe des Finanzministers v. 14. Februar 1850 Z. 454 und 31. Mai 1850 Z. 6656 bestimmt.

II. Abschnitt.

Verfahren.

§. 143. Vor Constituirung der Ministerial-Commission fordern die Ministerial-Commissäre mittelst eines dreimal in das Amtsblatt der Lemberger und der Krakauer Zeitung einzuschaltenden Edictes alle diejenigen, welche sich in dem Bezugsrechte von Leistungen befinden, die der Entschädigung oder Ablösung unterliegen, auf, die Anmeldung der Ansprüche binnen einer nach seinem Ermessen zu bestimmenden Frist so gewiß bei ihm einzureichen, widrigens jede später einlangende Anmeldung auf alleinige Kosten des Säumigen, welche er durch Vorschuß sicher zu stellen hat, in Verhandlung genommen werden würde.

Die Anmeldungsfrist beginnt vom Tage der letzten (dritten) Kundmachung der Anmeldungs-Formularien in der in diesem Paragraphe genannten Zeitung.

§. 144. Gleichzeitig wird sich jeder Ministerial-Commissär von den betreffenden Behörden kreisweise und alphabetisch geordnete Verzeichnisse der landtäflichen Güter, mit deren Besitz der Bezug anzumeldender Prästationen verbunden ist, und ihrer Besitzer, dann der Kirchen, geistlichen Personen und der Schulen, die sich in der gleichen Lage befinden, verschaffen, und die Behörden auffordern, sie von allen Veränderungen, die sich in der Person der Bezugsberechtigten oder in ihrer Dispositionsfähigkeit ergeben, in die Kenntniß zu setzen.

§. 145. Die Anmeldungen sind nach den von dem Ministerial-Commissär zu entwerfenden Formularien abgesondert zu verfassen;

a) für die unterthänigen Leistungen,

b) für Leistungen aus dem nicht unterthänigen Zehentrechte, und

Digitized by Google

c) für Leistungen, deren im §. 43 lit. b und §. 62 dieser Verordnung erwähnt wird,

d) für die Veränderungsgebühren.

Diese Anmeldungen, worin die Lasten jedes einzelnen verpflichteten Besitzthums aufgeführt werden müssen, sind für jede urbarialpflichtige Gemeinde oder jeden derartigen Antheil von den zu dem einschlägigen Bezuge Berechtigten abgesondert zu überreichen.

Ueber die Rückstände aus dem Nutzjahre 1848 und über die nach den §§. 5 und 6 des Patentes vom 15. August 1849 noch vor der Durchführung der Ablösung zu reluirenden Natural-Arbeitsleistungen kann der Berechtigte die Verzeichnisse der Bezirks-Commission auch erst bei ihrem Eintreffen vorlegen.

§. 146. Die Anmeldungen sind von jedem Bezugsberechtigten entweder selbst, oder von seinem Bevollmächtigten unter Beilegung der Vollmacht einzubringen.

Bei Realitäten, mit deren Besitz der Bezug zu entschädigender oder abzulösender Giebigkeiten verbunden ist, deren vollständiges Eigenthum aber dem Besitzer nicht zusteht, sind diese Anmeldungen zwar von dem bleibenden Nutznießer einzubringen, müssen jedoch noch mitgefertigt sein:

a) bei Fideicommissen von den Fideicommiß-Curatoren,

b) bei fideicommissarischen Substitutionen von dem Substitutions-Curator, oder von den zum Eigenthume Berufenen oder von deren Vertretern.

c) bei geistlichen Communitäten von drei Gliedern der Communität außer dem Vorsteher.

Für Minderjährige, Curanden, Cridatare haben die Vormünder, Curatoren, Vermögens-Verwalter und Concursmassa-Vertreter, für weltliche Gemeinden deren Vorsteher und der Gemeindeausschuß (Gemeinderath), für Staats- und Fondsherrschaften der Vorstand der Finanz-Landesbehörde einzuschreiten.

Digitized by Google

§. 147. Unförmliche Anmeldungen werden dem Betreffenden mit Festsetzung einer kurzen Frist zur Umarbeitung auf eigene Kosten zurückgestellt.

§. 148. Die eingelaufenen Anmeldungen sind den Bezirks-Commissionen zuzusenden, und von ihnen nach der von der Ministerial-Commission vorgeschriebenen Ordnung in Verhandlung zu nehmen.

Jede Bezirks-Commission ist mit einem offenen Creditive worin die ihr zur Amtshandlung zugewiesenen Gemeinden aufzuführen sind, zu versehen.

§. 149. In jeder Gemeinde geht in der Regel die Amtshandlung bezüglich der unterthänigen Leistungen jener bezüglich der Zehente, und diese jener bezüglich der übrigen Lasten vor.

Nur bezüglich der im §. 65 erwähnten ablösbaren Natural-Arbeitsleistungen ist deren Reluition auf eine Geldrente, und wo es sogleich mit den anderen Leistungen möglich ist, deren Ablösung gleichzeitig mit den unterthänigen Leistungen vorzunehmen.

Abweichungen von diesen Grundsätzen können nur wegen der Förderung des Geschäftes, oder aus besonders rücksichtswürdigen Billigkeitsgründen von den Ministerial-Commissionen im Einverständnisse mit dem betreffenden Ministerial-Commissär bewilligt werden.

§. 150. Die betheiligten Parteien sind verpflichtet, über jedesmalige Vorladung vor der Commission entweder selbst, oder durch ihre rechtsgiltig Bevollmächtigten, oder gesetzlichen Vertreter zu erscheinen, und die verlangten Auskünfte zu ertheilen, wie auch der Commission in die auf den Zweck der Entschädigungs-Ausmittlung Bezug habenden Urkunden und sonstigen Behelfe Einsicht zu gestatten.

§. 151. Sind mehrere als Miteigenthümer der bezugsberechtigten oder leistungspflichtigen Realität in den öffentlichen Büchern zugleich an die Gewähr geschrieben, so haben sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu benennen.

Digitized by Google

Vereinigen sie sich hierauf nicht, so werden sie behandelt, als wenn sie vor der Bezirks-Commission gar nicht erschienen wären.

Erscheint nur Ein Miteigenthümer, so wird dieser ohne weiteren Ausweis für den gemeinschaftlich Bevollmächtigten angesehen.

§. 152. Es genügt zur Rechtsgiltigkeit der von einem Bevollmächtigten abgegebenen Erklärung jeder Art, wenn er sich nur mit einer das berechtigte oder verpflichtete Gut speciell bezeichnenden Vollmacht ausweiset, welche auf das Grundentlastungs-Geschäft lautet. Auf Grundlage einer solchen Vollmacht kann er in allen das Grundentlastungs-Geschäft betreffenden Angelegenheiten rechtsgiltig Vergleiche eingehen, auf Rechte unentgeltlich verzichten und Schiedsmänner bestellen.

Der Ehemann bedarf keines Ausweises über die Bevollmächtigung von Seite seiner Gattin, außer er wäre von ihr gerichtlich geschieden, oder von ihrer Seite ein anderer Bevollmächtigter ernannt.

§. 153. Alle von beschränkten Eigenthümern, Nutznießern oder von Vertretern nicht eigenberechtigter Personen abgegebenen Erklärungen, eingegangenen Vergleiche und gemachten Zugeständnisse bedürfen zu ihrer Rechtsgiltigkeit keiner Genehmigung der Administrativ- oder obervormundschaftlichen Behörde. Insbesondere bedarf es in dem Falle, wenn Stadt- und Markt-Gemeinden mit ihren Emphiteuten über die Entschädigung der emphiteutischen Leistungen auf eine billigere als die im Patente vom 15. August 1849 und in dieser Verordnung vorgezeichnete Art sich vergleichen wollen, keiner administrativen Bestätigung dieses Vergleiches.

§. 154. Im Falle des nicht hinlänglich entschuldigten Ausbleibens einer oder beider Parteien, oder wenn die Beibringung der Behelfe verweigert wird, hat die Commission das Object und das Ausmaß der Entschädigung ohne weiters von Amtswegen, jedoch innerhalb der Gränzen der Anmeldung zu ermitteln, und

Digitized by Google

der nicht erschienenen oder verweigernden Partei steht dagegen keine Einsprache zu.

§. 155. Das weitere Verfahren der Bezirkscommission ist verschieden, je nachdem es sich um die Verwerthung und Liquidirung

A) der unterthänigen Leistungen,

B) der Rückstände an unterthänigen Leistungen aus dem Nutzjahre 1848 und der Aerarial-Unterstützungsvorschüsse, und

C) anderer Leistungen (§§. 43 und 62 dieser Vrdg.) handelt.

A) Verfahren bei unterthänigen Leistungen.

§. 156. Bevor sich die Bezirks-Commission in die meritale Verhandlung über angemeldete unterthänige Leistungen einläßt, hat sie sich auf geeignetem Wege die Ueberzeugung zu verschaffen, ob, wann und von wem, und mit welchen begleitenden Bedingungen oder sonstigen Umständen in der in Verhandlung zu nehmenden Gemeinde eine Schenkung der unterthänigen Leistungen stattfand.

Im Falle einer solchen Schenkung beschränkt die Bezirks-Commission sich darauf, dieselbe in den angedeuteten Beziehungen zu constatiren, bricht jede weitere Verhandlung über diesen Gegenstand in der Gemeinde ab, und überreicht die Ergebnisse der Ministerial-Commission.

Diese überzeugt sich von dem Landtafelstande des fraglichen Gutes, mit welchem diese unterthänigen Leistungen verbunden waren, und entscheidet mit Vorbehalt des Recurses an das Ministerium des Innern über die Frage: ob ungeachtet der vorliegenden Schenkung wegen ihrer offenbaren Ungiltigkeit die Entschädigung auszumitteln, oder ob der Bezugsberechtigte, der die Ungiltigkeit der Schenkung behauptet, auf den ordentlichen Rechtsweg zu weisen sei. In diesem letzteren Falle ist dem Entschädigungswerber zugleich die Frist zu bezeichnen, innerhalb welcher er die Klage bei Gericht anzubringen und sich hierüber bei der Ministerial-Commission auszuweisen hat.

Digitized by Google

Unterläßt er das Eine oder das Andere, so ist diese Unterlassung als eine Verzichtleistung auf die angesprochene Entschädigung anzusehen.

§. 157. Jedem Hypothekargläubiger, dessen Rechte zur Zeit der Schenkung auf dem bezugsberechtigten Gute bereits sichergestellt waren, steht unter der im §. 953 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ausgedrückten Beschränkung innerhalb drei Jahren vom Ausgange des ersten Anmeldungs-Edictes das Recht, zu, im ordentlichen Rechtswege die Giltigkeit der Schenkung anzufechten, und die Entschädigung für die von seinem Schuldner geschenkten unterthänigen Leistungen anzusprechen. Wird über die Klage des Berechtigten oder eines Hypothekargläubigers die Schenkung für ungiltig erklärt, so ist entweder die ganze Entschädigung oder nur in so weit, als sie zur Befriedigung des Hypothekargläubigers nach Maßgabe des richterlichen Erkenntnisses nothwendig erscheint, nach den Vorschriften dieser Verordnung nachträglich auszumitteln.

§. 158. Tritt der Fall einer Schenkung nicht ein, oder wird in den Fällen der §§. 156 und 157 die Ungiltigkeit derselben anerkannt und die Entschädigungs-Ausmittlung angeordnet, so beginnt die Bezirks-Commission das Entlastungsgeschäft mit der Prüfung der Anmeldungen über unterthänige Leistungen, zu welcher vorläufig der Berechtigte oder sein Vertreter, und der Ortsrichter mit dem Gemeindeausschuß beizuziehen sind.

Sollte der Gemeindeausschuß nach dem provisorischen Gemeindegesetze vom 17. März 1849 noch nicht in's Leben getreten sein, so ist derselbe durch zwei bis vier Vertrauensmänner zu ersetzen, die die Gemeinde unter der Leitung der Bezirks-Commission mit Stimmenmehrheit zu wählen hat.

§. 159. Die im vorigen Paragraphe erwähnte Prüfung hat zum Gegenstand die Angaben in den Anmeldungen

a) über die mit unterthänigen Leistungen belasteten Grundbesitzungen,

Digitized by Google

b) über die unterthänigen Leistungen und Gegenleistungen.

§. 160. Bei Grundbesitzungen ist sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Verpflichtete die Grundwirthschaft, um deren Entlastung es sich handelt, thatsächlich in dem angegebenen Umfange ruhig und unangefochten besitzt, und ob unter den angeführten Gründen nicht auch solche vorkommen, von denen andere als unterthänige vom Staate zu entschädigende Leistungen entrichtet wurden (§. 12 dieser Verordnung).

§. 161. Als Besitzer einer einzelnen Wirthschaft oder Grundparzelle ist, wenn hierüber unter den Verpflichteten ein Streit obwaltet, und deßhalb Zweifel erhoben werden sollten, derjenige anzunehmen, welcher diese Grundwirthschaft oder Grundparzelle thatsächlich besitzt und bewirthschaftet. In eine Würdigung oder auch nur Erhebung der wechselseitigen Ansprüche ist sich durchaus nicht einzulassen, nachdem die Ansprüche der unterthänigen Besitzer unter einander niemals der Gegenstand einer Amtshandlung der mit der Grundentlastung beauftragten Organe sein kann.

§. 162. Bezüglich der unterthänigen Leistungen hat die Bezirks-Commission bei dieser Prüfung von Amtswegen oder auf Erinnerung der Partei in Erwägung zu ziehen:

1. welche der angemeldeten Leistungen nach dem Patente vom 15. August 1849 und der gegenwärtigen Verordnung ohne Entgelt entfallen;

2. ob unter den angemeldeten Leistungen keine solchen vorkommen, welche

a) entweder nach den politischen Gesetzen des Landes ganz oder zum Theile verboten (prohibita generalia) oder

b) durch endgiltige Entscheidungen der politischen oder Gerichtsbehörden als nicht gebührend erklärt worden sind.

§. 163. Findet die Commission, daß einer oder der andere der in dem vorhergehenden Paragraphe erwähnten Fälle eintritt, so hat sie, wenn von Seite des Berechtigten keine Einsprache geschieht, den Ansatz in der Anmeldung mit kurzer Bemerkung des

Digitized by Google

Grundes zu streichen, oder auf das liquide Ausmaß herabzusetzen.

§. 164. Wird jedoch dagegen ein Anstand erhoben, oder findet die Commission selbst den Fall zweifelhaft, so hat sie die Gründe für und wider zu erheben, und in den Fällen des §. 162 Z. 2 selbst zu entscheiden, dagegen aber in dem Falle des §. 162 Z. 1 den Act sogleich der Ministerial-Commission vorzulegen, welche hierüber ohne Zulässigkeit einer höheren Berufung entscheidet, und nur in dem Falle, wenn sie in den Bestimmungen des Patentes v. 15. August 1849 und dieser Verordnung keinen Anhaltspunkt für ihre Entscheidung findet, vorerst über die principielle Frage die Weisung des Ministeriums einzuholen hat.

§. 165. Der Bezirks-Commission steht die Erörterung, ob die angemeldeten Schuldigkeiten nicht aus einem anderen Titel, als dem bestandenen Unterthansverhältnisse entspringen, und bei vorkommenden Streitigkeiten, wenn kein Vergleich erzielt werden kann, auch die Entscheidung hierüber zu. Wird die Entscheidung, daß die angemeldeten Bezüge nicht aus dem Unterthansverhältnisse herrühren, rechtskräftig, so entfallen sie aus der Anmeldung über unterthänige Leistungen, und sind in die einschlägige Anmeldung zu übertragen.

§. 166. Der Bezirks-Commission liegt ferner ob, die Gebühr und das Maß der zu entschädigenden Leistungen festzustellen. Sie vergleicht zu diesem Behufe die Ansätze in der Anmeldung mit den vorhandenen Urkunden, in welchen unterthänige Leistungen verzeichnet oder geregelt erscheinen.

Derlei Urkunden sind die von den Kreisämtern ämtlich verificirten Schuldigkeits-Inventarien, dann rechtskräftige Entscheidungen der politischen oder Gerichtsbehörden, die etwa vorhandenen Vergleiche und Verträge, die Urbarial-Fassionen vom Jahre 1820.

Endlich ist in jedem Falle auf die zu Recht bestandene Uebung zu sehen.

Digitized by Google

Die Bezirks-Commission ist daher verpflichtet, sich die angedeuteten Behelfe von den betreffenden Behörden zu verschaffen, und die bis zum Jahre 1846 bestandene Uebung genau und unparteiisch zu erheben.

§. 167. Die näheren Anhaltspunkte für die Amtshandlungen der Bezirks-Commissionen bei Feststellung der Gebühr und des Maßes der zu entschädigenden Leistungen werden denselben durch ihre Instruction vorgezeichnet werden, welche von den Ministerial-Commissären zu beantragen, und der Genehmigung des Ministeriums zu unterbreiten sind.

§. 168. Endlich hat die Bezirks-Commission die Einheitspreise der zu entschädigenden Leistungen nach den Bestimmungen dieser Verordnung festzustellen, und darnach ihre Verwerthung vorzunehmen.

§. 169. Bei dieser Verhandlung steht es jeder der vernommenen Parteien frei, die ihr gegründet scheinenden Einsprüche zu erheben.

Diese Einsprüche können zum Gegenstande haben:

a) die Schmälerung des Grundbesitzes durch Entziehung oder auf eine andere Art;
b) die Bestreitung des Rechtstitels zum Bezuge der angemeldeten Leistungen oder Gegenleistungen überhaupt oder in dem angemeldeten Maße;
c) die Bestreitung des factischen Besitzes der Leistungen und Gegenleistungen.

§. 170. Gegen den Werthanschlag kann nur in soferne, als er weder auf die in dieser Instruction vorgeschriebenen Werthansätze und Verhältnißzahlen noch auf die Katastraldaten, und die Aussprüche von Sachverständigen gegründet ist, ein Einspruch erhoben werden.

§. 171. Einsprüche jeder Art müssen schon während der Verhandlung vorgebracht werden, und sind nach Zustellung des Ent-

Digitized by Google

schädigungs-Ausspruches selbst in der Form einer Berufung nicht mehr zu hören.

Auch solche Einsprüche, welche von den Verpflichteten nicht gegen den Berechtigten, sondern nur wieder gegen die Verpflichteten gerichtet sind, gehören nicht vor die Bezirks-Commission, und sind in jedem Falle an den ordentlichen Richter zu weisen.

§. 172. Gelingt es, die vorgekommenen Anstände und Verschiedenheiten bei dieser Prüfung aufzuklären und zu begleichen, so sind nach den Ergebnissen die Ansätze der Anmeldung mit kurzer Bemerkung des Grundes zu berichtigen.

Lassen sich aber die Anstände ohne Vernehmung der einzelnen Verpflichteten nicht beheben, so sind diese selbst vorzurufen, jedem Einzelnen die Ansätze der Anmeldung, die in Folge der Prüfung etwa vorgenommene Berichtigung, die Einheitspreise der Leistungen und die darnach für den Berechtigten entfallende, vom Staate zu zahlende Entschädigung an Rente und Capital vorzuhalten, und er um seine Einwendungen zu befragen.

§. 173. Alle Einwendungen, die nach den Bestimmungen der §§. 102 und 169 von den Gemeinderepräsentanten gemacht werden können, stehen auch jedem einzelnen Verpflichteten zu, doch kann dieser gegen die Einheitspreise und den Werthanschlag der Leistungen und Gegenleistungen keine Einsprache mehr erheben.

Unter dieser Beschränkung ist auch der Staatsschatz, da er die Entschädigung für aufgehobene unterthänige Leistungen vorzuschießen hat, nach Maßgabe seiner Betheiligung berechtiget, Einwendungen und Einsprüche auf Grundlage einer besonders zu erlassenden Instruction (§. 211) zu erheben berechtiget. In dieser Instruction wird besondere Rücksicht genommen werden, daß wegen Ausübung dieses Rechtes die Verhandlungen der Bezirks-Commissionen nicht gehindert, und die Grundsätze über das Verfahren dieser Commissionen, so weit es nur thunlich ist, aufrecht erhalten werden.

Digitized by Google

§. 174. Vor Allem hat die Bezirks-Commission ihr Bemühen dahin zu richten, daß alle von den einzelnen Verpflichteten erhobenen Einsprüche, ohne jedoch dadurch den Fortgang der Verhandlung im Wesentlichen aufzuhalten, im Vergleichswege beigelegt werden.

Es sind aber nur solche Vergleiche von der Commission aufzunehmen, und ihrer weiteren Amtshandlung zu Grunde zu legen, durch welche der streitige Punkt definitiv abgethan wird.

Die von der Commission protokollirten Vergleiche sind, ohne daß sie einer weiteren Bestätigung bedürfen, für endgiltig anzusehen.

Der Wortlaut des Vergleiches ist, wie er protokollirt wurde, den Parteien auf ihr Verlangen in der Form eines von der Bezirks-Commission zu fertigenden Bescheides mit der Bestätigung hinauszugeben, der Vergleich sei in dieser Art vor der Commission geschlossen worden.

§. 175. Mißlingt der Vergleichsversuch und steht die Entscheidung des Streitgegenstandes nach den Vorschriften dieser Verordnung der Bezirks-Commission zu, so hat dieselbe vorerst durch eine genaue Erhebung die Sache ins Klare zu setzen, die Entscheidung zu fällen, und diese den Parteien zuzustellen.

§. 176. Auf welchem Wege die Erhebung am zweckmäßigsten und kürzesten zu geschehen habe, bleibt dem Ermessen der Bezirks-Commission überlassen, welcher es zusteht, sich die nöthig erachteten urkundlichen Behelfe zu verschaffen, Gedenkmänner, Zeugen und Sachverständige über Angaben der Parteien oder von Amtswegen zu vernehmen.

§. 177. Der nach §. 170 gegen den Werthanschlag zulässige Einspruch ist sogleich ohne weiteren Rechtszug durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.

In diesem Falle sind die Parteien zur Namhaftmachung der Schiedsmänner, die entweder sogleich oder binnen einer von der

Digitized by Google

Commission zu bestimmenden kurzen Frist zu geschehen hat, anzuweisen.

§. 178. Die namhaft gemachten Schiedsmänner sind ohne Verzug vorzurufen, ihnen der streitige Punkt, worüber sie zu entscheiden haben, schriftlich bekannt zu geben, und ihnen zugleich der Tag und die Stunde, wann sie ihren Ausspruch vor der Commission abzugeben haben, zu bestimmen.

Zugleich aber sind sie zur alsbaldigen Benennung eines Obmannes anzuweisen, der, wenn die Schiedsmänner zu keinem einmüthigen Ausspruche gelangt wären, unverzüglich vorzurufen und über seine selbstständige Entscheidung zu vernehmen ist.

Wenn eine Partei die Benennung des Schiedsmannes unterläßt, oder die Schiedsmänner über die Person des Obmannes nicht einig werden, steht die Benennung für die Säumigen der Bezirks-Commission zu.

Gesetzliche Ausschließungsgründe gegen die Annahme des Schiedsrichteramtes gibt es nicht.

§. 179. Ganz auf gleiche Art ist vorzugehen, wenn es sich um die Erhebung eines Befundes durch Sachverständige handelt, nur hat die Bezirks-Commission die letzteren, wenn sie nicht schon im Allgemeinen als solche gerichtlich beeidet sind, für die gewissenhafte Abgabe ihres Befundes in Eidespflicht zu nehmen, wogegen den Schiedsmännern bloß eine angemessene Ermahnung an ihre Pflicht zu ertheilen ist.

Gedenkmänner oder Zeugen sind von der Bezirks-Commission an ihre Pflicht, die volle Wahrheit auszusagen, zu erinnern, und nur dann zu beeiden, wenn es eine Partei fordert, oder die Bezirks-Commission selbst für nöthig erachtet.

§. 180. Gegen die Aussprüche der Schiedsmänner oder der Sachverständigen findet von Seite der Parteien keine Berufung statt.

Die Parteien sind jedoch berechtiget und verpflichtet, Behufs

Digitized by Google

einer gründlichen Beurtheilung des Gegenstandes den Sachverständigen alle Behelfe an die Hand zu geben.

§. 181. In den Fällen, wo das Bezugsrecht (Titel) bestritten wird (§. 169 lit. b) und kein Vergleich zu Stande kommt, hat die Bezirks-Commission auf Grundlage der für die Behandlung der Unterthansstreitigkeiten bestandenen Gesetze die Entschädigung auszumitteln, das Erkenntniß zu schöpfen und den Verpflichteten, welche den Bezugstitel anfechten, mit dem Bedeuten zuzustellen, daß sie binnen einer Fallfrist von 90 Tagen den Rechtsweg zu ergreifen und innerhalb derselben die Einbringung der Klage bei der Bezirks-Commission auszuweisen haben, widrigens das Recht zur Klage als erloschen, und die Entschädigungserkenntniß als rechtskräftig angesehen werden würde.

Kann in einem solchen Falle die zu Recht bestehende Uebung nicht ermittelt werden, so hat die Commission den Berechtigten unter gleicher Fallfrist auf den Rechtsweg zu weisen mit der Rechtsfolge, daß die Nichteinbringung der Klage als Verzichtleistung auf den angesprochenen Bezug angesehen wird.

Eine Verlängerung dieser Frist kann nur bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen und nur durch die betreffende Ministerial-Commission ertheilt werden.

§. 182. Ueber die rechtzeitig angebrachten Klagen haben die Gerichte nach der Vorschrift über das summarische Verfahren zu verhandeln und mit möglichster Beschleunigung zu entscheiden.

Die obsiegende Partei hat eine gerichtlich beglaubigte Abschrift des Urtheils binnen acht Tagen, nachdem es rechtskräftig geworden ist, der Bezirks-Commission, oder falls diese schon aufgelöst wäre, der betreffenden Ministerial-Commission zu überreichen.

§. 183. Nur in dem Falle, als sich von einer Partei über die Betretung des Rechtsweges rechtzeitig ausgewiesen wurde, bleibt die definitive Ausmittlung der Entschädigung in Betreff der streitigen Post, und in Fällen, wo die zu Recht bestehende

Digitized by Google

Uebung nicht ermittelt werden kann, die Fällung des Entschädigungs-Anspruches bis zur richterlichen Entscheidung verschoben.

Jedoch hat die Bezirks-Commission Alles so vorzubereiten, daß nach der richterlichen Entscheidung die Berechnung unverzüglich erfolgen kann.

§. 184. Wenn Verpflichtete Einsprüche gegen die Schmälerung ihres Grundbesitzes erheben, und die ihnen entzogenen und im Besitze der gewesenen Grundherrschaften befindlichen Grundstücke reclamiren, so sind sie von der Bezirks-Commission an den Civil-Rechtsweg zu verweisen.

Ein besonders zu erlassendes Gesetz wird das Verfahren vorzeichnen, nach welchem derlei Grundstreitigkeiten im Rechtswege zu verhandeln sein werden, und in selbem wird auf die möglichste Vereinfachung des Verfahrens und Beschleunigung der Entscheidung aller mit der Wichtigkeit des Gegenstandes vereinbarliche Bedacht genommen werden.

Nur dann, wenn

1. der Berechtigte die ganze Bauernwirthschaft selbst besitzt, demungeachtet aber die auf derselben gehafteten Schuldigkeiten zur Entschädigung angemeldet hat, oder

2. durch Elementar-Ereignisse,

a) die ganze Bauernwirthschaft oder

b) Theile derselben

zu Grunde gegangen, die Leistungen aber unverändert in die Anmeldung aufgenommen worden sind, hat die Bezirks-Commission, falls durch nähere Erhebung die Sache außer Zweifel gesetzt wurde, im Falle ad 1, wie in jenem ad 2 lit. a die angemeldeten Schuldigkeiten mit Angabe des Grundes, als nicht zu entschädigende zu behandeln, im Falle ad 2 lit. b aber dieselben verhältnißmäßig herabzusetzen.

Läßt sich der Berechtigte im Falle ad 1 zur Zurückstellung der Bauernwirthschaft an den rechtmäßigen Prätendenten herbei,

Digitized by Google

so sind die angemeldeten Bezüge nach den allgemeinen Grundsätzen zu verwerthen.

Wird er durch ein richterliches Urtheil zur Herausgabe der Wirthschaft verurtheilt, so kann er die Entschädigung für die gestrichenen Leistungen nachträglich verlangen.

§. 185. Auf Grundlage der berichtigten Anmeldung der von der Bezirks-Commission zu Stande gebrachten Vergleiche und der von ihr gefällten Entscheidungen erfolgt die Ausfertigung des Entschädigungsausspruches in Form eines auf die ganze Gemeinde, oder den Einem Urbarialberechtigten pflichtigen Gemeindeantheil lautenden summarischen Ausweises.

Dieser hat zu enthalten:

a) Die Gegenstände, welche entlastet wurden, d. i. alle ehemals unterthänigen Grundbesitzer mit ihren Besitzungen;
b) die für den Berechtigten ermittelte Jahresrente und das ihr entsprechende Entschädigungscapital mit der Angabe, daß Beides die Staatscasse zu zahlen habe;
c) den liquid befundenen Werthanschlag der jährlichen Leistungen aller unterthänigen Grundbesitzungen;
d) die von dem Verpflichteten an Entgelt für die Servituten einzuzahlenden Beträge, oder die Beziehung auf das dießfalls etwa abgesondert ausgefertigte Erkenntniß;
e) diejenigen Posten, wegen welchen der Rechtsweg ergriffen wurde, und die Entschädigungsausmittlung einstweilen verschoben bleibt;
f) endlich ist diesem Ausweise ein Verzeichniß der ohne Entschädigung aufgehobenen in den Fassionen erscheinenden Leistungen beizufügen.

Ist eine Entschädigung der Bezirks-Commission vorhergegangen, so ist dieselbe und die Partei, gegen welche sie erfloß, in dem Ausweise mit Beziehung auf die aufgenommenen Protokolle zu berufen, und die Bemerkung beizufügen, ob sie in Rechtskraft erwachsen sei oder nicht.

Digitized by Google

Dieser Ausweis ist vierfach auszufertigen, zwei Exemplare sind für die Ministerial-Commission zurückzubehalten, eines dem Berechtigten und eines der verpflichteten Gemeinde unmittelbar von der Bezirks-Commission zuzustellen.

§. 186. Gehören zu einer Herrschaft mehrere Gemeinden, so ist noch weiters aus den Ausweisen der einzelnen Gemeinden ein Hauptausweis in zwei Parien zu verfassen, und eines hievon für die Ministerial-Commission zu den Acten zu nehmen und eines dem Berechtigten zuzustellen.

§. 187. Die Kundmachung und Einhändigung dieser Urkunden geschieht von der Bezirks-Commission selbst, bei welcher der Berechtigte und für die Gemeinde der Vorstand mit einigen, insbesondere jenen Gemeindegliedern, über deren Einsprüche Vergleiche geschlossen oder Entscheidungen gefällt wurden, zu erscheinen hat.

Diesen Parteien ist der Inhalt der Urkunden deutlich vorzutragen und dieselben sind sohin zu vernehmen, ob und in welchen Punkten sie sich die Berufung an die Ministerial-Commission vorbehalten. Nach der von ihnen erfolgten Erklärung ist sohin auf dem ihnen auszuhändigenden Exemplare der Tag der geschehenen Kundmachung und Einhändigung mit dem Vorbehalte der Berufung oder der Verzichtleistung auf dieselbe von der Commission zu bestätigen und das Exemplar den zuständigen Parteien auszufolgen.

§. 188. Wenn sich einer der Verpflichteten die Berufung an die Ministerial-Commission vorbehalten hat, so ist ihm über sein Verlangen ein Auszug aus dem für die Gemeinde ausgefertigten Ausweise zuzustellen.

Ist sich aber von keiner Seite eine Berufung vorbehalten worden, so ist die Entschädigungsverhandlung bei der Bezirks-Commission geschlossen.

Ueber die ganze Verhandlung ist ein summarisches Protokoll aufzunehmen, welches bloß die Hauptmomente derselben, als z. B.

Digitized by Google

Prüfung der Anmeldung, Ermittlung der Einheitspreise, Erhebung aus Anlaß erhobener Anstände, Befunde der Sachverständigen, dann als Beilagen die bezogenen Documente, die Zeugenaussagen, dann die gefällten Erkenntnisse und geschlossenen Vergleiche u. s. w. zu enthalten, und von allen Commissionsgliedern, dem Berechtigten und dem Gemeinderepräsentanten zu unterfertigen sein wird.

Die verweigerte Unterschrift des Protokolls hebt seine rechtliche Beweiskraft nicht auf.

§. 189. Das so beendete Operat über die Entschädigung der unterthänigen Leistungen mit den zurückbehaltenen Ausweisen (§§. 185 und 186) ist der Ministerial-Commission zur weiteren Verfügung zu übersenden.

B) Verfahren bei Rückständen und Einbringung von durch den Staat geleisteten Vorschüssen.

§. 190. Den von den Berechtigten überreichten Ausweis der Rückstände an unterthänigen Roboten und andern Inventarialschuldigkeiten für die Zeit des Nutzjahres 1848 vom 1. November 1847 bis 15. Mai 1848 hat die Bezirks-Commission einer vorläufigen Richtigstellung zu unterziehen.

§. 191. Zu diesem Behufe ist jeder Verpflichtete vorzurufen, ihm in Gegenwart des Ortsvorstandes der Rückstand vorzuhalten, die in Gemäßheit dieser Verordnung festgestellten Einheitspreise und der nach diesen entzifferte Geldbetrag bekannt zu geben und der Letztere, wenn keine Anstände erhoben werden, in dem Rückstandsausweise ersichtlich zu machen.

§. 192. Wird die Liquidität des Rückstandes bestritten, und kömmt zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten kein Vergleich zu Stande, so ist der Streit an den Civilrichter zu weisen, der hierüber nach der für die Behandlung älterer Rückstände zu erlassenden Vorschrift zu verfahren hat.

§. 193. Erscheint der ordnungsmäßig vorgeladene Verpflichtete zur Verhandlung nicht, so hat dennoch die Commission die Liquid-

Digitized by Google

stellung und Verwerthung der Rückstände von Amtswegen vorzunehmen.

§. 194. Nach geschlossener Verhandlung wird der Rückstandsausweis in Form einer Entscheidung in drei Parien ausgefertigt, wovon das eine der Gemeinde, das eine dem Berechtigten zugestellt, und das dritte der Ministerial-Commission vorgelegt wird, die die Vorschreibung der rückständigen Beträge bei dem Steueramte zu veranlassen hat.

§. 195. Der Rückstandsausweis hat zu enthalten:

a) die liquidgestellten Rückstände;
b) den Geldbetrag, der statt derselben vom Verpflichteten zu zahlen ist;
c) die Termine zur Zahlung;
d) den Recurs-Termin.

§. 196. Im Falle der Recursanmeldung kann den einzelnen Verpflichteten auf ihr Verlangen ein Auszug aus dem Rückstandsausweise ausgefolgt werden.

§. 197. Die Ausmittlung der Rückstände vom 15. Mai 1848 bis Ende October 1848 geschieht dadurch, daß die entzifferte Jahresrente in dem Verhältnisse zu dem bemerkten Zeitabschnitte berechnet wird.

Dieser nicht dem Verpflichteten zur Last fallende Betrag an Rückständen ist sowohl in die Ausweise der einzelnen Gemeinden (§. 185), als auch in den Hauptausweis (§. 186) zu übertragen und abgesondert ersichtlich zu machen.

§. 198. In Absicht auf die den Unterthanen aus dem Staatsschatze zugekommenen Unterstützungsvorschüsse bleibt der Erlaß des galizischen Landespräsidiums vom 23. Mai 1848 Z. 6918, in soferne derselbe den Bestimmungen dieser Verordnung nicht widerspricht, in Kraft.

§. 199. Alle jene Vorschüsse, über die die Abrechnung von den Kreisämtern in der mit dem obigen Erlasse vorgezeichneten Art bereits gepflogen worden ist, oder von ihnen bis zum Ins-

Digitized by Google

lebentreten der Grundentlastungs-Bezirkscommissionen noch gepflogen werden wird, sind von den Letzteren keiner weitern Liquidirung zu unterziehen.

§. 200. In einem geeigneten Zeitpunkte wird sich die Ministerial-Commission die Verhandlungsacten über die Vorschüsse, deren Liquidirung zwar eingeleitet, aber nicht vollführt wurde, als auch über jene, bei denen die Herrschaften das Begehren um Abrechnung in der mit dem bezogenen Präsidialerlasse festgesetzten Frist nicht gestellt haben, vorlegen lassen, und an die Bezirks-Commissionen zur Vornahme der Abrechnung leiten.

C) Verfahren bei nicht unterthänigen Leistungen.

§. 201. Die Bezirks-Commission hat das Entlastungsgeschäft bei diesen Schuldigkeiten damit zu beginnen, daß sie sich mit Zuziehung der einzelnen Verpflichteten, und mit Rücksicht auf den §. 8 dieser Verordnung, die Ueberzeugung verschafft, in wiefern die Beschaffenheit und das Maß der angemeldeten Bezüge mit den Bestimmungen der Gesetze und mit den Urkunden und sonstigen Behelfen, worunter bei geistlichen Zehenten auch die nach den neuen Directiven aufgenommenen und buchhalterisch geprüften Pfarr-Inventarien gehören, übereinstimmt. Zugleich wird sie jene Behelfe einholen, die etwa nach Verschiedenheit der Giebigkeiten zur Verwerthung derselben und der Gegenleistungen erforderlich sind.

§. 202. Nach vollendeter Prüfung der Bezugstitel und Liquidstellung sind die Einheitspreise für jede Gattung der Leistungen und Gegenleistungen nach den Weisungen dieser Verordnung festzustellen, den Verpflichteten vorzuhalten, und wenn von ihrer Seite keine Einwendungen erhoben werden, zur Ausfertigung der Entschädigungs- und Ablösungsaussprüche zu schreiten, falls aber Anstände vorkommen, diese nach Anordnung der folgenden Paragraphe zu behandeln.

Erscheint die Gemeinde als Verpflichteter, so ist die in diesem und dem vorhergehenden Paragraphe vorgeschriebene Verhand-

Digitized by Google

lung mit den im §. 158 dieser Verordnung bezeichneten Personen zu pflegen.

§. 203. Während den Verhandlungen, bei denen auch der Berechtigte zu erscheinen hat, kann Einsprache erhoben werden:

a) gegen den factischen Bezug einer Leistung oder Gegenleistung;
b) gegen den privatrechtlichen Titel hiezu;
c) gegen den Werthanschlag.

In allen solchen Fällen hat die Commission, ohne daß jedoch der Fortgang der Verhandlung im Ganzen wesentlich aufgehalten werden darf, einen Vergleich zu versuchen, und sich hiebei den §. 174 dieser Verordnung gegenwärtig zu halten.

Kömmt ein Vergleich nicht zu Stande, so kommen die Bestimmungen der §§. 177 bis 183 in Anwendung, jedoch mit der bei den §§. 181 und 183 zu beobachtenden Modification, daß statt der für die Behandlung der Unterthanssstreitigkeiten bestandenen Gesetze, und der zu Recht bestandenen Uebung der unbestrittene factische Besitzstand allein maßgebend sei.

§. 204. Das Resultat der Entschädigungs- oder Ablösungsausmittlung ist jedem einzelnen Verpflichteten in Form eines summarischen Ausweises von der Commission hinauszugeben.

Dieser Ausweis hat zu enthalten:

a) die Gegenstände der Entlastung;
b) die hierauf auf den Verpflichteten entfallende Entschädigungs- oder Ablösungsrente;
c) das Rentencapital;
d) die Antheile, die das Land zu tragen hat (§. 18 des Pat. vom 15. August 1849);
e) diejenigen Posten, wegen welchen der Rechtsweg ergriffen wurde, und die Entschädigungsausmittlung verschoben bleibt;
f) die Erklärung der Partei in Betreff der Einzahlung des Capitals;
g) die Lasten, die ohne Entschädigung aufgehoben worden sind;
h) die Fristen der Berufung und die Folgen ihrer Versäumung.

Digitized by Google

Dieser Ausspruch ist dreifach auszufertigen, zwei Exemplare sind für die Ministerial-Commission zurückzubehalten, und eines ist unmittelbar von der Bezirks-Commission dem Verpflichteten gegen Bestätigung des Empfanges auf der Urschrift zuzustellen, und der Tag des Empfanges von der Commission auf der Urkunde zu bestätigen. Sollte der Berechtigte sich die Berufung vorbehalten, so ist ein viertes Pare auszufertigen und jenem in gleicher Art zuzustellen.

§. 205. Die rechtzeitige Einbringung der Berufung oder einer Klage äußert auf den Entschädigungsausspruch, und die durch denselben zuerkannte Zahlung keine aufschiebende Wirkung.

Nur sind in diesen Fällen die von den Verpflichteten geleisteten Zahlungen dem Berechtigten erst nach Abweisung der vom Erstern ergriffenen Berufung, oder nach der zu Gunsten des Letztern erflossenen richterlichen Entscheidung auszufolgen.

Wird aber der Berufung des Verpflichteten Statt gegeben, oder ergeht die richterliche Entscheidung zu seinen Gunsten, so sind demselben die mittlerweile geleisteten Ueberzahlungen zurückzustellen.

§. 206. Am Schlusse der Verhandlung sind für den Berechtigten mit Beziehung auf die einzelnen Entlastungsaussprüche Hauptausweise über die auf ihn entfallende Entschädigung mit Beisetzung der vom Lande zu tragenden Rente auszufertigen, und unmittelbar von der Bezirks-Commission zuzustellen.

In diesem Ausweise sind jene Posten ersichtlich zu machen, welche sich nach §. 205 noch nicht zur Auszahlung eignen.

Zwei Parien des Hauptausweises werden für die Ministerial-Commission zu den Acten genommen.

§. 207. Gegen diese Hauptausweise findet keine Berufung Statt, sondern es steht dem Berechtigten bloß frei, in Betreff eines etwaigen Rechnungsverstoßes Erinnerungen entweder sogleich bei der Bezirks-Commission Behufs der Verbesserung, oder unmit-

Digitized by Google

telbar bei der Ministerial-Commission binnen acht Tagen zum Gebrauche für die Rechnungsrevision einzureichen.

§. 208. Ueber die nach §. 65 von der Bezirks-Commission ermittelten Reluitionen der ablösbaren Naturalarbeitsleistungen ist jedem Verpflichteten ein Specialausweis und dem Berechtigten ein die ganze Gemeinde umfassender Hauptausweis, in welchem jede belastete Realität, und der Name ihres Besitzers aufzuführen ist, von der Bezirks-Commission zuzustellen.

Sind diese Ausweise in Rechtskraft erwachsen, so hat hierauf die competente Gerichtsbehörde nach der Vorschrift über das summarische Verfahren unmittelbar die Execution zu bewilligen.

§. 209. Ueber die Führung der Protokolle gilt die Bestimmung des §. 188 dieser Verordnung.

§. 210. Sobald die Bezirks-Commission das Operat über die in §§. 43 und 62 bezeichneten, der Entschädigung oder Ablösung unterliegenden Lasten bezüglich eines Berechtigten beendigt hat, sendet sie die Protokolle mit den zwei Exemplaren der Aussprüche und der für den Berechtigten ausgefertigten Hauptausweise an die Ministerial-Commission ein.

Von den Recursen im Allgemeinen.

§. 211. Gegen die Aussprüche und Entscheidungen der Bezirks-Commission kann die Berufung in allen Fällen, wo es nicht durch diese Verordnung ausdrücklich für unzulässig erklärt ist, an die Ministerial-Commission ergriffen werden.

Diese Berufung ist binnen drei Tagen vom Tage der Zustellung des angefochtenen Ausspruches, bei der Bezirks-Commission mündlich oder schriftlich anzumelden, und die Berufungsschrift selbst ist mit dem Ausspruche der Commission in Urschrift belegt, in der unüberschreitbaren weiteren Frist von vierzehn nach der Anmeldung zu rechnenden Tagen, bei der Bezirks-Commission, und nur, wenn diese im Bezirke nicht mehr anwesend wäre, bei der Ministerial-Commission zu überreichen.

Digitized by Google

Doch steht auch jeder Partei frei, mit Verzichtleistung auf die Ueberreichung der schriftlichen Berufung ihre Recursgründe zu Protokoll anzugeben.

Auch im Interesse des Staatsschatzes kann nach Maßgabe seiner Betheiligung bei der Ausmittlung der Entschädigung das Recursrecht ausgeübt werden.

Die Art und Weise, durch wen und wie dieses Recht ausgeübt werden soll, wird durch eine besondere von den Ministerial-Commissären im Einverständnisse mit dem Landeschef zu verfassende Instruction, welche der Genehmigung des Ministeriums zu unterbreiten und öffentlich bekannt zu machen ist, geregelt werden.

Diese Instruction wird die Fälle, in welchen das Recht der Einwendungen, Einsprüche oder des Recurses ausgeübt werden kann, sowie die näheren Bestimmungen über die Ausübung dieses Rechtes auf Grundlage der Grundsätze dieser Verordnung (§. 173) besonders feststellen.

§. 212. Die Bezirkscommission hat die Berufung binnen drei Tagen nach ihrer Ueberreichung mit ihren allfälligen Bemerkungen zur Entscheidung an die Ministerial-Commission zu überreichen.

Auf eine von der Partei nicht rechtzeitig angemeldete oder eingereichte Berufung ist kein Bedacht zu nehmen.

§. 213. Gegen die mit möglichster Beschleunigung hinauszugebende Entscheidung der Ministerial-Commission findet, in soferne sie den Ausspruch der Bezirks-Commission nicht bestätigt, die weitere Berufung an das Ministerium Statt.

Diese ist in der Präclusivfrist von vierzehn Tagen, vom Tage der im Wege der Bezirks-Commission, oder wenn sie nicht mehr im Orte anwesend wäre, im Wege der Bezirkshauptmannschaft zu bewirkenden Zustellung der Entscheidung an, gerechnet, unter Anschluß der letzteren in Urschrift bei der Ministerial-Commission einzureichen, und von dieser unverzüglich an das Ministerium einzubegleiten, welches in letzter Instanz entscheidet.

Digitized by Google

Verfahren der Ministerial-Commission mit den eingesendeten Operaten.

§. 214. Sobald eine Bezirkscommission ein Entlastungsoperat eingesendet hat, veranlaßt der Vorsitzende der Ministerial-Commission die rechnungsmäßige Prüfung, läßt vorkommende Rechnungsanstände im kurzen Wege beheben, worauf die Ministerial-Commission, wenn anders keine Anstände gegen den legalen Vorgang bei dem Entlastungsgeschäfte sich ergeben, die Bestätigung den Entschädigungsaussprüchen und Hauptausweisen beifügt, und ihnen dadurch die Eigenschaft intabulationsfähiger Urkunden beilegt.

Nach erfolgter rechnungsmäßiger Prüfung ist von dem Rechnungsbeamten der Antrag zu stellen, bei der betreffenden Casse die, zur Empfangnahme bestimmte Rente, sowie die zur Ausfolgung an den Berechtigten schon derzeit flüssige Rente vorzuschreiben.

§. 215. Hierauf veranlaßt die Ministerial-Commission, in soweit es nach Beschaffenheit der obwaltenden Umstände thunlich ist, bei dem betreffenden Gerichte, unter Einsendung der beiden Exemplare der Entschädigungsaussprüche, die bücherliche Sicherstellung der Ansprüche der betreffenden Casse und die gleichzeitige Löschung der ursprünglichen Lasten, an deren Stelle das Entlastungscapital getreten ist.

Das eine Exemplar des Ausspruches ist, mit der Einverleibungsclausel versehen, an die Ministerial-Commission zurückzusenden, das zweite hat bei der Tabularbehörde zu verbleiben, und ist als ein Theil des Urkundenbuches derselben anzusehen.

§. 216. Die Ministerial-Commission hat ferner die bücherliche Ersichtlichmachung der dem ehemaligen Berechtigten aus der Aufhebung der zu einem Gute als Ertragszweig gehörigen Bezüge erwachsenen Entschädigungsansprüche bei den betreffenden Körpern zu veranlassen, und zu diesem Ende der Tabularbehörde die zwei Parien der Ausweise (§§. 185, 206) mitzutheilen, wovon eines, mit der Intabulationsclausel versehen, an die Mini-

Digitized by Google

sterial-Commission zurückzustellen ist, und das zweite bei der Tabularbehörde als ein Theil des Urkundenbuches zu verbleiben hat.

§. 217. Endlich verordnet die Ministerial-Commission bei der betreffenden Casse die Vorschreibung der Rente und der in den Steuerterminen einzuzahlenden Rückstände.

Von den Zahlungen.

§. 218. Erklärt der Verpflichtete während der Entschädigungsverhandlung, daß er die Zahlung der Entschädigungs- oder Ablösungscapitale, in so ferne ihm solche nach den Bestimmungen dieser Verordnung obliegt (§§. 195, 198, 204), ganz oder zum Theile leisten wolle, so hat die Bezirks-Commission hievon die Anzeige an die Ministerial-Commission zu machen, welche hierüber die Vorschreibung und Empfangnahme bei der betreffenden Casse verfügt.

§. 219. Wenn Verpflichtete sich nach der mit ihnen gepflogenen Verhandlung anmelden, Capitalsbeträge auf Abschlag einzahlen zu wollen, verfährt die Ministerial-Commission, über Anzeige der Steuerämter, nach der Weisung des vorhergehenden Paragraphes.

In allen Fällen einer Capitalseinzahlung bleibt es den Einzahlern überlassen, selbst die tabularmäßige Löschung der eingezahlten Beträge zu erwirken, was stempel- und taxfrei zu geschehen hat.

§. 220. Wenn Capitalsbeträge für Bezüge, die mit dem Besitze einer Realität verbunden sind, zur Einzahlung gelangen, so läßt sie die Ministerial-Commission an die Real-Gerichtsbehörde, welcher die Realität unterliegt, erfolgen, es wäre denn, daß der Anmelder jener Bezüge sich mit einer Ermächtigung derselben, den Capitalsbetrag selbst zu erheben, ausweise, in welchem Falle ihm die Erhebung bei der betreffenden Casse selbst angewiesen werden kann.

Digitized by Google

Die Real-Gerichtsbehörde hat die Rechte dritter Personen auf diese Capitalsbeträge nach den bestehenden Vorschriften zu wahren.

Sind die Anmelder zu den Bezügen ohne Rücksicht auf den Besitz einer gewissen Realität ermächtiget gewesen, so ist die Erhebung derselben zu Handen der betreffenden Administrationsbehörde auszuweisen.

Zahlungen, welche von den gewesenen Unterthanen wegen des Fortbezuges der Servituten geleistet werden, sind einstweilen bei der Staatscasse ad Depositum zu nehmen.

Ueber ihre weitere Verwendung wird eine besondere Verordnung erscheinen.

§. 221. Renten und Rückstände, wenn sie in der Zeit, für welche sie laufen, keiner Execution unterliegen, sind dem Anmelder zahlbar anzuweisen, sonst aber sind die Zahlungsbögen und Zahlungsanweisungen der Gerichtsbehörde, welche die Execution vollzogen, zur Zustellung zu erfolgen.

Die Zahlungsanweisung geschieht dann zu Handen der von dem Gerichte namhaft gemachten Personen.

Es ist aber Sache der Executionswerber, die Executionsrechte im Wege der betreffenden Executionsbehörde zur Kenntniß der Ministerial-Commission zu bringen.

§. 222. Wenn der Verpflichtete die Rückstände aus dem Nutzjahre 1848 sogleich bei der Commission zu Handen des Berechtigten bezahlt hat, so hat die letztere dieses in dem Rückstandsausweise und im Liquidirungsprotokolle anzumerken, und dem Verpflichteten die Zahlung stämpelfrei zu bestätigen.

§. 223. Im Uebrigen ist sich in Betreff der Einzahlungen von Seite der Verpflichteten an die Cassen, und der Auszahlung der eingelaufenen Beträge an die Berechtigten nach den Bestimmungen des Erlasses des Finanzministeriums vom 14. Februar 1850, Z. 454 zu benehmen.

§. 224. Alle zu Gunsten eines Bezugsberechtigten an die Cassa einlaufenden, so wie alle von dieser an den ersteren zu be-

Digitized by Google

zahlenden Gebühren, sind zur Deckung und Berichtigung der demselben in Folge des Kreisschreibens vom 27. Juni 1849 erfolgten Vorschüsse zu verwenden, und Rechte dritter Personen auf die Rückstände und Entschädigungsrente stehen den Ansprüchen der Casse wegen dieser geleisteten Vorschüsse nach.

Die weitere Erfolgung dieser Vorschüsse hört von dem Augenblicke auf, in welchem die Entschädigungsrente flüssig wird.

§. 225. Der Landesentschädigungs-Kataster ist unter der unmittelbaren Leitung des Ministerial-Commissärs nach einem über seinen Vorschlag von dem Ministerium zu genehmigenden Plane anzulegen und fortzuführen.

Krauß. Schmerling. Bach.

Nr. 464.

Eine Verordnung des Justizministeriums vom 28. Juli 1850 (im L. G. und R. Bl. für Kroatien, Seite 66, Nr. 8) hatte in Folge a. h. Ermächtigung verschiedene Uebergangs-, Ergänzungs- und Vollzugs-Bestimmungen zur Einführung der mit der kaiserlichen Verordnung vom 1. März 1850 (oben bei Nr. **346**) festgesetzten prov. Gerichts-Verfassung für Kroatien und Slawonien angeordnet, welche aber, obgleich größtentheils schon an sich transitorischer Natur, selbstverständlich mit dem Wegfallen der dadurch ergänzten Gerichtsverfassung (vergl. oben die Erörterung bei Nr. **346**) ebenfalls ihre Anwendbarkeit verloren haben.

Nr. 465.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. Juli 1850,

wodurch bestimmt wird, daß zur Amortisirung der von landesfürstlichen Versatzämtern ausgestellten Obligationen jene Landesgerichte berufen sind, an deren Amtssitze sich diese Versatzämter befinden*).

(R. G. Bl. Nr. 308.)

*) Vergl. die Anmerkung zum Erlasse vom 6. Juli 1850, Nr. 268 des R. G. Bl. (oben bei Nr. 434, auf Seite 200), so wie alle daselbst citirten Erlässe.

Digitized by Google

Mit Beziehung auf den §. 103 der mit dem a. h. Patente v. 15. (rectius 18.) Juni 1850 kundgemachten Vorschrift über den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen, (Jurisdictionsnorm) [oben bei Nr. **417**] wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Creditsbücher und Vormerkungen für die von den landesfürstlichen Versatzämtern ausgestellten Obligationen bei diesen Anstalten geführt werden, und daß zur Amortisirung dieser Obligationen jene Landesgerichte berufen sind, an deren Amtssitze sich die besagten Versatzämter befinden.

Bach m. p.

Nr. 466.

Circular des Kriegsministeriums vom 29. Juli 1850,

womit den Militärgerichten in Beziehung auf Pestvergehen eine größere Macht hinsichtlich der Milderung der Strafe eingeräumt wird*).

(R. G. Bl., Nr. 316.)

Seine Majestät der Kaiser haben mit allerhöchster Entschließung vom 25. Juli d. J. zu genehmigen geruht, daß in Uebereinstimmung mit der für die Civilgerichte erflossenen kais. Vrdg. v. 8. Mai d. J., Nr. 190 des R. G. Bl. (hier oben Nr. **394**), §. 1, bei Pestvergehen auch den Militärgerichten erster Instanz, ohne Rücksicht, ob in dem Gesetze auf dieselben eine Freiheitsstrafe in

*) Obgleich das Befugniß der Militär-Gerichte zur Milderung der ordentlichen Strafe für Verbrechen und Vergehen derzeit durch das neue Militär-Strafgesetz vom 15. Jänner 1855 (§§. 121—127) geregelt erscheint, und hiernach vermöge Art. I des K. M. P. des letzteren die obige Verordnung aufgehoben zu sein scheint, so dürfte sie mit Beziehung auf den Umstand, daß durch den §. 662 eben dieses Gesetzes in Ansehung der Bestrafung der Pestvergehen auf die bestehenden besonderen Vorschriften verwiesen wird, dennoch auch jetzt, insbesondere in jener Beziehung Anwendbarkeit haben, als dadurch neu angeordnet wurde, daß wegen Pestvergehen auch auf eine Leibesstrafe, und zwar nach Verschiedenheit der Personen auf Stockhaus- (oder auf den unter diesem Namen nicht mehr bestehenden) Bürger- oder Profoßen-Arrest (vergl. die §§. 55—65 des citirten Militär-Strafgesetzes) erkannt werden könne. — Vergl. übrigens die oben in der Anmerkung zu Nr. 394 vorkommende Erörterung und die daselbst citirten, damit zusammenhängenden Erlässe.

Digitized by Google

der Dauer von mehr oder von weniger als fünf Jahren festgesetzt ist, die Macht eingeräumt werde, bei allen vom Tage der Kundmachung dieses Circulares zu beurtheilenden Pestvergehen, falls die Umstände eine besondere Milderung gestatten, nicht nur unter das durch das Pest-Patent vom 21. Mai 1805 bestimmte Strafmaß, sondern selbst auf eine Leibesstrafe, und zwar nach Verschiedenheit der Personen auf Stockhaus-, Bürger- oder Profoßenarrest zu erkennen.

Eforich m. p.

Nr. 467.

Erlaß des Justizministeriums vom 30. Juli 1850,

giltig für alle Kronländer, in welchen das Gesetz vom 7. September 1848 und das Patent vom 4. März 1849 in Wirksamkeit ist,

wodurch im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen bestimmt wird, daß die mit dem Besitze eines unbeweglichen Gutes verbundenen und gegen Entschädigung aufgehobenen oder als ablösbar erklärten Rechte und die an deren Stelle tretende Entschädigung als ein Bestandtheil des unbeweglichen Gutes, so wie die in einigen Kronländern vorkommenden aus bloßen Dominicalrechten bestandenen Gutskörper vorläufig noch als unbewegliche Güter zu behandeln seien.

(R. G. Bl. Nr. 317.)

Zur Behebung vorgekommener Zweifel findet das Justizministerium im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen den Gerichtsbehörden zu bedeuten, daß die mit dem Besitze eines unbeweglichen Gutes verbundenen, durch das Gesetz vom 7. September 1848*) und durch das Patent vom 4. März 1849**) und die in den einzelnen Kronländern erlassenen Durchführungsverordnungen gegen billige Entschädigung aufgehobenen oder als ablösbar erklärten Rechte, beziehungsweise die an deren Stelle tretende Entschädigung als ein Bestandtheil des unbeweg-

*) Im I. Bande dieser Sammlung auf S. 70 und 71 in der Anmerkung.

**) Nr. 66 dieser Sammlung, und vergl. auch den Anhang daselbst.

Digitized by Google

lichen Gutes, und eben so die in einigen Kronländern vorkommenden, aus bloßen Dominical-Rechten ohne eigenen Grund-Complex bestandenen Gutskörper als unbewegliche Güter noch in so lange zu behandeln seien, bis durch eine besondere Verordnung die Abfertigung der Bezugsberechtigten für die aufgehobenen Rechte und die fernere Behandlung der Entschädigung normirt sein wird.

Schmerling m. p.

Nr. 468.

Erlaß des Ministeriums des Cultus und Unterrichts, vom 30. Juli 1850,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches,

womit in Folge allerhöchster Entschließung vom 29. Juli 1850 die Vorschrift über die Einrichtung der theoretischen Staatsprüfung für Studirende der Rechts- und Staatswissenschaften kundgemacht wird *).

(R. G. Bl., Nr. 327.)

*) Das obige Gesetz ist von den Justiz-Behörden nur in den hier oben angeführten Bestimmungen in unmittelbare Anwendung zu bringen, daher auch nur dieser Theil des Gesetzes in die vorliegende Sammlung aufgenommen wird. — Dasselbe hat zwar vermöge der neuen rechts- und staatswissenschaftlichen Studien-Ordnung vom 2. October 1855, Nr. 172 des R. G. Bl. (Absätze 5, 6 und 7, und die Bestimmungen über die Rechtsakademien in Ungarn, Kroatien und Siebenbürgen) für die Zukunft ganz außer Wirksamkeit zu treten, derzeit aber hat es vermöge der in den litt. k—m eben dieser neuen Studien-Ordnung, so wie vermöge des Erlasses vom 8. Februar 1856, Nr. 22 des R. G. Bl. (Absätze 3 und 4), dann der im §. 60 der Verordnung vom 16. April 1856, Nr. 54 des R. G. Bl. vorkommenden Uebergangsbestimmung, endlich kraft des Erlasses vom 10. Mai 1856, Nr. 81 des R. G. Bl. noch theils volle, theils wenigstens theilweise Anwendbarkeit hinsichtlich aller jener Candidaten, welche ihre rechts- und staatswissenschaftlichen Studien noch nach Maßgabe der vor dieser neuesten Studien-Ordnung vom 2. October 1855 bestandenen Studien-Vorschriften bestanden, oder wenigstens zu Anfang des Studienjahres 1855/6 noch nicht den zweiten Jahrgang ihrer dießfälligen Studien vollendet hatten. — Vgl. übrigens — außer diesen vier eben citirten neuesten Gesetzen vom 2. October 1855, 8. Februar, 16. April und 10. Mai 1856 — zu obiger Vorschrift auch noch:

Digitized by Google

Seine Majestät haben die nachfolgende Vorschrift über die Vornahme der Staatsprüfung bei denjenigen, welche nach zurückgelegten Universitätsstudien in einen Staatsdienst einzutreten wünschen, zu welchem diese Studien als Bedingung des Eintrittes in die Praxis gefordert werden, mit allerhöchster Entschließung vom 29. Juli l. J. zu genehmigen geruht:

I. Ueber den Zweck, die Bedingungen der Zulassung und die Vornahme der Staatsprüfungen im Allgemeinen.

§. 1.

Wer nach zurückgelegten Universitätsstudien in einen solchen Staatsdienst, oder in die Praxis zu demselben einzutreten beabsichtigt, welcher nach dem bestehenden Systeme die absolvirten rechts- und staatswissenschaftlichen (r. u. st. w.) Studien voraussetzt, hat sich vorerst einer Erprobung, sowohl seiner allgemeinen rechts- und staatswissenschaftlichen Ausbildung als seiner besonderen Kenntniß der vaterländischen Gesetze zu unterziehen.

§. 2.

Diese Prüfung heißt die theoretische Staatsprüfung, im Gegensatze derjenigen Prüfungen, welche nach erfolgter Verwendung bei einer Behörde mit Rücksicht auf die besonderen für den betreffenden Dienstzweig erforderlichen Kenntnisse von den einzelnen Ministerien angeordnet und auf die ihnen zukömmlich scheinende Weise vorgenommen werden (praktische Staatsprüfungen).

---

a) den Erlaß vom 3. Dec. 1850, Nr. 463 des R. G. Bl.;
b) „ „ „ 21. Jänn. 1851, „ 28 ebenda;
c) „ „ „ 14. April „ „ 95 ebenda;
d) „ „ „ 12. Sept. „ „ 227 ebenda;
e) „ „ „ 9. Oct. „ „ 230 ebenda;
f) die Vrdg. „ 1. Mai 1852, „ 99 ebenda;
g) den Erlaß „ 13. Sept. „ „ 182 ebenda;
h) „ „ „ 11. Juli 1853, „ 135 ebenda;
i) „ „ „ 6. Aug. „ „ 185 ebenda;
k) „ „ „ 7. „ „ Z. 12437-J. M.;
l) „ „ „ 3. April 1856, Nr. 47 des R. G. Bl.

Digitized by Google

§. 3.

Die theoretische Staatsprüfung wird in drei Abtheilungen vorgenommen, von welchen die Eine die allgemeine, die beiden andern die speciellen heißen.

Von diesen wird die eine die staatsrechtlich-administrative, die andere die judicielle genannt.

Die allgemeine Prüfung wird mündlich und schriftlich, die speciellen werden nur mündlich vorgenommen.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

§. 47.

Die Regelung der praktischen Prüfungen, welche nach angetretener Conceptspraxis in den verschiedenen Zweigen des Staatsdienstes als Bedingung der wirklichen Anstellung gefordert werden, bleibt den einzelnen Ministerien überlassen. Bis zur Regelung derselben gelten hierüber die bisherigen Bestimmungen.

II. Besondere Bestimmungen über die Anwendung dieses Gesetzes auf die Candidaten öffentlicher Aemter, oder des Doctorates der Rechte in den verschiedenen Kronländern.

a) Im lombardisch-venetianischen Königreiche.

§. 48.

In solange die Lernfreiheit an den Universitäten zu Padua und Pavia noch nicht eingeführt ist, vertreten die nach Zurücklegung des vierten Jahrganges der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien in Gemäßheit der noch geltenden älteren Studiengesetze auszustellenden Absolutorien bei den Studirenden dieser beiden Universitäten die Stelle der Zeugnisse über die allgemeine Abtheilung der theoretischen Staatsprüfung, doch haben diejenigen Studirenden, welche erst im Studienjahre 1850 oder späterhin absolviren, bis auf weitere Anordnung sich vor ihrem Eintritte in die Praxis den beiden speciellen Prüfungsabtheilungen zu unterziehen, und diese sind im Allgemeinen nach den oben in den

Digitized by Google

§§. 5 lit. b, 15—26, 29, 32—42 und 44—46 gegebenen Anordnungen abzuhalten. Denjenigen Studirenden dieser beiden Universitäten, welche im Sommersemester d. J. 1850 ihre Studien absolvirten, kommt die in dem §. 65 enthaltene Erleichterung zu Statten. Auf diejenigen, welche früher schon ihre Studien vollendet, bisher aber noch in keine Praxis eingetreten sind, findet der §. 59 in Verbindung mit dem §. 65 seine Anwendung.

§. 49.

Absolvirte Rechtshörer der übrigen österreichischen Universitäten aber, welche in diesem Königreiche in die Conceptspraxis eintreten wollen, haben sich über ihre Befähigung dazu nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes auszuweisen.

b) In Ungarn, Kroatien und Slawonien, der Wojwodschaft Serbien sammt dem Temeser Banate und Siebenbürgen.

§. 50.

Bei dem großen Bedarfe an rechtskundigen Candidaten für den öffentlichen Dienst, welcher schon gegenwärtig und noch mehr in nächster Zukunft in diesen Ländern durch die Gerichts- und administrative Organisation veranlaßt wird, werden für dieselben vorläufig für die Jahre 1850 und 1851 folgende Erleichterungen in Ablegung der theoretischen Staatsprüfung gewährt.

§. 51.

Diejenigen Individuen, welche nach den in dieser Beziehung für die genannten Länder früher giltigen Normen vor dem Erscheinen dieses Gesetzes bereits zur Praxis bei einem öffentlichen Amte zugelassen worden, und noch gegenwärtig bei einem solchen in Verwendung sind, oder welche zwar nicht in die Praxis eingetreten sind, aber eine Censur erlangt haben, sind von der theoretischen Staatsprüfung gänzlich befreit.

§. 52.

Von denjenigen Candidaten des öffentlichen Dienstes aber, bei welchen weder das Eine noch das Andere der Fall ist, wird

Digitized by Google

als Bedingung der Zulassung zur theoretischen Staatsprüfung in den Jahren 1850 und 1851 gefordert:

1. Daß sie die Gymnasial- und die philosophischen Studien im Sinne der bisherigen Einrichtung zurückgelegt;

2. daß sie sich ausweisen, volle drei Jahre dem rechts- und staatswissenschaftlichen Studium gewidmet zu haben, und zwar:

a) wurden diese drei Jahre oder mehrere Semester derselben an einer österreichischen Universität zugebracht, so hat der Candidat darzuthun, daß er in jedem Semester wenigstens zwei Collegien über rechts- und staatswissenschaftliche Fächer vorschriftmäßig besucht, und soweit darüber Prüfungen vorgeschrieben waren, diese mit gutem Erfolge abgelegt habe;

b) unter welchen Bedingungen in der Folge die an den Akademien, Lyceen und Collegien dieser Länder zugebrachten Studienjahre in das gesetzliche Triennium oder Quadriennium werden eingerechnet werden, wird eine besondere, die Reorganisation der Rechtsakademien einleitende Vorschrift enthalten;

c) bis dahin ist es der Beurtheilung der betreffenden Prüfungs-Commission überlassen, zu entscheiden, ob der Candidat in jedem der auszuweisenden sechs Semester dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaft so viel Zeit und Fleiß gewidmet, daß dasselbe in die Zahl der gesetzlich geforderten Semester eingerechnet werden könne. — Sie hat hiernach zu erkennen, ob er zur Prüfung zuzulassen sei, oder ihn anzuweisen, sich erst durch einen längeren Besuch einer Rechtsakademie oder einer Universität für die Staatsprüfung zu habilitiren.

§. 53.

Die Candidaten haben nur zwei den obenerwähnten speziellen Prüfungsabtheilungen analoge mündliche Prüfungen abzulegen. Einer derselben dürfen sie sich schon während ihrer Studienzeit nach zurückgelegtem vierten Semester unterziehen. — Denjenigen,

Digitized by Google

welche im Sommersemester des Jahres 1850 oder noch früher ihre Studien absolvirten, kommt (soweit letztere nicht nach §. 51 von der theoretischen Staatsprüfung gänzlich befreit sind) die in dem §. 65 dieses Gesetzes enthaltene Begünstigung zu.

§. 54.

Die Gegenstände der Prüfung sind:

a) bei der einen Prüfungsabtheilung:
das österreichische Staatsrecht und die Darstellung des neuen Verwaltungs-Organismus, die administrative und finanzielle Gesetzkunde;

b) bei der anderen:
das bisher in diesen Ländern geltende Privatrecht, die bis zur jeweiligen Prüfung für diese Länder kundgemachten Gesetze über Strafrecht und Strafverfahren, Civilrecht, Handels- und Wechselrecht und gerichtliches Verfahren.

§. 55.

Ueber die Art der Meldung zur Prüfung, über die Zusammensetzung der Prüfungscommission im Allgemeinen, die Vornahme der Prüfung, die Dauer, die Abstimmung und Ausstellung der Zeugnisse, über die Wiederholung einer mißlungenen Prüfung, über die von den Commissären dabei zu beobachtenden Grundsätze, über die Ausnahmen von der Verpflichtung, sich ihr zu unterziehen, und über die Taxen, gelten die oben in den §§. 15—28 und 32—44, 45—46 enthaltenen Anordnungen, soweit sie nicht durch die hier bestimmten Erleichterungen nothwendige Modificationen erleiden.

§. 56.

Die in Gemäßheit der §§. 52—55 abgelegten Prüfungen haben zunächst nur für die sämmtlichen hier genannten Kronländer Wirksamkeit; dieß ist in den Prüfungszeugnissen zu bemerken.

§. 57.

Candidaten des juridischen Doctorates, welche nicht schon vor dem Studienjahre 1849—50 ihre Studien nach den frühe-

Digitized by Google

ren Bestimmungen absolvirt, und in diesem Jahre nicht schon wenigstens Ein Rigorosum zurückgelegt haben, müssen sich, entsprechend den allgemeinen Anordnungen dieses Gesetzes, über eine Universitätszeit von vier Jahren ausweisen, in welche jedoch auch zwei, beziehungsweise drei an den Rechtsakademien mit gutem Erfolge zurückgelegte Studienjahre eingerechnet werden können.

c) Uebergangsbestimmungen für die Studirenden an den rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten zu Wien, Prag, Lemberg, Krakau, Olmütz, Gratz und Innsbruck.

§. 58.

Die Vorschriften dieses Gesetzes haben im Allgemeinen Anwendung auf diejenigen Studirenden der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten, welche ihr Quadriennium erst mit dem zweiten Semester des Studienjahres 1849—50 oder späterhin absolviren.

§. 59.

Diejenigen, welche vor dem zweiten Semester des Studienjahres 1849—50 ihr Quadriennium schon vollendeten, und sich über ihren Fortgang in den Studien oder über die Frequentation der Vorlesungen in der Art ausweisen, wie es nach den bisherigen Bestimmungen genügte, können auch noch im Solarjahre 1850 in die Praxis aufgenommen werden, ohne sich der Staatsprüfung zu unterziehen; treten sie aber in diesem Jahre nicht in die Praxis ein, so unterliegen sie dann späterhin den Bestimmungen dieses Gesetzes in der, §. 65 angedeuteten Weise.

§. 60.

Es kann jedoch keiner Behörde verwehrt sein, unter mehreren von den im vorigen Paragraphe erwähnten Candidaten solchen den Vorzug einzuräumen, welche sich mit den Zeugnissen über eine oder beide Staatsprüfungen ausweisen, oder bei dem Mangel an solchen, diejenigen Candidaten, welche vor dem Jahre 1850 absolvirt haben, und über einzelne Gegenstände nur Frequentations-Zeugnisse beibringen, selbst einer vorläufigen Prü-

Digitized by Google

fung aus den ihr unerläßlich erscheinenden Fächern zu unterziehen.

§. 61.

Bei denjenigen Candidaten, welche mit dem zweiten Semester des Studienjahres 1849—50 ihr Quadriennium absolviren, entfällt die gestellte Bedingung, daß sie sich über die in den §§. 10 und 11 geforderte Collegienzahl ausweisen, wenn sie nur sonst den akademischen Anforderungen soweit entsprochen haben, daß ihre Studienzeit sich im Allgemeinen als eine einrechnungsfähige darstellt (§. 18 der provisorischen Studienordnung für das Jahr 1850), da das Gesetz auf sie nicht zurückwirken soll. Aus diesem Grunde kann auch von Denjenigen, welche im Jahre 1851 oder späterhin absolviren, der Ausweis der obenerwähnten Collegien nur in soweit gefordert werden, als sie durch die Kundmachung dieses Gesetzes in die Lage gesetzt wurden, den hier gestellten Bedingungen nachzukommen.

§. 62.

Denjenigen Studirenden, welche die bis zum Studienjahre 1848 inclusive an den Universitäten und an den sogenannten philosophischen Lehranstalten bestandenen zwei philosophischen Jahrgänge besuchten, können dieselben in ihr Quadriennium nicht eingerechnet werden. Diejenigen aber, welche im Studienjahre 1849 von der den absolvirten Hörern des ersten philosophischen Jahrganges eingeräumten Begünstigung in die rechts- und staatswissenschaftliche Facultät überzutreten, keinen Gebrauch machen, sondern noch Ein Jahr an der philosophischen Studienabtheilung studirten, sollen die daselbst zugebrachten zwei Semester in ihr Quadriennium einzurechnen sein, wenn sie in denselben wenigstens die damit verbundenen Collegien über Philosophie, Physik und Philologie besuchten oder diese Gegenstände privatim studirten und sich hierüber nach Umständen entweder mit Frequentations-Zeugnissen oder mit der ersten Fortgangsclasse ausweisen,

Digitized by Google

und wenn sie sohin sechs Semester an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät zugebracht haben.

§. 63.

Um jedoch jedem Zweifel, welche philosophischen Collegien von den in den Jahren 1850—1853 absolvirenden Studirenden bei der Meldung zu den Staatsprüfungen und zu dem juridischen Doctorgrade auszuweisen sein werden, vorzubeugen, wird bestimmt:

1. Die im Jahre 1850 ihr Quadriennium Absolvirenden haben für die Staatsprüfungen nur ihre philosophischen Studienzeugnisse, für das Doctorat wenigstens Ein geschichtliches Semestral-Collegium nachzuweisen;

2. die im Jahre 1851 Absolvirenden werden jedenfalls wenigstens Ein an der philosophischen Facultät gehörtes Collegium über Geschichte darzuthun haben;

3. die im Jahre 1852 Absolvirenden werden gehalten sein, wenigstens zwei philosophische Collegien über Geschichte oder Philosophie nachzuweisen;

4. die im Jahre 1853—1854 oder späterhin Absolvirenden unterliegen den oben §. 10 und 11 gegebenen Bestimmungen.

Die Prüfungscommissionen haben übrigens das Recht, bei sich in diesen Beziehungen ergebenden Anständen mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse durch die Billigkeit gebotene Ausnahmen eintreten zu lassen.

§. 64.

Denjenigen Studirenden, welche in dem für die Wiener Universität abgekürzten Studienjahre 1849 an der juridischen Facultät die Collegien besucht haben, wird dieses Studienjahr als ein ganzes oder für zwei Semester angerechnet.

§. 65.

Diejenigen Studirenden, welche im Sommersemester des Jahres 1850 ihr Quadriennium absolviren, sind nur verpflichtet, sich vor dem Eintritte in die Praxis Einer der speciellen Prüfungen

Digitized by Google

zu unterziehen, und haben die zweite längstens binnen Jahresfrist nachzutragen. Sie verlieren jedoch diese zweifache Begünstigung unnachsichtlich, wenn sie die beiden speciellen Prüfungen nicht längstens bis zum letzten December 1851 bestanden haben. Eine weitere Nachsicht kann hievon aus keinem Grunde und unter keinem Vorwande ertheilt werden.

d) In wie weit überhaupt besondere Bestimmungen für einzelne Kronländer, oder für einzelne Dienstzweige getroffen werden können.

§. 66.

Wenn sich in einem Kronlande oder für einen Dienstzweig zeitweilig ein größerer Bedarf an Candidaten für öffentliche Aemter, welche die absolvirten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien fordern, zeigen sollte, so kann von den betreffenden Ministerien auch angeordnet werden, daß Candidaten nur die speciellen Staatsprüfungen oder Eine derselben vor ihrem Eintritte in die Praxis abzulegen bemüssigt, oder daß sie auch auf Grundlage von Studien- oder Frequentationszeugnissen zu denselben ohne theoretische Staatsprüfung zugelassen werden. Doch gelten im ersten Falle solche Prüfungszeugnisse nur für das betreffende Kronland oder für den speciellen Dienstzweig.

Thun m. p.

Nr. 469.

Durch einen Erlaß des Justizministeriums vom 30. Juli 1850, Z. 10060-J. M., an das Oberlandesgerichts-Präsidium in Graz wurde in sehr ausführlicher Belehrung erklärt, daß im Sinne des §. 110 der Jurisdictionsnorm vom 18. Juni 1850, Nr. 237 des R. G. Bl. (oben bei Nr. **417**), den Landesgerichten gegen Civil-Entscheidungen, welche vor dem 1. Juli 1850 erfolgten und nach dem 1. Juli in den höheren Instanzenzug geleitet wurden, eine Competenz in zweiter Instanz *nicht* zustehe, sondern darüber noch immer die Oberlandesgerichte zu erkennen haben. — Diese Zusatz- und Erläuterungs-

Digitized by Google

Verordnung der erwähnten Jurisdictionsnorm vom 18. Juni 1850 wäre wenigstens mit der Aufhebung der letzteren (vergl. oben die Erörterung zu Nr. **417**) außer Wirksamkeit gekommen, wenn sie nicht schon als rein transitorisch nur auf die Dauer des Ueberganges der älteren Gerichtsverfassung in die am 1. Juli 1850 in's Leben getretene (damals neue) Justizorganisation anwendbar, schon vorlängst früher ihre Anwendbarkeit verloren hätte.

Nr. 470.

Erlaß des Justizministeriums vom 31. Juli 1850, Z. 9807-J. M.,

an das Oberlandesgericht und an die General-Procuratur in Triest,

womit erklärt wird, daß die in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 13. März 1847 (Justizhofdecret vom 18. März 1847, Nr. 1049 der J. G. S.) gegen jeden Cridatar (zur Erforschung des Grundes seiner Zahlungs-Unvermögenheit) zu pflegende amtliche Untersuchung nicht dem Concursrichter, sondern dem Strafgerichte zustehe*).

Ueber die vorgelegte Anfrage, wie es künftig mit den Cridauntersuchungen zu halten und welches Gericht dafür zuständig sei, hat das k. k. Justiministerium dem k. k. Oberlandesgerichte zur Verständigung der demselben unterstehenden Gerichte Nachstehendes zu eröffnen befunden:

*) Wenn auch der obige Erlaß, welcher in der Folge durch den Erlaß vom 15. Juni 1852, Nr. 135 des R. G. Bl. allgemein für alle Kronländer, wo die Str. P. O. v. 17. Jänner 1850 in Geltung war, und durch weiteren Erl. v. 12. Jänn. 1853, Nr. 7 des R. G. Bl. auch für alle anderen Kronländer, für welche das oben cit. Hofdecr. v. 18. März 1847, Nr. 1049 der J. G. S. wirksam war, kundgemacht wurde, sich zunächst auf die Str. P. O. v. 17. Jänner 1850 stützte, so ist trotz der erfolgten völligen Abschaffung der letzteren (vergl. oben die Erläuterung zu Nr. 323) dennoch die in diesen Erlässen ausgesprochene Verfügung auch nach den derzeit bestehenden Gesetzen in Anwendung, weil die erwähnte ämtliche Untersuchung doch nur zu dem Zwecke stattfindet, um zu erforschen, ob sich der Cridatar nicht etwa des Verbrechens des betrügerischen Bankerotts (§. 199 lit. f des Str. G.), oder doch des Vergehens des Verschuldens an der Crida (§. 486 ebendaselbst) schuldig gemacht habe, diese Untersuchung aber jedenfalls auch nach der dermal geltenden St. P. O. v. 29. Juli 1853 (§§. 1 und 10) dem Straf- (Untersuchungs-), und nicht dem Civil- (Concurs-) Gerichte zusteht.

Digitized by Google

Die amtliche Untersuchung gegen jeden Cridatar, welche in Gemäßheit der a. h. Entschl. vom 13. März 1847 auch künftig zu pflegen ist, steht nicht dem Concursrichter, sondern da es sich dabei immer um eine Voruntersuchung wegen des Verdachtes einer leichtsinnigen oder betrüglichen Crida handelt, dem Bezirks-Collegial-Gerichte zu. Von jeder Concurseröffnung ist daher der Staatsanwalt an dem zuständigen Bezirks-Collegial-Gerichte durch das Civilgericht unverzüglich in Kenntniß zu setzen, und es liegt dem Staatsanwalte ob, die geeigneten Anträge wegen Einleitung der von dem Untersuchungsrichter zu pflegenden Erhebungen zu stellen. In Beziehung auf das Verfahren selbst, insbesondere rücksichtlich der Verhaftung des Cridatars haben die Bestimmungen der St. Pr. O. zur Richtschnur zu dienen.

Nr. 471.

Verordnung des Justizministeriums vom 1. August 1850,

womit die von Seiner Majestät allerhöchst genehmigte Vorschrift über den Vollzug des Wechselarrestes für das Großherzogthum Krakau kundgemacht wird *).

(R. G. Bl., Nr. 321.)

Seine Majestät haben über den Antrag des Justizministers und auf Einrathen des Ministerrathes nach Maßgabe des §. 120 der Reichsverfassung mit a. h. Entschließung vom 28. Juli 1850 nachstehende Bestimmungen über den Vollzug des Wechselarrestes für das Großherzogthum Krakau zu genehmigen geruht:

*) Vergl. die oben bei Nr. 329 in der Anmerkung * auf Seite 51 des III. Bandes citirten Erlässe, und ebendaselbst Art. 2, Abs. 3 der Wechsel-Ordnung.

Digitized by Google

§. 1.

Wenn ein Wechselschuldner die ihm durch Urtheil mit Androhung wechselrechtlicher Execution auferlegte Verbindlichkeit binnen der dazu festgesetzten Frist nicht erfüllt, so hat der Gläubiger die Wahl, auf das Vermögen oder gegen die Person des Schuldners Execution zu führen. Es steht ihm frei, sogleich nach Ablauf der Zahlungsfrist und eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses, ohne vorausgegangene Execution auf das Vermögen den Executionsarrest des Schuldners zu bewirken. Auf das Vermögen kann die Execution vor und nach Vollziehung der Personal-Execution geführt werden; jedoch ist der Gläubiger, welcher die Personal-Execution erwirkt hat, so lange sich der Beklagte im Schuldenarreste befindet, die Execution auf das Vermögen desselben zu erwirken oder fortzusetzen nicht berechtigt.

§. 2.

Auf executionsfähige Vergleiche findet diese wechselrechtliche Execution nur dann Statt, wenn sich der Schuldner derselben rücksichtlich einer Wechselforderung ausdrücklich unterworfen hat.

§. 3.

Der Wechselgläubiger kann selbst dann, wenn für den Wechselanspruch Sicherheit bestellt ist, wegen der Zahlung gegen die Person des Schuldners die Execution führen, ohne vorher die Sicherheit aufgeben zu müssen, in sofern er durch die bestellte Sicherheit nicht sogleich befriedigt werden kann.

§. 4.

Vom Personalarreste sind befreit:

1. In der activen Dienstleistung stehende, pensionirte oder mit Militärcharakter ausgetretene Militärpersonen;

2. öffentliche Beamte im Dienste des Staates und Geistliche.

§. 5.

Das Ansuchen um Bewilligung des Wechselarrestes ist mit der Wechselklage zu verbinden. Das Tribunal erster Instanz zu Krakau hat bei der Urtheilsfällung über die Hauptsache zugleich

Digitized by Google

auszusprechen, ob der Wechselarrest Statt habe, und im bejahenden Falle den Gerichtskämmerer zu bezeichnen, der mit der Vollstreckung des Arrestes beauftragt wird.

§. 6.

Das Gericht kann auch über Verlangen des Klägers und zwar gegen Caution oder auch ohne dieselbe das Urtheil für provisorisch vollziehbar erklären. In diesem Falle wird der Vollzug des Personalarrestes durch die Einlegung der Berufung gegen das Urtheil nicht aufgeschoben.

§. 7.

Der Executionsführer, welcher gegen die Person des Wechselschuldners Execution führen will, hat sich unter Beibringung der Hauptausfertigung des Urtheils an den bezeichneten Gerichtskämmerer zu wenden, welcher sogleich, nachdem ihm die Hauptausfertigung des Urtheils übergeben worden, dem Geklagten eine Abschrift des Arrestbefehles einzuhändigen, ihn zu verhaften und in das zur Aufnahme von Schuldgefangenen bestimmte Arrest-Locale abzuführen, gleichzeitig aber dem Vorstande dieses Verwahrungsortes eine Abschrift des Urtheiles einzuhändigen hat.

§. 8.

Die Schuldgefangenen dürfen nie mit Personen, welche wegen Verbrechen verhaftet sind, viel weniger aber noch mit Criminal-Sträflingen in gemeinschaftlicher Haft gehalten werden.

§. 9.

Dem Gläubiger, welcher den Personalarrest wider einen Schuldner erwirkt hat, liegt die Verpflichtung ob, die Kosten der Alimentation des Verhafteten im Sommer mit 20 kr., im Winter aber mit 24 kr. C. M. täglich zu bestreiten und zu diesem Ende wöchentlich den entfallenden Betrag in Vorhinein bei dem Arrestverwalter zu erlegen.

§. 10.

Die Unterlassung des Erlages der Alimentationsrate zur gehörigen Zeit hat zur Folge, daß der Schuldner sogleich seiner

Digitized by Google

Haft entlassen, und daß der Gläubiger des Rechtes auf Wiederaufnahme der Personal-Execution wegen derselben Forderung verlustig wird. Der Arrestverwalter hat von jeder solchen Entlassung unverzüglich dem Executionsführer schriftliche Mittheilung zu machen.

§. 11.

Wird der Arrest von mehreren Gläubigern gegen denselben Schuldner erwirkt, so hat Letzterer gleichwohl die Alimentationskosten (§. 9) doch nur Einmal zu beziehen. Es hängt in diesem Falle daher von den Arrestwerbern ab, sich entweder über die gemeinschaftliche Leistung der Alimente zu verständigen, oder die Art und Weise, wie sie dieselbe nach Maßgabe des §. 9 abwechselnd erlegen wollen, zu bestimmen.

§. 12.

Schuldgefangene können zu keinerlei Arbeit gezwungen, noch sonst einer mit der Entziehung der Freiheit nicht unumgänglich nothwendig verbundenen Entbehrung unterworfen werden.

§. 13.

Es steht dem Gläubiger frei, dem verhafteten Schuldner den wider ihn Schulden halber erwirkten Arrest auf die ihm gefällige Art zu erleichtern, insbesondere auch ihm einen freien Ausgang auf kürzere oder längere Zeit, bei Tage oder auch bei Nacht, mit oder ohne Verzichtleistung auf die gesetzlichen Alimente zu bewilligen. Eine solche Bewilligung kann aber dem Rechte eines dritten Gläubigers, der ebenfalls den Schuldenarrest wider den Geklagten erwirkt hat, nicht zum Abbruche gereichen.

In diesem Falle, sowie auch, wenn der Geklagte von einem Gläubiger seiner Haft gänzlich entlassen, oder von Letzterem die Alimentationsrate zur gehörigen Zeit nicht erlegt wird, ist der fernere Arrestwerber hievon durch den Arrestverwalter schriftlich zu verständigen nnd in den letzteren Fällen zur Leistung seiner Alimentationspflicht binnen 24 Stunden aufzufordern.

Digitized by Google

§. 14.

Wenn Jemand, der Schulden halber im Gefängniß sitzt, wegen Krankheit in das Spital gebracht werden muß, so ist Anstalt zu treffen, daß er nicht mit Verbrechern vermengt und nicht schwerer, als er im Gefängnisse während seiner Krankheit gestanden, gehalten werde.

Die Dauer des Schuldenarrestes wird durch die Versetzung des Schuldners in das Spital nicht unterbrochen.

Ebenso erleidet hiedurch die Verbindlichkeit zur Leistung der Alimente keine Aenderung.

§. 15.

Der Schuldenarrest, gleichviel ob wegen einer einzigen oder wegen mehreren Schulden, kann nicht länger als Ein Jahr ununterbrochen dauern.

Nach Ablauf eines ununterbrochen durch Ein Jahr ausgestandenen Arrestes ist daher der Schuldner sofort aus demselben zu entlassen, und kann auch wegen derselben Schulden nicht wieder verhaftet werden.

§. 16.

Diese Vorschrift hat vom Tage der Kundmachung an in Wirksamkeit zu treten und ist auf die Execution von Urtheilen, die vor diesem Tage gefällt wurden, nicht anzuwenden.

Schmerling m. p.

Nr. 472.

Kaiserliches Patent vom 2. August 1850,

wodurch für Ungarn, Kroatien, Slawonien sammt dem Küstengebiete, die serbische Wojwodschaft, das Temeser-Banat, Siebenbürgen und die Militärgränze, ein provisorisches Gesetz über die Gebühren von Rechtsgeschäften,

Digitized by Google

Urkunden, Schriften und Amtshandlungen erlassen, und v. 1. October 1850 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird *).

(R. G. Bl., Nr. 329.)

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen ꝛc. ꝛc.

Zur weiteren Durchführung des, in der Reichsverfassung ausgesprochenen Grundsatzes, daß alle Theile des Gesammtreiches ebenmäßig zu den gemeinschaftlichen Lasten beizutragen haben, und geleitet von denselben Rücksichten, welche Uns zur Einführung des provisorischen Gesetzes vom 9. Februar 1850 über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen in jenen Kronländern, in welchen die Stämpelabgabe bereits bestanden hat, bestimmt haben, verordnen Wir, was folgt:

I. Das angeschlossene provisorische Gesetz über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen hat vom 1. October 1850 angefangen in Ungarn, Kroatien, Slawonien sammt dem Küstengebiete, in der serbischen Wojwodschaft, dem Temeser Banate, Siebenbürgen und der Militärgränze in Wirksamkeit zu treten **).

II. Mit diesem Tage haben alle auf Gerichts-, Grundbuchs- und Fassionaltaxen bezugnehmenden gesetzlichen Bestimmungen, mit

---

*) Vergl.: a) das Pat. v. 9. Febr. 1850, Nr. 50 des R. G. Bl., oben bei Nr. 337, und die im III. Bande dieser Sammlung in der Anmerk. auf S. 99 u. 100 vorkommende Erörterung sammt den daselbst citirten Gesetzen und Verordnungen; dann noch insbesondere zu obigem Patente vom 2. August 1850 folgende Novellen:

b) die Vrdg. vom 2. Sept. 1850, Z. 12561a)-F. M.;
c) den Erlaß „ 25. „ „ Nr. 358 des R. G. Bl.;
d) die Vrdg. „ 18. Oct. „ „ 394 ebenda;
e) die Vrdg. „ 17. Juli 1851, Z. 23358-F. M.;
f) den Erlaß „ 10. Sept. „ „ 30176 „
g) die Vrdg. „ 31. Oct. „ „ 34410 „
h) den Erlaß „ 9. März 1852, Nr. 63 des R. G. Bl.;
i) „ „ „ 3. Nov. 1854, „ 285 ebenda.

**) Vergl. die Vrdg. vom 25. Sept. 1850, Nr. 358 des R. G. Bl.

Digitized by Google

alleiniger Ausnahme derjenigen über die Taxen für die gerichtlich hinterlegten Güter und für die Verhandlungen über jene Ehestreitigkeiten, welche noch ferner von den geistlichen Gerichten gepflogen werden, außer Anwendung zu kommen.

Ueberdieß haben auch jene Taxen für nicht gerichtliche Acte außer Wirksamkeit zu treten, welche bisher für die ämtliche Ausfertigung (Schreib- und Vidimirungsgebühren), Intimation, Zustellung, Berichtsabforderung oder Protokollsaufnahme zu entrichten sind.

III. Die bisherigen Taxvorschriften sind jedoch auch nach diesem Tage in Anwendung zu bringen:

a) Bei gerichtlichen Erkenntnissen in Streitsachen, welche nach der Wirksamkeit des neuen Gesetzes geschöpft werden, wenn die Verhandlung der Streitsache vor dem Richter erster Instanz schon vor dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes geschlossen wurde.

b) Bei Eintragungen zur Erwerbung dinglicher Rechte in die öffentlichen Bücher und bei Fassionen über alle Arten der Uebertragung des Eigenthums unbeweglicher Sachen oder anderer Rechte auf dieselben, wenn erstere vor dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes angesucht und letztere vor diesem Zeitpuncte gehörigen Orts angebracht wurden.

c) Bei allen vor dem 1. October 1850 überreichten Eingaben und den darüber erfolgenden ämtlichen Ausfertigungen*).

IV. Die Urkunden, welche über ein, vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes geschlossenes Rechtsgeschäft nach diesem Zeitpunkte errichtet werden, unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes.

V. Die, vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes errichteten Urkunden über Rechtsgeschäfte, wodurch das Eigenthum, der Fruchtgenuß oder das Gebrauchsrecht einer unbeweglichen Sache übertragen wird, sind bis 1. December 1850, wenn bis dahin weder

*) Vergl.: a) die Vrdg. vom 25. Sept. 1850, Nr. 358 des R. R. Bl.;
b) „ „ „ 25. Jänn. 1851, „ 29 ebenda.

Digitized by Google

deren Eintragung in den öffentlichen Büchern veranlaßt, noch darüber eine Fassion geschehen ist, den zur Einhebung der Gebühren bestimmten Aemtern zu dem Behufe vorzulegen, damit darauf der Umstand, daß die Urkunde vor der Wirksamkeit des Gesetzes errichtet wurde, bestätiget werde. Wird dieser Anordnung nicht Genüge geleistet, so ist auf solche Urkunden die Bestimmung des Absatzes IV anzuwenden.

VI. Für die im Auslande ausgestellten Rechtsurkunden, welche vor dem 1. October 1850 in die, im Absatze I gedachten Kronländer übertragen worden sind, oder übertragen werden, hat die im §. 23 des provisorischen Gesetzes vorgezeichnete Frist zur Stämpelung, vom Tage der Wirksamkeit des Gesetzes angefangen zu laufen. Von diesem Tage angefangen sind auch für die Wechseln die vorgeschriebenen Fristen von sechs und zwölf Monaten, nach deren Ablauf die Anwendung der günstigeren Gebühren-Scala I aufzuhören und jene der Scala II einzutreten hat, zu zählen.

VII. Die Handels- und Gewerbsbücher, welche schon vor der Wirksamkeit des Gesetzes im Gebrauche standen, dürfen nach dem Tage der Wirksamkeit desselben nur dann fortgeführt werden, wen sie bis zu diesem Zeitpunkte entweder nach der Gesammtbogenzahl oder für den noch ungebrauchten Theil des Buches der Gebührenentrichtung unterzogen wurden. In letzterem Falle ist der gebrauchte Theil des Buches deutlich abzuschließen und hinsichtlich des ungebrauchten Theiles dasjenige zu beobachten, was zufolge §. 31 des Gesetzes für den Fall der Stämpelung eines Buches auf dem ersten Blatte desselben vorgeschrieben ist.

VIII. Die in den Kronländern, in welchen das provisorische Gesetz vom 9. Februar 1850 wirksam ist, einzelnen Personen oder Anstalten durch besondere ausdrückliche Bewilligungen als Ausnahmen von dem Gesetze zugestandenen, nicht ausdrücklich an einen bestimmten Ort gebundenen Begünstigungen hinsichtlich der Stämpelpflicht haben sich innerhalb der Gränzen der Bewilligung auch

Digitized by Google

auf die Urkunden und Schriften zu erstrecken, welche in den, im ersten Absatze Unseres gegenwärtigen Patentes genannten Kronländern ausgefertigt werden.

Die Begünstigungen, welche in den bisher dem Gesetze vom 9. Februar 1850 unterworfenen Kronländern bestimmten Arten von Unternehmungen, Beschäftigungen oder Anstalten, und nicht bloß einzelnen Personen oder Orten zugestanden sind, haben auch denselben Arten Unternehmungen, Beschäftigungen oder Anstalten der Kronländer, für die das gegenwärtige provisorische Gesetz zu gelten hat, zu Statten zu kommen, wenn sie unter Nachweisung des Vorhandenseins derselben Bedingungen und Erforderniſſe um die ausdrückliche Bewilligung der gleichen Begünstigung bei Unserem Finanzministerium einschreiten und ihnen dieselbe zuerkannt wird.

IX. So lange für die Kronländer, in denen das gegenwärtige Gesetz Wirksamkeit erhält, die bürgerlichen Gesetze in Absicht auf die Besitzergreifung von Verlassenschaften und die gerichtliche Verhandlung der Erbrechte nicht mit den, für die übrigen Kronländer bestehenden Anordnungen in Einklang gebracht wurden, haben für die Bemessung und Einhebung der Gebühren von den Vermögensübertragungen von Todeswegen folgende Bestimmungen in den, unter dem gegenwärtigen provisorischen Gesetze begriffenen Kronländern zu gelten:

1. Die in den §§. 46 und 75 des Gesetzes den Gerichten auferlegten Verpflichtungen haben sich bezüglich der Vermögensübertragungen von Todeswegen auf jene Fälle zu beschränken, in welchen die Gerichte nach den, in den gedachten Kronländern gegenwärtig bestehenden Gesetzen zu einem Einschreiten von Amtswegen oder über Ansuchen der Parteien berufen sind, oder ein Rechtsstreit, sei es über den Titel oder den Umfang des Erbrechtes oder über die Erbtheilung anhängig gemacht wird, oder aber auf die Erfolglassung einer in gerichtlicher Aufbewahrung befindlichen Sache aus dem Titel des Erbrechtes ein Anspruch gestellt wird.

Digitized by Google

2. Im Grunde des §. 72 des Gesetzes darf von den Gerichten ein Testament, ein Erbschafts-Theilungsvertrag, oder ein Urtheil, durch das ein Erbrecht oder ein Legat zuerkannt wurde, nicht in Vollzug gesetzt werden, wenn nicht, so weit es sich um einen, dem angeschlossenen provisorischen Gesetze unterliegenden Fall handelt, die Berichtigung oder vollständige Sicherstellung der von dem Nachlasse und den Vermächtnissen entfallenden Gebühr nachgewiesen wird.

3. Die im §. 46 dieses Gesetzes den Haupterben auferlegte Verpflichtung wird dahin bestimmt, daß alle gesetzlichen oder testamentarischen Erben solidarisch verpflichtet sind, die Nachweisung des Nachlasses binnen drei Monaten vom Todestage des Erblassers gerechnet, dem zur Bemessung der Gebühren bestimmten Amte unmittelbar zu überreichen.

4. Wer im Grunde einer, nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes erfolgten Vermögensübertragung von Todeswegen die Eintragung des Eigenthumsrechtes, Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes einer unbeweglichen Sache oder eines darauf haftenden Rechtes in die öffentlichen Bücher ansucht, oder eine Fassion welch' immer Art anbringt, ist verpflichtet, dem zur Bemessung der Gebühr von der Eintragung oder Fassion bestellten Amte die Nachweisung zu liefern, daß rücksichtlich der Gebühr von der Vermögensübertragung von Todeswegen der gesetzlichen Verbindlichkeit Genüge geleistet worden sei; widrigens nebst der Eintragungs- oder Fassionsgebühr zugleich die Gebühr für die Vermögensübertragung von Todeswegen vorzuschreiben und darüber das weitere Amt zu handeln sein wird.

5. Dieselbe Nachweisung haben auch alle öffentlichen Behörden, Gerichte und Aemter dann zu fordern, wenn es sich um die Erfolglassung eines Depositis oder um die Anerkennung einer Rechtsübertragung von Todeswegen handelt. Wird diese Nachweisung nicht geliefert, so ist davon die Mittheilung an die

Digitized by Google

Steuerverwaltung zu machen, und eine einstweilige Vorkehrung zur Sicherstellung der Gebühren zu treffen*).

Unsere Minister der Finanzen, des Innern und der Justiz sind mit der Vollführung dieser Anordnung und des beigeschlossenen Gesetzes beauftragt.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am zweiten August im Eintausend achthundert und fünfzigsten, Unserer Reiche im zweiten Jahre.

Franz Joseph. (L. S.)

Schwarzenberg. Krauß. Bach. Schmerling. Bruck. Thinnfeld. Thun. Csorich. Kulmer.

Provisorisches Gesetz

über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden und Amtshandlungen.

Dieses Gesetz ist im Allgemeinen wörtlich übereinstimmend mit dem analogen Gesetze v. 9. Febr. 1850, Nr. 50 des R. G. Bl., wie schon oben bei Nr. **337** in der Anmerkung auf Seite 99 und 100 des III. Bandes ausführlich auseinandergesetzt worden ist. — Die ebenda an den bezüglichen Orten dem Gesetze v. 9. Februar 1850 in 73 Zusätzen beigefügten Abweichungen des Gesetzes v. 2. August 1850 kommen an folgenden Stellen vor:

a) Zusatz I. beim §. 22 lit. f.
b) „ II. „ „ 30.
c) „ III. „ „ 37.
d) „ IV. „ „ 38.
e) „ V. „ „ 43.

---

*) Vergl.: a) den Erlaß vom 9. März 1852, Nr. 63 des R. G. Bl.;
b) die Vrdg. „ 23. „ „ „ 83 ebenda;
c) „ „ „ 2. April 1853, Z. 2857-F. M.;
d) den Erlaß „ 10. Mai „ Nr. 87 des R. G. Bl.;
e) „ „ „ 3. Nov. „ „ 231 ebenda.

Digitized by Google

f) Zusatz VI. beim §. 44.
g) „ VII. „ „ 46.
h) „ VIII. „ „ 49.
i) „ IX. „ „ 50.
k) „ X. „ „ 57.
l) „ XI. „ „ 61.
m) „ XII. „ „ 66.
n) „ XIII. „ „ 67.
o) „ XIV. „ „ 68.
p) „ XV. „ „ 72.
q) „ XVI. „ „ 74.
r) „ XVII. „ „ 79.
s) „ XVIII. „ „ 82.
t) „ XIX. „ „ 83.
u) „ XX. „ „ 84.
v) „ XXI. „ „ 85.
w) „ XXII. „ „ 87.
x) „ XXIII. „ „ 87.
y) „ XXIV. „ „ 90.
z) „ XXV. bei den Vorerinnerungen Absatz 4.
aa) „ XXVI. bei der Ueberſicht zur Scala A.
bb) „ XXVII. „ „ Scala B.

Im Tarif:

cc) „ XXVIII. beim Schlagworte: „Adoptions-Urkunden.“
dd) Zusatz XXIX. „ „ „ämtliche Ausfertigungen“ lit. i.
ee) Zusatz XXX. „ „ „Anbote.“
ff) „ XXXI. „ „ „Auszüge“ lit. a.
gg) „ XXXII. „ „ „Beilagen“ lit. d.
hh) „ XXXIII. bei den Schlagwörtern: Belehnungsgeſuche und Belehnungsſcheine.“
ii) Zusatz XXXIV. beim Schlagworte: „Defluidations-Päſſe.“

Digitized by Google

kk) Zusatz XXXV. beim Schlagworte: „Depurations-Ausweise."

ll) Zusatz XXXVI. „ „ „Ehepacte."

mm) „ XXXVII. zur Anmerk. beim Schlagworte: „Ehepacte."

nn) „ XXXVIII. zum Schlagworte: „Eingaben und deren Duplicate" lit. e.

oo) Zusatz XXXIX. „ „ „Eingaben, befreite" lit. l.

pp) Zusatz XL. „ „ ebenda, lit. o.

qq) „ XLI. „ „ „ lit. z.

rr) „ XLII. „ „ „Eintragungen" lit. D.

ss) „ XLIII. „ „ „ Anmerk. 6.

tt) „ XLIV. „ „ „ nach der Anmerkung 6 die eingeschaltete Anmerkung 7.

uu) Zusatz XLV. zum Schlagworte; „Eintragungen" ebenda am Schlusse die Weglassung des Zusatzes hinsichtlich des lombardisch-venetianischen Königreiches.

vv) Zusatz XLVI. zum Schlagworte: „Erklärungen."

ww) „ XLVII. „ „ „Expropriations-Urkunden."

xx) Zusatz XLVIII. „ „ „Fassionen."

yy) „ XLIX. „ „ „Giltbriefe."

zz) „ L. „ „ „Handels- und Gewerbsbücher."

aaa) Zusatz LI. „ „ „Hypothekarische Certificate."

bbb) Zusatz LII. „ „ „Kaufverträge.„

ccc) „ LIII. „ „ „Landtafelextracte" und „Landtafelcertificate."

ddd) Zusatz LIV. zum „ „Lehenbriefe-, Lehensbekenntnisse- und Lehens-Absonderungs-Urkunden."

eee) Zusatz LV. zum Schlagworte: „Notifikn-Extracte."

Digitized by Google

fff) Zusatz LVI. zum Schlagworte: „Persönliche Befreiungen“ lit. t.

ggg) „ LVII. „ „ „Polizei-Uebertretungen.“

hhh) Zusatz LVIII. „ „ „Protokolle, lit. b., Anmerkung.“

iii) Zusatz LIX. „ „ „Rubriks-Abschriften.“

kkk) „ LX. „ „ „Schenkungs-Urkunden, Anmerkung 3.“

lll) Zusatz LXI. „ „ „Schwere Polizei-Uebertretungen.“

mmm) Zusatz LXII. „ „ „Syndicats-Beschwerden.“

nnn) Zusatz LXIII. „ „ „Tauschverträge“ Anmerkung 2.

ooo) Zusatz LXIV. nach dem Schlagworte: „Todtenscheine.“

ppp) „ LXV. bei „ „ „Urkunden, befreite.“

qqq) „ LXVI. „ „ „ „Urtheile, II. lit. a.

rrr) „ LXVII. bei den Schlagworten: „Verfachgesuche, Verfach-Extracte und Verfach-Protokolle.“

sss) Zusatz LXVIII. bei dem Schlagworte: „Vergleiche lit. b.“

ttt) „ LXIX. „ „ „ „Verkaufs-Aufträge.“

uuu) „ LXX. „ „ „ „Vermögens-Uebertragungen, B. e.“

vvv) Zusatz LXXI. bei dem „ „ebenda, Anmerkung 2.“

www) Zusatz LXXII. „ „ „ „ebenda, B, nach lit. e.“

xxx) Zusatz LXXIII. „ „ „ „Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr-Pässe.“

Digitized by Google

Nr. 473.

Eine Verordnung des Justizministeriums v. 3. August 1850, Nr. 324 des R. G. Bl. hatte für die Kronländer, in welchen die St. P. O. v. 17. Jänner 1850 Wirksamkeit hatte, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern in Beziehung auf die Bildung der Geschwornenlisten für die bei den Schwurgerichts-Sitzungen in den Jahren 1850 und 1851 zu verwendenden Geschwornen mehrere Ausnahmsbestimmungen angeordnet, und vermöge eines weiteren Erlasses des Justizministeriums vom 26. August 1850, Nr. 338 des R. G. Bl. wurde diese Verordnung mittelst kaiserlicher Entschließung v. 19. August 1850 nachträglich genehmigt. — Um dieselbe Zeit wurden ferner kraft der den beiden Ministern der Justiz und des Innern im §. 5 des Pat. vom 17. Juni 1850, Nr. 236 des R. G. Bl. (oben bei Nr. **414**) ertheilten Ermächtigung: „durch besondere Verordnungen für diejenigen Städte, welche von jedem Bezirks- und Kreis-Verbande ausgenommen, und unmittelbar unter den Kreispräsidenten oder Statthalter gestellt sind, mit Rücksicht auf die durch die Gemeinde-Ordnungen dieser Städte getroffenen Einrichtungen jene Organe zu bezeichnen, welche bei der Anfertigung der Geschwornenlisten, bei Erledigung der dagegen erhobenen Einsprachen und bei der Auswahl der Geschwornen als Repräsentanten der Gemeinde einzuschreiten haben" — von diesen beiden Ministerien folgende Verordnungen über die Bildung der Geschwornenlisten in nachstehenden Hauptstädten erlassen:

a) Vrdg. vom 3. August 1850, Z. 10197-J. M. für Wien, (im L. G. und R. Bl. für Oesterreich unter der Enns, S. 234, Nr. 54);
b) Vrdg. vom 28. August 1850, Z. 11334-J. M. für Salzburg, (im L. G. und R. Bl. für Salzburg, S. 722, Nr. 492);
c) Vrdg. vom 29. August 1850, Z. 11778-J. M. für Gratz, (im L. G. und R. Bl. für Steiermark, S. 377, Nr. 285);
d) Vrdg. vom 3. September 1850, Z. 12088-J. M. für Triest;
e) Vrdg. vom 6. September 1850, Z. 12230-J. M. für Innsbruck, (im L. G. und R. Bl. für Tirol und Vorarlberg, S. 298, Nr. 247);
f) Vrdg. vom 6. September 1850, Z. 12257-J. M. für Brünn (im L. G. und R. Bl. für Mähren, S. 226, Nr. 128);
g) Vrdg. vom 6. September 1850, Z. 12258-J. M. für Troppau (im L. G. und R. Bl. für Schlesien, S. 92, Nr. 22);
h) Vrdg. vom 7. September 1850, Z. 12309-J. M. für Prag, (im L. G. und R. Bl. für Böhmen, S. 288, Nr. 154);
i) Vrdg. vom 10. September 1850, Z. 12462-J. M. für Trient (im L. G. und R. Bl. für Tirol und Vorarlberg, S. 298, Nr. 247);

Digitized by Google

k) Vrdg. vom 10. September 1850, Z. 12449-J. M. für Laibach, (im L. G. und R. Bl. für Krain, S. 376, Nr. 406);

l) Vrdg. vom 28. September 1850, Z. 13317-J. M. für Linz (im L. G. und R. Bl. für Oesterreich ob der Enns, S. 467, Nr. 436);

m) Vrdg. vom 11. November 1850, Z. 15231-J. M. für Klagenfurt. (im L. G. und R. Bl. für Kärnthen, S. 301, Nr. 501).

Daß jedoch alle diese Bestimmungen mit der Aufhebung des Geschworenen-Gerichtes vorlängst ihre Anwendbarkeit verloren haben, wurde schon oben bei Nr. **323** auseinandergesetzt.

Nr. 474.

Kaiserliches Patent vom 7. August 1850,

wodurch die Organisation des obersten Gerichts- und Cassationshofes in Wien festgesetzt wird *).

(R. G. Bl., Nr. 325.)

*) Vergl.: a) die Advocaten-Ordnung vom 16. August 1849, Nr. 364 des E. B. des R. G. Bl. (oben bei Nr. **206**), §. 20;
b) die Vrdg. v. 24. Mai 1850, Nr. 210 des R. G. Bl. (oben bei Nr. **404**);
c) Note vom 4. April 1851, Z. 3015-J. M.;
d) A. h. Cabinets-Schreiben vom 31. Dec. 1851, Nr. 4 des Jahrg. 1852 des R. G. Bl., Absätze 24 und 31;
e) die Vrdg. vom 11. Jänner 1852, Nr. 5 des R. G. Bl., §§. 11 u. 12;
f) den Erlaß „ 21. „ „ „ 24 ebenda;
g) die Vrdg. „ 26. März „ „ 80 ebenda, Art. 6;
h) „ „ „ 1. Mai „ „ 55 ebenda;
i) „ prov. Civil-Proceßordnung für Siebenbürgen vom 3. Mai 1852, Nr. 104 des R. G. Bl., Art. VIII und §§. 308, 315, 317, 318, 319, 332—338, 343—348, 350, 352 und 371;
k) die Advocaten-Ordnung für Ungarn ꝛc. vom 24. Juli 1852, Nr. 170 des R. G. Bl., §§. 54, 56 und 63;
l) die prov. Civil-Proceßordnung für Ungarn ꝛc. vom 16. Sept. 1852, Nr. 190 des R. G. Bl., alle eben erst sub lit. i citirten Paragraphe der siebenbürgischen C. P. O. und noch überdieß die §§. 666, 667 u. 683;
m) die fünf Civil-Jurisdictionsnormen, letzter Paragraph; in dieser Sammlung beim §. 93 des Ges. v. 20. Nov. 1852, Nr. 251 des R. G. Bl.;
n) die Note vom 13. November 1852, Z. 16727-J. M.;
o) die Gerichts-Instruction vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. Bl., Art. IV und §§. 7, 8, 13, 26, 69, 70, 80, 86, 87, 88, 89, 92, 104, 106, 157, 173, 183, 197 und 204;
p) den Erlaß vom 30. Mai 1853, Z. 8224-J. M.;
q) die Str. P. O. vom 29. Juli 1853, §§. 19, 20, 49, 50, 57, 65, 211,

Digitized by Google

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen ꝛc. ꝛc.

haben zur Durchführung des Grundsatzes der möglichst einheitlichen Verwaltung der Rechtspflege die Errichtung eines obersten Gerichts- und Cassationshofes für den Umfang des ganzen österreichischen Kaiserstaates beschlossen, und verordnen über den Antrag Unseres Ministerrathes nach Maßgabe des §. 120 der Reichsverfassung, wie folgt:

I. Zusammensetzung des obersten Gerichts- und Cassationshofes.

§. 1.

Für den Umfang des ganzen österreichischen Kaiserstaates wird ein oberster Gerichts- und Cassationshof errichtet, welcher in Wien seinen Sitz hat.

§. 2.

Derselbe hat aus einem ersten und zweiten Präsidenten, fünf Senatspräsidenten, 48 Räthen und dem erforderlichen Hilfs- und Kanzleipersonale zu bestehen.

II. Wirkungskreis des obersten Gerichts- und Cassationshofes.

§. 3.

Der oberste Gerichts- und Cassationshof hat in allen Civilsachen in und außer Streitsachen, in dritter und letzter Instanz zu entscheiden, in welchen die Oberlandesgerichte (Districtual-Ober-

---

212, 295, 301, 306, 308, 310, 311, 312, 313, 315, 330, 344, 370, 374, 427 und 430;

r) die Advocaten-Ordnung für Siebenbürgen vom 10. Oct. 1853, Nr. 251 des R. G. Bl., §§. 54, 56 und 63;

s) den kaiserlichen Erlaß vom 5. Mai 1854, Z. 8069-J. M.;

t) die Note vom 27. Juni 1854, Z. 10731-J. M.;

u) das Gesetz vom 9. August 1854, Nr. 208 des R. G. Bl., §§. 14—17;

v) die Note vom 18. April 1855, Z. 1987-J. M.;

w) die Notariats-Ordnung vom 21. Mai 1855, Nr. 94 des R. G. Bl., §§. 169 und 177;

x) den Erlaß vom 29. Juni 1856, Nr. 116 des R. G. Bl.

Digitized by Google

gerichte oder Appellationsgerichte) in zweiter Instanz erkannt haben, in soferne nach den bestehenden Gesetzen ein Rechtszug gegen diese Erkenntnisse der Oberlandesgerichte zulässig ist.

§. 4.

In wie weit der oberste Gerichts- und Cassationshof über Beschwerden wegen Formverletzungen, welche aus den Kronländern Ungarn, Kroatien und Slawonien, Siebenbürgen, der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate an denselben gerichtet werden können, zu entscheiden habe, wird einer besonderen Vorschrift vorbehalten.

§. 5.

In Strafsachen entscheidet der oberste Gerichts- und Cassationshof:

a) für diejenigen Kronländer, in welchen die Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 in Wirksamkeit ist, nur als Cassationshof über die Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Anklagekammer des Oberlandesgerichtes, gegen Endurtheile der Schwurgerichtshöfe und gegen die von den Landesgerichten als Berufungsbehörden gefällten Endurtheile (§§. 241, 353 und 388 der Strafproceß-Ordnung);

b) bezüglich jener Kronländer, in welchen der II. Abschnitt des St. G. B. vom 3. September 1803 I. und II. Theil noch in Wirksamkeit ist, über alle Straffälle, welche nach diesem Gesetze entweder von Amtswegen oder im Recurswege dem obersten Gerichtshofe vorzulegen sind, oder der politischen Hofstelle vorzulegen waren;

c) rücksichtlich der Kronländer Ungarn, Kroatien und Slawonien, Siebenbürgen, der serbischen Wojwodschaft und des Temeser Banates über alle Straffälle, welche nach den daselbst geltenden Vorschriften über das Strafverfahren entweder von Amtswegen dem obersten Gerichtshofe vorzulegen sind, oder in welchen eine nach diesen Vorschriften zulässige Berufung an denselben ergriffen wurde.

Digitized by Google

§. 6.

Der oberste Gerichts- und Cassationshof entscheidet außerdem:

a) über Delegationsanträge und Gesuche, so oft es sich um die Delegation einer Rechtssache aus einem Oberlandesgerichts- (Districtual-Obergerichts- oder Appellationsgerichts-) Sprengel in einen anderen handelt;

b) über Streitigkeiten wegen der Zuständigkeit, wenn die darüber streitenden Gerichte sich in verschiedenen Oberlandesgerichts-Sprengeln befinden und auch die Oberlandesgerichte dieser Sprengel sich darüber nicht einigen können;

c) über die Ablehnung von ganzen Oberlandesgerichten oder von Oberlandesgerichts-Präsidenten.

§. 7.

Ueber Competenz-Conflicte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden entscheidet der oberste Gerichts- und Cassationshof in einem gemischten Senate, dessen Zusammensetzung durch besondere Vorschriften geregelt werden wird.

§. 8.

Der oberste Gerichts- und Cassationshof entscheidet über Syndicatsbeschwerden aus Amtshandlungen der Mitglieder desselben und aus Amtshandlungen der Oberlandesgerichte oder einzelner Mitglieder derselben, sowie über Recurse gegen die von den Oberlandesgerichten über Syndicatsbeschwerden erlassenen Erkenntnisse.

§. 9.

Derselbe erkennt als Disciplinarkammer nicht nur über alle Disciplinarvergehen der bei demselben angestellten Richter, sondern auch aller Oberlandesgerichts-Präsidenten und Räthe, aller Landesgerichts- oder Handelsgerichts-Präsidenten und aller Senats-Präsidenten, so wie über Berufungen gegen Disciplinar-Erkenntnisse der Oberlandesgerichte.

Digitized by Google

§. 10.

In Beziehung auf Erlassung oder Abänderung von Gesetzen erstattet der oberste Gerichts- und Cassationshof auf Verlangen des Justizministers die von demselben abgeforderten Gutachten. Ihm steht es auch zu, selbstständig Anträge auf Erlassung oder Abänderung von Gesetzen an den Justizminister zu richten.

§. 11.

Ueber die Verwendung von Mitgliedern des obersten Gerichts- und Cassationshofes bei dem obersten Gefällsgerichte verbleiben die bestehenden Vorschriften einstweilen in Kraft.

III. Rechte der Präsidenten des obersten Gerichts- und Cassationshofes.

§. 12.

Die Leitung des obersten Gerichts- und Cassationshofes steht dem ersten Präsidenten desselben, und in dessen Abwesenheit oder Verhinderung dem zweiten Präsidenten zu. Wäre auch dieser verhindert, so hat der von dem ersten oder rücksichtlich zweiten Präsidenten im Einvernehmen mit dem Justizminister zu bestimmende Senats-Präsident diese Leitung zu übernehmen.

§. 13.

Dem ersten Präsidenten oder dessen Stellvertreter (§. 12) steht insbesondere das Recht der Zutheilung der Geschäfte an sämmtliche Räthe des obersten Gerichtshofes und der Bestellung eines Correferenten in wichtigeren Fällen zu. Er bestimmt sowohl die Zahl der Sitzungen, als auch die Zeit und den Ort derselben. Ihm steht die Zusammensetzung der einzelnen Senate unter den in dem folgenden Abschnitte enthaltenen Bestimmungen zu. Er ist berechtigt, in jeder Sitzung des obersten Gerichts- und Cassationshofes den Vorsitz zu führen. Auch sind ihm die Sitzungs-Protokolle sämmtlicher Senate vorzulegen.

Er ist berechtigt, den Präsidialsecretär zu ernennen. Rücksichtlich seiner Disciplinargewalt über die bei dem obersten

Digitized by Google

Gerichts- und Cassationshofe angestellten Beamten und Diener gelten die in dem organischen Gesetze über die Gerichtsbehörden enthaltenen Vorschriften.

§. 14.

Der erste Präsident des obersten Gerichts- und Cassationshofes steht im Range den Ministern gleich.

IV. Bildung der Senate des obersten Gerichts- und Cassationshofes.

§. 15.

Ein volle Rathsversammlung sämmtlicher Mitglieder des obersten Gerichts- und Cassationshofes findet nur dann statt, wenn der erste Präsident oder dessen Stellvertreter dieselbe zu berufen für nöthig erachtet. Außerdem vertritt deren Stelle in der Regel ein von dem ersten Präsidenten oder dessen Stellvertreter zusammenzusetzender Plenarsenat, welcher wenigstens aus 15 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden bestehen muß.

§. 16.

Diesem Plenarsenate sind vorbehalten:

a) die Besetzung jener Dienstposten des obersten Gerichts- und Cassationshofes, welche nicht von dem Kaiser oder von dem ersten Präsidenten dieses Gerichtshofes verliehen werden (d. i. die Ernennung des ganzen Hilfs- und Kanzleipersonales, mit Ausnahme des Präsidialsecretärs), nach Anhörung des General-Procurators;

b) die Erstattung der Besetzungsvorschläge rücksichtlich derjenigen Dienstposten, welche von dem Kaiser verliehen werden, unter Beobachtung der in den §§. 22 und 23 des organischen Gesetzes über die Gerichtsstellen enthaltenen Bestimmungen;

c) alle übrigen nicht dem ersten Präsidenten oder dessen Stellvertreter überlassenen Personalangelegenheiten der Beamten und Diener dieses Gerichtshofes;

Digitized by Google

d) alle Gegenstände, welche Aenderungen in der Organisation oder in den Amtsvorschriften des obersten Gerichts- und Cassationshofes, in soferne dieselben nach §. 42 des organischen Gesetzes für die Gerichtsstellen überhaupt einer Berathung zu unterziehen sind;

e) alle in legislativer Beziehung zu erstattenden Gutachten oder Anträge, wenn dieselben den Umfang aller Kronländer des Reiches betreffen;

f) die Entscheidung einer von den Gerichten verschieden oder unrichtig entschiedenen Rechtsfrage, wenn der General-Procurator über Auftrag des Justizministers die Abhaltung einer Plenarversammlung beantragt.

§. 17.

Einer Berathung in einem von dem ersten Präsidenten oder dessen Stellvertreter zu bildenden Senate von wenigstens zehn Räthen und einem Vorsitzenden sind zu unterziehen:

a) legislative Gegenstände, die sich nur auf einzelne oder mehrere Kronländer beziehen;

b) Criminalprocesse, welche nicht nach der Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 zu behandeln sind, wenn auf die Todesstrafe erkannt werden soll;

c) Revisionen gegen gleichlautende Civilurtheile, wenn auf deren Zulassung erkannt werden soll;

d) Ehe-Ungiltigkeitserklärungen;

e) Todeserklärungen zum Behufe der Wiederverehelichung.

§. 18.

Außer diesen Fällen hat der oberste Gerichts- und Cassationshof über die an denselben gelangenden Civilrechtssachen und Straffälle, so wie über die in den §§. 6 und 8 bezeichneten Gegenstände in der Regel in Senaten von sechs Räthen und einem Vorsitzenden zu entscheiden, deren Zusammensetzung dem ersten Präsidenten oder dessen Stellvertreter (§. 12) unter den nachfolgenden Bestimmungen zusteht.

Digitized by Google

Im Allgemeinen ist hierbei vorzüglich darauf zu sehen, daß sich in jedem Senate zur Entscheidung der demselben zugewiesenen Rechtssachen eine genügende Anzahl von Räthen befinde, die der Sprache, in welcher die Verhandlung stattfand, vollkommen mächtig sind.

§. 19.

Für diejenigen Rechtsangelegenheiten aus den Kronländern Ungarn, Kroatien, Slawonien, der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser-Banate, bei deren Entscheidung es wesentlich auf die Kenntniß der früheren Landesrechte dieser Kronländer ankommt, sind die Senate stets aus solchen Vorsitzenden und Stimmführern zusammen zu setzen, welche der Gesetze und Verhältnisse des Kronlandes, auf das sich die Angelegenheit bezieht, vollkommen kundig sind.

§. 20.

Ist die vollständige Besetzung eines Senates auf diese Art nicht möglich, so ist die erforderliche Zahl der Stimmenden durch Räthe zu ergänzen, welche mit der zunächst verwandten Gesetzgebung vertraut sind. Daher ist die Ergänzung für Rechtssachen aus Kroatien, Slawonien, der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser-Banate nöthigen Falls durch der ungarischen Gesetzgebung vollkommen kundige Mitglieder und umgekehrt für Rechtssachen aus Ungarn durch Räthe aus jenen Kronländern zu bewirken, der Vorsitz aber stets demjenigen Senatspräsidenten oder dem ältesten unter denjenigen Räthen zu übertragen, welchen die besonderen Landesgesetzkenntnisse eigen sind.

§. 21.

Für die aus Siebenbürgen an den obersten Gerichts- und Cassationshof gelangenden Rechtssachen, welche nach dem sächsischen Statutarrechte zu entscheiden sind, ist ein Senat theils aus den, dieses Statutarrechtes und der siebenbürgischen Landesverhältnisse vollkommen kundigen Räthen, theils aus jenen Räthen

Digitized by Google

zu bilden, die in der Regel zur Entscheidung, von Rechtssachen nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche verwendet werden.

Für Rechtssachen, welche nach den übrigen siebenbürgischen Landesgesetzen zu entscheiden sind, ist ein Senat theils aus den mit den siebenbürgischen Gesetzen und Landesverhältnissen vollkommen vertrauten Räthen, theils aus Räthen, welche mit der ungarischen Legislation genau bekannt sind, zusammen zu setzen. Rücksichtlich des Vorsitzes hat die Bestimmung des §. 20 zu gelten.

§. 22.

Für Angelegenheiten dagegen, zu deren Entscheidung die Kenntniß der älteren Landesgesetze der in den §§. 19—21 bezeichneten Kronländer nicht wesentlich erforderlich ist, wie insbesondere für Handels- und Wechselstreitigkeiten, dann in dem Maße, als die österreichische bürgerliche und Strafgesetzgebung auch in jenen Kronländern eingeführt wird, für Rechtssachen, wobei es auf die Anwendung dieser Gesetze ankommt, können die Senate auch in Beziehung auf die aus Ungarn, Kroatien, Slawonien, Siebenbürgen, der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser-Banate einlangenden Geschäfte durch Vorsitzende und mit Zuziehung von Stimmführern gebildet werden, welche gewöhnlich zur Entscheidung ähnlicher Gegenstände aus anderen Kronländern verwendet werden.

§. 23.

Handelt es sich um die Delegation einer Rechtssache aus einem der Kronländer, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, in eines der übrigen Kronländer des Reiches oder umgekehrt, oder handelt es sich um Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen Gerichten, von welchen das eine zu jenen Kronländern, das andere zu einem dieser Kronländer gehört, so hat der erste Präsident des obersten Gerichtshofes oder dessen Stellvertreter zur Entscheidung hierüber einen Senat aus

Digitized by Google

Mitgliedern, welche diesen verschiedenen Kronländern angehören, zusammen zu setzen.

§. 24.

Für die Verhandlungen über Nichtigkeitsbeschwerden in Strafsachen in Gemäßheit der Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 hat der erste Präsident des obersten Gerichts- und Cassationshofes oder dessen Stellvertreter (§. 12) nach Anhörung des General-Procurators einen Vorsitzenden, vierzehn Richter und sechs Ergänzungsrichter zu bezeichnen, aus welchen während der darauffolgenden drei Jahre ausschließend die Senate von wenigstens sechs Richtern und einem Vorsitzenden zu bilden sind, die nach den §§. 243, 246 und 360—369 der Strafproceß-Ordnung über Nichtigkeitsbeschwerden zu entscheiden haben. Nach Ablauf eines jeden Jahres hat ein Dritttheil dieser ein und zwanzig Mitglieder durch das Los auszuscheiden; doch können dieselben neuerdings auf weitere drei Jahre zu Mitgliedern dieser Cassations-Abtheilung bestimmt werden. Dem ersten Präsidenten des obersten Gerichts- und Cassationshofes, oder dessen Stellvertreter bleibt es jedoch überlassen, diese Räthe auch zu anderen Sitzungen beizuziehen, und ihnen auch Civilrechtssachen zum Vortrage zuzuweisen.

§. 25.

In soferne nach §. 372 der Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 zur Entscheidung einer Nichtigkeitsbeschwerde eine volle Rathsversammlung des Cassationshofes erforderlich ist, soll dieselbe aus dem Vorsitzenden und wenigstens vierzehn Mitgliedern der in Gemäßheit des vorstehenden Paragraphes zu bildenden Cassations-Abtheilung bestehen.

§. 26.

Für die dem obersten Gerichts- und Cassationshofe als Disciplinar-Angelegenheit in Gemäßheit des §. 9 zugewiesenen Verhandlungen und Entscheidungen hat der erste Präsident oder dessen Stellvertreter nach Anhörung des General-Procurators, mit

Digitized by Google

Rücksicht auf die verschiedenen Kronländer, einen Vorsitzenden, zehn Richter und vier Ergänzungsrichter aus den Mitgliedern des obersten Gerichtshofes zu bezeichnen, welche für die Dauer des ganzen Jahres die Disciplinarkammer bilden. Andere Ausstellungen an Gerichte oder Rügen und Strafen gegen Parteien oder deren Vertreter, welche bei Gelegenheit der Entscheidung über Rechtsstreite oder Recurse zu erlassen sind, werden von dem Senate, welcher in der Sache selbst entscheidet, ausgesprochen.

V. Innere Behandlung der Geschäfte des obersten Gerichts- und Cassationshofes.

§. 27.

Als Geschäftssprache des obersten Gerichts- und Cassationshofes hat in der Regel die deutsche Sprache zu gelten; es sind daher alle Vorträge in deutscher Sprache zu halten, und die Ausfertigungen dieses Gerichtshofes in der Regel nur in deutscher Sprache zu erlassen. Insbesondere sind die Rathsprotokolle stets in deutscher Sprache abzufassen. Wenn jedoch die Verhandlung in einer anderen als der deutschen Sprache geführt worden ist, hat der oberste Gerichtshof seine Entscheidung darüber sammt den Gründen, in der Sprache, in welcher die Verhandlung in erster Instanz geführt wurde, und in der deutschen Sprache hinauszugeben.

§. 28.

Vor der Hand und bis auf weitere Verfügung wird ausnahmsweise gestattet, Vorträge in Civil- und Strafrechtssachen aus jenen Kronländern, welche bisher nicht den Wiener Senaten des obersten Gerichtshofes unterstanden, auch in der Sprache zu halten, in welcher die Verhandlung geführt wurde.

§. 29.

Alle Ausfertigungen des obersten Gerichts- und Cassationshofes sind mit der Unterschrift: „der k. k. oberste Gerichts- und Cassationshof" zu versehen, und von dem ersten Präsidenten oder dessen Stellvertreter (§. 12) oder von dem durch den ersten

Digitized by Google

Präsidenten hiezu ermächtigten Senatspräsidenten in seinem Namen zu unterzeichnen. Die Urtheile aller Senate tragen die Ueberschrift: „Im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich." Die Urtheile der Cassationsabtheilung sind nach Vorschrift der Strafproceß-Ordnung von sämmtlichen Mitgliedern, die an deren Fällung theilgenommen haben, zu unterzeichnen. Alle übrigen Urtheile sind außer der oben bezeichneten Unterschrift von einem Rathe des Senates, in welchem sie gefällt wurden, mitzufertigen.

§. 30.

Das Siegel des k. k. obersten Gerichts- und Cassationshofes zeigt den k. k. Adler mit der Umschrift: „Sigillum Caesarei-Regii Supremi Tribunalis."

§. 31.

Alle Erkenntnisse des obersten Gerichts- und Cassationshofes, welche nicht in Gemäßheit der Strafproceß-Ordnung v. 17. Jänner 1850 in öffentlicher Sitzung sogleich kundzumachen sind, werden den Oberlandesgerichten (Districtual-Obergerichten oder Appellationsgerichten) zugefertigt, und durch diese den Parteien bekannt gegeben.

§. 32.

Eine besondere Vorschrift wird bestimmen, welchen Advocaten das Recht der Vertretung der Parteien vor dem obersten Gerichts- und Cassationshofe zustehen soll.

VI. General-Procuratur am obersten Gerichts- und Cassationshofe.

§. 33.

An dem obersten Gerichts- und Cassationshofe wird ein General-Procurator mit der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche General-Advocaten heißen.

§. 34.

Ueber den Wirkungskreis des General-Procurators an dem obersten Gerichts- und Cassationshofe gelten im Allgemeinen die

Digitized by Google

über die Wirksamkeit der Staatsanwaltschaft überhaupt erlassenen Bestimmungen.

§. 35.

Zu seinem Wirkungskreise gehört insbesondere die Betheiligung bei den Verhandlungen über alle in Gemäßheit der Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 an den obersten Gerichts- und Cassationshof gelangenden Straffälle, sowie über alle in den §§. 6—10 bezeichneten Gegenstände. In Civil-Rechtssachen, welche an den obersten Gerichts- und Cassationshof gelangen, ist der General-Procurator in allen jenen Fällen, in welchen die Intervention der Staatsanwaltschaft in erster oder zweiter Instanz vorgeschrieben war, vor der Entscheidung zu hören.

§. 36.

Der General-Procurator am obersten Gerichts- und Cassationshofe ist der oberste Wächter der Rechtseinheit und der richtigen Anwendung des Gesetzes. Ihm liegt es daher ob, selbst gegen rechtskräftige Straferkenntnisse, die auf unrichtiger Anwendung des Gesetzes beruhen, von Amtswegen oder über Auftrag des Justizministers die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu ergreifen. In Civilsachen hat er, wenn er entweder von einer ungleichen Rechtsanwendung in verschiedenen Kronländern oder von einer unrichtigen Auslegung des Gesetzes Kenntniß erlangt, über Auftrag des Justizministers die Abhaltung einer besondern Plenarsitzung des obersten Gerichts- und Cassationshofes (§. 16 lit. f) zum Behufe der Entscheidung der streitigen Rechtsfrage zu beantragen. Eine solche Entscheidung hat den untergeordneten Gerichten als Erläuterung zu dienen.

§. 37.

Die General-Advocaten oder Stellvertreter des General-Procurators sind, wenn sie für den Letzteren auftreten, zu allen Amtshandlungen desselben gesetzlich berechtigt.

Digitized by Google

§. 38.

Der General-Procurator am obersten Gerichts- und Cassationshofe ist unmittelbar dem Justizminister untergeordnet. Er erstattet demselben nach dem Ende jeden Jahres Bericht über die im Laufe desselben von dem obersten Gerichts- und Cassationshofe erledigten und am Schlusse des Jahres anhängig gebliebenen Rechtssachen, sowie überhaupt über den Zustand und Gang der Rechtspflege und über die wahrgenommenen Gebrechen der Gesetzgebung und des Geschäftsganges.

§. 39.

Unser Minister der Justiz ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am 7. August 1850.

Franz Joseph. (L. S.)

Schwarzenberg. Krauß. Bach. Bruck. Schmerling. Thun. Csorich. Kulmer.

Digitized by Google

Beilage zu Nr. 474.

Personal- und Besoldungsstand des obersten Gerichts- und Cassationshofes *).

Zahl der Individuen	Dienstseigenschaft	Gehalt fl.	Quartiergeld fl.	Functionszulage fl.	Diätenclasse.
			Natural-Quart. od.		
1	Erster Präsident	8000	2000	4000	II.
1	Zweiter Präsident	7000	1000	1000	III.
5	Senats-Präsidenten	30000	5000	.	IV.
	mit 6000 fl. Geh. und 1000 fl. Quartiergeld.				
48	Räthe: 24 mit 5000 fl. Geh. und 600 fl. Qgld. . .	120000	14400	.	V.
	„ 24 „ 4000 „ „ „ 600 „ „ . .	96000	14400	.	V.
1	Präsidialsecretär	1800	300	.	VII.
18	Rathssecretäre: 6 mit 1500 fl. Geh. u. 200 fl. Qgld.	9000	1200	.	VIII.
	„ 6 „ 1200 „ „ „ 200 „ „	7200	1200		
	„ 6 „ 1000 „ „ „ 200 „ „	6000	1200		
1	Obersecretär (zur Leitung des Einreichungs-Protokolls und Expedits)	1800	300	.	VII.
3	Secretäre mit 1200 fl. Geh. und 200 fl. Qgld. .	3600	600	.	VIII.
1	Archivar	1800	300	.	VII.
2	Archivars-Adjuncten mit 1200 fl. Geh. u. 200 fl. Qgld.	2400	400	.	VII.
18	Kanzellisten: 6 mit 900 fl. Geh. und 80 fl. Qgld.	5400	480	.	X.
	„ 6 „ 800 „ „ „ 80 „ „	4800	480		
	„ 6 „ 700 „ „ „ 80 „ „	4200	480		
6	Rathsdiener „ 500 „ „ „ 60 „ „	3000	360	.	.
10	Amtsdiener „ 400 „ „ „ 50 „ „	4000	500	.	.
1	Portier „ 400 „ „	400	.	.	.
6	Hausknechte „ 300 „ „ und 30 fl. Qgld.	1800	180	.	.
	Summe	318200	44780	5000	.
		44780			
		5000			
		367980			
	Außerdem provisorisch (für die ungarisch-kroatisch-siebenbürgischen Angelegenheiten):				
12	Concipisten mit 900 fl. Geh. und 200 fl. Qgld. .	10800	2400	.	VIII.
4	Kanzellisten „ 700 „ „ „ 80 „ „ .	2800	320	.	X.

*) Der vorstehende Personal- und Besoldungsstand ist durch den neuesten, mit Erlaß vom 29. Juni 1856, Nr. 116 des R. G. Bl. kundgemachten Status außer Wirksamkeit getreten.

Digitized by Google

Personal- und Besoldungsstand der General-Procuratur an dem obersten Gerichts- und Cassationshofe *).

Zahl der Individuen	Dienstese igenschaft	Gehalt fl.	Quartiergeld fl.	Functionszulage fl.	Diätenclasse.
1	General-Procurator	6000	1000	1000	IV.
6	General-Advoc.: 3 mit 5000 fl. Geh. u. 600 fl. Qgld.	15000	1800		V.
„	3 „ 4000 „ „ „ 600 „ „	12000	1800		
1	Secretär (zur Leitung aller Hilfsämter)	1800	300	.	VII.
4	Kanzelllisten: 2 mit 800 fl. Geh. und 80 fl. Qgld.	1600	160		X.
„	2 „ 700 „ „ „ 80 „ „	1400	160		
4	Amtsdiener „ 400 „ „ „ 50 „ „	1600	200	.	.
1	Hausknecht „ 300 „ „ „ 30 „ „	300	30	.	.
		39700	5450	1000	
		5450			
		1000			
		46150			

Dazu kommen:

Zinse für Amtslocalitäten (beiläufig)	15000	fl.
Amts- und Kanzleierforderniſſe (beiläufig) (mit Einschluß der Beleuchtung und Heizung)	15000	„
Hauserforderniſſe (beiläufig)	1200	„
Reise- und Uebersiedlungskosten	2000	„
Belohnungen und Aushilfen	4000	„
	37200	fl.

Recapitulation.

I. Oberster Gerichts- und Cassationshof (Personalstand):		
a) systemisirt	367980	fl.
b) provisorisch	16320	„
II. General-Procuratur bei demselben (Personalstand)	46150	„
III. Andere Ausgaben (Zinse, Beleuchtung, Beheizung, Kanzleierforderniſſe ꝛc.)	37200	„
Summe	462650	fl.

*) Der obige Personal- und Besoldungsstand ist selbstverständlich in dem Augenblicke außer Wirksamkeit getreten, als vermöge Erlaß vom 21. Jänner 1852, Nr. 24 des R. G. Bl. die General-Procuratur am obersten Gerichtshofe aufgehoben wurde.

Digitized by Google

Nr. 475.

Eine Verordnung des Justizministeriums vom 7. August 1850, Nr. 328 des R. G. Bl. hatte in Folge a. h. Entschließung vom 5. August 1850 für die im Jahre 1850 neu organisirten Kronländer auch neue Bestimmungen über die verschiedenen Zweige der Justizpraxis und über die praktischen Justiz-Prüfungen (Richteramts-, Advocaturs- und Notariats-Prüfung) vorgeschrieben, und eine spätere Verordnung vom 21. Jänner 1852, Nr. 33 des R. G. Bl. hatte dieselben in Folge a. h. Entschließung vom 12. Jänner 1852 theilweise abgeändert und ergänzt. — Diese Vorschriften wurden jedoch durch die den Gegenstand der Frage für alle Kronländer gleichförmig und neu regelnden Verordnungen vom 10. und 11. October 1854, Nr. 262, 263, 264, 265 und 266 des R. G. Bl. außer Wirksamkeit gesetzt.

Nr. 476.

Erlaß des Ministers des Innern vom 9. August 1850,

an die Statthalter von Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Tirol, Steiermark, Kärnthen, Krain und Triest,

wodurch bestimmt wird, daß vom 9. August 1850 angefangen die Grundentlastungs-Bezirks-Commissionen verpflichtet seien, auf Verlangen der Parteien über die vor dem Nutzjahre 1848 ausständigen Rückstände an Urbarial- und Zehentleistungen, so wie über alle rückständigen Veränderungsgebühren und ablösbaren Leistungen Vergleiche aufzunehmen, welchen die gleiche Wirkung wie den gerichtlichen Vergleichen und die Stämpelfreiheit eingeräumt wird*).

(R. G. Bl. Nr. 326.)

Der Minister des Innern hat im Einverständnisse mit den Ministern der Finanzen und der Justiz zu verordnen befunden:

„Daß die Grundentlastungs-Bezirks- (Districts-) Commissionen auf Verlangen der Parteien verpflichtet seien, über die vor dem Nutzjahre 1848 ausständigen Rückstände an Urbarial- und Zehentleistungen, sowie über alle rückständige Veränderungsgebüh-

*) Vergl. den Anhang zu Nr. 66.

Digitized by Google

ren und ablösbare Leistungen über Erscheinen beider Theile Vergleiche aufzunehmen. Diesen Vergleichen wird die gleiche Wirkung wie den gerichtlichen Vergleichen beigelegt. Die Verhandlungsprotokolle und die Ausfertigungen der Commissionen über derlei Vergleiche sind stämpelfrei zu behandeln. In diesen Vergleichen darf jedoch von der Nichtzuhaltung einer Zahlungsfrist der Verlust der übrigen nicht abhängig gemacht werden. Die Einzahlungen auf Grundlage dieser Vergleiche haben unmittelbar zu Handen der Berechtigten zu geschehen und diese letzteren selbst die Executionen vor dem ordentlichen Richter anzusuchen."

Diese Verordnung tritt vom heutigen Tage in Wirksamkeit.

Bach m. p.

Nr. 477.

Erlaß des Justizministeriums vom 12. August 1850, Z. 10711-J. M.,

an das tirol.-vorarlberg. Oberlandesgericht,

mit der Erklärung, daß die von der k. k. priv. Nationalbank auszustellenden Unechtheitscertificate an die in den §§. 116—124 der St. P. O. vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht gebunden sind, sondern daß deren Ausstellung ohne Intervention eines gerichtlichen Beamten und ohne Namhaftmachung der dabei verwendeten Kunstverständigen durch die Direction der Nationalbank, welche hierbei als öffentliche Behörde erscheint, zu geschehen habe*).

Die Direction der k. k. privilegirten Nationalbank hat sich in Folge einer von dem Bezirks-Collegialgerichte zu Bruneck

*) Die obige Belehrung bezieht sich zwar zunächst auf die jetzt nicht mehr in Geltung stehende Str. P. O. vom 17. Jänner 1850 (vergl. Nr. 323); allein sie findet, da in der angeregten Beziehung die dermal geltende Str. P. O. vom 29. Juli 1853 im Wesentlichen dieselbe Vorschrift enthält (§. 98), welche in der früheren vorkam, ohne Zweifel auch derzeit noch Anwendung.

Digitized by Google

dahin gelangten Requisition um Ausstellung eines Unechtheitsbefundes über nachgemachte Banknoten, wobei der Untersuchungsrichter die Aufnahme eines förmlichen gerichtlichen Augenscheines unter Beobachtung der in den §§. 116—124 der St. P. O. vorgeschriebenen Formen fordern zu müssen glaubte, mit der Anfrage hieher gewendet, ob sie bei Ausstellung von solchen Certificaten an diese Förmlichkeiten gebunden sei, oder ob sie ihre Aeußerungen den Gerichten wie bisher im Wege der Correspondenz zumitteln solle. Das k. k. Justizministerium hat derselben hierüber erwiedert, daß die von der k. k. priv. Nationalbank auszustellenden Unechtheitscertificate an die in den §§. 116—124 der St. P. O. vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht gebunden sind, sondern, daß deren Ausstellung ohne Intervention eines gerichtlichen Beamten und ohne Namhaftmachung der dabei verwendeten Kunstverständigen durch die Direction der Nationalbank, welche hierbei als öffentliche Behörde erscheint, zu geschehen habe.

Hiervon wird das k. k. Oberlandesgericht zur Verständigung des Bezirks-Collegialgerichtes Bruneck mit dem Ersuchen in Kenntniß gesetzt, diese Entscheidung auch dem k. k. Generalprokurator zur Einsicht und Kenntnißnahme mitzutheilen.

Nr. 478.

Durch einen Erlaß des Justizministeriums v. 13. August 1850, Z. 10251-J. M. an die Oberlandesgerichts-Präsidenten zu Wien, Linz, Brünn, Prag, Gratz, Klagenfurt, Triest und Innsbruck (in dem L. G. und R. Bl. für Böhmen, S. 282, Nr. 149, für Mähren, S. 236, Nr. 135 und für Oesterreich ob der Enns, S. 401, Nr. 357), wurde erklärt, daß allerdings auch Diurnisten zum Actuiren in Straffachen gegen Abnahme eines Eides, dessen Formel zugleich festgesetzt worden war, verwendet werden dürfen. — Dieser Erlaß, oder eigentlich die dadurch festgesetzte Eidesformel wurde aber späterhin durch den Erlaß vom 21. Jänner 1855, Z. 25120-J. M. ausdrücklich abgeschafft, obgleich dieser letztere Erlaß im Wesentlichen auch mit Beziehung auf die neue St. P. O.

Digitized by Google

v. 29. Juli 1853 für alle Kronländer das Nämliche verfügt, was durch vorstehende Verordnung im Hinblick auf die frühere St. P. O. angeordnet war, jedoch zugleich eine andere Eidesformel vorschrieb. — Die Verwendung von Diurnisten zum Actuiren in Strafsachen unter dieser Bedingung ist übrigens auch in dem Erlasse vom 18. Jänner 1855, Z. 24424-J. M. ad lit. c als zulässig erklärt.

Nr. 479.

Verordnung des Finanzministeriums vom 17. August 1850, Z. 7418-F. M.,

an alle Finanz-Landes-Directionen,

wodurch mit Beziehung auf das Gebührengesetz vom 9. Februar 1850 (oben Nr. 332) erklärt wird:

a) **daß, wenn in Urkunden eine Werthangabe in Lire ohne den Beisatz: „austriache" vorkommt, eine Reduction auf Lire austriache nicht stattfinden dürfe*);**

b) **daß der §. 44 des Gebühren-Gesetzes keineswegs ausschließe, daß die Notare im Namen der Parteien auch die Gebühren entrichten, oder noch vor der ämtlichen Bemessung bei den zur Einhebung derselben bestimmten Aemtern erlegen können; und daß**

c) **die Legalisirungen der Notare unter die Bestimmungen der T. P. 66 deutschen und 57 italienischen Textes**) fallen, dagegen Legalisirungen von Legalisirungs-Unterschriften zu den gebührenfreien Ausfertigungen gehören.**

a) Wenn eine Werthangabe in Lire ohne den Beisatz austriache in Urkunden vorkömmt, darf eine Reduction auf Lire aust. nicht stattfinden, weil unter der landesüblichen Währung nur die im Lande gesetzlich eingeführte verstanden werden kann, und eine Reduction nur dann zulässig ist, wenn eine andere, als die landesübliche Währung ausdrücklich in der bezüglichen Urkunde festgesetzt wurde.

*) Vergl. die Anmerkung auf Seite 179 des III. Bandes am Ende.

**) Vergl. die Zusammenstellung der Ziffern der Tarifposten des deutschen und italienischen Textes oben auf Seite 178 und 179 des III. Bandes.

Digitized by Google

b) Ferner wird bemerkt, daß die Bestimmung des §. 44 des provisorischen Gesetzes vom 9. Februar 1850, wodurch die Verpflichtung der Notare in Betreff der von ihnen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte auf die Anzeige derselben beschränkt wird, keineswegs ausschließt, daß dieselben Namens der Parteien auch die Gebühren entrichten, oder noch vor der ämtlichen Bemessung bei den zur Einhebung derselben bestimmten Aemtern erlegen können.

c) Die Legalisirungen der Notare fallen unter die Bestimmungen der T. P. 66 deutschen, 57 italienischen Textes, indem sie dießfalls als Amtspersonen anzusehen sind. Dagegen sind Legalisirungen von Legalisirungs-Unterschriften an die Bestimmungen dieser Tarifpost nicht gebunden, weil diese bloß von der Legalisirung der Unterschriften der Urkunde selbst handelt, erstere fallen vielmehr unter die gebührenfreien ämtlichen Ausfertigungen.

Nr. 480.

Eine Verordnung des Justizministeriums vom 17. August 1850, Nr. 332 des R. G. Bl. hatte in Folge a. h. Entschließung vom 15. August 1850 für jene Kronländer, für welche die St. P. O. vom 17. Jänner 1850 in Wirksamkeit stand, eine ausführliche Vorschrift über die Kosten des Strafverfahrens erlassen, welcher auch eine Vollzugs-Vorschrift mit Verordnung vom 14. September 1850, Z. 11203-J. M. und zwei Erläuterungs-Verordnungen vom 30. September 1852, Nr. 199 des R. G. Bl. und vom 19. April 1853, Nr. 69 des R. G. Bl., so wie eine analoge Vorschrift für die s. g. ungarischen Kronländer in der Verordnung vom 20. April 1853, Nr. 70 des R. G. Bl. nachfolgten. — Allein alle diese Vorschriften sind derzeit durch die Art. I und II des K. M. P. zur neuen St. P. O. vom 29. Juli 1853 außer Wirksamkeit gesetzt worden, da hierüber derzeit für alle Kronländer nur das XV. Hauptstück der eben genannten St. P. O. (§§. 331—351) und das V. Hauptstück (§§. 129—148) der Strafgerichts-Instruction vom 16. Juni 1854, Nr. 165 des R. G. Bl. maßgebend ist.

Digitized by Google

Nr. 481.

Verordnung des Finanzministeriums vom 18. August 1850, Z. 24031-F. M.,

an alle Finanz-Landes-Directionen,

mit der Lösung der Frage, wie die gerichtliche Verständigung, daß ein bei Gericht versuchter Vergleich nicht zu Stande gekommen sei, in Bezug auf die Gebührenbemessung nach dem Gebührengesetze vom 9. Februar 1850 (oben bei Nr. 337) zu behandeln sei.

Nach der Anmerkung 1 zur T. P. 116 des provisorischen Gesetzes vom 9. Februar 1850 sind Ausfertigungen eines Amtes oder einer Behörde als Zeugnisse anzusehen, wenn das Einschreiten, über das solche erfolgen, bloß auf die Bestätigung thatsächlicher Umstände oder persönlicher Eigenschaften und nicht auf eine Verfügung, um die kraft der Amtsgewalt der Behörde oder des Amtes ersucht wird, gerichtet ist.

Das Einschreiten um einen Vergleichsversuch hat nicht blos die Bestätigung thatsächlicher Umstände, sondern zunächst die Verfügung zum Zwecke, daß eine Tagsatzung zur Bewirkung eines Vergleiches festgesetzt, bei derselben von dem Gerichte auf die Vermittlung eines Vergleiches eingewirkt und das Ergebniß dieser Verhandlung ämtlich bekannt gegeben werde. Die Verständigung, daß der versuchte Vergleich nicht zu Stande gekommen sei, ist diejenige ämtliche Ausfertigung, durch welche die in Folge des Einschreitens um den Vergleichsversuch eingeleitete Amtshandlung geschlossen und deren Erfolg den Parteien bekannt gemacht wird. Dieselbe fällt daher zu Folge des §. 1 C 1 und der Anmerkung 1 zur T. P. 116 des prov. Gesetzes vom 9. Februar 1850 nicht unter die Zeugnisse.

Digitized by Google

Nr. 482.

Verordnung des Finanzministeriums vom 24. August 1850, Z. 22471-F. M.,

an alle Finanz-Landes-Directionen,

mit einer näheren Bestimmung über die Anwendung der im §. 5 B b des Gebühren-Gesetzes vom 9. Februar 1850 (oben bei Nr. 337) enthaltenen Anordnung der Entrichtung der unmittelbaren Gebühr von solchen Urkunden über Rechtsgeschäfte, wobei die Leistung oder Gegenleistung eine schätzbare Sache ist, jedoch der Werth der Sache weder in der Urkunde selbst angegeben, noch durch eine Beziehung ausgedrückt ist.

Nach dem Absatze B b des §. 5 des prov. Gesetzes vom 9. Februar d. J. sind Urkunden über Rechtsgeschäfte der Entrichtung der unmittelbaren Gebühr unterworfen, wenn die Leistung oder die Gegenleistung eine schätzbare Sache ist, jedoch der Werth derselben weder in der Urkunde selbst angegeben, noch durch eine Beziehung ausgedrückt ist.

Es folgt hieraus, daß die Parteien in solchen Fällen das Rechtsgeschäft anzumelden haben und eine Erhebung des Werthes, wornach die Gebühr zu bemessen ist, eintreten müsse, keineswegs aber die Bestimmung des Gesetzes für den Fall, wenn die Leistung und die Gegenleistung eine nicht schätzbare Sache ist, in Anwendung gebracht werden könne.

In Absicht auf die Werthausmittlung haben die §§. 50 bis 52 des prov. Gesetzes in Anwendung zu kommen: bei beweglichen Sachen wird zunächst der Steuerpflichtige aufzufordern sein, den Werth gewissenhaft selbst anzugeben, und jene Behelfe beizubringen, aus welchen wenigstens annähernd oder durchschnittsmäßig der Werth der Leistung oder Gegenleistung bestimmt werden kann, oder es wird, wenn die Angabe nicht angemessen oder die Behelfe nicht ausreichend befunden werden sollten, eine Schätzung durch Sachverständige aber zum Zwecke dienlich erscheint, eine solche zu veranlassen, oder mit dem Steuerpflichtigen ein Uebereinkommen in Absicht auf den anzurechnenden Werth zu treffen sein.

Digitized by Google

Dieses Uebereinkommen kann auch mit dem Vorbehalte abgeschlossen werden, daß die Rückvergütung desjenigen Betrages der bemessenen, jedenfalls innerhalb der gesetzlichen Frist zu erlegenden Gebühr, welcher über den wahren Werth der Sache entrichtet wurde, dann erfolgen werde, wenn derselbe bestimmt nachgewiesen werden kann, wobei aber auch dem Staatsschatze gegenseitig vorbehalten bleibt, die Nachzahlung desjenigen Betrages zu fordern, um welchen die bemessene Gebühr sich zu gering erweisen sollte. Dieser beiderseitige Vorbehalt hat auch in dem Falle einzutreten, wenn der Steuerpflichtige bei dem Erlage der ihm bemessenen Gebühr denselben in Anspruch nimmt.

Es versteht sich übrigens, daß solche Fälle in einer besonderen Uebersicht erhalten werden müssen, in welcher insbesondere die Zeit, in welcher die definitive Abrechnung zu erfolgen hat, ersichtlich gemacht werden muß*).

Nr. 483.

Erlaß des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 25. August 1850,

über die Art der Ausstellung der Postrecepisse in Wechselproteſt-Angelegenheiten.

(R. G. Bl., Nr. 337.)

Im Einklange mit den §§. 45 und 46 der allg. Wechselordnung v. 25. Jänn. 1850 (oben bei Nr. **329**) werden sämmtliche Postbehörden und Aemter angewiesen, bei Aufgaben von recommandirten Briefen in Wechselproteſt-Angelegenheiten, welche Briefe als solche auf der Adresse bezeichnet sein müssen, sowohl in dem Aufgabs- als in dem Retourrecepisse (wenn ein solches verlangt wird), die vollständige Firma, oder den Vor- und Zunamen des Adressaten, je

*) Vergl. auch die Vrdg. vom 10. October 1851, Z. 18298-F. M.

Digitized by Google

nachdem die Adresse des Briefes lautet, ferner auf der Rückseite des Aufgabsrecepisses die vollständige Firma oder den Vor- und Zunamen des Aufgebers anzuschreiben. Der Aufgeber eines solchen Briefes ist aber zu verhalten, nach §. 15 der Briefpostordnung auf der Siegelseite des recommandirten Briefes seinen vollen Namen (oder die Firma) anzusetzen.

Bruck m. p.

Nr. 484.

Erlaß des Justizministeriums vom 29. August 1850, Z. 11412-J. M.,

an das Oberlandesgericht in Triest,

womit angeordnet wird, daß in dem Falle, wenn keine Dollmetscher aufgetrieben werden können, welche die illirische Sprache zu sprechen und zu schreiben verstehen, und auch sonst vollkommen hierzu tauglich sind, alle Protokolle mit Zeugen oder Angeschuldigten, die nur die illirische Sprache verstehen, unter Zuziehung eines dieser Sprache kundigen beeideten Dollmetschers in der Weise aufzunehmen seien, daß die Fragen und Anworten nur in der Gerichtssprache aufgezeichnet werden, doch ist in dem Protokolle ausdrücklich zu bemerken, daß dieß nur wegen Mangel eines schreibkundigen Dollmetschers geschehen sei *).

Das Landesgericht zu Rovigno hat mittelst Berichtes vom 6., empf. 20. d. M., Z. 408 hieher angezeigt, daß es laut der

*) Die obige Vorschrift, gleichwie die weiter unten folgende analoge Verordnung v. 29. Oct. 1850, Z. 14553 u. 14554-J. M. bezieht sich zwar zunächst auf die St. P. O. v. 17. Jänner 1850, welche derzeit außer Geltung ist (vergl. oben Nr. 323). — Sie dürften jedoch, da sie durch die derzeit geltende Str. P. O. nicht insbesondere aufgehoben erscheinen, und nur dasjenige verfügen, was unter den darin vorausgesetzten Umständen gewissermaßen als das durch die Natur der Sache Gebotene erscheint, auch unter der Herrschaft der jetzigen Str. P. O. vom 29. Juli 1853 (vergl. insbesondere die §§. 123 und 184 derselben), fortan wenigstens doctrinellen Werth haben, um so mehr, als das Justizministerium in neuester Zeit auch mit Beziehung auf diese neue Str. P. O. für Dalmatien das Nämliche verfügt hat (sieh unten den Erlaß vom 18. Jänner 1855, Z. 24424-J. M., ad lit. a).

Digitized by Google

anliegenden Zuschrift der k. k. Bezirks-Hauptmannschaft zu Rovigno als Dolmetscher für die illirische Sprache Niemand auftreiben könne, der dieselbe zu schreiben im Stande wäre, und hat sich angefragt, wie es bei der Unmöglichkeit, die Vorschrift der §§. 169 und 210 der St. P. O. vollständig anzuwenden, verfahren solle. Hierüber wird das k. k. Oberlandesgericht angewiesen, dem Landesgerichte zu Rovigno zu bedeuten, daß vorläufig eine öffentliche Aufforderung zum Behufe der Anmeldung derjenigen Personen, welche die illirische Sprache zu sprechen und zu schreiben fähig und das Amt eines Dolmetschers bei dem Landesgerichte zu übernehmen bereit sind, unter Hinweisung auf die derselben in Gemäßheit der Verordnung vom 17. d. M. über die Kosten des Strafverfahrens zustehenden Gebühren zu erlassen sei. Sollte sich Niemand melden, der des Schreibens in dieser Sprache kundig ist und die übrigen zu einem Dolmetscher erforderlichen Eigenschaften besitzt, so sind alle Protokolle mit Zeugen oder Angeschuldigten, die nur die illirische Sprache verstehen, unter Zuziehung eines dieser Sprache kundigen beeideten Dolmetschers in der Weise aufzunehmen, daß die Fragen und Antworten nur in der Gerichtssprache aufgezeichnet werden, doch ist in dem Protokolle ausdrücklich zu bemerken, daß dieß nur wegen Mangel eines schreibkundigen Dolmetschers geschehen sei. Von dieser Verfügung ist auch die k. k. General-Procuratur durch Einsichtsnahme in Kenntniß zu setzen.

Nr. 485.

Durch einen Erlaß des Justizministeriums v. 29. August 1850, Z. 11375-J. M. an das n. ö. Oberlandesgericht und an den n. ö. Generalprocurator wurde die Belehrung ertheilt, daß der nach §. 226 der St. P. O. von dem Referenten zu erstattende Vortrag über die Sache, welchem der Generalprocurator oder Staatsanwalt beizuwohnen hat, nur das Thatsächliche des Falles

Digitized by Google

(den Actenauszug) zu umfassen, und daß das Gutachten des Referenten einen Theil der in Abwesenheit des Staatsanwaltes zu pflegenden Berathschlagung zu bilden habe. — Diese Erläuterung einer Bestimmung der St. P. O. vom 17. Jänner 1850, entfällt mit dieser (vergl. oben Nr. **323**) umso mehr, als der Gegenstand der Frage nunmehr durch die jetzt geltende St. P. O. v. 29. Juli 1853, und zwar zunächst durch den §. 193 geregelt erscheint, wobei aber der wesentliche Unterschied eintritt, daß der §. 35 eben dieser St. P. O. den Staatsanwalt in der Regel auch bei der Berathschlagung des Gerichtshofes anwesend sein läßt.

Nr. 486.

Durch einen Erlaß des Justizministeriums v. 29. August 1850, Z. 11561-J. M. an das böhmische Oberlandesgericht und an den böhmischen Generalprocurator (im L. G. und R. Bl. für Böhmen, S. 287, Nr. 153) wurde eine Belehrung ertheilt, wie die Vernehmung ausländischer Zeugen bei österreichischen Strafgerichten (worüber die St. P. O. vom 17. Jänner 1850 keine ausdrückliche Vorschrift enthielt) zu pflegen sei. — Diese Zusatz-Belehrung zur St. P. O. vom 17. Jänner 1850 ist mit dieser (vergl. oben die Erörterung zu Nr. **323**) um so mehr entfallen, als gegenwärtig der Gegenstand der Frage genau durch den §. 116 der jetzt geltenden St. P. O. vom 29. Juli 1853 normirt erscheint.

Nr. 487.

Verordnung des Finanzministeriums vom 31. August 1850, Z. 24290-F. M.,

an alle Finanz-Landes-Directionen,

mit der Erklärung, wie Gebühren-Zahlungs-Aufträge, welche in Folge des Gebühren-Gesetzes vom 9. Februar 1850 (oben bei Nr. 337) erlassen werden, zuzustellen seien, und daß dafür, wenn es sich nicht um eine zwangsweise Eintreibung handelt, in keinem Falle von der Partei die Zustellungskosten zu vergüten seien, und daß rücksichtlich der zwangsweisen Gebühren-

Digitized by Google

Eintreibung einstweilen die für die Eintreibung von Gefällsgebühren und Steuerrückständen bestehenden Vorschriften anzuwenden seien.

Das provisorische Gesetz vom 9. Hornung 1850 enthält in Absicht auf die Zustellungen der Zahlungsaufträge keine besondere Anordnung, und überläßt es daher den mit der Ausführung desselben beauftragten Behörden und Aemtern, entweder unmittelbar an die Parteien die Zustellungen zu bewirken, oder sich in Absicht auf die Zustellung der Mitwirkung der Gemeindevorstände zu bedienen, welche allenthalben an die Stelle der früheren Obrigkeiten getreten sind, zu deren Obliegenheiten die Zustellung der Erlässe l. f. Behörden und Aemter und Eintreibung der Ausstände von Landesanlagen und Gefällen gehört. Welcher Weg der Zustellung zu wählen sei, muß dem vernünftigen Ermessen der Behörden überlassen werden; es wird aber der letztere überall angezeigt erscheinen, wo diejenige Partei, an welche der Zahlungsauftrag gerichtet ist, weder im Standorte des Amtes ihren Wohnsitz hat, noch regelmäßig mit demselben im Verkehre steht.

In keinem Falle kann jedoch der Partei eine Vergütung der Zustellungskosten zugemuthet werden, wenn es sich nicht um eine zwangsweise Gebühreneintreibung handelt. Hinsichtlich der letzteren haben die für die Eintreibung von Gefällsgebühren und Steuerrückständen bestehenden Vorschriften so lange in Anwendung zu kommen, bis nicht darüber andere Bestimmungen erlassen werden, wobei jedoch der k. k. Finanz-Direction zur Richtschnur bedeutet wird, daß die gerichtliche Execution in allen jenen Fällen anzusuchen sein wird, in welchen es sich um die Geltendmachung der sächlichen Haftung einer unbeweglichen Sache, oder eines bücherlichen Rechtes, oder einer solchen Sache handelt, welche nicht in dem Besitze einer zur Zahlung unmittelbar oder aus dem Titel der persönlichen Haftung verpflichteten Person sich befindet *).

*) Vergl. die Vrdg. vom 15. Oct. 1855, Z. 42006-F. M.

Digitized by Google

Nr. 488.

Erlaß des Justizministeriums vom 2. September 1850, Z. 11805-J. M.,

an die General-Procuratoren in Wien, Linz, Prag, Brünn, Innsbruck, Trient, Gratz, Klagenfurt und Triest, und an die Appellationsgerichte zu Zara, Lemberg, Mailand und Venedig,

mit der Weisung, den Gensd'armerie-Flügel-Commanden allmonatlich das Verzeichniß der zu einer Strafe verurtheilten und durch die Gensd'armerie eingebrachten Individuen zur Einbringung der hierfür der Gensd'armerie gebührenden Taglia mitzutheilen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mittelst Note vom 24./28. August d. J., Z. 17590/1871 anher das Ansuchen gestellt, daß das Verzeichniß der zu einer Strafe verurtheilten durch die Gensd'armerie eingebrachten Individuen zur Bewirkung der Einbringung der nach §. 92 des organischen Gensd'armeriegesetzes (oben Nr. **324**) den Gensd'armen hierfür gebührenden Taglien den Gensd'armerie-Flügel-Commanden allmonatlich zugemittelt werde. Demgemäß wird die Generalprokuratur (das Appellations-Gericht) den geeigneten Auftrag an die staatsanwaltschaftlichen Organe (Strafgerichte) dahin erlassen, daß das obenerwähnte Verzeichniß, wovon zur Erzielung einer möglichsten Gleichförmigkeit das Formular ·/. beigeschlossen ist, den betreffenden Gensd'armerie-Flügel-Commanden allmonatlich mitgetheilt werde.

Digitized by Google

Die Staatsanwaltschaft an dem k. k. Bezirks-Collegial-Gerichte zu N.
oder: Das k. k. Criminalgericht zu Wißnitz.
oder: Das k. k. Tribunal I. Instanz zu Brescia.

Verzeichniß

für den Monat Juni 1850.

Ueber nachstehende abgeurtheilte Individuen, welche durch die k. k. Gensd'armerie eingebracht worden sind.

Namen	Geburts-			Wurde arretirt			Verbrechen	Das Urtheil lautet auf	Die Bedingungen nach dem §. 92 des organischen Gesetzes erfüllt und gebührt die Taglia per	Casse, aus welcher die Taglia geleistet wird.
	Ort	Bezirks-hauptmannschaft, Comitat oder Delegation	Land	Datum	wo	durch den Gensd'armen				
N. N.	Hidvéj	Eisenburg-Comitat	Ungarn	20. März 1850	N.	N. N.	Diebstahl	Kerker auf 1 Jahr	4 fl.	—
N. N.	Stockerau	Bez.-Hptsch. Korneuburg	N.Oest.	11. März 1850	N.	N. N.	Raubmord	Todesstrafe durch den Strang	60 fl.	—

Digitized by Google

Nr. 489.

Verordnung des Justizministeriums im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern, dann des Cultus und Unterrichts, vom 3. September 1850,

giltig für alle Kronländer, für welche das kaiserliche Patent vom 4. März 1849 in Betreff der durch die constitutionelle Staatsform gewährleisteten politischen Rechte erlassen wurde,

wodurch in dem Falle, wenn ein katholischer Geistlicher wegen Verbrechen oder Vergehen verurtheilt worden ist, die Mittheilung der Verhandlungsacten an den Bischof gestattet wird*).

(R. G. Bl., Nr. 342.)

In Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 18. April d. J., welche über den allerunterthänigsten Ministerialvortrag vom 7. April d. J. über die mit den katholischen Bischöfen wegen Regelung der kirchlichen Angelegenheiten gepflogenen Verhandlungen erflossen ist, wird mit Beziehung auf die Verordnung des Ministers des Cultus v. 15. Juli 1850 (R. G. Bl. CV. St., Nr. 320, hier oben Nr. **443**) hiermit verordnet, daß die Behörden in dem Falle, wenn ein katholischer Geistlicher wegen Verbrechen oder Vergehen rechtskräftig verurtheilt worden ist, dem Bischofe die Verhandlungsacten auf sein Verlangen mitzutheilen haben.

Schmerling m. p.

Nr. 490.

Verordnung des Finanzministeriums vom 5. September 1850, Z. 12561[a)]-F. M.,

giltig für jene Kronländer, in welchen das provisorische Gesetz vom 2. August 1850 über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen wirksam ist,

*) Vergl. §. 320 der Str. P. O. vom 29. Juli 1853.

Digitized by Google

über die Stämpelvormerkung für Arme und Abwesende.

(Im L. G. und R. Bl. für Ungarn, Seite 468, Nr. 307.)

Mit Bezug auf die §§. 29 und 70 des prov. Gesetzes vom 2. August 1850 über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen werden in Betreff der Stämpelverwendung für Arme und Abwesende nachstehende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1. Als arm in Absicht auf die Entrichtung der Stämpelgebühren wird Derjenige betrachtet, welcher von seiner Realität, seinem Capitale, seiner Rente oder durch Arbeit oder Dienste kein größeres Einkommen bezieht, als der in dem Wohnorte des Armen übliche gemeine Taglohn beträgt.

§. 2. Das Zeugniß, welches zum Beweise der Armuth dienen soll, muß nebst der Angabe des Zweckes, zu welchem es ausgestellt wird, die in dem §. 1 angedeuteten Gründe der Armuth klar, bestimmt und umständlich ausdrücken.

Das Zeugniß muß von dem Gemeindevorstande des Ortes, wo die arme Partei wohnt, ausgestellt und von der politischen Bezirksbehörde bestätigt sein*).

§. 3. Diejenigen, welche das Armuthszeugniß auszufertigen oder zu bestätigen haben, sind bei Vermeidung der gesetzlichen Bestrafung verpflichtet, über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Zeugnißwerbers genaue und verläßliche Erkundigungen einzuziehen und im Falle eines gegründeten Zweifels über die Richtigkeit der von dem Zeugnißwerber angegebenen Umstände die Ausstellung oder Bestätigung des Zeugnisses zu versagen.

§. 4. Die streitende Partei, welche das Armenrecht anspricht, hat das vorschriftmäßig ausgestellte Zeugniß dem Richter erster Instanz, vor welchem der Streit anhängig ist, vorzulegen, und jede Satzschrift oder sonstige auf den Rechtsstreit sich beziehende Eingabe oder Schrift auf dem ersten Bogen an der Stelle, wo

*) Vergl. den Erlaß vom 30. September 1850, Z. 13049-F. M.

Digitized by Google

sonst der Stämpel aufgedrückt wird, mit dem Worte „Armenrecht" zu bezeichnen, und den Tag der Uebergabe des Armuthszeugnisses an das Gericht beizufügen.

Diese Armuthszeugnisse haben in derselben Angelegenheit auch in 2. und 3. Instanz zu gelten.

§. 5. Das Gericht in erster Instanz hat das Armuthszeugniß in den Acten aufzubewahren. Ueberhaupt haben derlei die Stämpelfreiheit begründende Armuthszeugnisse nur für den besonderen Fall, für den sie ausgestellt wurden, zu gelten und sind den Parteien nicht wieder zurückzustellen.

§. 6. In dem Falle, daß unter mehreren Streitgenossen nur einige arm sind, haben die wohlhabenderen Streitgenossen den Stämpel im vollen Betrage allein zu entrichten, und es tritt die Befreiung vom Gebrauche des Stämpels nur dann ein, wenn alle Streitgenossen mit vorschriftmäßigen Armuthszeugnissen versehen sind. Auch steht den als Cessionäre auftretenden Klägern die Befreiung vom Gebrauche des Stämpels nicht zu, wenn sie nicht persönlich auf das Armenrecht nach dem Gesetze Anspruch haben.

§. 7. In dem Falle, in welchem nach §. 29 des prov. Gesetzes die in dem Rechtsstreite eines Armen oder Abwesenden auflaufenden Stämpelgebühren vorzumerken sind, ist der Vertreter des Armen oder Abwesenden verpflichtet, mit Berufung auf den obenangedeuteten, die Stämpelvormerkung begründenden Paragraph des Gesetzes, jeder Satzschrift oder sonstigen auf den Rechtsstreit sich beziehenden Eingabe oder Schrift ein von ihm unterfertigtes Verzeichniß der Stämpel anzuschließen, womit die Schrift oder ihre Beilagen nach dem Gesetze hätte versehen sein müssen.

Diese Stämpel-Verzeichnisse, in welche auch die Stämpel, die zu Protokollen, gerichtlichen Abschriften, Urtheilen, insoweit sie dem Stämpel unterliegen, zu verwenden gewesen wären, von dem Vertreter der Partei einzutragen sind, hat das Expedit des Gerichtes erster Instanz bei der Ausfertigung der Erledigung jener Schrift, zu der das Verzeichniß gehört, an das zur Gebühren-

Digitized by Google

bemessung bestimmte Amt zu leiten, welches hinsichtlich der Gebühreneinhebung nach der Bestimmung o der T. P. 75 vorzugehen hat.

§. 8. Wird die Ausstellung eines Armuthszeugnisses verweigert, so findet der Recurs an die höhere politische Behörde Statt; wird die Anerkennung eines Armuthszeugnisses von dem Gerichte erster Instanz wegen Abgangs der vorgeschriebenen Erfordernisse verweigert, so hat im Recurswege der Richter der höhern Instanz darüber zu entscheiden, ob das beanständete Armuthszeugniß die gesetzlichen Erfordernisse habe.

Nr. 491.

Verordnung des Finanzministeriums vom 5. September 1850, Z. 12561[b]-F. M.,

giltig für jene Kronländer, in welchen das provisorische Gesetz vom 2. August 1850 über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen wirksam ist,

in Betreff der Stämpelung der Handels- und Gewerbsbücher.

(Im L. G. und R. Bl. für Ungarn, S. 470, Nr. 308.)

I. Zufolge §. 31 des prov. Gesetzes vom 2. August 1850 können die Bücher der Sensale und überhaupt alle Handels- und andere Gewerbsbücher, ehe eine Eintragung in dieselben erfolgt, auf der ersten Seite mit dem Stämpelzeichen für den der Gesammtzahl der Bogen entsprechenden Gebührenbetrag versehen werden.

Diese Gestattung hat jedoch nur unter folgenden Vorsichten in Anwendung zu kommen.

(Hierauf folgen auch in Ansehung des Gesetzes vom 2. August 1850 für die ungarischen Länder die in der oben bei Nr. **370** vorkommenden Verordnung vom 9. April 1850, Nr. 137 des R. G. Bl. für die übrigen Kronländer erlassenen Verfügungen.)

Digitized by Google

Nr. 492.

Durch eine Verordnung des Justizministeriums vom 6. September 1850, Nr. 343 des R. G. Bl. wurde für die Kronländer, in welchen die St. P. O. vom 17. Jänner 1850 in Wirksamkeit war, die Zahl der für jeden Landesgerichtssprengel erforderlichen Geschwornen festgesetzt. — Ueber die dermalige praktische Bedeutungslosigkeit dieser Vorschrift sieh' das oben bei Nr. **323** Gesagte.

Nr. 493.

Kaiserliches Patent vom 6. September 1850,

giltig für alle Kronländer,

über ein neues provisorisches Gesetz, betreffend die Gebühren von Spielkarten, Kalendern, ausländischen Zeitungen, Ankündigungen und Einschaltungen in die Tagesblätter*).

(R. G. Bl., Nr. 345.)

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen ic. ic.

Der durch die Reichsverfassung ausgesprochene Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung aller Kronländer Unseres Reiches und die gesteigerten Staatserfordernisse erheischen es, daß die Abgabe, welche bisher in einigen Kronländern mittelst des Stämpels von Spielkarten, Kalendern, Zeitungen und Ankündigungen

---

*) Da die Handhabung der Strafbestimmungen dieses Gesetzes (§§. 30—36) den Gefälls-Strafgerichten obliegt, das Verständniß dieser Strafnormen aber durch die Kenntniß aller übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes bedingt ist, so wurde dasselbe nach seinem **vollen** Inhalte in diese Sammlung aufgenommen. — Vergl. übrigens:

a) die Vrdg. vom 21. Sept. 1850, Nr. 357 des R. G. Bl.;
b) „ „ „ 28. März 1854, „ 70 ebenda;
c) „ „ „ 29. Sept. „ „ 248 ebenda;
d) „ „ „ 13. „ 1855, „ 164 ebenda.

Digitized by Google

erhoben wurde, den gegenwärtigen Umständen gemäß geregelt, und auf alle Kronländer ohne Verzug ausgedehnt werde.

Wir haben bei dieser Veranlassung die Stämpelgebühr von Spielkarten, wo solche bisher bestand, bedeutend ermäßigt, und den Stämpel für inländische Zeitungen gänzlich aufgehoben, und finden nun über Einrathen Unseres Ministerrathes, auf der Grundlage der §§. 87, 120 und 121 der Reichsverfassung, die Einführung des angeschlossenen provisorischen Gesetzes über die Gebühren von Spielkarten, Kalendern, politischen Tagesblättern des Auslandes, Ankündigungen und die Einschaltungen von Nachrichten in die inländischen Tagesblätter mit folgenden Bestimmungen anzuordnen:

I.

Das gegenwärtige provisorische Gesetz hat vom 1. November 1850 angefangen, in allen Kronländern in Wirksamkeit zu treten. Bezüglich der Kalender beginnt dessen Wirksamkeit mit den für das Sonnenjahr 1851 verfaßten Kalendern.

II.

Mit dem Anfange der Wirksamkeit des neuen Gesetzes hat das Gesetz vom 27. Jänner 1840 über den Stämpel von Spielkarten, Kalendern, Zeitungen und Ankündigungen in den Kronländern, für die es erlassen wurde, mit allen Nachtragsverordnungen außer Anwendung zu treten.

III.

In den Kronländern, in welchen das gedachte Gesetz (Absatz II) nicht wirksam war, dürfen nach dem 1. Mai 1851 keine Spielkarten, sie mögen ungebraucht oder gebraucht sein, bei den Erzeugern oder Verschleißern sich befinden, ohne mit dem Stämpel versehen zu sein. Auch von den Verbrauchern dürfen nach dem 1. Mai 1851 ungestämpelte Spielkarten nicht aufbewahrt werden. Auf die Uebertretung dieser Anordnungen haben die in dem angeschlossenen provisorischen Gesetze festgesetzten Strafen in Anwendung zu kommen.

Digitized by Google

IV.

Die in den gedachten Kronländern bestehenden Spielkarten-Erzeuger haben der leitenden Gefällen-Bezirksbehörde bis 1. Jänner 1851 die Nachweisung der von ihnen erlangten Berechtigung zur Erzeugung von Spielkarten zu überreichen, und die in den §§. 11 und 15 des Gesetzes festgesetzten Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Unser Minister der Finanzen ist mit der Vollführung des angeschlossenen provisorischen Gesetzes beauftragt.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am sechsten September im Jahre Eintausend achthundert fünfzig, Unserer Reiche im Zweiten.

Franz Josef. (L. S.)

Schwarzenberg. Krauß. Bach. Bruck. Schmerling. Thinnfeld. Thun. Csorich. Kulmer.

Provisorisches Gesetz

über die

Gebühren von Karten, Kalendern, ausländischen Zeitschriften und Ankündigungen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Gegenstand der Abgabe.

§. 1.

Der durch das gegenwärtige Gesetz angeordneten Abgabe unterliegen:

1. Spielkarten, die zum Gebrauche innerhalb des Staatsgebietes bestimmt sind, mit Ausschluß derjenigen, die sich bloß zum Kinderspielzeuge eignen.

2. Die zum Gebrauche innerhalb des Staatsgebietes bestimmten Kalender, sie mögen ein für sich bestehendes Ganze oder

Digitized by Google

einen Bestandtheil anderer Druckschriften oder Gebrauchsgegenstände bilden.

3. Die im Auslande erscheinenden, und zum Gebrauche innerhalb des Staatsgebietes eingeführten Zeitungen politischen Inhaltes, worunter überhaupt jene Blätter verstanden werden, welche politische Neuigkeiten und Erörterungen enthalten, und täglich, oder wenigstens Einmal wochentlich ausgegeben werden, mit Ausnahme derjenigen, welche

a) von einem älteren Tage der Herausgabe, als einem halben Jahre herrühren, oder

b) von Reisenden zu ihrem eigenen Gebrauche mit sich geführt werden.

4. Alle zum Gebrauche innerhalb des Staatsgebietes bestimmten und auf eine andere Art, als durch Handschrift vervielfältigten Ankündigungen in Privatsachen, sie mögen an öffentlichen Orten angeheftet, oder Zeitungsblättern zugelegt, oder auf eine andere Art in Umlauf gesetzt oder verbreitet werden.

Hiervon sind ausgenommen:

a) Die Edicte, Kundmachungen und andere Ankündigungen, welche von öffentlichen Behörden und Aemtern, Gemeinden, den Verwaltungsbehörden öffentlicher Anstalten und Fonde, den Kirchen- und Religionsgesellschaften für die Zwecke ihres Berufes ämtlich erlassen werden*);

b) die Ankündigungen, die von einem bloß zu Zwecken der Humanität oder Wohlthätigkeit und nicht zur Erzielung eines Vortheiles für die Vereinsglieder bestehenden Vereine ausgehen, wenn sie nur diese Vereinszwecke zum Gegenstande haben;

c) Ankündigungen, die von Seite anderer Personen ausschließlich nur zu Humanitäts- oder Wohlthätigkeitszwecken erfolgen.

---

*) Sieh auch den Erlaß vom 16. August 1852, Z. 10342-J. M.

Digitized by Google

5. Alle Ankündigungen und Nachrichten, welche Jemand in die Zeitungsblätter und andere periodische Schriften des Inlandes einschalten läßt. Für dieselben gelten gleichfalls die unter 4, a, b, c aufgeführten Ausnahmen*).

2. Bedingungen der Gebührenfreiheit für einige dieser Gegenstände, wenn sie für das Ausland bestimmt sind.

§. 2.

Die zur Versendung in das Ausland bestimmten Spielkarten, Kalender und Ankündigungen werden von der Abgabe freigelassen, wenn der zur Gebührenentrichtung Verpflichtete sie zu dem seinem Wohnorte nächstgelegenen Zoll-, Stämpel- oder Steueramte mit der Ausfuhrerklärung übergibt, daselbst die Gebühr sicher stellt, und sich dem für die Anweisung inländischer Waaren, deren Ausfuhr die Partei auszuweisen verpflichtet ist, vorgeschriebenen Verfahren unterzieht. Es liegt ihm ob, binnen der auf der Bollete ausgedrückten Frist, den Beweis über den erfolgten Austritt der versendeten Gegenstände aus dem Staatsgebiete beizubringen.

3. Entrichtungsart.

§. 3.

Die Abgabe von den im §. 1 unter 1. bis 4. angeführten Gegenständen wird mittelst des Stämpels, für die Einschaltungen in die inländischen Zeitungsblätter aber unmittelbar eingehoben. Die Einhebung der Gebühr von ausländischen Zeitungen hat sich nach den Bestimmungen der §§. 20, 21, 22 zu richten.

4. Verfahren bei der Einfuhr aus dem Auslande.

§. 4.

Die aus dem Auslande einlangenden und zum Gebrauche innerhalb des Staatsgebietes bestimmten Spielkarten, Kalender und Ankündigungen müssen bei dem Gränzzollamte, oder wenn

*) Vergl. die vorhergehende Anmerkung.

Digitized by Google

die Einfuhr in einen Zollausschluß aus dem Auslande erfolgt, bei einem der Aemter, die in jedem Zollausschlusse für diesen Zweck werden bestimmt werden, abgesondert erklärt, und der Gebührenentrichtung unterzogen, oder sofern daselbst die Stämpelung nicht vorgenommen werden kann, oder die Gegenstände die Bestimmung zur Uebertragung an einen innerhalb des Staatsgebietes gelegenen Ort erhielten, mit Beobachtung der für die Anweisung ausländischer, unverzollter Waaren bestehenden Bestimmungen an ein zur Vornahme der Stämpelung geeignetes Amt zur Einhebung der Gebühr und Aufdrückung des Stämpels angewiesen werden.

Zeitungen und Ankündigungen, welche aus dem Auslande mittelst der Post einlangen, werden von dem Postamte vor ihrer Hinausgabe dem Stämpelamte übergeben.

5. Entscheidung über die Gebührenpflicht und das Ausmaß der Abgabe.

§. 5.

Weder über die Frage, ob eine Gebühr nach diesem Gesetze zu entrichten ist oder nicht, noch über das Ausmaß derselben findet ein gerichtliches Verfahren statt.

6. Einbringung unberichtigter Gebühren.

§. 6.

Unberichtigte Gebühren sind auf die zur Einbringung rückständiger landesfürstlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

7. Classificirung in Concursfällen.

§. 7.

In Concursfällen werden dieselben wie andere landesfürstliche Steuern classificirt.

8. Verjährung.

§. 8.

Diese Gebühren unterliegen keiner Verjährung.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

I. Stämpel auf Spielkarten.

1. Gebühr von Spielkarten.

§. 9.

Die Stämpelgebühr beträgt für planirte oder auch nur aus geglättetem Papiere verfertigte Spielkarten zehn Kreuzer (im lombardisch-venetianischen Königreiche 50 Cent.), von allen übrigen fünf Kreuzer (im lombardisch-venetianischen Königreiche 25 Cent.) vom Spiele.

2. Zeit der Entrichtung.

§. 10.

Die Spielkarten dürfen aus dem Erzeugungsorte in den Verschleißort nicht gebracht oder an einen Anderen nicht überlassen werden, bevor sie mit dem gesetzmäßigen Stämpel vorschriftmäßig versehen worden sind.

3. Maßregeln zur Sicherstellung der Gebühr.

a) Privat-Bezeichnung.

§. 11.

Von jedem Spiele der in den Ländern, wo dieses Gesetz wirksam ist, verfertigten Karten muß Ein Blatt mit dem Namen und Wohnort des Verfertigers bezeichnet sein, und dieser ist verpflichtet, einen Musterabdruck des hiezu in jeder Gattung der von ihm verfertigten Kartenspiele bestimmten Blattes bei der dem Stämpelamte, welches die Stämpelung seiner Karten vorzunehmen hat, vorgesetzten Finanz-Bezirksbehörde einzulegen.

b) Bestimmung des zu stämpelnden Blattes.

§. 12.

Der Stämpel wird auf dem im §. 11 bezeichneten Blatte — bei ausländischen Spielkarten aber, wenn ihnen die in der gedachten Bestimmung geforderte Bezeichnung fehlt, auf dem vom Stämpelamte gewählten Blatte aufgedrückt.

Digitized by Google

c) Bestimmung des kaufrechten Zustandes.

§. 13.

Die Veräußerung der Spielkarten darf nicht anders als in spielweise abgetheilten, geschlossenen und mit dem gestämpelten Kartenblatte dergestalt belegten Päcken, daß der Stämpel gleich ersichtlich ist, stattfinden.

d) Beaufsichtigung der Erzeugung.

aa) Gewerbsverleihung.

§. 14.

Das Gewerbe der Verfertigung von Spielkarten darf ohne Zustimmung der die Gefällen-Angelegenheiten leitenden Landesbehörde nicht verliehen werden, und wird in Absicht auf die Handhabung der Abgabe unter Aufsicht (Controle) gestellt.

bb) Gewerbsbetrieb.

§. 15.

Den Gewerbetreibenden, welche sich mit der Verfertigung von Spielkarten beschäftigen, liegt ob, über die vorräthigen, neu verfertigten und verkauften oder auf andere Art verwendeten Spielkarten eigene, von der Gefällenverwaltung paraphirte Register zu führen, und darin die eingetretenen Veränderungen rubrikenweise nach den verschiedenen Gattungen der Spielkarten und des Stämpels einzutragen. Ueberdieß sind sie verpflichtet, den zur Handhabung der Gefällsvorschriften bestellten Beamten, Angestellten oder Dienern auf jedesmaliges Verlangen nicht nur diese Register vorzuweisen, sondern auch zu gestatten, Auszüge daraus zu machen.

II. Stämpel auf Kalender.

1. Kalendergebühr.

§. 16.

Die Stämpelgebühr beträgt bei allen Kalendern ohne Unterschied drei Kreuzer (im lombardisch-venetianischen Königreiche 15 Cent.) für das Stück.

Digitized by Google

2. Art des Stämpels.

§. 17.

Der Stämpel wird, wenn der Kalender bloß aus Einem Blatte besteht, auf der Vorderseite desselben, wenn er aus mehreren Blättern besteht, auf dem Titelblatte aufgedrückt.

3. Zeitpunkt der Gebührenentrichtung.

§. 18.

Kalender dürfen als kaufrechte Waare in den Verschleißort nicht gebracht oder an einen Andern nicht überlassen werden, bevor denselben der gesetzmäßige Stämpel aufgedrückt ist.

4. Gebührenrückerstattung.

§. 19.

Bis letzten September des Jahres, für welches der Kalender verfaßt ist, kann von den nicht verkauften gestämpelten Kalendern, wenn dieselben keine Spur eines Gebrauches an sich tragen, die Gebühr in der Art rückerstattet werden, daß dafür eine gleiche Anzahl neuer Kalender unentgeltlich gestämpelt wird. Diese Begünstigung kann jedoch nur Einmal für alle nicht abgesetzten Kalender zugleich in Anspruch genommen werden. Die Stämpelzeichen derselben werden in diesem Falle in Gegenwart der Partei durchgeschlagen oder durchgestrichen und zum Behufe der Rechnungsbelegung mit dem Titelblatte und dem Blatte oder den Blättern, worauf sich der Kalender selbst befindet, zurückbehalten, die übrigen, nicht das kalendermäßige Verzeichniß der Tage enthaltenden Bestandtheile der Druckschrift hingegen werden der Partei zurückgestellt.

III. Gebühren für ausländische Zeitungen.

1. Gebühren für ausländische Zeitungen.

§. 20.

Die Stämpelgebühr von den außerhalb des österreichischen Staatsgebietes erscheinenden Zeitungen politischen Inhaltes beträgt zwei Kreuzer (im lombardisch-venetianischen Königreiche

Digitized by Google

10 Cent.) für jedes Exemplar. Der Stämpel wird auf der ersten Seite des Zeitungsblattes aufgedrückt.

2. Gebührenentrichtung im Falle des Bezuges durch die k. k. Postverwaltung.

§. 21.

Die Gebühr von jenen ausländischen Zeitungen, welche durch die k. k. Postverwaltung bezogen werden, wird zugleich mit dem Postporto entrichtet. Für die Zeitungen, die auf andere Art in das Staatsgebiet eingebracht werden, ist sich nach dem §. 4 zu benehmen.

3. Besondere Bestimmungen für die im gemeinschaftlichen Postvereine erscheinenden Zeitungen.

§. 22.

In Absicht auf die Zeitungen, die in den mit Oesterreich einen gemeinschaftlichen Postverein bildenden Staaten erscheinen, ist sich nach den Bestimmungen dieser Verträge in Betreff der Zeitungs-Expedition zu benehmen.

IV. Stämpel von Ankündigungen.

1. Gebühr für Ankündigungen.

§. 23.

Die Stämpelgebühr von den im §. 1 unter 4. bezeichneten Ankündigungen beträgt:

1. Einen halben Kreuzer (im lombardisch-venetianischen Königreiche 3 Cent.) für jedes Stück (jeden Abdruck), wenn das Quadratflächenmaß 180 Wiener Quadratzolle nicht übersteigt;

2. Einen Kreuzer (im lombardisch-venetianischen Königreiche 5 Cent.), wofern das Format des Papiers dieses Flächenmaß überschreitet.

2. Zeitpunkt der Gebührenentrichtung.

§. 24.

Die Stämpelgebühr muß, bevor die Ankündigung abgedruckt wird, entrichtet werden, der Stämpel wird daher auf das noch unbedruckt zum Stämpelamte gebrachte Papier aufgedrückt.

Digitized by Google

3. Privatbezeichnung.

§. 25.

Jeder Abdruck einer gebührenpflichtigen Ankündigung muß den Namen des Inhabers und den Standort der Druckerei, von welcher dieselbe gedruckt worden ist, enthalten.

V. Gebühr von Einschaltungen gebührenpflichtiger Ankündigungen in inländische periodische Schriften.

1. Gebühr von Einschaltungen.

§. 26.

Die Gebühr von Einschaltungen gebührenpflichtiger Ankündigungen oder Nachrichten in inländische periodische Schriften beträgt zehn Kreuzer (im lombardisch-venetianischen Königreiche 50 Cent.) für jede erste Einschaltung, dann eben so viel für jede Wiederholung derselben Einschaltung.

2. Zeit und Art der Entrichtung.

§. 27.

Diese Gebühr ist von dem Verleger des Blattes für die innerhalb eines jeden Kalender-Monates in dasselbe aufgenommenen Ankündigungen und Nachrichten längstens bis 5. des darauffolgenden Monats sammt einem mit dem Blatte belegten Verzeichnisse dieser Ankündigungen bei dem zur Einhebung der Gebühr bestimmten Amte zu entrichten. Wird jedoch dieser Verbindlichkeit nicht genau entsprochen, so ist die Gefällsbehörde berechtigt, den vorläufigen Erlag eines Betrages zu fordern, der einer einmonatlichen Gebühr im Durchschnitte angemessen ist, und nach Berichtigung der für jeden abgelaufenen Monat ausgewiesenen Gebühr stets voll erhalten werden muß. Der Betrag der Sicherstellung wird, wenn das Blatt aufhört zu bestehen, oder wenn von dem Verleger erklärt wird, daß für die Zukunft keine Einschaltungen in dasselbe werden angenommen werden, zurückgestellt.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von der Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe und von der Haftung für dieselbe.

1. Unmittelbare Verpflichtung.

§. 28.

Zur Entrichtung der durch dieses Gesetz festgesetzten Abgabe sind verpflichtet:

a) Von Spielkarten die Erzeuger derselben;

b) von Kalendern deren Verleger;

c) von Ankündigungen die Unternehmung, aus welcher deren Druck hervorgegangen ist;

d) von Einschaltungen in die inländischen periodischen Schriften die Verleger der letztern;

e) von den im §. 1 unter 1. bis 4. gedachten Gegenständen ausländischen Ursprungs derjenige, welcher sie einführt oder für sich oder Andere aus dem Auslande bezieht.

2. Haftung.

§. 29.

Für die Entrichtung dieser Abgabe haften nebst den im §. 28 bezeichneten Personen mit diesen und unter sich zur ungetheilten Hand:

a) Derjenige, welcher einen der im §. 1 unter 1., 2., 3. aufgeführten, der Abgabe unterliegenden Gegenstände, wovon die Gebühr gar nicht oder nicht vollständig entrichtet wurde, aufbewahrt, oder davon Gebrauch macht, in dem Maße, als die Gebühr von dem aufbewahrten oder gebrauchten Gegenstande entfällt;

b) wenn einer der unter a) bemerkten Gegenstände aus dem Auslande in das Staatsgebiet eingebracht wurde, diejenigen Personen, die nach den Zoll- (Dreißigst-) Vorschriften zur Entrichtung der Zoll- (Dreißigst-) Gebühr verpflichtet sind;

Digitized by Google

c) bei Ankündigungen derjenige, welcher deren Vervielfältigung durch den Druck für sich oder Andere veranlaßt;

d) überhaupt diejenigen, denen eine Schuld oder Theilnehmung an einer mit einem Gegenstande dieser Abgabe verübten, als Gefällsverkürzung zu betrachtenden Uebertretung zur Last fällt, dieselben mögen wegen dieser Uebertretung straffällig sein oder nicht.

Vierter Abschnitt.

Von der Bestrafung der Gesetzübertretungen.

1. In den Kronländern, in denen das Strafgesetz über Gefällsübertretungen wirksam ist.

§. 30.

Bei den Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes hat in den Kronländern, in welchen das Strafgesetz über Gefällsübertretungen wirksam ist, dieses Gesetz sowohl hinsichtlich der Strafen, als rücksichtlich des Strafverfahrens die volle Anwendung zu finden.

2. In den andern Kronländern.

a) Verfahren.

§. 31.

In den Kronländern, in welchen das Strafgesetz über Gefällsübertretungen nicht wirksam ist, hat in Absicht auf das Strafverfahren wegen Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes das bei den Uebertretungen der Zoll- (Dreißigst-) Vorschriften bestehende Verfahren auch bei diesen in Anwendung zu kommen. Hinsichtlich der Strafen haben in diesen Kronländern die in den §§. 32—36 enthaltenen Strafbestimmungen zu gelten.

b) Strafbestimmungen.

aa) Gefällsverkürzungen.

§. 32.

Als Gefällsverkürzungen sind zu bestrafen:

a) Die Uebertretungen der in den §§. 4, 10, 18 und 24 enthaltenen Vorschriften;

Digitized by Google

b) wenn der im §. 2 geforderte Beweis des Austrittes über die Zoll-Linie nicht beigebracht wird, und der Austritt auch nicht durch die ämtliche Erhebung bei dem zum Austritte bestimmten Amte erwiesen wird;

c) wenn Jemand einen, dem Stämpel nach diesem Gesetze unterliegenden Gegenstand zu einer Zeit oder an einem Orte, wo derselbe mit dem vorschriftmäßigen Stämpel versehen sein soll, ohne das Stämpelzeichen, oder mit einem verfälschten, fälschlich nachgemachten oder übertragenen Stämpel, wiewohl er von dem Umstande, daß der Stämpel verfälscht, fälschlich nachgemacht oder übertragen sei, Kenntniß hatte, aufbewahrt, an sich bringt, zur Veräußerung ausbietet, an einen Andern veräußert, oder auf eine andere Art verbreitet oder zu verbreiten versucht. Ist der Beschuldigte in einem dieser Fälle ein Gewerbetreibender, zu dessen Gewerbsbetriebe der Gegenstand gehört, so unterliegt der Gewerbetreibende der auf die Gefällsverkürzung festgesetzten Strafe, wenn der Stämpel so auffallende Merkmale der unechten Beschaffenheit an sich trägt, daß er dieselbe bei der Anwendung der gehörigen Aufmerksamkeit hätte erkennen sollen.

bb) Andere Uebertretungen.

§. 33.

Alle anderen Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden als einfache Uebertretungen gestraft. Treffen dieselben, oder die als Gefällsverkürzungen bezeichneten Uebertretungen mit andern Gefällsübertretungen, z. B. mit Schleichhandel, zusammen, so soll jede für sich mit der gesetzlichen Strafe belegt werden.

cc) Strafen.

§. 34.

Die Strafe ist für Gefällsverkürzungen mit dem Zehn- bis Zwanzigfachen desjenigen Betrages, um welchen die Gebühr verkürzt oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzt wurde, für andere Uebertretungen mit 2 bis 50 fl. zu bemessen.

Digitized by Google

Gegen denjenigen Gewerbetreibenden, der, nachdem er wegen in seiner Gewerbsausübung verübten Gefällsverkürzungen (§. 32 d. G.) zweimal gestraft wurde, sich nochmals einer dieser Gefällsverkürzungen bei seiner Gewerbsausübung schuldig macht, kann der Gewerbsverlust, oder das Verbot des Fortbetriebes der Beschäftigung, in der die Uebertretung stattfand, ausgesprochen werden. Die unbefugte Gewerbsausübung ist einzustellen.

dd) Unabhängigkeit der Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr.

§. 35.

In den Fällen, in denen eine Strafe wegen einer durch Uebertretung dieses Gesetzes verübten Gefällsverkürzung zu verhängen ist, muß unabhängig von der Strafe die vorschriftmäßige Gebühr entrichtet werden, der verfälschte, fälschlich nachgemachte oder übertragene Stämpel ist gegen denjenigen, der ihn verfälscht, fälschlich nachgemacht oder übertragen hat, und denjenigen, welcher nach §. 32 c d. G. sich dießfalls einer Gefällsverkürzung schuldig gemacht hat, als nicht vorhanden anzusehen.

ee) Strafverjährung.

§. 36.

Weder Untersuchung noch Strafe hat stattzufinden, wenn seit dem Zeitpunkte der begangenen Gefällsverkürzung Ein Jahr, bei anderen Uebertretungen dieses Gesetzes aber sechs Monate verstrichen sind, ohne daß das gesetzmäßige Verfahren begonnen hat. Wurde innerhalb dieser Frist eine weitere Uebertretung dieses Gesetzes begangen, so ist die vorausgegangene Uebertretung nur nach Ablauf des doppelten Zeitraumes, welcher zur Zeit der weiteren Uebertretung von der Verjährungsfrist der ersteren noch zurückzulegen war, als verjährt anzusehen.

Krauß m. p.

Digitized by Google

Nr. 494.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. September 1850, Z. 18651-M. I.,

an den Präsidenten der Grundentlastungs-Commission in Mähren, und auch dem schlesischen Ministerial-Commissär zur Wissenschaft und Benützung, so wie von dem Justizministerium mit Erlaß vom 20. September 1850, Z. 12413-J. M. dem mährisch-schlesischen Oberlandesgerichte zur Kenntnißnahme mitgetheilt,

wodurch für Mähren eine Zusatzbestimmung zu der Verordnung vom 4. Februar 1850, Nr. 43 des R. G. Bl. (oben bei Nr. 333) bezüglich der Abolitions-Verträge erlassen wird*).

(Im L. G. und R. Bl. für Mähren, Nr. 140.)

Das Ministerium des Innern findet in Berücksichtigung der für Mähren dargestellten Verhältnisse folgende mit dem Justizministerium vereinbarte Zusatzbestimmungen zu der Verordnung vom 4. Februar 1850, Nr. 43 des R. G. Bl. bezüglich der Abolitionsverträge zu erlassen.

„In dem Falle als die im Abolitionsvertrage stipulirte Zahlung factisch noch nicht geleistet wurde, aber doch nach dem Inhalte des Vertrages vor dem 7. September 1848 rechtlich zu leisten war, ist der Abolitionsvertrag nur dann als erfüllt anzusehen, und somit kein Gegenstand der Entschädigungsverhandlung, wenn die politische Bestätigung desselben erfolgt ist".

Nr. 495.

Erlaß des Finanzministeriums vom 7. September 1850,

wirksam für alle Kronländer außer Dalmatien,

betreffend einige Abänderungen der Vollzugsvorschrift vom 28. November 1849 über die Bemessung und Einhebung der Verbrauchssteuer von den Zuckererzeugnissen aus Runkelrüben.

(R. G. Bl., Nr. 344.)

*) Vergl. den Anhang zu Nr. 66.

Digitized by Google

Mit Rücksicht auf die seit Erlassung der Vorschrift v. 28. Nov. 1849 (R. G. Bl. 1849, Nr. 27 u. 28, hier oben Nr. **281** u. **282**) erlangten Erfahrungen werden über Beschluß des Ministerrathes an der gedachten Vorschrift, in Absicht auf die Bemessung und Einhebung der in Folge allerhöchster Entschließung Seiner Majestät des Kaisers vom 12. November 1849 (Reichsgesetzblatt 1849, Z. 16) angeordneten Verbrauchsabgabe von den Zuckererzeugnissen aus Rüben, folgende Aenderungen angeordnet:

§. 1.

Die Verbrauchsabgabe von den Zuckererzeugnissen aus Rüben wird nicht mehr nach der Menge dieser Erzeugnisse, sondern nach dem Gewicht der zur Verarbeitung gelangenden Rüben bemessen und eingehoben. Von der Wirksamkeit dieser Art der Einhebung an, bildet die Einbringung der Rüben in die zur Verarbeitung derselben bestimmten Localitäten das steuerbare Verfahren, und es wird die unangemeldete Vornahme dieser Handlung als Gefällsverkürzung bestraft.

— — — — — — — — — — — — —

§. 15.

Durch die vorhergehenden Bestimmungen werden für die Zuckererzeugung aus Rüben die §§. 4 bis einschließig 17 der Vorschrift vom 28. November 1849 für alle Kronländer außer Ungarn, der Wojwodina, Siebenbürgen, Kroatien, Slawonien und der Militärgränze, dann in der Vorschrift für die letzgenannten Kronländer die §§. 4 bis einschließig 17 außer Wirksamkeit gesetzt.

An die Stelle der in dem §. 19 der Vorschrift für die letztgenannten Kronländer enthaltenen Bestimmung, daß die Wegbringung steuerbarer Erzeugnisse aus den Fabriksräumen als steuerbares Verfahren anzusehen sei, tritt die in dem §. 1 der gegenwärtigen Vorschrift enthaltene Anordnung, welche Handlung als steuerbares Verfahren betrachtet werden soll.

— — — — — — — — — — — — —

Digitized by Google

§. 16.

Für die Zuckererzeugung aus anderen inländischen Stoffen, als aus Rüben, bleibt die Vorschrift vom 28. November 1849 in allen Theilen, die sich auf diese Art der Erzeugung beziehen, aufrecht.

Krauß m. p.

Nr. 496.

Eine Verordnung des Justizministeriums v. 10. September 1850, Nr. 349 des R. G. Bl. hatte in Folge einer a. h. Entschließung vom 7. September 1850 rücksichtlich der im Jahre 1850 neu organisirten Kronländer die Stimmenzahl der Richter festgesetzt, welche bei den Oberlandesgerichten für die Abänderung gleichlautender Urtheile oder Bescheide der zwei unteren Instanzen sich dafür aussprechen müssen, damit eine solche Abänderung stattfinden könne. — Diese Vorschrift bezog sich auf die Justiz-Organisation v. 14. Juni 1849, oben bei Nr. **142** und das organische Gesetz für die Gerichtsstellen vom 28. Juni 1850, oben bei Nr. **424**, wornach bei manchen Civilrechtssachen die Oberlandes-Gerichte auch als dritte Instanzen einzuschreiten hatten, welche Einrichtung jedoch sogar noch vor Einführung der jetzigen Justiz-Organisation in allen Kronländern durch die kaiserlichen Verordnungen vom 31. Jänner und 1. März 1852, Nr. 36 und 55 des R. G. Bl. abgeschafft worden ist, womit daher auch die vorstehende Ergänzungs-Vorschrift dieser Einrichtung ihre Anwendbarkeit verlor.

Nr. 497.

Durch Erlaß des Justizministeriums vom 10. September 1850, Z. 5535 und 11328-J. M. (im L. G. und R. Bl. für Siebenbürgen, S. 246, Nr. 81) wurde in Folge einer a. h. Ermächtigung vom 4. Juli 1850 (vergl. oben Nr. **431**) eine Obergerichts-Commission in Hermannstadt für das Kronland Siebenbürgen mit Ausschluß des Sachsenlandes (rücksichtlich dessen die sächsische Universität als Berufungs-Instanz provisorisch erhalten wurde) bestellt, welche bis zur Einführung des zu errichtenden Oberlandesgerichtes in allen Straf-

Digitized by Google

sachen als Berufungs-Instanz zu fungiren, und vermöge einer späteren Kundmachung vom 18. October 1850 (ebenda, S. 264, Nr. 92) ihre Wirksamkeit am 18. October 1850 begonnen hatte. — Allein an die Stelle dieser Obergerichts-Commission trat bereits vermöge Verordnung vom 27. April 1852, Nr. 103 des R. G. Bl. ein neu organisirtes Oberlandesgericht zu Hermannstadt, — derzeit aber ist hinsichtlich der Justiz-Organisation in Siebenbürgen überhaupt nur die Vrdg. v. 4. Juni 1854, Nr. 141 des R. G. Bl. maßgebend.

Nr. 498.

Erlaß des Finanzministeriums vom 11. September 1850,

wirksam für alle Kronländer,

wodurch die Vorschriften in Betreff der Berücksichtigung des Vermögens bei Bemessung der Pensionen und Erziehungsbeiträge für die pensionsfähigen Witwen und Waisen der Staats-, ständischen, Fonds- und städtischen Beamten, dann der Officiere und anderen Militärpersonen für aufgehoben erklärt werden.

(R. G. Bl., Nr. 350.)

Seine Majestät haben über Einrathen des Ministerrathes mit allerhöchster Entschließung vom 4. September 1850 zu genehmigen geruht, daß es zur Bemessung der normalmäßigen Pensionen und Erziehungsbeiträge für die Witwen und Waisen der Civil-, Staats-, der Fonds-, ständischen und städtischen Beamten und Diener, dann der Officiere und anderen Militärpersonen von der Nachweisung oder Ermittlung des eigenen oder ererbten Vermögens, und ebenso bei den bereits mit Pensionen oder Erziehungsbeiträgen betheilten Witwen und Waisen, von der Verpflichtung der Ausweisung des seitdem zugefallenen Vermögens abzukommen habe, und daß die hierauf sich beziehenden Bestimmungen der Civil- und Militär-Pensionsvorschriften auf alle nach der erwähnten Allerhöchsten Entschließung stattfindenden Verhandlungen über

Digitized by Google

das Ausmaß der in Rede stehenden Bezüge oder über deren wegen eines zugefallenen Vermögens in Frage kommenden Aenderung nicht mehr in Anwendung zu bringen seien.

Krauß m. p.

Nr. 499.

Durch einen Erlaß des Justizministeriums vom 11. Sept. 1850, Z. 12347 an das Oberlandesgericht von Wien, wurden im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern die Diäten-Classen für das Verwaltungs- und Sanitäts-Personale der Wiener Criminal-Gefangenhäuser bestimmt. — Diese Verfügung trat jedoch außer Anwendung, nachdem laut Erlaß des Justiz-Ministeriums vom 11. April 1856, Z. 7498-J. M. Se. k. k. apostolische Majestät mit a. h. Entschließung vom 6. April 1856 einen neuen Personal- und Besoldungs-Status des Landesgerichts-Gefangenhauses in Wien angeordnet haben.

Nr. 500.

Durch eine Verordnung des Justizministeriums v. 14. Sept. 1850, Z. 11203-J. M. an die Oberlandesgerichte und General-Procuratoren zu Wien, Linz, Prag, Gratz, Brünn, Klagenfurt, Triest, Innsbruck und Trient wurde eine Vollzugs-Vorschrift zu der Verordnung vom 17. August 1850, Nr. 332 des R. G. Bl. über die Kosten des Strafverfahrens nach Maßgabe der St. P. O. vom 17. Jänner 1850 erlassen. — Dieselbe ist aber sammt dem dadurch erläuterten Hauptgesetze vom 17. August 1850 derzeit außer Anwendung, wie schon oben bei Nr. **480** bemerkt worden ist.

Digitized by Google

Nr. 501.

Durch einen Erlaß des Justizministeriums vom 16. September 1850, Z. 12619-J. M. an das Oberlandesgerichts-Präsidium in Wien wurde gestattet, daß die bei den Steuerämtern eingehenden Waisen- und Depositen-Barschaften, welche zur fruchtbringenden Anlegung bestimmt sind, und nicht in klingender Münze eingezahlt wurden, in 3perc. nach dem Erlasse vom 6. Februar 1849 emittirte Cassascheine ungewechselt werden dürfen. — Diese Verfügung hat mit dem Aufhören der bezogenen 3perc. Staatscassa-Anweisungen und alles ähnlichen Staatspapiergeldes (vergl. Nr. **46** und **163** dieser Sammlung) von selbst ihre Anwendbarkeit um so mehr verloren, als derzeit über die Behandlung der Waisen- und Depositen-Gelder bei den Steuernämtern, nur die im Anhange zur Vorerinnerung dieses Werkes Seite XXVI und XXVII sub lit. n bezogenen Vorschriften maßgebend sind.

Nr. 502.

Durch einen Erlaß des Justizministeriums v. 17. Sept. 1850, Z. 12501-J. M. an sämmtliche Justiz-Ministerial-Commissäre in Ungarn und der serbischen Wojwodschaft wurde die Weisung gegeben, daß die provisor. Gerichte dieser Kronländer sich wegen der üblichen Verlautbarungen von Edictal-Vorladungen durch die Zeitungen in Zukunft, wenn es im Lande befindliche Individuen betrifft, unmittelbar an die betreffende Zeitungs-Redaction, wenn es sich aber um außer Landes befindliche Individuen handelt, direct an die Expedition des obersten Gerichtshofes in Wien wenden sollen. — Diese ohnehin nur für die damaligen provisorischen Gerichte in Ungarn erlassene Vorschrift ist derzeit außer Anwendung, da sämmtliche Gerichte sich wegen Einschaltung ihrer Edicte in was immer für Zeitungen unmittelbar an die Redactionen der letzteren zu wenden pflegen. Vergl. übrigens den Erlaß vom 18. Juni 1856, Z. 12340-J. M.

Digitized by Google

Nr. 503.

Durch einen Erlaß des Finanzministeriums vom 18. September 1850, Nr. 354 des R. G. Bl. wurde die Behandlung der am 16. September 1850 verlosten deutschen Münzscheine zu 6 kr., Serie E kundgemacht. — Ueber die dermalige völlige Unwirksamkeit dieser Verfügung sieh' das oben bei Nr. **263** Gesagte.

Nr. 504.

Durch einen Erlaß des Justizministeriums vom 18. September 1850, Z. 11816 - J. M. an das böhmische Oberlandesgerichts - Präsidium wurde über dessen Anfrage: „ob das Oberlandesgericht und beziehentlich die Landesgerichte noch fernerhin verpflichtet seien, Unregelmäßigkeiten und Formgebrechen bei strafgerichtlichen Amtshandlungen der untergeordneten Gerichte, wenn sie ihnen zur Kenntniß gelangen, auch wenn sie keine Nullität und Anfechtbarkeit im Wege der Cassation begründen, von Amtswegen zu rügen?" dasselbe vorerst auf die Bedeutung der Staatsanwaltschaft und deren Stellung im Strafprocesse und zu den Gerichten hingewiesen, vermöge welcher jene fortgesetzte überwachende Thätigkeit, welche die Obergerichte bisher über die Amtshandlungen der unteren Gerichte auszuüben hatten, auf dieses neugeschaffene Institut überging. — Wie insbesondere auch die §§. 57 der St. P. O. v. 17. Jänner 1850 und 83 der St. A. Instruction vom 10. Juli 1850, Nr. 266 des R. G. Bl. ausdrücklich bestimmen, sei es Pflicht der Staatsanwälte geworden, von allen gerichtlichen Vorgängen, insbesondere aber in Strafsachen Kenntniß zu nehmen, bei wahrgenommenen Verzögerungen oder Unregelmäßigkeiten entweder durch ein unmittelbares Einschreiten bei dem mit der Leitung des Gerichtes beauftragten Gerichts-Vorstande — oder selbst durch Verfolgung im Disciplinarwege eine Abstellung von derlei Gebrechen zu veranlassen, oder den Gegenstand selbst, wenn er sich nicht zur Begründung eines Cassationsbegehrens eignet, zur Kenntniß des Generalprocurators und Oberlandesgerichts-Präsidiums zu bringen, endlich bei auffallend gesetzwidrigen Entscheidungen und bei Gefahr des Einreißens einer gesetzwidrigen Praxis durch das Justizministerium die Behebung der Mißverständnisse und die Belehrung der Behörden zu veranlassen. — Sollten in der Behandlung der Geschäfte die Gerichte selbst die Nothwendigkeit von Rügen oder anderen Schritten, welche disciplinärer Natur sind, oder von belehrenden Weisungen erkennen, so liege in dem organischen Gesetze für die

Digitized by Google

Gerichtsstellen vom 28. Juni 1850, Nr. 258 des R. G. Bl. (insbesondere §§. 39, 63, 160—167) und für die Staatsanwaltschaft v. 10. Juli 1850, Nr. 266 des R. G. Bl. (§§. 67, 80, 83) der Weg vorgezeichnet, auf welchem, jedoch stets mit Berücksichtigung der Stellen der Staatsanwaltschaft, vorzugehen sein wird." — Diese obgleich sehr instructive, und für das im Jahre 1850 neugeschaffene Institut der Staatsanwaltschaft in ihrem Verhältnisse zu den Gerichtsbehörden sehr maßgebende Belehrung hat derzeit wenigstens ihre unmittelbare Anwendung und Wirksamkeit verloren, da sie sich zunächst auf solche Gesetze, nämlich auf die St. P. O. vom 17. Jänner 1850, Nr. 25, das organische Gesetz für die Gerichtsstellen vom 28. Juni 1850, Nr. 258 und für die Staatsanwaltschaften vom 10. Juli 1850, Nr. 266 des R. G. Bl. stützte, welche nach Maßgabe der oben bei den Nummern **323**, **425** und **439** vorkommenden Erörterungen seither selbst außer Rechtskraft gekommen sind.

Nr. 505.

Durch einen Erlaß des Justizministeriums vom 19. September 1850, Z. 10379-J. M. an den bevollmächtigten Civil-Commissär in Ungarn, an den obersten Gerichtshof und an sämmtliche Justizministerial-Commissäre in Ungarn, so wie an jenen in der Wojwodschaft (im L. G. und R. Bl. für Ungarn, S. 485, Nr. 317) wurde im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern bestimmt: „daß in Zukunft auch in Ungarn bis zum Erscheinen einer dießfälligen gesetzlichen Bestimmung alle Gesuche um Altersnachsicht, Großjährigkeitserklärung, Adoption oder Legitimation unehelicher Kinder durch die betreffenden Gerichtsbehörden und zwar nach den bisher bestandenen Vorschriften in Verhandlung genommen und dem obersten Gerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt werden sollen. — Die durch diese Vorschrift getroffene Bestimmung der ausschließenden Competenz der Gerichtsbehörden zu den in Rede stehenden Verhandlungen besteht zwar auch in Ungarn noch in voller Anwendung, allein derzeit nicht mehr in Folge dieser Verordnung, sondern kraft des vermöge Pat. v. 29. November 1852, Nr. 246 des R. G. Bl. v. 1. Mai 1853 an auch in Ungarn in Geltung getretenen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, der Civiljurisdictionsnorm für dieses Kronland vom 16. Februar 1853, Nr. 30 des R. G. Bl. und des allgemeinen Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen v. 9. August 1854, Nr. 208 des R. G. Bl., wornach daher die vorstehende Verordnung vom 19. September 1850 derzeit um so mehr die praktische Bedeutung verloren hat, als nunmehr

Digitized by Google

die gedachten Verhandlungen auch in Beziehung auf das materielle Recht bei den Gerichten in Ungarn nicht mehr nach den damals (1850) noch bestandenen Vorschriften, sondern nach den ebenerwähnten neueren Gesetzen zu pflegen sind.

Nr. 506.

Verordnung des Finanzministeriums vom 20. September 1850, Z. 25265-1628-F. M.,

an alle Finanz-Landes-Directionen,

mit einer Erläuterung des Gebühren-Gesetzes vom 9. Februar 1850 (oben bei Nr. 337) in Ansehung des Falles: „wenn Aeltern ihr unbewegliches Vermögen an ihre Kinder mit den darauf haftenden Schulden und mit dem Vorbehalte des lebenslänglichen Unterhaltes oder einer bestimmten jährlichen Rente aus der Sache übertragen, und: wenn mehrere Erben, die eine unbewegliche Sache geerbt haben, das ihnen hierauf zustehende Recht an Einen derselben gegen eine bestimmte Summe überlassen, deren Sicherstellung auf der Sache bewirkt wird".

Die mit Bericht vom 16. d. M., Z. 2761 besprochenen Fälle sind in Kürze:

1. Wenn Aeltern ihr unbewegliches Vermögen an ihre Kinder mit den darauf haftenden Schulden und mit dem Vorbehalte des lebenslänglichen Unterhaltes oder einer bestimmten jährlichen Rente aus der Sache übertragen.

2. Wenn mehrere Erben, die eine unbewegliche Sache geerbt haben, das ihnen hierauf zustehende Recht an Einen derselben gegen eine bestimmte Summe überlassen, deren Sicherstellung auf der Sache bewirkt wird.

Ad 1. In dem ersten der oben angeführten Fälle ist insoweit eine Schenkung vorhanden, als der Werth der Sache den Betrag der auf ihr haftenden Schulden und den Werth der vorbehaltenen Rente, welcher nach den Bestimmungen des Gesetzes zu ermitteln ist, übersteigt, und es muß, wenn der Abschluß des Vertrages in

Digitized by Google

die Periode seit 15. Mai d. J. fällt, die Gebühr von 1% nach T. P. 16 und 91 von der Schenkung entrichtet werden.

Für die bücherliche Eintragung der Eigenthumsübertragung ist ferner die Gebühr von 1½% zu entrichten, wenn nicht die gesetzlichen Bedingungen eines Nachlasses dieser Gebühr vorhanden sind, und zwar von dem Werthe der unbeweglichen Sache, ohne Rücksicht auf den Passivstand und Rentenvorbehalt. Für die Eintragung der vorbehaltenen Rente aus der Sache kann jedoch eine Gebühr nicht gefordert werden, weil dieser Vorbehalt nicht als die Erwerbung eines neuen Rechtes, sondern bloß als die Beschränkung eines bücherlichen Rechtes, nämlich des vollen Eigenthumsrechtes auf eine Rente aus der Sache erscheint, ohne deren Eintragung der Umfang des überlassenen Rechtes nicht richtig eingetragen werden konnte. Erlischt die Rente durch den Tod der Berechtigten, so ist von dem derselben entsprechenden Capital die für die Vermögensübertragung von Todeswegen gesetzlich bestimmte Gebühr von denjenigen Personen zu entrichten, welchen es nach dem Abtretungsvertrage zu Gute kommt, daher auch bei der Löschung der in Frage stehenden Beschränkung die Entrichtung der gedachten Gebühr nachgewiesen werden muß.

Ad 2. Der zweite Fall enthält die entgeltliche Uebertragung eines in den öffentlichen Büchern noch nicht eingetragenen Rechtes an denjenigen der Erben, welcher das bücherliche Alleineigenthum erwerben soll, von Seite der übrigen Erben.

Ersterer erscheint sonach hinsichtlich desjenigen Theiles, auf welchen er allein Anspruch hat, als Erbe, in Absicht auf die anderen aber als Käufer, und hat daher auch nach diesem Unterschiede die Gebühr von der Erwerbung des Eigenthums zu entrichten. Dagegen kann von den übrigen Erben, deren Erbtheile auf der Realität nach den Bedingungen des Vertrags, womit ihre Ansprüche auf die Realität an den erstgedachten Erben abgetreten wurden, versichert werden, die Eintragungsgebühr nicht abgenommen werden, wenn nicht zugleich eine Uebertragung ihrer

Digitized by Google

Forderungen an eine dritte Person eintritt, weil die Uebertragung ihrer Eigenthumsrechte nicht unbedingt, sondern mit dem Vorbehalte des Pfandrechtes für das Aequivalent erfolgt ist, somit auch in diesem Falle die Eintragung des Eigenthümers von der Eintragung des Pfandgläubigers nicht getrennt werden kann.

In diesem Sinne ist auch in dem Falle, wenn der Verkäufer einer unbeweglichen Sache sich auf derselben für den rückständigen Kaufschilling ein Hypothekarrecht vorbehält, eine Eintragungsgebühr nicht abzunehmen *).

Nr. 507.

Erlaß des Justizministeriums vom 21. September 1850, Z. 12900-J. M.,

an das Oberlandesgericht in Wien,

womit bekannt gemacht wird, daß die Pächter der Wiener Zeitung verpflichtet sind, für alle landesfürstlichen Gerichtsbehörden ohne Unterschied die Einschaltungen von Edicten und Kundmachungen in Partei-Angelegenheiten um die fixe Gebühr von 50 Kreuzern für jede Einschaltung zu besorgen **).

Ueber die von dem Vorstande der Gerichts-Einführungs-Commission von Oesterreich unter der Enns unter dem 12. Juni

*) Vergl.: a) die Vrdg. vom 19. März 1853, Nr. 53 des R. G. Bl.;
b) „ „ „ 24. „ „ Z. 42065-F. M.;
c) „ „ „ 25. Sept. „ „ 31211 „ , sub b.

**) Vergl. die Erläße: a) vom 22. Oct. 1850, Z. 14378 und 14407-J. M.;
b) „ 12. März 1851, „ 2197-J. M.;
c) „ 28. Dec. 1852, „ 19990 „
d) „ 26. „ 1855, „ 25949 „
e) „ 18. Juni 1856, „ 12340 „ , und insbesondere die Anmerkung unten auf Seite 165.

Digitized by Google

1850 Z. 3912 erstattete Anzeige, daß die Ghelen'schen Erben als Verleger der Wiener Zeitung sich nicht für verpflichtet halten, bezüglich der Einschaltungsgebühren für Edicte und Kundmachungen in Partei-Angelegenheiten die ihnen von anderen landesfürstlichen Gerichtsbehörden als dem Wiener Landes- und Handelsgerichte zukommen, eben so wie bei den beiden letztgenannten Gerichten zu benehmen, und daß sich dieselben im Rechte glauben, bei jenen statt der fixen Gebühr von 50 kr. C. M. für eine jede Einschaltung die volle Inseratgebühr nach der Zeile berechnet zu beziehen, hat sich das Justiz-Ministerium mit dem Ersuchen an das Finanz-Ministerium gewendet, die Pächter der Wiener Zeitung zur Einhaltung ihrer contractmäßigen Verpflichtungen zu verhalten.

Das Finanz-Ministerium hat nunmehr eröffnet, daß es mit Erlaß ddo. 16. September 1850 Z. 20784 die hiesige Statthalterei angewiesen habe, die Pächter der Wiener Zeitung zu belehren, daß sie in Folge der §§. 10 und 11*) ihres mit dem

---

*) Die §§. 10 und 11 des zwischen dem k. k. Finanzministerium im Namen des a. h. Aerars und den Edlen von Ghelen'schen Erben abgeschlossenen oben bezogenen Vertrages v. 5. Juli 1848 (Z. 2929-F. M. und Z. 1971-J. M.), wodurch den letzteren das Recht zum Drucke und zum Verlage der Wiener Zeitung für die Zeit vom 1. Juli 1848 bis letzten December 1851 (verlängert laut der in der vorhergehenden Anmerkung sub lit. c und e erwähnten Erlässe bis Ende des Solarjahres 1856) überlassen wurde, und welche nur allein im venetianischen Königreiche vermöge Umlaufschreiben des dortigen Appellationsgerichtes vom 30. Jänner 1850 (im dortigen L. G. und R. Bl., Seite 61 Nr. 47) auf Grundlage einer Mittheilung des Senates von Verona v. 16. Jänner 1850, Nr. 38 und beziehungsweise des Justizministeriums vom 26. December 1849, Z. 9378-J. M. amtlich verlautbart worden sind, lauten wörtlich:

§. 10. In das Amtsblatt sind die Pächter folgende Gegenstände aufzunehmen verpflichtet:

a) Allgemeine Gesetze in jedem Zweige der Staatsverwaltung, so wie alle eintretenden allgemeinen Administrations-Veränderungen.

Digitized by Google

Aerar abgeschlossenen Pachtvertrages ddo. 5. Juli 1848 verpflichtet sind, für alle landesfürstlichen Gerichtsbehörden ohne

---

b) Alle speciell auf Oesterreich unter der Enns sich beziehenden Verordnungen und Administrations-Veränderungen in was immer für einem Regierungszweige, in soferne sie durch gedruckte Circulare kundgemacht, oder von der dazu berufenen Behörde zur Publicität geeignet erkannt werden.

c) Alle örtlichen auf die Stadt Wien Bezug nehmenden Verfügungen von was immer für einer Behörde, die nicht aus Privat- sondern aus öffentlichen Verwaltungsverhältnissen entspringen.

d) Aemtliche Erkenntnisse, Kundmachungen und Nachrichten jeden Inhaltes ohne Unterschied, die im Namen was immer für einer zu dem allerhöchsten Hofstaate gehörigen Branche oder was immer für eines Hofamtes, so wie im Namen was immer für einer landesfürstlichen Behörde der österreichischen Monarchie in öffentlichen oder Privat-Angelegenheiten erfolgen und von einer solchen, oder im Namen einer solchen den Pächtern zur Einrückung in die Wiener Zeitung übergeben werden, wie z. B. Concursausschreibungen, Licitations-, Amortisations-Edicte, Urtheile, Prodigalitäts-Erklärungen, Convocationen, Beschreibungen u. s. w. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob das Erkenntniß, die Kundmachung oder Nachricht unmittelbar von einer landesfürstlichen Behörde der österreichischen Monarchie, oder aber von einer ausländischen Behörde ausgeht und nur über Ansuchen der letzteren die Einschaltung von einer landesfürstlichen Behörde der österreichischen Monarchie verfügt wird.

e) Aemtliche Erkenntnisse und Kundmachungen jeden Inhalts ohne Unterschied, die von irgend einer anderen Behörde, welche nicht unter den bei d) genannten begriffen ist, in öffentlichen oder Privat-Angelegenheiten in ämtlicher Form den Pächtern zur Einrückung übergeben werden.

Da das Amtsblatt officiell ist, so werden die sub a, b, c, und d bezeichneten Artikel von der Staatsverwaltung keinem anderen in Wien erscheinenden Zeitungsblatte früher oder gleichzeitig in extenso mitgetheilt werden.

§. 11. Die Pächter sind verpflichtet, die in dem vorstehenden §. 10 unter den Buchstaben a, b, c und d bezeichneten Gegenstände des Amtsblattes, jene zu d jedoch nur in soferne, als die Einschaltungen nicht privatrechtliche (Partei-) Angelegenheiten betreffen, unentgeltlich und ohne allen Anspruch auf eine Vergütung einzurücken. Die Insertion dieser Artikel hat zwar in der Regel nur in der gewöhnlichen Petit-Druckschrift zu erfolgen; würde gleichwohl in Einzelnfällen eine größere Druckschrift gefordert, so wären die Pächter gehalten,

Digitized by Google

Unterschied die Einschaltungen der obbemerkten Art um die Gebühr pr. 50 kr. C. M.*) für jede Einschaltung zu besorgen

---

die Insertion unweigerlich auch in der geforderten größeren Schrift ohne Anspruch auf irgend eine Entschädigung auszuführen. Sollte dagegen angeordnet werden, daß derlei Artikel auf besonderen Beilagen abgedruckt und der Zeitung angeschlossen werden, so sind die Pächter berechtiget, die Vergütung des Druckpapieres, jedoch sonst keine weitere Entschädigung anzusprechen. Die Bestimmung, wie oftmal jeder dieser Artikel in das Amtsblatt aufgenommen werden solle, hängt von der Behörde ab, welche die Einrückung veranlaßt, und deren Anforderung sich die Pächter ohne Anspruch auf irgend einen Ersatz zu fügen haben. Für jene im §. 10 cumulativ unter d bezeichneten Einschaltungen, welche von landesfürstlichen Behörden in privatrechtlichen (Partei-) Angelegenheiten veranlaßt werden, haben die Pächter die bisher dem Aerar zugeflossene Insertionsgebühr und zwar mit dem unwandelbaren Betrage von fünfzig Kreuzern für jedwede einzelne in Petit-Druckschrift ausgeführte Insertion ohne Rücksicht auf minderen oder mehreren Umfang derselben gegen Entrichtung eines dem Pachtschilling einbezogenen Aversums an das Aerar in der Art zu empfangen, daß wenn das Edict nur einmal eingeschaltet wird, 50 Kreuzer*), bei einer zweimaligen Einschaltung zweimal 50 kr. oder 1 fl. 40 kr. und bei einer dreimaligen Insertion dreimal 50 kr. oder 2 fl. 30 kr. als Gebühr zu entrichten sind.

Die betheiligten landesfürstlichen Behörden haben diese Einschaltungsgebühr in der Regel gleichzeitig mit dem zur Einschaltung bestimmten Edicte an das Zeitungs-Comptoir einzusenden, nichtsdestoweniger wären jedoch die Pächter in Fällen, wo die gleichzeitige Einsendung der Insertionsgebühr unterlassen würde, nicht berechtigt, das empfangene Inserandum zurück zu legen; sie haben vielmehr auch in solchen Fällen die Einschaltung ohne Verzug zu veranlassen und die Gebühr gehörigen Ortes nachträglich anzusprechen. Für den den Pächtern in irgend einer Weise erwachsenden Entgang einer Insertionsgebühr solcher Art findet übrigens von Seiten des Staatsschatzes keine Schadloshaltung Statt.

Für die unter e in dem §. 10 bezeichneten Gegenstände ist den Pächtern die Abnahme von Gebühren innerhalb der Gränzlinie gestattet, die rücksichtlich

---

*) Diese Gebühr wurde aber vermöge des in der Anmerkung * auf Seite 162 sub lit. c citirten Erlasses vom 28. December 1852, Z. 19990-J. M. vom 1. Jänner 1853 angefangen, auf Einen Gulden erhöht.

Digitized by Google

und dieselben hiernach zur Einhaltung ihrer Vertragspflicht gegenüber der landesfürstlichen Gerichte zu verhalten.

Das k. k. Oberlandesgericht erhält daher den Auftrag, hierüber nach vorausgegangenem Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei an die unterstehenden Gerichtsbehörden die geeignete Verständigung ergehen zu lassen.

Nr. 508.

Durch eine Verordnung des Finanzministeriums v. 21. September 1850, Nr. 357 des R. G. Bl. wurden im Nachhange zu dem Patente vom 6. September 1850, Nr 345 des R. G. Bl. (sieh' oben Nr. **493**) für die Zeit, so lange die an der Zwischenzoll-Linie aufgestellten Aemter fortbestehen werden, in Betreff der Spielkarten und Kalender, welche ungestämpelt aus den Kron-

---

des Bezuges solcher Einschaltungsgebühren im §. 16 vorgezeichnet ist. Hierbei wird jedoch ausdrücklich wiederholt, daß wenn derlei sub e bezeichnete Gegenstände zwar von einer sub d nicht genannten Behörde, jedoch von dieser nur im Namen und im Auftrage einer der sub d angeführten Behörden den Pächtern zur Einrückung übergeben werden, die Insertion unentgeltlich zu geschehen hat, falls dieselbe nicht etwa eine privatrechtliche (Partei-) Angelegenheit betreffen sollte, wo sodann die für derlei Einschaltungen geltende Bestimmung Platz zu greifen hätte.

Bei der Anwendung dieses und des vorangehenden §. 10 darf übrigens auf die Eigenschaft, welche die verschiedenen Behörden gegenwärtig und zur Zeit des abgeschlossenen Contractes haben, durchaus kein Bedacht genommen werden. Die Bestimmungen dieser Paragraphe bleiben daher ohne Unterschied aufrecht, ob im Laufe der Vertragsdauer eine Behörde, die früher nicht landesfürstlich war, landesfürstlich wird, oder umgekehrt, und es ist daher bei der Frage über die Entrichtung einer Insertionsgebühr nur darauf zurückzusehen, ob die Behörde zur Zeit der verlangten Einrückung zu den unter d benannten Behörden gehöre oder nicht.

Digitized by Google

ländern, in welchen bisher der Stämpel nicht bestand, in die anderen Kronländer eingeführt werden sollen, einige transitorische Bestimmungen angeordnet, welche aber mit 1. Juli 1851, an welchem Tage nämlich die erwähnten (Zoll- und Dreißigst-) Aemter an der ehemaligen Zwischenzoll-Linie vermöge Erlaß v. 20. Juni 1851, Nr. 154 des R. G. Bl. gänzlich außer Wirksamkeit traten, alle Anwendbarkeit verloren haben.

Nr. 509.

Durch Erlaß des Finanzministeriums vom 22. September 1850, Nr. 364 des R. G. Bl. wurde die Umwechslung aller (damals) noch im Umlaufe befindlichen 3perc. Casse-Anweisungen über 100, 500 und 1000 fl. in Reichsschatzscheine und sofort deren gänzliche Einziehung angeordnet. — Die dermalige völlige Bedeutungslosigkeit dieser Verfügung erhellt aus den in dieser Sammlung bei Nr. **46**, **163** und **208** gegebenen Erörterungen.

Nr. 510.

Erlaß des Justizministeriums vom 23. September 1850, Z. 12926-J. M.,

an den General-Procurator von Böhmen,

womit eine Belehrung über den §. 170 der Str. P. O. hinsichtlich seiner Anwendung auf die Beeidigung taubstummer Zeugen im Strafverfahren ertheilt wird*)

*) Wenn gleich die obige Belehrung sich zunächst auf einen Paragraph der jetzt nicht mehr geltenden Str. P. O. vom 17. Jänner 1850 (vergl. Nr. 323) bezieht, so mag sie, da über den Gegenstand der Frage auch die derzeit geltende Str. P. O. vom 29. Juli 1853 keine so casuistische Vorschrift enthält, immerhin auch jetzt noch von doctrinellem Werthe sein.

Digitized by Google

In Erledigung des Berichtes vom 15. d. M. Z. 2488, dessen Beilagen zurückfolgen, wird Ew. H. bedeutet, daß sich das k. k. Justiz-Ministerium nicht veranlaßt finde, über die Art der Beeidigung taubstummer Zeugen eine Belehrung hinauszugeben, sondern sich darauf beschränke, Ihnen die h. o. Ansicht über den Sinn des §. 170 der St. P. O. in seiner Anwendung auf die vorgelegte Frage mitzutheilen.

Ist der taubstumme Zeuge des Lesens und Schreibens kundig, so ist ihm die Eidesformel zum Durchlesen zu geben, und nach vorausgegangener schriftlicher Meineidserinnerung von ihm zu unterschreiben. Kann man sich mit ihm mittelst eines beeidigten Dolmetschers durch Zeichen verständigen, so ist ihm die Eidesformel und die Meineidserinnerung mittelst der Zeichensprache mitzutheilen und ebenso von ihm der Eid abzulegen. Kann man ihm aber wegen seiner Unkenntniß des Lesens und Schreibens sowohl, als einer Zeichensprache, die Eidesformel nicht beibringen und verständlich machen, so kann der Natur der Sache nach von einer Beeidigung desselben wegen seiner Unfähigkeit keine Rede sein, und er wird in solchen Fällen in der Regel auch unfähig sein, ein Zeugniß abzulegen. Die Unterlassung der Beeidigung eines Zeugen wegen seiner Unfähigkeit, einen Eid abzulegen, kann unmöglich eine Nichtigkeit des Verfahrens begründen.

Nr. 511.

Verordnung des Finanzministeriums vom 23. September 1850, Z. 27581-F. M.,

an die galizische Finanz-Landes-Direction,

mit einer Erläuterung des §. 79 des Gebühren-Gesetzes vom 9. Februar 1850 (oben bei Nr. 337).

Digitized by Google

Im Sinne des §. 79 des prov. Gesetzes vom 9. Februar 1850 kommt im Falle einer der in diesem Paragraphe angegebenen Uebertretungen von dem Betrage der Gebühr, welche vorschriftmäßig hätte entrichtet werden sollen, der wirklich entrichtete Betrag abzuziehen, und von dem Ueberreste die dreifache Gebühr zu bemessen*).

Nr. 512.

Durch einen Erlaß des Justizministeriums vom 23. September 1850, Z. 12775-J. M. an den Generalprocurator in Böhmen wurde die Belehrung ertheilt: „daß sowohl der nach §. 404 der St. P. O. vom 17. Jänner 1850 als Privatankläger aufgetretene Beschädigte, als auch jener Betheiligte, welcher sich dem Strafverfahren nach §. 401 angeschlossen hat, von der Einstellung der Voruntersuchung zu verständigen sei, und daß diese Verständigung bei Beschädigten, die sich dem Strafverfahren nicht angeschlossen haben, unterbleiben könne, daß diesen jedoch auf ihr Ansuchen die Bestätigung der erfolgten Einstellung der Voruntersuchung nicht zu versagen sei." — Diese Erläuterungen der einschlägigen Bestimmungen der St. P. O. vom 17. Jänner 1850 haben mit dem Wegfallen der letzteren (vergl. Nr. **323**) um so mehr jede Bedeutung verloren, als über den Gegenstand der Frage derzeit nur die §§. 201 und 352 der St. P. O. vom 29. Juli 1853 maßgebend sind.

Nr. 513.

Durch eine Verordnung des Finanzministeriums v. 24. September 1850, Nr. 365 des R. G. Bl. wurde für alle Kronländer, für welche das Gesetz vom

*) Dasselbe wurde mit Erlaß vom 7. November 1850, Z. 32773-F. M. der Finanz-Landes-Direction in Triest, und mit Erlaß vom 8. Juni 1851, Z. 17490-F. M. den Finanz-Landes-Directionen in Ofen, Agram, Temeswar und Hermannstadt bekannt gegeben.

Digitized by Google

7. September 1848 über die Aufhebung des Unterthänigkeits-Verhältnisses (in dieser Sammlung, Band I, Seite 70 und 71 in der Anmerkung) erlassen wurde, im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen erklärt, daß die Entscheidung über Recurse, welche gegen die Rechtmäßigkeit und Gesetzlichkeit der von den Patrimonialbehörden vorgeschriebenen und seit der Aufhebung der Privat-Jurisdiction an die Staatscassen zu verrechnenden Taxen gerichtet sind, in die Competenz der Gefällsbehörden gehöre. — Ueber die dermalige Unanwendbarkeit dieser transitorischen Verordnung gilt das Nämliche, was aus Anlaß der gleichartigen, schon früher erlassenen speciellen Verordnungen vom 24. April und 24. August 1849 oben bei Nr. **112** und **214** bemerkt worden ist.

Nr. 514.

Erlaß des Finanzministeriums vom 25. September 1850,

wirksam für alle Kronländer, für welche das provisorische Gesetz vom 2. August 1850 über die Stämpel- und unmittelbaren Gebühren erlassen wurde,

wodurch der Zeitpunkt der Wirksamkeit des gedachten Gesetzes vom 1. October auf den 1. November verschoben wird.

(R. G. Bl., Nr. 358.)

Seine Majestät haben in Berücksichtigung der Vorbereitungen, welche die Vollführung des mit dem a. h. Pat. v. 2. Aug. 1850 (R. G. Bl. CXII. Stück, Nr. 329, hier oben Nr. **472**) kundgemachten provisorischen Gesetzes über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen erfordert, anzuordnen geruht, daß das gedachte provisorische Gesetz mit 1. November 1850 in Wirksamkeit zu treten habe, daher die im Absatze II des Kundmachungs-Patentes bezeichneten Taxvorschriften bis 1. November 1850 in Anwendung bleiben, und in Absicht auf alle Be-

Digitized by Google

stimmungen des erwähnten allerhöchsten Patentes, die sich auf den Umfang der Wirksamkeit des Gesetzes beziehen, der 1. November 1850 an die Stelle des ersten Octobers zu treten hat.

Krauß m. p.

Nr. 515.

Kaiserliches Patent vom 25. September 1850,

wirksam für jene Kronländer, in welchen die Verordnungen über die Durchführung der Grundentlastung bereits erlassen sind, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg,

wodurch die Grundsätze festgestellt werden, nach welchen bei der Leistung der Capitalsentschädigung für alle in Folge der Durchführung der Grundentlastung aufgehobenen oder ablösbaren Bezüge vorzugehen ist*).

(R. G. Bl., Nr. 374.)

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden, Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn und Böhmen ꝛc. ꝛc.;

haben über Antrag Unseres Ministerrathes nach Maßgabe des §. 87 der Reichsverfassung beschlossen und verfügen, daß bei der Leistung der Capitalsentschädigung für alle, in Folge der Durchführung der Grundentlastung aufgehobenen oder ablösbaren Bezüge nach den folgenden Grundsätzen vorzugehen sei:

§. 1.

Zur Leistung der Capitalsentschädigung für alle in Folge der Durchführung der Grundentlastung aufgehobenen oder ablösbaren Bezüge wird in jedem Kronlande ein eigener Entschädigungsfond errichtet.

*) Vergl. den Anhang zu Nr. 66 dieser Sammlung.

Digitized by Google

§. 2.

Dieser Fond wird gebildet:

a) aus den Einzahlungen, welche die Verpflichteten zufolge der erlassenen Gesetze und Vorschriften zur Berichtigung des ihnen an der Entschädigung für die Berechtigten obliegenden Antheils leisten;

b) aus denjenigen Landesfonden, die in den einzelnen Kronländern zur Verwendung für die gedachte Entschädigung bestimmt werden;

c) aus den Steuerzuschlägen oder andern Abgaben, die in den verschiedenen Kronländern zu dem gedachten Zwecke auf gesetzmäßigem Wege ausgeschrieben und eingehoben werden;

d) aus den Beträgen, die der Staatsschatz zur Vollführung der Grundentlastung vorschießt;

e) aus den Beträgen, welche der Staatsschatz in Folge der ihn unmittelbar treffenden Entschädigung für einige Arten von Veränderungsgebühren dem Entschädigungsfonde zu zahlen hat.

§. 3.

Bei der Leistung der Entschädigung für die aufgehobenen Urbarial- und Zehentschuldigkeiten sollen die Rechte der Hypothekar-Gläubiger auf die in der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebene Art gewahrt und zur Geltung gebracht werden.

§. 4.

In dem Maße, in welchem die Zuerkennung der Entschädigungs- oder Ablösungs-Capitalien fortschreitet, sollen über Verständigung der Grundentlastungs-Landes- (Ministerial-) Commissionen von den Real-Instanzen der Güter, mit denen das Bezugsrecht auf die aufgehobenen oder ablösbaren Leistungen verbunden ist, alle diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf dem Gute zusteht, unter Vorsetzung einer Frist von sechzig Tagen zur Anmeldung ihrer Forderungen aufgefordert werden.

Digitized by Google

§. 5.

Nach Ablauf der zur Anmeldung eingeräumten Frist wird eine Tagsatzung bestimmt, zu welcher der Eigenthümer des Gutes, Alle, die eine Forderung angemeldet haben und ein Vertreter des Entschädigungsfondes mit dem Beisatze vorzuladen sind, daß diejenigen Vorgeladenen, die ungeachtet der vor der Tagsatzung erfolgten Zustellung der Vorladung selbst, oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen unterlassen, der Mehrheit der Erschienenen werden beigezählt werden.

Das Gericht hat bei dieser Tagsatzung zwischen sämmtlichen erschienenen Parteien die Zustandebringung eines Uebereinkommens darüber zu versuchen, welche Forderungen auf die gebührende Entschädigung zu weisen seien, und welche dagegen auf dem Gute selbst zu verbleiben haben.

§. 6.

Wird ein solches Uebereinkommen erzielt, so hat dasselbe die Wirkungen eines gerichtlichen Vergleiches auszuüben.

§. 7.

Ist ein freiwilliges Uebereinkommen nicht zu Stande gebracht worden, so hat das Gericht nach Anhörung aller Theile zu entscheiden, welche Forderungen auf das Entschädigungscapital gewiesen werden, und welche auf dem Grunde und Boden haftend zu verbleiben haben.

§. 8.

Bei dieser Entscheidung hat als Grundsatz zu gelten, daß die auf der Realität haftenden Forderungen, die nicht ihrer Natur nach auf Grund und Boden haftend bleiben müssen, soweit solche unter dem Capitalsbetrage der für die aufgelassenen Bezüge gebührenden Entschädigung stehen oder denselben gleichkommen, auf die Letztere gewiesen werden sollen, um dadurch Grund und Boden von der Hypothekarbelastung in möglichst ausgedehntem Maße zu befreien.

Digitized by Google

§. 9.

Uebersteigen die Schulden den Betrag der gebührenden Entschädigung, so ist von denselben derjenige Theil der in günstigster Priorität stehenden Forderungen auf Grund und Boden zu belassen, um welchen die Gesammtsumme der hypothecirten Schulden den Betrag der Entschädigung überschreitet.

§. 10.

Ist die Gesammtsumme der gedachten Schulden so bedeutend, daß der Mehrbetrag, um welchen dieselbe den Capitalsbetrag der Entschädigung überschreitet, zwei Dritttheile des Werthes — den Grund und Boden ohne die aufgelassenen Bezüge hat — übersteigt, so ist die Vertheilung der Schulden in folgender Ordnung vorzunehmen:

a) Auf dem Grunde haben die in günstigster Priorität stehenden Forderungen bis zu dem Belaufe von zwei Drittheilen von dessen Werthe zu verbleiben;

b) auf das Capital der gebührenden Entschädigung werden die in der Priorität unmittelbar auf jene unter a) folgenden Forderungen bis zur Erschöpfung des gedachten Capitals übertragen;

c) erübrigen noch hypothecirte Forderungen, welche auf dieses Capital nicht übertragen werden können, so bleiben dieselben auf dem Grunde in ihrer Priorität und schließen sich nach Ausscheidung jener unter b) an die unter a) aufgeführten der Reihenfolge nach an.

§. 11.

In den Fällen der §§. 9 und 10 haben jedoch die in günstigerer Priorität stehenden Gläubiger gegenüber der ihnen in der Priorität nachfolgenden, die Wahl, ob sie mit ihren Forderungen ganz oder zum Theile auf dem Grunde verbleiben, oder dieselben auf das Capital der Entschädigung wollen übertragen lassen.

Digitized by Google

§. 12.

Bei der Ueberweisung hypothecirter Schulden auf das Capital der Entschädigung sind die rückständigen Zinsen in dem Maße, in welchem ihnen gleiche Priorität mit dem Capitale zusteht, in Anschlag zu bringen.

§. 13.

Die Forderungen, welche auf das Capital der Entschädigung gewiesen werden, sind von dem Gute zu löschen, und dagegen in die öffentlichen Bücher, die bei der Verwaltungsbehörde des Entschädigungsfondes werden errichtet werden, zu übertragen.

Der Gutseigenthümer hört dadurch auf, Schuldner der übertragenen Schulden zu sein, und der Entschädigungsfond tritt an die Stelle des bisherigen Schuldners.

§. 14.

Ist die Liquidität einer Forderung, welche die Reihenfolge zur Uebertragung auf das Capital der Entschädigung nach den gegenwärtigen Grundsätzen zu treffen hätte, oder die Größe einer solchen Forderung streitig, so versucht das Gericht vor Allem einen Vergleich zwischen den streitenden Theilen zu vermitteln. Gelingt dieses nicht, so wird einstweilen die Forderung oder der streitige Betrag derselben mit dem Vorbehalte der weiteren Austragung auf das Capital der Entschädigung gewiesen und den Parteien überlassen, ihren Streit im ordentlichen Rechtswege zur Entscheidung zu bringen.

Nach dem Ergebnisse dieses abgesonderten Rechtsverfahrens wird, soferne solches eine Aenderung in der ursprünglich ausgesprochenen Ueberweisung der Forderungen auf das Capital der Entschädigung begründet, diese Aenderung von dem Gerichte über Einschreiten der Betheiligten nachträglich ausgesprochen.

§. 15.

Gegen die Entscheidungen des Gerichtes über die Ueberweisung von Schulden auf das Capital der Entschädigung steht Jedem, der sich dadurch in seinen Rechten gekränkt glaubt, der

Digitized by Google

Recurs an das Obergericht, und überhaupt die Ergreifung derjenigen Rechtsmittel zu, die in dem Falle der richterlichen Ueberweisung der Hypothekarschulden auf den Kaufpreis einer gerichtlich veräußerten Realität und der Prioritätsfeststellung zwischen diesen Schulden eingeräumt sind.

§. 16.

Besondere Verordnungen werden für das Benehmen der Realgerichtsbehörden bei den auf Grundlage dieses Patentes vorzunehmenden Amtshandlungen ein möglichst einfaches und kurzes Verfahren vorzeichnen.

Ebenso werden besondere Verordnungen einfache und feste Anhaltspunkte zur Bestimmung des Werthes der Güter nach den Verhältnissen der einzelnen Kronländer festsetzen.

§. 17.

Der Betrag des Entschädigungscapitals, der nicht durch die Uebernahme von Hypothekarschulden in Absicht auf den Eigenthümer der Realität berichtigt wird, hat eine unmittelbare Forderung des Letzteren gegen den Entschädigungsfond auszumachen.

§. 18.

Sowohl über die auf den Entschädigungsfond übertragenen Schuldforderungen, als auch über die unmittelbar den Gutseigenthümern gebührenden Capitalsbeträge werden im Namen des gedachten Fondes Schuldverschreibungen ausgestellt. Diese Schuldverschreibungen genießen alle Vorzüge der Staatspapiere.

§. 19.

Den durch diese Schuldverschreibungen anerkannten, oder auf den Entschädigungsfond übernommenen Forderungen haben als Hypothek zu dienen:

a) Die im §. 2 unter a) aufgeführten Zahlungsverpflichtungen und die Realitäten, auf denen diese Verpflichtungen haften;
b) die eben daselbst unter b) berührten Landesfonde, die zur Verwendung für die Entschädigung bestimmt werden;
c) das Kronland, dem die Leistung der Entschädigung obliegt.

Digitized by Google

§. 20.

Nebstdem wird diese Schuld eines jeden Kronlandes von dem Gesammtreiche verbürgt.

§. 21.

In den Schuldverschreibungen wird die Verzinsung mit fünf Percent bedungen, soferne es sich nicht um eine mit einem geringeren Zinsgenusse verbundene, von dem Gute auf den Entschädigungsfond übertragene Forderung handelt.

§. 22.

Eine besondere Verordnung wird den Tilgungsplan, nach welchem die Zahlung der Capitalssummen von Seite des Entschädigungsfondes zu erfolgen hat, so wie die Art, wie die dem Verpflichteten obliegende Capitalszahlung zu leisten ist, feststellen.

§. 23.

Diese Grundsätze sind in den Kronländern, in welchen die Verordnungen über die Durchführung der Grundentlastung bereits erlassen sind, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, sofort zur Ausführung zu bringen. Rücksichtlich jener Kronländer, in welchen dieß bisher noch nicht geschehen ist, wird das Nähere bei Erlassung der Grundentlastungs-Verordnungen bestimmt werden*).

Die Anwendbarkeit derselben auf das Grundentlastungsgeschäft in Tirol und Vorarlberg bleibt einer besonderen Verhandlung vorbehalten.

§. 24.

Unsere Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Patentes beauftragt.

---

*) Sieh den Erlaß vom 30. October 1850, Nr. 435 des R. G. Bl.

Digitized by Google

So gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am fünf und zwanzigsten September im Jahre Eintausend acht hundert fünfzig, Unserer Reiche im Zweiten.

Franz Joseph. (L. S.)

Schwarzenberg. Krauß. Bach. Thinnfeld. Thun. Schmerling. Esorich.

Nr. 516.

Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 26. September 1850,

wirksam für jene Kronländer, in welchen das Strafgesetzbuch v. 3. September 1803 in Rechtskraft steht,

womit im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern nähere Bestimmungen über die Vorladung, Abhörung und Beeidigung der Gensd'armen als Zeugen kundgemacht werden*).

(R. G. Bl., Nr. 367.)

Das Justizministerium hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern über die Art der Vorladung und Abhörung der Mitglieder der Gensd'armerie als Zeugen und über deren Beeidigung nachstehende Bestimmungen zu treffen befunden:

*) Dasjenige, was in dieser Verordnung verfügt wurde, stützt sich zwar zunächst auf die Str. P. O. vom 17. Jänner 1850, ist jedoch trotz der Abschaffung der letzteren (vergl. die Erörterung oben bei Nr. 323) auch jetzt noch in voller Anwendung, da der Inhalt des Absatzes I wortgenau in den §. 121 der jetzt geltenden Str. P. O. vom 29. Juli 1853 übergegangen, die Anordnung des Absatzes III aber derzeit noch um vieles schärfer durch die §§. 277 und 426 lit. c der jetzigen Str. P. O. präcisirt erscheint; dasjenige endlich, was im Absatze II verfügt wird, zwar in der neuen Str. P. O. mit Stillschweigen übergangen wird, jedoch so sehr in der Natur der Sache begründet ist, daß dieser Theil der vorstehenden Verfügung selbstredend als fortan wirksam angesehen werden muß. — Uebrigens war dasjenige, was hier im Absatze I angeordnet wurde, bereits früher durch einen geschriebenen Erlaß des Justizministeriums vom 21. August 1850, Z. 11298-J. M. an die Oberlandesgerichte und General-Procuratoren von Wien, Linz, Prag, Brünn, Gratz, Klagenfurt, Triest und Innsbruck verfügt worden.

Digitized by Google

I. Die Mitglieder der Gensd'armerie sind allerdings nach §. 164 der Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850 verpflichtet, sowohl in der Voruntersuchung als Hauptverhandlung über die von den Civilstrafgerichten an dieselben ergehenden Vorladungen vor diesen Civilbehörden zu erscheinen und gleich Zeugen aus dem Civilstande unweigerlich Zeugniß abzulegen. Die Vorladungen an die Mitglieder der Gensd'armerie sind jedoch nur den Officieren und den selbstständigen Sections-, Corporalschafts- oder Posten-Commandanten unmittelbar, den übrigen Mitgliedern der Gensd'armerie aber jederzeit durch ihren unmittelbaren Vorgesetzten (den Zug-, Sections-, Corporalschafts- oder Posten-Commandanten) zuzustellen, welchen es obliegt, das Erscheinen des Vorgeladenen vor der Civilbehörde anzuordnen. Sollte ein Mitglied der Gensd'armerie über eine solche Vorladung nicht vor Gericht erscheinen, oder Zeugenschaft abzulegen sich weigern, so sind die §§. 165 und 166 der Strafproceßordnung nicht anzuwenden, sondern das Gericht hat sich unmittelbar an dessen nächsten Vorgesetzten zu wenden, und dieser ist verpflichtet, unverzüglich die erforderliche Abhilfe zu veranlassen, und den Ungehorsamen zur gebührenden Strafe zu ziehen. Uebrigens werden die Gerichte bei der Vorladung von Gensd'armen, sowie von Zeugen überhaupt, darauf aufmerksam gemacht, daß solche Vorladungen nicht ohne Noth vervielfältiget werden, um dieselben ihrem Dienste nicht mehr als nöthig ist, zu entziehen.

II. Die als Zeugen vorgeladenen Gensd'armen sind sowohl bei ihrer Abhörung in der Voruntersuchung, als auch bei der Hauptverhandlung das Seitengewehr zu tragen nicht bloß berechtigt, sondern nach ihrer Dienstinstruction dazu verpflichtet*).

III. Die Vernehmung von Mitgliedern der Gensd'armerie unter Erinnerung an ihren Diensteid ist in jenen Kronländern, in welchen die Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850 in

*) Vergl. hiermit auch den Erl. v. 27. Sept. 1850, Z. 12665-J. M. (unten bei Nr. 521).

Digitized by Google

Wirksamkeit ist, nur in dem Verfahren wegen Uebertretungen vor den Bezirkseinzelngerichten, in jenen Kronländern dagegen, in welchen diese Strafproceßordnung noch nicht in Wirksamkeit getreten ist, nur in dem Verfahren wegen schwerer Polizeiübertretungen gestattet. Die Mitglieder der Gensd'armerie sind daher bei ihrer Vernehmung als Zeugen in den erstgenannten Kronländern sowohl im Verfahren wegen Verbrechen als auch wegen Vergehen, in den letztgenannten Kronländern dagegen in dem Verfahren wegen Verbrechen verpflichtet, den vorschriftmäßigen Zeugeneid abzulegen*).

Schmerling m. p.

Nr. 517.

Erlaß des Justizministeriums vom 26. September 1850, Z. 12917-J. M.,

an die Oberlandesgerichte zu Wien, Linz, Prag, Brünn, Gratz, Klagenfurt, Innsbruck und Triest,

womit im Einvernehmen mit dem Handelsministerium die Bestimmungen für die Wahl und Ernennung der den Handels-Senaten der Landesgerichte und den selbstständigen Handelsgerichten beizuziehenden stimmberechtigten Mitglieder aus dem Handelsstande (s. g. Handelsbeisitzer) festgesetzt werden).**

*) Vergl. hierzu noch die in dieser Sammlung bei Nr. 324 (auf Seite 25 des III. Bandes in der Anmerkung **) zum Schlußsatze des §§. 44 des Gensd'armerie-Gesetzes vom 18. Jänner 1850 citirten Erlässe.

**) Vergl. auch noch folgende Erlässe:

a) die Vrdg. vom 26. März 1850, Nr. 122 des R. G. Bl., §. 5, Absatz V (oben bei Nr. 362);

b) die Vrdg. vom 16. Oct. 1850, Z. 13602-J. M. (für die im Jahre 1850 neu organisirten Kronländer);

c) den Erlaß vom 30. Mai 1851, Z. 5520-J. M. (für Pest);

d) „ „ „ 3. Juli „ „ 4556-H. M. (für Pest);

e) die allgemeine Gerichts-Instruction vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. Bl., §§. 12 und 150;

Digitized by Google

Das Ministerium der Justiz hat sich mit dem k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten über folgende Bestimmungen, nach welchen bei der Wahl und Ernennung der den Handels-Senaten der Landesgerichte, so wie den selbstständigen Handelsgerichten zu Wien und Triest beizuziehenden stimmberechtigten Mitglieder aus dem Handelsstande vor der Hand, bis der Handel und die Gewerbe ihre gegliederte organische Vertretung gefunden haben werden, und bis über die Errichtung von Handels- als Fachgerichten mit vorzugsweiser Zusammensetzung aus Fachmännern des Handels- und Gewerbestandes entschieden sein wird, vorzugehen sein wird, vereinigt:

1. Die stimmführenden Mitglieder aus dem Handelsstande bei den Handels-Senaten der Landesgerichte haben aus der freien Wahl des Handelsstandes des betreffenden Landesgerichtssprengels hervorzugehen.

2. Für jede erledigte Stelle sind sechs Männer vorzuschlagen.

3. Wahlberechtigt ist Jeder, welcher dem Handelsstande des Sprengels angehört und das Wahlrecht für die Handels- und Gewerbekammer besitzt, deren Bezirk sich über den Landesgerichtssprengel erstreckt, und eben so kann Jeder gewählt werden, welcher als Mitglied dieser Kammer wählbar ist, und seinen Wohnsitz im Standorte des Landesgerichtes hat.

4. Die Wahl wird im Standorte des Landesgerichtes, auf

---

f) den Erlaß vom 5. Febr. 1854, Z. 1415-J. M. (für das lombard.-venet. Königreich);
g) den Erlaß vom 10. April 1854, Z. 4169-J. M. (für die Lombardei);
h) „ „ „ 9. Mai „ „ 7708 „ (für das venetianische Königreich);
i) den Erlaß vom 14. Mai 1854, Z. 10027-H. M. (für Pest);
k) „ „ „ 21. Juli „ „ 13578 „ (für Dalmatien);
l) „ „ „ 19. Jänn. 1855, „ 25112-J. M. (für die Wojwodschaft);
m) „ „ „ 1. April „ „ 6289 „ (für Dalmatien);
n) „ „ „ 18. „ „ „ 8038 „ (für Siebenbürgen);
o) „ „ „ 22. Oct. „ „ 23124-H. M. (für Galizien, Krakau und die Bukowina);
p) die Vrdg. vom 21. Juli 1856, Z. 16080-J. M. (für Brünn).

Digitized by Google

die für die Wahlen zur Handels- und Gewerbekammer vorgeschriebene Art, unter der Leitung der höchsten politischen Behörde dieses Ortes vorgenommen. Als Vertrauensmänner sind der Wahlcommission jedenfalls die in dem Sprengel wohnhaften Mitglieder der Kammer, welche dem Handelsstande angehören, beizuziehen.

5. Die Namen der Gewählten sind von der Wahlcommission unter Anschluß des Wahlprotokolles der Handels- und Gewerbekammer des Bezirkes, unter welchen der Sprengel des Landesgerichtes gehört, vorzulegen, welche in einer vereinten Sitzung der Handels- und Gewerbesection, ihr Gutachten über die Gewählten erstattet, und jene namhaft macht, welche ihr zu dem Ehrenamte eines Beisitzers des Handels-Senates die geeignetsten erscheinen. Für jeden Beisitzer ist auch ein Stellvertreter vorzuschlagen. Ihr Gutachten ist dem betreffenden Landesgerichte zu übermitteln, welches dasselbe im Wege des vorgesetzten Oberlandesgerichtes dem k. k. Justizministerium unterbreitet.

6. Die Ernennung der Beisitzer und deren Stellvertreter aus den von dem Handelsstande Gewählten wird mit besonderer Berücksichtigung des Gutachtens der Handels- und Gewerbekammern von dem k. k. Justizministerium im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium des Handels und der Gewerbe erfolgen.

7. Dort, wo noch keine Handels- und Gewerbekammern bestehen, sind die Namen der Gewählten und die Wahlprotokolle dem Statthalter oder Kreispräsidenten vorzulegen, welcher unter Beiziehung der Behufs der Constituirung der Kammern berufenen Vertrauensmänner das Gutachten dem Gerichte zukommen lassen wird.

8. Dort, wo die Beisitzer der Merkantil- und Wechselgerichte nicht von allen gegenwärtig Behufs der Wahlen zu den Handels- und Gewerbekammern dem Handelsstande eingereihten Personen, sondern nur von bestimmten Gremien gewählt worden sind, hat es auch hinsichtlich der Wahlen für die Beisitzer der Handels-Senate hierbei zu verbleiben, jedoch sind hinsichtlich der Zahl der

Digitized by Google

zu Wählenden, der Leitung der Wahl durch die Z. 4 erwähnte Wahlcommission, der Begutachtung durch die Kammer und der anderweitigen Anordnungen die obigen Bestimmungen zu beobachten.

9. Vorläufig sind die Wahlen der Beisitzer für die Senate der:

Landesgerichte	im Bezirke der Handels- und Gewerbekammer
Wr. Neustadt, Krems, St. Pölten . . .	Wien
Linz, Steier	Steyr
Salzburg	Salzburg
Brünn, Znaim, Iglau	Brünn
Olmütz, Neutitschein, Hradisch	Olmütz
Troppau	Troppau
Kuttenberg, Hohenmauth	Prag
Budweis, Tabor	Budweis
Reichenberg, böhm. Leipa, Gitschin, Königgrätz	Reichenberg
Eger, Brix	Eger
Pilsen, Pisek	Pilsen
Gratz, Cilli	Gratz
Leoben	Leoben
Klagenfurt	Klagenfurt
Laibach, Neustadtl	Laibach
Görz	Görz
Rovigno	Rovigno
Innsbruck	Innsbruck
Botzen	Botzen
Trient, Roveredo	Roveredo
Feldkirch	Bregenz

vorzunehmen.

In Wien, Prag und Triest haben die Beisitzer der Merkantil- und Wechselgerichte ihre Functionen bei den Handels-Senaten der Landesgerichte fortzusetzen; in Fällen einer Erle-

Digitized by Google

digung ist jedoch auch in diesen Städten auf die hier bestimmte Weise vorzugehen.

Hiervon wird das k. k. Oberlandesgericht mit dem Auftrage verständigt, die geeignete Verlautbarung dieser Verordnung an die betreffenden Gerichtsbehörden, welche sich in vorkommenden Fällen hiernach zu benehmen haben werden, zu veranlassen.

Zugleich wird demselben bemerkt, daß das k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 14. September l. J. Z. 4797 die Statthalter sämmtlicher Kronländer, in welchen die neue Gerichts-Organisation stattgefunden hat, von der mitgetheilten Verordnung mit der Aufforderung verständigt habe, die Wahlen der Handelsgerichtsbeisitzer mit aller Beschleunigung einzuleiten, damit die Thätigkeit der Handels-Senate keine Hemmung erleide.

Nr. 518.

Durch einen Erlaß des Justizministeriums vom 26. September 1850, Z. 12677-J. M. an die Oberlandesgerichte und Generalprocuratoren aller Kronländer, in welchen die St. P. O. vom 17. Jänner 1850 Wirksamkeit hatte, wurde erklärt, daß die durch a. h. Entschl. v. 24. Jänner 1846 kundgemachte mit Hofkmrd. vom 8. Februar 1846, Z. 4742, Nr. 928 der J. G. S. vorgeschriebene Beiziehung eines vorgesetzten Finanzwachbeamten bei allen gerichtlichen Thatbestandserhebungen, wegen von einem Individuum der Finanzwache in Ausübung seines Dienstes begangenen Tödtung oder Verwundung vermöge Art. II des K. M. P. zur neuen St. P. O. vom 17. Jänner 1850 aufgehoben sei. — Diese Erläuterung der nunmehr aufgehobenen St. P. O. vom 17. Jänner 1850 (vergl. Nr. **323**) hat derzeit um so mehr ihre Geltung verloren, als noch vor Aufhebung der letzteren durch die Verordnung vom 16. Jänner 1852, Nr. 20 des R. G. Bl. das gerade Gegentheil der obigen Verordnung, nämlich die Fortdauer der Wirksamkeit der obigen Vorschrift vom Jahre 1846 angeordnet worden war, und als diese Vorschrift auch in den §. 93 der jetzt geltenden St. P. O. vom 29. Juli 1853, und zwar mit präciserer Fassung, aber auch in größerer Ausdehnung übergegangen ist.

Digitized by Google

Nr. 519.

Durch einen Erlaß des Justizministeriums vom 26. September 1850, Z. 12697-J. M. an das böhmische Oberlandesgericht wurde über den von dem Generalprocurator bei demselben gestellten Antrag auf Führung von Tagebüchern über jede einzelne Untersuchung erklärt: „daß sich das Justizministerium nicht veranlaßt finde, die Führung von Tagebüchern über Voruntersuchungen allgemein vorzuschreiben, sondern erachtet, die Art der Anlegung solcher Verzeichnisse den Untersuchungsrichtern überlassen zu können, da wohl vorauszusetzen ist, daß bei ausgedehnteren Voruntersuchungen ohnehin jeder Richter für ein die Uebersicht erleichterndes chronologisches Actenverzeichniß sorgen wird". — Diese sich auf die Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 beziehende Zusatz-Verordnung hat mit dem Wegfallen derselben (vergl. die Erörterung bei Nr. **323** dieser Sammlung) um so mehr ihre Bedeutung verloren, als derzeit durch den §. 25 der Strafgerichts-Instruction vom 16. Juni 1854, Nr. 165 des R. G. Bl. die Führung eines Tagebuches über jede einzelne strafgerichtliche Untersuchung ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Nr. 520.

Durch einen Erlaß des Justizministeriums vom 26. September 1850, Z. 13099-J. M. an das Bezirks-Collegial-Gericht Tschernembl wurde demselben bedeutet, daß die Verordnung des k. k. Oberlandesgerichtes zu Klagenfurt vom 9. September l. J., Z. 2485, wornach in allen Fällen, in welchen Zeugen oder Angeschuldigte vernommen werden, die nur der slovenischen Sprache kundig sind, entweder das Protokoll in slovenischer Sprache zu führen, oder Falls nicht Richter und Protokollsführer dieser Sprache kundig sind, ein beeideter Dollmetsch (und zwar in der Regel in der Person des Protokollsführers) beizuziehen ist, vollkommen im Gesetze gegründet sei. — Diese Belehrung über die Anwendung der §§. 169 und 210 der nunmehr aufgehobenen St. P. O. vom 17. Jänner 1850 (oben bei Nr. **323**) findet derzeit keine unmittelbare Anwendbarkeit mehr, da nunmehr über den Gegenstand der Frage nur die §§. 123 und 184 der jetzt geltenden St. P. O. v. 29. Juli 1853 maßgebend sind.

Digitized by Google

Nr. 521.

Erlaß des Justizministeriums vom 27. September 1850, Z. 12665-J. M.,

an die General-Procuratoren der im Jahre 1850 neu organisirten Kronländer,

womit erklärt wird, daß zwar in der Regel nur unbewaffneten Zuhörern der Zutritt zu strafgerichtlichen Verhandlungen gestattet, jedoch in dem Falle, wenn Personen, die vermöge ihres dienstlichen Berufes die Waffen oder wenigstens das Seitengewehr an öffentlichen Orten zu tragen verpflichtet sind, bei solchen Verhandlungen als Zuhörer erscheinen, in der Regel, wenn nämlich der Vorsitzende dagegen keinen gegründeten Anlaß findet, die Ablegung der Waffen von Seite derselben nicht gefordert werden soll*).

Aus Anlaß einzelner vorgekommener Fälle wird sämmtlichen Herren Generalprocuratoren zur Belehrung der ihnen unterstehenden staatsanwaltschaftlichen Organe bedeutet, daß die Handhabung des §. 260 der Strafproceßordnung (vom 17. Jänner 1850), wornach nur unbewaffneten Zuhörern der Eintritt zu öffentlichen Gerichtsverhandlungen gestattet ist, zu den Befugnissen des Vorsitzenden des Gerichtes oder der Einzelrichter gehöre, und daß insbesondere in Fällen, in welchen Personen, die vermöge ihres dienstlichen Berufes die Waffen oder wenigstens das Seitengewehr an öffentlichen Orten zu tragen verpflichtet sind, bei Gerichtsverhandlungen als Zuhörer erscheinen, wenn der Vorsitzende keinen gegründeten Anlaß findet, die Ablegung der Waffen von Seite

*) Obgleich die obige Belehrung sich zunächst auf einen Paragraph der nunmehr außer Gesetzeskraft stehenden Str. P. O. vom 17. Jänner 1850 (vergl. die Erörterung bei Nr. 323 dieser Sammlung) bezieht, und der §. 223 der derzeit geltenden Str. P. O. vom 29. Juli 1853 die Anordnung: „daß nur unbewaffneten Personen der Zutritt zu strafgerichtlichen Verhandlungen als Zuhörer gestattet werden soll," ausdrücklich gar nicht enthält, so dürfte die obige Belehrung dennoch auch unter der Herrschaft der dermaligen Str. P. O. als maßgebend anerkannt werden, da eben das gegenwärtige Gesetz über diesen Gegenstand gar keine ausdrückliche Verfügung enthält, daher nach Art. II des K. M. P. zu demselben auch die ältere Vorschrift um so weniger als aufgehoben erscheinen dürfte, als sie einerseits in der Natur der Sache und überdieß in der dem Vorsitzenden auch nach §. 226 der jetzt geltenden Str. P. O. vom 29. Juli 1853 eingeräumten Disciplinargewalt wohlbegründet ist. — Vergl. übrigens auch noch den Abs. II der Vrdg. vom 26. Sept. 1850, Nr. 367 des R. G. Bl. (oben bei Nr. 516).

Digitized by Google

derselben zu fordern, die Staatsanwaltschaft keine darauf hinzielenden Anträge zu stellen habe.

Nr. 522.

Erlaß des Finanzministeriums vom 27. September 1850, Z. 12737-F. M.,

an die Finanz-Landes-Directionen in Wien, Gratz, Triest, Innsbruck, Prag, Brünn, an die Steuer-Directionen in Linz, Laibach, Klagenfurt, Salzburg und Troppau, ferner an die Tabakfabriken-, Lottogefälls-, Hof- und Staatsdruckerei-, Porzellanfabriks-, Linzer Wollendruck- und Teppichfabriks- und Dikasterialgebäude-Direction, an das Hauptmünzamt und an die Hof- und Kammer-Procuratur,

wodurch im Nachhange zum Erlasse vom 5. Juli 1850, Z. 8844-F. M. (hier oben bei Nr. 432) die Formel festgesetzt wird, mit welcher in Aerarial-Contracten der Gerichtsstand des Fiscus festzusetzen ist *).

Im Nachhange zu dem Decrete vom 5. Juli l. J. Z. 8844-F. M. werden, um vorgekommenen Zweifeln zu begegnen, und in diesem Geschäfte die wünschenswerthe Gleichheit zu erzielen, in Absicht auf die in die Aerarial-Contracte einzuschaltenden Clauseln rücksichtlich der zur Entscheidung über Streitigkeiten berufenen Gerichtsbehörden, folgende Textirungen vorgeschrieben, und zwar:

Für alle Verträge, mit Ausnahme jener in Militär-Angelegenheiten: „Uebrigens wird hiermit einverständlich festgesetzt, daß die aus diesem Vertrage etwa entspringenden Streitigkeiten, das Aerar oder der öffentliche Fond, in dessen Namen der Vertrag geschlossen wird, möge als Beklagter oder Kläger eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executions-Schritte, bei dem im Sitze der Hof- und n. ö. Kammer-Procuratur (des hierländigen Fiscalamtes) befindlichen

*) Vergl. die oben bei Nr. 432 auf Seite 198 vorkommende Anmerkung und die daselbst citirten weiteren Erlässe, und die Vrdg. v. 16. Febr. 1855, Nr. 34 des R. G. Bl., §. 13.

Digitized by Google

Gerichte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen sein werden."

Für Verträge in Militär-Angelegenheiten: „Uebrigens wird einverständlich festgesetzt, daß die aus diesem Vertrage etwa entspringenden Streitigkeiten, bei den bisherigen Militär-Justizbehörden nach dem bestehenden Instanzenzuge, oder wenn diese Behörden sich wider Vermuthen für incompetent erklären sollten, bei dem im Sitze der Hof- und n. ö. Kammer-Procuratur (des hierländigen Fiscalamtes) befindlichen Civilgerichte, dem der Fiscus, abgesehen von dem in der Sache obwaltenden Militär-Verhältnisse, als Beklagter unterstände, als Gerichtsinstanz für beide Parteien durchzuführen sein werden."

Nr. 523.

Durch ein kaiserliches Patent vom 29. September 1850, Nr. 366 des R. G. Bl. wurde für die im Jahre 1850 neu organisirten Kronländer eine Notariats-Ordnung erlassen, welche sofort auch

a) in Oesterreich unter der Enns vom 20. Jänner 1851 angefangen vermöge Erlaß vom 30. December 1850, Nr. 10 des Jahrg. 1851 des R. G. Bl.;
b) in Oesterreich ob der Enns und Salzburg v. 20. Jänner 1851 angefangen vermöge Erlaß v. 30. Dec. 1850, Nr. 11 des Jahrg. 1851 des R. G. Bl.;
c) in Kärnthen vom 1. Juli 1851 angefangen vermöge Erlaß vom 12. Mai 1851, Nr. 122 des Jahrg. 1851 des R. G. Bl.;
d) in Krain vom 1. Juli 1851 angefangen vermöge Erlaß vom 12. Mai 1851, Nr. 123 des Jahrg. 1851 des R. G. Bl.;
e) in Steiermark vom 1. Juli 1851 angefangen vermöge Erlaß vom 24. Mai 1851, Nr. 145 des Jahrg. 1851 des R. G. Bl.;
f) in Mähren und Schlesien vom 1. Sept. 1851 angefangen vermöge Erlaß vom 23. Juni 1851, Nr. 161 des Jahrg. 1851 des R. G. Bl.;
g) in Böhmen vom 1. October 1851 angefangen vermöge Erlaß vom 13. August 1851, Nr. 187 des Jahrg. 1851 des R. G. Bl.;
h) in Görz, Gradiska, Istrien und Triest v. 1. Nov. 1851 angefangen vermöge Erlaß v. 8. Sept. 1851, Nr. 210 des Jahrg. 1851 des R. G. Bl.;

mit einziger Ausnahme der §§. 3 und 4, d. h. des s. g. Notariats-Zwanges für gewisse Arten von Rechtsgeschäften in's Leben trat. — In den Kronländern

Digitized by Google

Oesterreich unter und ob der Enns und Salzburg trat vermöge der Erlässe vom 12. Juni 1851, Nr. 151 und 152 des R. G. Bl. überdieß vom 1. August 1851 angefangen auch dieser s. g. Notariats-Zwang in Geltung, wurde aber durch Erlaß vom 27. November 1852, Nr. 245 des R. G. Bl. vom 16. December 1852 angefangen wieder außer Kraft gesetzt. — Ferner erhielten zwei Verfügungen dieser Notariats-Ordnung durch die Verordnungen vom 20. Jänner 1852, Nr. 27 des R. G. Bl., Absatz 3 und vom 26. März 1853, Nr. 56 des R. G. Bl. eine nähere Bestimmung.

Allein die vorstehende Notariats-Ordnung sammt allen darauf bezughabenden Vorschriften kam in den sämmtlichen vorgenannten Kronländern am 1. Aug. 1855 außer Geltung, wie dieß ausdrücklich im Art. I des K. M. P. der jetzt geltenden Notariats-Ordnung v. 21. Mai 1855, Nr. 94 des R. G. Bl. festgesetzt wurde, indem zugleich ebendaselbst diese neue Notariats-Ordnung in Gesetzeskraft trat.

Nr. 524.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 29. September 1850,

wirksam für die Kronländer Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnthen, Krain und Salzburg,

wodurch in Folge allerhöchster Genehmigung die Bestimmungen über die Liquidirung und Eintreibung der Rückstände aus den durch das Gesetz vom 7. September 1848 und das Patent vom 4. März 1849 aufgehobenen oder ablösbar erklärten Leistungen geregelt werden*).

(R. G. Bl., Nr. 369.)

In Folge der am 25. September 1850 ertheilten allerhöchsten Genehmigung der über Beistimmung des Ministerrathes erstatteten allerunterthänigsten Anträge der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen wird hiermit verordnet:

§. 1.

Rückstände aus den durch das Gesetz v. 7. Sept. 1848**) und das Patent v. 4. März 1849***) aufgehobenen oder ablösbar

*) Vergl. den Anhang zu Nr. 66 im ersten Bande dieser Sammlung.

**) Im I. Bande dieser Sammlung, S. 70 und 71 in der Anmerkung.

***) Nr. 66 dieser Sammlung.

Digitized by Google

erklärten Leistungen sind, in soferne hierüber nicht bereits im anderen Wege endgiltig entschieden sein sollte, und in so weit sie nicht in die Amtswirksamkeit der Grundentlastungsorgane fallen, im Rechtswege zu liquidiren und einzutreiben.

§. 2.

Die dießfälligen Klagen und Executionsgesuche sind bei dem nach der Jurisdictionsnorm vom 18. Juni 1850 mit Rücksicht auf den Betrag der Forderung zuständigen Richter des Beklagten anzubringen.

Die Gerichte, sie mögen Bezirks- oder Landesgerichte sein, haben hierüber, so weit diese Verordnung nicht etwas Anderes bestimmt, nach der für das summarische Verfahren in Civilstreitigkeiten bestehenden Vorschrift vorzugehen.

§. 3.

Dem Kläger wird gestattet, alle mit derartigen Rückständen aushaftenden Schuldner, so weit sie zu derselben Ortsgemeinde gehören, zu demselben Gerichte zuständig sind (§. 2) und die Ansprüche auf gleichartigem Rechtstitel beruhen, mit Einer Klage zu belangen.

§. 4.

Macht der Kläger von dem Befugnisse des §. 3 Gebrauch, so ist, je nachdem die Klage schriftlich überreicht oder mündlich angebracht wurde, das Duplicat derselben oder die Protokollsabschrift sammt den Abschriften allfälliger Beilagen, dem betreffenden Gemeindevorstande, er mag mitbelangt sein oder nicht, zustellen zu lassen.

Die Beklagten sind einzeln durch den Gemeindevorstand mittelst Vorladezettel vorzufordern.

Diese Vorladezettel sind nach dem Formulare A zu verfassen.

Sie haben den Namen des Klägers, ganz kurz den Gegenstand der Klage, den Tag der Tagsatzung, so wie den Umstand,

Digitized by Google

daß die Klage bei dem Gemeindevorstande einzusehen ist, zu enthalten.

Der Kläger hat diese Vorladezettel in der gehörigen Anzahl beizubringen, der Richter sie auszufertigen und die Zustellung derselben an den Gemeindevorstand gleichzeitig mit der Klage zu veranlassen.

Der Gemeindevorstand hat die Zustellung der Vorladezettel zu eigenen Handen der Geklagten oder desjenigen, der mit der Führung der Wirthschaft betraut ist, gegen Empfangsbestätigung unverzüglich zu besorgen.

Der Gemeindevorstand ist für die Zustellung der Vorladezettel verantwortlich, was in der richterlichen Erledigung über die Klage ausdrücklich zu bemerken ist.

Handelt es sich um den Ausweis der gerichtsordnungsmäßigen Zustellung dem Richter gegenüber, so genügt die Empfangsbestätigung des Gemeindevorstandes über die an ihn geschehene Einhändigung der Klage und der individuellen Vorladezettel.

Nur wenn der Gemeindevorstand vor oder bei der ersten Tagsatzung anzeigt, daß die Zustellung an einen individuell Verpflichteten nicht geschehen konnte, so ist die Tagsatzung rücksichtlich seiner zu erstrecken und derselbe neuerlich durch den Gemeindevorstand mittelst Vorladezettels vorzufordern.

Die dem Kläger hierdurch verursachten Kosten hat der Gemeindevorstand dann zu tragen, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt.

Zieht der Kläger vor, die einzelnen Verpflichteten individuell zu belangen, so kommen in Betreff der Zustellung der Klage die allgemeinen Bestimmungen in Anwendung.

Wird eine Tagsatzung erstreckt, so hat der Richter unmittelbar die erschienenen Parteien von der Erstreckung zu verständigen, und dieses im Verhandlungsprotokolle zu bemerken.

Nicht erschienene Parteien sind von der neu angeordneten Tagsatzung mittelst Vorladezettel durch den Gemeindevorstand zu verständigen.

Digitized by Google

§. 5.

Die Vorschrift der Gerichtsordnung, zu Folge welcher unter mehreren Streitgenossen die nicht Erscheinenden der Vertheidigung derjenigen als beitretend anzusehen sind, welche Rede und Antwort gegeben haben, findet in dem gegenwärtigen Verfahren keine Anwendung.

Bei der über die Klage angeordneten Tagsatzung ist rücksichtlich der ausgebliebenen Beklagten auf Verlangen des Klägers in contumaciam zu erkennen. Rücksichtlich der erschienenen Beklagten ist, wenn sie die Schuld nach dem Klagebegehren zugeben, mittelst Bescheides über Eingeständniß nach dem Begehren des Klägers zu erkennen.

In einem wie in dem anderen Falle hat jedoch der Richter die im §. 8 dieser Verordnung festgesetzte Zahlungsfrist sich von Amtswegen gegenwärtig zu halten.

Rücksichtlich der übrigen erschienenen Beklagten hat der Richter einen Vergleich zu versuchen, und im Falle des Zustandekommens eine Vergleichsurkunde auszufertigen.

In allen diesen Fällen sind die Bescheide und die Vergleichsurkunden individuell auszufertigen und den erschienenen Parteien unmittelbar durch den Richter, den ausgebliebenen durch den Gemeindevorstand zuzustellen.

Werden von den Beklagten Einwendungen gegen die Klage vorgebracht, so wird es dem Ermessen des Richters überlassen, die Geklagten sowohl mit ihren gemeinschaftlichen, als mit den besonderen, von Mehreren oder von Einzelnen aus ihnen vorgebrachten Einwendungen zu hören.

Zu diesem Ende hat der Richter dieselben erforderlichen Falles in angemessenen Abtheilungen zu sondern und diese bei der nämlichen, oder den weiterhin zu bestimmenden Tagsatzungen nach einander zu Protokoll zu vernehmen.

In diesem Falle ist die Verhandlung nach den bestehenden Vorschriften zu Ende zu führen, und nach deren Beendigung in

Digitized by Google

Rücksicht aller, mit welchen verhandelt wurde, nur Ein Urtheil auszufertigen.

Die Zustellung aller im Laufe des Verfahrens ergehenden Erledigungen, so wie des Erkenntnisses selbst, hat für die Geklagten, soferne sie nicht einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zur Empfangnahme bestellen, und nicht der Fall der unmittelbaren Zustellung durch den Richter eintritt, nur an den Gemeindevorstand zu geschehen, und von dem Zeitpunkte der Zustellung an denselben sind alle Fristen sowohl zur Beschwerdeführung, als zu den weiteren Proceßverhandlungen zu berechnen. Es ist daher Sache der Geklagten, hierüber zur Wahrung ihrer Rechte bei dem Gemeindevorstande Erkundigung einzuziehen.

§. 6.

Die Bewerthung der zu liquidirenden Rückstände hat im Falle des Erkenntnisses oder des Eingeständnisses der Schuld rücksichtlich der entgeltlich und unentgeltlich aufgehobenen Urbarial- und Zehentleistungen und rücksichtlich der Rückstände an Dominicalrobot in der Regel und wenn nicht vertragsmäßig für den Fall der Nichterfüllung ein bestimmter Betrag stipulirt wäre, nach den Grundsätzen der Grundentlastungsvorschriften zu geschehen.

In Betreff der Rückstände an Leistungen, welche aus emphiteutischen oder anderen Verträgen über die Theilung des Eigenthumes herrühren (mit Ausnahme der Dominical-Robotleistungen), ist die Bewerthung auch in den oben genannten Fällen nach der Vorschrift der Gerichtsordnung auszumitteln, was jederzeit zu geschehen hat, wenn ein Contumazbescheid gefällt wird.

Rückständige Leistungen aus Abolitions- und Reluitions-Verträgen sind nach den Bestimmungen der Verträge zu behandeln und zu bewerthen.

§. 7.

Der nach dieser Werthsermittlung sich ergebende Rückstand ist von den Verpflichteten allein ohne Concurrenz des Landes,

Digitized by Google

und ohne daß hierbei der Abzug eines Drittels oder eines anderen aliquoten Theiles stattfände, zu entrichten.

§. 8.

Den Verpflichteten werden zur Zahlung der liquid erkannten Rückstände aus dem Zeitraume vor dem Nutzjahre 1848 drei gleiche Jahresfristen, die im Urtheile auszudrücken sind, bestimmt.

Die Nichtzuhaltung einer Zahlungsfrist zieht den Verlust der weiteren Termine nicht nach sich, der säumige Zahler ist aber verpflichtet, von der verfallenen Zahlungsrate die vom Verfallstage zu berechnenden Verzugszinsen zu berichtigen.

Den eben berührten Fall ausgenommen, darf auf Zahlung der Verzugszinsen nicht erkannt werden.

Dagegen steht der Pränotirung oder Intabulirung der betreffenden Erkenntnisse und Vergleiche auf die Realitäten des Verpflichteten, wenn sonst die vom Gesetze geforderten Bedingungen vorhanden sind, unbeschadet des den ehemaligen Bezugsberechtigten etwa gebührenden gesetzlichen Pfandrechtes kein Hinderniß mehr entgegen.

§. 9.

Nachdem die Eintreibung der im §. 6 des Patentes vom 4. März 1849 erwähnten Naturalleistungen, welche nicht in Folge des Zehentrechtes als eines aliquoten Theiles von den Grunderträgnissen an Früchten, sondern als unveränderliche Giebigkeit an Kirchen, Schulen und Pfarren, oder zu anderen Gemeindezwecken entrichtet werden, in Folge des Minist.-Erlasses v. 2. Febr. 1850, Z. 2358 (oben bei Nr. **332**) der Competenz der politischen Behörden zugewiesen ist, so hat sich der Civilrichter bei gegründeten Zweifeln, ob eine solche Naturalleistung in Folge des Zehentrechtes entrichtet wird, oder nicht, an die betreffende Grundentlastungs-Landescommission um maßgebende Aufklärung zu wenden.

§. 10.

Während des Zeitraumes vom Anfange des Nutzjahres 1848 bis zum Tage der Wirksamkeit der gegenwärtige Verordnung ist

Digitized by Google

der Lauf der Verjährung als gehemmt anzusehen und dieser Zeitraum daher in dieselbe nicht einzurechnen.

§. 11.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf Rückstände an Gerichtstaxen und Grundbuchsgebühren keine Anwendung.

Derlei Rückstände sind als Gerichtstaxen nach den bestehenden Gesetzen hereinzubringen.

§. 12.

Eben so bleiben die gesetzlichen Bestimmungen aufrecht, welche in Ansehung der Eintreibung der Concurrenzleistungen zur Herstellung und Erhaltung der Kirchen, Pfarrgebäude und Schulen, so weit durch die Ministerial-Erlässe v. 10. Juni 1849, Z. 3965 (oben bei Nr. **138**), und v. 3. Sept. 1849, Z. 5663 (oben bei Nr. **216**) hierin nichts geändert wurde, dann in Betreff der hier nicht berührten anderweitigen Leistungen an Seelsorger und Schullehrer, endlich in Rücksicht der Eintreibung der Straßen- und Wasserbau-Concurrenz-Beiträge und Giebigkeiten zu öffentlichen und Gemeindezwecken erflossen sind.

§. 13.

Alle auf Grundlage dieser Verordnung überreichten gerichtlichen Eingaben, aufgenommenen Verhandlungsprotokolle und erfolgten gerichtlichen Ausfertigungen sind stämpelfrei *).

Krauß m. p. **Schmerling** m. p. **Bach** m. p.

Beilage.

Formular A zu §. 4.

Vorladezettel.

Ueber die von dem N. N. am . . . 185 . Z. . . . überreichte Klage wegen Liquidirung der Rückstände aus den durch das Gesetz vom 7. September 1848 und das Patent vom 4. März

*) Vergl. die Vrdg. vom 21. Juli 1851, Z. 15794-F. M.

Digitized by Google

1849 aufgehobenen oder ablösbar erklärten Leistungen wird der belangte N. N. vorgeladen, am .... 185 . um .. Uhr Vormittags zur summarischen Verhandlung bei der Tagsatzung um so gewisser zu erscheinen, als im Falle seines Ausbleibens den Angaben des Klägers, in soferne die beigebrachten Behelfe denselben nicht widerstreiten, voller Glaube beigemessen, und was Rechtens ist, erkannt werden würde.

Die Klage sammt Beilagen erliegt beim Gemeindevorstande und kann daselbst ihrem ganzen Inhalte nach eingesehen werden.

Beschlossen im Rathe des k. k. Landesgerichtes zu ... am . 185.

N. N.
Secretär

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu N. am ... 185 .

N. N.
Bezirksrichter.

An den Geklagten N. N. zu ...

Nr. 525.

Durch eine kaiserliche Verordnung vom 29. September 1850, Nr. 382 des R. G. Bl. wurde eine provisorische Grundbuchsordnung für das Kronland Kroatien und Slawonien erlassen, welche mit der provisorischen Grundbuchsordnung für Ungarn und die serbische Wojwodschaft mit dem Temeser-Banate v. 28. Dec. 1849 (oben bei Nr. **302—305**, unter Nr. I) fast wörtlich übereinstimmte. — Allein diese Vorschrift ist sammt der hierauf bezughabenden Instruction vom 1. November 1850, Z. 14608-J. M. thatsächlich gar nie in Geltung gekommen, da noch vor Beendigung der stattgefundenen Vorarbeiten zu deren Activirung, auch für Kroatien und Slawonien die Vorschrift vom 18. April 1853, Nr. 65 des R. G. Bl. zur Anlegung der Grund- und Intabulationsbücher nach einem anderen Systeme, und die damit zusammenhängenden Instructions-Verordnungen vom 16. September 1853, Z. 15841-J. M., vom 23. Juli 1854, Z. 13970-J. M., und v. 26. Febr. 1855, Z. 4723-J. M., sowie endlich die Vorschrift vom 15. Dec. 1855, Nr. 222 des R. G. Bl. über die Verlautbarung der neuen (nach Maßgabe der Verordnung v. 18. April 1853,

Digitized by Google

Nr. 65 des R. G. Bl. angelegten) Grundbuchs-Protokolle und über die Führung derselben in der Eigenschaft als Grundbücher kundgemacht worden waren, und da sofort durch diese späteren Gesetze die vorstehende Grundbuchs-Ordnung v. 29. September 1850 ipso facto alle weitere Anwendung verloren hat — Vergl. übrigens auch die Erörterung zu Nr. **302—305.**

Nr. 526.

Durch ein kaiserliches Patent vom 29. September 1850, Nr. 386 des R. G. Bl. wurde die Landesverfassung und die Landtagswahlordnung für die Königreiche Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau erlassen. — Ueber die dermalige Unwirksamkeit dieser Landesverfassung sieh das oben zu den Nrn. **306—315** Gesagte.

Nr. 527.

Durch ein kaiserliches Patent vom 29. September 1850, Nr. 387 des R. G. Bl. wurde die Landesverfassung und Landtagswahlordnung für das Großherzogthum Bukowina verkündet. — Die dermalige Unwirksamkeit auch dieser Landesverfassung ergibt sich aus der oben bei den Nrn. **306—315** vorkommenden Erörterung.

Nr. 528.

Erlaß des Handelsministeriums vom 30. September 1850,

wodurch im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 1. November 1850 angefangen in Niederösterreich auf dem flachen Lande die Rindfleischsatzung provisorisch aufgehoben, und Maßregeln gegen den Miß-

Digitized by Google

brauch des Mangels an Concurrenz von Seite der Fleischhauer zur Steigerung des Fleischpreises angeordnet werden.

(R. G. Bl. Nr. 375.)

Ueber die von der niederösterreichischen Statthalterei an das Ministerium des Innern gestellten und von dem letzteren, als eine organisch-gewerbliche Einrichtung betreffend, zur Erledigung abgetretenen Anträge hat das Ministerium für Handel und Gewerbe in Folge der allerhöchst angeordneten Aufhebung der Rindfleischsatzung in Wien, einverständlich mit dem Ministerium des Innern Folgendes beschlossen:

1. Die bisher im Kronlande Niederösterreich auf dem flachen Lande bestandene Rindfleischsatzung wird vom 1. November 1850 an provisorisch aufgehoben, und es werden von diesem Zeitpunkte an, alle auf die Ermittlung der Rindfleischsatzung Bezug habenden Vorschriften außer Wirksamkeit gesetzt.

2. In Ansehung der Verleihung neuer Fleischergewerbe sind die bisherigen über die Verleihung dieser Gewerbe bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu beobachten.

Wenn jedoch in einem oder dem anderen Orte die Fleischhauer den Mangel an Concurrenz zu einer Steigerung des Fleischpreises im Entgegenhalte zu den gewöhnlichen Schlachtviehpreisen und den Verhältnissen des Ortes und Bezirkes mißbrauchen, und eine ihnen in dieser Beziehung von der Behörde zugekommene Warnung nicht sogleich beachten sollten, so bleibt es dem Bezirkshauptmanne überlassen, die Abhilfe dadurch zu treffen, daß den bereits bestehenden Fleischhauern, selbst ohne Rücksicht auf die Gränzen des Gewerbsbezirkes, die Errichtung von Filialbänken und den Stechviehhändlern und in deren Ermanglung den Viehzüchtern die Ausschrottung des Rindfleisches in geeigneten Localitäten oder auf tragbaren Ständen für eine den Umständen angemessene Zeit gestattet werde.

Hierbei sind von den betreffenden Fleischhauern, Stechviehhändlern und Viehzüchtern die in Absicht auf die Fleischbeschau

Digitized by Google

bestehenden sanitäts-polizeilichen, dann in Absicht auf die Entrichtung der Verzehrungssteuer die dießfalls erlassenen gefällsämtlichen Vorschriften genau zu beobachten.

3. Sollte die zeitweilige Gestattung der Filialfleischbänke, dann der Rindfleischausschrottung durch Stechviehhändler oder Viehzüchter den beabsichtigten Erfolg nicht bewirken, so kann dann die Errichtung eines neuen Fleischergewerbes, wenn auch der Localbedarf selbe nicht erfordern sollte, als Mittel gegen die Ueberhaltung in Fleischpreisen von dem Bezirkshauptmanne verfügt werden.

4. Sowohl die zeitweisen Abhilfsmittel der Filialfleischbänke, dann der Ausschrottung durch Stechviehhändler und Viehzüchter, als die Errichtung neuer Fleischbänke werden von dem Bezirkshauptmanne in der Regel nur über den Antrag des hierüber vorläufig einzuvernehmenden Gemeindeausschusses ergriffen werden; derselbe ist dann ermächtiget, wenn er von der Nothwendigkeit der Maßregel überzeugt ist, zu solchen Mitteln auch ohne, oder selbst gegen den Antrag des Gemeindeausschusses zu schreiten.

5. Die politischen Behörden, die Polizeiorgane und die Gemeindevorsteher werden insbesondere auf §. 227, II. Theil Strafgesetzbuch*), hingewiesen und haben jeden vorkommenden Fall einer gesetzwidrigen Verabredung der Fleischhauer zur Bevortheilung des Publicums sogleich den zuständigen Gerichtsbehörden zur Einleitung des strafämtlichen Verfahrens anzuzeigen.

Bruck m. p.

*) Sieh statt desselben den §. 479 des nunmehr geltenden neuen Str. G. v. 27. Mai 1852; — vergl. aber auch die §§. 478, 480, 482 und 484 desselben.

Digitized by Google

Nr. 529.

Kundmachung des Civil- und Militär-Gouverneurs von Siebenbürgen vom 30. September 1850,

wodurch die mit der allerhöchsten Entschließung vom 12. September 1850 genehmigten Grundsätze über die Anweisung von Vorschüssen an die gewesenen Grundherren in Siebenbürgen auf Rechnung der ihnen für die aufgehobenen Urbarialleistungen gebührenden Entschädigung kundgemacht werden*).

(Im L. G. und R. Bl. für Siebenbürgen, S. 260, Nr. 90.)

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung ddto. Bilin, 12. September l. J. die von dem k. k. hohen Ministerrathe beantragten Grundsätze über die Anweisung von Vorschüssen an die gewesenen Grundherren des Kronlandes Siebenbürgen auf Rechnung der ihnen für die aufgehobenen Urbarialleistungen gebührenden Entschädigung zu genehmigen geruht.

Diese von allerhöchst Seiner Majestät genehmigten Grundsätze sind folgende:

1. Den zum Bezuge unterthäniger Robotleistungen oder an die Stelle derselben getretener Geldleistungen berechtigten ehemaligen Grundherren im Kronlande Siebenbürgen sollen auf Abschlag der ihnen für diese Leistungen auszumittelnden Entschädigung und gegen Abrechnung von derselben Vorschüsse aus dem Staatsschatze flüssig gemacht werden.

2. Als Maßstab bei Ausmittlung des Vorschusses dient der im Jahre 1846/7 entrichtete Steuerbetrag, von den in den Steuertabellen als unterthänig eingetragenen Aeckern und Wiesen.

Jedem ehemaligen Grundherren wird das Fünffache der im Jahre 1846/7 entrichteten Grundsteuer von jenen unterthänigen Aeckern und Wiesen, deren Besitzer ihm zu Robotleistungen verpflichtet waren, als Vorschuß flüssig gemacht.

---

*) Vergl. den Anhang zu Nr. 66 dieser Sammlung.

Digitized by Google

Bei den sogenannten Taxalisten, das ist jenen gewesenen Unterthanen, welche ihren ehemaligen Grundherren bloß einen bestimmten Geldbetrag statt der Naturalrobot abstatteten, wird den Grundherren der Betrag einer einjährigen Taxe als Vorschuß angewiesen.

3. Unter den zur Betheilung mit diesen Vorschüssen Berechtigten sind die Güter der Krone und des Staates, des Studien- und Religionsfondes, der Bisthümer und der Geistlichkeit nicht begriffen.

4. Von Erlangung solcher Vorschüsse sind ausgeschlossen jene, welche nach Verlauf der Inscriptionszeit die in ihrem Besitze befindlichen Staats- (Fiscal-) Güter dem Aerar vorenthalten, bezüglich dieser Güter, dann jene Private, welche sich im factischen Besitze solcher Güter befinden, welche zu Folge Heimfalles oder auf sonstige Weise von Rechtswegen dem Staate zustehen und angehören, und in Betreff welcher die zur Revindication oder Behauptung der Fiscal-Gerechtsame nothwendigen gerichtlichen Schritte bereits eingeleitet wurden.

5. Von der Betheilung mit Vorschüssen sind ferner jene Grundherren ausgeschlossen, welche wegen eines, mit dem Aufstande in den Jahren 1848 und 1849 im Zusammenhange stehenden Verbrechens, oder überhaupt wegen einer hochverrätherischen Handlung verurtheilt oder von einer hochverrätherischen Anschuldigung nur ab instantia losgesprochen wurden, oder welche ohne Bewilligung aus dem österreichischen Reiche abwesend sind.

Befinden sich Grundherren wegen derlei Verbrechen und Handlungen noch in Untersuchung, so ist die Beendigung derselben abzuwarten.

6. Endlich sind auch von der Betheilung mit derlei Vorschüssen diejenigen ausgeschlossen, welchen, wie dieses namentlich im Szeklerlande der Fall war, die unterthänigen Robotleistungen oder die an die Stelle derselben getretenen Geldleistungen in den Jahren 1849 bis 1850 abgestattet wurden.

Digitized by Google

Hat eine solche Abstattung nur zum Theile stattgefunden, so findet auch nur eine im Verhältniß der abgestatteten zur schuldigen Leistung stehende Abrechnung von dem für die ganze schuldige Leistung gebührenden Vorschußbetrag Statt.

7. Haften Bezugsberechtigte mit Steuerrückständen, so ist der Vorschuß vor Allem zur Deckung derselben zu verwenden.

Für die Rechte dritter Personen ist nur in so weit zu sorgen, als dieselben die Sequestration der grundherrlichen Einkünfte erwirkt hätten, oder eine solche oder Inhibitionen bei der mit der Ueberwachung der Anweisung dieser Vorschüsse betrauten Landes-Commission erwirken würden.

8. Die Erhebung und Anweisung der Vorschüsse geschieht durch Local-Commissionen, welche aus dem betreffenden Unter-Bezirkscommissär und einem Steuerbeamten besteht, und sich von Gemeinde zu Gemeinde zwei Vertrauensmänner beizugeben hat.

Die oberste Leitung dieser Angelegenheit besorgt eine eigene in Hermannstadt zusammen zu setzende Landes-Commission.

Diese soll unter dem Vorsitze des kaiserlichen Civil-Commissärs oder des von ihm zu bezeichnenden Stellvertreters, aus einem politischen, einem Justiz- und einem Finanzbeamten, einem Vertreter des Aerars und vier Vertrauensmännern bestehen.

Die Mitglieder dieser Landes-Commission werden von dem Civil- und Militär-Gouverneur im Einvernehmen mit dem bevollmächtigten kaiserlichen Commissär mit Rücksicht auf Unparteilichkeit, allgemeines Vertrauen und bewährte Kenntniß der Landesverhältnisse erwählt.

9. Diese Landes-Commission hat vor Allem dafür zu sorgen, daß jedem Bezirks-Untercommissär die Steuertabellen über alle in seinem Bezirke gelegenen Gemeinden, nachdem durch die Steuerämter vorläufig die nobiles unius sessionis und die freien Gemeinden ausgeschieden wurden, mit größter Beschleunigung zugesendet werden.

Digitized by Google

Unter Einem hat die Landes-Steuerdirection jene Steuerbeamten zu benennen und gehörig zu informiren, welche den Untercommissären bei Ermittlung und Anweisung dieser Vorschüsse beigegeben werden.

10. Die Untercommissäre haben sich mit den ihnen beigegebenen Steuerbeamten in jede unterthänige Gemeinde ihres Bezirkes zu begeben, dort vor Allem die Taxalisten und den von diesen zu entrichtenden jährlichen Geldbetrag zu erheben und besonders zu verzeichnen.

Sohin haben sie nach Maßgabe der Contributions-Tabellen von 1846/7 zu erheben, wem die darin als unterthänig verzeichneten Aecker und Wiesen robotpflichtig waren.

Bei diesen Erhebungen haben stets zwei Vertrauensmänner aus der betreffenden Gemeinde zu interveniren, und es ist der Bezugsberechtigte oder der für denselben intervenirende Bevollmächtigte beizuziehen.

Die Local-Commissionen haben sich vor Allem gegenwärtig zu halten, daß sie nur zu erheben haben, wem die Besitzer der in den Contributions-Tabellen von 1846/7 als unterthänig eingetragenen Aecker und Wiesen robotpflichtig waren; daß sie daher weder auf die damals celirten Gründe noch auf Weingärten überhaupt, noch auf die Bezugsrechte, welche nicht in unterthänigen Arbeitsleistungen oder an die Stelle derselben getretenen Geldleistungen bestanden, insbesondere im Szeklerlande nicht auf die Gründe der freien Szekler und der Inquilinen (Szeleren) Rücksicht zu nehmen haben. Sie haben weiter zu erheben, wer der zum Bezuge der Robotleistungen berechtigte Grundherr sei und ob demselben seit dem Jahre 1848 keine solchen Leistungen, für deren Entgang der Vorschuß flüssig gemacht wird, abgestattet wurden. Etwa abgestattete Rückstände aus früheren Nutzjahren sind jedoch nicht in Betracht zu ziehen.

Hierüber ist von Gemeinde zu Gemeinde ein eigenes Protokoll

Digitized by Google

nach einem der Landes-Commission mitzutheilenden Formulare zu führen.

Die Local-Commission hat dieses Erhebungs-Protokoll unverzüglich der Landes-Commission einzusenden, welche hierüber entweder den Vorschuß bei dem einschlägigen Steueramte anweiset, oder die Gründe der verweigerten Anweisung bekannt gibt.

Gegen diese verweigerte Anweisung steht dem Betheiligten binnen 14 Tagen von der Zustellung der Recurs an das Ministerium des Innern offen.

Es wird den Commissionen die größtmögliche Beschleunigung der Verhandlungen zur strengsten Pflicht gemacht.

11. Die Landes-Commission wird den Zeitraum, von welchem die Wirksamkeit der einzelnen Local-Commission in jedem Bezirke beginnt, die Reihenfolge der Gemeinden, welche in Verhandlung genommen werden, endlich die beiläufige Dauer der Amtshandlung der Local-Commission innerhalb des Bezirkes durch die Landesblätter und auch sonst im geeigneten Wege veröffentlichen lassen, und für eine schleunige und genaue Durchführung der Amtshandlungen der Local-Commissionen wachen.

Die rechtzeitig vorgenommenen Amtshandlungen der Local-Commissionen werden auf Kosten des Staates bestritten.

Amtshandlungen derselben nach Verlauf der vorgezeichneten Frist, werden nur auf Kosten des verspäteten Vorschußwerbers vorgenommen.

12. Diese Verordnung soll den für die Ermittlung der definitiven Entschädigung aufzustellenden Grundsätzen in keiner Beziehung vorgreifen.

Indem ich nun diese allerhöchst genehmigten Grundsätze, zu Folge des hohen Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 15. September l. J., Z. 20102/35 hiermit veröffentliche, bringe ich unter Einem zur allgemeinen Kenntniß, daß ich im Einvernehmen mit dem bevollmächtigten kaiserlichen Herrn Civil-Commissär im Sinne des §. 8 dieser Grundsätze die Mitglieder der

Digitized by Google

mit der obersten Leitung dieser Angelegenheit betrauten Landes-Commission ernannt und diese angewiesen habe, am 10. October l. J. unter dem Vorsitze des, während der Abwesenheit des kaiserlichen bevollmächtigten Commissärs denselben vertretenden k. k. Regierungsrathes und Ministerial-Commissärs Weiß von Starkenfels, ihre Geschäftsführung zu beginnen. Alle Einlagen, Berichte und Aeußerungen in Sachen der gedachten Vorschußverhandlung sind daher vom 10. October d. J. angefangen an die gedachte Landes-Commission in Urbarial-Entschädigungs-Angelegenheiten zu adressiren.

Wohlgemuth m. p.
F. M. L.

Nr. 530.

Erlaß des Finanzministeriums vom 30. September 1850, Z. 13049-F. M.,

an den bevollmächtigten Civil-Commissär für Ungarn,

womit die Form des Armuths-Zeugnisses bei Stämpel-Vormerkung für Arme vorgeschrieben wird.

Mit Bezug auf den §. 2 der Vorschrift vom 5. September 1850, Z. 12561*) (oben bei Nr. **392**) wird nachträglich bis auf weitere Weisung angeordnet, daß das Armuths-Zeugniß von dem Seelsorger, zu dessen Pfarre die arme Partei gehört, auszustellen, mit dem Pfarrsiegel zu versehen, und von der politischen Bezirksbehörde zu beglaubigen ist. — Wenn die Unterschrift des Seelsorgers der Bezirksbehörde nicht bekannt ist, oder sie an deren Echtheit einen Zweifel hegt, hat sie sich die erforderliche Ueberzeugung mit der thunlichsten Beschleunigung zu

Digitized by Google

verschaffen, indem die Beglaubigung eines gefälschten Zeugnisses die Haftung für die daraus entstehenden Folgen nach sich zieht.

Krauß m. p.

Nr. 531.

Verordnung des Ministers des Innern vom 1. October 1850,

in Betreff der provisorischen Organisation der öffentlichen Medicinal-Verwaltung *).

(R. G. Bl., Nr. 376.)

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 7. September l. J. die nachstehenden Grundzüge zur provisorischen Organisation der öffentlichen Medicinal-Verwaltung allergnädigst zu genehmigen geruht:

— — — — — — — — — — — — —

Wirkungskreis.

§. 9.

A) Der Bezirksarzt hat theils die bei der Bezirkshauptmannschaft einlangenden und ihm zugetheilten Berichte zu prüfen, theils wird er vom Bezirkshauptmanne verwendet zur persönlichen Nachsichtspflege und zur Führung der Aufsicht:

a) über die medicinisch-polizeiliche Wirksamkeit der Gemeinden;

b) über das Sanitätspersonale des Bezirkes überhaupt und über jenes insbesondere, welchem der Staat zeitweilig oder bleibend medicinisch-polizeiliche oder gerichtsärztliche Geschäfte übertragen hat;

*) Vergl.: a) die Str. P. O. vom 29. Juli 1853, §§. 81 und 335;
b) „ Vrdg. vom 28. Jänner 1855, Nr. 26 des R. G. Bl.;
c) „ „ „ 17. Febr. „ „ 33 ebenda;
d) den Erlaß „ 31. Oct. „ Z. 22197-J. M.;
e) „ „ „ 19. Nov. „ „ 24027 „
f) „ „ „ 10. Sept. 1856, Nr. 167 des R. G. Bl.

Digitized by Google

c) über die Handhabung der Vorschriften gegen Kurpfuscherei und medicinische Gewerbsstörungen, zu welchem Behufe er sich über den Stand der in seinem Bezirke befindlichen Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Thierärzte fortwährend in genauester Kenntniß zu erhalten hat;

— — — — — — — — — — — — — —

B) Der Bezirksarzt hat bei der selbstständigen Besorgung des Sanitätswesens durch den Bezirkshauptmann mitzuwirken, und zwar hat er:

— — — — — — — — — — — — — —

d) alle medicinisch-polizeilichen und alle gerichtlich-medicinischen Untersuchungen sowohl in civil- als strafgesetzlichen Fällen zu pflegen und darüber Gutachten abzugeben;

— — — — — — — — — — — — — —

Nr. 532.

Circulare des Kriegsministeriums vom 5. October 1850,

betreffend die in Verträge mit dem Militär-Aerar aufzunehmende Clausel und den Gerichtsstand der aus derlei Verträgen entstehenden Rechtsstreitigkeiten.

(R. G. Bl., Nr. 390.)

Aus Anlaß des unterm 18. Juni d. J. für mehrere Kronländer erschienenen kaiserlichen Patentes, Nr. 237 des R. G. Bl. (oben bei Nr. **417**), über die neue Jurisdictionsnorm, wird unter Hinweisung auf die §§. 5, 13, 15, 48 und 115 des Gesetzes über den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen in Uebereinstimmung mit den Erlässen des k. k. Finanzministeriums vom 5. Juli d. J., Z. 8844

Digitized by Google

und 27. September d. J., Z. 12737*) verordnet, daß in den Verträgen, welche die dem Kriegsministerium untergeordneten Behörden in jenen Kronländern, für welche die gedachte Jurisdictionsnorm verbindende Kraft hat, abschließen, stets die Bestimmung zu verabreden sei, daß die aus diesen Verträgen etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Militär-Aerar möge als Geklagter oder Kläger auftreten, so wie die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionsschritte beim betreffenden Militärgerichte durchzuführen seien. Wenn bei Errichtung solcher Verträge der k. k. Fiscus intervenirt, so steht es ihm frei, das Militärgericht oder das im Sitze des Fiscalamtes befindliche competente Civilgericht als Gerichtsinstanz für beide Parteien zu bedingen. Der weitere Rechtszug geht, je nachdem in erster Instanz ein Militär- oder ein Civilgericht entschieden hat, an die höheren Militär- oder Civilgerichte. Sollte über eine aus einem solchen Vertrage entspringende Rechtsstreitigkeit das Militärgericht sich für incompetent erklären, so ist dieselbe bei jenem Civilgerichte anhängig zu machen, dem der Fiscus unterstehen würde, falls er aus diesem Vertrage geklagt würde. In jenen Kronländern, in denen die erwähnte neue Jurisdictionsnorm bis nun noch nicht in Wirksamkeit getreten ist, bleiben die Bestimmungen der hofkriegsräthlichen Rescripte vom 20. August 1784, W. 323, 17. October 1790, W. 198, 14. October 1835, W. 1647, 6. November 1835, W. 3469 und 22. März 1838, W. 710 noch ferner in Kraft.

Esorich m. p.

*) Hier oben bei den Nrn. 432 und 522. — Vergl. aber auch den Erlaß des Justizministeriums vom 19. Nov. 1851, Z. 9128 und 13593-J. M., und die Vrdg. v. 16. Febr. 1855, Nr. 34 des R. G. Bl., §. 13, und die oben in der Anmerkung zu Nr. 521 auf Seite 186 vorkommende Erörterung.

Digitized by Google

Nr. 533.

Verordnung des Finanzministeriums vom 7. October 1850, Z. 29549-F. M.,

an die Finanz-Landes-Direction in Gratz,

in Betreff der Anwendung des Gebühren-Gesetzes vom 9. Februar 1850 (oben bei Nr. 337) auf Beiurtheile.

Die von dem Bezirksgerichte — ausgesprochene Ansicht, daß Beiurtheile über die unter den Absatz II der T. P. 103 fallenden Streitgegenstände nach den Bestimmungen des provisorischen Gesetzes vom 9. Februar 1850 keiner Gebühr unterliegen, ist durch die von demselben berufenen Gesetzesstellen vollkommen begründet.

Die Bemessung der Gebühr, welche sich nach dem Werthe des Streitgegenstandes richtet, und je nachdem eine Uebertragung desselben stattfindet oder nicht, verschieden ist, kann zur Zeit, wo nur das Beiurtheil erflossen ist, gar nicht vorgenommen werden, daher das Gesetz in der Regel blos das rechtskräftige Endurtheil einer Gebühr unterworfen hat. Da Beiurtheile keine Incidenz-Erkenntnisse sind, sondern bedingte Erkenntnisse in der Hauptsache, so haben auf sie die Bestimmungen der T. P. 103 I C keine Anwendung.

Nr. 534.

Verordnung des Finanzministeriums vom 7. October 1850, Z. 29785-F. M.,

an die Finanz-Landes-Direction in Prag,

über die Gebühr für die bücherliche Eintragung eines Bestandvertrages nach Maßgabe des Gebühren-Gesetzes vom 9. Februar 1850 (oben bei Nr. 337).

Digitized by Google

Die Gebühr für die bücherliche Eintragung eines Bestandvertrages ist nach dem Absatze B a der T. P. 45 mit ½ pCt. zu bemessen, indem der Absatz A b dieser Tarifspost blos von der Dienstbarkeit des Gebrauchsrechtes spricht, wovon die §§. 504 und 521 des a. b. G. B. handeln, und das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch zwischen der Dienstbarkeit des Gebrauchsrechtes und dem Bestandvertrage unterscheidet *).

Nr. 535.

Erlaß des Justizministeriums vom 9. October 1850,

wirksam für den Umfang des ganzen Reiches,

womit die durch die allerhöchste Entschließung vom 21. August d. J. getroffenen Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit bezüglich der Gensd'armerie zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

(R. G. Bl., Nr. 391.)

Seine Majestät haben über den allerunterthänigsten Antrag des Kriegsministers mit allerhöchster Entschließung vom 21. August 1850 die Gerichtsbarkeit über alle Gensd'armerie-Regimenter an den k. k. General-Inspector der Gensd'armerie, in dessen Person sich die Centralleitung des ganzen Körpers vereiniget, zu übertragen und denselben zu ermächtigen geruht, dieses demselben übertragene Jurisdictionsrecht mit oder ohne Einschränkung an die einzelnen Commandanten der Gensd'armerie-Regimenter zu delegiren.

Zugleich haben Seine Majestät zu genehmigen geruht, daß so lange die Gensd'armerie-Regimenter nicht mit Auditoren versehen sind, die bei den einzelnen Gensd'armerie-Regimentern vorkommenden Untersuchungen bei den nächsten Militärgerichten abzuführen, sohin aber die Untersuchungsacten dem Gensd'armerie-

*) Dieselbe Weisung erging durch Erlaß vom 2. März 1851, Z. 4563-F. M. an die österreichische Finanz-Landes-Direction.

Digitized by Google

Regiments-Commandanten zum Behufe der Ratification des Erkenntnisses einzusenden seien.

Hiervon werden sämmtliche Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften in Kenntniß gesetzt.

Schmerling m. p.

Nr. 536.

Verordnung des Finanzministeriums vom 9. October 1850, Z. 29874-F. M.,

an die österreichische Finanz-Landes-Direction,

womit bestimmt wird, wie nach Maßgabe des Gebühren-Gesetzes vom 9. Februar 1850 (oben bei Nr. 337) vorzugehen ist, wenn in einer Vertragsurkunde der Ort, dessen Marktpreis maßgebend sein soll, nicht angegeben ist, oder der Zeitpunkt unbestimmt ist, mit Rücksicht auf welchen der Werth zu bestimmen kommt.

Würde der Umstand eintreten, daß in der Vertragsurkunde der Ort, dessen Marktpreis maßgebend sein soll, nicht angegeben wäre, so müßte diese fehlende Bestimmung durch Vernehmung der Parteien ergänzt werden.

Ist der Zeitpunkt unbestimmt, mit Rücksicht auf welchen der Werth zu bestimmen kommt, oder ist er ein künftiger, so bestimmt der §. 49 des provisorischen Gesetzes vom 9. Februar 1850, welcher Zeitpunkt zu berücksichtigen komme.

Digitized by Google

Nr. 537.

Erlaß des Justizministeriums vom 12. October 1850, Z. 13191-J. M.,

an die Oberlandesgerichte und General-Procuratoren in Wien, Linz, Brünn, Prag, Gratz, Klagenfurt, Triest und Innsbruck,

womit die Vorlegung von vierteljährigen Erforderniß-Ausweisen über die veränderlichen Auslagen an das Justizministerium angeordnet wird.

Das Justizministerium hat im Interesse des Dienstes sich bestimmt gefunden, die Einleitung zu treffen, daß die in Folge des hierortigen Erlasses vom 20. April d. J., Nr. 4303 von dem k. k. Oberlandesgerichte (dem k. k. General-Procurator) bisher verfaßten monatlichen Erforderniß-Ausweise bezüglich der veränderlichen Auslagen der Justizverwaltung vom November d. J. angefangen durch die Staatsbuchhaltung, jedoch nicht monatlich, sondern vierteljährig anzufertigen und dem Justizministerium im Wege des k. k. Oberlandesgerichtes spätestens bis 15. des ersten Monats eines jeden Quartals vorzulegen sein werden.

Auf Basis dieser Quartals-Erforderniß-Ausweise werden die monatlichen Dotationen für die verschiedenen Gerichte und Staatsanwaltschaften mit steter Berücksichtigung des Jahresvoranschlages, dann des durch die Jahreszeiten und andere Umstände herbeigeführten Bedarfes hierorts selbst bemessen und die von Monat zu Monat bewilligten Summen zur gehörigen Zeit bei den bezüglichen Cassen und Aemtern in geeigneter Art flüssig gemacht werden.

Um aber diese monatlichen Dotationen auf die verschiedenen Gerichte und Staatsanwaltschaften verhältnißmäßig zu dem jedesmaligen Bedarfe vertheilen und immer in genauer Kenntniß verbleiben zu können, wie viel von denselben wirklich behoben und verausgabt wurde, werden von den einzelnen Gerichten und Staatsanwaltschaften vierteljährige Nachweisungen über die im vorigen Quartale wirklich stattgehabten und über die im laufenden Quar-

Digitized by Google

tale aus dem Staatsschatze zu bedeckenden Ausgaben nach dem beiligenden (im Anhange folgenden) mit beispielsweise angesetzten Summen und Anmerkungen entworfenen Muster zu verfassen sein.

Diese Ausweise haben nur die veränderlichen Auslagen zu umfassen, und sind, so bald selbe dem k. k. Oberlandesgerichte und dem Herrn k. k. General-Procurator zugekommen sind, sammt seinem eigenen Ausweise dem Justizministerium und zwar binnen 8 Tagen nach Abschluß eines jeden Quartals vorzulegen.

Von dieser Anordnung wird das k. k. Oberlandesgericht und der Herr k. k. General-Procurator mit dem Beisatze verständiget, die deshalb erforderlichen Aufträge ungesäumt an die untergeordneten Organe zu erlassen, und darüber sorgfältig zu wachen, daß die Einsendungstermine dieser Ausweise, welche zu verfassen sehr einfach sind, auf das Genaueste eingehalten werden.

Was die von der Staatsbuchhaltung anzufertigenden Quartals-Erforderniß-Aufsätze betrifft, so wird dieselbe die nöthigen Weisungen durch das k. k. General-Rechnungs-Directorium erhalten, an welches unter Einem das Ersuchen gestellt wird.

Digitized by Google

Erforderniß-Ausweis der

in dem Oberlandesgerichts-Bezirke

für das . . . .

Post-Nr.	Ausgabs-Rubriken	Die zu bedeckenden Auslagen im vorigen Quartale		Wirkliche Ausgabe im vorigen Quartale		Ausgabs-Gebühr im . . Quartale 18 . ., nach dem berichtigten Jahres-Voranschlage pro 18 . .	
		in Conventions-					
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Gehalte	57670	50	57620	50	57670	50
2	Personal- und Functionszulagen	1016	40	1016	40	1016	40
3	Quartiergelder	.	.	.	.	8145	.
4	Adjuten für die Auscultanten	5625	.	5625	.	5625	.
5	Diurnen	8940	.	8700	.	8940	.
6	Zinse für Amtslocalitäten	16050	.	16050	.	8025	.
7	Amts- und Kanzlei-Erfordernisse	3800	.	3650	.	3975	45
8	Bau-Auslagen	10500	.	10000	.	30000	.
9	Haus-Erfordernisse	980	.	980	.	981	30
10	Reise- und Uebersiedlungskosten	800	.	650	.	800	.
11	Belohnungen und Aushilfen	550	.	700	.	470	.
12	Livree-Auslagen	1000	.	1000	.	600	.
13	Auslagen für die Strafgerichte und andere öffentliche Verhandlungen	3000	.	3000	.	3100	.
14	Pensionen	11075	.	11075	.	11075	.
15	Provisionen	137	30	137	30	137	30
16	Gnadengaben	100	.	100	.	100	.
17	Quiescenten und Disponibilitäts-Gehalte	475	.	475	.	475	.
18	Sterbequartale und Abfertigungen	.	.	.	.	250	.
19	Sanitäts-Auslagen	625	.	590	.	625	.
20	Inquisitions-Auslagen	22290	.	22150	.	22290	.
	Zusammen	144635	.	143520	.	164302	15
	Zur Bedeckung der wirklichen Ausgaben in den drei Monaten — — — als Dotation aus dem Staatsschatze erhalten	.	.	144700	.		
	folglich verbleiben noch disponibel	.	.	1180	.		
	Wird von den zu bedeckenden Auslagen die disponible Dotation vom vorigen Quartale pr. . . abgezogen so zeigt sich für das . . . Quartal 18 . . ein Bedeckungs-Abgang von . .						

Digitized by Google

Justiz-Verwaltung

des Kronlandes . . . . . .

Quartal 18 . .

Laut beigefügter Anmerkungen sind im laufenden Quartale				Folglich betragen die zu bedeckenden Auslagen		Anmerkungen.
nicht zu bestreiten		zuzurechnen				
Münze						
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
.	.	50	.	57720	50	Zu Post-Nr. 1. Die zu bedeckenden Auslagen auf Gehalte stellen sich gegen die Quartals-Gebühr deßhalb um 50 fl. größer dar, weil in dem vorigen Quartale ein Individuum seinen Gehalt jährlicher
.	.	.	.	1016	40	
.	.	8145	.	16290	.	
.	.	.	.	5626	.	
.	.	.	.	8940	.	600 fl. für einen Monat nicht behoben hat.
8025	.	.	.	.	.	Zu Post-Nr. 3. Im vorigen Quartale erscheint aus
800	.	.	.	3175	45	dem Grunde auf Quartiergelder nichts verausgabt,
12000	.	.	.	18000	.	weil dieselben erst im laufenden Quartale ausbezahlt
.	.	.	.	981	30	werden, und da die Ausbezahlung derselben halb-
.	.	.	.	800	.	jährig geschieht, so ist das Doppelte der Quartals-
470	.	.	.	.	.	gebühr anzunehmen.
600	.	.	.	.	.	Zu Post-Nr. 5. Die wirkliche Ausgabe im vorigen Quartale ist aus dem Grunde gegen die Gebühr um
.	.	.	.	3100	.	240 fl. kleiner ausgefallen, weil durch 2 Monate
.	.	150	.	11225	.	bei den 4 Gerichten N. N. statt 2 nur 1 Diurnist
.	.	.	.	137	30	verwendet worden ist.
.	.	.	.	100	.	Zu Post-Nr. 6. Der Zins für Amtslocalitäten ist im
75	.	.	.	400	.	vorhergehenden Quartale bereits halbjährig berich-
.	.	.	.	250	.	tiget worden, daher ist im laufenden hierfür nichts
.	.	.	.	625	.	anzusetzen.
.	.	.	.	22290	.	Zu Post-Nr. 7. Um den für das Brennholz im vorigen
21970	.	8345	.	150677	15	Quartale verausgabten Betrag pr. 800 fl. stellt sich die zu bedeckende Summe gegen die Gebühr im laufenden Quartale geringer dar.
						Zu Post-Nr. 8. In diesem Quartale dürften nur die Kosten für den Neubau des Gerichtsgebäudes in N., welcher mit Verordnung vom . . bewilliget wurde zur Zahlung gelangen.
						Zu Post-Nr. 11. Im laufenden Quartale dürften keine derlei Auslagen vorkommen.
						Zu Post-Nr. 14. Mit Verordnung vom . . ist der Kanzellist N. N. mit jährlichen 600 fl. pensionirt worden.
				1180	.	
				149497	25	u. s. w.

Digitized by Google

Nr. 538.

Erlaß des Justizministeriums im Einverständnisse mit dem Ministerium des Aeußern v. 14. October 1850,

wirksam für alle Kronländer vom Tage der Kundmachung angefangen,

wodurch einige Erleichterungen in Beziehung auf die Zustellungen und andere Amtshandlungen, welche auf Ersuchen österreichischer Justizbehörden im Auslande vorzunehmen sind, angeordnet werden.

(R. G. Bl., Nr. 393.)

Im Interesse einer vereinfachten und beschleunigten Rechtspflege bei Zustellungen und anderen Amtshandlungen, welche auf Ersuchen österreichischer Justizbehörden im Auslande vorzunehmen sind, wird den sämmtlichen Gerichten erster Instanz gestattet, in allen jenen Fällen, wo es sich nur um einfache Zustellungen an österreichische oder fremde Staatsangehörige im Auslande, oder bloß um Ertheilung von Auskünften, dann um solche Verfügungen handelt, welche lediglich Parteisachen betreffen, oder sonst nicht von höherem Belange sind, unmittelbar an die daselbst befindlichen k. k. Gesandtschaften oder Consulate sich zu wenden.

Bezüglich der Requisitions-Angelegenheiten in der Türkei haben sich die Gerichte insbesondere in allen in dem vorstehenden Absatze aufgeführten Fällen unmittelbar an das österreichische Consularamt oder die k. k. Agentie des betreffenden Bezirkes, oder in Ermanglung eines eigenen solchen k. k. Missionspostens an jenen des nächstgelegenen Bezirkes zu wenden, auch wenn die gedachte Vermittlung nicht zureichend erscheint, die Dazwischenkunft der k. k. Internuntiatur zu Constantinopel gleichfalls directe in Anspruch zu nehmen; endlich bei Gegenständen von allgemeinem Interesse oder von höherem Belange stets nur durch die höheren Gerichte und das Ministerium der Justiz einzuschreiten, welches sich sodann an das Ministerium des Aeußern wenden wird.

Digitized by Google

Dieß wird den Justizbehörden zur angemessenen Darnachachtung bekannt gegeben *).

Schmerling m. p.

Nr. 539.

Verordnung des Finanzministeriums vom 14. October 1850, Z. 30689-F. M.,

an die Tiroler Finanz-Landes-Direction,

mit der Erklärung, daß der fundus instructus im Sinne des §. 296 des allg. bürgl. G. B. auch in Tirol zu den unbeweglichen Sachen gehöre, und daß daher in Beziehung auf die Gebühren-Bemessung nach Maßgabe des Gebühren-Gesetzes vom 9. Februar 1850 (oben bei Nr. 337) daselbst ebenfalls der gedachte §. 296 maßgebend sei.

Ueber die mit dem Berichte vom 20. September d. J. Z. 5323—242 gestellte Anfrage, ob der fundus instructus im Sinne des §. 296 des a. b. G. B. auch in Tirol zu den unbeweglichen Sachen zu rechnen sei, wird mit Rücksicht auf die dagegen angeführten Gründe der k. k. ꝛc. bedeutet, daß die §§. 291 bis 300 des a. b. G. B. keine solche sind, welche von der Existenz der Grundbuchsverfassung bedingt sind, und daher zufolge der mit dem Justiz-Hofdecrete vom 24. October 1816, Z. 1291 kundgemachten a. h. Entschließung vom 24. December 1814 bis zur Einführung der Grundbücher in Tirol außer Anwendung zu bleiben haben.

*) Vergl.: a) die Vdg. vom 20. März 1852, Nr. 74 des R. G. Bl.;
b) die §§. 72, 81 und 82 der siebenbürgischen Civilproceßordnung vom 3. Mai 1852, Nr. 104, und der ungarischen vom 16. September 1852, Nr. 190 des R. G. Bl.;
c) den §. 213 der allgemeinen Gerichts-Instruction vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. Bl.;
d) den §. 5 des Gesetzes vom 9. August 1854, Nr. 208 des R. G. Bl.

Digitized by Google

Diese Paragraphe handeln davon, welche Sachen als beweglich, und welche als unbeweglich anzusehen sind, und stellen keine rechtliche Vermuthung auf, sondern enthalten darüber feste Bestimmungen, sie handeln auch nicht davon, was als untrennbar von der unbeweglichen Sache anzusehen sei, sondern was dazu in der Regel gehöre. Mit dem Erlasse vom 15. Juli l. J. Z. 19581-F. M. (oben bei Nr. **444**) wollte das k. k. Finanz-Ministerium allerdings auch die besonderen Kronlandsgesetze berücksichtigt wissen; nachdem aber solche besondere Gesetze für das Kronland Tirol und Vorarlberg nicht nachgewiesen werden, so kann für diese Länder auch nur der §. 296 des a. b. G. B. maßgebend sein. Daß dieß wirklich auch in demselben der Fall ist, erhellt aus den vorgelegten Fällen, in welchen es sich um die Bemessung der Gebühr für die Uebertragung unbeweglicher Sachen oder deren Verfachung handelt, aus welchen sich ergibt, daß der Passivstand durchaus auf die Sache und die Fahrnisse versichert wird, und ohne Zuschlag der letztern durchaus der Werth der Passiven den Werth des eigentlichen Reale um ein Bedeutendes übersteigen würde.

Es liegt zwar keine Berechtigung durch ein Gesetz vor, das, was das Wort Fahrnisse in sich begreift, demjenigen gleich zu halten, wovon der §. 296 des a. b. G. B. handelt; wird aber darunter landesüblich dasselbe verstanden, oder wird das eigentliche Mobilar-Vermögen nicht besonders angegeben, um eine Ausscheidung vornehmen zu können, so ist sich nach dem bezogenen Erlasse vom 15. Juli l. J. zu benehmen.

Hierzu liegt auch nach dem Gesetze eine Berechtigung darin, daß als Werth einer unbeweglichen Sache der baare Kaufschilling und die übernommenen Passiven anzusehen sind, und daher der Werth eines Reale nie geringer, als die Gesammtsumme der mit dem Reale übernommenen Passiven angenommen werden kann*).

*) Vergl. die Vrdg. vom 9. Februar 1854, Z. 1399-F. M.

Digitized by Google

Nr. 540.

Durch einen Erlaß des Justizministeriums vom 14. October 1850, Z. 13797-J. M. an den General-Procurator in Böhmen, wurde mit Beziehung auf die §§. 80—85 der Str. P. O. vom 17. Jänner 1850 erklärt: „daß die Beurtheilung der Frage, ob die Ablehnung eines ganzen Gerichtes wegen zweifelhafter Unbefangenheit desselben stattzufinden habe, dem vernünftigen Ermessen des höheren Gerichtes überlassen sei." — Diese Belehrung ist als eine Erklärung der laut Erörterung zu Nr. **323** dieser Sammlung aufgehobenen Str. P. O. vom 17. Jänner 1850 außer Wirksamkeit gekommen, obgleich die aufgeworfene Frage auch nach der jetzigen Str. P. O., vom 29. Juli 1853 (in Vergleichung der §§. 52—57 mit §. 49) in gleicher Weise entschieden werden müßte.

Nr. 541.

Erlaß des Justizministeriums vom 16. October 1850, Z. 13602-J. M.,

an die Oberlandesgerichte zu Wien, Linz, Prag, Brünn, Graz, Klagenfurt, Innsbruck und Triest,

womit die Zahl der Beisitzer aus dem Handelsstande und ihrer Stellvertreter für die Handelssenate der Landesgerichte und beziehungsweise für die Handelsgerichte in den bezüglichen Kronländern festgesetzt wird*).

Im Nachhange zu dem Ministerial-Erlasse vom 26. September 1850, Z. 12917 (oben bei Nr. **517**), womit die im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten festgesetzten Bestimmungen, nach welchen bei der Wahl und Ernennung der den Handels-Senaten der Landesgerichte und den Handelsgerichten beizuziehenden stimmberechtigten Mitglieder aus dem Handelsstande vorläufig vorzugehen sein wird, bekannt gegeben wurden, wird bezüglich der Anzahl der zu

*) Vergl. die zu Nr. 517 in der Anmerkung * auf S. 180 citirten Erlässe, und insbesondere: a) den §. 12 des Gesetzes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. Bl.;
b) „ Erlaß vom 21. Juli 1856, Z. 16080-J. M.

Digitized by Google

ernennenden und nach dem 5. Absatze der obigen Vorschrift dem Justizministerium in Vorschlag zu bringenden Beisitzer verordnet, daß:

a) bei den Handels-Senaten jener Landesgerichte, welche sich an Orten befinden, wo vor der Organisirung der neuen Gerichtsbehörden Merkantil- und Wechselgerichte ihren Sitz hatten, jene Anzahl von Handelsgerichts-Beisitzern beizubehalten sei, welche für die früheren Merkantil- und Wechselgerichts-Beisitzer bestanden hat, daß dagegen

b) bei den Handels-Senaten aller übrigen neu errichteten Landesgerichte künftighin zwei Handelsgerichts-Beisitzer zu bestehen haben.

Die Stellvertreter der Beisitzer werden nach dem erwähnten 5. Absatze des bekannt gegebenen Statutes in der gleichen Anzahl wie die Ersteren vorzuschlagen sein.

In Wien, Prag und Triest haben nach der mitgetheilten Vorschrift ohnehin die früheren Beisitzer der bestandenen Merkantil- und Wechselgerichte ihre Functionen fortzusetzen.

Hiernach hat das k. k. Oberlandesgericht die geeignete Verständigung mit der k. k. Statthalterei wegen der vorzunehmenden Wahl der Handelsgerichts-Beisitzer einzuleiten.

Nr. 542.

Verordnung des Justizministeriums vom 18. October 1850,

wirksam für die Kronländer Ungarn, sammt der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser-Banate, Kroatien, Slawonien und Siebenbürgen,

in Betreff der Anwendung des allerhöchsten Patentes vom 2. August 1850, auf die zum Behufe der ersten Anlegung der neuen Grund- und Intabulationsbücher stattfindenden gerichtlichen Schritte.

(R. G. Bl., Nr. 394.)

Digitized by Google

Seine Majestät haben über erstatteten Vortrag des Justizministers mit allerhöchster Entschließung vom 11. October 1850 zu genehmigen geruht, daß die Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 2. August 1850, Nr. 329 des R. G. Bl. (oben unter Nr. **472**) in Betreff der Entrichtung der bei grundbücherlichen Eintragungen und Intabulationen vorgeschriebenen Gebühren auf jene gerichtlichen Schritte keine Anwendung zu finden haben, welche zum Behufe der ersten Anlegung der neuen Grund- und Intabulationsbücher stattfinden*).

Schmerling m. p.

Nr. 543.

Erlaß des Finanzministers vom 19. October 1850,

wirksam für Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slawonien, die serbische Wojwodschaft, das Temeser-Banat und die Militär-Gränzgebiete,

über die Vollziehung der Anordnungen des allerhöchsten Patentes vom 29. September 1850, Nr. 378 des R. G. Bl.), über die Einhebung der Verzehrungssteuer von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten.**

(R. G. Bl., Nr. 436.)

— — — — — — — — — — — — —

II. Von den Uebertretungen der Verzehrungssteuer-Vorschriften und deren Bestrafung.

§. 16.

Strafbestimmungen und Strafverfahren.

Die Uebertretungen der Vorschriften über die Verzehrungssteuer von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten werden

*) Vergl. die Vrdg. vom 10. Sept. 1851, Z. 30176-F. M.

**) Dasselbe erscheint in dieser Sammlung nicht, da es keine von den Justizbehörden anzuwendenden Bestimmungen enthält; aus eben diesem Grunde wurden auch von der nachfolgenden Verordnung nur diejenigen Stellen in diese Sammlung aufgenommen, welche den Gefälls-Gerichten zu wissen nothwendig sind, wobei aber wieder die Formularien (Muster) für verschiedene von den Parteien zu überreichende Eingaben weggelassen, und deren Weglassung jedesmal durch Punkte . . . . angezeigt wird.

Digitized by Google

nach Maßgabe der, in den folgenden §§. 17 bis 26 und in den Beilagen A, B und C enthaltenen Anordnungen unter Anwendung jener Bestimmungen, welche für das Strafverfahren in Bezug auf Dreißigst-Uebertretungen in Wirksamkeit stehen, bestraft.

§. 17.

Mindestes Strafausmaß.

Die Strafen wegen Uebertretungen der Verzehrungssteuer-Vorschriften sind mit einem, in Folge einer Untersuchung geschöpften Straferkenntnisse gegen einen und denselben Uebertreter nie geringer als mit zwei Gulden, in Fällen aber, wo die Strafe nach dem Betrage der Steuergebühr zu bemessen ist, nie geringer als mit fünf Gulden auszusprechen.

§. 18.

Sächliche Haftung.

Der Gegenstand der Uebertretungen, für welche die Strafe sich nach dem Betrage der Steuergebühr richtet, haftet für die den Straffall treffenden Geldstrafen in der Art, daß, wenn die Strafe nicht erlegt wird, die haftende Sache veräußert, und der gelöste Preis nach Berichtigung der gebührenden Abgabe zur Einbringung der Geldstrafe verwendet wird.

§. 19.

Entrichtung der Abgabe unabhängig von der Strafe.

Die Vollziehung oder Verjährung der Strafe enthebt nicht von der Entrichtung der Abgabe, sofern die vorschriftmäßigen Bedingungen zu deren Einhebung vorhanden sind.

§. 20.

Verweigerung des Eintrittes der Gefällsbeamten zum Behufe einer Amtshandlung.

Verweigert Jemand, Beamten oder anderen Angestellten,

1. die von dem ihnen eingeräumten Rechte, in Gewerbsstätten der Gewerbetreibenden einzutreten, Gebrauch machen, oder

Digitized by Google

2. die sich einfinden, dem Gewerbsverfahren beizuwohnen oder den Vorschriften gemäß eine Durchsuchung vorzunehmen, ohne gesetzlichen Grund

a) den Eintritt in die Räume, in die sie einzutreten verlangen, oder in denen sie eine Durchsuchung vornehmen oder einem Gewerbsverfahren beiwohnen wollen, oder
b) die Vornahme der Durchsuchung, oder
c) die Eröffnung der Behältnisse oder Räume, deren Eröffnung gefordert wird, oder
d) die Vorweisung der Gewerbsbücher, Register, Bolleten oder sonstigen Urkunden, deren Vorweisung vorgeschrieben ist,

so ist eine Strafe von 10 bis 100 Gulden zu verhängen, sofern nach Beschaffenheit des Falles nicht die Behandlung nach den allgemeinen Strafgesetzen Platz greift.

§. 21.

Hinwegbringung, Vertilgung oder Umstaltung von Gegenständen bei Durchsuchungen oder anderen Amtshandlungen.

Wurden

a) in den Fällen, wo die im vorstehenden §. 20 erwähnte vorschriftwidrige Verweigerung stattfand, in dem Zeitraume zwischen der Verweigerung und der Vollziehung des Eintrittes oder der Amtshandlung, oder
b) wenngleich ohne Verweigerung des Eintrittes oder der Folgeleistung, während der Durchsuchung oder während der, zur Ueberwachung des steuerbaren Verfahrens stattfindenden Amtshandlung,

steuerbare Gegenstände ohne Kenntniß und Zustimmung der Beamten oder Angestellten, die sich zum Behufe der Durchsuchung oder der erwähnten Amtshandlung einfanden,

1. aus den gedachten Räumen oder Behältnissen hinweggebracht, oder

2. in diesen Räumen vertilgt, oder

Digitized by Google

3. rücksichtlich ihrer Beschaffenheit auf eine Art geändert, welche dieselben der Anwendung der Verzehrungssteuer-Vorschriften zu entziehen geeignet ist,

so wird jede dieser Handlungen sowohl, als auch deren Versuch mit dem vier- bis zum achtfachen Betrage der Steuergebühr von dem vorschriftwidrig hinweggebrachten, vertilgten oder geänderten Gegenstande bestraft.

Läßt sich die der Strafbemessung zum Grunde zu legende Steuergebühr nicht mit Bestimmtheit ausmitteln, so ist eine Strafe von 5 bis 200 Gulden zu verhängen.

§. 22.

Verletzung des ämtlichen Verschlusses.

Wer den mittelst eines Siegels oder auf andere Art an eine Gewerbsvorrichtung oder an ein wie immer geartetes Behältniß gelegten ämtlichen Verschluß verletzt, ist, wofern nicht die Bestrafung nach den allgemeinen Strafgesetzen Platz greift, mit einer Strafe von 5 bis 200 Gulden zu belegen.

Kann der Thäter dieser Uebertretung nicht zur Strafe gezogen werden, so ist gegen den Steuerpflichtigen auf eine Strafe von 2 bis 100 Gulden zu erkennen, in soferne die im §. 5 vorgesetzte Bedingung seiner Verantwortlichkeit eintritt.

§. 23.

Vorschriftwidrige Buch- oder Registerführung.

Unregelmäßigkeiten in der Führung der Bücher oder Register werden an denjenigen, welche zur Führung der Bücher oder Register verpflichtet sind, mit einer Strafe von 2 bis 50 Gulden geahndet.

Werden aber die Bücher oder Register in der Art unrichtig geführt, daß hierdurch

a) der Umfang, Gang oder die Beschaffenheit des unter Aufsicht gestellten Gewerbsbetriebes unrichtig dargestellt, oder
b) einer Gefällsübertretung Hilfe geleistet, oder

Digitized by Google

c) die Entdeckung einer Gefällsübertretung erschwert oder unmöglich gemacht wird,

so ist eine Strafe von 5 bis 200 Gulden zu verhängen.

§. 24.

Verletzung der Verbindlichkeit zur Mitwirkung oder Beistandleistung bei Amtshandlungen.

Landesfürstliche Beamte oder Diener, welche die ihnen obliegende Pflicht, zur Handhabung der Verzehrungssteuer-Vorschriften mitzuwirken, oder den hierzu bestellten Beamten und Angestellten Beistand zu leisten, verletzen oder dieselbe nicht gehörig erfüllen, sollen von ihrer vorgesetzten Behörde nach den für ihr Dienstverhältniß bestehenden Vorschriften zur Verantwortung und gehörigen Ahndung gezogen werden.

Bei Gemeinden angestellte Beamte oder Diener, dann Glieder des Gemeindevorstandes, die sich einer der bemerkten Handlungen oder Unterlassungen schuldig machen, sind von der vorgesetzten politischen Behörde mit einer, der Beschaffenheit des Falles angemessenen Geld- oder Arreststrafe zu belegen.

§. 25.

Verjährung der Uebertretungen.

Wegen Uebertretungen der Verzehrungssteuer-Vorschriften hat gegen den Beschuldigten weder Untersuchung noch Strafe stattzufinden, wenn

a) es sich um Uebertretungen handelt, für welche die Strafe nach dem Betrage der Steuergebühr zu bemessen ist, und seit dem Zeitpunkte ihrer Verübung der Zeitraum von sechs Monaten, und

b) bei allen anderen Uebertretungen seit ihrer Verübung der Zeitraum eines Jahres verstrichen ist,

ohne daß das Strafverfahren begonnen wurde, und wenn der Uebertreter sich innerhalb des erwähnten Zeitraumes sich keiner andern Gefällsübertretung schuldig gemacht hat.

Digitized by Google

Ist das letztere der Fall, so kann die frühere Uebertretung nur nach Ablauf des doppelten Zeitraumes, welcher zur Zeit der späteren Uebertretung auf die bemerkte Verjährungsfrist der ersteren noch zurückzulegen war, verjähren.

§. 26.

Belohnung der Anzeiger und Ergreifer.

In Absicht auf die Einbringung von Anzeigen der Uebertretungen der Verzehrungssteuer-Vorschriften, das Verfahren über solche Anzeigen, so wie rücksichtlich der Belohnungen für die Anzeiger und Ergreifer haben die Vorschriften, welche für Anzeiger von Uebertretungen anderer Gefällsgesetze und Vorschriften, und hinsichtlich der Belohnungen für die Anzeiger und Ergreifer der Gegenstände anderer Gefällsübertretungen vorgezeichnet sind, Anwendung zu finden.

III. Zeitpunkt, mit welchem die Wirksamkeit des allerhöchsten Patentes vom 29. September 1850 und der gegenwärtigen Vorschrift beginnt.

§. 27.

Die Wirksamkeit des allerhöchsten Patentes vom 29. September 1850 wegen Einhebung der Verzehrungssteuer von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten, so wie der gegenwärtigen Vorschrift hat in den Kronländern, für welche dieselben erlassen sind, mit dem 1. Jänner 1851 zu beginnen, in so weit nicht in der gegenwärtigen Vorschrift für einzelne Anordnungen ein früherer Termin ihrer Wirksamkeit festgesetzt ist.

— — — — — — — — — — — — —

Krauß m. p.

Digitized by Google

Beilage. A.

Besondere Bestimmungen für die Biererzeugung.

§. I.

Beschreibung der Betriebs-Localitäten, Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße.

Die im §. 1 der vorstehenden Verordnung angeordnete Beschreibung der Gewerbs-Localitäten, Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße ist von denjenigen, welche sich mit der Erzeugung von Bier beschäftigen, ... zu verfassen.

§. II.

Anmeldung des steuerbaren Verfahrens bei der Biererzeugung.

So oft Jemand, der sich mit der Erzeugung von Bier beschäftiget, ein Biergebräude vorzunehmen Willens ist, hat er hiervon wenigstens 24 Stunden vorher bei dem hierzu bestimmten Amte oder Beamten . . . . die schriftliche Anmeldung in zweifacher gleichlautender Ausfertigung zu überreichen.

In dieser Anmeldung, welche leserlich geschrieben sein muß, und weder geänderte, noch durchstrichene oder radirte Stellen enthalten darf, ist insbesondere anzugeben:

a) der Tag und die Stunde, wann die Unterzündung der Pfanne oder des Kessels stattfinden wird;
b) der Nummer und Rauminhalt der Pfanne oder des Kessels;
c) der Tag und die Stunde, zu welcher, dann
d) der Nummer und Rauminhalt des Kühlstockes oder seiner Unterabtheilung, worin das Gebräude vollendet sein, ferner
e) die Bezeichnung des Kellers, und
f) die Zahl und der Rauminhalt der Fässer, oder die Nummern und der Rauminhalt der Gährbottiche, in denen das erzeugte Gebräude aufbewahrt werden wird; endlich
g) der Steuerbetrag, welcher zu Folge des §. 2 des allerhöchsten Patentes vom 29. September 1850, nach dem vollen Gusse

Digitized by Google

auf dem Kühlstocke, d. i. nach dem Kubikinhalte des letztern bis zur entsprechenden Hammklammer, ohne Abzug eines steuerfreien Einlasses entfällt.

Es ist dem Steuerpflichtigen unbenommen, mehrere nach einander folgende Biergebräude für eine längere Betriebsperiode gleichzeitig anzumelden; jedoch sind in diesem Falle für jedes einzelne Gebräude die Angaben nach den vorgezeichneten Bestimmungen einzurichten.

Die Parteien werden auf ihr Verlangen mit vorgedruckten Anmeldungsbogen gegen Vergütung der Kosten versehen.

§. III.

Steuerentrichtung. Zahlungsbollete.

Nach geschehener Prüfung der Anmeldung wird in Uebereinstimmung mit derselben aus eigenen ämtlichen Registern eine vorgedruckte Zahlungsbollete .... ausgefertigt und hierin die entfallende Steuergebühr angesetzt.

Nach Erlag dieser Steuergebühr bei dem hierzu bestimmten Amte wird dem Steuerpflichtigen die Bollete mit der beigefügten Bestätigung des Erlages ausgefolgt, und die Partei ist verpflichtet, dieselbe gleich den Registern (§. VI.) in der Erzeugungsstätte an einem den Gefällsbeamten und Angestellten zu jeder Zeit zugänglichen Orte aufzubewahren.

§. IV.

Vollziehung des steuerbaren Verfahrens.

Bevor die mit der Zahlungsbestätigung versehene Bollete sich in der Erzeugungsstätte und in den Händen des Bräuers oder derjenigen Person befindet, welche an dessen Stelle Rede und Antwort zu geben hat, darf das steuerbare Verfahren bei Vermeidung der Strafe nicht begonnen werden.

Das steuerbare Verfahren der Biererzeugung beginnt mit der Unterzündung des Braukessels (der Pfanne); — als das Ende desselben hat der Zeitpunkt zu gelten, in welchem das

Digitized by Google

Gebräude auf dem Kühlstocke aus dem Zustande der Wallung und Siedhitze in jenen der Ruhe und Abkühlung übergegangen ist.

Unter der bemerkten Voraussetzung ist der Steuerpflichtige berechtiget, das angemeldete Verfahren zu der angegebenen Zeit zu beginnen, und die hierzu bezeichneten Werksvorrichtungen und Gefäße zu verwenden.

Sollte die Unterzündung des Braukessels vor dem erwähnten Zeitpunkte stattgefunden haben, so wird das auf dem Kessel vorgefundene Wasser, gleich anderen Grundstoffen, als der steuerbare Gegenstand angesehen, nach welchem das Erzeugniß zu veranschlagen ist, um hiernach die entfallende Strafe zu bemessen.

Vor Ablauf der in der Anmeldung und Bollete bezeichneten Dauer des steuerbaren Verfahrens darf nichts von dem steuerbaren Gegenstande aus dem Locale hinweggebracht werden, wo solches stattfand.

So bald die angemeldete Menge des steuerbaren Getränkes erzielt ist, muß das Verfahren, wenn auch der angemeldete Zeitpunkt der Beendigung noch nicht eingetreten wäre, abgebrochen und eingestellt werden.

Auch ist es in keinem Falle gestattet, die von dem Kühlstocke abgelassene Biermenge auf irgend eine Art, somit auch nicht durch Nachfülle mit Wasser zu vermehren. Findet eine solche Vermehrung Statt, so treten die bezüglichen Strafbestimmungen in Anwendung.

§. V.

Verbot der Erzeugung von Nebengetränken. Kalter Treber-Aufguß.

Außer dem angemeldeten Biergebräude darf weder Nachsudbier, noch sonst ein Nebengetränke von was immer für einer Art und unter was immer für einer Benennung erzeugt werden, wofern es nicht gleichfalls ordentlich angemeldet und nach dem für Bier geltenden Steuersatze versteuert worden ist.

Digitized by Google

Um jedoch eine ausgedehntere Benützung der in den Maischbottichen nach Abfluß der Bierwürze zurückgebliebenen Malzhülsen oder Treber nicht zu hindern, wird den Bierbräuern unter den besonders festzustellenden Vorsichten gestattet, hierauf einen Aufguß mit kaltem Wasser steuerfrei vorzunehmen.

Das sogenannte Aufkreisen des Bieres, — d. i. das in Bräuereien vorkommende Verfahren, altes, bereits ausgegohrenes, zum Genusse minder geeignetes (ausgewittertes) oder gar schon sauer gewordenes Bier mittelst eines besonderen technischen Brauverfahrens wieder aufzufrischen und dadurch zum Absatze und zum Genusse zu bringen, — ist allgemein untersagt.

§. VI.

Registerführung.

Die Bierbräuer haben über ihren steuerpflichtigen Gewerbsbetrieb ordentliche Erzeugungs- und Ausstoß-Register . . . zu führen, zu welchen ihnen die erforderlichen Drucksorten in gehefteten, mit dem ämtlichen Siegel versehenen Ternionen gegen Vergütung der Kosten verabfolgt werden.

Diese Register müssen in der vorgezeichneten Art richtig, und zwar so geführt werden, daß daraus eine genügende, den Verzehrungssteuer-Vorschriften entsprechende Auskunft entnommen werden kann. Jeder Vorrath an Bier, welcher bei dem Steuerpflichtigen betreten, oder durch Vergleichung mit den Registern ausgemittelt wird, und durch Zahlungsbolleten nicht gehörig bedeckt ist, wird in Strafanspruch gezogen.

Das erzeugte Gebräude von was immer für einer Biergattung muß in der ganzen Menge, in welcher dasselbe angemeldet wurde, jedesmal vor der Ablassung desselben von dem Kühlstocke in das Erzeugungs-Register eingetragen werden. Die Abfälle und die Schwendung, die sich an dieser Menge des Gebräudes ergeben, sind mit der Menge, in der dieselben stattfanden, in das Register einzutragen.

Digitized by Google

Das aus dem Bräuhause ausgeführte Bier muß früher, als die Ladung das Bräuhaus verläßt, und das zum eigenen Trunke des Bräuers, seiner Hausgenossen und Dienstleute, so wie das zum Ausschanke innerhalb des Bräuhauses gewidmete Bier bei der Anzapfung eines jeden solchen Gebündes unter Angabe des Inhaltes des letzteren und seines Nummers, in Ausgabe gestellt werden.

Die Register sind monatlich abzuschließen, und mit den auf die verwendeten Mengen sich beziehenden Zahlungsbolleten belegt, binnen drei Tagen nach dem Schlusse des Monates an den Gefällsbeamten, dem die Bräuerei zur Ueberwachung zugewiesen ist, gegen Empfangsbestätigung abzugeben.

§. VII.

Strafbestimmungen.

Eine Strafe mit dem vierfachen bis zum achtfachen Betrage der verkürzten oder der Bevortheilung ausgesetzten Gebühr ist zu verhängen:

1. Wenn, ohne daß die vorgeschriebene Anmeldung angebracht und die zu leistende Gebühr entrichtet worden ist, und die ämtliche Bestätigung hierüber sich bei dem Steuerpflichtigen befindet,

a) ein Biergebräude begonnen, d. i. der Braukessel untergezündet, oder

b) aus den von der Biererzeugung zurückgebliebenen Stoffen Nachsudbier oder irgend ein anderes Nebengetränke, dessen Erzeugung ohne vorläufige Anmeldung verboten ist, bereitet wird.

2. Wenn eine größere Menge Bier, als angemeldet und versteuert worden ist, erzeugt wird.

3. Wenn ein Biergebräude

a) vor der angemeldeten Zeit begonnen, oder

b) über den angemeldeten Zeitpunkt der Beendigung fortgesetzt wird.

Digitized by Google

4. Wenn zu Bier in der Brauerei oder in den Räumen, welche zur Aufbewahrung des Brauerzeugnisses verwendet werden, Wasser oder ein anderer Stoff, durch den die Menge des Getränkes einen Zuwachs erhält, zugesetzt wird.

5. Wenn aus dem Betriebslocale Bier vor Ablauf der angemeldeten Dauer des Gebräudes hinweggebracht wird.

6. Wenn in der Gewerbsstätte eines Bierbräuers Bier ohne die vorgeschriebene ämtliche Bestätigung über die Anmeldung und Entrichtung der gebührenden Abgabe gefunden, oder aus den Registern des Unternehmers erhoben wird.

In dem unter 3, lit. a bemerkten Falle ist die Strafe nach dem Betrage der Gebühr zu bemessen, welche mit Rücksicht auf die im vorstehenden §. IV. für diesen Fall vorgesehene Bestimmung von den, in vorschriftwidriger Verwendung vorgefuudenen Erzeugungsstoffen entfällt; —

in dem unter 3, lit. b gedachten Falle hingegen nach jenem Betrage der Gebühr, welcher demjenigen Verhältnisse entspricht, das zwischen der vorschriftmäßigen Dauer des Verfahrens und dem Zeitraume besteht, um den diese Dauer überschritten wurde. Kann dieses Verhältniß nicht mit Genauigkeit ermittelt werden, so ist auf eine den erhobenen Umständen angemessene Strafe von 5 bis 200 Gulden zu erkennen.

§. VIII.

Fortsetzung.

Alle anderen, nicht schon in der vorstehenden Vorschrift mit einer besonderen Strafe belegten Abweichungen von den Vorschriften über die Ausübung der Braugewerbe, oder über die Aufbewahrung der durch das steuerbare Verfahren gewonnenen Erzeugnisse werden als Unregelmäßigkeiten des steuerbaren Verfahrens mit einer Strafe von 2 bis 100 Gulden belegt.

Digitized by Google

Beilage B.

Besondere Bestimmungen für die Erzeugung, Bereitung und Umgestaltung gebrannter geistiger Flüssigkeiten.

§. I.

Beschreibung der Betriebs-Localitäten, Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße.

Die im §. 1 der Vorschrift angeordnete Beschreibung der Betriebs-Localitäten, Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße ist von denjenigen, welche Branntwein oder Branntweingeist zu erzeugen, diesen auf einen höheren Grad zu rectificiren oder denselben mit Hilfe von Destillirgeräthen zu einem feineren Genußmittel umzustalten Willens sind, ... zu verfassen.

§. II.

Anzeige des Besitzes von Destillir-Apparaten.

Besitzer von Destillir-Apparaten, welche keine der im vorstehenden §. I. erwähnten Beschäftigungen treiben, die Bewilligung zur steuerfreien Branntwein-Erzeugung zum eigenen Gebrauche nicht ansprechen, und sich auch nicht mit der Verfertigung oder dem Verschleiße solcher Apparate beschäftigen, sich jedoch vorzubehalten wünschen, mit den Destillir-Apparaten eine der bemerkten Verfahrungsarten vorzunehmen, haben den Besitz dieser Apparate binnen 48 Stunden nach Beischaffung derselben in zweifacher Ausfertigung dem im Orte oder in dessen Nähe befindlichen hierzu bestimmten Gefällsbeamten schriftlich anzuzeigen.

Ein Exemplar der Anzeige wird mit der Bestätigung, daß solches überreicht wurde, dem Anzeigenden zu seiner Deckung und Ausweisung zurückgestellt.

Von der erwähnten Anzeige sind namentlich die Apotheker bloß bezüglich jener Brennvorrichtungen befreit, welche nicht über Eine niederösterreichische Maß fassen, oder aus anderem Materiale als Metall verfertiget sind.

Digitized by Google

§. III.

Von den Werksvorrichtungen und deren Verwendung.

In Absicht auf die Werksvorrichtungen und deren Verwendung sind insbesondere nachstehende Anordnungen zu beobachten:

1. Mit Ausnahme der steuerfreien Branntwein-Erzeugung von nicht mehr als zwei niederösterreichischen Eimern im Verlaufe eines Jahres zum eigenen Gebrauche werden in allen Brennereien Gährungsgefäße für mehlige Stoffe unter fünf niederösterreichischen Eimern, für nicht mehlige Stoffe von weniger als drei niederösterreichischen Eimern Raumgehalt nicht zugelassen, wofern nicht bei Nachweisung besonderer Umstände die Bewilligung der Gefällsbehörde hierzu ertheilt wurde. Den Brennereien, welche nicht erst nach dem 31. December 1850 errichtet und in Betrieb gesetzt werden, ist gestattet, ohne Einholung einer besonderen Bewilligung bis zum 31. October 1851 Gährungsgefäße, welche das hier vorgezeichnete Maß nicht erreichen, zu verwenden, in sofern diese Gefäße in der Beschreibung der Brennerei enthalten sind. Gefäße, die nicht in der Beschreibung aufgeführt erscheinen, und erst in dem Zeitraume bis zum 31. October 1851 beigeschafft oder in Verwendung genommen werden, sind ohne besondere Bewilligung der Gefällsbehörde nicht zulässig, wenn dieselben das erwähnte Maß nicht erreichen.

2. Es ist dem Unternehmer untersagt, Gefäße und Vorrichtungen, die durch ämtliche Siegel außer Gebrauch gesetzt sind, wenngleich ohne Verletzung des Siegels, zum steuerbaren Verfahren zu verwenden, oder im Falle, daß Erzeugungsgeräthe durch Hinwegnahme eines wesentlichen Theiles derselben außer Gebrauch gesetzt wurden, diesen Theil durch ein gleichartiges Stück zu ersetzen.

3. Die Gährungsgefäße und Brennvorrichtungen dürfen, wenngleich dieselben sich nicht unter ämtlichem Verschlusse befinden, weder

Digitized by Google

a) aus der Erzeugungsstätte (dem Betriebslocale) hinweggebracht, noch

b) zu einem anderen Gebrauche als demjenigen, zu welchem dieselben in der Beschreibung erklärt worden sind, verwendet werden,

ohne daß vorläufig dieses bei dem Gefällsbeamten, dessen Aufsicht die Brennerei-Unternehmung zugewiesen ist, angezeigt und über die geschehene Anzeige die schriftliche Bestätigung erlangt wurde.

Die Anzeige hat schriftlich zu geschehen. Von Seite der Steuerpflichtigen, welche von der Führung der Empfangs- und Ausstoß-Register enthoben sind (§. XVII.), kann solche auch mündlich eingebracht werden. Die Bestätigung über die erfolgte Anzeige wird in diesem Falle auf dem Revisionsbogen ertheilt. Wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, und sich der gedachte Beamte nicht in demselben Orte, oder in dessen Nähe befindet, kann die Anzeige auch bei dem Gemeindevorstande geschehen, welcher die Bestätigung, daß die Anzeige angebracht worden sei, unter Beirückung des Tages und der Stunde, auf der schriftlichen Anzeige, oder wenn dieselbe mündlich erfolgte, auf dem in den Händen des Steuerpflichtigen befindlichen Revisionsbogen ansetzt.

4. In der Regel hat die Bereitung der Maische aus mehligen Stoffen von dem Zeitpunkte der Einschüttung derselben und der Vermischung mit Flüssigkeit (Einteigung) an, bis zur Uebertragung in die Brennvorrichtung in denselben Gefäßen zu geschehen; und es ist die reife Maische unmittelbar aus diesen Gefäßen in die Brennvorrichtung zu übertragen.

Vormaischbottiche, Kühlschiffe, Kühlwannen, Maischbehälter, Maischwärmer und überhaupt Gefäße, welche zur Aufnahme oder Aufbewahrung eingemaischter Stoffe vor dem Beginnen der Gährung oder nach der Beendigung der für die Branntwein-Erzeugung erforderlichen Gährung, jedoch vor dem Abbrennen bestimmt sind, dürfen, wenn dieselben in der

Digitized by Google

Beschreibung enthalten sind, unter Beobachtung nachstehender Anordnungen, nur in jenen Brennereien angewendet werden, welche für den regelmäßigen Gebrauch dieser Gefäße gehörig eingerichtet sind.

a) Aus den Vormaischbottichen, Kühlschiffen, Kühlwannen und überhaupt den Gefäßen, welche bestimmt sind, eingemaischte Stoffe vor dem Beginnen der Gährung aufzunehmen, sind diese Stoffe, ehe denselben ein Gährungsmittel zugesetzt wird, oder doch unmittelbar nachdem dieß geschah, und in jedem Falle, ehe die Gährung beginnt, in die Maischbottiche zu übertragen, daher Maische in gährendem oder reifem Zustande in Vormaischbottichen oder überhaupt in den zuvor bemerkten Gefäßen unter keinem Vorwande vorhanden sein darf.

b) Auch dürfen in diesen Gefäßen eingemaischte Stoffe nicht nach der ersten Hälfte der angemeldeten Maischdauer (§. IV.) gefunden werden.

c) In den Maischbehältern, Maischwärmern oder überhaupt den Gefäßen, die bestimmt sind, reife Maische aufzubehalten, oder zum Abzuge der geistigen Flüssigkeit vorzubereiten, darf nur reife Maische, in keinem Falle aber gährende Maische oder ein eingeteigter, noch nicht in Gährung versetzter Stoff vorhanden sein. Auch reife Maische darf in diesen Gefäßen zu einer Zeit nicht gefunden werden, in welcher zu Folge der Anmeldung der Brand, zu dem die Maische gehört, vollendet sein soll.

d) Zwischen den Gährungsgefäßen, den erwähnten Nebengefäßen und der Brennvorrichtung muß in Absicht auf die Menge der in denselben vorhandenen eingeteigten oder gährenden Stoffe, oder reifen Maische vollständige Uebereinstimmung bestehen, dergestalt, daß die Gesammtmenge, — mit Einschluß derjenigen, welche dem stattgefundenen Brande mit Rücksicht auf dessen Dauer bereits unterzogen wurde, — die

Digitized by Google

dem angemeldeten Rauminhalte der Gährungsgefäße entsprechende Menge nicht überschreiten darf, und daß in dem Maße, als das Verfahren vorschreitet, auch die Gefäße, aus denen die eingeteigten Stoffe oder die Maische entweder in andere Gefäße oder in die Brennvorrichtung übergegangen sein mußten, leer sein, dagegen aber die Gefäße oder die Vorrichtungen, in welche dieselben überzugehen hatten, solche in der angemessenen Menge und in einem Zustande enthalten müssen, welcher dem Standpunkte, auf dem sich das Verfahren nach der Anmeldung befinden soll, entspricht.

5. Es ist untersagt, das Ueberlaufen der Maische durch eine mechanische Vorrichtung an den Gährungsgefäßen zu hindern, oder die überfließende Maische aufzufangen, oder überhaupt auf irgend eine Art den Rauminhalt der angemeldeten Gährungsgefäße über den angegebenen Umfang derselben zu vergrößern.

6. Die Brennvorrichtung und die Maischwärmer dürfen nur während der Brennzeit (§. VI) mit den zur Branntwein-Erzeugung bestimmten Stoffen gefüllt sein.

7. Es ist untersagt, in dem Betriebs-Locale des Brenners andere zur Branntwein-Erzeugung verwendbare, als die für das Verfahren angemeldeten Stoffe, in den Wohnungsbestandtheilen desselben, in soferne solche nicht auch zu dem Betriebs-Locale gerechnet werden, hingegen derlei Stoffe im Zustande der Maische aufzubewahren.

8. In einer Brennerei dürfen nicht mehr Maischgefäße vorhanden sein, als selbst bei einem ununterbrochenen Betriebe mit Rücksicht auf die vorschriftmäßige Maischdauer (§. IV) und auf die, nach dem Umfange der Brennvorrichtung zulässige Bereitung der Maische innerhalb der erforderlichen Brenndauer, dann auf den zur Reinigung und zur Vorbereitung der Maische erforderlichen Zeitraum nothwendig ist.

9. Zur Aufbewahrung des Spülichs sind bloß außerhalb

Digitized by Google

des Brenn-Locales unterzubringende Gefäße gestattet, und es ist die Aufbewahrung des Spülichs in anderen Gefäßen verboten.

10. Mit Ausnahme des Maischbehälters darf in der Erzeugungsstätte kein Behältniß in die Erde eingegraben und eingesenkt sein.

11. Die in der Beschreibung verzeichneten Betriebsgeräthschaften dürfen nur in den Gewerbsräumen aufbewahrt, und von der ihnen daselbst angewiesenen Stelle nicht entfernt werden; es wäre denn, daß dieses nur auf kurze Zeit um ihrer Reinigung willen geschehen müßte. Andere zur Branntweinbrennerei nicht gehörige Geräthschaften dürfen in den Betriebsräumen nicht vorhanden sein.

§. IV.

Maischdauer.

Die Maischdauer, — das ist der Zeitraum vom Einschütten der zur Branntweinbereitung bestimmten Stoffe in die Maischbottiche oder in die, zur Aufbewahrung der eingeteigten Stoffe vor der Gährung bestimmten Gefäße bis zu dem Zeitpunkte, wo die Maische aus den Gährungsgefäßen ausgehoben und in die Brennvorrichtung übertragen werden muß, — darf in der Regel nicht weniger als 24, und nicht mehr als 60 Stunden betragen. Sollte ein längerer Zeitraum erforderlich sein, so muß dessen Bewilligung besonders angesucht, und vor dem Beginnen des Verfahrens erwirkt werden. Diese Bewilligung kann nur bei eintretenden besonderen Verhältnissen ertheilt werden.

Ausgenommen bei Dampfapparaten, hat die Unterzündung der Brennvorrichtung, die sich nicht bereits in einem gehörig angemeldeten Betriebe befindet, stets zu der für die Uebertragung der Maische in die Brennvorrichtung angemeldeten Zeit zu geschehen. Dieselbe darf weder früher noch später Statt finden.

Digitized by Google

§. V.

Brenndauer.

Bei der zu Folge §. 2 der Vorschrift vorzunehmenden Untersuchung der Erzeugungsstätte und der Werksvorrichtungen einer Brennerei ist auch auszumitteln, welcher Zeitraum nach der Beschaffenheit der Vorrichtungen bei einer einmaligen Füllung derselben erforderlich ist, und zwar:

1. Um in den Brennereien, in denen nicht gleich unmittelbar aus der Maische Branntwein oder Branntweingeist gewonnen wird,

a) Lutter (Lauter) aus der Maische, dann

b) Branntwein aus dem Lutter.

2. Um in andern Brennereien unmittelbar aus der Maische Branntwein zu ziehen.

Sollte sich dieser Zeitraum (Brenndauer) in einzelnen Fällen nicht mit Genauigkeit ausmitteln lassen, so ist wenigstens die längste und kürzeste Dauer, welche zu dem Brande bei einer einmaligen Füllung der Brennvorrichtung erforderlich ist, zu bestimmen.

Diese Bestimmung ist nach Vernehmung des Inhabers der Brennerei-Unternehmung zu treffen, und in dem über die Beschreibung der Werksvorrichtungen aufzunehmenden Protokolle über jede einzelne Brennvorrichtung deutlich aufzuführen.

Erklärt sich der Inhaber der Brennerei-Unternehmung mit der getroffenen Bestimmung nicht zufrieden, so ist das Gutachten zweier unbefangener beeidigter Sachverständigen einzuholen, oder wenn der die Untersuchung pflegende Beamte es angemessener findet, ein Probebrand in Gegenwart dieses Beamten oder eines von ihm zu bestimmenden Bestellten vorzunehmen.

Die Kosten der Beiziehung von Sachverständigen trägt der Staatsschatz, wenn sie die von dem Brennerei-Inhaber angegebene Brenndauer als richtig erkennen.

Die nach den gegenwärtigen Anordnungen bestimmte Brenndauer hat dem Brennerei-Inhaber zur Richtschnur zu dienen, und er darf von derselben nicht abweichen. Glaubt er bei eintretenden

Digitized by Google

besonderen Umständen eine Abweichung ansprechen zu können, so muß dieses in der Anmeldung (§. VII) ausdrücklich erklärt, und es müssen die Gründe der Abweichung angegeben werden.

Bei Dampfapparaten ist die Brenndauer nicht von der Unterzündung unter dem Dampfkessel, sondern von jenem Momente an zu berechnen, in welchem die bereits entwickelten Dämpfe aus dem Dampfkessel in den Maischkocher (Maischkessel) eingelassen werden.

§. VI.

Einmaischungs- und Brennzeit. Ununterbrochener Betrieb.

Keine Einmaischung darf in den Monaten October bis einschließig März vor 6 Uhr Morgens und nach 10 Uhr Abends, in den Monaten April bis einschließig September hingegen vor 4 Uhr Morgens und nach 10 Uhr Abends geschehen.

Die Brennvorrichtung darf sich weder zum Abbrennen der Maische noch zum Abtreiben des Lutters vor 5 Uhr Morgens, noch nach 7 Uhr Abend in Verwendung befinden.

Zu Abweichungen von diesen Bestimmungen muß eine besondere Bewilligung angesucht und vorläufig erwirkt werden; und jedes Verfahren, das außer den erwähnten Stunden ohne erhaltene Bewilligung vorgenommen wird, zieht die vorschriftmäßige Strafbehandlung nach sich.

Den Inhabern von Brennereien, welche erst nach dem 31. December 1850 errichtet und in Betrieb gesetzt werden, kann die Bewilligung, den Betrieb bei Tag und Nacht ununterbrochen fortzusetzen, nur bei dem Vorhandensein folgender Bedingungen ertheilt werden:

1. Dieselben müssen auf Vorrichtungen, durch welche Branntwein unmittelbar aus der Maische gewonnen wird, eingerichtet sein;

2. Gährungsgefäße von keinem geringeren als dem, im §. III Z. 1 bemerkten Rauminhalte dürfen in Anwendung kommen;

Digitized by Google

Die Erzeugungs- und Ausstoß-Register (§. XVII.) müssen gehörig geführt werden.

4. Der Betrieb muß regelmäßig für jeden Monat vorhinein angemeldet, und

5. nach dieser Anmeldung der Betrieb in der Art eingerichtet werden, daß zwischen der erklärten Menge der Einmaischungen, den Brennvorrichtungen und der Annahme eines bei Tag und Nacht stattfindenden Betriebes das richtige Verhältniß bestehe.

In jeder Brennerei müssen die im Laufe eines Tages der Anmeldung gemäß eingemaischten Stoffe auch an einem Tage auf der Brennvorrichtung abgetrieben werden. Eine Vertheilung der Maische von einem Tage zum Abbrennen auf zwei oder mehrere Tage ist nicht gestattet.

§. VII.

Anmeldung des steuerbaren Verfahrens der Branntwein-Erzeugung und Rectification.

Diejenigen, welche sich mit der Erzeugung, der Rectification oder Umstaltung von Branntwein oder Branntweingeist beschäftigen, haben wenigstens 24 Stunden vor dem Beginne des Betriebes das steuerbare Verfahren anzumelden und die Bollete zu lösen.

Die Anmeldung kann sich auf mehrere nach einander folgende Betriebstage erstrecken, darf jedoch den Betriebsumfang eines Monates nicht überschreiten.

Die Verbindlichkeit zur Anmeldung erstreckt sich auch auf die im §. 5 des allerhöchsten Patentes vom 29. September 1850 erwähnte steuerfreie Rectification des Branntweines und Branntweingeistes, und die Bereitung von Rosoglio, Liqueur und andern mit verschiedenen Stoffen versetzten geistigen Flüssigkeiten aus bereits versteuertem Branntwein und Branntweingeist, zum Behufe des Gebrauches der Destillir-Geräthschaften; und der Gefällsbehörde bleibt das Recht vorbehalten, nach Beschaffenheit der Umstände die Nachweisung der Versteuerung oder des Bezuges

Digitized by Google

der zu dem Verfahren verwendeten gebrannten geistigen Flüssigkeiten zu verlangen.

Wie die Anmeldungen nach Verschiedenheit des Verfahrens einzurichten sind, ist aus den Anordnungen der nachfolgenden §§. VIII, IX, XI bis XV zu entnehmen.

Sie haben unmittelbar bei dem Beamten oder dem Amte, welchem die Brennerei in dieser Hinsicht zugewiesen ist, zu geschehen. Der Beamte oder das Amt berechnet die Gebühren und übernimmt, in sofern er oder dasselbe zur Einhebung der Gebühr ermächtigt ist, die letztere; — im entgegengesetzten Falle hat der Steuerpflichtige die ausgefertigte Zahlungs-Bollete dem hierzu bestimmten Amte zu überbringen, und daselbst die gebührende Zahlung zu leisten.

Alle Anmeldungen haben schriftlich in drei gleichlautenden Ausfertigungen (Exemplaren) zu geschehen; sie müssen leserlich geschrieben sein, und weder geänderte, noch durchstrichene oder radirte Stellen enthalten, widrigenfalls sie nicht angenommen werden dürfen. Getränkerzeugern jedoch, welche die Anmeldung wenigstens für eine Woche vorhinein anbringen, und die Branntwein-Erzeugung in so beschränkter Ausdehnung betreiben, daß von dem für eine Woche angemeldeten Verfahren ein Steuerbetrag von höchstens drei Gulden entfällt, kann auf ihr Ansuchen bewilligt werden, die Anmeldung unmittelbar bei dem Beamten, dem die Brennerei zur Ueberwachung zugewiesen ist, oder sofern ein Steuer einhebendes Amt zur Uebernahme der Verzehrungssteuer bestimmt wurde, bei diesem mündlich anzubringen.

Die mündliche Anmeldung wird von dem Beamten oder dem Amte, bei dem dieselbe erfolgt, auf einem für diese Anmeldungen eigens vorgedruckten Papiere aufgenommen, und ist sowohl von dem Anmeldenden durch seine Unterschrift oder Beisetzung seines Handzeichens zu bekräftigen, als auch von demjenigen, der die Anmeldung aufnahm, zu unterfertigen.

Digitized by Google

Bei der Bestimmung der Beamten und Aemter, bei denen die Anmeldungen anzubringen oder die Gebühren zu entrichten sind, ist mit thunlichster Schonung der Steuerpflichtigen zu verfahren, insbesondere aber nach Möglichkeit darauf Bedacht zu nehmen, daß ihnen nicht Gänge an weit entfernte Orte auferlegt werden, in welcher Hinsicht mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die zulässig erkannten Vorkehrungen zu treffen sind.

So lange die mit der Zahlungsbestätigung versehene Steuerbollete sich nicht in dem Betriebs-Locale und in den Händen des Brenners oder derjenigen Person befindet, welche an dessen Stelle Rede und Antwort zu geben hat, darf das steuerbare Verfahren nicht begonnen werden. Ein Exemplar der Anmeldung wird nach vorgenommener Prüfung und geschehener Aufdrückung des Amtssiegels, und nachdem in derselben die Zahl der darüber ausgefertigten Bollete angesetzt worden ist, der Brennerei zur Aufbewahrung nach der, am Schlusse des §. 2 der Vorschrift ertheilten Anordnung zurückgestellt. Die Parteien werden auf ihr Verlangen mit vorgedruckten Anmeldungsbogen gegen Vergütung der Kosten versehen.

§. VIII.

1. Steuerbares Verfahren mit mehligen Stoffen.

Anmeldung desselben.

a) Auf kurze Zeiträume.

Das steuerbare Verfahren mit mehligen Stoffen beginnt mit dem Einbringen der zur Maische bestimmten Stoffe in die Maischbottiche. In jenen Brennereien aber, in denen die Verwendung von Vormaischbottichen, Kühlschiffen, Kühlwannen und überhaupt solchen Gefäßen gestattet ist, welche bestimmt sind, eingemaischte Stoffe vor dem Beginnen der Gährung aufzubehalten (§. III, Z. 4), beginnt das steuerbare Verfahren bereits mit dem Einschütten der zur Maische bestimmten Stoffe in diese Gefäße. — Die Anmeldung des steuerbaren Verfahrens mit mehligen Stoffen hat nach dem Muster . . . . zu geschehen.

Digitized by Google

In derselben muß angegeben werden:

1. Der Zeitpunkt der Einmaischung, dieselbe mag unmittelbar in Maischbottichen oder in Vormaischbottichen, oder in andern Nebengefäßen geschehen.

2. Die Gattung und Menge der Stoffe, deren Einmaischung Statt finden wird, nach dem landesüblichen Maße, nach welchem dieselben im Verkehre vorzukommen pflegen.

3. Die Nummern und der vollständige Rauminhalt

a) der Maischbottiche, und

b) der Brennvorrichtung, die zu dem angemeldeten Verfahren verwendet werden.

Die Anmeldung mit einem Theile des Rauminhaltes eines Maischbottichs ist unzulässig, indem die Steuergebühr stets nach dem ganzen Inhalte der Maischbottiche, die in Verwendung kommen, berechnet wird, ohne Unterschied, ob dieselben vollständig gefüllt wurden oder nicht.

4. Der Zeitpunkt, in welchem die Maische in die Brennvorrichtung übertragen wird, und die Maischbottiche, aus denen solches zu geschehen hat. Dem Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten, diesen Zeitpunkt in dem Zwischenraume, der sich bei der gestatteten kürzesten und längsten Maischdauer (§. IV.) ergibt, zu bestimmen und hiernach seinen Betrieb einzurichten.

5. Wird nicht gleich unmittelbar aus der Maische Branntwein, sondern vorläufig Lutter gezogen, so muß besonders angegeben werden:

a) der Zeitpunkt, wann der Lutter auf die Brennvorrichtung zum Abtreiben gebracht werden wird:

b) der Nummer und Rauminhalt der Brennvorrichtung, mit der dieses Verfahren Statt zu finden hat.

6. Wenn die Dauer des Brandes für jede Füllung der Brennvorrichtung nicht von der, zu Folge des §. V. getroffenen Bestimmung rücksichtlich der Brenndauer abzuweichen hat, so ist in der Anmeldung bloß anzusetzen, daß die Dauer die vorschriftmäßige sei.

Digitized by Google

Beabsichtigt hingegen der Anmeldende eine Abweichung von der Bestimmung, oder wurde die letztere nur mit einem längsten und kürzesten Ausmaße getroffen, so hat er die Stundenzahl die er zu dem Brande verwenden wird, ausdrücklich anzusetzen, und so weit es sich um eine Abweichung von der allgemeinen Bestimmung handelt, die Gründe in der Anmerkung ersichtlich zu machen

7. Werden Vormaischbottiche, Maischbehälter und ähnliche Nebengefäße neben den Maischbottichen verwendet, so sind deren Nummern, die Einmaischungen, rücksichtlich deren dieselben in Verwendung kommen werden, und die Tage der Verwendung anzugeben.

8. Am Schlusse der Anmeldung ist der Gesammtrauminhalt, nach welchem die Steuer zu berechnen ist, zusammenzuziehen, und der entfallende Steuerbetrag auszuwerfen.

§. IX.

b) Für den Lauf eines Monates.

In Anmeldungen, welche für den Lauf eines Kalender-Monates vorhinein . . . . geschehen, kann die zergliederte Angabe der Stunde, zu welcher die Einmaischung begonnen und jedesmal die Maische in die Brennvorrichtung übertragen, dann das Abtreiben des Lutters vorgenommen werden wird, unterbleiben, wenn folgende Bedingungen beobachtet werden:

1. Muß die Anmeldung wenigstens drei Tage vor dem Anfange des Monates unmittelbar bei dem Gefällsbeamten, welchem die Brennerei zur Aufsicht zugewiesen ist, angebracht werden.

2. Die Brennerei muß im Laufe des Monates, für den die Anmeldung geschieht, wenigstens 21 Tage hindurch im Betriebe sein.

3. Für jeden Tag, an welchem die Einmaischung Statt finden wird, ist anzugeben, ob dieselbe Vor- oder Nachmittags begonnen wird.

4. In den Brennereien, welche von der erwähnten Erleichterung Gebrauch machen, muß, wenn nicht eine besondere Be-

Digitized by Google

willigung zu einer Abweichung ertheilt wird, die Maische entweder am dritten oder vierten Tage von jenem, an welchem die Einmaischung geschah, an gerechnet, in die Brennvorrichtung übertragen werden.

In diese Maischdauer wird stets der Tag, an welchem die Einmaischung geschah, mit eingerechnet; wonach, wenn die Einmaischung Montags vorgenommen wurde, das Abbrennen der Maische Mittwochs oder Donnerstags erfolgen muß. Auf den Umstand, ob am ersten Tage die Einmaischung Vor- oder Nachmittags früh oder spät vorgenommen wurde, wird hierbei keine Rücksicht genommen

5. Dem Steuerpflichtigen bleibt die Wahl zwischen der eben bemerkten längeren oder kürzeren Maischdauer vorbehalten. Er hat jedoch in der Anmeldung ausdrücklich zu erklären, von welcher der beiden Bestimmungen er für den Lauf des Monates Gebrauch machen werde, d. i. ob die Maische am dritten oder vierten Tage in die Brennvorrichtung werde übertragen werden. Es ist nicht gestattet, im Laufe des Monates, für den die Anmeldung geschieht, eine verschiedene Maischdauer anzunehmen, außer wenn wegen des Stillstandes der Brennerei an einem Sonn- oder Feiertage das für den dritten Tag nach der Einmaischung angemeldete Abbrennen der Maische für den folgenden Tag erklärt werden muß.

6. Es ist ferner anzugeben, welche Brennvorrichtung an jedem Tage in Verwendung stehen wird, dann zu welcher Art des Betriebes, nämlich zum Abbrennen der Maische oder zum Abtreiben des Lutters.

7. Auch in diesen Brennereien darf weder eine Einmaischung noch die Benützung der Brennvorrichtung ohne besondere Bewilligung vor oder nach den, im §. VI für die Einmaischung und Brennzeit im Allgemeinen festgesetzten Stunden Platz greifen.

8. Sind die angemeldeten Einmaischungen von dem Umfange, daß die Brennvorrichtung zum Abbrennen der Maische oder zum

Digitized by Google

Abtreiben des Lutters an den Tagen, für welche solches angemeldet wurde, mit Rücksicht auf die zur Reinigung und Füllung der Brennvorrichtung erforderlichen Zwischenräumen durch die ganze vierzehnstündige Brennzeit von 5 Uhr Früh bis 7 Uhr Abends in Gebrauch stehen muß, so bedarf es bloß der Angabe, welche Brennvorrichtung an jedem Tage in Verwendung stehen wird, und wie oft dieselbe an jedem angemeldeten Tage gefüllt wird.

Dasselbe gilt auch von dem Falle, wenn die Bewilligung zum ununterbrochenen Betriebe der Brennerei für Tag und Nacht ertheilt worden ist, und wenn die angemeldeten Einmaischungen von dem Umfange sind, daß die Brennvorrichtungen während des Zeitraumes, für den der Gebrauch angemeldet wird, ununterbrochen im Gange sein müssen, um die angemeldete Menge Maische und des aus derselben gewonnenen Lutters zu verarbeiten.

9. Sind hingegen die angemeldeten Einmaischungen nicht von dem Umfange, daß die Brennvorrichtungen, deren Verwendung angemeldet wird, während der ganzen vierzehnstündigen Brennzeit im Gange zu sein brauchen, so hat der Anmeldende anzugeben, durch welche Zahl Stunden die Brennvorrichtung an jedem Tage in Verwendung stehen wird.

In einem solchen Falle muß die Verwendung der Brennvorrichtung stets um 5 Uhr Früh beginnen. Wünscht der Steuerpflichtige die Brennvorrichtung später in Gebrauch zu setzen, so hat er dieses in der Anmeldung ausdrücklich zu erklären. Der dießfällige Zeitpunkt muß aber für den ganzen Monat, für den die Anmeldung geschieht, derselbe sein, indem es nicht gestattet ist, an verschiedenen Tagen zu verschiedenen Stunden den Brand vorzunehmen. Auch darf aus diesem Anlasse die Brennzeit nicht über die siebente Abendstunde verlängert werden.

10. Rücksichtlich der Angabe der Brenndauer hat auch hier die im 6. Absatze des §. VIII enthaltene Anordnung zu gelten.

Digitized by Google

11. Die Anmeldung darf nur in dem Falle angenommen werden, wenn zwischen der Menge und den Zeitpunkten der Einmaischungen, der Beschaffenheit und dem Rauminhalte der Brennvorrichtungen, die in Verwendung zu kommen haben, und den Zeiträumen, durch welche die Brennvorrichtungen in Gebrauch stehen werden, mit Rücksicht auf die Eigenschaft des angemeldeten Verfahrens das richtige, den vorschriftmäßigen Bestimmungen entsprechende Verhältniß Statt findet.

§. X.

2. Bei der Anwendung nicht mehliger Stoffe. Controlirung der vorräthigen Erzeugungsstoffe.

Das steuerbare Verfahren mit nicht mehligen Stoffen wird mit der Uebertragung der zur Branntwein-Erzeugung bestimmten Stoffe in die Brennvorrichtung begonnen.

Bis zu diesem Zeitpunkte hat der Steuerpflichtige rücksichtlich seiner vorräthigen Erzeugungsstoffe nachstehende Anordnungen zu beobachten.

Erklärt nämlich ein Brennerei-Inhaber, der aus nicht mehligen Stoffen geistige Flüssigkeiten erzeugt, daß er durch einen Monat oder einen längeren Zeitraum die Brennerei außer Betrieb lassen werde, so wird ihm jede Anmeldung über die Aufbewahrung, das Einstampfen oder eine andere Zubereitung von nicht mehligen Stoffen in so lange erlassen, als sich die Brennvorrichtungen desselben in ämtlicher Verwahrung befinden, oder auf andere Art von Seite der Gefällsbeamten oder Angestellten außer Gebrauch gesetzt wurden.

Befindet sich aber die Brennerei ganz oder zum Theil im Betriebe, oder sind nicht alle Brennvorrichtungen derselben ämtlich außer Gebrauch gesetzt worden, oder beschränkt sich der Stillstand der Brennerei auf einen kürzeren Zeitraum als einen Monat, so ist der Inhaber derselben verpflichtet:

a) Den Vorrath, den er an nicht mehligen Stoffen in dem zur Branntwein-Erzeugung geeigneten Zustande, daher ins-

Digitized by Google

besondere Obst oder andere Stoffe, die als Vorbereitung der Branntwein-Erzeugung das Zerstampfen oder Zerkleinern erheischen, im eingestampften oder zerkleinerten Zustande besitzt, anzugeben.

b) Jedesmal, bevor Stoffe, die sich in dem zur Branntwein-Erzeugung geeigneten Zustande befinden, in die Erzeugungsstätte (das Betriebslocale) gebracht werden, oder bevor Stoffe, welche zum Behufe der Branntwein-Erzeugung eine besondere Zubereitung erheischen, dem für diese Zubereitung erforderlichen Verfahren unterzogen werden, die Menge und Gattung dieser Stoffe, und die Gefäße, in denen dieselben werden aufbehalten werden, dem Gefällsbeamten, an den er dießfalls gewiesen ist, anzuzeigen.

Den Gefällsorganen ist eingeräumt:

1. So oft sie es erforderlich finden, die bei den Inhabern von Branntweinbrennereien aus nicht mehligen Stoffen vorhandenen Vorräthe solcher zur Branntwein-Erzeugung geeigneten Stoffe zu untersuchen, und deren Stand aufzunehmen, worüber eigene Revisionsbogen aufgenommen werden.

2. Sofern sie es zur Sicherstellung des Staatsgefälles nothwendig erkennen, die Gefäße, in denen sich nicht mehlige, zur Branntwein-Erzeugung geeignete Stoffe befinden, unter ämtlichen Verschluß zu legen. Von dieser Maßregel kann selbst während der Ausübung des Betriebes der Brennerei Gebrauch gemacht werden; dieß muß jedoch auf eine für die Stoffe und das Verfahren der Bereitung geistiger Flüssigkeiten aus denselben unschädliche Art geschehen.

Durch diese Bestimmungen ist der Besitzer der Brennerei in dem Rechte, über sein Eigenthum sonst nach Belieben zu verfügen, nicht beschränkt.

Wird nicht mehligen, zur Branntwein-Erzeugung geeigneten Stoffen, die auf die erwähnte Art angezeigt und in ämtliche Uebersicht gestellt worden sind, eine andere Bestimmung als die

Digitized by Google

Verwendung zur Branntwein-Erzeugung ertheilt, insbesondere wenn solche Stoffe veräußert werden, so ist dieses bloß dem Gefällsbeamten, dem die Brennerei-Unternehmung zugewiesen ist, anzuzeigen, — und zwar wenn die gedachten Stoffe unter ämtlichen Verschluß gelegt sind, ehe sie aus der Erzeugungsstätte hinweggebracht werden, zur Abnahme des Verschlusses, — in anderen Fällen hingegen bei der nächsten Anmeldung des steuerbaren Verfahrens, oder wenn früher eine ämtliche Revision vorgenommen wurde, bei derselben.

§. XI.

Form der Anmeldung.

Die Anmeldungen des steuerbaren Verfahrens mit nicht mehligen Stoffen sind . . . einzubringen. In denselben ist anzugeben:

1. Der Vorrath an, zur Branntwein-Erzeugung geeigneten nicht mehligen Stoffen, und zwar:
   a) der Aufbewahrungsort,
   b) die Gattung und Menge derselben,
   c) die Nummern und der Rauminhalt der Gefäße, in denen sie sich befinden.

Mit diesen Bezeichnungen ist vor allem der Vorrath, welcher bei der letzten Anmeldung vorhanden war, der Zuwachs und der Abfall, der sich seitdem ergab, dann der zur Zeit der Anmeldung vorhandene Vorrath, und endlich die Menge der Stoffe anzugeben, die der Anmeldende binnen des Zeitraumes, für welchen die Anmeldung geschieht, in Zuwachs zu bringen beabsichtiget.

2. Die Gattung und Menge der Stoffe, welche in dem Zeitraume, für den die Anmeldung geschieht, zur Branntwein-Erzeugung werden verwendet werden, wobei die Nummern und der Rauminhalt der Gefäße, in denen sich diese Stoffe befinden, aufgeführt werden müssen.

3. Der Zeitpunkt, in welchem diese Stoffe in die Brennvorrichtung werden gebracht werden.

Digitized by Google

4. Wird nicht gleich unmittelbar aus den abgebrannten Stoffen Branntwein, sondern Lutter gezogen, so ist anzugeben:

a) der Zeitpunkt, wann der Lutter auf die Brennvorrichtung gebracht werden wird,

b) die Nummer und der Rauminhalt der Brennvorrichtung, mit der dieses Verfahren Statt zu finden hat.

5. In Absicht auf die Angabe der Brenndauer ist sich wie bei den Anmeldungen des steuerbaren Verfahrens mit mehligen Stoffen (§. VIII, Z. 6) zu benehmen.

6. Am Schlusse der Anmeldung ist die Gesammtmenge der Stoffe, nach welcher die Steuer zu berechnen ist, zusammen zu ziehen, und der entfallende Steuerbetrag auszuwerfen.

§. XII.

Fortsetzung.

Die Menge der zur Branntwein-Erzeugung bestimmten nicht mehligen Stoffe ist sowohl bei der Angabe des Vorrathes, des Zuwachses oder Abfalles (§. X), als auch bei der Anmeldung des steuerbaren Verfahrens (§. XI) nicht nach dem vollständigen Rauminhalte der Gährungsgefäße, in denen dieselben aufbehalten werden, sondern nur nach dem Maßgehalte derselben anzugeben. Nur in soferne solche Stoffe nicht der sich selbst entwickelnden (natürlichen) Gährung überlassen, sondern durch Zusatz eines Gährungsstoffes oder andere künstliche Mittel in steigende Gährung versetzt werden, hat die Anmeldung sowohl als die Versteuerung nach dem vollen Rauminhalte der Gährungsgefäße zu geschehen; in solchen Fällen werden diese Gefäße stets als voll betrachtet.

§. XIII.

3. Gemischtes Verfahren mit mehligen und nicht mehligen Stoffen.

In den Brennereien, in denen geistige Flüssigkeiten nicht nur aus mehligen, sondern auch aus nicht mehligen Stoffen erzeugt werden, ist nicht gestattet, an demselben Tage, an welchem mehlige Stoffe abgebrannt werden, auch nicht mehlige Stoffe dem

Digitized by Google

Brennverfahren zu unterziehen. Beide Arten der Branntweinbereitung müssen vielmehr getrennt angemeldet und an verschiedenen Tagen ausgeübt werden.

Dadurch ist nicht ausgeschlossen, nicht mehlige Stoffe vermischt mit mehligen einzumaischen. Jede solche Einmaischung unterliegt aber durchgehends den für mehlige Stoffe vorgezeichneten Bestimmungen, und es ist, sofern die den mehligen beigemengten nicht mehligen Stoffe einem höheren Steuersatze als die ersteren unterliegen, die Steuergebühr von dem ganzen Rauminhalte der Gährungsgefäße, in welchen die gemischte Einmaischung geschieht, nach dem höheren Steuersatze zu bemessen.

§. XIV.

4. Bei andern Arten des Verfahrens.

Das steuerbare Verfahren mit den, im §. 3 des allerhöchsten Patentes vom 29. September 1850, unter 2 bezeichneten Stoffen von erhöhtem Zuckergehalte, beginnt mit der Unterzündung der Brennvorrichtung . . . .

Dabei muß die Gradhältigkeit des Erzeugnisses, das der Anmeldende hervorzubringen beabsichtigt, wenn nicht genau, doch wenigstens nach den im §. 3 des eben erwähnten allerhöchsten Patentes unter 2, für die Steuerentrichtung vorgezeichneten Abstufungen angegeben werden.

Sobald bei dieser Art des Verfahrens die angemeldete Menge erzielt ist, muß das Verfahren abgebrochen und eingestellt werden, wenn auch der angemeldete Zeitpunkt der Beendigung noch nicht eingetreten wäre.

Es ist in diesem Falle auch untersagt, Branntwein oder Branntweingeist von einer Gradhältigkeit zu erzeugen, von welcher eine höhere Steuergebühr, als nach der Anmeldung entfällt.

Auch darf vor Ablauf des angemeldeten Zeitpunktes der Beendigung von den Erzeugnissen des Verfahrens nichts aus den Betriebsräumen hinweggebracht werden.

Digitized by Google

§. XV.

5. Bei der steuerfreien Bereitung oder Umstaltung geistiger Flüssigkeiten.

Das steuerbare Verfahren der im §. 5 des allerhöchsten Patentes vom 29. September 1850 gedachten Rectification von Branntwein und Branntweingeist zu höherer Gradhältigkeit, oder Bereitung von Rosoglio, Liqueur und andern, mit verschiedenen Stoffen versetzten geistigen Flüssigkeiten, beginnt gleichfalls mit der Unterzündung der Brennvorrichtung.

Bei den Anmeldungen dieses Verfahrens ist bezüglich der Angabe der Gradhältigkeit die im vorstehenden §. XIV ertheilte Anordnung zu beobachten.

§. XVI.

Nachträgliche Abänderung der Anmeldung.

Geschieht die Anmeldung des steuerbaren Verfahrens der Branntwein-Erzeugung für einen Zeitraum, welcher sieben Tage nicht überschreitet, so kann an derselben nachträglich keine Aenderung vorgenommen werden.

Umfaßt dagegen die Anmeldung einen längeren Zeitraum als sieben Tage, so können die angemeldeten Einmaischungen und Brände zwar weder der Menge noch dem Umfange nach verringert, wohl aber durch eine nachträgliche Anmeldung vermehrt werden.

Diese nachträgliche Anmeldung muß wenigstens 24 Stunden vor dem Zeitpunkte, in welchem das durch dieselbe angemeldete Verfahren zu beginnen hat, bei dem Gefällsbeamten, dem die Brennerei zugewiesen ist, angebracht werden. In sofern dadurch die in der früheren Anmeldung angegebene Ordnung des Verfahrens und die Verwendung der angemeldeten Geräthe geändert wird, sind in der nachträglichen Anmeldung auch diejenigen Theile der älteren zusammenhängend wieder aufzunehmen, welche hierdurch berührt werden.

Digitized by Google

§. XVII.

Registerführung. Revisionsbogen.

Zur Führung von Empfangs- und Ausgabs- (Ausstoß-) Registern . . . . sind nur jene Erzeuger gebrannter geistiger Flüssigkeiten verpflichtet, bei denen die Führung der Register als Bedingung der im §. VI erwähnten Gestattung des ununterbrochenen Betriebes bei Tag und Nacht vorgeschrieben ist, oder welche von der im §. 7 des a. h. Patentes v. 29. Sept. 1850 zugesicherten Begünstigung der Steuervergütung für ausgeführten Branntweingeist Gebrauch machen wollen.

Jene steuerpflichtigen Parteien, welche an diesen Begünstigungen keinen Theil nehmen, sind von der Führung eigener Register enthoben, und anstatt derselben wird von der Finanzbehörde die Aufnahme von Revisionsbefunden mittelst besonderer Revisionsbogen eingeleitet.

Die gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche von den zur Buchführung (Registerführung) verpflichteten Parteien entweder selbst erzeugt werden, oder welche sie von einem Andern an sich bringen, sind in der Regel, ehe dieselben in dem Aufbewahrungsorte niedergelegt werden, und in jedem Falle wenigstens noch an demselben Tage, an welchem die Einkellerung geschah, in das Empfangs-Register einzutragen. Insbesondere muß in den Brennereien das Erzeugniß jedes Brandes, worunter jedoch Lutter nicht begriffen ist, unmittelbar nachdem der Brand beendigt wurde, eingetragen werden.

Bei der Eintragung des Empfanges ist stets anzugeben, auf welche Art derselbe erfolgte, dann ob und mit welcher Ausweisung derselbe gedeckt sei. Insbesondere ist rücksichtlich der von demjenigen, dem die Buchführung obliegt, erzeugten, geläuterten oder in der Gradhältigkeit gesteigerten geistigen Flüssigkeiten die Bollete zu berufen, welche über die Anmeldung des stattgefundenen Verfahrens erlangt wurde; auch ist der angemeldete Rauminhalt

Digitized by Google

der Maischgefäße, bei nicht mehligen Stoffen aber deren angemeldete Menge aufzuführen.

In dem Ausgabs- oder Ausstoß-Register ist jede Menge Getränke, welche zum Ausschanke bestimmt, und in die Schankstätte übertragen wird, vor der Uebertragung, oder doch wenigstens an dem nämlichen Tage einzutragen. Andere Veräußerungen sind unter Angabe des Erwerbers einzeln aufzuführen.

§. XVIII.

Erleichterungen für die Branntwein-Erzeugung der ehemals unterthänigen Wirthschaftsbesitzer aus selbsterzeugten Stoffen.

Die in der Beilage C enthaltenen Bestimmungen in Absicht auf die Anmeldungen und die Controle bei der steuerfreien Branntwein-Erzeugung zum eigenen Gebrauche können auch auf alle jene, vormals unterthänigen Wirthschaftsbesitzer ausgedehnt werden, die bloß aus selbsterzeugten Stoffen und nicht gewerbsmäßig die Branntweinbrennerei treiben. Hiervon ist bloß der Absatz 2, im §. VI, daselbst ausgeschlossen, welcher lediglich auf die steuerfreie Erzeugung Bezug hat.

Derlei landwirthschaftliche Brenner sind an das im obigen §. III unter Z. 1 bestimmte Maß der Maischgefäße nicht gebunden, sondern es ist ihnen gestattet, sich auch solcher Gefäße zu bedienen, welche das dort festgesetzte Maß nicht besitzen.

Ueberdieß ist die Finanzbehörde ermächtigt, mit solchen Grundbesitzern, welche geistige Flüssigkeiten aus nicht mehligen Stoffen erzeugen, und diese Erzeugung nicht gewerbsmäßig betreiben, zu ihrer thunlichen Erleichterung Abfindungen über die zu entrichtende Steuergebühr einzugehen.

§. XIX.

Strafbestimmungen.

Eine Strafe mit dem vierfachen bis zum achtfachen Betrage der verkürzten oder der Bevortheilung ausgesetzten Gebühr

Digitized by Google

ist zu verhängen, wenn, ohne daß die vorgeschriebene Anmeldung angebracht, und die zu leistende Gebühr entrichtet worden ist, und die ämtliche Bestätigung hierüber sich bei dem Steuerpflichtigen befindet:

1. Mehlige Stoffe eingemaischt, d. i.

a) soferne sie sich in dem zur Maischbereitung geeigneten Zustande befinden, in die Gährungsgefäße gebracht, oder

b) soferne sich dieselben nicht in dem zur Maischbereitung geeigneten Zustande befinden, in den Gährungsgefäßen demjenigen Verfahren unterzogen werden, das erforderlich ist, um sie in den zur Maischbereitung geeigneten Zustand zu versetzen; oder

2. Folgende Stoffe, als:

a) nicht mehlige zur Branntwein-Erzeugung geeignete Stoffe, oder

b) Lutter, oder

c) Stoffe von höherem Zuckergehalte (§. XIV), oder

d) Branntwein oder Branntweingeist in den Fällen, für welche die Anmeldung angeordnet ist, zur Rectification auf höhere Grade, oder zur Bereitung von Rosoglio, Liqueur oder andern mit verschiedenen Stoffen versetzten geistigen Flüssigkeiten

auf die Brennvorrichtung gebracht werden.

§. XX.

Fortsetzung.

Die gleiche Strafe ist zu verhängen, wenn

3. Eine jener Anordnungen des §. III, Z. 4, unter a) bis einschließig d), oder die Vorschrift wegen des früheren Beginnens des steuerbaren Verfahrens in jenen Brennereien, in denen die Verwendung von Vormaischbottichen, Kühlschiffen u. dgl. gestattet ist (§. VIII), oder

4. Rücksichtlich der nicht mehligen Stoffe einer der im §. X unter a) und b) enthaltenen Anordnungen übertreten wird.

Digitized by Google

Die Strafe dieser unter 3 und 4 erwähnten Uebertretungen ist nach dem Betrage der Gebühr zu bemessen, welcher

a) so weit es sich um die Branntwein-Erzeugung aus mehligen Stoffen handelt, einem der Menge der Stoffe, mit denen die Uebertretung stattfand, entsprechenden Maischraume oder
b) bei der Erzeugung aus nicht mehligen Stoffen, der Menge der verwendeten Stoffe entspricht.

§. XXI.

Fortsetzung.

Eine Strafe mit dem vierfachen bis zum achtfachen Betrage der verkürzten oder der Bevortheilung ausgesetzten Gebühr ist ferner zu verhängen:

5. Wenn das Brennverfahren mit mehligen oder nicht mehligen Stoffen angemeldet, und dagegen mit Stoffen von höherem Zuckergehalte allein, oder gemengt mit den angemeldeten Stoffen vorgenommen wird.

6. Wenn das im §. XIX unter Zahl 1 und 2 bemerkte Verfahren mit Stoffen, die einer höheren Abgabe, als die angemeldeten unterliegen, vorgenommen wird.

7. Wenn zu dem Brennverfahren oder Abzuge eine größere Menge, als angemeldet worden ist,

a) nicht mehliger Stoffe, oder
b) von Stoffen höheren Zuckergehaltes, oder
c) von Branntwein und Branntweingeist zur Rectification auf höhere Grade oder zur Bereitung von Rosoglio, Liqueur oder andern mit verschiedenen Stoffen versetzten geistigen Flüssigkeiten, verwendet wird.

Die Strafe ist bei den hier unter Zahl 6 und 7 erwähnten Uebertretungen nach dem Betrage zu bemessen, um welchen die im Grunde der Anmeldung entfallende Abgabe geringer ist, als die dem wirklich stattgefundenen Verfahren entsprechende Gebühr; dagegen in dem unter Zahl 5 bemerkten Falle nach dem Unterschiede zwischen der Abgabe von dem angemeldeten Verfahren und

Digitized by Google

jener, welche sich von den Erzeugnissen des stattgefundenen Verfahrens ergibt.

§. XXII.

Fortsetzung.

Auf eine Strafe mit dem vierfachen bis zum achtfachen Betrage der verkürzten oder der Bevortheilung ausgesetzten Gebühr ist zu erkennen:

8. Wenn die Einmaischung mehliger Stoffe vor dem Tage, für welchen dieselbe angemeldet worden ist, begonnen wurde.

9. Wenn mehlige Stoffe nach dem Tage, an dem die Einmaischung hätte vorgenommen werden sollen, eingemaischt wurden (§. XIX, Z. 1).

10. Wenn Maische aus mehligen Stoffen oder einer der, im §. XIX unter Zahl 2 genannten Stoffe vor der Zeit, welche zum Beginnen des Brandes oder Abzuges für den Tag, an dem die Uebertretung verübt wurde, angemeldet worden oder allgemein festgesetzt ist, auf die Brennvorrichtung gebracht wird.

11. Wenn Maische aus mehligen Stoffen, oder ein Stoff von der im §. XIX unter Zahl 2 aufgeführten Art, nach dem Zeitpunkte auf die Brennvorrichtung gebracht wird, in welchem der für den Tag, um den es sich handelt, angemeldete Brand oder Abzug beendigt sein soll.

12. Wenn ein Brand zur Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten aus Stoffen von höherem Zuckergehalte nach dem Zeitpunkte, in welchem der Brand beendigt sein soll, fortgesetzt wird.

13. Wenn mehlige, zur Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten geeignete Stoffe außerhalb der Erzeugungsstätte eingemaischt, oder

14. Wenn eingemaischte mehlige Stoffe, oder gährende oder reife Maische außer der angemeldeten Erzeugungsstätte aufbewahrt werden.

Digitized by Google

15. Wenn aus Stoffen von höherem Zuckergehalte, oder im Wege der Rectification von Branntwein, oder der Bereitung von Rosoglio, Liqueur u. dgl. aus Branntwein oder Branntweingeist eine größere Menge, oder soweit die Angabe der Gradhältigkeit vorgeschrieben ist, Flüssigkeiten von höherem Gradgehalte, als in der Anmeldung angegeben worden ist, erzeugt werden.

16. Wenn aus den Betriebsräumen der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten aus Stoffen von höherem Zuckergehalte, vor Ablauf der angemeldeten oder vorschriftmäßigen Dauer des Brandes, Erzeugnisse des gedachten Verfahrens hinweggebracht werden.

17. Wenn in der Gewerbsstätte eines Steuerpflichtigen, welcher aus mehligen oder nicht mehligen Stoffen gebrannte geistige Flüssigkeiten erzeugt, eingemaischte mehlige Stoffe, oder reife oder gährende Maische, oder nicht mehlige in den für die Getränkerzeugung erforderlichen Zustand versetzte Stoffe, ohne die vorgeschriebene ämtliche Bestätigung über die Anmeldung und Entrichtung der gebührenden Abgabe gefunden, oder aus den Büchern oder Registern, die der Unternehmer führt, oder aus den mit seiner Unterschrift versehenen Anmeldungs- und Revisionsbogen, erhoben werden.

18. Wenn Gährungsgefäße von größerem Rauminhalte, als angemeldet wurde, zur Branntweinerzeugung verwendet werden.

19. Wenn das Ueberlaufen der Maische durch eine mechanische Vorrichtung gehindert, oder die überfließende Maische aufgefangen, oder überhaupt auf irgend eine Art der Rauminhalt der Gährungsgefäße über den angemeldeten Umfang derselben vergrößert wird.

§. XXIII.

Fortsetzung.

Alle anderen nicht schon in der vorstehenden Verordnung mit einer besonderen Strafe belegten Abweichungen von den Vorschriften über die Ausübung der steuerbaren Gewerbe oder über

Digitized by Google

die Aufbewahrung der durch das steuerbare Verfahren gewonnenen Erzeugnisse, sind als Unregelmäßigkeiten des steuerbaren Verfahrens mit einem Betrage von zwei Gulden bis hundert Gulden zu bestrafen.

Beilage C.

Besondere Bestimmungen für die steuerfreie Branntweinerzeugung zum eigenen Gebrauche.

§. I.

a) Beschränkung der Steuerbefreiung.

Die im §. 6 des allerhöchsten Patentes vom 29. September 1850 bewilligte Befreiung des zum eigenen Gebrauche aus selbst erzeugten Stoffen in einer zwei n. ö. Eimer nicht übersteigenden Menge gewonnenen Branntweines von der Verzehrungssteuer, erstreckt sich nicht auf diejenigen Personen, welche für Rechnung Anderer eine der, im §. 5 des gedachten allerhöchsten Patentes aufgeführten Beschäftigungen treiben.

§. II.

b) Anzeige der beabsichtigten steuerfreien Erzeugung.

Wer von der erwähnten Steuerbefreiung Gebrauch zu machen wünscht, hat dieses längstens bis 15. October eines jeden Jahres, — für das Jahr 1851 hingegen längstens binnen 14 Tagen, nachdem die gegenwärtige Vorschrift für seinen Aufenthaltsort verlautbart worden ist, — dem nächsten für die Geschäfte der Verzehrungssteuer bestellten Beamten, oder wenn sich in dem Orte oder in einer Entfernung von zwei Meilen ein solcher Beamte nicht befindet, bei dem Gemeindevorstande schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

In dieser Anzeige hat er anzugeben:

1. Seinen Aufenthaltsort und das Gebäude, in welchem er Branntwein zu erzeugen beabsichtiget.

Digitized by Google

2. Die Gattung der Früchte oder anderen Stoffe, aus denen er Branntwein zu erzeugen die Absicht hat.

3. In welchem Theile des Zeitraumes vom 1. November des Jahres, in dem die Anzeige geschieht, bis zum 31. October des nächsten Jahres, und durch wie viele Wochen oder Monate in diesem Zeitraume er die Branntwein-Erzeugung zu treiben beabsichtigt.

4. Welche Menge Getränks beiläufig er in diesem Zeitraume zu erzeugen vorhat.

5. Den Grundbesitz, von welchem er die zur Branntwein-Erzeugung zu verarbeitenden Stoffe gewonnen hat oder zu gewinnen hofft.

6. Die Beschaffenheit und den Rauminhalt des Brenngerätes, dessen er sich zur Branntwein-Erzeugung bedient.

7. In sofern er Gährungsgefäße ausschließend für die Branntweinbereitung verwendet, die Beschaffenheit und den Rauminhalt dieser Gefäße; wobei er an das im §. III, Z. 1, der besondern Bestimmungen für die Erzeugung, Bereitung und Umstaltung gebrannter geistiger Flüssigkeiten (Beilage B.) festgesetzte Maß des Raumgehaltes nicht gebunden ist.

8. Die Stärke seines Hausstandes, d. i. die Zahl seiner Angehörigen und Dienstboten, die bei ihm in Kost und Wohnung stehen, mit Einschluß seiner selbst.

§. III.

c) Folgen dieser Anzeigen.

Wird die Anzeige bei dem Gemeindevorstande eingebracht, so hat dieser die schriftliche Anzeige, oder wenn solche mündlich geschah, das über dieselbe aufzunehmende Protokoll binnen drei Tagen dem nächsten, für die Geschäfte der Verzehrungssteuer bestellten Beamten zu übermitteln, und dabei über folgende Punkte Aufklärung zu ertheilen:

a) den Aufenthaltsort der Partei;

Digitized by Google

b) ob ihr keines der, im §. 6 des allerhöchsten Patentes vom 29. September 1850 und im obigen §. I bemerkten Hindernisse entgegenstehe, welches sie von der Theilnahme an der Steuerbefreiung ausschließt;

c) ob sie die Stoffe, aus denen sie Branntwein bereiten zu wollen angibt, selbst erzeugte oder zu erzeugen pflege;

d) ob die Angabe der Menge Branntwein, welche sie zu erzeugen beabsichtiget, mit dem Bedarfe derselben und ihres Hausstandes im Ebenmaße stehe.

Wird die Anzeige unmittelbar bei einem Gefällsbeamten angebracht, so hat er im kürzesten Wege die Aufklärung über diese Umstände von dem Gemeindevorstande einzuholen.

Geht aus der erhaltenen Aufklärung nicht ein, die Bewilligung der Steuerbefreiung ausschließendes Hinderniß hervor, so hat der Gefällsbeamte die angegebene Betriebsstätte und die zur Branntwein-Erzeugung bestimmten Geräthe zu besichtigen und zu beschreiben; das Brenngeräthe, dessen sich bedient werden wird, und — wenn die Partei mit Gährungsgefäßen versehen ist, die ausschließend der Branntwein-Erzeugung gewidmet sind, — diese Gefäße zu bezeichnen; und sofern das Brenngeräthe nicht so eben in gehörig angemeldeter Verwendung steht, dasselbe außer Gebrauch zu setzen.

Zugleich ist auch die zur einmaligen Füllung der Brennvorrichtung erforderliche Menge Stoffe, und wie es im §. V der besondern Bestimmungen für die Erzeugung, Bereitung oder Umstaltung gebrannter geistiger Flüssigkeiten (Beilage B) allgemein angeordnet ist, die Brenndauer, d. i. der Zeitraum zu erheben, welcher erforderlich ist, um die gehörig gefüllte Brennvorrichtung vollständig abzubrennen oder abzutreiben.

§. IV.

d) Anmeldungs- und Revisionsbogen.

Diejenigen, welche die erwähnte Anzeige gehörig anbrachten, und gegen deren Zulassung zur Benützung der Steuerbefreiung

Digitized by Google

unter den vorgeschriebenen Bedingungen kein Anstand obwaltet, werden mit Anmeldungs- und Revisionsbogen betheilt.

In diesen Bogen wird ausgedrückt, durch welchen Zeitraum und aus welchen Stoffen die Branntwein-Erzeugung steuerfrei getrieben werden darf. Der Zeitraum, durch welchen der steuerfreie Betrieb dauern darf, ist mit Rücksicht auf die Menge und Beschaffenheit der Stoffe, aus denen die Erzeugung Statt finden wird, festzusetzen. In der Regel hat derselbe zwei Monate im Ganzen für Ein Jahr nicht zu überschreiten. Hieraus folgt aber nicht, daß der zum steuerfreien Betriebe gestattete Zeitraum in einer ununterbrochenen Dauer vorgezeichnet werden müsse. Vielmehr kann derselbe, nach Beschaffenheit der obwaltenden Verhältnisse, in zwei oder mehreren Abtheilungen benützt werden.

§. V.

e) Anmeldung der steuerfreien Erzeugung.

Derjenige, welcher die Bewilligung zum steuerfreien Betriebe erhielt, hat wenigstens 24 Stunden vor dem Beginnen jeder Woche, in welcher er Branntwein zu brennen wünscht, das beabsichtigte Verfahren bei dem im Orte oder in dessen Nähe befindlichen Gefällsbeamten, schriftlich oder mündlich anzumelden.

Diese Anmeldung muß wenigstens für die Dauer einer Woche vereint geschehen. Der Anmeldende ist jedoch nicht gehalten, alle Tage der Woche zur Branntwein-Erzeugung zu verwenden. Es hängt von ihm ab, einen oder mehrere Tage der Woche zu bestimmen, die er zur Branntwein-Erzeugung benützen wird. An anderen als den angemeldeten Tagen ist ihm jedoch der Branntweinbrennerei-Betrieb untersagt.

In der Anmeldung ist anzugeben:

1. Der Tag und die Stunde

a) bei mehligen Stoffen, wann dieselben eingemaischt und wann solche auf die Brennvorrichtung gebracht werden;

b) bei nicht mehligen Stoffen, wann die Brennvorrichtung in Verwendung gesetzt werden wird.

Digitized by Google

2. Die Gattung und Menge der Stoffe, die in Verwendung kommen werden.

3. Der Zeitpunkt, in welchem der Lutter gezogen und jener, in welchem der Branntwein erzeugt sein wird.

4. Die Menge der geistigen Flüssigkeit, die erzeugt werden wird.

5. Besitzt der Anmeldende Gährungsgefäße, die bezeichnet wurden, so ist die Nummer und der Rauminhalt der Gefäße, die in Verwendung kommen werden, anzugeben.

§. VI.

f) Enthebung von der Anmeldung.

Von der Anbringung der einzelnen Anmeldungen kann der Branntwein-Erzeuger enthoben werden, wenn folgende Bedingungen vereint vorhanden sind:

1. Wenn derselbe das Brennverfahren auf einen solchen Zeitraum beschränkt, daß mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Brenngeräthes und die vorschriftmäßige Brennzeit die Erzeugung einer größeren, als der von dem Erzeuger für diesen Zeitraum angegebenen Menge Branntweines (§. II, Z. 3 und 4) nicht zu besorgen ist.

2. Wenn diese Erzeugung zu einer Jahreszeit zu geschehen hat, in welcher Grundbesitzer Stoffe der angemeldeten Gattung gewöhnlich für ihren Gebrauch zur Branntwein-Erzeugung zu verarbeiten pflegen.

3. Wenn das Brenngeräthe vor dem Eintritte und nach der Beendigung des Zeitraumes, für den der Erzeuger von den einzelnen Anmeldungen enthoben wird, in ämtliche Verwahrung übergeben oder auf eine andere Art ämtlich außer Gebrauch gesetzt wird.

§. VII.

g) Steuerfreies Brennverfahren.

1. Es ist untersagt, eine größere Menge, oder eine andere Gattung Stoffe zu verwenden, das Verfahren zu einer andern Zeit zu beginnen oder zu beendigen, oder eine größere

Digitized by Google

Menge, oder eine andere Gattung geistiger Flüssigkeit zu erzeugen, als angemeldet wurde.

2. Die in den §§. IV, V und VI der besonderen Bestimmungen für die Erzeugung, Bereitung und Umstaltung gebrannter geistiger Flüssigkeit (Beilage B) enthaltene allgemeine Bestimmung über die Maischdauer und Brenndauer, die Einmaischungs- und Brennzeit, so wie die Anordnung, daß die im Laufe eines Tages der Anmeldung gemäß eingemaischten Stoffe auch an einem Tage auf der Brennvorrichtung abgetrieben werden müssen, gelten auch für die Erzeuger, welche die Branntweinbereitung zum eigenen Gebrauche steuerfrei betreiben.

3. Auch diejenigen, welche von der Anbringung der einzelnen Anmeldungen enthoben werden, sind der erwähnten Bestimmung über die Brennzeit unterworfen. Dieselben dürfen sich keines andern, als des in der ursprünglichen Anzeige (§. II) angegebenen und von dem Gefällsbeamten bezeichneten Brenngeräthes bedienen.

4. Bei denjenigen, denen die steuerfreie Behandlung zugestanden wurde, darf

a) kein nicht gehörig angezeigtes und bezeichnetes Brenngeräthe, wie auch

b) keine jemanden Andern als ihnen gehörige geistige Flüssigkeit in Verwahrung gefunden werden.

Es ist jedoch

c) das Ausleihen, die Benützung des Brenngeräthes durch Andere zum Branntweinbrennen nicht untersagt.

§. VIII.

h) Ueberschreitung der steuerfreien Menge. Veräußerung, dann Rectification und Umstaltung des steuerfrei erzeugten Branntweines.

Die Parteien, welche an dieser Steuerbefreiung Theil nehmen, sind zu Folge §. 6 des allerhöchsten Patentes vom 29. September 1850, auf die Erzeugung zweier niederösterreichischen Eimer nicht beschränkt. Wenn sie jedoch mehr erzeugen wollen, so kann

Digitized by Google

dieses nur gegen vorläufige Anmeldung und Steuerzahlung für jene Menge geistiger Flüssigkeiten geschehen, welche die in der Erzeugung steuerfrei gelassene Menge von zwei niederösterreichischen Eimern überschreitet.

Denjenigen Parteien, welche nachträglich wünschen, einen Theil des von ihnen steuerfrei erzeugten Branntweines zu veräußern, ist gegen vorherige Anmeldung und Versteuerung der zu veräußernden Menge gestattet, ihn an andere abzutreten.

Es ist zwar nicht untersagt, den durch steuerfreien Betrieb gewonnenen Branntwein zum eigenen Gebrauche des Erzeugers zu rectificiren oder mit anderen Stoffen zu versetzen; jedoch muß auch dieses Brennverfahren angemeldet werden, und in sofern dadurch die Menge der geistigen Flüssigkeit verringert wird, findet eine Abschreibung an der erzeugten, auf das steuerfreie Maß zweier Eimer anzurechnenden Menge nicht Statt.

§. IX.

i) Verlust der Begünstigung der Steuerbefreiung wegen Gefällsverkürzungen.

Wer 1. fälschlich angibt, die Stoffe, aus denen er Branntwein erzeugt, selbst erzeugt zu haben, — oder wer, auch ohne diese ausdrückliche Angabe, zu dem für den steuerfreien Betrieb angemeldeten Verfahren oder zu dem Verfahren, rücksichtlich dessen er von den einzelnen Anmeldungen enthoben wurde, Stoffe, die er nicht selbst erzeugt hat, verwendet; oder wer

2. Das steuerfrei erzeugte Getränke nicht zu seinem eigenen, dann der bei ihm in Kost und Wohnung befindlichen Angehörigen und Dienstboten Gebrauche verwendet, sondern vorschriftwidrig an einen Andern veräußert; oder solches Getränke für Rechnung Anderer erzeugt oder bereitet; oder wer

3. Ohne vorschriftmäßige Anmeldung, oder ohne die Befreiung von der Anmeldung erlangt zu haben,

a) überhaupt geistige Flüssigkeiten erzeugt, oder

b) ohne vorläufige Steuerzahlung die freigelassene Menge von zwei niederösterreichischen Eimern überschreitet; oder

Digitized by Google

4. Auf eine andere Art die im §. VII, Zahl 1 enthaltene Vorschrift übertritt, begeht eine Gefällsverkürzung, und unterliegt rücksichtlich der Menge, auf die sich die Uebertretung bezieht, nicht nur der Entrichtung der Steuergebühr, sondern auch der mit dem vier- bis achtfachen Betrage der letztern zu bemessenden Strafe. Derselbe kann nebstdem für immer oder für einen bestimmten Zeitraum der Begünstigung der steuerfreien Behandlung verlustig erklärt werden.

§. X.

k) Bestrafung anderer Uebertretungen.

Alle andern, als die im §. IX aufgeführten Uebertretungen der vorstehenden, für die steuerfreie Branntwein-Erzeugung erlassenen besondern Anordnungen sind mit einer nach Beschaffenheit des Falles zwischen 2 und 100 Gulden zu bemessenden Strafe zu belegen.

Nr. 544.

Durch Erlaß des Justizministeriums vom 19. October 1850, Z. 13795-J. M., an alle Oberlandesgerichte und General-Procuratoren der im Jahre 1850 neu organisirten Kronländer wurde eine sehr ausführliche und maßgebende Erläuterung der §§. 58, 226, 238 und 297 der Str. P. O. vom 17. Jänner 1850 und der §§. 114 und 119 des organischen Gesetzes für die Staatsanwaltschaften vom 10. Juli 1850, Nr. 266 des R. G. Bl., erlassen, und insbesondere die Frage bestimmt entschieden, in wiefern der Staatsanwalt bei den Berathungen der Strafgerichte anwesend zu sein hat. — Diese Erläuterung ist selbstverständlich mit der Aufhebung der dadurch erläuterten Gesetze (vergl. die Erörterung zu Nr. **323** und **439** dieser Sammlung) ebenfalls außer Anwendung gekommen.

Digitized by Google

Nr. 545.

Verordnung des Finanzministeriums vom 20. October 1850, Z. 30579-F. M.,

an sämmtliche Finanz-Landes-Directionen mit Ausnahme jener zu Ofen, Temeswar, Agram und Hermannstadt,

wodurch im Einvernehmen mit dem Justizministerium einige nähere Bestimmungen in Betreff des Gebühren-Gesetzes v. 9. Februar 1850 (oben bei Nr. 337) in Ansehung der Acten-Mittheilungen der Gerichte an die zur Gebühren-Bemessung bestimmten Aemter angeordnet werden.

Das k. k. Finanzministerium findet im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium Nachstehendes zu bedeuten:

1. Die in der T. P. 53 des prov. Gesetzes über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen enthaltene Bestimmung bezüglich der Mittheilung der gerichtlichen Erklärungen, worunter auch die gerichtlichen Vergleiche gezählt wurden, an die zur Bemessung der Gebühren bestimmten Aemter bezweckt die Umgehung der Gebühren von Rechtsgeschäften oder von Urkunden dadurch, daß sie in Eingaben oder Protokolle aufgenommen werden, zu verhindern. Die Erreichung dieses Zweckes fordert jedoch keineswegs die Mittheilung einer jeden gerichtlichen Erklärung an die gedachten Aemter.

Das Gesetz unterscheidet Erklärungen, wodurch ein Rechtsgeschäft vor Gericht erst geschlossen oder darüber eine Rechtsurkunde erst ausgefertigt wird, von jenen, welche sich auf ein schon früher geschlossenes Rechtsgeschäft beziehen. Hinsichtlich der ersteren Art bestimmt der §. 26 und 44 des Gesetzes das Benehmen der Gerichte. Es wird nämlich die Mittheilung nur dann gefordert, wenn von dem Rechtsgeschäfte oder von der Rechtsurkunde eine scalamäßige Gebühr über 20 fl. oder eine Procentual-Gebühr zu entrichten ist. Unterliegt die als Rechtsurkunde anzusehende, zu Protokoll gegebene Erklärung einer Stämpelgebühr bis einschließig 20 fl., so ist die Indossirung nach §. 26 a, innerhalb der dort

Digitized by Google

ausgedrückten Frist, von dem Gerichte selbst zu veranlassen, ohne daß eine Mittheilung an das zur Bemessung der Gebühr bestimmte Amt erforderlich ist.

Handelt es sich um eine Erklärung der zweiten Art, so ist deren Mittheilung auch nicht in allen Fällen erforderlich. Hat die Partei die Urkunde über das vorausgegangene Rechtsgeschäft mit der darauf ersichtlichen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr oder mit der dazu gehörigen Gebühren-Quittung ausgewiesen, so ist die Mittheilung nur dann erforderlich, wenn die Erklärung eine gebührenpflichtige Novation in sich schließt und diese der Procentual- oder einer scalamäßigen Gebühr über 20 fl. unterliegt. Unterliegt sie einer scalamäßigen Gebühr bis 20 fl. einschließig, so ist bloß der §. 26 a des Gesetzes in Anwendung zu bringen. Außerdem ist der Richter durch die Berufung der Urkunde und der nachgewiesenen Gebührenentrichtung in dem betreffenden Protokolle jeder weiteren Verantwortlichkeit enthoben. Ein Gleiches gilt, wenn die Partei einer solchen in einer Eingabe abgegebenen Erklärung diese Beweise beischließt.

2. Hinsichtlich der Mittheilung der Sperr-Relationen wird bemerkt, daß in den Fällen, in welchen durch dieselben die gänzliche Vermögenslosigkeit oder das Vorhandensein eines Activstandes, welcher in seiner Gesammtheit ohne Abzug der Passiven 50 fl. nicht überschreitet und welcher nur an die T. P. 106 B a angeführten Personen überzugehen hat, erhoben erscheint, jede Mittheilung zu unterbleiben hat. Es versteht sich jedoch, daß der Richter, wenn nachträglich ein Vermögen zum Vorschein kommen sollte, oder andere Personen als Erben eintreten sollten, an die Bestimmung des §. 72 des Gesetzes gebunden bleibt und nachträglich die erforderliche Mittheilung zu machen hat.

3. In den Fällen, in welchen durch die Gesetze über das gerichtliche Verfahren die Beibringung von Duplicaten der Eingaben vorgeschrieben sind, liegt es in der Verpflichtung des Richters darauf zu sehen, daß den gerichtlichen Vorschriften Genüge

Digitized by Google

geleistet werde. Weigert sich die Partei Duplicate beizubringen, so hat der Richter über die Verpflichtung der Partei nach dem Gesetze zu erkennen, und wenn die Partei einfache Rubriksabschriften beigebracht hat, den Befund wegen Gefällsverkürzung der Bezirksbehörde mitzutheilen*).

Nr. 546.

Erlaß des Justizministeriums vom 22. October 1850, Z. 14378 und 14407-J. M.,

an sämmtliche Appellations- (Oberlandes-) Gerichte,

mit der Weisung, daß vom 1. November 1850 angefangen für Einschaltungen der Gerichte in privatrechtlichen Angelegenheiten in die Zeitungsblätter nebst der Insertions-Kostenvergütung zugleich die durch das provisorische Gesetz vom 6. September 1850 (Nr. 345 des R. G. Bl., oben bei Nr. 493) festgesetzte Gebühr zu entrichten, und von der die Einschaltung veranlassenden Behörde an die Zeitungs-Redaction einzusenden sei.

Bereits im Jahre 1847 wurde zwischen der bestandenen allgemeinen Hofkammer und der k. k. Obersten Justizstelle die Vereinbarung getroffen, daß die Insertions-Gebühren für die Einschaltungen l. f. Behörden in privatrechtlichen Partei-Angelegenheiten in die Wiener-Zeitung gleichzeitig mit dem Inserandum unmittelbar an das Comptoir der Wiener-Zeitung eingesendet werden.

Da nach §. 1, Z. 5 des provisorischen Gesetzes über die Gebühren von Karten, Kalendern, ausländischen Zeitschriften und Ankündigungen von diesen Einschaltungen auch die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Gebühr von 10 kr. für jede Einschaltung zu entrichten kommt, so erscheint es angemessen, daß beide Gebühren zugleich entrichtet werden.

*) Im Einvernehmen mit dem Justizministerium wurde diese Verordnung durch Erlaß vom 7. März 1856, Z. 5000-F. M. auch auf Ungarn, die serbische Wojwodschaft und das Temeser-Banat, Siebenbürgen, Kroatien und Slawonien ausgedehnt.

Digitized by Google

Das Finanzministerium wird daher die Weisung erlassen, daß für die gedachten Einschaltungen in die Zeitungsblätter nicht nur in Wien, sondern auch allenthalben, wo das gedachte Gesetz in Wirksamkeit steht, nebst der Insertions-Kosten-Vergütung zugleich die durch das provisorische Gesetz vom 6. September 1850, §. 1, Z. 5 und §. 26 festgesetzte Gebühr zu entrichten und von der Behörde, welche die Einschaltung veranlaßt, an die Zeitungs-Redaction einzusenden sei.

Zugleich hat das Finanzministerium über Einschreiten der Ghelen'schen Erben als Pächter der Wiener Zeitung das Ansuchen gestellt, die Gerichte anweisen zu wollen, sich bei Abfassung der in die Wiener Zeitung einzuschaltenden Edicte der thunlichsten Kürze zu befleißen, und den Gerichten den Auftrag zukommen zu lassen, daß sie vom 1. November 1850 angefangen für die in die Wiener Zeitung einzuschaltenden Edicte, außer der fixen Gebühr von 50 kr. für jede Einschaltung auch noch die Insertions-Gebühr von 10 kr. für die einmalige Einschaltung, für die 3malige Kundmachung also 30 kr., von den Parteien, die es betrifft, einzuheben, und den Pächtern zugleich mit dem Auftrage zur Edicts-Insertion zukommen zu lassen haben.

Das k. k. Appell. Gericht hat sich daher darnach in vorkommenden Fällen selbst zu benehmen, und zugleich die unterstehenden Gerichte davon mittelst des Landesgesetzblattes, wo selbes besteht, sonst im geeigneten Wege in Kenntniß zu setzen*).

*) Vergl. übrigens die Verordnungen:
a) vom 21. Sept. 1850, Z. 12900-J. M.;
b) „ 12. März 1851, „ 2197 „
c) „ 28. Dec. 1852, „ 19990 „
d) „ 26. „ 1855, „ 25949 „
e) „ 18. Juni 1856, „ 12340 „

Digitized by Google

Nr. 547.

Erlaß des Justizministeriums vom 23. October 1850, Z. 14252-J. M.,

an die Oberlandesgerichte von Wien, Linz, Prag, Brünn, Gratz, Klagenfurt, Triest und Innsbruck,

mit der Belehrung, daß der Erlaß des Finanzministeriums vom 29. Mai 1848 (Z. 1066-F. M. — beziehungsweise Justizhofdecret vom 31 Mai 1848, Nr. 1156 der J. G. S.) und die Belehrung vom 6. Juni 1848 wegen verzinslicher Anlegung der Depositengelder bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde auch auf die bei den in Wirksamkeit getretenen Gerichten der organisirten Kronländer eingehenden Waisen-, Curanden- und Depositengelder für welche keine andere Art der Verwendung oder Anlegung unmittelbar bevorsteht, Anwendung zu finden habe *).

Es sind mehrfältige Anfragen vorgekommen, ob der Finanzministerial-Erlaß vom 19. Mai 1848 mit der Belehrung vom 6. Juni 1848 wegen verzinslicher Anlegung der Depositengelder bei dem Staatsschuldentilgungsfonde auch auf die bei den in Wirksamkeit getretenen Gerichten der organisirten Kronländer eingehenden Waisen-, Kuranden- und Depositen-Gelder, für welche keine andere Art der Verwendung oder Anlegung unmittelbar bevorsteht, Anwendung zu finden habe.

Diese Maßregel muß als eine derzeit noch in voller Kraft bestehende gesetzliche Anordnung betrachtet werden, und da durch selbe nur die fruchtbringende Anlegung der unfruchtbringend erliegenden Barschaft bezweckt, und eine andere sichere dem Interesse der Parteien entsprechendere und von ihnen verlangte Verwendung durchaus nicht ausgeschlossen wird, so könnte es eben so wenig im Interesse der Parteien, als des Staatsschatzes liegen, dieselbe nicht zum Vollzuge zu bringen.

Das Justizministerium nimmt in Folge dessen nach dem Antrage des Finanzministeriums keinen Anstand, den Gerichten die

*) Vergl. auch den Erlaß vom 18. Juli 1849, Nr. 329 des R. G. Bl. (oben bei Nr. 185).

Digitized by Google

Weisung zu ertheilen, sich vorkommenden Falles nach dieser Bestimmung zu benehmen; das Oberlandesgericht wird Anfragen, welche in dieser Beziehung an dasselbe gestellt werden, in dem Sinne zu erledigen und die Verständigung der Gerichte in geeignetem Wege zu verfügen haben.

Nr. 548.

Verordnung des Finanzministeriums vom 25. October 1850, Z. 28522-F. M.,

an die Finanz-Landes-Direction in Wien,

über die Gebühren-Bemessung für Lehens-Urkunden nach Maßgabe des Gebühren-Gesetzes vom 9. Februar 1850 (oben bei Nr. 337).

Nach dem prov. Gesetze vom 9. Februar 1850 ist zwischen Lehensurkunden, wodurch das Lehenseigenthum von dem Lehensherrn an Jemand übertragen, und jenen, wodurch der von dem Lehensträger an eine andere Person geschehenen Uebertragung bloß zugestimmt wird, zu unterscheiden. Auf Letztere ist die T. P. 67 nicht schlechtweg anwendbar, wie dieß aus der Anmerkung zu derselben erhellt. Dieselben erscheinen als Consense, wenn darin nicht zugleich Leistungen an den Lehensherrn bedungen, oder die bei Gründung des Lehens gestellten Bedingungen erneuert werden. Im ersten Falle wird die T. P. 34 b in Anwendung zu kommen haben, im letzten Falle wird mit Rücksicht auf die T. P. 26 a und 67 nicht der Kaufwerth des Lehensgutes, sondern der Gesammtwerth der bedungenen Leistungen an den Lehensherrn die Höhe der scalamäßigen Gebühr bestimmen.

Da diese angegeben werden kann, so wird, im Falle dieses geschieht, die Verpflichtung zur unmittelbaren Entrichtung der Gebühr nur dann eintreten, wenn die Gebühr 20 fl. übersteigt.

Digitized by Google

Nr. 549.

Durch einen Erlaß des Ministers des Innern an den General-Inspector der Gensd'armerie vom 25. October 1850, Z. 22217/2331-M. J. (Z. 13652 und 14463-J. M.), wurde im Einvernehmen mit dem Justizministerium bestimmt, daß die Gensd'armen bei ihrer Vernehmung als Zeugen auf eben jene Gebühren Anspruch haben, welche in Gemäßheit der von Sr. Majestät genehmigten Vorschrift über die Kosten des Strafverfahrens vom 17. August 1850, Nr. 332 des R. G. Bl., den Zeugen aus dem Civilstande zukommen, und welche von dem vernehmenden Gerichte jederzeit sogleich nach erfolgter Vernehmung bemessen und ausgezahlt werden; mit der weitern Verfügung, daß hiernach die Reisekostengebühr mit 15 kr. C. M. pr. Stunde zu entfallen habe, wogegen jedoch dem Gensd'armen in dem Falle einer Vorladung als Zeuge kein Anspruch auf Vorspann gebühre. Sollte ein Gensd'arme zur Bestreitung der Zehrungskosten in einem solchen Falle einen Vorschuß benöthigen, so ist ihm derselbe in einem der Reisedauer angemessenen Betrage aus den Verpflegsgeldern gegen sogleiche Abrechnung bei den nächsten Gebühren-Fassungen zu erfolgen. — Diese Vorschrift ist mit der Einführung der neuen Str. P. O. vom 29. Juli 1853 (§§. 121 und 334 in Verbindung mit Art. II des K. M. P. zu derselben), durch welche zugleich die durch die vorstehende Verordnung ergänzte Vorschrift vom 17. August 1850, Nr. 332 des R. G. Bl., aufgehoben worden ist (vergl. oben Nr. **480**), selbstverständlich außer Geltung gekommen; übrigens ist in neuester Zeit auch mit Beziehung auf die neue Str. P. O. für sämmtliche Kronländer eine mit der vorstehenden Vorschrift inhaltlich gleichlautende Verordnung v. 28. Nov. 1855, Nr. 205 des R. G. Bl., an deren Stelle getreten. — Vergl. übrigens auch noch die in dieser Sammlung bei Nr. **324** in der Anmerkung zum §. 65 des Gensd'armerie-Gesetzes vom 18. Jänner 1850, Nr. 19 des R. G. Bl., auf Seite 34 des dritten Bandes citirten Erlässe.

Nr. 550.

Erlaß des Justizministeriums vom 29. October 1850, Z. 14553 und 14554-J. M.,

an das Oberlandesgericht in Klagenfurt,

wodurch gestattet wird, in allen Fällen der Vernehmung von Personen, welche nur der slavischen Sprache kundig sind, wenn der Richter keinen

Digitized by Google

Protokollführer, welcher die slavische Sprache auch fließend zu schreiben versteht, zu seiner Disposition hat, und unter der Voraussetzung, daß der Richter und Protokollführer die Sprache des Vernommenen verstehen, das Protokoll bloß in deutscher Sprache niederzuschreiben und dessen Inhalt dem Vernommenen in slavischer Sprache zu lesen*).

(Im L. G. und R. Bl. für Kärnthen, S. 332, Nr. 540 und in jenem für Krain, S. 472, Nr. 561.)

In Erledigung der Berichte des k. k. Oberlandesgerichtes vom 10. und 17. October d. J., Z. 2960 und 3078 und mit Beziehung auf den von dem k. k. Generalprocurator über dieselbe Frage erstatteten Bericht wird dem k. k. Oberlandesgerichte Folgendes bedeutet: Dem Grundsatze nach ist sowohl in Krain, als auch in den windischen Bezirken von Kärnten nicht bloß die deutsche, sondern auch die slavische Sprache als Gerichtssprache anzusehen. Die in Straffachen mit Angeschuldigten und Zeugen aufzunehmenden Protokolle sollen daher, wenn der zu Vernehmende nur der slavischen Sprache kundig ist, in dieser aufgenommen werden, und es bedarf dabei der Beiziehung eines Dolmetschers nach den §§. 169 und 210 der St. P. O. nur dann, wenn nicht sowohl der Richter als der Protokollführer die Sprache der zu Vernehmenden verstehen. In Anbetracht der von dem k. k. Oberlandesgerichte sowohl als von dem Generalprocurator dargestellten Verhältnisse jedoch wird es in allen Fällen der Vernehmung von Personen, welche nur der slavischen Sprache kundig sind, wenn der Richter keinen Protokollführer, welcher die slavische Sprache auch fließend zu schreiben versteht, zu seiner Disposition hat, und

*) Die erste im obigen Erlasse enthaltene Verfügung, daß nämlich in Krain und in den windischen Bezirken von Kärnthen, weil daselbst nicht bloß die deutsche, sondern auch die slavische (scil. slowenische) Sprache als Gerichtssprache anzusehen ist, bei Vernehmung von Zeugen oder Beschuldigten, welche nur der slavischen Sprache kundig sind, dann kein Dolmetscher beigezogen zu werden brauche, wenn sowohl der Richter als der Protokollführer dieser Sprache kundig sind, ist nunmehr ganz allgemein und noch viel umfassender in den §§. 123 und 184 der jetzt geltenden Str. P. O. vom 29. Juli 1853 angeordnet. — Hinsichtlich der zweiten im obigen Erlasse enthaltenen Verfügung vergleiche die Erörterung zum Erlasse vom 29. August 1850, Z. 11412-J. M., oben bei Nr. 484, in der Anmerkung auf Seite 127 dieses Bandes.

Digitized by Google

unter der Voraussetzung, daß der Richter und Protokollführer die Sprache des Vernommenen verstehen, gestattet, das Protokoll bloß in deutscher Sprache niederzuschreiben und dessen Inhalt dem Vernommenen in slavischer Sprache vorzulesen. In solchen Fällen ist sowohl die Beobachtung dieser Vorschrift, als auch der Grund, weßhalb das Protokoll nicht in slavischer Sprache geschrieben werden konnte, in demselben ausdrücklich zu bemerken.

Nr. 551.

Durch Erlaß des Justizministeriums vom 29. October 1850, Z. 14405-J. M., an das ob der ennsische Oberlandesgerichts-Präsidium und an den dortigen Generalprocurator wurde eine Erläuterung der §§. 115, 226 und 239 der Str. P. O. vom 17. Jänner 1850 rücksichtlich der Anwesenheit und Einflußnahme des Generalprocurators bei strafgerichtlichen Verhandlungen der Oberlandesgerichte, so wie hinsichtlich des für den Fall, wenn nach geschlossener Voruntersuchung eine Ergänzung derselben nothwendig erscheint, zu beobachtenden Verfahrens erlassen. — Ueber die derzeitige Unwirksamkeit dieser Erläuterungs-Verordnung der Str. P. O. vom 17. Jänner 1850 sieh' das oben bei Nr. **323** Gesagte.

Nr. 552.

Erlaß der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 30. October 1850,

an den Statthalter von Galizien und Lodomerien,

wodurch die mit dem kais. Pat. v. 25. Sept. 1850, Nr. 374 des R. G. Bl. (hier oben Nr. 515) festgestellten Grundsätze, nach welchen bei der Leistung der Capitalsentschädigung für alle in Folge der Durchführung der Grundentlastung aufgehobenen oder ablösbaren Bezüge vorzugehen ist, auch auf das Kronland

Digitized by Google

Galizien und Lodomerien, mit Ausnahme des Gebietes des ehemaligen Freistaates Krakau, ausgedehnt werden*).

(R. G. Bl., Nr. 435.)

In Folge der im §. 23 des kaiserlichen Patentes vom 25. September 1850 ertheilten Ermächtigung werden die mit diesem Patente festgestellten Grundsätze, nach welchen bei der Leistung der Capitalsentschädigung für alle in Folge der Durchführung der Grundentlastung aufgehobenen oder ablösbaren Bezüge vorzugehen ist, auch auf das Kronland Galizien und Lodomerien, mit Ausnahme des Gebietes des ehemaligen Freistaates Krakau ausgedehnt.

Jene Anordnungen der, am 15. August 1850 allerhöchst genehmigten Verordnung über die Durchführung der Grundentlastung im Kronlande Galizien und Lodomerien**), welche ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 25. September 1850 erflossen sind, erleiden demnach die diesen Bestimmungen entsprechenden Abänderungen.

Krauß m. p. **Bach** m. p. **Schmerling** m. p.

Nr. 553.

Durch eine Verordnung des Justizministeriums vom 1. November 1850, Z. 14608-J. M., an die k. k. Justiz-Ministerial-Commissäre in Ungarn (Oedenburg, Preßburg, Pesth, Eperies und Debreczin), in der serbischen Wojwodschaft und in Kroatien und Slawonien wurde eine Nachtrags-Instruction über die erste Anlegung der Grund- und Intabulationsbücher in den genannten Kronländern in 19 Paragraphen erlassen. — Ueber die dermalige Unwirksamkeit dieser Verordnung vergl. dasjenige, was oben bei Nr. **302—305**, Absatz I,

*) Vergl. den Anhang zu Nr. 66 dieser Sammlung.

**) Das ist die ursprünglich vom Ministerium des Innern unter'm 28. Juli 1850 erlassene, und erst nachträglich durch a. h. Entschließung Sr. Majestät vom obigen Datum (15. August 1850) sanctionirte „Verordnung zur Durchführung der Grundentlastung in Galizien und Lodomerien," hier oben Nr. 463.

Digitized by Google

und 525 über die derzeitige Unwirksamkeit der beiden Hauptgesetze, worauf sie sich bezogen, nämlich der kaiserlichen Verordnungen v. 28. Dec. 1849 und v. 29. Sept. 1850 bemerkt worden ist.

Nr. 554.

Staatsvertrag vom 5. November 1850,

zwischen Oesterreich und Toscana,

über die Grundlagen des österreichisch-italienischen Postvereines.

(R. G. Bl., Jahrg. 1851, Nr. 53.)

Artikel 16.

Porto-Freiheiten.

Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regenten-Familien der Vereinsstaaten wird gegenseitig im ganzen Vereinsgebiete portofrei befördert.

Diese Porto-Freiheit kommt gleichfalls im gesammten Vereinsgebiete den Correspondenzen der Staats- und öffentlichen Behörden des einen Postgebietes mit solchen Behörden des anderen Postgebietes in dem Vereine zu, nur müssen sie immer als Amtssachen in der Weise, wie es in dem Postgebiete der Aufgabe vorgeschrieben ist, bezeichnet, mit dem Dienstsiegel verschlossen sein, und auf der Adresse die Bezeichnung der absendenden Behörde tragen.

Wenn die Behörden, an die derlei Correspondenzen gerichtet sind, nach den Gesetzen des Landes die Porto-

Articolo 16.

Franchigia postale.

Le corrispondenze di tutti i Membri delle Famiglie Regnanti sugli Stati della lega postale vengono reciprocamente spedite in tutto il territorio della lega esenti dalla tassa di porto.

Ugualmente godranno della franchigia postale in tutto il territorio della lega le corrispondenze di Dicasteri e pubbliche Autorità di un dato circondario postale con simili Dicasteri ed Autorità di un altro circondario postale della lega, semprechè siano contraddistinte come officiali nel modo che è prescritto nel circondario postale ov' è seguita la impostazione, siano suggellate col bollo di uffizio, ed abbiano sulla soprascritta l'indicazione dell' Autorità mittente.

Qualora le Autorità, cui tali corrispondenze sono dirette, non godessero per le leggi del paese la

Digitized by Google

Freiheit nicht genießen sollten, so kann das Amt, dem die Bestellung derselben obliegt, für dieselben die Hälfte der Porto-Gebühr zu seinen Gunsten abfordern.

franchigia postale, potrà l'uffizio, cui ne incombe il recapito, esigere da esse a suo vantaggio la metà della tassa di porto.

Nr. 555.

Durch eine kaiserliche Verordnung vom 6. November 1850, Nr. 497 des R. G. Bl., wurde eine neue, nach den Grundzügen der kaiserlichen Entschließung vom 14. Juni 1849, Nr. 278 des R. G. Bl. (in dieser Sammlung oben bei Nr. **142**) systemisirte Gerichts-Organisation für die Kronländer Galizien und Lodomerien mit Krakau, Auschwitz, Zator und der Bukowina festgesetzt. — Allein dieselbe kam nie in Anwendung, indem noch bevor zur Einführung derselben auch nur der erste Schritt geschehen war, die neuen organischen Grundsätze für die künftigen Gerichtsverfassungen im Kaiserthume Oesterreich vom 31. December 1851 kundgemacht worden waren (vergl. die oben bei Nr. **142** vorkommende Erörterung), in deren Folge im Großherzogthum Bukowina mit V. vom 24. April 1854, Nr. 110, und in den übrigen vorgenannten Kronländern mit V. vom 24. April 1854, Nr. 111 des R. G. Bl. die neueste und dermal bestehende Justiz-Organisation angeordnet wurde — Vergl. die Uebersichtstabelle im Anhange zur Vorerinnerung dieser Sammlung.

Nr. 556.

Verordnung der Ministerien der Justiz, der Finanzen und des Cultus und Unterrichts v. 8. November 1850,

wirksam für die Kronländer Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnthen, Krain, Tirol und Vorarlberg, Görz, Gradiska, Istrien, Triest,

über die Erhebung und Verrechnung der gesetzlichen und freiwilligen Normalschulfonds-Beiträge*).

(R. G. Bl., Nr. 444.)

*) Vergl.: a) die Vrdg. vom 28. Nov. 1853, Nr. 253 des R. G. Bl.;
b) den §. 154 des Gesetzes v. 9. Aug. 1854, Nr. 208 des R. G. Bl.;
c) die Vrdg. vom 7. Aug. 1856, Nr. 155 des R. G. Bl.

Digitized by Google

Um bei der Erhebung und Verrechnung der gesetzlichen und freiwilligen Normalschulfonds-Beiträge einen gleichmäßigen Vorgang zu beobachten, haben die Ministerien der Justiz, der Finanzen, sowie des Cultus und Unterrichts sich über nachfolgende Bestimmungen vereiniget:

§. 1.

In jenen Fällen, in welchen die Entrichtung eines gesetzlichen oder freiwilligen Normalschulfonds-Beitrages stattzufinden hat, haben die zur Abhandlungspflege berufenen k. k. Bezirksgerichte die Parteien anzuweisen, den entfallenden Betrag an das zuständige Steueramt zu erlegen.

§. 2.

Die Parteien sind in solchen Fällen verpflichtet, bei dem Ansuchen der Verlassenschafts-Einantwortung sich über den Erlag des Beitrages auszuweisen.

§. 3.

Die Steuerämter haben den erlegten Betrag für Rechnung des Normalschulfondes in Empfang zu nehmen, sodann aber im vorgeschriebenen Zurechnungswege an die betheiligten Sammlungscassen zu leiten.

§. 4.

Die Bezirksgerichte haben halbjährig Verzeichnisse der im Laufe des halben Jahres eingeantworteten Verlassenschaften, bei denen sich über den Erlag eines Normalschulfonds-Beitrages bei dem k. k. Steueramte ausgewiesen wurde, der Staatsbuchhaltung des Kronlandes zur Controle mitzutheilen.

Schmerling m. p. **Krauß** m. p. **Thun** m. p.

Digitized by Google

Nr. 557.

Erlaß des Justizministeriums vom 9. November 1850, Z. 15294-J. M.,

an die Oberlandesgerichte und General-Procuratoren von Wien, Linz, Brünn, Prag, Gratz, Klagenfurt, Triest, Innsbruck und Trient,

womit angeordnet wird, daß bei öffentlichen Strafgerichts-Verhandlungen sowohl die Parteien, Zeugen und Sachverständigen, als auch die Staatsanwälte, Vertheidiger und Vertreter von Privatbetheiligten ihre Antworten, Aeußerungen, Anträge und Ausführungen in der Regel stehend abzugeben haben*).

(Im L. G. und R. Bl. für Kärnthen, S. 333, Nr. 541, und in dem für Krain, S. 467, Nr. 557).

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß bei den öffentlichen Gerichtsverhandlungen in Strafsachen nicht bei allen Gerichten ein gleichmäßiger Vorgang in Beziehung auf die Art der Vernehmung von Parteien, der Vorträge der Staatsanwälte und Vertheidiger beobachtet wird, findet das Justizministerium zur Herstellung einer möglichst übereinstimmenden Form des Verfahrens und im Interesse der Wahrung der Würde der Gerichte Nachstehendes anzuordnen:

Wenn auch sowohl den Parteien, als auch den Zeugen und Sachverständigen, in so weit letztere einer öffentlichen Gerichtsverhandlung beizuwohnen haben, ein Sitz zu gestatten ist, so haben doch sowohl der Angeklagte als auch alle Zeugen und Sachverständigen, wenn sie von dem Gerichte vernommen werden, stehend

*) Die vorstehende Vorschrift wurde zwar zunächst in Beziehung auf die jetzt aufgehobene Str. P. O. vom 17. Jänner 1850 (vergl. Nr. 323) erlassen; sie dürfte jedoch auch unter der Herrschaft der jetzt geltenden Str. P. O. vom 29. Juli 1853 von jedem Vorsitzenden einer mündlichen Schlußverhandlung kraft der ihm nach §. 226 derselben zukommenden Disciplinargewalt zur Anwendung gebracht werden können, da sie einerseits in der Natur der Sache liegt, und da andererseits auch die dermalige Str. P. O. über diese reine Courtoisie-Frage keine ausdrückliche Bestimmung enthält. — Vergl. übrigens auch noch die §§. 191 und 192 der allgemeinen Gerichts-Instruction vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. Bl., in Verbindung mit dem dritten Absatze des Einganges der Strafgerichts-Instruction vom 16. Juni 1854, Nr. 165 des R. G. Bl.

Digitized by Google

zu antworten und, so lange ihre Vernehmung dauert, stehend zu verbleiben, in soferne ihnen nicht das Gericht aus besonderen Gründen, insbesondere aus Rücksicht auf die Dauer der Vernehmung oder auf die Körperbeschaffenheit des Vernommenen, ausnahmsweise zu sitzen gestattet.

Sowohl die Staatsanwälte, als die Vertheidiger und die Vertreter von Privatbetheiligten haben sich, so oft sie vor dem Gerichte sprechen, von ihren Sitzen zu erheben und alle ihre Anträge und Ausführungen stehend vorzutragen. Eine Ausnahme kann nur mit Rücksicht auf die Körperbeschaffenheit der Staatsanwälte oder Vertheidiger von dem Gerichte gestattet werden.

Das Oberlandesgericht (der Hr. General-Prokurator) wollen von dieser Verordnung sämmtliche denselben unterstehende Gerichtsbehörden (Staatsanwaltschaften) zur genauen Befolgung in Kenntniß setzen.

Nr. 558.

Durch einen Erlaß des Justizministeriums vom 13. November 1850, Z. 15244-J. M., an den Generalprocurator für Mähren und Schlesien wurde erklärt, daß durch die Vorschrift des §. 7 der Str. P. O. vom 17. Jänner 1850 die Anordnung des §. 9 des II. Theiles des Str. G. vom 3. September 1803 über die Abfuhr der wegen Uebertretungen des materiellen Strafgesetzes verhängten Geldstrafen nicht abgeändert worden sei; die Erlassung einer allgemeinen Erläuterung aber nicht nothwendig, jedoch die Staatsanwaltschaften zur Ueberwachung der genauen Befolgung des §. 9 Str. G. II. Thl. von Seite der Bezirksgerichte anzuweisen seien. — Diese sich zunächst auf das damals noch geltende Str. G. vom 3. September 1803 und auf die Str. P. O. vom 17. Jänner 1850 (vergl. die Erörterung zu Nr. **323** dieser Sammlung) beziehende Erläuterungs-Verordnung ist mit dem Aufhören der Wirksamkeit dieser beiden Gesetze von selbst entfallen, obgleich auch der §. 241 des neuen Str. G. v. 27. Mai 1852 das Nämliche vorschreibt, was ehedem im §. 9 des II. Theiles des Str. G. v. 3. Sept. 1803 enthalten war, während im Gegensatze hiervon der §. 6 der dermaligen Str. P. O. v. 29. Juli 1853 rücksichtlich der Verwendung der Geldstrafen

Digitized by Google

eine sowohl hiervon, als auch von der Vorschrift des §. 7 der früheren Str. P. O. v. 17. Jänn. 1850 abweichende Anordnung festgesetzt hat. — Vergl. übrigens unten den Erlaß vom 22. December 1850, Z. 16905-J. M.

Nr. 559.

Kaiserliches Patent vom 15. November 1850,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches,

wodurch jede Mittheilung, welche sich auf die Bewegung von Truppen im Reiche oder auf ähnliche Verhältnisse und militärische Operationen bezieht, durch Druckschriften, mit einziger Ausnahme der officiellen Nachrichten, unbedingt verboten, mit Geldstrafe bis zu 500 fl. und im zweiten Uebertretungsfalle außerdem auch noch mit der Einstellung des weiteren Erscheinens der betreffenden Zeitung verpönt wird *).

(R. G. Bl. Nr. 447.)

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen ic. ic.

haben in Erwägung der gegenwärtigen Verhältnisse nach Maßgabe des §. 87 der Reichsverfassung über Antrag Unseres Ministerrathes zu verordnen beschlossen, und verordnen, wie folgt:

1. Jede Mittheilung in öffentlichen Blättern und sonstigen Druckschriften über die Bewegung von Truppen in Unseren Staaten, über ihre Stärke und Aufstellungsorte, über Transport und Aufbewahrungsorte von Kriegserfordernissen, und überhaupt jede ähnliche Mittheilung, welche den Plan und die Richtung militärischer Operationen erkennen zu lassen geeignet ist, sind bis auf weitere Anordnung unbedingt verboten. Von diesem Verbote sind nur jene Nachrichten ausgenommen, welche in den officiellen Landeszeitungen zur Oeffentlichkeit gebracht wurden.

*) Vergl.: a) die Vrdg. vom 14. März 1854, Nr. 121 des R. G. Bl.;
b) „ „ „ 8. Nov. „ „ 287 ebenda.

Digitized by Google

2. Jede Uebertretung dieses Verbotes ist von der Gerichtsbehörde, welche über Uebertretungen im Allgemeinen zu erkennen hat, mit einer Geldstrafe bis fünfhundert Gulden zu bestrafen.

3. Im zweiten Uebertretungsfalle ist unabhängig von der gerichtlichen Verfolgung das weitere Erscheinen der betreffenden Zeitung durch die Dauer der Verhältnisse, welche das gegenwärtige Verbot hervorrufen, von der politischen Behörde einzustellen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am 15. November Eintausend achthundert und fünfzig.

Franz Joseph. (L. S.)

Schwarzenberg. Krauß. Bach. Bruck. Thinnfeld. Thun. Schmerling. Csorich. Kulmer.

Nr. 560.

Verordnung des Ministers der Justiz und der Finanzen vom 16. November 1850,

wirksam für die Kronländer Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz und Gradiska mit Istrien, Triest, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Ober- und Nieder-Schlesien,

mit der Instruction für die cassemäßige Behandlung des Waisen-, Curanden- und Depositen-Vermögens *).

(R. G. Bl., Nr. 448.)

In Folge der durch die kaiserliche Entschließung vom 19. Juli 1849 genehmigten Uebernahme und Aufbewahrung der ge-

*) Vergl.: a) sämmtliche im Anhange zur Vorerinnerung dieser Sammlung Zusatz II, Seite XXVI und XXVII, sub lit. n vorkommenden Anführungen, und insbesondere die ebenda sub lit. aa citirten Nachtrags-Verordnungen zu obiger Instruction; ferner:

b) den Erlaß vom 15. Nov. 1849, Z. 7219-J. M. (oben bei Nr. 273);
c) „ „ „ 8. Juli 1850, „ 8641 „ (oben bei Nr. 437);
d) „ „ „ 23. Nov. 1850, „ 15544 „
e) „ „ „ 5. Dec. „ Nr. 461 des R. G. Bl.
f) die Vrdg. „ 28. Juli 1856, „ 137 ebenda;
g) „ „ „ 28. „ „ „ 138 ebenda.

Digitized by Google

richtlichen Depositen, der Waisen- und Verlassenschaftsgelder und Effecten, unbeschadet der den Gerichten darauf nach dem Gesetze zustehenden Befugnisse durch die k. k. Steuerämter,
in Gemäßheit der durch das kaiserliche Patent vom 28. Juni 1850 (Nr. 255 des R. G. Bl., oben bei Nr. **424**), §. 135 festgestellten Grundsätze über die künftige Behandlung des abgesonderten Depositen-Vermögens und des bisher in mehreren Kronländern in einer gemeinschaftlichen Verwaltung befundenen Waisen- und Curanden-Vermögens und in Erwägung, daß die Uebergabe dieser Vermögenschaften von den bisherigen Gerichtsverwaltungen an die k. k. Steuerämter nach den durch Ministerraths-Beschluß vom 20. Juni 1850 erlassenen Bestimmungen bereits stattgefunden haben soll:
haben die Minister der Justiz und der Finanzen auf Grund der in der kaiserlichen Entschließung vom 28. Juni 1850 erhaltenen Ermächtigung zur Erlassung einer Instruction für die cassemäßige Behandlung des Waisen-, Curanden- und Depositen-Vermögens, sowie mit Bedachtnahme auf die zu erlassenden Maßregeln, mittelst welcher die bisherigen Gerichts-Inhabungen von der ihnen gesetzlich obgelegenen Haftung für die bis zum Zeitpunkte der Uebergabe an die k. k. Gerichte geführte Justizverwaltung für die Zukunft entbunden werden können und über die zum Behufe der ordnungsmäßigen Liquidirung des übergebenen Depositen-, Waisen- und Curanden-Vermögens zu treffenden Verfügungen, worüber die besonderen Bestimmungen nachträglich erfolgen werden, folgende Anordnungen zu erlassen befunden.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Den k. k. Steuerämtern liegt die Uebernahme, Aufbewahrung und cassemäßige Verrechnung des ihnen von den k. k. Gerichten

Digitized by Google

zugewiesenen Depositen-, Waisen- und Verlassenschafts-Vermögens ob.

§. 2.

In soferne nicht für einzelne Gerichte in größeren Städten besondere Depositenämter bestehen, ist das k. k. Steueramt, welches sich am Sitze des Gerichtes befindet, zugleich dessen Depositenamt, und führt den Titel: „k. k. Steuer- und gerichtliches Depositenamt zu N. N."

In Folge dessen hört die bisher in einigen Kronländern üblich gewesene Bezeichnung Waisencasse, Waisen- und Curanden-Amt u. dgl. auf.

§. 3.

Das Steueramt ist in seiner Eigenschaft als gerichtliches Depositenamt dem Gerichte untergeordnet und hat dessen Aufträge zu vollziehen.

Es darf ohne schriftlichen Auftrag des Gerichtes weder etwas in Empfang nehmen, noch verausgaben.

Ist ein Steueramt zugleich das Depositenamt für mehrere Gerichte, so können die Aufträge in Ansehung der einzelnen Massen nur von demjenigen Gerichte erlassen werden, für welches das Depositen-Hauptbuch, in dem die Masse eingetragen ist, angelegt wurde (§. 15).

§. 4.

Das Steueramt als gerichtliches Depositenamt hat die übernommenen und erlegten Vermögenschaften abgesondert von seinen sonstigen Cassegegenständen in einer eigenen Casse zu verwahren.

Die Casse muß von Eisen, gegen Einbruch und Feuersgefahr nach der für die Steuerämter erlassenen Instruction wohl verwahrt und mit einer Doppelsperre versehen sein.

Ein Schlüssel hat in den Händen des Vorstandes des Depositenamtes, der zweite in jenen des controlirenden Beamten zu verbleiben.

Digitized by Google

Diese Schlüssel sollen bei einer Entfernung der Steuerbeamten aus dem Amtslocale nicht in demselben zur gewöhnlichen Verwahrung zurückgelassen werden.

§. 5.

Für die gesammte Cassegebarung und Buchführung des Depositenamtes ohne Ausnahme sind der Vorstand und der controlirende Beamte desselben zur ungetheilten Hand verantwortlich.

§. 6.

Diese Beamten haben bei Ablegung ihres Diensteides, als Steuerbeamte auch zu schwören: „daß sie die Vorschriften der Depositenamts-Instruction genau und gewissenhaft beobachten und allen Anordnungen des Gerichtes in Depositensachen getreu nachkommen werden."

§. 7.

Nur diejenige Ausfertigung des Depositenamtes ist giltig, welche von dem Vorstande desselben und dem controlirenden Beamten unterschrieben und mit dem Amtssiegel versehen ist.

Bloß die Eintragungen in die Einschreibbüchel und die Empfangsbestätigungen in den gerichtlichen Depositen-Anweisungsbüchern nach §§. 27, 30, 42, 47 bedürfen die Beidrückung des Amtssiegels so wenig, als schriftliche Anzeigen und sonstige Zustellungsbestätigungen der Depositenämter.

Zweiter Abschnitt.

Behandlung des abgesonderten Depositen-Vermögens.

§. 8.

Zur gerichtlichen Hinterlegung bei den Depositenämtern sind geeignet: Geld, öffentliche Obligationen, Privat-Schulddocumente, andere wichtige auf einen Geldwerth Bezug nehmende Urkunden und Pretiosen.

§. 9.

Jedes Gericht hat ein eigenes Depositen-Anweisungsbuch für Empfang und Ausgabe getrennt nach den Formularien A. und

Digitized by Google

B. zu führen, in welches alle Erläge und alle Erfolglassungs-Aufträge an das Depositenamt einzutragen sind.

Das Depositenamt hat darin den Empfang des Erlages, sowie des Erfolglassungs-Auftrages unter Beisetzung seines Journals-Artikels bei Ersterem zu bestätigen (§. 27).

Die Gerichte haben mit Schluß jeden Monates binnen den nächsten 3 Tagen eine Amtsabschrift ihres Erlags-Anweisungsbuches an die Staatsbuchhaltung des Kronlandes unmittelbar einzusenden oder eine Fehlanzeige zu erstatten.

§. 10.

Das Depositenamt hat das Geschäfts-Protokoll, die Depositen-Journale und die Depositen-Hauptbücher zu führen.

§. 11.

In das nach dem Formulare C. zu führende Geschäfts-Protokoll sind alle an das Depositenamt ergehende Aufträge oder sonst an dasselbe gelangende Eingaben einzutragen, welche nicht mittelst des gerichtlichen Anweisungsbuches demselben zukommen.

§. 12.

Die Depositen-Journale sind selbst in dem Falle, wenn das Depositenamt die Depositengeschäfte mehrerer Gerichte besorgen sollte, für dieselben gemeinschaftlich, jedoch besonders
über Barschaft,
über öffentliche Obligationen und Werthsurkunden,
über Pretiosen und andere Effecten nach den Formularien D., E., F., G., zu führen*).

§. 13.

In diesen Journalen hat der Vorstand des Depositenamtes jeden depositenämtlichen Empfang und jede solche Ausgabe in der Ordnung, wie dieselben vorfallen, eigenhändig einzutragen.

§. 14.

Die Depositenämter haben die Original-Journale unter Zurückbehaltung einer Abschrift mit allen Beilagen monatlich im

*) Sieh jedoch die Vrdg. vom 12. Juni 1855, Nr. 99 des R. G. Bl.

Digitized by Google

Wege ihrer vorgesetzten Finanzbehörde an die Staatsbuchhaltung des Kronlandes einzusenden; dabei ist das Empfangs- und Ausgabs-Journal über Barschaft in der für die Geld-Journale überhaupt vorgeschriebenen Form abzuschließen.

§. 15.

Das Depositenhauptbuch hat der controlirende Beamte des Depositenamtes nach dem Formulare H. zu führen. Dasselbe ist nach Massen, welche das Gericht in seinem Verwahrungsauftrage genau zu bezeichnen hat, einzurichten.

Sollte ein Depositenamt die Depositengeschäfte mehrerer Gerichte zu besorgen haben, so müssen für jedes Gericht besondere Depositenhauptbücher geführt werden.

§. 16.

Jede Masse erhält ein Folium, auf welchem oben nächst dem Rande die genaue Bezeichnung der Masse zu stehen kömmt, und in welches auf der oberen Hälfte die Empfänge, auf der unteren die Ausgaben einzutragen sind.

Unter einem Folium werden die beiden nebeneinander befindlichen Blattseiten verstanden.

Ist eine Blattseite vollgeschrieben, so sind sowohl die Empfänge, als auch die Ausgabe zu summiren und die Summen auf die nächsten offenen Blattseiten zu übertragen.

Jede Masse erhält eine eigene Verwahrungsnummer, welche durch alle, dieselbe Masse betreffenden Folien bis zur gänzlichen Auflösung der Masse unverändert bleibt.

Bei jeder Masse haben Empfangs- und Ausgabsposten abgesonderte, unter sich fortlaufende Zahlen.

Eine Spalte des Hauptbuches ist den Berufungen auf die Postenzahl des Journals zu widmen.

§. 17.

Ist das Vermögen bei einem Depositenamte so bedeutend, daß zu dessen Verbuchung mehrere Depositenhauptbücher erforderlich sind, so wird es der Entscheidung des Gerichtes überlassen,

Digitized by Google

die Anlegung mehrerer Depositenbücher entweder nach alphabetischer Ordnung der Massen, oder nach den Gemeinden des Gerichtsbezirkes zu verfügen.

§. 18.

Ueber alle in den Depositenbüchern eingetragenen Massen ist ein besonderes alphabetisches Verzeichniß (Index, Register) zu führen, in welchem jede Masse mit Berufung auf die Folien des Hauptbuches, und für den Fall, als mehrere Hauptbücher geführt werden, auf das bezügliche Hauptbuch eingetragen werden muß

§. 19.

Jedes Depositenhauptbuch muß mit einem Faden durchzogen, sowie mit dem Amtssiegel und der Paraphirung des vorgesetzten Landesgerichts-Präsidenten versehen sein.

Die Folien sind mit fortlaufenden Zahlen von Nr. 1 in jedem Hauptbuche angefangen zu bezeichnen.

Die Anzahl der Folien soll sich in einem Buche nicht über 400 belaufen und ist in der auf der letzten Blattseite beizufügengenden Paraphirungs-Clausel anzugeben *).

§. 20.

In die Depositenhauptbücher sind sämmtliche Depositen, sie mögen aus der bestandenen Depositenverwaltung oder aus der Verwaltung des abgesonderten Waisen- und Curanden-Amtes herrühren, in Gemäßheit der richtig gestellten Uebergabsausweise sammt den Zuschreibungen und Vormerkungen unter Beisetzung des Uebernahmstages einzeln nach Massen von dem Depositenamte zu übertragen.

§. 21.

Will eine Partei Geld, öffentliche Obligationen, Privatschuld-Documente oder andere wichtige auf einen Geldwerth Bezug nehmende Urkunden oder Pretiosen gerichtlich erlegen, so hat

*) Vergl. die Vrdg. vom 13. April 1855, Nr. 55 des R. G. Bl.

Digitized by Google

sie die Erlagsanzeige schriftlich oder mündlich bei dem Gerichte zu machen.

§. 22.

Eine schriftliche Erlagsanzeige ist auch dann erforderlich, wenn Gerichtspersonen kraft ihres Amtes einen Erlag zu machen haben.

§. 23.

Die Erlagsanzeige muß den Namen, Stand und Wohnort des Erlegers, die genaue Bezeichnung des zu erlegenden Gegenstandes und den Zweck enthalten, zu welchem der Erlag gemacht wird.

In derselben soll auch angegeben werden, ob der Erlag in eine neue Masse, oder in welche der bereits bestehenden Massen gehört.

§. 24.

Die Bezeichnung des Depositums hat in folgender Art zu geschehen:

Bei der Barschaft ist anzugeben, ob der Erlag in Gold, Silber oder Scheidemünze oder in Papiergeld gemacht wird; von ersteren ist eine Münzliste zu verfassen, von letzterem sind die einzelnen Gattungen zu specificiren.

Cassenanweisungen, Reichsschatzscheine und dergleichen vom Staate mit Verzinsung in Umlauf gesetztes Papiergeld sind als bares Geld mit ihrem Gesammtwerthe (d. i. dem Nennwerthe und den bis zum Tage des Erlages einschließlich berechneten Zinsen) anzugeben.

Bei öffentlichen Obligationen ist die Gattung und der Zinsfuß, die Nummer, die Serie, das Datum, der Name, auf welchen sie etwa lauten, der Betrag, bei den auf Ueberbringer lautenden Obligationen die Anzahl der dabei befindlichen Coupons, mit Angabe des Verfallstages des ersten derselben und der Talon anzuführen.

Digitized by Google

Bei Privaturkunden sind die Eigenschaften der Urkunde, das Datum, die Namen der Aussteller, der Betrag, der Zinsfuß und überhaupt jene Umstände, welche zur genauen Bezeichnung der Urkunde und zur Unterscheidung derselben von anderen ähnlicher Art dienen können, anzugeben.

Gehören zu denselben Beilagen, so sind letztere ihrer Zahl und ihrer Beschaffenheit nach auf gleichmäßige Art mit möglichster Kürze zu bezeichnen.

Die Pretiosen sind nach Zahl, Art, Form und wesentlichen Kennzeichen zu beschreiben und ihrem Werthe nach anzugeben.

§. 25.

Die schriftliche Erlagsanzeige muß in dreifacher Ausfertigung dem Gerichtsvorstande übergeben werden. Dieser läßt sie im Einreichungsprotokolle eintragen und für den Fall, als der Erlag zulässig befunden wird, eine Ausfertigung mit dem gerichtlichen Verwahrungsauftrage an das Depositenamt versehen und in sein Depositen-Anweisungsbuch (§. 9) eintragen *).

Der Verwahrungsauftrag wird sodann mit dem Depositen-Anweisungsbuche durch einen Gerichtsabgeordneten an das Depositenamt übersendet und der Erleger gleichzeitig angewiesen, seinen Erlag dahin zu überbringen.

Findet das Gericht den Erlag nicht für zulässig, so sind die Gründe der Abweisung der Partei sogleich mit schriftlichem Bescheide bekannt zu geben.

§. 26.

Wer eine Erlagsanzeige mündlich machen will, hat sich hierwegen bei dem Gerichtsvorstande zu melden, welcher darüber ein Protokoll aufnehmen, dasselbe im Einreichungsprotokolle eintragen und für den Fall der Zulässigkeit des Erlages zwei Rubriken, welche die für die schriftliche Erlagsanzeige vorgeschriebenen wesentlichen Angaben enthalten müssen, davon anfertigen läßt.

*) Sieh die Vrdg. vom 26 April 1854, Nr. 105 des R. G. Bl.

Digitized by Google

Das Protokoll und die beiden Rubriken werden sodann wie die schriftliche Erlagsanzeige behandelt.

§. 27.

Das Depositenamt hat vor Allem dem Gerichtsabgeordneten in dem Depositen-Anweisungsbuche den Empfang des gerichtlichen Verwahrungsauftrages und zugekommenen Erlages unter Beisetzung seines Journalsartikels zu bestätigen, sodann das Depositum von der Partei unter genauer Prüfung und Vergleichung mit dem Inhalte der Erlagsanzeige und des gerichtlichen Verwahrungsauftrages zu übernehmen und bei vollkommen richtigem Befunde in dem betreffenden Journale in Empfang zu stellen.

Dasselbe hat dem Originale der schriftlichen Erlagsanzeige und bei einer mündlich gemachten Erlagsanzeige dem Originalprotokolle den Artikel seines Journals beizusetzen.

§. 28.

Findet das Depositenamt bei der Uebernahme des Depositums einen Anstand, welcher nicht dem Verwahrungsauftrage gemäß durch den Erleger auf der Stelle behoben werden kann, so hat es sogleich davon dem Gerichte die Anzeige zu machen und dessen weitere, von den Umständen abhängige Weisung einzuholen, in Folge deren entweder die Zurücknahme des Verwahrungsauftrages und Abweisung des Erlages oder die entsprechende Modificirung des ersteren zu verfügen sein wird.

§. 29.

Die mit dem gerichtlichen Verwahrungsauftrage versehene schriftliche Erlagsanzeige und rücksichtlich Rubrik des Protokolls behält das Depositenamt zu seiner Bedeckung und ist als eine Beilage des betreffenden Journals mit demselben der Staatsbuchhaltung des Kronlandes vorzulegen (§. 14).

Die schriftliche Original-Erlagsanzeige oder das Original-Erlagsprotokoll ist dem Gerichte zur weiteren Verfügung und allfälligen Erledigung zurückzustellen.

Digitized by Google

Die dritte Ausfertigung oder Rubrik wird von dem Depositenamte mit einer ausführlichen, bei Barschaftsbeträgen mit Buchstaben geschriebenen Empfangsbestätigung versehen der Partei sogleich eingehändiget.

Diese Empfangsbestätigung muß insbesondere nach der Vorschrift des §. 7 ausgefertiget werden.

§. 30.

Bei den durch die Postanstalt oder mittelst Boten versiegelt an das Gericht einlangenden Werthgegenständen ist nach folgenden Unterscheidungen vorzugehen:

a) Ueberbringt ein Postbediensteter die mit einem bei der Aufgabe dem Postamte vorgezählten und von demselben übernommenen Erlagsgegenstande beschwerte Eingabe dem Gerichte*), so ist in Gegenwart des Ueberbringers von dem das Einreichungsprotokoll führenden Beamten auf dem Ueberschlage die entsprechende Zahl des Einreichungsprotokolles zu setzen, die Eintragung derselben nach den auf dem Umschlage ersichtlichen Daten in das Depositen-Anweisungsbuch zu bewirken und die Uebergabe derselben sogleich und uneröffnet an das Depositenamt zu veranlassen.

Das Depositenamt hat das Stück in Gegenwart des Postbediensteten zu eröffnen, seinen Inhalt mit der Angabe zu vergleichen und zu prüfen, den Erlagsgegenstand zu journalisiren und in Empfang zu nehmen, den Empfang auf dem Postrecepisse und im Depositen-Anweisungsbuche zu bestätigen, und die dazu

*) Anmerkung des R. G. Bl. Verordnung des Handelsministeriums vom 27. Juli 1850 (R. G. Bl. Nr. 315, Stück CIV.) §. 8: Jenen Versendern, welche es vorziehen, den Geldinhalt bei der Aufgabe nachzählen zu lassen, bleibt es unbenommen, dieß in so weit zu begehren und dadurch sich der Haftung für die Richtigkeit der Summe nach den bisherigen Bestimmungen zu versichern, als die Nachzählung des Inhaltes nach der bestehenden Vorschrift geschehen muß.

Digitized by Google

gehörige schriftliche Eingabe nach Beisetzung seines Journalartikels dem Gerichte zur weiteren Amtshandlung zurückzustellen.

Das Gericht verfügt nunmehr die vollständige Eintragung derselben in das Einreichungsprotokoll bei der früher eingetragenen Zahl und erläßt an das Depositenamt entweder nachträglich den gerichtlichen Verwahrungsauftrag oder die sachgemäße Verfügung und anderweitige Erledigung.

b) Ueberbringt ein Postbediensteter einen der Postanstalt verschlossen übergebenen Erlagsgegenstand dem Gerichte*), so hat sich der das Einreichungsprotokoll führende Beamte hinsichtlich der Beisetzung der Zahl des Einreichungsprotokolles und der Eintragung in das Depositen-Anweisungsbuch auf die sub a angeordnete Weise zu benehmen; der Gerichts-

---

*) Anmerkung des R. G. Bl. Verordnung des Handelsministeriums vom 27. Juli 1850:

§. 5. Mit dieser Einrichtung wird gleichzeitig in Abänderung der §§. 10, 11, 12, 28, 29 und 41 der Fahrpost-Ordnung vom 6. Juli 1838 gestattet, Geldsendungen jeder Gattung in Briefen und Packeten verschlossen zur Post zu bringen ꝛc. ꝛc.

§. 6. Der Aufgeber einer verschlossenen Geldsendung erhält ein Aufgabs-Recepisse mit dem Beisatze zur Geldsumme „nach Angabe"; den gleichen Beisatz erhält die Adresse.

§. 7. Die Postanstalt haftet bezüglich solcher Sendungen nur für die richtige Uebergabe im unbeschädigten äußeren Zustande, mit unverletzten Siegeln und mit vollem Gewichte, ohne Einstehung für die Richtigkeit des angegebenen Inhaltes. Werden bei der Zustellung die Siegel oder die äußere Verwahrung verletzt befunden, so kann der Empfänger beim Abgabspostamte die Nachwägung der Sendung, so wie die Eröffnung und die Ueberzählung des Inhaltes begehren.

Zeigt sich ein Abgang, so tritt von Seite der k. k. österreichischen Postanstalt die Verpflichtung zur Ersatzleistung des abgängigen Betrages in dem Falle ein, als der Abgang sich in dem Bereiche derselben ergeben hat.

Die unbeanständete Uebernahme von Seite des Empfängers enthebt die Postanstalt jeder Ersatzpflicht.

Für den Verlust der ganzen Sendung wird der Ersatz nach den allgemeinen Bestimmungen mit dem vollen angegebenen Werthbetrage geleistet.

Digitized by Google

vorstand aber bei der Uebergabe des Packetes an das Depositenamt einen Gerichtsabgeordneten mitzusenden, welcher bei seiner Eröffnung die Prüfung des Inhaltes zu überwachen und den Befund mitzubestätigen hat.

Dem Depositenamte liegt zunächst ob, den unverletzten äußeren Zustand der Verwahrung und der Siegel zu erheben; im Falle einer befundenen Verletzung beim Abgabspostamte die Nachwägung der Sendung, so wie die Eröffnung und die Ueberzählung des Inhaltes zu begehren.

Bei richtigem Befunde des Inhaltes hat sich das Depositenamt und das Gericht nach dem sub a angeordneten Verfahren zu benehmen; im Falle einer vorgefundenen Unrichtigkeit, ist der erhobene, durch die Mitfertigung des Gerichtsabgeordneten zu bestätigende Thatbestand dem Gerichte zur weiteren Verfügung sogleich anzuzeigen.

c) In ähnlicher Art, wie sub b vorgeschrieben wurde, haben sich Gericht und Depositenamt zu benehmen, wenn an Ersteres mittelst einer anderen Gelegenheit als der Postanstalt ein versiegelter Erlagsgegenstand mit dessen Angabe auf dem Ueberschlage überbracht wird.

d) Langt von der Postanstalt nur die Ankündigung (das Aviso) von einer bei derselben befindlichen mit einem Erlagsgegenstande beschwerten Zusendung für das Gericht oder das Aviso einer bei derselben zu leistenden Auszahlung eines bar eingelegten Betrages*) bei Gericht ein: so ist dieselbe nach den

*) Anmerkung des R. G. Bl. Verordnung des Handelsministeriums vom 27. Juli 1850:

§. 1. Bei Postämtern, wo Staatsbeamte angestellt sind, können Geldbeträge bis zu 50 fl. gegen Anweisungen auf Postämter gleichen Ranges bar eingezahlt werden. Durch besondere Kundmachung der General-Direction der Communicationen werden die Postämter, bei welchen Einzahlungen, so wie bei welchen Auszahlungen stattfinden können, namhaft gemacht werden, und es wird die Ausdehnung dieser Maßregel auf andere Postämter erfolgen nach Maß des sich zeigenden Bedürfnisses.

Digitized by Google

Bestimmungen sub a oder b, je nachdem sie Anwendung finden, zu behandeln und das Depositenamt entweder allein, oder unter Beigebung eines Gerichtsabgeordneten zur ordnungsmäßigen Erhebung, Eintragung und Uebergabe der Eingabe an das Gericht anzuweisen.

e) Sollte sich in einem bei Gericht versiegelt überreichten Geschäftsstücke ein Cassengegenstand, ohne daß derselbe auf dem Ueberschlage bemerkt worden wäre, vorfinden; so hat der das Einreichungsprotokoll führende Beamte sogleich auf dem Umschlage die nach a vorgeschriebene Bezeichnung vorzunehmen und von dem Vorgefundenen dem Gerichtsvorstande die Meldung zu machen, welcher dessen Uebergabe an das Depositenamt mittelst des Depositen-Anweisungsbuches zu verfügen und die weitere Anordnung zu dessen fernerer Aufbewahrung oder anderweitiger Erledigung zu machen hat.

§. 31.

Jedes Depositum muß in dem betreffenden Journale und Depositenhauptbuche unter der Rubrik „Gegenstand" nach der Bestimmung des §. 24 genau eingetragen werden.

§. 32.

Unter der Rubrik Barschaft sind in den vorgeschriebenen Unterabtheilungen nur jene Münzen und jene Gattungen Papiergeld einzustellen, welche im österreichischen Kaiserstaate gesetzlichen Umlauf haben.

Insbesondere sind Casseanweisungen, Reichsschatzscheine und dergleichen vom Staate mit Verzinsung in Umlauf gesetztes Pa-

---

§. 2. Für solche Anweisungen ist die tarifmäßige Gebühr für Papiergeldsendungen zu entrichten.

§. 3. Die Auszahlung der bar eingelegten Beträge erfolgt nach vorausgegangenem Aviso an den Vorzeiger der Anweisung, der auf der Rückseite den Empfang bescheinigen muß.

§. 4. Die Postanstalt übernimmt für die bar eingezahlten Beträge die Haftung, gleichwie für Geldsendungen nach gezähltem Inhalte.

Digitized by Google

piergeld mit ihrem Gesammtwerthe (d. i. dem Nennwerthe und den bis zum Tage des Erlages einschließlich zu berechnenden Zinsen) in eine eigene Rubrik einzutragen.

Bei der Wiederverausgabung derselben ist der allfällige Zinsenzuwachs nach der in dem Erfolglassungs-Auftrage aufzunehmenden Anordnung des Gerichtes vorschriftmäßig zu verrechnen.

Münzen, welche in dem österreichischen Kaiserstaate nicht gesetzlich gangbar sind, sind wie Pretiosen zu behandeln, und mit ihrem erhobenen Werthe in die für selbe bestimmte Rubrik einzutragen.

§. 33.

Oeffentliche Obligationen, Privat-Schuldurkunden, Wechsel und andere, Geldwerth vorstellende Papiere und Urkunden sind unter die vorgeschriebenen Rubriken: „Obligationen und Privat-Urkunden" einzustellen.

Bei Obligationen, welche mit Coupons versehen sind, ist die Anzahl der dabei befindlichen Coupons mit Angabe des Verfalltages des ersten, so wie der Talon in der Rubrik „Gegenstand" nach der Bezeichnung der Obligation (§. 24) anzuführen.

Werden Coupons allein deponirt, so sind sie ebenfalls in der Rubrik „Gegenstand" auf gleiche Art anzuführen, und wenn sie bereits zu einer in derselben Masse befindlichen Obligation gehören, die Zahl, unter welcher selbe im Depositenhauptbuche eingetragen ist, zu berufen; sonst aber ihrer Zahl nach in der Rubrik „verschiedene Depositа" anzuführen.

Ueber die Coupons und Talons muß jedoch beim Depositenamte eine abgesonderte Vormerkung nach dem Formulare I. mit Berufung auf das Hauptbuch, Folium und Postenzahl derselben geführt werden, um dadurch ihre zeitweiligen Erfolglassungen, ohne jede derselben in das Hauptbuch eintragen zu müssen, ersichtlich zu machen und zu bestätigen.

Digitized by Google

§. 34.

In der Rubrik „verschiedene Depositа“ sind alle jene Erlagsgegenstände der Anzahl nach einzuschalten, welche sich für keine der übrigen besonderen Rubriken eignen, jedoch ist auch bei ihnen ihre nähere Bezeichnung unter der Rubrik „Gegenstand“ einzutragen.

§. 35.

Beilagen von Privat-Urkunden sind unter Angabe ihrer Zahl und ihrer Beschaffenheit in der Rubrik „Gegenstand“ bei der Haupturkunde anzuführen.

§. 36.

Oeffentliche Obligationen, so wie ihre Coupons und Talons, dann die Privat-Schuldurkunden, welche als Haupturkunden ihrem Betrage nach ausgeworfen werden müssen, sind von dem Depositenamte vor ihrer Hinterlegung in die Casse mit einer eigenen Erlags-Stampiglie mit blauer Farbe zu bezeichnen.

Diese Stampiglie hat die Worte zu enthalten: „Erlegt bei dem Depositenamte zu N. N.“

§. 37.

Oeffentliche Obligationen, welche auf den Namen bestimmter Personen lauten, sind bei ihrer Hinterlegung in das nach dem Formulare K zu verfassende Verzeichniß zu bringen, in der dazu bestimmten Rubrik von dem Gerichte unter seiner Amtsfertigung mit dem Namen derjenigen Person, welche zur Zinsenerhebung berechtiget ist, auszufüllen und sodann derjenigen Casse, welche die Zinsen auszuzahlen hat, einzusenden.

Die Casse behält Ein Exemplar dieses Verzeichnisses zum Behufe ihrer cassеämtlichen Manipulation und sendet das zweite nach ausgefüllter Rubrik des Zeitpunktes, von welchem die Interessen unerhoben sind, an das Depositenamt zurück.

Treten in der Folge Veränderungen in der Person desjenigen, welcher zur Zinsenerhebung ermächtigt wurde, ein, so sind

Digitized by Google

dieselben von dem Gerichte dem Depositenamte, als auch der zuständigen Casse bekannt zu geben.

§. 38.

Pretiosen sind beim Erlage, wenn deren Werth von der Partei weder angegeben wurde, noch sonst erhoben ist, vorläufig einer gerichtlichen Schätzung durch Beiziehung eines Sachverständigen, wo möglich in Gegenwart der Partei zu unterziehen.

Die Aufnahme ihres Werthes hat lediglich zur Erleichterung der Buchführung und zur Grundlage einer künftigen Bemessung allfälliger Verwahrungs-Gebühren zu dienen.

Außerdem sind Pretiosen sowohl auf Verlangen der Partei als auch, in soweit es thunlich ist, in ihrer Gegenwart, mit ihrem Siegel und dem Amtssiegel zu versiegeln, sie mögen nun in abgesonderten Packeten oder eigenen Behältnissen verwahrt werden.

§. 39.

In der Depositencasse werden alle Depositen, in soweit sie dazu geeignet sind, in besonderen Packeten, die Obligationen und Urkunden in Umschlägen verwahrt. Beide sind mit dem Namen der Masse, Bezeichnung des Depositen-Hauptbuches und Foliums, der Verwahrungsnummer und der Jahreszahl des Erlages zu versehen.

§. 40.

Findet das Gericht bei einer Masse eine An- oder Vormerkung zu verordnen, oder eine Löschung derselben zu bewilligen, so sind die erlassenen Aufträge dem Depositenamte zuzustellen. Dieses hat dieselben in sein Geschäftsprotokoll und in dem Depositen-Hauptbuche bei der betreffenden Masse genau und wörtlich einzutragen.

Diese Aufträge sind von den Gerichten klar und bestimmt zu erlassen und für den Fall, als eine Masse aus mehreren Posten besteht, ist deutlich auszudrücken, ob die An- und Vormerkung oder Löschung für alle Posten oder für welche derselben zu gelten habe.

Digitized by Google

Das Depositenamt hat von dem Vollzuge eines solchen Auftrages dem Gerichte jederzeit eine kurze schriftliche Anzeige zu erstatten.

§. 41.

Bei Erfolglassungs-Bewilligungen hat das Gericht in seinem Auftrage dazu, vor Allem den Gegenstand, welcher erfolgt werden soll, und die Person, an welche die Ausfolgung durch das Depositenamt zu geschehen hat, genau zu bezeichnen.

Zu erfolgende Barschaftsbeträge sind mit Buchstaben zu schreiben.

Es dürfen keine in der Art bedingten Erfolglassungs-Bewilligungen erlassen werden, daß es der Beurtheilung des Depositenamtes anheimgestellt bliebe, ob bei der Erhebung die gestellten Bedingungen vollkommen erfüllt worden sind; nur für den Fall, als besondere Förmlichkeiten für die beizubringende Empfangsurkunde vorzuschreiben für nothwendig erachtet wurde, kann dieses dermaßen geschehen, daß dieselbe vollkommen bestimmt und zweifellos angegeben werden.

§. 42.

Der Erfolglassungsauftrag ist unter Fertigung des Gerichtsvorstandes und unter Beidrückung des Gerichtssiegels dem Depositenamte mittelst des Depositen-Anweisungsbuches unmittelbar zuzustellen und die Partei von der Erfolglassungs-Bewilligung mittelst eines gleichlautenden Bescheides zu verständigen.

Das Depositenamt hat diesen Auftrag sogleich, wie es denselben erhält, in die Erfolglassungs-Rubrik des Hauptbuches bei der betreffenden Masse einzutragen; dasselbe darf jedoch den Tag der vollzogenen Erfolglassung und den in der bezüglichen Colonne auszuwerfenden Betrag erst bei der wirklichen Extradirung und ihrer Journalisirung aussetzen.

§. 43.

Ist die Person, an welche die Erfolglassung bewilliget wurde, dem Depositenamts-Vorsteher nicht bekannt, so hat sich derselbe

Digitized by Google

durch zwei ihm bekannte vertrauungswürdige Zeugen die Gewißheit von der Identität der Person zu verschaffen, nöthigenfalls auch bei irgend einem Bedenken größerer Vorsicht halber mit dem Gerichtsvorstande hierüber Rücksprache zu pflegen und dessen Anordnungen zu befolgen.

Wird die Ueberzeugung der Identität auf diese Art hergestellt, so müssen die beigezogenen Zeugen die Empfangsurkunde mit ihrer Unterschrift in Gegenwart des Depositenamts-Vorstehers versehen, und dabei ihre Kenntniß der Person des Erhebers ausdrücklich bestätigen.

§. 44.

Die Erfolglassung darf endlich nur gegen Beibringung und Einziehung des an die Partei ergangenen Originalbescheides und der aufgetragenen Empfangsurkunde in der vorgeschriebenen Art (§. 41) geschehen.

§. 45.

Werden diese Vorsichten von dem Depositenamte bei der Erfolglassung genau beobachtet, so haften weder die Beamten des Depositenamtes, noch der Staat für den aus dieser Amtshandlung derselben entstandenen Schaden.

§. 46.

Jenen Urkunden, welche bei ihrem Erlage mit der Erlags-Stampiglie bezeichnet worden sind, ist bei ihrer Erfolglassung die Erfolglassungs-Stampiglie mit schwarzer Farbe aufzudrücken.

Diese Stampiglie hat die Worte zu enthalten: „Erfolgt von dem Depositenamte N. N.“ Dieser Beisatz entbindet übrigens nicht von der Nachweisung der sonst zur Verfügung mit dieser Urkunde erforderlichen Legitimation.

Es liegt in der besonderen Verpflichtung des Depositenamts-Vorstehers, sowohl die Erfolglassungs-Stampiglie als auch das depositenämtliche Amtssiegel stets in seiner eigenen Verwahrung zu haben.

Digitized by Google

§. 47.

Die von dem Gerichte verordnete Versendung eines Depositums mit der Post hat das Depositenamt zu besorgen. Dasselbe erhält zu diesem Behufe den darauf lautenden gerichtlichen Erfolglassungs-Auftrag, die mundirte Zuschrift sammt Beilagen und das Concept derselben mittelst des gerichtlichen Depositen-Anweisungsbuches.

Dasselbe bestätiget in diesem den Empfang dieser Geschäftsstücke, nimmt die Erfolglassung unter deren Journalisirung und Eintragung in das Depositen-Hauptbuch vor, und setzt auf das Concept den Ausgabsartikel seines Journales, wornach das Concept dem Gerichte wieder in kurzem Wege zurückzustellen ist.

Ueber die erfolgte Aufgabe des Depositums auf die Post hat sich das Depositenamt mit dem Postaufgabsrecepisse zu bedecken und letzteres als Beilage seines Journales anzuschließen.

§. 48.

Zur Behebung kleinerer Zinsbeträge in Barem oder der verfallenen Coupons können den gesetzlichen Vertretern der Pflegebefohlenen oder andern Bezugsberechtigten von dem Gerichte sogenannte Legitimationsbescheide ertheilt werden, vermöge deren selbe die Ermächtigung zu ihrer periodischen Erhebung erhalten.

Diese Bescheide können dann denselben in Händen belassen werden, und sind nur bei der jeweiligen Erhebung im Depositenamte unter Beibringung der erforderlichen Empfangsbestätigung im Originale zu produciren. In solchen Fällen hat das Depositenamt in dem an dasselbe in gleicher Form wie eine Erfolglassungs-Bewilligung (§. 42) zu erlassenden gerichtlichen Auftrage die dazu erforderliche Weisung mit dem Beisatze zu erhalten, diesen Auftrag bei der betreffenden Masse geeignet vorzumerken.

Dieser Auftrag hat in solange zu gelten, als derselbe von dem Gerichte nicht widerrufen oder abgeändert wird.

Digitized by Google

§. 49.

Das Gericht ist verpflichtet, bei allen seinen Erledigungen, welche die vollständige Kenntniß des Standes einer Depositenmasse voraussetzen, sich dieselbe durch Einsicht des Depositen-Hauptbuches zu verschaffen, wenn nicht ein zur Zeit des eingebrachten Gesuches verfaßter Depositenbuchs-Auszug vorliegt.

Das Depositenamt ist schuldig, diese Einsicht bereitwillig und ohne Aufschub zu gestatten oder auf Verlangen den beigebrachten Depositenbuchs-Auszug mit dem Inhalte des Depositen-Hauptbuches zu vergleichen und zu bestätigen, in wie ferne derselbe noch mit dem buchmäßigen Stande der Masse übereinstimme oder inzwischen eine Veränderung eingetreten sei.

Insbesondere sind die Gerichte verbunden, von allen einlangenden Gesuchen um Vormerkung, Verbot, Pfändung, Einantwortung, Zuschreibung, Erfolglassung u. dgl., welche einen gerichtlichen Erlag zum Gegenstande haben, sogleich nach ihrer Eintragung im Einreichungsprotokolle die Einreichungszahl dem Depositenamte mit dem Auftrage bekannt zu geben, dieselbe mit dem Zusatze: Vormerkung, Verbot, Pfändung ꝛc. angesucht bei der betreffenden Masse im Depositen-Hauptbuche anzumerken.

Bei ertheilter Bewilligung und aufgetragener Eintragung derselben nach §. 40 sind diese Anmerkungen von Amtswegen zu löschen.

§. 50.

Sollte das Depositenamt bei oder auch schon vor der Ausführung des gerichtlichen Auftrages einen Anstand finden oder eine unterlaufene Unrichtigkeit wahrnehmen, so hat es mit dem Vollzuge inne zu halten und hierüber sogleich und im kürzesten Wege dem Gerichte die Anzeige zu erstatten und die weitere Weisung desselben abzuwarten.

§. 51.

Das Depositenamt hat Jedermann auf mündliches oder schriftliches Anlangen einen Depositenbuchs-Auszug unter seiner

Digitized by Google

ämtlichen Ausfertigung zu erfolgen, in welchem jedoch in der Regel nur die bei seiner Ausfertigung noch vorhandenen Depositen und die noch bestehenden An- und Vormerkungen, wie selbe im Depositen-Hauptbuche erscheinen, anzuführen sind.

Es steht jedoch den Parteien frei, auch einen umständlichen Auszug aus dem Depositen-Hauptbuche über eine Masse zu begehren, in welchem sodann alle stattgefundenen Erläge, Erfolglassungen, An- und Vormerkungen und Löschungen aufgenommen werden müssen.

Auszüge über einzelne Posten einer Masse dürfen nicht erfolgt werden.

Ueber die von den Parteien bestellten und erfolgten Depositenbuchs-Auszüge sammt den hiezu eingelegten und verwendeten Stämpeln hat das Depositenamt ein eigenes Verzeichniß nach Formular L zu führen.

§. 52.

Wünscht eine Partei eine Abschrift von einer beim Depositenamte erliegenden Urkunde, so muß sie darum bei Gericht einschreiten. Ohne gerichtlichen Auftrag darf das Depositenamt keine ertheilen und selbst ihre Einsicht mit Ausnahme des Gerichtes, welches dazu jederzeit im Depositenamte berechtiget ist, nur demjenigen gestatten, der sich als ihr Erleger ausweiset.

§. 53.

In wie ferne bei Erfolglassungen eine Gebühr an den Staatsschatz zu entrichten ist, und das Depositenamt vor der Berichtigung oder Bedeckung dieser Gebühr die Erfolglassung nicht vornehmen darf, wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

§. 54.

Scontrirungen oder Liquidirungen der Depositencassen werden von der Finanzbehörde vorgenommen; es liegt jedoch auch dem Gerichte ob, bei vorkommenden Bedenken die Finanzbehörde sogleich darauf aufmerksam zu machen, damit dieselbe wegen ungesäumter Scontrirung die geeignete Verfügung treffe.

Digitized by Google

§. 55.

Der Gerichtsvorsteher ist verpflichtet, wenigstens einmal in der Woche sich die Journale des Depositenamtes vorlegen zu lassen, dieselben mit seinem Depositenanweisungsbuche zu vergleichen, die gegenseitigen Berufungen in steter Uebereinstimmung zu halten, jene, welche nicht gleich eingetragen werden konnten, nachträglich einschreiben zu lassen und die Journale nach befundener Richtigkeit zu vidiren.

Derselbe hat ferner einige Male im Jahre den richtigen Bestand einzelner Massen sowohl in der Buchführung, als auch in der Verwahrung der zu derselben gehörigen Gegenstände unvermuthet und genau zu prüfen und den Befund der dem Depositenamte vorgesetzten Finanzbehörde anzuzeigen.

Dritter Abschnitt.

Behandlung des in einer gemeinschaftlichen Waisencasse befindlichen Vermögens.

§. 56.

Von dem Zeitpunkte der Uebergabe des in einer gemeinschaftlichen Waisencasse befindlichen Vermögens an die Staatscassen oder die kaiserlichen Gerichte übernimmt der Staat durch seine Behörden dessen künftige Verwaltung zur Befriedigung der hierauf angewiesenen Forderungen nach Maß ihrer ziffermäßigen Richtigstellung und unter Vorbehalt des Regreßrechtes an die übergebenden Gerichtsherren im Falle der Unzulänglichkeit dieses Vermögens.

§. 57.

Die ziffermäßige Richtigstellung der hierauf angewiesenen Forderungen der Waisen und Curanden bis zu diesem Zeitpunkte ist der Entscheidung derjenigen Gerichte überlassen, welche nach der Jurisdictionsnorm vom 18. Juni 1850 (Nr. 237 des R. G. Bl., oben bei Nr. **417**) zur Ausübung der Pflegeschaft über selbe berufen sind; diese Gerichte sind jedoch verpflichtet, die

Digitized by Google

Liquidirung von Amtswegen und unter eigener Haftung auf Grund der vorhandenen Vormundschafts- und Curatelsacten unter Beiziehung der gesetzlichen Vertreter der Pflegebefohlenen ohne Verzug vorzunehmen und im Laufe des Jahres 1851 vollständig zu beendigen.

Die Oberlandesgerichte haben die geeigneten Anordnungen zu erlassen, um diese Liquidirungs-Arbeiten und die Innehaltung des gegebenen Termines gehörig überwachen zu können.

§. 58.

Die erhobenen und richtiggestellten Ansprüche aller bei einer gemeinschaftlichen Waisencasse betheiligten Pflegebefohlenen eines Gerichtes sind in einem besonderen Ausweise, welcher nach dem Formulare M mit Rücksicht auf Capitals- und Zinsenforderung zu verfassen ist, zusammenzustellen.

§. 59.

Aus diesem Ausweise ist

1. die für jeden Pflegebefohlenen bei seinem zuständigen Gerichte nach dem kaiserlichen Patente vom 28. Juni 1850, §. 129 (Nr. 255 des R. G. Bl., oben bei Nr. **424**), zu führende Pupillartabelle in der betreffenden Rubrik: „des Vermögensstandes" auszufüllen und darin jede in der Folge darauf Bezug nehmende Aenderung einzutragen;

2. der für jeden Pflegebefohlenen besondere Conto in dem bei dem Depositenamte für die bei einer gemeinschaftlichen Waisencasse betheiligten Pflegebefohlenen abgesondert zu führenden Contobuche nach dem Formulare N anzulegen, und

3. in Uebereinstimmung mit dem letzteren, das dem gesetzlichen Vertreter des Pflegebefohlenen zu behändigende Einschreibebüchel nach dem Formulare O auszufertigen.

§. 60.

Zu diesem Behufe hat das Gericht den richtiggestellten Ausweis im Originale dem Depositenamte mitzutheilen und eine

Digitized by Google

Amtsabschrift desselben der Staatsbuchhaltung des Kronlandes unmittelbar einzusenden.

Das Depositenamt hat auf seiner Grundlage die Vorschreibung der Forderungen der einzelnen Pflegebefohlenen in ihren bezüglichen Contos mit möglichster Beschleunigung vorzunehmen, um seine Contobücher vollständig zu Stande zu bringen.

In Bezug der Anlegung, der Form, der Führung und der Behandlung dieses Contobuches von Seite des Depositenamtes gelten im Allgemeinen diejenigen Vorschriften, welche in dieser Hinsicht für das Depositenhauptbuch bei dem abgesonderten Depositenvermögen vorgeschrieben sind, in soweit selbe Anwendung finden können (§§. 15 bis 19*).

In dem eingetragenen Ausweise hat das Depositenamt in der vorhandenen Rubrik den Band und das Folium des Contobuches, in welchem jeder Pflegebefohlene übertragen worden ist, bei seiner Post beizusetzen und denselben nach ämtlicher Fertigung dem Gerichte zur Aufbewahrung zurückzustellen.

In Uebereinstimmung mit demselben sind die Einschreibebüchel stämpelfrei auszufertigen und unter ämtlicher Fertigung des Depositenamtes dem gesetzlichen Vertreter des Pflegebefohlenen hinauszugeben; dieselben haben ihm die erforderliche Uebersicht der Forderungen seines Pflegebefohlenen und der hierauf geleisteten Abstattungen zu gewähren und ihm als Legitimationsbescheid nach §. 48 zu dienen; sie sind jährlich abzuschließen.

§. 61.

Von dem ausgewiesenen Vermögen sind die vorgeschriebenen und die seiner Zeit halbjährig fällig werdenden Zinsen mit Rücksicht auf die gerichtliche Bewilligung ihrer Verwendung (§. 219 allg. bürgl. Gesetzbuch) an den zu ihrer Behebung legitimirten Vertreter von dem Depositenamte des zuständigen Bezirksgerichtes gegen Vorweisung des Einschreibebüchels und gegen Beibringung

*) Vergl. die Vrdg. vom 13. April 1855, Nr. 73 des R. G. Bl.

Digitized by Google

einer ungestämpelten Empfangsbestätigung auszuzahlen, die bezahlten Beträge in dem Ausgabs-Journale einzustellen, und die Abstattung sowohl in dem Contobuche bei dem betreffenden Conto als auch in dem Einschreibebüchel einzutragen.

§. 62.

Capitalszinsen, welche nicht zur gehörigen Zeit erhoben werden, sind künftighin bei dem vorgetragenen Capitale nicht mehr zur weiteren Verzinsung in Vorschreibung zu bringen; die gesetzlichen Vertreter der Pflegebefohlenen sind aber nicht allein berechtiget, sondern sogar verpflichtet, die verfallenen Zinsen zur gehörigen Zeit zu erheben, und in soweit selbe nicht zur Verwendung für die Pflegebefohlenen (mit oder ohne Verrechnung, §. 238 allg. bürgerl. Gesetzbuch) bewilliget sind, mit Genehmigung der Pflegschaftsbehörden für deren anderweitige fruchtbringende Anlegung in der vom Gesetze zulässigen Weise zu sorgen. Dieser Vermögenszuwachs ist nach den für das abgesonderte Depositenvermögen bestehenden Vorschriften zu behandeln und zur Erhaltung der erforderlichen Uebersicht über das gesammte Vermögen eines Pflegebefohlenen in der vorgeschriebenen Pupillartabelle des Gerichtes gehörig ersichtlich zu machen (§. 59).

§. 63.

Sollte einem mit seinem Vermögen in dem Contobuche eines Depositenamtes bereits erscheinenden Pflegebefohlenen in der Folge ein sonstiges anderes Vermögen zufallen, so kann es nur nach den Grundsätzen über die abgesonderte Vermögensverwaltung behandelt werden.

§. 64.

Von dem Gerichte bewilligte Vormerkungen auf das bei einer gemeinschaftlichen Waisencasse ausgewiesene Vermögen einzelner Pflegebefohlenen oder sonstiger Theilhaber der Masse sind in dem Conto des Betheiligten in der vorgeschriebenen Rubrik nach den Anordnungen der §§. 40 und 49 für das abgesonderte Depositenvermögen einzutragen und zu behandeln.

Digitized by Google

§. 65.

Bei Capitalsauszahlungen und Abfertigungen ist, in solange die Verwaltung des Vermögens einer gemeinschaftlichen Waisencasse fortgeführt wird, nach folgenden Bestimmungen vorzugehen:

1. Das für einen Pflegebefohlenen im Contobuche vorgeschriebene Capital ist demselben oder seinem Rechtsnachfolger erst nach Erlöschung der Vormundschaft oder Curatel in der Regel in barem Gelde hinauszuzahlen, wenn sich derselbe nicht herbeiläßt, im Einverständnisse mit der zur Verwaltung des Vermögens der gemeinschaftlichen Waisencasse beauftragten Behörde die Berichtigung seiner Forderung entweder ganz oder zum Theile in sichergestellten Capitalien, deren kostenlose Umschreibung in den öffentlichen Büchern auf seinen Namen bewirkt werden soll, zu übernehmen *).

2. Tritt bei einem mit seinem Vermögen bei einer gemeinschaftlichen Waisencasse betheiligten Pflegebefohlenen der Fall des §. 63 ein, so ist auch die Einleitung zu treffen, daß sein in der gemeinschaftlichen Vermögensverwaltung befindlicher Antheil ausgeschieden und mit dem neuen Vermögen abgesondert verwaltet werde.

In diesem Falle ist die Abfertigung des ohnedieß noch immer in einer vormundschaftlichen oder curatorischen Obsorge verbleibenden Pflegebefohlenen nach Genehmigung der Pflegschaftsbehörde möglichst durch Zuweisung gesetzlich sichergestellter Capitalien zu bewerkstelligen. Ein ähnlicher Vorgang kann auch in dem Falle des §. 62 beobachtet werden, wenn der vorhandene Vermögenszuwachs so bedeutend ist, um eine Capitalspost einlösen zu können.

3. Die gleiche Rücksicht hat stattzufinden, wenn ein gesetzlicher Vertreter eines Pflegebefohlenen die Ausscheidung seines Vermögensantheiles aus der gemeinschaftlichen Verwaltung in

*) Vergl. die Vrbg. vom 12. Dec. 1851, Z. 41006-F. M., ad 1.

Digitized by Google

Folge besonders wichtiger Gründe beantragt, und das Gericht über gepflogene Rücksprache mit der Vermögens-Verwaltungsbehörde über die Zulässigkeit der Ausführung dieser Maßregel den Antrag in Erwägung aller Umstände zu genehmigen findet.

4. Sollte es das Wohl des Pflegebefohlenen bei besonders wichtigen Anlässen, wie z. B. bei einer Heirathsbewilligung einer Minderjährigen zum Behufe ihrer Ausstattung, oder bei den im §. 220 allg. bürgerl. Gesetzbuch, vorgesehen Fällen erheischen, daß sein in der gemeinschaftlichen Verwaltung befindlicher Verwaltung befindlicher Vermögensantheil entweder ganz oder zum Theile in Barem flüssig gemacht werde, so kann das Gericht dazu auch vor der Erlöschung der Vormundschaft oder Curatel den Auftrag ertheilen.

5. Sollten sich in einer gemeinschaftlichen Waisencasse Vermögenschaften von Personen befinden, bei welchen überhaupt kein gesetzlicher Grund zu einer Verwaltung ihres Vermögens besteht, so haben die Gerichte bei der Liquidirung der Ansprüche an die Waisencasse diese Personen davon mit dem Anhange zu verständigen, daß von diesem Zeitpunkte an, die Verzinsung ihrer Forderung bei dem Depositenamte eingestellt wird, und ihnen bevorstehe, um ihre Abfertigung mit den in ihrem Conto vorgeschriebenen Forderungen einzuschreiten.

Solche Personen müssen sich ihre Befriedigung durch Zuweisung sichergestellter Capitalien jedenfalls gefallen lassen.

6. Die auf die Namen einzelner Pflegebefohlenen bereits lautenden oder ihnen eigenthümlich zugewiesenen öffentlichen Obligationen und Privat-Schuldverschreibungen müssen, wenn sie auch mit dem gemeinschaftlichen Vermögen vermengt worden sein sollten, von ihnen bei ihrer Abfertigung angenommen werden.

Dieserhalb sollen sie bereits bei der Liquidirung aus dem gemeinschaftlichen Vermögen ausgeschieden und fernerhin nach den Grundsätzen der abgesonderten Waisenvermögens-Verwaltung und Verwahrung behandelt werden.

Digitized by Google

§. 66.

In wie ferne zur Anwendung dieser Grundsätze in vorkommenden Fällen ein Einvernehmen zwischen den Gerichten und den zur Verwaltung des Vermögens der gemeinschaftlichen Waisencassen berufenen Behörden außer dem, was insbesondere vorgeschrieben erscheint, zweckmäßig und nothwendig ist, bleibt ihrem Ermessen anheimgestellt; jedenfalls ist Sorge zu tragen, daß an die Depositenämter nur solche Aufträge in dieser Hinsicht erlassen werden, welche sie auch in der Lage sind, in Vollzug zu setzen.

§. 67.

Wenn ein Theilhaber eines in gemeinschaftlicher Verwaltung befindlichen Vermögens es unterläßt, nach dem Erlöschen seiner Vormundschaft oder Curatel um seine Abfertigung selbst einzuschreiten, so hat das Gericht nach der Bestimmung des §. 142 des kais. Patentes v. 28. Juni 1850 (Nr. 255 des R. G. Bl., oben bei Nr. **424**), vorzugehen; es hört die weitere Verzinsung seines Vermögens auf und der Finanzverwaltung steht frei, dasselbe in die abgesonderte Depositen-Verwahrung zu übergeben.

§. 68.

Die in dem Contobuche und in Uebereinstimmung mit demselben in dem Einschreibebüchel vorgetragenen Forderungen werden aus dem übergebenen Vermögen der gemeinschaftlichen Waisencassen, auf welchen selbe angewiesen sind, unter dem Vorbehalte des §. 56 berichtiget.

Die Depositenämter werden zu diesem Behufe die erforderlichen Geldverläge erhalten, welche nach den allgemeinen Vorschriften zu behandeln und in die dafür bestimmten Bücher und Journale einzutragen sind.

Werden zur Abfertigung Schuldscheine ganz oder zum Theile verwendet, so ist der hiefür entfallende Betrag von der Forderung im betreffenden Conto auf Einlösung des Schuldscheines in Abstattung zu bringen, der Schuldschein dafür bei der For-

Digitized by Google

derung in Vorschreibung zu nehmen und bei der Abfertigung damit in Abstattung zu stellen.

Die dabei obwaltenden Differenzen an Capital und Zinsenausständen werden mittelst Barzahlungen auszugleichen sein.

§. 69.

Die in den §§. 41, 42, 43, 44, 45, 49, 50, 53 enthaltenen auf Erfolglassungen Bezug nehmenden Bestimmungen haben auch bei den hinsichtlich eines in einer gemeinschaftlichen Waisencasse befindlichen Vermögens ertheilten Erfolglassungs-Bewilligungen zu gelten; nur ist in jeder Bewilligung von dem Gerichte stets die gemeinschaftliche Waisencasse auszudrücken, auf deren Rechnung die Erfolglassung stattzufinden hat.

Die Gerichte haben ihre Bewilligung in ihr Depositen-Anweisungsbuch für Ausgaben nach Formular B einzutragen.

Die Depositenämter führen ein eigenes Ausgabs-Journal nach Formular P unter Beobachtung der überhaupt für Geld-Journale bestehenden Anordnungen.

Bei der Abfertigung sind die Einschreibebüchel abzufordern und im Depositenamte aufzubewahren.

§. 70.

Die Contobücher sind am Schlusse des Jahres abzuschließen, und die Abschlüsse in einem summarischen Scontro der Staatsbuchhaltung des Kronlandes vorzulegen.

Dieselbe wird aus diesen Scontros und den ihr nach §. 60 von den Gerichten mitzutheilenden Ausweisen die Gesammt-Uebersichten über den Stand der einzelnen gemeinschaftlichen Waisencassen zu entwerfen und zu controliren haben*).

§. 71.

Die über Ertheilung von Depositenbuchs-Auszügen §. 51 erlassenen Vorschriften beziehen sich bei den in diesem Abschnitte

*) Sieh auch die Vrdg vom 3. Oct. 1856, Z. 15291-F. M. (im V. Bl. des F. M., Nr. 43).

Digitized by Google

behandelten Massen nur auf Auszüge aus den Contobüchern der einzelnen Pflegebefohlenen.

§. 72.

Hinsichtlich der Aufsicht der Gerichtsvorstände auf die ordnungsmäßige Buchführung und sonstige Amtsmanipulation der Depositenämter gilt die Anordnung des §. 55, in soweit selbe bei diesem Vermögen Anwendung finden kann.

§. 73.

Durch die Uebernahme der Vermögensverwaltung von Seite der Staatsbehörden erleidet das bisher zwischen den Schuldnern einer gemeinschaftlichen Waisencasse und derselben bestehende vertragsmäßige Rechtsverhältniß keine Aenderung und es gehen demnach alle Rechte und Ansprüche, welche dießfalls den Waisencassen zugestanden sind, an die zur künftigen Verwaltung dieses Vermögens berufenen Behörden über, dieselben bedürfen zum Behufe der weiteren Verfügungen für die Verwaltung und der grundbücherlichen oder landtäflichen Amtshandlungen keine besonderen Ermächtigungen oder Abtretungsurkunden der einzelnen Waisencassen; sondern es ist die ämtliche Bestätigung der von der Staatsverwaltung dazu zu bestimmenden Behörde hinreichend, daß das in Rede stehende Capital ihr übergeben und von ihr übernommen worden sei.

Schmerling m. p. **Krauß** m. p.

Digitized by Google

Formularien.

Digitized by Google

Depositen-

für Erläge des k. k. Bezirks-

Laufende Zahl	Zahl des gerichtlichen Verwahrungs-Auftrages	Journals-Artikel des Depositenamtes	Monat und Tag des gerichtlichen Verwahrungs-Auftrages	Bezeichnung der Masse	Beschreibung des Erlags-Gegenstandes	Bar: Goldmünzen fl.	kr.	Silbermünzen fl.	kr.	Banknoten fl.
1	26	1 Pretiosen	2. Jänner	Klinger Joh., Verlaßmasse	eine goldene Dose . . .	.	.	.	.	.
					6 silberne Eßlöffel . .	.	.	.	.	.
2	33	1 Barschaft	2. „	Loos Carl Pupillarmasse	in Zwanzigern	.	.	240	.	.
3	35	2 Obligation.	3. „	Roß Wilhelm, Verlaßmasse	4percentige Staatsschuld-verschreibung	.	.	.	.	.
					4 Coupons, 1 Talon					
4	58	3 Pretiosen	10. „	Schwarz Joh., Pupill	Einantwortungs-Urkunde über das Haus Nr. 46 .	.	.	.	.	.
5	66	2 Barschaft	10. „	Eder Joachim, Verlaßmasse, mit der Post eingelangt	10 Ducaten	45	.	.	.	.
					50 St. Banknot. à 5 fl.	.	.	.	.	250
					8 „ „ „ 1 „	.	.	.	.	8
					12 „ Zehner	.	.	.	.	.
					Kupfermünze	.	.	.	.	.
6	68	3 Obligation.	18. „	Adam Anton, Pupillarmasse, mit Boten überbracht	Schuldschein	.	.	.	.	.
					salzburg. Landschafts-Obligation pr. 1000 fl. R. W.	.	.	.	.	.
7	92	3 Barschaft	19. „	Maus Anna, Concursmasse	16 Stück Casse-Anweisungen à 5 fl. sammt Zinsen	.	.	.	.	.

Digitized by Google

Formular A.

Anweisungsbuch

Gerichtes N. N. im Jahre 1851.

schaft						Urkunden								Monat, Tag der Empfangsbestätigung des Depositenamtes
Papiergeld				Scheidemünze		Oeffentliche Obligationen		Privat-Schuldurkunden		Pretiosen		Andere Gegenstände		
verzinsliches		unverzinsliches												
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	16	.	.	.	2. Jänner 1851.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	21	.	.	.	Held m. p., Auer m. p.
														Einnehmer, Controlor.
														2. Jänner 1851.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Held m. p., Auer m. p.,
														Einnehmer. Controlor.
														3. Jänner 1851.
.	.	.	.	.	.	500	.	.	.	.	.	.	.	Held m. p., Auer m. p.,
														Einnehmer. Controlor.
														10. Jänner 1851.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1000	.	Held m. p., Auer m. p.,
														Einnehmer. Controlor.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10. Jänner 1851.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Held m. p., Auer m. p.,
.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Einnehmer. Controlor.
.	.	.	.	.	36	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	600	.	.	.	.	.	18. Jänner 1851.
.	.	.	.	.	.	833	20	.	.	.	.	.	.	Held m. p., Auer m. p.,
														Einnehmer. Controlor.
														19. Jänner 1851,
81	26	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Held m. p., Auer m. p.,
														Einnehmer. Controlor.

Digitized by Google

Depositen-

für Erfolglassungen des k. k. Bezirks-

Laufende Zahl	Zahl des gerichtlichen Erfolglassungs-Auftrages	Journals-Artikel des Depositenamtes	Monat und Tag des gerichtlichen Erfolglassungs-Auftrages	Bezeichnung der Masse	Beschreibung des zu erfolgenden Gegenstandes	Bar- Goldmünzen fl.	kr.	Silbermünzen fl.	kr.	Banknoten fl.
1	22	1 Barschaft	2. Jänn.	Rost Eduard, Pupillarmasse	in Zwanzigern	.	.	640	.	.
2	31	2 Barschaft	2. „	Neu Ant., gegen Carl Eder Verbotscaution	Banknoten 10 St. à 10 fl.	.	.	.	.	100
3	42	2 Pretiosen	4. „	Rau Georg, Verlaßmasse	2 goldene Ringe . . .	.	.	.	.	.
					6 Messerbestecke und Gabeln mit silbernen Heften	.	.	.	.	.
					1 silberner Becher . . .	.	.	.	.	.
4	65	1 Obligat.	6. „	Blum Gottfr., Curatelmasse	5% Staatsschuldverschreibung Nr. 10702 . .	.	.	.	.	.
					1 Coupon, 1 Talon					
					Wechsel des Ephraim Lessing	.	.	.	.	.
5	72	3 Barschaft	20. „	Pauer Georg, Verlaßmasse	50 Stück Ducaten . . .	225	.	.	.	.
					60 „ Thaler . . .	.	.	120	.	.
					30 „ Bankn. à 10 fl.	.	.	.	.	300
					4 „ Münzsch.„ 6 kr. Kreuzer	.	.	.	.	.
6	126	4 Pretiosen	20. „	Auer Lorenz, Curatel	Leibrenten-Vertrag . .	.	.	.	.	.

Digitized by Google

Formular B.

Anweisungsbuch

Gerichtes N. N. im Jahre 1851.

schaft						Urkunden								
Papiergeld				Scheidemünze		Oeffentliche Obligationen		Privat-Schuldurkunden		Pretiosen		Andere Gegenstände		Monat, Tag der Empfangsbestätigung des Depositenamtes über den zugestellten Erfolglassungs-Auftrag
verzinsliches		unverzinsliches												
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2. Jänner 1851. Held m. p., Auer m. p., Einnehmer. Controlor.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2. Jänner 1851. Held m. p., Auer m. p., Einnehmer. Controlor.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	16	.	.	.	5. Jänner 1851. Held m. p., Auer m. p., Einnehmer. Controlor.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	24	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	100	.	.	.	.	.	.	.	7. Jänner 1851. Held m. p., Auer m. p., Einnehmer. Controlor.
.	.	.	.	.	.	.	.	150	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	22. Jänner 1851. Held m. p., Loos m. p., Einnehmer. Controlors-Substitut.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	24	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	28	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1200	.	22. Jänner 1851. Held m. p.. Loos m. p., Einnehmer. Controlors-Substitut.

Digitized by Google

Formular C.

Geschäfts-Protokoll

des k. k. Steueramtes N. N. als Depositenamt bei dem k. k. Bezirksgerichte N. N. für das Jahr 1851.

Laufende Zahl	Monat des Einlaufes	Tag des Einlaufes	Kurzer Inhalt des Geschäftsstückes	Jahr, Monat, Tag der Erledigung	Kurzer Inhalt der Erledigung	Bezeichnung des Actes wo das Stück zu finden ist
1	Jänner	3	Bezirksgericht N. trägt die Verbots-Vormerkung des Joseph Schön peto. 60 fl. auf die Johann Kliegersche Verlaßmasse auf.	4. Jänner 1851	Eingetragen Depositen Hptb. K. Fol. 27 und Anzeige erstattet.	Fasc. II. 26
2	"	3	Die Casse N. übermacht das Verzeichniß der bei ihr verzinslichen Obligationen nach gepflogener Vormerkung mit Angabe der Zinsenausstände.	5. Jänner 1851	Dem Bezirksgerichte N. zur Einsicht mitgetheilt.	Fasc. III. 14
3	"	6	Die vorgesetzte Finanzbehörde bewilliget dem Depositenamte die Anschaffung eines Actenkastens.	6. Jänner 1851	Wurde die Anschaffung unter den aufgetragenen Modalitäten verfügt.	Fasc. I. 3

Digitized by Google

Formular D.

Empfangs-Journal

für Barschaft des k. k. Steueramtes N. N. als Depositenamt bei dem k. k. Bezirksgerichte N. N. für das Jahr 1851.

Journal-Artikel	Zahl des Depositen-Anweisungsbuches und des gerichtlichen Aufbewahrungsauftrages	Monat und Tag des Empfanges	Depositen-Hauptbuch: Band	Depositen-Hauptbuch: Folium	Depositen-Hauptbuch: Postenzahl	Bezeichnung der Masse	Beschreibung des Erlags-Gegenstandes	Goldmünzen fl.	Goldmünzen kr.	Silbermünzen fl.	Silbermünzen kr.	Banknoten fl.	Papiergeld: verzinsliches fl.	Papiergeld: verzinsliches kr.	Papiergeld: unverzinsliches fl.	Papiergeld: unverzinsliches kr.	Scheidemünze fl.	Scheidemünze kr.
1	2/32	2. Jänner	L.	16	1	Loos Carl, Pupillarmasse	in Zwanzigern	.	.	240	.							
2	5/60	10. Jänner	E.	6	1	Edder Joachim, Verlaßmasse	10 Ducaten à 4 fl. 30 kr.	45	.	.	.							
							50 St. Banknoten à 5 fl.	.	.	.	.	250						
							8 St. Banknoten à 1 fl.	.	.	.	.	8						
							12 St. Zehner . . .	.	.	.	.	.	.	.	2			
							Kupfermünze .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
3	7/92	19. Jänner	M.	4	1	Maus Anna, Concursmasse	16 St. Cassa-Anweisungen à 5 fl.											36
							80 fl. Zinsen 1 fl. 26	.	.	.	.	.	81	26				
4	ad 8/350 Erfolglassung	2. März	M.	4	2	Maus Anna, Concursmasse	Der Zinsenzuwachs über erfolgte 10 St. Cassa-Anweisungen à 5. fl. vom 19. Jänn. bis 2. März erlegt in Kreuzern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	11½

Digitized by Google

Formular E.

Ausgabs-Journal

für Barschaft des k. k. Steueramtes N. N. als Depositenamt bei dem k. k. Bezirksgerichte N. N. für das Jahr 1851.

Journal-Artikel	Zahl des Depositen-Anweisungsbuches und des gerichtlichen Erfolglassungsauftrages	Monat und Tag der Ausgabe	Depositen-Hauptbuch: Band	Folium	Postenzahl	Bezeichnung der Masse	Beschreibung des erfolgten Gegenstandes	Goldmünzen fl.	Goldmünzen kr.	Silbermünzen fl.	Silbermünzen kr.	Banknoten fl.	Papiergeld verzinstliches fl.	Papiergeld verzinstliches kr.	Papiergeld unverzinstliches fl.	Papiergeld unverzinstliches kr.	Scheidemünze fl.	Scheidemünze kr.
1	1/22	4. Jänner	R.	3	1	Rost Ed., Pupillarmasse	in Zwanzigern . .	.	.	640	.	.	.	.	.	.	.	.
2	2/31	4. Jänner	N.	4	2	Neu Anton, gegen Carl Eder, Verbotscaution	in Banknot. 10 St. à 10 fl.	.	.	.	.	100	.	.	.	.	.	.
3	5/72	28. Jänner	P.	3	4	Pauer Georg, Verlaßmasse	50 St. Duc. à 4 fl. 30 kr.	225	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
							in Thaler 60 Stück à 2 fl.	.	.	120	.	.	.	.	.	.	.	.
							30 St. Banknot. à 10 fl.	.	.	.	.	300	.	.	.	.	.	.
							4 St. à 6 kr.	.	.	.	.	.	.	.	.	24	.	.
							Kreuzer . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	28
4	8/350	2. März	M.	4	1	Maus Anna Concursmasse	10 Cassean-weisungen à 5 fl. = 50 fl.											
							Zinsen 1 fl.	.	.	.	.	51	.	.	.	.	.	.

Digitized by Google

Formular F.

Empfangs- und Ausgabs-Journal

für öffentliche Obligationen und Werthsurkunden des k. k. Steueramtes N. N. als Depositenamt bei dem k. k. Bezirksgerichte N. N. für das Jahr 1851.

Journal-Artikel	Zahl des Depositen-Anweisungsbuches und des gerichtlichen Aufbewahrungs- und Erfolglassungs-Auftrages	Monat und Tag des Empfanges und der Ausgabe	Depositen-Hauptbuch: Band	Depositen-Hauptbuch: Folium	Depositen-Hauptbuch: Postenzahl	Beschreibung der Masse	Beschreibung des Erlags und des erfolgten Gegenstandes	Empfang: Oeffentliche Obligationen fl.	Empfang: Oeffentliche Obligationen kr.	Empfang: Privatschuld-Urkunden fl.	Empfang: Privatschuld-Urkunden kr.	Ausgabe: Oeffentliche Obligationen fl.	Ausgabe: Oeffentliche Obligationen kr.	Ausgabe: Privatschuld-Urkunden fl.	Ausgabe: Privatschuld-Urkunden kr.
1	4/65	10. Jänner	B.	18	2	Blum Gottfried Curatelsmasse	Die 5% k.k. Staatsschuldverschreibg. Nr. 10,702 vom 1. Febr. 1841 pr. sammt 3 Coupons und 1 Talon.	.	.	.	.	100	.		
							Den Wechsel des Ephraim Lessing vom 2. August 1849 pr. . . .	.	.	.	.	.	.	150	.
2	3/35	13. Jänner	R.	6	2	Roß Wilhelm, Verlaßmasse	4% k. k. Staatsschuldverschreibg. vom 1. October 1830, Nr. 682 pr. 4 Stück Coupons und 1 Talon	500	.						
3	6/68	18. Jänner	A.	13	1	Adam Anton, Pupillarmasse	a) Schuldschein des Joseph König vom 2. Oct. 1847 à 4% mit 3 Beil. (Schätzungs-Protokoll, Grundbuchs-Extr. Brandass.-Cert.);	.	.	600	.				
							b) Salzb. Landsch.-Oblig. Nr. 718/3072 v. 1. Nov. 1794 pr. 1000 fl. R. W. oder mit 3 Cessionen	833	20						

Digitized by Google

Formular G.

Empfangs- und Ausgabs-Journal

für Pretiosen und solche Werthsgegenstände, welche weder in das Journal der Barschaft, noch in jenes der Obligationen und Werthsurkunden aufzunehmen sind, des k. k. Steueramtes N. N. als Depositenamt bei dem k. k. Bezirksgerichte N. N. für das Jahr 1851.

Journals-Artikel	Zahl des Depositen-Anweisungsbuches und des gerichtlichen Aufbewahrungs- und Erfolglassungs-Auftrages	Monat und Tag des Empfanges und der Ausgabe	Depositen-Hauptbuch: Band	Depositen-Hauptbuch: Folium	Depositen-Hauptbuch: Postenzahl	Bezeichnung der Masse	Beschreibung des Erlags- und des erfolgten Gegenstandes	Empfang: Werthsangabe der Pretiosen fl.	Empfang: Werthsangabe der Pretiosen kr.	Empfang: Werthsangabe der Andere Gegenstände fl.	Empfang: Werthsangabe der Andere Gegenstände kr.	Ausgabe: Werthsangabe der Pretiosen fl.	Ausgabe: Werthsangabe der Pretiosen kr.	Ausgabe: Werthsangabe der Andere Gegenstände fl.	Ausgabe: Werthsangabe der Andere Gegenstände kr.
1	1/1	2. Jänner	K.	13	1	Klinger Johann, Verlaßmasse	Eine goldene Dose 2 Loth schwer .	16	.						
							6 silberne Eßlöffel à 1½ Loth und 3 fl. 30 kr. . .	21	.						
2	1/12	8. Jänner	R.	3	2 6	Rau Georg, Verlaßmasse	2 goldene Ringe mit Perlen à 8 fl.	.	.	.	.	16	.		
							6 Messerbestecke und Gabeln mit silbernen Heften à 4 fl.	.	.	.	.	24	.		
							1 silberner Becher 3½ Loth schwer	.	.	.	.	12	.		
3	4/38	10. Jänner	S.	6	3	Schwarz Johann, Pupill.	Einantwortungsurkunde de dato 12. Decemb. 1850 über das Haus Nr. 46 im Werthe pr.	.	.	10000	.				
4	6/126	25. Jänner	Gemeinde Dorf	18	3	Auer L., Curatelmasse	Der Leibrentenvertrag de dato 27. August 1842 über eine Jahresrente pr. 60 fl. . . .	.	.	.	.	.	.	1200	.

Digitized by Google

Formular H.

Depositen-Hauptbuch

des

k. k. Steueramtes N. N.

als

Depositenamt bei dem k. k. Bezirksgerichte N. N.

für das Gericht . . . .

Band I. Gemeinde Au oder Lit. A.

Digitized by Google

Bezeichnung und Verwahrungs-Nummer der Masse:

Empfangs-

Laufende Postenzahl	Datum und Zahl des gerichtlichen Verwahrungs-Auftrages	Journals-Artikel des Depositenamtes	Jahr, Monat und Tag des Empfanges	Name des Erlegers	Bezeichnung des Gegenstandes	Bar: Goldmünzen fl.	kr.	Silbermünzen fl.	kr.	Banknoten fl.
1	19. Jänner 1851, Z. 92	3 Barschaft	19. Jänner 1851	Carl Ober, C. M. Verwalter	16 Stück Casseanweisungen à 5 fl. . . 80 fl. Zinsen . . 1 fl. 26 kr.	.	.	.	.	.
2	2. März 1851, Z. 358	4 Barschaft	2. März 1851	Derselbe	über erfolgte 10 St. Casseanweisungen à 5 fl. an Zinsenzuwachs vom 19. Jänner bis 2. März	.	.	.	.	.

Ausgabs-

Laufende Postenzahl	Datum und Zahl des gerichtlichen Erfolglassungs-Auftrages	Journals-Artikel des Depositenamtes	Jahr, Monat und Tag der Erfolglassung	Name des Erhebers	Bezeichnung des Gegenstandes	Bar: Goldmünzen fl.	kr.	Silbermünzen fl.	kr.	Banknoten fl.
1	2. März 1851, Z. 350	4 Barschaft	2. März 1851	Carl Ober, C. M. Verwalter	10 Stück Casseanweisungen à 5 fl. . . 50 fl. Zinsen . . . . 1 fl.	.	.	.	.	.

Digitized by Google

Maus Anna Concursmasse Nr. 4. **Folium 4.**

Rubriken

schaft						Urkunden								
Papiergeld				Scheidemünze		Oeffentliche Obligationen		Privatschuld-Urkunden		Pretiosen		Andere Gegenstände		An- und Vormerkungen
verzinsliches		unverzinsliches												
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
81	26	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	gelöscht
.	.	.	.	.	11½									

Rubriken

schaft						Urkunden								
Papiergeld				Scheidemünze		Oeffentliche Obligationen		Privatschuld-Urkunden		Pretiosen		Andere Gegenstände		Löschungen
verzinsliches		unverzinsliches												
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
51														

Digitized by Google

Vor-

des k. k. Steueramtes N. N. als Depositenamt bei dem k. k. Bezirksgerichte N. N.

Laufende Zahl	Depositen-Haupbuch			Bezeichnung der Masse	Bezeichnung der Obligation	Dabei befindliche Coupons		Talon
	Band	Folium	Postengahl			vom	bis	
1	S.	22	3	Schober Carl, Pupillarmasse	5% k. k. Staatsschuldverschreibung Nr. 13026 vom 1. März 1826 zu 1000 fl.	1. März 1851	1. October 1855	1
2	W.	10	1	Weiß Anton, Curatelmasse	Bankactie Nr. 1502 vom	1. Juli 1851	1. Jänner 1854	

Digitized by Google

Formular J.

m e r k u n g

über die bei demselben hinterlegten Coupons und Talons und deren Erfolgung.

Diese Coupons wurden erfolgt												Erfolgung des Talons
1851		1852		1853		1854		1855		1856		
I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	
Semester		Semester		Semester		Semester		Semester		Semester		
am angegebenen Tage gegen Empfangsbestätigung des Erhebers												
3. März 1851 Held m. p., Vormund.												
6. Juli 1851 Schuster m. p. Curator.												

Digitized by Google

Formular K.

Verzeichniß

der öffentlichen, auf einen bestimmten Namen lautenden Obligationen, welche bei dem k. k. Steueramte N. N. als Depositenamt bei dem k. k. Bezirksgerichte N. N. erlegt worden sind.

Laufende Zahl	Depositen-Hauptbuch			Genaue Bezeichnung der Obligation, nach Gattung, Zinsfuß, Nummer, Serie, Namen, auf den sie lautet, Datum und Betrag	Zeitpunkt, von welchem die Zinsen bei der zuständigen Casse zu erheben sind	Bezeichnung derjenigen Person, welche zur Zinsenerhebung ermächtiget ist
	Band	Folium	Postenzahl			
Diese Rubriken sind von dem Depositenamte auszufüllen. (§. 37 der Instruction.)					Diese Rubrik hat die betreffende Casse nach ihren Büchern auszufüllen.	Diese Rubrik muß von dem Gerichte ausgefüllt werden.

Digitized by Google

Formular L.

Vormerkung

über die bestellten und behobenen Depositen-Buchsauszüge bei dem k. k. Steueramte N. N. als Depositenamt bei dem k. k. Bezirksgerichte N. N. für das Jahr 1851.

Fortlaufende Zahl	Monat und Tag der Bestellung	Name des Bestellers	Bezeichnung der Masse und Bemerkung, ob ein umständlicher Depositen-Buchsauszug bestellt wurde	Stämpelbögen à 30 kr.*)			Monat und Tag der Erfolgung	Empfangsbestätigung des Bestellers
				eingelegt	verwendet	zurückgestellt		
1	Jänner 6.	Anton Hauer, Vormund.	Philipp Schön, Pupillarmasse	2	2	.	8. Jänner	Anton Hauer m. p.
2	Jänner 6.	Advocat Selig.	Georg Gut, Verlaßmasse umständlich	6	4	2	10. Jänner	Advocat Selig m. p.

*) Dieser Ansatz steht ursprünglich mit 15 kr., wurde jedoch berichtigt in 30 kr. durch Erlaß vom 14. November 1851, Nr. 249 des R. G. Bl.

Digitized by Google

Aus-

der Forderungen und Curanden des k. k. Bezirksgerichtes N. N.

Postenzahl	Name des Pflegebefohlenen, Alter und Aufenthalt	Name, Stand und Wohnort des gesetzlichen Vertreters	Registraturszahl der Gerichts-Voracten	Zinsfuß

Digitized by Google

Formular M.

weis

aus der gemeinschaftlichen Waisencasse des früheren Dominiums

Forderung									Band und Folium des Contobuches	Anmerkung
Capital				Zinsen						
Convent.-Münze		Wiener Währung		Zinsen	Convent.-Münze		Wiener Währung			
fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		

Digitized by Google

Conto-

des k. k. Steueramtes N. N. als Depositenamt bei dem k. k. Bezirksgerichte N. N.

Fol.

Pupille oder Curand: Jacob Schwarz, den 18. Februar 1830 geboren aus Sallmansdorf.

Forderung

Post-Nr.	Gegenstand	Zinsfuß	An Capital				An Interessen				
			in Obligation.		im Baren		berechnet bis	in		in	
			Conv. Münze	Wien. Währ.	Conv. Münze	Wien. Währ.		Conv. Mze.		Wien. Währ.	
			fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
1	Laut Liquidirungs-Ausweis . . .	5	. .	. .	800 .	. .	1. Jän. 1850	30			
							1. Jän. 1851	40			
							1. März 1851	6	40		
2	Den 1. März 1851 erhalte durch Einlösung den Schuldschein des Joseph Kraus ddto. 16. Oct 1818 einverleibt auf das Halblehen Nr. 16 zu Kritzendorf lautend auf die Waisencasse Klosterneuburg und zwar giltig an Capital pr. . 700 fl. an hierauf bis 1. März 1850 rückständigen Interessen . 35 fl.	5	735 .								
	Summe .		735 .	. .	800 .	. .	. . .	76	40		
	entgegen nebenstehende Ausgabe pr.		735 .	. .	800 .	. .	. . .	76	40		
	bleibt . . .		. .	. .	. .	. .	. . .	.	.		

Vormerkung.

Laut Auflage ddto. 20. Dec. 1850, Z. 912, sind dem Vormunde keine Interessen mehr zu erfolgen;

oder

Vormerkung.

Laut Bewilligung ddto. 20. Dec. 1850, Z. 912, sind dem Vormunde die Interessen bis zum vollendeten 14. Lebensjahre des Pupillen zu erfolgen.

Digitized by Google

Formular N.

b u ch

für das Gericht N. N. (Band I. Gemeinde. Dorf oder Lit. D).

Vormund oder Curator: Ignaz Teifel.

Charakter und Wohnort: Hausbesitzer zu Dornbach Nr. 9

A b s t a t t u n g

Post-Nr.	Journ.-Art.	Gegenstand	An Capital				An Interessen	
			in Obligation.		im Baren		in	in
			Conv. Münze	Wien. Währ.	Conv. Münze	Wien. Währ.	Conv. Münze	Wien. Währ.
			fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1	50	Den 20. December 1850 erfolgt laut Bewilligung ddto. 20. Nov. 1850. Z. 644 dem Vormunde auf Bekleidung . . .	. .	. .	. .	. .	20 .	
2	60	Den 1. März 1851 zur Einlösung des Schuldscheines nebst haftenden Interessen	. .	. .	735 .			
3	61	Eodem erfolge laut Auflage ddto. 20. Februar 1851, Z. 1284 dem Pupillen Jacob Schwarz sein Vermögen, nämlich den Schuldschein des Joseph Kraus ddto. 16. October 1818 giltig an Capital nebst Interessen pr.	735 .					
		und im Baren	. .	. .	65 .	. .	56 40	
		Summe .	735 .	. .	800 .	. .	76 40	

Digitized by Google

Einschreib-

über die Forderung des Pflegebefohlenen an das k. k. Depositenamt N. N. aus der Vorgeschrieben im Contobuche

Post-Nr.		Zinsfuß	Forderung								Anmerkung
			Capital				Interessen				
			Conv. Münze		Wiener Währung		Conv. Münze		Wiener Währung		
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Digitized by Google

Formular O.

b ü ch e l

cumulativen Waisencasse des Dominiums N. N. im k. k. Gerichtsbezirke N. N.
Band I. Fol. . . .

Post-Nr.	Journal-Artikel		Abfertigung								Anmerkung
			Capital				Interessen				
			Conv. Münze		Wiener Währung		Conv. Münze		Wiener Währung		
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Digitized by Google

Formular P.

Ausgabs-Journal

für das k. k. Steueramt N. N. als Depositenamt bei dem k. k. Bezirksgerichte N. N. für die aus der gemeinschaftlichen Waisencasse des Dominiums N. N. geleisteten Zahlungen für das Jahr 1851.

Journals-Artikel	Zahl des Depositen-Anweisungsbuches und des gerichtlichen Erfolglassungs-Auftrages	Monat und Tag der Ausgaben	Contobuch		Bezeichnung der Masse	Beträge							
						in Obligationen				in Barem			
						Convent. Münze		Wien. Währung		Convent. Münze		Wien. Währung	
			Band	Folium		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Digitized by Google

Nr. 561.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 19. November 1850,

giltig für jene Kronländer, in welchen die neue Gerichtsverfassung bereits in Wirksamkeit ist,

wodurch eine Vorschrift über das Verfahren der Gensd'armerie bei Verhaftungen und rücksichtlich der hierüber, so wie über entdeckte Gesetzesübertretungen an die Justiz- und politischen Behörden zu erstattenden Anzeigen kundgemacht wird*).

(R. G. Bl., Nr. 453.)

Zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens der Gensd'armerie bei Verhaftungen und rücksichtlich der hierüber sowohl, als über entdeckte Gesetzübertretungen an die Justiz und politischen Behörden zu erstattenden Anzeigen haben die Ministerien des Innern und der Justiz für jene Kronländer, in welchen die neue Gerichtsverfassung bereits in Wirksamkeit ist, Nachstehendes zu verordnen befunden:

I.

In allen Fällen, in welchen die Gensd'armerie eine Verhaftung wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung vorgenommen hat, sind die Verhafteten dort, wo eine mit Arresten versehene Polizeibehörde besteht, an diese, wo keine solche besteht, an das nächste Bezirksgericht oder Bezirkscollegialgericht abzuliefern.

Der Gensd'arme, welcher einen Verhafteten abliefert, hat sogleich über die vorgenommene Verhaftung und den Grund derselben entweder eine schriftliche Anzeige (Rapport) an jene Behörde zu erstatten, in deren Arrest das verhaftete Individuum

*) Vergl.: a) oben bei Nr. 324 dieser Sammlung das Gensd'armerie-Gesetz vom 18. Jänner 1850, und insbesondere den §. 13 desselben; dann
b) bei Nr. 454 die Gensd'armerie-Instruction vom 22. Juli 1850, §. 47, Absatz 3.

Digitized by Google

übergeben worden ist, oder diese Anzeige bei eben derselben Behörde zu Protokoll zu geben.

II.

In jenen Fällen, in welchen die Gensd'armerie eine Gesetzübertretung entdeckt, jedoch noch keine Verhaftung vorgenommen hat, sind die Rapporte des Postencommando's, oder wenn Gefahr am Verzuge ist, des einzelnen Gensd'armen, wenn sie sich offenbar auf entdeckte Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen beziehen, dort, wo das nächste Gericht ein Bezirkscollegial- oder Landesgericht ist, an die bei diesem Gerichte bestehende Staatsanwaltschaft, außerdem aber an das nächste Bezirksgericht zu überreichen.

Auch ist in allen Fällen, in welchen eine dringende Vorkehrung oder Verfügung im Interesse der öffentlichen Sicherheit überhaupt oder der durch die strafbare Handlung Verletzten oder Bedrohten nöthig erscheint, zugleich an den Gemeindevorsteher und nöthigenfalls an den Bezirkshauptmann oder die nächstgelegene bezirkshauptmannschaftliche Expositur die Anzeige zu erstatten.

III.

In Fällen, in welchen es sich nicht offenbar um Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen handelt, sondern die Eigenschaft der entdeckten Gesetzübertretung zweifelhaft erscheint, steht es der Gensd'armerie frei, ihre Anzeigen (Rapporte) an die Bezirkshauptmannschaften oder deren Exposituren, an die Staatsanwaltschaft oder an das nächste Bezirksgericht zu erstatten. Zwischen den Bezirkshauptmannschaften einerseits und den Staatsanwaltschaften oder Gerichten andererseits hat die nothwendige wechselseitige Mittheilung der erhaltenen Anzeigen in kurzem Wege zu geschehen.

Bach m. p. **Schmerling** m. p.

Digitized by Google

Nr. 562.

Erlaß des Justizministeriums vom 19. November 1850, Z. 10972-J. M.,

an das Oberlandesgericht in Wien,

womit bestimmt wird, daß in dem Falle, wenn ein im Civilstreitverfahren abzuhörender Zeuge sich in dem Sprengel eines Bezirksgerichtes aufhält, welches sich nicht an demselben Orte befindet, an welchem das erkennende Gericht seinen Sitz hat, das erkennende Gericht um Abhörung des Zeugen jenes Bezirksgericht anzugehen habe, in dessen Sprengel er sich aufhält*).

Ueber die von dem n. ö. Oberlandesgerichte mit dem Berichte vom 31. Juli d. J. Z. 3266 gestellte Anfrage, in welchen Fällen die Zeugenvernehmung in Civilstreitsachen mittelst Erlassung eines Ersuchschreibens bewerkstelliget werden soll, findet das Justizministerium auf Grundlage des Art. XII des Pat. v. 18. Juni 1850, Nr. 237 des R. G. Bl. (oben bei Nr. **417**) dem k. k. Oberlandesgerichte zur weiteren Verfügung, unter Rückschluß der Berichtsbeilage zu bedeuten. Nach den Grundsätzen der neuen Jurisdictionsnorm sind alle Gerichte ohne Unterschied, mithin auch die Causalgerichte berufen, in den bei ihnen anhängigen Streitsachen die Vernehmung der Zeugen, mit Ausnahme derjenigen, welche unter der Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes oder der Militärgerichte stehen, vorzunehmen.

Zur Erleichterung der Rechtspflege wird jedoch festgesetzt, daß eine Ausnahme von dieser Regel in dem Falle stattfindet, wenn der abzuhörende Zeuge sich in dem Sprengel eines Bezirksgerichtes aufhält, welches nicht an demselben Orte sich befindet, an welchem das erkennende Gericht seinen Sitz hat. In

*) Die vorstehende Verordnung ist zwar zunächst mit Beziehung auf die damals für Niederösterreich geltende Jurisdictionsnorm vom 18. Juni 1850, Nr. 237 des R. G. Bl. (oben bei Nr. 417), welche seither wieder aufgehoben wurde, ergangen. Da sie jedoch auch mit den Bestimmungen der dermaligen Civil-Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852, Nr. 251 des R. G. Bl. (§§. 9—11) übereinstimmt, so mag ihr immerhin noch ein doctrineller Werth beigelegt werden.

Digitized by Google

diesem Falle hat das erkennende Gericht mittelst Ersuchschreibens jenes Bezirksgericht um die Abhörung des Zeugen anzugehen, in dessen Sprengel er sich aufhält.

Nr. 563.

Durch Erlaß des Justizministeriums vom 19. November 1850, Z. 15459-J. M. an den Generalprocurator in Böhmen wurde erklärt, daß die Erläuterung vom 19. October 1850, Z. 13795-J. M. (sieh' oben Nr. **544**) sich allerdings auch auf den §. 14 des org. Gesetzes für die Staatsanwaltschaft vom 10. Juli 1850, Nr. 266 des R. G. Bl., bezieht, und insbesondere die Intervention eines zweiten staatsanwaltschaftlichen Beamten, welcher neben dem die Function des Anklägers verrichtenden Mitgliede der Staatsanwaltschaft nur als Wächter des Gesetzes aufzutreten hätte, als ganz unzulässig erscheint. — Ueber die dermalige Unwirksamkeit dieser Belehrung gilt das Nämliche, was oben zum Erlasse vom 19. October 1850 bei Nr. **544** gesagt worden ist.

Nr. 564.

Durch einen Erlaß des Justizministeriums vom 19. November 1850, Z. 15285-J. M. an das tirol.-vorarlberg. Oberlandesgericht wurde die Vrdg. v. 10. Sept. 1850, Nr. 349 des R. G. Bl. (oben bei Nr. **496**) dahin erläutert, daß sowohl bei dem Oberlandesgerichte zu Innsbruck, als auch bei dem oberlandesgerichtlichen Senate zu Trient die Abänderung gleichlautender Urtheile (scil. der zwei untern Instanzen) in voller Rathsversammlung des betreffenden Senates beschlossen werden könne, ohne daß es einer Mittheilung der Acten und einer neuerlichen Berathung durch den andern Senat des tirolischen Oberlandesgerichtes bedürfte. — Diese Vorschrift ist derzeit ohne alle Anwendbarkeit, indem sich schon aus der oben bei Nr. **496** zu der dadurch erläuterten Vdg. vom 10. September 1850, Nr. 349 des R. G. Bl. gegebenen Nachweisung ergibt, daß derzeit die Oberlandesgerichte überhaupt nicht mehr als dritte Instanzen zu fungiren haben, wozu noch die Bemerkung kommt, daß die Systemisirung eines von dem tirol-vorarlberg. Oberlandesgerichte abgesondert exponirten, und in Beziehung auf seine richterlichen Entscheidungen selbstständigen oberlandesgericht-

Digitized by Google

lichen Senates in Trient, welche nach Maßgabe der tirolisch-vorarlbergischen Justiz-Organisation vom 26. Juni 1849, Nr. 292 des R. G. Bl. (hier oben Nr. **154**) stattgefunden hatte, und durch die kaiserliche Verordnung v. 19. April 1850, Nr. 182 des R. G. Bl. „in Beziehung auf den Organismus dieses Trienter-Senates, den Umfang seines Wirkungskreises und sein Verhältniß zu dem Oberlandesgerichte in Innsbruck sehr genau begrenzt worden war", nach der neuesten und dermal wirksamen Justiz-Organisation von Tirol und Vorarlberg v. 6. Mai 1854, Nr. 117 des R. G. Bl. gänzlich aufgehört hat.

Nr. 565.

Erlaß des Ministers des Innern vom 21. November 1850, Z. 24567-M. I.,

an die Statthalter und respective Länderchefs von Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Küstenland, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Bukowina und Krakau; durch Erlaß des Justizministeriums vom 10. December 1850, Z. 15888-J. M. auch den Appellationsgerichten und General-Procuraturen der eben genannten Kronländer zur Verständigung der unterstehenden Gerichte und Staatsanwaltschaften mitgetheilt,

womit der Erlaß vom 12. Mai 1849, Z. 10910-M. I. (Nr. 123 dieser Sammlung) wegen Vertretung der ehemaligen Unterthanen gegen ihre Herrschaften durch den Unterthans-Advocaten auch auf die Fälle ausgedehnt wird, wo die ersteren als Geklagte erscheinen*).

Zur Beseitigung angeregter Zweifel hat sich das k. k. Ministerium des Innern, über gepflogenes Einvernehmen mit den k. k. Ministerien der Justiz und der Finanzen zu der Erläuterung bestimmt gefunden, daß der Erlaß vom 12. Mai 1849 Z. 10910, wegen Fortführung der von den k. k. Fiscalämtern bereits anhängig gemachten Processe der vormaligen Unterthanen durch dieselben auch auf jene Fälle Anwendung zu finden habe,

*) Vergl. den Erlaß vom 12. Mai 1849, Z. 10910-M. I., Nr. 123 dieser Sammlung und die daselbst in der Anmerkung citirten weiteren Erlässe.

Digitized by Google

in welchen die ehemaligen Unterthanen nicht als Kläger, sondern als Geklagte erscheinen.

In letzterer Richtung ist als Merkmal eines bereits anhängig gemachten Rechtsstreites die, vor der Kundmachung des Erlasses vom 12. Mai 1849, Z. 10910 erfolgte ordnungsmäßige Zustellung der Klage an das Fiscalamt (Litis contestatio) anzusehen.

In den Fällen, wo demnach die Vertretung durch das Fiscalamt Platz zu greifen hätte, die Proceßacten aber den ehemaligen Unterthanen zur eigenen Durchführung bereits zurückgestellt worden sind, hat jedoch die Wiederübernahme und Weiterführung des Processes durch das Fiscalamt nur in soferne Platz zu greifen, als die betreffenden Unterthanen nicht schon eigene Rechtsfreunde bestellt haben, und die Vertretung durch das Fiscalamt selbst wünschen, zu welcher Erklärung sie durch letzteres speciell mit Beziehung auf die gegenwärtige Verordnung aufzufordern sein werden.

Bach m. p.

Nr. 566.

Verordnung des Finanzministeriums vom 23. November 1850,

wirksam für Ungarn, die Wojwodschaft Serbien und das Temeser-Banat,

über die Bemessung und Einhebung der Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch in Orten mit einer Bevölkerung über 2000 Seelen.

(R. G. Bl. Nr. 460.)

Seine Majestät haben mit der allerhöchsten Entschließung vom 21. November 1850 zur Vollziehung des mit dem allerhöchsten Patente vom 29. September 1850, rücksichtlich der Ver-

Digitized by Google

brauchsabgaben ausgesprochenen Grundsatzes folgende Bestimmungen, über Anhörung des Ministerrathes, zu genehmigen und deren Vollstreckung anzuordnen geruht:

— — — — — — — — — — — — — —

IV. Strafbestimmungen.

1. Im Allgemeinen.

§. 51.

Auf die Uebertretungen der Vorschriften über die Verzehrungssteuer vom Verbrauche des Weines und Fleisches sind die Bestimmungen der §§. 16 bis 22, dann 24 bis 26 des Erlasses des Finanzministers v. 19. October 1850, Nr. 436 des R. G. Bl. (hier oben bei Nr. **543**) über die Einhebung der Verzehrungssteuer von der Bier- und Branntwein-Erzeugung anzuwenden.

2. Für Gefällsverkürzungen.

a) In geschlossenen Städten.

§. 52.

Als Gefällsverkürzungen sind folgende Uebertretungen zu behandeln, und es ist wegen derselben eine Strafe mit dem vierfachen bis zum achtfachen Betrage der verkürzten oder der Bevortheilung ausgesetzten Gebühr zu verhängen, wenn

1. steuerbare Gegenstände ohne geschehene Ansage, und ohne daß das vorschriftmäßige Verfahren von Seite des hiezu bestellten Amtes vollzogen wurde, in eine geschlossene Stadt eingebracht, oder wenn

2. daselbst unversteuert eingebrachte, unter ämtlichem Verschlusse oder ämtlicher Aufsicht gehaltene steuerbare Gegenstände, ohne Vollziehung des gesetzmäßigen Verfahrens vorschriftwidrig aus dem ämtlichen Verschlusse genommen, oder hinweggebracht, oder wenn

3. steuerbare Gegenstände bei der Einbringung in eine geschlossene Stadt in Absicht auf die Gattung oder Menge dergestalt unrichtig angegeben werden, daß nach der Angabe eine geringere Gebühr entfällt, als welche der wirklichen Beschaffen-

Digitized by Google

heit des dem gesetzmäßigen Verfahren unterzogenen Gegenstandes entspricht; oder wenn

4. steuerbare Gegenstände im Eingange in eine geschlossene Stadt auf einem anderen, als den hiezu gestatteten Wegen betreten werden.

b) In anderen Orten.

aa) Bei Wein, Weinmost oder Maische.

§. 53.

Außerhalb der für die Verzehrungssteuer-Einhebung als geschlossen erklärten Orte sind folgende Uebertretungen als Gefällsverkürzungen mit einer Strafe vom vierfachen bis zum achtfachen Betrage der verkürzten oder der Bevortheilung ausgesetzten Gebühr zu belegen:

1. Wenn steuerbarer Wein, Weinmost oder Maische in einen der Verzehrungssteuer unterliegenden Ort eingebracht und daselbst ohne Vollziehung des gesetzmäßigen Verfahrens abgelegt, oder von dem Amte, bei welchem sie zu diesem Behufe gestellt wurden, ohne dessen Zustimmung vorschriftwidrig hinweggebracht werden.

2. Wenn steuerbare Getränke in der Einfuhr oder Durchfuhr durch einen solchen Ort vorschriftwidrig zur Nachtszeit oder auf einem Wege betreten werden, auf dem der Eingang steuerbarer Getränke verboten ist.

3. Wenn steuerbare Getränke in der Durchfuhr durch einen solchen Ort, in welchem die Stellung und Ansage bei einem Amte oder Beamten angeordnet ist, betreten werden, ohne daß diese Anordnung befolgt wurde.

4. Wenn steuerbare Gegenstände auf dem Durchzuge durch einen Ort daselbst vorschriftwidrig abgelegt, oder nach der zur Durchfuhr anberaumten Frist betreten werden.

5. Wenn bezüglich der von Grundbesitzern eingebrachten Weinmaische oder des Weinmostes die Vorschrift des §. 27 wegen Ansage der eingeführten Menge nicht beobachtet wird.

Digitized by Google

6. Wenn in den Fällen, wo bei der Anzeige der Getränkevorräthe, bei der Einfuhr oder Durchfuhr steuerbarer Getränke die Angabe der Menge vorgeschrieben ist, diese Menge oder die Gattung dergestalt unrichtig angegeben wird, daß die Steuergebühr mit einem geringeren Betrage als von dem wirklich vorhandenen Gegenstande entfällt.

7. Wenn von einem Steuerpflichtigen die steuerbaren Getränkevorräthe, deren Anzeige oder Anmeldung ihm obliegt, binnen der hierzu anberaumten Zeitfrist nicht angezeigt oder angemeldet werden.

8. Wenn ein Steuerpflichtiger unversteuerte Getränke vorschriftwidrig ohne vorläufige Anmeldung an sich bringt, oder in Verwahrung nimmt, oder für seine Rechnung in Verwahrung nehmen läßt.

9. Wenn von einem Kleinverschleißer unversteuerte Getränke in das zum Kleinverschleiße bestimmte Locale ohne vorläufige Anmeldung und Steuerentrichtung gebracht werden.

10. Wenn an einem unter ämtlichen Verschluß gelegten Gefäße oder Behältnisse, in dem sich steuerbare Getränke befinden, ohne Eintritt der vorgezeichneten Bedingungen auf gesetzwidrige Art eine Oeffnung angebracht, oder steuerbares Getränke aus demselben genommen wird.

11. Wenn die bei dem Steuerpflichtigen vorhandene Getränkemenge nicht mit dem Anmeldungs- und Revisionsbogen oder auf eine andere, gesetzlich vorgeschriebene Art gehörig ausgewiesen wird.

12. Wenn von demjenigen, dem die unmittelbare Versteuerung seiner mit 1. März 1851 vorhandenen Weinvorräthe ausnahmsweise erlassen worden, die ihm zugestandene Erleichterung zu einer Verkürzung des Steuergefälls mißbraucht wird.

13. Wenn von einem Steuerpflichtigen die Auslagerung oder Versendung unversteuerter Getränke Behufs der steuerfreien Abschreibung angemeldet, statt dessen aber fälschlich Wasser oder

Digitized by Google

eine andere, der Verzehrungssteuer nicht unterliegende, oder mit einem minderen Steuersatze belegte Flüssigkeit ausgelagert oder versendet wird.

bb) Beim Schlacht- und Stechvieh und Fleisch.

§. 54.

Wegen Gefällsverkürzung ist ferner auf eine Strafe mit dem vierfachen bis zum achtfachen Betrage der verkürzten oder der Bevortheilung ausgesetzten Gebühr zu erkennen:

14. Gegen die Gewerbetreibenden, welche die Anzeige ihres Viehstandes und Fleischvorrathes binnen der vorgezeichneten Frist vorschriftwidrig unterlassen.

15. Gegen die Gewerbetreibenden, welche, ohne daß die hiezu vorgezeichneten Bedingungen vorhanden sind, eine der im §. 38 aufgeführten Handlungen unternehmen, oder die Bedingungen der im §. 42 enthaltenen ausnahmsweisen Gestattung nicht erfüllen.

16. Gegen diejenigen, welche über das bei ihnen vorfindige Schlacht- und Stechvieh oder Fleisch die ihnen obliegende Ausweisung nicht leisten, oder

17. den Abgang von Schlacht- oder Stechvieh, zu dessen Ausweisung sie verpflichtet sind, nicht gehörig auszuweisen vermögen.

18. Gegen diejenigen, welche außer dem Falle eines Gewerbebetriebes, ohne Eintritt der gesetzlichen Bedingungen (§. 45) unversteuert geschlachtetes Vieh oder Fleisch von solchem Vieh an Andere veräußern, oder eine steuerbare Schlachtung vornehmen.

3. Bestrafung anderer Uebertretungen.

§. 55.

Alle anderen, nicht schon nach den vorstehenden Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung mit einer besonderen Strafe belegten Uebertretungen der Vorschriften über die Einhebung der Verzehrungssteuer vom Verbrauche des Weines und

Digitized by Google

Fleisches sind mit einer, der Beschaffenheit des Falles angemessenen Strafe zwischen zwei Gulden und hundert Gulden zu belegen.

V. Zeitpunkt, mit welchem die Wirksamkeit der gegenwärtigen Verordnung beginnt.

§. 56.

Die Wirksamkeit der gegenwärtigen Verordnung hat in den Ländern, für welche dieselbe erlassen ist, mit dem 1. März 1851 zu beginnen, in soweit darin nicht für einzelne Anordnungen ein früherer Termin ihrer Wirksamkeit festgesetzt ist.

Krauß m. p.

Nr. 567.

Durch einen Erlaß des Justizministeriums vom 23. November 1850, Z. 15544-J. M. an die Oberlandesgerichte zu Wien, Linz, Prag, Brünn, Gratz, Klagenfurt, Triest und Innsbruck wurde zum Vollzuge der Instruction vom 16. November 1850, Nr. 448 des R. G. Bl. (oben bei Nr. **560**) über die cassenmäßige Behandlung des Waisen-, Curanden- und Depositen-Vermögens eine sehr ausführliche Vorschrift über die unverzüglich vorzunehmende Liquidirung dieser Vermögens-Massen erlassen. — Diese Vorschrift hatte jedoch, da sie sich eben nur auf die damals zu vollziehende Liquidirung bezog, bloß transitorische Wirksamkeit.

Nr. 568.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. November 1850,

wirksam für Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Tirol und Vorarlberg, Triest, Görz und Gradiska, Istrien, Dal-

Digitized by Google

matien, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Bukowina, Ungarn, Kroatien und Slavonien, die serbische Wojwodschaft mit dem Temeser-Banate, die Militär-Gränzgebiete und Siebenbürgen,

wodurch eine Theaterordnung erlassen wird.

(R. G. Bl., Nr. 454.)

— — — — — — — — — — — — — —

Strafen.

§. 8.

Jede Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes ist als ein Vergehen mit einer Geldbuße von 50 bis 500 Gulden C. M. und bei erschwerenden Umständen überdieß mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen, unbeschadet der gerichtlichen Verfolgungen, wozu die aufgeführten Stücke ihrem Inhalte nach Anlaß geben könnten *).

§. 9.

Einzelne anstößige Abweichungen von dem genehmigten Texte eines Bühnenwerkes (Extemporationen) sind nach Maßgabe der aus dem Inhalte derselben hervorleuchtenden üblen Absicht an dem Schuldtragenden von der Sicherheitsbehörde mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 50 fl. zu ahnden, in so ferne nicht eine strengere Strafe nach dem gegenwärtigen Gesetze oder nach den allgemeinen Strafgesetzen dadurch verwirkt wurde.

Bach m. p.

*) Vergl. die Vrdg. vom 21. December 1851, Nr. 260 des R. G. Bl.

Digitized by Google

Nr. 569.

Erlaß des Finanzministeriums vom 25. November 1850,

giltig für alle Kronländer,

über das Verfahren bei Entrichtung der Gebühren von den, in inländische periodische Schriften eingeschalteten gebührenpflichtigen Ankündigungen und Nachrichten.

(R. G. Bl., Nr. 455.)

Zur Vollziehung des §. 27 des prov. Gesetzes v. 6. Sept. 1850, Nr. 345 des R. G. Bl. (hier oben Nr. **493**) werden über das Verfahren bei Entrichtung der Gebühren von den, in inländischen periodischen Schriften eingeschalteten gebührenpflichtigen Ankündigungen und Nachrichten folgende Bestimmungen vorgezeichnet:

1. Das Verzeichniß, welches der Verleger der periodischen Schrift nach dem §. 27 des erwähnten Gesetzes vorzulegen hat, ist nach dem beiliegenden Muster zu verfassen, es ist darin für jeden Tag die Zahl der Ankündigungen und Nachrichten in Privatsachen, welche in die periodische Schrift aufgenommen wurden, auszuweisen.

Besteht die periodische Schrift aus mehreren, mit besonderen Titeln versehenen Abtheilungen, so muß die in jeder Abtheilung vorkommende Anzahl der gedachten Ankündigungen und Nachrichten für jeden Tag getrennt angegeben werden.

Am Schlusse des Verzeichnisses ist die Gesammtzahl der gebührenpflichtigen Ankündigungen und der hiernach entfallende Gebührenbetrag, und zwar letzterer auch in Buchstaben anzusetzen, und zu bestätigen, daß die gemachten Angaben und die zum Belege angeschlossenen Zeitungsblätter, in welchen die gebührenfrei behandelten Ankündigungen mit Röthel anzuzeichnen kommen, vollständig sind.

2. Das Verzeichniß ist in zweifacher Ausfertigung in Orten, in welchen Stämpelämter sich befinden, bei der diesen Aemtern

Digitized by Google

zugetheilten Casse-Abtheilung, außer diesen Orten aber bei demjenigen Amte, welches in dem Steuerbezirke zur Einhebung der unmittelbaren Gebühren von Rechtsgeschäften bestimmt ist, mit dem ausgewiesenen Gebührenbetrage und den sich darauf beziehenden Zeitungsblättern zu überreichen.

3. Das zur Uebernahme nach Absatz 2 berechtigte Amt ertheilt mit dem Vorbehalte der nachträglichen ämtlichen Richtigstellung über den eingezahlten Betrag die Quittung, und schließt Ein Exemplar des Verzeichnisses dem Journale bei, das andere wird sammt den, demselben beiliegenden Zeitungsblättern der Bezirksbehörde zur Prüfung und Erledigung vorgelegt.

4. Werden bei der Prüfung nicht alle, in den beigebrachten Zeitungsblättern enthaltenen Ankündigungen verzeichnet oder Rechnungsverstöße aufgefunden, so wird an den Zeitungsverleger ein Zahlungsauftrag erlassen, in welchem die übergangenen oder unrichtig als gebührenfrei angesetzten Ankündigungen zu bezeichnen sind, und überhaupt der Grund der Mehrforderung bestimmt auszudrücken ist. Wird wahrgenommen, daß Ankündigungen in das Verzeichniß nicht aufgenommen wurden, welche in nicht beigebrachten Zeitungsblättern erschienen sind, so ist darüber das Strafverfahren einzuleiten, hinsichtlich der Gebühren aber wie in den vorausgegangenen Fällen vorzugehen.

Digitized by Google

Verzeichniß

der in den vom . . bis . . . 185 . erschienenen Tagesblättern der . . . . . enthaltenen Ankündigungen und Nachrichten in Privatsachen.

Datum	Benennung des Blattes	Anzahl der gebührenfreien	Anzahl der gebührenpflichtigen: ämtlich eingelangten	Anzahl der gebührenpflichtigen: von Privaten	Anzahl der gebührenpflichtigen: Zusammen	Datum	Benennung des Blattes	Anzahl der gebührenfreien	Anzahl der gebührenpflichtigen: ämtlich eingelangten	Anzahl der gebührenpflichtigen: von Privaten	Anzahl der gebührenpflichtigen: Zusammen	Gulden	Kreuzer
1	Hauptblatt	.	.	20	20		Uebertrag	500	1000	2000	3000		
	Amtsblatt	22	24	.	24	16	Hauptblatt	14		16	16		
	Intelligenzblatt						Intelligenzblatt			50	50		
	Extrabeilage						Hauptblatt	5	8	10	18		
2	u. s. w.						u. s. w.						
							Zusammen	1000	1300	4300	6600	1100	.

Sage: Sechstausend sechshundert gebührenpflichtige Ankündigungen, wovon die Gebühr à 10 Kreuzer mit Eintausend einhundert Gulden nebst den verzeichneten Tagesblättern an . . . . . abgeführt wird.

Zugleich wird bestätiget, daß die gemachten Angaben und die beigeschlossenen Tagesblätter vollständig und außer den verzeichneten und beigeschlossenen keine anderen zu der gedachten Zeitschrift gehörigen erschienen sind.

den 185

N. N.

Verleger

Digitized by Google

Nr. 570.

Verordnung des Finanzministeriums vom 25. November 1850, Z. 16130-F.M.,

an den Vorstand der prov. Cameral-Gefällen-Verwaltung in Ofen,

mit Erläuterungen des Gebühren-Gesetzes vom 2. August 1850 (oben bei Nr. 337) rücksichtlich solcher Eingaben, in welchen mehrere Bitten vereiniget werden, ferner hinsichtlich der Rücklösung eines verpfändeten Gutes, und der Protokolle, die über Anbringen von Pflegebefohlenen aufgenommen werden.

Das provisorische Gesetz vom 2. August 1850 bezeichnet nirgends die Vereinigung mehrerer Bitten in Einer Eingabe als Grund zur Entrichtung der Abgabe nach der Anzahl der Bitten. Die Fälle, in welchen für Eingaben eine mehrfache Gebühr zu entrichten ist, enthält der §. 33 des Gesetzes, während der §. 32 nicht von Eingaben, sondern nur von Rechtsurkunden, ämtlichen Ausfertigungen, Zeugnissen handelt.

Die Rücklösung eines verpfändeten Gutes ist, da in dem provisorischen Gesetze vom 2. August 1850 bücherliche Eintragungen und Fassionen gleichgehalten sind, mit Rücksicht auf die T. P. 45 bei der Eintragung in die öffentlichen Bücher der Löschung des Pfandrechtes gleichzuhalten, wenn die Rückschreibung auf den Namen desjenigen erfolgt, welcher die unbewegliche Sache verpfändet hat. Erfolgt die Rückschreibung an seinen Erben oder eine andere Person, so enthält die Eintragung zugleich eine Aenderung in der Person des Eigenthümers, und es muß davon mit Rücksicht auf die Bestimmung B a der Vorerinnerungen des Tarifs die Gebühr entrichtet werden.

Die Befreiung der Protokolle mit Pflegebefohlenen über Anbringen, welche diese in Ermanglung eines Vormundes oder Curators bei der Vormundschafts- oder Curatels-Behörde unmittelbar zu machen bemüssigt sind, kann im Sinne des Gesetzes auf jene Gegenstände nicht ausgedehnt werden, rücksichtlich welcher

Digitized by Google

auch dem Vormunde oder Curator, wenn ein solcher bestellt worden wäre, ein freies Verfügungsrecht nicht zustände, sondern jedenfalls die Bewilligung der Vormundschafts- oder Curatels-Behörde eingeholt werden müßte, es wäre denn der in der T. P. 75 lit. p vorgesehene Fall vorhanden.

Nr. 571.

Erlaß des Finanzministeriums vom 28. November 1850,

wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches,

wodurch das bestehende Verbot des Agiotirens mit Scheidemünze neuerlich kundgemacht, und das Kaufen und jeder wie immer geartete Handel mit solcher Münze unter Festsetzung strenger Geldstrafe untersagt wird.

(R. G. Bl., Nr. 451.)

Schon mit den Patenten vom 26. Mai 1746*), 12. Juni 1768**), 12. October 1802***) und Hofkanzleidecret vom 20. März 1807†) wurde das Agiotiren mit Scheidemünze unter Festsetzung schwerer Strafen auf das Schärfste untersagt.

Da es dessenungeachtet Menschen gibt, die in jüngster Zeit die Agiotage mit der Silber- und Kupfer-Scheidemünze zum Nachtheile des Staates sowohl, als der Privaten betreiben, so wird neuerlich alles Kaufen und jeder wie immer geartete Handel mit solcher Münze auf das Strengste verboten.

*) Anmerkungen des R. G. Bl. Im fünften Theile des Codex austriacus, Seite 221.

**) Im sechsten Theile des Codex austriacus, Seite 1117.

***) In der Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen, Bd. 18, Seite 190.

†) Ebenda, Band 28, Seite 58.

Digitized by Google

Die diesem Verbote zuwider Handelnden sind, nebst dem Verfalle des Gegenstandes der Uebertretung, mit dem Ein- bis Vierfachen des Betrages der Scheidemünze, womit der verbotwidrige Verkehr verübt oder versucht wurde, zu bestrafen.

Das geringste Ausmaß der zu verhängenden Geldstrafe wird aber jedenfalls auf den Betrag von fünfzig Gulden festgesetzt.

Das Verfahren wegen dieser Uebertretungen ist nach dem Gesetze über Gefällsübertretungen von den zur Erhebung und Bestrafung der letzteren bestellten Behörden und Gerichten zu pflegen.

Der Anzeiger einer solchen Uebertretung erhält den halben Strafbetrag als Belohnung.

Krauß m. p.

Nr. 572.

Erlaß des Ministers des Cultus und Unterrichts, vom 28. November 1850,

an das k. k. General-Gouvernement des lombardisch-venetianischen Königreiches in Verona,

wodurch in Folge allerhöchster Entschließung vom 23. l. Mts. dem Convente der Salesianerinen in Padua die Befreiung von den Amortisations-Gesetzen zugesichert wird.

(R. G. Bl., Nr. 458.)

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 23. l. M. dem Convente der Salesianerinen in Padua, die Befreiung von den Amortisations-Gesetzen und die Fähigkeit zu Erwerbungen, sowohl beweglicher als unbeweglicher Güter per actus inter vivos et mortis causa auf unbestimmte Zeit, gegen

Digitized by Google

dem allergnädigst zuzugestehen geruht, daß derselbe von jeder derlei Erwerbung dem Statthalter die Anzeige zu erstatten haben wird.

Thun m. p.

Nr. 573.

Erlaß des Justizministeriums vom 28. November 1850, Z. 15867-J. M.,

an das Oberlandesgericht in Klagenfurt,

mit der Gestattung, mittellosen, auf freiem Fuße befindlichen, am Gerichtsorte nicht wohnenden Angeschuldigten für die Dauer ihres nothwendigen Aufenthaltes am Orte des Strafgerichtes zum Behufe ihrer Verpflegung den Betrag von 5 kr. C. M. täglich aus den Verpflegsgeldern des Strafgerichtes zu verabreichen*).

In Erledigung des Berichtes vom 14., empfangen 23. d. M. Z. 3455 wird dem Oberlandesgerichte bedeutet, daß die in dem Hofdecrete vom 16. April 1831 Z. 2511 der J. G. S. enthaltene Bestimmung, wornach mittellosen, auf freiem Fuße befindlichen, am Gerichtsorte nicht wohnenden Angeschuldigten für die Dauer ihres nothwendigen Aufenthaltes am Orte des Strafgerichtes zum Behufe ihrer Verpflegung den Betrag von 5 kr. C. M. täglich aus den Verpflegsgeldern des Strafgerichtes zu verabreichen gestattet wurde, auch ferner anzuwenden ist.

*) Die obige Verordnung mag bei dem Umstande, daß hierüber die derzeit geltende Str. P. O. vom 29. Juli 1853 keine ausdrückliche Anordnung enthält, und daß sie an sich bloß eine administrative Vorschrift enthält, daher das eigentliche Strafverfahren nicht betrifft, und sofort auch durch die Art. I und II des K. M. P. zu letzterer nicht aufgehoben erscheint, auch derzeit noch in Anwendung gebracht werden.

Digitized by Google

Nr. 574.

Durch einen Erlaß des Finanzministeriums vom 28. November 1850, Nr. 452 des R. G. Bl. wurden in Folge eines Ministerraths-Beschlusses verschiedene Bestimmungen gegen die Umtriebe der Wiener Börse angeordnet. — Allein diese Vorschrift findet gegenwärtig nicht mehr Anwendung, da an deren Stelle das viel umfassendere neue Wiener Börse-Gesetz vom 11. Juli 1854, Nr. 200 des R. G. Bl. getreten ist, und im Einführungs-Patente desselben ausdrücklich bemerkt wird, daß vom 1. Jänner 1855 angefangen, wo das neue Börse-Gesetz in Wirksamkeit trat, alle früheren Gesetze, welche die Geld- oder Wechselbörse in Wien zum Gegenstande haben, als aufgehoben zu betrachten seien.

Nr. 575.

Durch einen Erlaß des Justizministeriums vom 28. November 1850, Z. 15797-J. M. an das tirol.-vorarlberg. Oberlandesgericht (im L. G. und R. Bl. für Tirol und Vorarlberg, Jahrgang 1851, Seite 61, Nr. 36) wurde angeordnet, daß bei denjenigen Gerichten von Tirol, in deren Jurisdictions-Sprengel die italienische Sprache wenigstens in einzelnen Gemeinden im allgemeinen Verkehre üblich ist, wenn gleich bei denselben die deutsche Sprache die allgemeine Geschäftssprache bildet, doch die italienische Sprache auch als Gerichtssprache anzusehen ist, und daß es daher keinem Anstande unterliegt, die Protokolle mit Zeugen oder Angeschuldigten, welche nur der italienischen Sprache kundig sind, wenn sowohl der Untersuchungsrichter als auch der Protokollsführer dieser Sprache vollkommen mächtig sind, nach §. 169 der Str. P. O. vom 17. Jänner 1850 ohne Zuziehung eines Dolmetschers in der italienischen Sprache allein aufzunehmen. — Diese Vorschrift hat jetzt mit dem Wegfallen der Str. P. O. vom 17. Jänner 1850 (sieh' oben Nr. **323**) um so mehr alle Bedeutung verloren, als in der derzeit geltenden Str. P. O. vom 29. Juli 1853 (§§. 123 und 184) die vorstehende Bestimmung ohnehin ganz allgemein und in einem noch viel umfassenderen Sinne angeordnet ist. — Vergl. übrigens auch noch unten den E. vom 19. Februar 1851, Z. 108-J. M., Absatz 1.

Digitized by Google

Nr. 576.

Kaiserliches Patent vom 29. November 1850,

womit die Einführung des Tabak-Monopols in Ungarn, Kroatien, Slawonien, Siebenbürgen, der Wojwodschaft Serbien, dem Temeser-Banate und den Militär-Gränz- und Küstengebieten angeordnet, und eine provisorische Tabak-Monopols-Ordnung vom 1. Mai 1851 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird*).

(R. G. Bl., Nr. 462.)

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen ꝛc. ꝛc.

— — — — — — — — — — — —

§. 9.

Verbotene Bereitung des Tabakes.

Durch das Verbot der Bereitung des Tabakes ist untersagt ohne Bewilligung der Gefälls-Behörde:

A) Tabak, der nicht aus den Verkaufsniederlagen des Staatsgefälles bezogen wurde, zu schneiden, zu spinnen, zu mahlen, zu Schnupftabak oder auf irgend eine Art zuzurichten;

B) rohe Tabakblätter oder Rauchtabak, wenn gleich derselbe aus den Verkaufsniederlagen des Staatsgefälles bezogen wurde, in Schnupftabak oder Cigarren umzustalten;

C) überhaupt eine Gewerbsunternehmung zu verrichten oder zu betreiben, in welcher für den Verbrauch anderer, oder zum Verkaufe Tabak zugerichtet wird.

— — — — — — — — — — — —

III. Von dem Verkehre mit Tabak.

§. 11.

Vollständige Ausübung des im Monopolsrechte enthaltenen ausschließenden Vorbehaltes.

Die Staatsverwaltung übt den im Tabaksmonopole begriffenen ausschließenden Vorbehalt durch folgende Verbote aus:

*) Vergl. den Erlaß vom 20. Juni 1851, Nr. 154 des R. G. Bl.

Digitized by Google

A) Es darf der Tabak von Niemanden verkauft werden, der nicht hiezu die ausdrückliche Ermächtigung von Seite der Gefällsbehörde erhielt;

B) es darf Niemand Tabak von Jemanden an sich bringen, der nicht mit der Bewilligung der Gefällsbehörden zum Verkaufe und zwar für den Ort, in welchem die Veräußerung Statt findet, versehen ist;

C) es kann ohne Bewilligung der Gefällsbehörden Tabak nicht als Pfand dienen, endlich

D) es darf Tabak aus einem Gebietstheile, in welchem derselbe um einen geringeren als den allgemeinen Verschleißpreis in den Gefällsniederlagen verkauft wird, in einen andern Gebietstheil, wo für diesen Tabak ein höherer Verkaufspreis besteht, nicht übertragen oder versendet werden.

— — — — — — — — — — — —

§. 16.

Ausweisung des Bezuges.

Derjenige, bei welchem Tabak von einer Gattung, welche nicht aus den Fabriken des Staatsgefälles herrührt, oder welche in dem für die Verkaufsniederlagen des Staates bestehenden Tarife nicht enthalten ist, oder der in einer solchen Menge vorgefunden wird, welche das den gewöhnlichen Verhältnissen des Inhabers angemessene Bedürfniß auffallend überschreitet, ist zur Ausweisung des Bezuges dieses Tabakes verbunden.

— — — — — — — — — — — —

§. 42.

Zeitpunkt des Beginnens der Ablieferung und deren Beendigung.

Die Gefällsbehörde wird mit Berücksichtigung der Ergebnisse der Tabakernte und der übrigen Umstände, den Zeitpunkt bestimmen, wo die Uebernahme des Tabakerzeugnisses von den Pflanzern beginnen kann, und ebenso des Zeitpunktes, wo die Ablieferung vollständig bewerkstelliget sein muß. Diese Zeitpunkte

Digitized by Google

werden jährlich durch eine besondere Kundmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

— — — — — — — — — — — —

§. 48.

Befugnisse, welche durch die erhaltene Bewilligung der Verfügung erworben werden.

Findet die Behörde dieses Ansuchen zu bewilligen, so erhält der Pflanzer dadurch die Gestattung während eines bestimmten Zeitraumes, welcher jedoch sich in der Regel nicht über den ersten September hinaus zu erstrecken hat, über sein Erzeugniß zu verfügen, das heißt: dasselbe dem Gefälle um den bekannt gegebenen Einlösungspreis käuflich zu überlassen, oder in das Ausland auszuführen, oder mit dieser Bestimmung an eine mit der Befugniß zum Tabakhandel versehene Person (§. 67) zu verkaufen, welche letztere hierdurch alle dem Pflanzer durch die gegenwärtige Vorschrift auferlegten Verpflichtungen übernimmt.

§. 49.

Wenn von der Bewilligung kein Gebrauch gemacht wurde.

Wurde innerhalb des, von der Behörde zugestandenen Zeitraumes von der Partei, welcher die ämtliche Bewilligung über den ihr gehörenden Tabak zu verfügen, ertheilt wurde, von dieser Bewilligung kein Gebrauch gemacht und derselben über etwaiges Ansuchen, das vor Ablauf der bemessenen Frist gestellt werden muß, eine weitere Frist nicht zugestanden, so ist die Gefällsbehörde berechtigt zu fordern, daß der Tabak dem Gefälle gegen den, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit und das Alter des Blattes, für das bezügliche Jahr bemessenen Einlösungspreis übergeben, oder wenn die Uebernahme für das Gefälle nicht angemessen erkannt wird, in das Ausland hinweggebracht werde.

— — — — — — — — — — — —

Digitized by Google

§. 65.

Aufbewahrung des ausländischen Tabakes.

Der Tabak, der aus dem Auslande bezogen wurde, darf weder außer den zur Wohnung Desjenigen, dem die Bewilligung des Bezuges für den eigenen Bedarf ertheilet wurde, gehörenden Bestandtheilen aufbewahrt, noch an jemanden Anderen, ohne besondere hiezu erlangte Bewilligung abgetreten werden. Treibt Derjenige, dem die Bewilligung zum Bezuge von Tabak aus dem Auslande ertheilt wurde, Handel, so ist es untersagt, den von ihm in Folge dieser Bewilligung bezogenen Tabak in den zur Gewerbsausübung bestimmten Räumen aufzubewahren.

Ueber die Versteuerung des nicht aus den Gefällsniederlagen bezogenen ausländischen Tabakes wird kein anderes Beweismittel, als die auf den Namen des Besitzers desselben ausgestellte Vollete angenommen.

— — — — — — — — — — — —

§. 67.

Bedingungen, unter welchen ein Handeltreibender Tabakblätter erkaufen darf.

Will Jemand inländische Tabakblätter in der Absicht erkaufen, um damit Handel zu treiben, so hat er um die Bewilligung bei der Finanz-Landesdirection schriftlich anzusuchen. Eine solche Bewilligung kann von der genannten Behörde für den Zeitraum von drei Jahren ertheilt werden.

§. 68.

Verpflichtung des Tabakhändlers rücksichtlich des erkauften Materiales.

Der Tabakhändler, welcher von einem mit der ämtlichen Bewilligung zum Verkaufe versehenen Pflanzer Tabakblätter an sich bringt, übernimmt hierdurch alle Verpflichtungen, welche dem Tabakpflanzer bezüglich der Uebergabe seines Erzeugnisses an das Gefälle obliegen. (§§. 3, 10, a, b, 40.)

Der Tabakhändler ist daher verpflichtet:

Digitized by Google

1) Das von dem Pflanzer übernommene Materiale vollständig an das Gefälle innerhalb der jährlich festgesetzten allgemeinen Einlieferungsfrist gegen Vergütung mit dem jeweilig bemessenen Einlösungspreise an das Gefälle zu übergeben, oder
2) sofern er Tabak von einem mit der im §. 47 gestatteten Bewilligung versehenen Pflanzer an sich bringt, binnen 8 Tagen nach der Erwerbung die Anzeige an den zur Ueberwachung des aufbewahrten Tabaks bestimmten Gefällsbeamten oder Angestellten schriftlich zu erstatten.

§. 69.

Benehmen, wenn Tabak mit dem Vorbehalte der weiteren Verfügung erworben wird.

In dem unter 2, §. 68 bemerkten Falle finden auf den Tabakhändler die Bestimmungen der §§. 48 und 49 Anwendung.

§. 70.

Wenn von dieser Bewilligung kein Gebrauch gemacht wurde.

Wurde innerhalb der vorhin bezeichneten Frist von Demjenigen, welcher die Bewilligung erhielt, über den ihm gehörigen Tabak nicht verfügt, und demselben über sein Ansuchen eine weitere Fristerstreckung nicht zugestanden, so ist die Gefällsbehörde berechtigt, zu fordern, daß der Tabak dem Gefälle gegen den für das bezügliche Jahr bemessenen Einlösungspreis übergeben werde.

— — — — — — — — — — — —

Nr. 577.

Verordnung des Finanzministeriums vom 29. November 1850, Z. 34481-F. M.,

an die tiroler Finanz-Landes-Direction,

mit näheren Bestimmungen der im §. 44 des Gebühren-Gesetzes vom 9. Februar 1850 (oben bei Nr. 337) enthaltenen Anordnung.

Digitized by Google

Nach dem §. 44 des provisorischen Gesetzes vom 9. Februar 1850 wird bloß die Anzeige des gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes bei dem zur Bemessung der Gebühr bestimmten Amte als Bedingung, deren Erfüllung dem Gebrauche der Urkunde vorauszugehen hat, festgesetzt; — es ist daher zu dem anstandlosen Gebrauche derselben, folglich auch zur Ausfertigung der Notariats-Abschrift weder die Bemessung der Gebühr, noch deren Einzahlung erforderlich.

Die Legalisirung einer Privat-Urkunde kann, wenn die Beisetzung der Unterschriften der Parteien und somit der Abschluß des Rechtsgeschäftes nicht erst vor Gericht erfolgt, die im §. 44 enthaltene Verpflichtung für Gerichte und Notare nicht begründen; dagegen muß aber aus dem §. 92 des provisorischen Gesetzes die Verpflichtung derselben abgeleitet werden, wahrzunehmen, ob die im §. 44 festgesetzte Frist schon abgelaufen sei, ohne die gesetzliche Verpflichtung erfüllt zu haben und darüber in diesem Falle die Mittheilung nicht an das zur Bemessung der Gebühr bestimmte Amt, sondern an die Bezirksbehörde zu machen.

Nr. 578.

Verordnung des Finanzministeriums vom 2. December 1850,

giltig für die Kronländer, in welchen das Gesetz vom 9. Februar 1850 (Nr. 50 des R. G. Bl., oben Nr. **337**) wirksam ist, mit Ausschluß des lombardisch-venetianischen Königreiches,

über die Frage, bei welchem Amte die nach dem provisorischen Gesetze vom 9. Februar 1850 gebührenpflichtigen Rechtsgeschäfte und Amtshandlungen von den Behörden und Parteien anzuzeigen sind, und über die zu diesem

Digitized by Google

Zwecke, und zum Behufe der Gebührenbemessung erforderlichen Angaben und Behelfe*).

(R. G. Bl., Nr. 470.)

In Absicht auf die Frage, an welches zur Bemessung und Einhebung der im Grunde des provisorischen Gesetzes vom 9. Februar 1850 zu entrichtenden Gebühren bestimmte Amt die Mittheilungen und Anzeigen der gebührenpflichtigen Rechtsgeschäfte und Amtshandlungen zu geschehen habe, wird im Einvernehmen mit dem Justizministerium festgesetzt:

1. Rechtsgeschäfte, welche die Uebertragung des Eigenthumes, Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes einer unbeweglichen, der Grund- oder Gebäudesteuer unterliegenden Sache zum Gegenstande haben, sind sowohl von den Parteien, als von den Behörden stets jenem Steueramte anzuzeigen, in dessen Grund- und Gebäudesteuer-Kataster diese unbewegliche Sache vorgeschrieben ist. Unterliegt die unbewegliche Sache nicht der Grund- oder Haussteuer, so ist die Anzeige bei dem Steueramte, in dessen Bezirk das Gericht, welches die öffentlichen Bücher darüber führt, seinen Standort hat, zu machen.

Ist die unbewegliche Sache weder in dem Grund- oder Gebäudesteuer-Kataster, noch in einem andern öffentlichen Buche eingetragen, so ist die Anzeige an das Steueramt des Bezirkes, in welchem die unbewegliche Sache liegt, zu übergeben.

2. Rechtsgeschäfte über bewegliche Sachen sind von den Behörden, bei denen ein solches Geschäft vorkommt, dem Steueramte des Bezirkes, in welchem sich die Behörde befindet, mitzutheilen.

3. Eintragungen in die öffentlichen Bücher

a) zur Erwerbung des Eigenthumsrechtes, Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen sind dort anzuzeigen,

*) Ausgedehnt auf das lombardisch-venetianische Königreich mittelst Erlaß vom 6. October 1852, Nr. 202 des R. G. Bl.

Digitized by Google

wo das dießfällige Rechtsgeschäft nach dem ersten Absatze dieser Verordnung anzuzeigen ist;

b) Eintragungen anderer Rechte sind dem Steueramte, in dessen Bezirk das Gericht sich befindet, mitzutheilen. Die Mittheilung liegt jenem Gerichte ob, welches die Anordnung der Eintragung dem mit der Führung der öffentlichen Bücher beauftragten Amte unmittelbar zuzustellen hat.

4. Gerichtliche Erkenntnisse sind von dem Richter, welcher das Erkenntniß in erster Instanz geschöpft hat, demjenigen Steueramte mitzutheilen, in dessen Bezirke derselbe seinen Standort hat.

5. Die Nachweisungen der Verlassenschaften sind von der Abhandlungs-Instanz dem Steueramte, in dessen Bezirke sie sich befindet, auch dann mitzutheilen, wenn in dem Nachlasse unbewegliche Sachen sich befinden, welche zu einem anderen Steuerbezirke gehören. In der Quittung des Steueramtes über die für die Vermögensübertragung von Todeswegen entrichteten Gebühren werden alle Realitäten einzeln angegeben, von welchen die Gebühr nach der Tarifpost 106 B und der Anmerkung 1 zu dieser Post entrichtet wurde, damit die Partei sich bei dem Steueramte, welchem die Mittheilung von der bewilligten Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung des Eigenthumsrechtes, Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes dieser unbeweglichen Sachen zukommt, über die Gebührenentrichtung ausweisen könne*).

6. Die Parteien sind verpflichtet, in ihren Eingaben, welche die Mittheilung von Rechtsgeschäften oder Amtshandlungen in Betreff unbeweglicher Sachen an die Steuerämter zur Folge haben, jene Daten anzugeben, welche zum richtigen Vollzuge dieser Anordnung den Behörden zu wissen erforderlich sind. Sie sind ferner gehalten, wenn sie den nach dem Finanzminist.-Erlasse v. 3. Mai 1850, R. G. Bl. LIV (oben Nr. **389**), zulässigen Gebührennachlaß

*) Vergl.: a) den Erlaß vom 10. Mai 1853, Nr. 86 des R. G. Bl.;
b) „ „ „ 3. Nov. „ „ 230 ebenda.

Digitized by Google

ansprechen, entweder einen Extract aus dem öffentlichen Buche, in welchem die zuletzt vorhergegangene Erwerbung der unbeweglichen Sachen eingetragen ist, oder die mit der Eintragungsclausel versehene Rechtsurkunde im Grunde deren die Erwerbung des Eigenthumsrechtes, Fruchtgenusses oder des Gebrauchsrechtes zu Gunsten derjenigen Person, von welcher die Uebertragung dieser Rechte an sie erfolgte, eingetragen erscheint, entweder im Originale oder in vidimirter stämpelfreier Abschrift beizubringen.

7. Diejenigen zur Führung der öffentlichen Bücher bestellten Aemter, welche die im Absatze 3 a dieser Vorschrift gedachten Eintragungen zu vollziehen haben, sind verpflichtet, in Gemäßheit des §. 47 des provisorischen Gesetzes vom 9. Februar 1850 die stillschweigend durch das eingetragene Rechtsgeschäft übernommenen Lasten, das ist diejenigen, welche in der Rechtsurkunde nicht ausdrücklich angeführt sind, mittelst eines Auszuges aus dem öffentlichen Buche dem Steueramte, an welches nach diesem Absatze, zum Behufe der Gebührenbemessung die Anzeige zu erstatten ist, zugleich mit den eingetragenen Urkunden und Behelfen mitzutheilen. Die Unterlassung begründet die Haftung für die Verkürzung, welcher der Staatsschatz durch dieselbe ausgesetzt wurde*).

Krauß m. p.

Nr. 579.

Erlaß des Finanzministeriums vom 5. December 1850,

womit die Bestimmungen über die Behandlung des cumulativen Waisenvermögens von Seite der Finanzbehörden kundgemacht werden).**

(R. G. Bl., Nr. 461.)

*) Vergl.: a) die Vrdg. vom 31. Jänner 1852, Z. 39130-F. M.;
b) „ „ „ 26. „ 1854, Nr. des R. G. Bl.

**) Der obige Erlaß enthält zwar fast durchweg solche Normen, welche zunächst von den Finanz-Behörden in Anwendung zu bringen sind. Da jedoch durch diese Vor-

Digitized by Google

Nach den schon erlassenen Weisungen soll die Uebergabe des cumulativen Waisenvermögens von den früheren Gerichtsinhabungen an die neuen Gerichte und ihre Bestellten bereits vollzogen sein; sollte diese Uebergabe noch nicht vollendet sein, und sollten sich die übergebenen Barschaften, Obligationen und sonstigen, zu diesem Vermögen gehörigen Effecten noch nicht in der Verwahrung der landesfürstlichen Steuerämter und Cassen befinden, so ist sogleich die Einleitung zu treffen, daß die mangelnde Uebergabe und die Ueberlieferung in eine sichere Verwahrung bewirkt werden.

Die abtretenden Gerichtsinhabungen haben für alle Ansprüche zu haften, welche entweder aus der Beschaffenheit des übergebenen Vermögens, oder aus dessen Unzulänglichkeit zur Befriedigung der darauf gewiesenen Forderungen geltend gemacht werden können. Es ist daher vor Allem nothwendig, daß sowohl der Activ- als Passivstand jeder Cumulativmasse im Momente der Uebergabe erhoben werde.

Die Verwaltung des übernommenen Vermögens zur Befriedigung der darauf angewiesenen Forderungen wird vom Staate übernommen.

Da die Liquidirung der auf dem übernommenen Vermögen haftenden Ansprüche, in der Sphäre des Privatrechtes liegend, von den Gerichtsbehörden besorgt wird, so handelt es sich um die genaue Erhebung des Activstandes, und um dessen fernere Verwaltung; — in dieser Beziehung haben folgende Bestimmungen zu gelten:

---

schrift zugleich mehrere Punkte der auch für die Justizbehörden maßgebenden „Instruction für die cassenmäßige Behandlung des Waisen-, Curanden- und Depositen-Vermögens," vom 16. November 1850, Nr. 448 des R. G. Bl. (oben bei Nr. 560) näher bestimmt, erläutert oder ergänzt worden sind, und da dieselbe überdieß verschiedene, auch den Vormundschafts- und Curatels-Behörden, so wie den Advocaten als Vormünder und Curatoren zu wissen nöthige Anordnungen enthält, so hat sie auch in einer Justiz-Gesetzsammlung Platz zu finden. — Vergl. übrigens die im Anhange zur Vorerinnerung dieser Sammlung Seite XXV und XXVI, sub lit. n, so wie die hier oben bei Nr. 560 in der Anmerkung auf Seite 281 bezogenen Gesetze und Verordnungen.

Digitized by Google

1. Das an die Steuerämter oder andere Cassen übergebene, oder noch zu übergebende Vermögen ist auf Grundlage der Uebergabs-Instrumente einer, von den Finanz-Bezirksbehörden vorzunehmenden Scontrirung zu unterziehen. Bei dieser Scontrirung sind die Obligationen, sowohl öffentliche Fonds-Obligationen, als Privaturkunden, für jede Cumulativmasse abgesondert mit allen wesentlichen Merkmalen zu verzeichnen, auch ist die von jeder Masse übernommene Barschaft abgesondert aufzuführen.

2. Da die Erhebung auf den Moment der Uebergabe zurückgeführt werden muß, so sind auch die Zinsenausstände bis zu diesem Tage zu berechnen. Bei den, mit Coupons versehenen Obligationen ergibt sich der Zinsenausstand aus den mit der Obligation übergebenen Coupons. Bei den öffentlichen Fonds-Obligationen, deren Zinsen gegen Quittung erhoben werden, ist der Zinsenausstand von den Creditscassen anzugeben, welchen die Verzeichnisse der Obligationen (in Nieder-Oesterreich rücksichtlich der bei der Universal-Staatsschuldencasse und dem ständischen Obereinnehmeramte zu behebenden Zinsen, von den Steuerämtern unmittelbar, in den übrigen Kronländern mittelst der Finanz-Bezirksbehörde) einzusenden sind, und welche dieselben im gleichen Wege zurückzusenden haben.

3. Bei den mit Coupons versehenen Obligationen ist die Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die dazu gehörigen Coupons und Talons vorhanden seien, im Falle eines Abganges ist sich von der Bezirksbehörde an den Uebergeber zu wenden.

4. Die Privatschuldscheine müssen einer genauen Prüfung, vorzüglich ob sie gehörig versichert und in den Grundbüchern eingetragen sind, unterzogen werden. Zu diesem Ende sind dieselben den Bezirksgerichten, bei welchen sich die Grundbücher befinden, mit dem Ersuchen zu übersenden, die Auskunft über die Prioritätsverhältnisse der Schuld, und in soweit es thunlich ist, auch über die Werthsverhältnisse der Realität, über welche auch die Katastralacten Aufschluß geben können, zu ertheilen. Im Falle

Digitized by Google

eines Anstandes oder Bedenkens ist nach Umständen die weitere Verhandlung einzuleiten.

5. Die Verzeichnisse über die Privatschuldscheine müssen nebst der Bezeichnung der Masse, zu welcher die Schuld gehört, den Namen des Schuldners, die Angabe der Realität, auf welcher die Schuld versichert ist, die Zeit der Ausstellung, den Betrag des Capitals, den Zinsfuß und den Zahlungstermin der Zinsen, die Verfallszeit oder Aufkündigungszeit des Capitals enthalten. Ein Exemplar dieses Verzeichnisses hat bei dem, die Urkunden aufbewahrenden Amte zurückzubleiben, eines ist an die Rechnungsabtheilung der Bezirksbehörde abzugeben.

6. Die Zinsenausstände der Privatschulden sind so viel möglich aus den übergebenen Rechnungen und Vormerkungen zu erheben, diese Erhebung ist mit den Original-Einschreibebücheln der Schuldner, welche dieselben bei der Zinsenzahlung beizubringen haben, zu vergleichen, und darnach zu berichtigen. Die Zinsenberechnung und Abtheilung ist so wie bei den öffentlichen Obligationen vorzunehmen.

7. Wenn bei Privatschuldscheinen sich Mängel in Beziehung auf die Form oder Bedenken gegen die Sicherheit der Hypothek offenbaren, so sind die ersteren im kürzesten Wege, und in soweit es zweckmäßig ist, mit Hilfe der Bezirksgerichte zu beheben, letztere aber sogleich der übergebenden Gerichtsinhabung mit der Aufforderung bekannt zu machen, die mangelnde Sicherstellung in einer bestimmten Frist zu ergänzen.

8. Sobald der Stand der Activen einer jeden Cumulativmasse erhoben ist, ist darüber ein förmliches Liquidations-Verzeichniß zu verfassen, und der früheren Gerichtsinhabung zur Anerkennung des Befundes und mit der Aufforderung zur Berichtigung der sich allenfalls ergebenen Anstände mitzutheilen.

9. Die Erhebung des Standes der Activen muß längstens in sechs Monaten vollendet sein, die Bezirksbehörden, welchen dieselbe obliegt, haben sich mit den Bezirksgerichten in das Ein-

Digitized by Google

vernehmen zu setzen, um in materieller Beziehung der Arbeitskräfte die möglichste Unterstützung zu erhalten. Die Finanz-Landesdirectionen werden sich durch periodische Nachweisungen von dem Fortgange des Geschäftes in Kenntniß zu setzen haben.

10. Nachdem die Staatsverwaltung das Vermögen übernommen hat, so liegt es auch in ihrer Pflicht, dasselbe zu verwalten, und seiner Bestimmung gemäß zu verwenden, da aber die Verpflichtung zur Befriedigung der auf dem Vermögen haftenden Forderungen nicht weiter reicht, als das Vermögen selbst, und erst nach Vollendung der Liquidirung dieser Forderungen sich aus der Vergleichung ihres Betrages mit dem Stande der Activen ergeben wird, in wie ferne die Zulänglichkeit vorhanden ist, so wird es bis zu diesem Zeitpunkte nothwendig sein, die auf Rechnung jeder einzelnen Masse angewiesenen Zahlungen abgesondert in Evidenz zu halten, und mit dem Stande der Activen zu vergleichen, um keine, dem Staate nicht obliegende Ueberzahlung zu leisten.

Wenn die Ansprüche gegen die früheren Gerichtsinhaber vollständig durchgeführt und berichtigt sein werden — wird die Unterscheidung der einzelnen Cumulativmassen von keiner Wichtigkeit sein.

11. Die Verwaltung ist unter Oberleitung der Finanz-Landesdirectionen von den Bezirksdirectionen zu besorgen, wobei ihnen die Rent- und Steuerämter, die Sammlungs- und Landes-Hauptcassen als Organe für die Manipulation zu dienen haben.

12. Die bei den Cumulativmassen übernommene Barschaft ist im gehörigen Wege an den Tilgungsfond zur fruchtbringenden Anlegung abzuführen, wobei der Antheil einer jeden einzelnen Masse ersichtlich zu machen ist.

13. Die öffentlichen Fonds-Obligationen sind zur Vereinfachung der Manipulation bei den Landes-Hauptcassen aufzubewahren, die Zinsen von ihnen zu beheben, und für den Fond

Digitized by Google

der cumulativen Waisencassen ohne Unterscheidung der Provenienz zu verrechnen.

14. Lauten die mit einer Cumulativmasse vermengten öffentlichen oder Privat-Obligationen nicht auf die Masse, sondern auf den bestimmten Namen eines Pflegebefohlenen, oder einer Verlassenschaft, so sind dieselben aus dieser Masse auszuscheiden, und nach vorläufig dem Gerichte zu erstattender Anzeige zu der Singular-Depositen- oder Waisenverwaltung zu übertragen.

15. Die Privatschuldscheine sind vor der Hand bei den Steuerämtern zu verrechnen, welche sie mit dem übrigen Vermögen übernommen haben, es ist jedoch die Einleitung zu treffen, daß jedes Steueramt die Einhebung der gebührenden Zahlungen von dem in seinem Gebiete befindlichen Schuldner zu besorgen, nur für diese die Vorschreibung in seinen Büchern zu eröffnen, und ihre allfälligen Rückstände auszuweisen hat. Es ist aber auch zulässig, diese Vorschreibung und Zinsenbehebung den noch bestehenden Rentämtern der Staats- und Fondsherrschaften mit einer ähnlichen, die Erleichterung des Verkehres mit den Parteien bezweckenden Berücksichtigung zu übertragen.

16. Die Steuerämter und in dem bemerkten Falle auch die Rentämter, so wie die Sammlungs- und Landes-Hauptcassen haben für den Fond der Cumulativmassen eigene Journale zu führen.

Bei den Rentämtern der Staats- und Fondsherrschaften können in der Einnahme nur die Empfänge an Zinsen und zurückbezahlten Capitalien, und da sie diese Einnahmen vollständig abzuführen haben, in der Ausgabe nur die Abfuhren an die Landeshaupt- und Sammlungscassen vorkommen.

Bei den Steuerämtern kommen zu diesen Empfangs- und Ausgabsrubriken, noch im Empfang die Verläge der Landeshaupt- und Sammlungscassen, dann in der Ausgabe die von den Gerichten angeordneten Zahlungen zur Befriedigung der Curanden sowohl an Zinsen, als an Capitalsabfertigungen. Da die Abfer-

Digitized by Google

tigungen auch durch Ueberlassung von Privatcapitalien berichtiget werden können, so müssen die Journale der Steuerämter auch mit der Colonne: „Obligationen und Schuldurkunden," sowohl in Empfang, als in der Ausgabe versehen sein, während für die Rentämter, denen die Einhebung der Interessen zugewiesen wird, eine einfache Geldcolonne genügt.

17. Durch §. 69 der Verordnung über die cassemäßige Behandlung des Depositen- und Waisenvermögens sind die Steuerämter angewiesen, über die in Folge dieser Verordnung und nach den besonderen Aufträgen der Bezirksgerichte auf Rechnung der cumulativen Massen für die Curanden zu leistenden Zahlungen ein eigenes Ausgabs-Journal zu führen, welches in seiner Einrichtung mit dem nach §. 59 zu führenden Waisencontobuche übereinzustimmen hat.

Dieses Ausgabs-Journal ist als ein Hilfs-Journal des nach dem vorhergehenden Absatze angeordneten Haupt-Journals des Fondes der Cumulativmassen zu behandeln. Die Ergebnisse dieses Hilfs-Journals sind bei dem monatlichen Abschlusse in einer Summe in das Haupt-Journal des Fondes aufzunehmen. Zeigt sich bei dem Abschlusse des für Empfang und Ausgabe zu führenden Fonds-Journales ein Ueberschuß, so ist derselbe in Abfuhr zu bringen; zeigt sich ein Abgang, so ist der abgängige Betrag als ein Verlag der Haupt- oder Sammlungscasse gegen eine auszustellende Quittung in Empfang und bei der Steuergattung, aus welcher die Barschaft genommen wurde, als Abfuhr in Ausgabe zu stellen.

18. Die Journale über den Cumulativfond sind nebst dem Hilfs-Journale an die Rechnungsabtheilungen der Bezirksbehörden, und von den Steuerämtern, nebst einer summarischen Nachweisung über den Betrag der für jede einzelne Cumulativmasse geleisteten Zahlungen, einzusenden.

19. Die Rechnungs-Abtheilungen haben diese Nachweisungen mit dem Hilfs-Journale zu vergleichen und über dieselben eine

Digitized by Google

eigene Vormerkung zu eröffnen, in welcher die Monatssummen für jede Masse abgetheilt zu verbuchen sind. Bei dieser Verbuchung sind die Capitals-Abfertigungen von den Zinsenzahlungen, und von den Zinsenzahlungen diejenigen, welche auf die Periode bis zum Uebergabstage entfallen, zu unterscheiden, indem nur die Abfertigungen und die Zinsen bis zum Uebergabstage der früheren Masse zur Last fallen.

20. Bei den Sammlungscassen haben nur die Abfuhren der gedachten Rent- und Steuerämter, dann allfällige Verläge der Hauptcasse für den Cumulativfond einzufließen. Bei der Hauptcasse gesellen sich zu diesen Einnahmen noch die Zinsen der öffentlichen Fonds-Obligationen und des Tilgungsfondes.

Die Auslagen der Sammlungscassen beschränken sich auf die Verläge an die Steuerämter und auf Abfuhren an die Hauptcasse. Letztere hat nur Verläge an die Sammlungscassen und die ihr unmittelbar zugewiesenen Steuerämter, dann Abfuhren an den Tilgungsfond zu verrechnen.

21. Aus den nach Absatz 6 zu verfassenden Verzeichnissen sind die Verfallszeiten der Zinsen und Capitalien der Privatschulden bekannt. Acht Tage nach Ausgang jedes Monates haben die Rent- und Steuerämter ein Verzeichniß der vom letzten Monate verbliebenen Zinsenausstände den Finanz-Bezirksverwaltungen zu überreichen, welche darüber die angemessene Verfügung zu treffen haben. Auf gleiche Weise ist in Ansehung der fälligen Capitalszahlungen vorzugehen, wenn dieselben im Rückstande verbleiben.

22. Wenn für die Sicherheit des Capitals keine Gefahr zu besorgen ist, und die Zinsenzahlung ordentlich geleistet wird, so kann das Capital von den Bezirksbehörden noch länger belassen werden. Im entgegengesetzten Falle sind die gesetzlichen Maßregeln jedoch mit billiger Rücksicht auf das zwischen der ehemaligen Herrschaft und ihrem Unterthan bestandene Verhältniß, auf die Erhaltung der Steuerbarkeit des Haus- und Familienstandes vorzukeh-

Digitized by Google

ren, auch ist jedenfalls bis zur vollen Liquidirung der Ansprüche an die abgetretene Gerichtsinhabung, bevor zur executiven Veräußerung einer Realität geschritten wird, das Einvernehmen mit derselben zu pflegen, und wenn diese vielleicht aus Rücksicht des bei Unzulänglichkeit der Hypothek für sie zu besorgenden Nachtheiles die Haftung für den ausstehenden Betrag übernimmt, mit der Veräußerung inne zu halten.

23. Capitalien, bei welchen eine Aufkündigungsfrist bedungen ist, sind, wenn ihre Sicherheit nicht gefährdet ist, in der Regel nicht aufzukünden, doch können sie, mit Beobachtung der §§. 65, 66, 68 der Verordnung über die cassemäßige Behandlung des Waisenvermögens (oben bei Nr. **560**) zu Capitals-Abfertigungen verwendet werden. Bei einer solchen Verwendung wird darauf zu sehen sein, daß den Parteien nicht ohne Noth Capitalien aufgedrungen werden, deren Besitz ihnen wegen ihrer Entfernung oder wegen anderen Ursachen Verlegenheiten verursacht.

24. Die Gerichtsbehörden sind durch den §. 66 der gedachten Verordnung angewiesen, sich durch vorläufiges Einvernehmen mit den Finanzbehörden die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Vollziehung ihrer Aufträge an die Steuerämter kein Hinderniß im Wege stehe, dieß hat insbesondere für Capitals-Abfertigungen von größerem Belange, dann für jene Fälle, wo Abfertigungen in versicherten Capitalien zu geschehen haben, zu gelten, damit von Seite der Bezirksbehörden die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden können. Für bare Abfertigungen unter dem Betrage von (100 fl.) Einhundert Gulden ist ein besonderes Einvernehmen nicht erforderlich.

25. Wenn Vormünder oder Curatoren eine von ihnen zu verwaltende Barschaft auf namentlich zu bezeichnende Hypotheken zu verwenden wünschen, die sich im Besitze der Cumulativmassen befinden, so ist diesem Ansuchen von den Behörden nach Möglichkeit Folge zu geben.

Digitized by Google

26. Die im Wege der Heimzahlung oder Ablösung von Privatcapitalien eingehende, und nicht zu Abfertigungen sogleich verwendete Barschaft ist an den Staatsschulden-Tilgungsfond einzusenden; wenn die Auslagen des Cumulativ-Fondes für das ganze Kronland eine Unterstützung an Barschaft nothwendig machen, so haben die Finanz-Landesdirectionen durch die entsprechende Aufkündung der für das Kronland bei dem Tilgungsfonde angelegten Barschaft sich dieselbe zu verschaffen. Sollte diese Quelle nicht zureichen, so ist die Anzeige an das Finanzministerium zu erstatten, welches in soweit die Zulänglichkeit der übernommenen Activmasse, für deren Rechnung die Zahlung zu leisten ist, nachgewiesen wird, die weitere Verfügung treffen wird.

27. Wenn die nach §. 10 vorzunehmende Vergleichung eine Unzulänglichkeit der übernommenen Activmasse nachweiset, so ist davon sogleich die Anzeige dem Bezirksgerichte zu erstatten, welches das Nöthige gegen die Gerichtsinhabung einzuleiten hat.

28. Wenn die Liquidirung sowohl des Activ- als Passivstandes sämmtlicher Cumulativmassen vollendet ist, so behält sich die Staatsverwaltung die Bestimmung, ob und in welcher Art die gänzliche Auflösung dieser Massen stattzufinden hat, bevor.

Krauß m. p.

Nr. 580.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. December 1850,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches,

wodurch verfügt wird, daß die gesetzlichen Bestimmungen, welche in dem Decrete der bestandenen vereinigten Hofkanzlei vom 10. October 1847,

Digitized by Google

Z. 34830 (Nr. 1090 der J. G. S.), bezüglich der Anwendung der Aetherarten und Naphten überhaupt enthalten sind, auch auf das Chloroform volle Anwendung finden sollen*).

(R. G. Bl., Nr. 466.)

Zur Hintanhaltung des Mißbrauches, welcher durch unvorsichtige, nicht durch die Umstände gebotene Anwendung des Chloroforms zur Hervorbringung von Narkotisirungen entstehen könnte, und zur Vermeidung von Unglücksfällen, die durch nicht-kunstmäßigen Gebrauch dieses Mittels zu besorgen sind, findet sich das Ministerium des Innern bestimmt zu verfügen, daß die gesetzlichen Bestimmungen, welche gemäß allerhöchster Entschließung vom 7. October 1847 mit Decret der bestandenen vereinigten Hofkanzlei vom 10. October 1847, Z. 34830 (Nr. 1090 der J. G. S.), in Bezug auf die Anwendung der Aetherarten oder Naphten überhaupt erlassen worden sind, auch auf das Chloroform volle Anwendung zu finden haben.

Bach m. p.

Nr. 581.

Durch eine Verordnung des Justizministeriums vom 13. December 1850, Nr. 495 des R. G. Bl. wurden für jene Kronländer, für welche die Str. P. O. vom 17. Jänner 1850 in Wirksamkeit war, die Formularien für die von den Staatsanwaltschaften jährlich zu erstattenden statistischen Ausweise über die Strafrechtspflege vorgeschrieben. Diese Zusatz-Verordnung zur Str. P. O. vom 17. Jänner 1850 hat mit dieser (vergl. oben die Erörterung bei Nr. **323**) derzeit um so mehr ihre Anwendbarkeit verloren, als der Gegenstand der Frage derzeit zum Theil abweichend von obiger Vorschrift und für alle Kronländer gleichmäßig durch die Staatsanwaltschafts-Instruction vom 3. August 1854, Nr. 201 des R. G. Bl. geregelt erscheint.

*) Vergl. die §§. 343 und 344 des Str. G. vom 27. Mai 1852.

Digitized by Google

Nr. 582.

Durch Erlaß des Kriegsministeriums vom 15. December 1850, Nr. 2968, 5696 und 6183-J. S. M. K. (Z. 16900-J. M.) wurde den sämmtlichen Militär-Behörden folgende Belehrung ertheilt: „Officiere eines Invalidenhauses haben weder die active noch passive Wahlberechtigung bei Gemeindewahlen auszuüben. Pensionirte oder mit Charakter quittirte Officiere können sich bei der Geschwornenwahl betheiligen und zu Geschwornen gewählt werden. Dieselben können bei öffentlichen Verhandlungen als Geschworne in der einen oder andern Kleidung erscheinen; wenn sie aber in der Uniform erscheinen, sind sie verpflichtet, das Seitengewehr zu tragen. Die zu den öffentlichen Verhandlungen als Zeugen vorgerufenen Officiere und Soldaten haben das Seitengewehr zu behalten. Nachdem jedoch in §. 260 der Str. P. O. nur unbewaffneten Personen gestattet ist, als Zuhörer bei der Hauptverhandlung zu erscheinen, so folgt daraus von selbst, daß k. k. Militärs, sobald sie nur als Zuhörer erscheinen, keine Ausnahme von der Vorschrift dieses Paragraphes machen können." — Diese Vorschrift entbehrt derzeit, wo das Geschwornen-Gericht längstens außer Wirksamkeit gekommen ist (vergl. Nr. **323**), jeder Anwendung; — hinsichtlich der im Schlußsatze vorkommenden Verfügung sieh' jedoch oben bei Nr. **521** den Erlaß vom 27. September 1850, Z. 12665-J. M., und die daselbst in der Anmerkung vorkommende Erörterung.

Nr. 583.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom vom 16. December 1850,

giltig für alle Kronländer, in welchen das provisorische Gemeindegesetz vom 17. März 1849*) in Wirksamkeit besteht,

wodurch in Folge allerhöchster Entschließung vom 15. December 1850 der §. 35 des obigen provisorischen Gemeindegesetzes dahin erläutert wird, daß unter den dort von der Wählbarkeit ausgenommenen Gemeindebeamten und Dienern nur wirklich Dienende zu verstehen seien.

(R. G. Bl., Nr. 464.)

*) Sieh dasselbe im ersten Bande dieser Sammlung unter Nr. 79.

Digitized by Google

Ueber die vorgekommene Anfrage, ob unter den Gemeindebeamten und Dienern, welche nach §. 35 des provisorischen Gemeindegesetzes vom 17. März 1849, sub 2) von der Wählbarkeit ausgenommen sind, bloß wirklich dienende, oder auch pensionirte und quiescirte Gemeindebeamte und Gemeindediener zu verstehen seien, haben Seine Majestät über Einrathen des Ministerrathes mit allerhöchster Entschließung vom 15. December 1850 die Erläuterung dahin zu erlassen geruht, daß nach dem Sinne und Geiste des Gesetzes unter den nach §. 35 des provisorischen Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 von der Wählbarkeit ausgenommenen Gemeindebeamten und Gemeindedienern nur wirklich Dienende verstanden werden können.

Bach m. p.

Nr. 584.

Durch einen Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. December 1850, Z. 26259-M. I. (Z. 16902-J. M.) an die Statthalter von Krain, Mähren und Tirol wurde bewilligt, daß den nach §. 6 der Verordnung vom 3. August 1850, Nr. 324 des R. G. Bl. zur Bildung der Hauptliste der Geschwornen einberufenen Gemeinde-Vorstehern auf ihr ausdrückliches Verlangen eine Reisekosten-Vergütung nach der im §. 4 der Verordnung vom 17. August 1850, Nr. 332 des R. G. Bl. (oben bei Nr. **480**) für Geschworene vorkommenden Bestimmung aus der Dotation für die politische Verwaltung geleistet werden dürfe. — Es erhellt schon aus der zur Vdg. vom 3. August 1850, Nr. 324 des R. G. Bl. (oben bei Nr. **473**) gegebenen Erörterung, daß auch diese Zusatz-Bestimmung zu derselben derzeit jeder Möglichkeit ihrer Anwendung entbehre.

Digitized by Google

Nr. 585.

Durch einen Erlaß des Finanzministeriums vom 17. December 1850 Nr. 471 des R. G. Bl. wurde die Behandlung der am 16. December 1850 verlosten deutschen Münzscheine zu 6 kr., Serie N. 1, bekannt gemacht. — Ueber die dermalige Unanwendbarkeit dieser Vorschrift vergleiche die Erörterung bei Nr. **263.**

Nr. 586.

Verordnung des Justizministeriums vom 18. December 1850,

giltig für den Umfang der ganzen Monarchie,

womit im Falle der Verhaftung von Beamten oder Dienern der Eisenbahnen, Staatstelegraphen und des Postwesens die Erstattung der unverzüglichen Anzeige an deren unmittelbare Vorgesetzte vorgeschrieben wird *).

(R. G. Bl., Nr. 472.)

Aus Anlaß vorgekommener Fälle, in welchen durch unvermuthete Verhaftnehmung von Beamten oder Dienern von Eisenbahnen und des Postwesens, ohne daß deren Vorgesetzte davon in Kenntniß gesetzt wurden, beträchtliche Störungen des Eisenbahn- oder Postdienstes hervorgerufen wurden, findet sich das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Handels und der öffentlichen Bauten veranlaßt, sämmtliche Gerichte, Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden anzuweisen, daß sie in jedem Falle der Verhaftung eines im Dienste einer mit Dampfkraft betriebenen Staats- oder Privateisenbahn, der Staatstelegraphen oder des Postwesens angestellten Beamten oder Dieners, diese Verhaftung mag im Zuge des Strafverfahrens

*) So weit die obige Vorschrift sich auf das Benehmen der Gerichte im Strafverfahren bezieht, ist dieselbe nunmehr wiederholt, und noch um Vieles weiter gefaßt im §. 158 der Str. P. O. vom 29. Juli 1853. — Sieh beim §. 158 der eben genannten Str. P. O. die Citate der hierüber erschienenen Nachtrags-Verordnungen unten in dieser Sammlung.

Digitized by Google

oder zum Behufe der Strafvollstreckung geschehen, den unmittelbaren Vorgesetzten desselben davon und zwar, wenn es ohne Nachtheil für das Verfahren geschehen kann, und keine besonderen Bedenken entgegenstehen, vor der Verhaftsnahme, außerdem aber unverzüglich nach derselben in Kenntniß setzen.

Schmerling m. p.

Nr. 587.

Durch einen Erlaß des Justizministeriums vom 18. December 1850, Z. 16393-J. M. an das k. k. Oberlandesgericht in Gratz wurde über die Frage: „ob die Bestrafung von Uebertretungen der Waldordnung zur Competenz der politischen oder Justizbehörden gehöre?" zur weiteren Verständigung der unterstehenden Bezirksgerichte erklärt: „daß die Bestrafung der gedachten Uebertretungen (Forstfrevel), so weit dieselben nicht in Verbrechen oder Vergehen übergehen, derzeit wenigstens noch den Bezirks-Gerichten zustehe. — Vergl. die oben bei Nr. **356** vorkommende Erörterung zu dem analogen, übrigens in allgemeinen Worten gefaßten Erlasse vom 16. März 1850, woraus zugleich erhellt, daß auch die vorstehende Verfügung derzeit außer Wirksamkeit steht.

Nr. 588.

Durch einen Erlaß des Finanzministeriums vom 19. December 1850, Nr. 469 des R. G. Bl. wurde die Ausgabe von Reichsschatzscheinen über Beträge von 1000, 500, 100, 50, 10, 5, 2 und 1 Gulden und mit dem Datum des 1. Jänner 1851 angeordnet. — Ueber die dermalige Bedeutungslosigkeit dieser Reichsschatzscheine sieh' die oben bei Nr. **46** und **163** vorkommende Erörterung.

Digitized by Google

Nr. 589.

Durch eine kaiserliche Verordnung vom 20. December 1850, Nr. 473 des R. G. Bl. wurden mehrere Abänderungen an dem Patente vom 4. März 1849, Nr. 153 des E. B. des R. G. Bl. (oben bei Nr. **67**) über die Einrichtung des Reichsgesetzblattes und der Landesgesetzblätter festgesetzt. — Diese Zusatz-Vorschrift zu dem eben genannten Patente vom 4. März 1849 ist jedoch sammt diesem durch den §. 15 des Pat. vom 27. December 1852, Nr. 260 des R. G. Bl., vom 1. Jänner 1853 angefangen, außer Geltung gesetzt worden. — Vergl. übrigens auch noch die Verordnung v. 2. April 1849, oben bei Nr. **94**.

Nr. 590.

Erlaß des Handelsministeriums vom 20. December 1850,

giltig für alle Kronländer, mit den im Erlasse selbst vorkommenden Ausnahmen, womit in Folge allerhöchster Entschließung mehrere Abänderungen in Beziehung auf den Staatsvorbehalt und auf Privat-Unternehmungen der periodischen Personentransporte (Messagerien und Stellfuhren) angeordnet werden.

(R. G. Bl., Jahrg. 1851, Nr. 1.)

— — — — — — — — — — — —

§. 13.

Strafen.

Alle Unternehmer periodischer Personentransporte unterliegen den allgemeinen Gewerbs-, Polizei-, Sanitäts- und Gefällsgesetzen, und haben im Falle der Uebertretung derselben, die darin festgesetzten Strafen zu gewärtigen. Streitigkeiten über die Ausübung der Unternehmung zwischen Postmeistern und Unternehmern sind, wenn zwischen ihnen keine eigenen Verträge bestehen, oder der vorkommende Fall durch selbe nicht berührt wird, von der Postdirection des betreffenden Kronlandes (im lombardisch-venetianischen Königreiche von der Oberpostdirection in Verona) zu entscheiden.

Digitized by Google

Beschwerden gegen die Unternehmer, sie mögen Postmeister sein oder nicht, sind von der Postdirection zu untersuchen, und wenn sie gegründet befunden werden, mit schriftlichen Verweisen, Disciplinarstrafen bis zu 20 fl., Suspension oder sogar Entziehung der Unternehmungslicenz, je nach der Größe des Gebrechens und den etwa schon vorausgegangenen Bestrafungen zu ahnden. Nur wenn die Unternehmungslicenz nach §. 12 von der Generaldirection der Communicationen ertheilt worden ist, muß auch die Suspension oder Entziehung der Licenz von ihr ausgesprochen werden. Gegen Entscheidungen der Postdirection steht der Recurs an die Generaldirection für Communicationen und in dritter Instanz an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten offen.

Uebrigens sind die Postcommissaire berufen, auf die Schlichtung der hier besprochenen Streitigkeiten, bevor sie im Amtswege bei den Postdirectionen anhängig gemacht werden, nach Möglichkeit einzuwirken.

— — — — — — — — — — — —

Nr. 591.

Erlaß des Justizministeriums vom 22. December 1850, Z. 16699-J. M.,

an die Oberlandesgerichte und General-Procuratoren der im Jahre 1850 neu organisirten Kronländer,

mit Bestimmungen über die Drucklegung von Steckbriefen und anderen Verlautbarungen in Strafsachen*).

*) Obgleich die vorstehende Vorschrift sich zunächst auf die Str. P. O. vom 17. Jänner 1850, und auf die im Jahre 1850 in mehreren Kronländern eingeführte neue Organisation der Justiz- und politischen Behörden bezieht, sohin durch die Aufhebung dieser Institutionen ebenfalls aufgehoben zu sein scheinen könnte, so dürfte sie mutatis mutandis, d. h. mit Anpassung an die derzeit bestehende Behörden-Organisation wenigstens in so weit

Digitized by Google

(Mit einigen speciell auf Niederösterreich sich beziehenden Zusätzen kundgemacht unter Berufung auf die Vrdg. des Minist. des Innern vom 4. Jänner 1851, Z. 28363 durch n. ö. Statthalterei-Erlaß vom 26. Februar 1851, Z. 5278 in dem n. ö. L. G. und R. Bl., XII. Stück, Nr. 63, dann in dem L. G. und R. Bl. für Krain, IX. Stück, Nr. 49.)

Da bisher rücksichtlich der Drucklegung und Verbreitung der von den Gerichtsbehörden oder Staatsanwaltschaft ausgefertigten Steckbriefe, Personsbeschreibungen, Beschreibungen entwendeter Gegenstände u. dgl. nicht in allen Kronländern in gleicher Weise vorgegangen wurde, findet das k. k. Justizministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern Nachstehendes anzuordnen.

Die von den Gerichtsbehörden oder Staatsanwaltschaften ausgefertigten Steckbriefe, Personsbeschreibungen, Beschreibungen entwendeter Gegenstände u. dgl. sind in der Regel zum Behufe der Drucklegung und weiteren Verbreitung der nächsten landesfürstlichen Polizei-Direction oder Stadthauptmannschaft oder jener näher gelegenen k. k. Bezirkshauptmannschaft, an deren Sitze sich eine Buchdruckerei befindet, mitzutheilen. In allen Fällen dieser Art werden die Kosten dieser Drucklegung und Verbreitung als Auslagen der Polizeiverwaltung betrachtet.

In dringenden Fällen steht jedoch den Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften das Recht zu, die Drucklegung solcher Steckbriefe oder Beschreibungen unmittelbar selbst zu veranlassen und für deren schleunigste Verbreitung an diejenigen Gerichts- und Polizeibehörden, welche besonders in der Lage sind, zur Erforschung oder Verfolgung der Uebelthäter oder zur Auffindung der entwendeten Gegenstände mitzuwirken, Sorge zu tragen. Die hierdurch in solchen Fällen veranlaßten Kosten sind aus den für

---

noch in Wirksamkeit bestehen, als sie den Geschäftsgang in Beziehung auf die Drucklegung der Steckbriefe und anderer Verlautbarungen in Strafsachen betrifft, da hierüber die späteren Gesetze und namentlich die §§. 381 und 382 der jetzt geltenden Str. P. O. vom 29. Juli 1853 nichts Abweichendes, und überhaupt hinsichtlich dieses Theiles des Gegenstandes der Frage ausdrücklich gar nichts verfügen.

Digitized by Google

die Justiz-Verwaltung bestimmten Geldern zu bestreiten. Doch sind auch in solchen Fällen die ausgefertigten Steckbriefe oder Beschreibungen der nächsten k. k. Polizei-Direction oder Bezirkshauptmannschaft mitzutheilen.

Die — — — haben sich wegen Festsetzung der zur Betheilung der untergeordneten Behörden mit den in Druck gelegten Steckbriefen und Beschreibungen erforderlichen Größe der zu veranstaltenden Auflage mit dem Statthalter des betreffenden Kronlandes in das Einvernehmen zu setzen. Da übrigens nach den a. h. genehmigten Grundzügen über die Organisirung der Polizeibehörden bei den Stadthauptmannschaften eine Polizei-Zeitung aufgelegt und durch den Druck veröffentlicht werden soll*), die alles, was die Sicherheitspflege zu befördern geeignet ist, enthalten und allen Bezirkshauptmännern, den Staatsanwaltschaften, der Gensd'armerie und den Gemeindevorstehern im Kronlande, dann den Polizeibehörden der übrigen Kronländer und zwar letzteren zur weiteren Verbreitung im Lande mitgetheilt werden wird: so wird es sachdienlich sein, wenn die Steckbriefe und Personsbeschreibungen, in so ferne sie sich auf wichtigere Verbrechen beziehen, auch in diese Zeitung aufgenommen werden, weil dadurch einerseits eine größere Verbreitung derselben im Inlande erzielt wird, andererseits aber auch die ausländischen Sicherheitsbehörden von den verfolgten gemeinschädlichen Individuen Kenntniß erlangen und in den Stand gesetzt werden, selbe im Betretungsfalle anzuhalten und der strafämtlichen Behandlung zuzuführen.

Hiervon sind sämmtliche untergeordnete Behörden zur Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniß zu setzen.

*) Vergl. jedoch derzeit den Erlaß vom 31. October 1853, Z. 17868-J. M., sammt den in dieser Sammlung in der Anmerkung hierzu citirten Nachtrags-Verordnungen.

Digitized by Google

Nr. 592.

Durch einen Erlaß des Justizministeriums vom 22. December 1850, Z. 16905-J. M. wurde das Präsidium des k. k. Landesgerichtes zu Botzen angewiesen, dem Bürgermeister und Staatsanwaltschafts-Substituten zu Klausen zu bedeuten: „daß sich das Justizministerium bei dem Umstande, daß durch den §. 7 der Str. P. O. die Vorschrift des §. 9 des Str. G. II. Th. über die Abfuhr der in Gemäßheit dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen nicht abgeändert worden ist, nicht veranlaßt finde, eine Erläuterung des §. 7 der Str. P. O. zu erlassen." — Ueber die dermalige Unwirksamkeit dieser Belehrung vergl. das oben bei Nr. **558** zum Erlasse vom 13. November 1850, Z. 15244-J. M., Gesagte.

Nr. 593.

Durch einen Erlaß des Justizministeriums vom 23. December 1850, Z. 16615-J. M. an die Oberlandesgerichte von Wien, Linz, Prag, Brünn, Gratz, Klagenfurt, Triest und Innsbruck (im L. G. und R. Bl. für Tirol und Vorarlberg, Jahrg. 1851, S. 217, Nr. 119, und für's Küstenland, Jahrg. 1851, S. 17, Nr. 9) wurde im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und im Nachhange zur Vdg. vom 1. October 1850, Nr. 376 des R. G. Bl. (oben bei Nr. **531**) „in Betreff der provisorischen Organisation der öffentlichen Medicinal-Verwaltung" ein Gebühren-Tarif (Tax-Ordnung) für die Entlohnung der Aerzte für civil- und strafgerichtsärztliche Verrichtungen vorgeschrieben. — Diese Vorschrift ist jedoch selbstverständlich außer Anwendung gekommen, nachdem dieser Gegenstand ganz neu und gleichförmig für alle Kronländer durch die Vdg. vom 17. Februar 1855, Nr. 33 des R. G. Bl. geregelt worden ist. — Vergl. übrigens auch noch die oben bei der Vdg. vom 1. October 1850, Nr. 376 des R. G. Bl. (Nr. **531**) citirten Erlässe.

Nr. 594.

Kaiserliches Patent vom 25. December 1850,

womit die im kaiserlichen Patente v. 2. Dec. 1849 Nr. 26 des R. G. Bl. (oben bei Nr. 285) vorbehaltenen, nunmehr erfolgten Erweiterungen der Statuten des kaiserlichen Franz Joseph-Ordens hinausgegeben werden.

(R. G. Bl., Jahrg. 1851, Nr. 24.)

Digitized by Google

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen ꝛc. ꝛc.

— — — — — — — — — — — —

§. 14.

Nach dem Ableben eines Ordens-Mitgliedes oder bei Erlangung eines höheren Grades hat die Rückstellung des Ordenszeichens und der Statuten an die Ordenskanzlei, und zwar im ersten Falle von Seite der Erben, im zweiten durch den Inhaber zu geschehen *).

§. 15.

Jedes neu ernannte oder zu einem höheren Ordensgrade beförderte Ordens-Mitglied erhält daher von der Ordenskanzlei mit der Ernennungs-Urkunde, dem Ordenszeichen und einem Exemplare der Statuten auch einen Revers zugestellt, welchen es zu unterfertigen und der Ordenskanzlei zurückzuschicken hat, und womit es nicht nur den Empfang dieser Gegenstände bestätiget, sondern auch für sich und seine Erben sich anheischig macht, die Ordenszeichen und Statuten in den oben bezeichneten Fällen an die Ordenskanzlei wieder zurückzustellen oder zurückstellen zu lassen.

§. 16.

Die Bestimmungen des Strafgesetzes über den Verlust der Orden wegen Vergehungen haben auch auf die Mitglieder des Franz Joseph-Ordens Anwendung zu finden **).

— — — — — — — — — — — —

*) Vergl. die §§. 59 und 90 des Gesetzes v. 9. August 1854, Nr. 208 des R. G. Bl.

**) Vergl.: a) den §. 26 lit. a des Str. G. vom 27. Mai 1852;
b) „ §. 321 der Str. P. O. vom 29. Juli 1853;
c) die §§. 32, 34, 45 lit. a, 46, 47, 48 und 49 des Militär-Strafgesetzes vom 15. Jänner 1855.

Digitized by Google

Nr. 595.

Kaiserliche Verordnung vom 25. December 1850,

womit die Statuten für das mit allerhöchster Entschließung vom 16. Februar 1850 gegründete Civil-Verdienstkreuz hinausgegeben werden.

(R. G. Bl., Jahrg. 1851, Nr. 25.)

— — — — — — — — — — — —

§. 4.

Die mit dem Verdienstkreuze Betheilten bleiben, wenn sie etwa nachträglich eine höhere Classe desselben erhalten, zum Tragen des ihnen früher verliehenen Kreuzes minderer Classe berechtiget. Deßgleichen ist den Besitzern der bisherigen goldenen oder silbernen Civil-Ehrenmedaillen, welche in der Folge wegen neuer Verdienste mit dem Verdienstkreuze betheilt werden sollten, das Tragen der Medaille neben dem erlangten Kreuze gestattet.

§. 5.

Nach dem Ableben des Besitzers des Verdienstkreuzes ist das Ehrenzeichen der Behörde, durch die es an den Besitzer gelangte, zur Zurückstellung an die Kanzlei des Franz Joseph-Ordens einzusenden, welche mit der Anschaffung und Verwahrung dieser Kreuze beauftragt ist *).

§. 6.

Die in Ansehung des Verlustes der Ehrenzeichen überhaupt in den Strafgesetzen enthaltenen Bestimmungen finden auch auf die Verdienstkreuze Anwendung **).

*) Vergl. die §§. 59 und 90 des Gesetzes v. 9. Aug. 1854, Nr. 208 des R. G. Bl.

**) Vergl. die zur vorigen Nummer 594 in der Anmerkung ** citirten Erlässe.

Digitized by Google

Nr. 596.

Kaiserliches Patent vom 26. December 1850,

womit für Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slawonien, die serbische Wojwodschaft und das Temeser-Banat, endlich die Militärgränze ein provisorisches Postgesetz vom 1. Februar 1851 an, in Wirksamkeit gesetzt wird.

(R. G. Bl., Jahrg. 1851, Nr. 4*.)

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden, Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn und Böhmen ꝛc. ꝛc.;

In der Absicht, die Gränzen der dem Staate in Bezug auf das Postwesen vorbehaltenen Rechte, Befugnisse und Vorzüge, in Unseren Kronländern Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien und Slawonien, der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate, endlich in der Militärgränze eben so genau festzustellen, wie dieses durch das Pat. v. 5. Nov. 1837 (Nr. 240 der J. G. S.) für die anderen Kronländer geschehen ist, und so die ersprießlichen Folgen, welche letzteres Gesetz sowohl für den unentbehrlichen Schutz der Staatspost-Anstalt als für die Belebung des allgemeinen Verkehres gehabt hat, auch in den eben genannten Kronländern zu ermöglichen, finden Wir Uns über Antrag Unseres Handelsministers und auf Einrathen Unseres Ministerrathes bewogen, das nachstehende provisorische Postgesetz zu erlassen, welches in Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slawonien, der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate, und in der Militärgränze mit 1. Februar 1851 in Wirksamkeit zu treten hat.

Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt

*) Da auch das frühere, für die übrigen Kronländer bestehende Postgesetz vom 5. November 1837 vollständig in der authentischen Justizgesetzsammlung unter Nr. 240 abgedruckt erscheint, so wurde nach Maßgabe dieses Vorganges (Seite VIII der Vorerinnerung der vorliegenden Sammlung) auch dieses neue Postgesetz vollständig in die gegenwärtige Justizgesetzsammlung aufgenommen.

Digitized by Google

Wien am sechsundzwanzigsten December im Eintausend Achthundert und Fünfzigsten, Unserer Reiche im Dritten Jahre.

Franz Josef. (L. S.)

Schwarzenberg. Krauß. Bach. Bruck. Thinnfeld. Csorich. Schmerling. Thun. Kulmer.

Postgesetz.

§. 1.

Umfang des Postregals.

Das Postregale umfaßt die dem Staate in Absicht auf den Transport von Sachen und Personen vorbehaltenen ausschließenden Rechte, und die den Anstalten zur Ausübung dieser Rechte zugestandenen Vorzüge und Auszeichnungen.

§. 2.

Personen, die diesem Gesetze unterworfen sind.

Dem Postgesetze ist Jedermann ohne Unterschied des Standes in den Kronländern Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien und Slawonien, in der serbischen Wojwodschaft, im Temeser Banate und in der Militärgränze unterworfen.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes für Personen oder Sachen werden durch besondere Anordnungen festgesetzt.

§. 3.

Vollziehung des Postgesetzes.

Diejenigen Aemter und Personen, welche die dem Staate vorbehaltenen Rechte in seinem Namen ausüben, sind angewiesen, bei schwerer Ahndung sich in der Vollziehung ihrer Dienstverrichtungen genau nach den bestehenden Anordnungen zu benehmen, und den Personen, welche von der Postanstalt Gebrauch machen, mit Anstand und Bescheidenheit zu begegnen.

§. 4.

Beistandsleistung.

Den Vorständen der politischen Behörden, den Gemeindevorstehern und Militär-Commandanten liegt ob, so oft sie von

Digitized by Google

Postbeamten oder anderen den Postdienst versehenden Personen zum Behufe der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen oder Rechte vorschriftmäßig um Beistand angegangen werden, denselben unverzüglich und thätig zu leisten.

§. 5.

Einsichtnahme in die Postvorschriften.

Die Postämter sind mit Exemplaren dieses Gesetzes, der Posttarife und der durch den Druck allgemein bekannt gemachten Postvorschriften versehen, und Jedermann ist berechtigt, in diese Gesetze und Vorschriften bei den erwähnten Aemtern Einsicht zu nehmen.

§. 6.

Sachen, auf deren Transport sich der Staatsvorbehalt erstreckt.

Die Sachen, auf deren Transport sich die dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte beziehen, sind:

1. Geschlossene Briefe mit oder ohne Adressen, dann offene mit Adressen versehene Briefe, zu denen überhaupt alle schriftlichen an abwesende Personen gerichteten Mittheilungen oder Nachrichten gezählt werden, und

2. periodische Schriften und zwar Journale und Zeitungen, in Blättern oder Heften, die Briefe und periodischen Schriften mögen durch Handschrift oder Abdruck dargestellt oder vervielfältiget worden sein.

§. 7.

Arten des Transportes.

Bei dem Transporte der im §. 6 genannten Gegenstände ist zu unterscheiden, ob sie

1. von Ortschaft zu Ortschaft, oder

2. im Umfange des Ortes selbst aus einem Theile desselben in den andern (Loco-Transport) gesendet werden.

§. 8.

Transport von Ort zu Ort.

In Absicht auf den Transport der ersten Art (§. 7 unter 1)

Digitized by Google

ist es außer den Postanstalten Niemanden gestattet, die im §. 6 bezeichneten Sachen aus einem Orte in einen anderen zu befördern (transportiren), wenn der Verkehr zwischen beiden Orten durch die Postanstalt vermittelt wird.

§. 9.

Ausnahmen.

Von dem im §. 8 ausgedrückten Verbote sind ausgenommen:

1. Frachtbriefe und Urkunden überhaupt, welche Waarenführern zur Ausweisung der Gegenstände, deren Transport sie besorgen, offen oder von Gefällsämtern unter ämtlichem Siegel mitgegeben werden.

2. Die im §. 6 unter 2. bezeichneten Schriften, wenn seit ihrer Herausgabe mehr als ein halbes Jahr verflossen ist.

3. Der Transport der in ganzen Ballen oder Kisten (Colli) versendeten und auf solche Weise insbesondere den Buchhändlern im Handelswege zukommenden periodischen Schriften (Zeitungen und Journale), insoweit ein derlei Frachtstück nur an einen einzelnen Empfänger gerichtet ist, und darin keine Beischlüsse gleichen, oder sonst dem Transporte durch die Postanstalt vorbehaltenen Inhaltes mit der darauf ausgedrückten Bestimmung für mehrere andere Adressaten enthalten sind.

4. Briefe oder periodische Schriften,

a) wenn dieselben weder versiegelt noch auf irgend eine andere Art verschlossen und mit keiner Adresse versehen sind, ferner

b) wenn Jemand Briefe oder periodische Schriften durch einen Diener, einen eigenen Boten oder überhaupt durch eine zu seinem oder des Adressaten Hausstande gehörende oder zu dieser Versendung gedungene Person versendet, und wenn in allen diesen Fällen a) und b) nebst den eben ausgedrückten Bedingungen derjenige, der den Transport veranlaßte oder vollzieht, sich dabei nicht mit der Sammlung von Briefen oder Schriften für Rechnung zweier oder mehrerer Versender oder Adressaten beschäftiget.

Digitized by Google

§. 10.

Vorschrift für den Eintritt in das Staatsgebiet.

Reisende, Fuhrleute, Schiffer oder Boten jeder Art, die an der Landesgränze aus dem Auslande, d. i. aus Ländern, die nicht zur österreichischen Monarchie gehören, anlangen, sind verpflichtet, die mitgebrachten Sachen, welche das im §. 8 ausgedrückte Verbot trifft, wenn sie deren Weiterbeförderung wünschen und nicht deren Rücksendung in das Ausland oder eine andere erlaubte Verfügung vorziehen, den Gränz-, Dreißigst- (Zoll-), oder Contumazämtern zur Versendung durch das nächste Postamt gegen Bezahlung der vorschriftmäßigen Gebühren zu übergeben.

§. 11.

Transport im Innern eines Ortes (Loco-Transport).

Der Transport in dem Umfange eines Ortes selbst (Loco-Transport §. 7 unter 2) unterliegt nur bei Briefen der Beschränkung, daß für den Ort, für welchen zu dieser Art des Transportes eine Staatspostanstalt besteht, Niemanden gestattet ist, eine Anstalt zu diesem Zwecke zu errichten.

§. 12.

Personen-Transport.

Die dem Staate in Absicht auf den Personentransport zu Wasser und zu Lande vorbehaltenen Rechte beschränken sich darauf, daß derselbe von Privaten mit den Abzeichen der Postanstalt, welche auf dem Wasser in der Postflagge, zu Lande in der Führung des Posthorns und im Tragen des für den Postdienst eingeführten Dienstkleides besteht, nicht ausgeübt werden darf.

§. 13.

Eisenbahnen.

Die Bestimmung der Verhältnisse der Eisenbahnunternehmungen zum Postregale ist besonderen gesetzlichen Anordnungen vorbehalten.

Digitized by Google

§. 14.

Ausübung der vorbehaltenen Rechte.

Der Staat übt die ihm rücksichtlich des Sachen- und Personentransportes vorbehaltenen Rechte durch eigene Anstalten (Postanstalten) aus.

§. 15.

Errichtung von Postanstalten.

Es ist den das Regale verwaltenden Behörden vorbehalten, an allen Orten, an denen solches zweckmäßig erkannt wird, Postanstalten zu errichten, so lange es angemessen gefunden wird, aufrecht zu erhalten und für Rechnung des Staatsschatzes verwalten zu lassen, oder deren Betrieb und Verwaltung anderen Personen für ihre Rechnung zu gestatten (§. 14).

§. 16.

Rechtsverhältniß zwischen der Staatsverwaltung und den Postbediensteten.

Das Rechtsverhältniß zwischen der Staatsverwaltung und den Personen, denen die Verwaltung und der Betrieb von Postanstalten im Namen des Staates entweder für Rechnung des Staatsschatzes oder für eigene Rechnung überlassen ist, wird, so weit diese Personen als Staatsbeamte oder Diener bestellt sind, nach den für Staatsbeamte und Diener überhaupt bestehenden Vorschriften, in anderen Fällen aber durch besondere Verleihungen oder Uebereinkommen bestimmt (§. 14).

§. 17.

Postgebühren.

Die Gebühren, welche für die Benützung der Staatspostanstalten zum Transporte von Sachen und Personen zu entrichten sind, bestimmen die hierüber bestehenden Tarife.

§. 18.

Einrichtung der Postanstalten.

Besondere Anordnungen (Reglements) setzen die Einrichtung der verschiedenen Postanstalten und das Verfahren fest, das bei

Digitized by Google

ihrer Benützung zu beobachten ist, und bestimmen die Rechte und Verbindlichkeiten derjenigen, welche die Postanstalt benützen (Fahrpostordnung, Briefpostordnung, Postordnung für Reisende u. dgl.)

§. 19.

Benützung der Postanstalten.

Es ist außer dem Falle einer ausnahmsweise zugestandenen Gebührenfreiheit Niemanden gestattet, ohne Bezahlung der tarifmäßigen Gebühren und überhaupt ohne Erfüllung der für die Benützung der Postanstalten vorgezeichneten Bedingungen diese Anstalten zu dem Transporte einer Sache oder einer Person zu verwenden.

§. 20.

Verfahren bei Streitigkeiten.

Ueber die Frage, ob die Postgebühr richtig bemessen sei, ob das bei der Aufnahme zur Beförderung durch die Postanstalt stattgefundene Verfahren den Vorschriften entspreche, oder ob die zur Benützung der Postanstalt vorgezeichneten Bedingungen gehörig erfüllt worden seien, findet ein gerichtliches Verfahren nicht Statt. Denjenigen, die sich durch die Amtshandlung eines Postamtes oder einer zur Handhabung der Postvorschriften bestellten Behörde beschwert glauben, bleibt frei gestellt, bei den die Verwaltung des Postgefälles leitenden Behörden Klage zu führen. Diese Behörden sind verpflichtet, über die genaue Befolgung der Postvorschriften zu wachen und keine Ueberhaltung oder ungebührliche Behandlung zu dulden.

Dagegen können die Ansprüche, welche aus der Haftung des Staatsschatzes für die bei Staatspostanstalten zum Transporte aufgegebenen Gegenstände entspringen, im ordentlichen Rechtswege ausgetragen werden.

Digitized by Google

§. 21.

Vorzüge und Auszeichnungen der Postanstalt.

Verbotlegung und Beschlagnahme.

Die auf den Postdienst sich beziehenden Befugnisse und die aus demselben fließenden Einkünfte der Postmeister, dann die von ihnen für Rechnung des Staatsschatzes eingehobenen Gelder, so wie die für den Dienst bestimmten Transportmittel, Vorrichtungen und Geräthschaften können weder mit einem Verbote belegt, noch in Beschlag (Sequestration) oder in Execution genommen werden.

§. 22.

Auf die den Postanstalten übergebenen Sendungen kann vor der Abgabe an den Adressaten weder ein Verbot gelegt, noch können dieselben in Beschlag (Sequestration) oder Execution genommen werden.

§. 23.

Befreiung von öffentlichen Lasten.

Die Postmeister und Post-Expedienten sind bezüglich derjenigen Localitäten, welche zur Ausübung des Postdienstes erforderlich sind, nämlich der Amtskanzlei und des Poststalles von der Militär-Bequartierung befreit, ebenso dürfen die Postmeister und Postexpedienten rücksichtlich jener Diener und Pferde, welche sie des Postdienstes wegen jeweilig zu halten verpflichtet sind, von Gemeinden, Obrigkeiten oder anderen Personen zur Vorspannsleistung und überhaupt zu solchen öffentlichen Dienstleistungen, durch welche sie dem Postdienste entzogen werden, nicht verhalten werden.

§. 24.

Grundlasten.

Die Postmeister und Postexpedienten haben jedoch die auf ihrem Haus- oder Grundbesitze haftenden Steuern und anderen Leistungen zu tragen.

Digitized by Google

§. 25.

Abzeichen des Postdienstes.

Nur die Postbediensteten sind berechtiget, sich des Posthornes zu bedienen, und das für diesen Dienst eingeführte Dienstkleid zu tragen.

§. 26.

Ausweichen der Wagen.

Allen Wagen, welche durch die Postanstalt gefahren werden, soll jedes andere Fuhrwerk auf den Straßen, wenn es ohne offenbare Gefahr geschehen kann, auf ein mit dem Posthorne gegebenes Zeichen ausweichen.

§. 27.

Strafen für die Beeinträchtigung der Staatspost-Anstalt.

1. Für jeden im Sinne des §. 6 dem Staats-Transporte vorbehaltenen Brief- oder Schriftenpack, derselbe mag einzeln, oder mit einem oder mehreren anderen Briefen unter einem gemeinschaftlichen Umschlage im vorschriftwidrigen Transporte betreten werden, wird die Strafe mit Einem Gulden C. M. bemessen.

2. Die Strafe mit Einem Gulden Conventions-Münze hat auch für jeden portopflichtigen Brief oder anderen Gegenstand in Anwendung zu kommen, dessen Versendung durch die Postanstalt mit gänzlicher oder theilweiser Umgehung der tarifmäßig entfallenden Postgebühr bewirkt werden will.

Diese Uebertretung wird insbesondere begangen, wenn Jemand einen von der Entrichtung der Postgebühr nicht ausgenommenen Brief oder anderen Gegenstand einem bei der Postanstalt aufgegebenen oder zur Aufgabe bestimmten Briefe oder Schriftenpacke, rücksichtlich dessen vorschriftmäßig die vollständige oder theilweise Befreiung von der Postgebühr stattfindet, einschaltet oder beipackt; oder einen von der Entrichtung der Postgebühr nicht ausgenommenen Brief oder anderen Gegenstand unter einer falschen Ueberschrift (Adresse), welche Anspruch auf die vollständige

Digitized by Google

oder theilweise Befreiung von der Postgebühr gewährt, aufgibt, oder aufzugeben versucht (§. 19).

In jedem der unter 1. und 2. erwähnten Fälle ist außer der Strafe der tarifmäßige Porto zu erlegen.

3. Jede Uebertretung der im §. 25 enthaltenen Anordnung wird mit fünf Gulden Conventions-Münze bestraft.

4. Der gegen die Bestimmung des §. 26 Handelnde hat einen Strafbetrag von zwei Gulden Conventions-Münze zu erlegen.

§. 28.

Strafverfahren.

Bei vorhandenem Verdachte eines der im §. 27 bezeichneten Uebertretungsfälle hat jene Behörde, welche in dem Bezirke über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, über mündliches oder schriftliches Ansinnen der Postbediensteten ungesäumt die gehörige Assistenz zu leisten, und die Betretenen summarisch zur ungesäumten Einzahlung der verwirkten Geldstrafen zu verhalten.

Dieselbe Behörde hat auch in den, in den §§. 25 und 26 berührten Fällen auf Ansuchen oder auch von Amtswegen einzuschreiten.

§. 29.

Abfuhr der Geldstrafen.

Die nach den §§. 27 und 28 verwirkten und eingehobenen Strafbeträge haben in die Staatscasse jenes Bezirks einzufließen, in welchem die Uebertretung stattfand. Erstreckt sich die Uebertretung auf mehrere Bezirke, so haben die Strafbeträge in die öffentliche Casse jenes Bezirkes einzufließen, in welchem der Straffällige betreten wurde.

Die im vorschriftswidrigen Transporte betretenen Briefe oder periodischen Schriften sind dem nächsten Postamte zur Versendung oder Bestellung zu übergeben.

Digitized by Google

§. 30.

Recursweg.

In allen im §. 27 bezeichneten Straffällen steht den Parteien der Recurs an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten offen.

Bruck m. p.

Nr. 597.

Durch einen Erlaß des Ministers des Innern vom 27. December 1850, Z. 25591-M. I. wurden im Einvernehmen mit dem Justizministerium die Verhandlungen über die vor dem Erscheinen der Reichsverfassung (vom 4. März 1849) in Verhandlung gekommenen Fälle unbefugter Auswanderung vor der Hand sistirt, ohne daß jedoch eine schon getroffene Verfügung zurückzunehmen oder aufzulassen, oder ein entscheidender Schritt weiter zu thun sei, indem die weiteren Bestimmungen über diese anhängigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Auswanderungsfälle den zu gewärtigenden gesetzlichen Vorschriften über Erlangung und Verlust des Reichsbürgerrechtes vorbehalten blieben. — Da sich diese Sistirung zunächst auf die Reichsverfassung vom 4. März 1849, Nr. 150 des E. B. des R. G. Bl. (oben bei Nr. **64**) bezog, welche im §. 25 jedem österreichischen „Reichsbürger" die Freiheit der Auswanderung zusicherte und nur durch die Wehrpflicht beschränkte, durch die erfolgte Aufhebung der Reichsverfassung aber (vergl. oben die Erörterung zu Nr. **64**) auch diese Bestimmung derselben wieder aufgehoben erscheint, so sind seither auch die früher bestandenen Auswanderungs-Gesetze wieder in Wirksamkeit und volle Ausübung getreten, daher obige Sistirungs-Verordnung von selbst entfallen.

Nr. 598.

Durch einen Erlaß des Justizministeriums vom 30. December 1850, Nr. 10 des Jahrganges 1851 des R. G. Bl. wurde die Notariats-Ordnung vom 29. September 1850, Nr. 366 des R. G. Bl. (oben bei Nr. **523**) im

Digitized by Google

Kronlande Oesterreich unter der Enns vom 20. Jänner 1851 an in Wirksamkeit gesetzt. — Ueber die dermalige Bedeutungslosigkeit dieser Verfügung vergleiche die Erörterung zu Nr. **523**).

Nr. 599.

Erlaß des Kriegsministeriums vom 31. December 1850,

womit die von Seiner Majestät allergnädigst genehmigte Verbesserung der Gebühren des Militär-Gerichts-Personales vom General-Auditor-Lieutenant abwärts bekannt gemacht wird *).

(R. G. Bl., Jahrg. 1851, Nr. 12.)

Seine Majestät der Kaiser haben über die allerhöchst demselben, behufs der Regulirung der Gebühren des Militär-Justiz-Personales, unterlegten allerunterthänigsten Anträge unterm 21. dieses Monates allergnädigst zu entschließen geruhet: daß vom 1. Jänner 1851 an, alle General-Auditor-Lieutenants mit Eintausend Sechshundert Gulden, die Stabs-Auditore nach zwei Classen mit Eintausend Vierhundert Gulden und Eintausend Zweihundert Gulden, und die Auditore nach drei Classen mit Eintausend Gulden, Achthundert Gulden und Sechshundert Gulden besoldet werden sollen; daß die bisherigen Kriegsgebühren des Militär-Gerichts-Personales und die Fourage-Gebühren der Auditore der Cavallerie-Regimenter, bis zur allgemeinen Regulirung der Feldgebühren der Armee, bei den dermaligen Bestimmungen provisorisch zu verbleiben haben; daß unter Aufrechthaltung der für die General-Auditor-Lieutenants mit der allerhöchsten Entschließung vom 15. December 1845 bestimmten Quartiers-Competenz, den Stabs-Auditoren die gleiche Quartiers-Competenz mit den im Majors-Range stehenden Stabsfeldärzten zu-

*) Sieh auch die Vrdg. vom 26. Dec. 1851, Nr. 11 des Jahrg. 1852 des R. G. Bl.

Digitized by Google

gestanden werde, und daß sich dieselbe bei den Auditoren der übrigen Kategorien, nach dem bekleidenden Militär-Charakter zu richten habe: daß die Auditore einen Privatdiener, wie bisher zu behalten haben, und den General-Auditor-Lieutenants und Stabs-Auditoren ein Fourierschütze bewilliget werde; daß die Auditore der ersten Classe in Hinkunft, bis zur erfolgenden allgemeinen Militär- und Civil-Pensions-Regulirung provisorisch mit Sechshundert, jene der zweiten Classe mit Fünfhundert, die der dritten Classe aber, wie bisher, mit Vierhundert Gulden pensionirt werden sollen; daß die Pension für Witwen und Waisen des Militär-Gerichts-Personales vom General-Auditor-Lieutenant abwärts, in den Fällen, wo dieselbe gesetzlich gebührt, provisorisch nach dem von dem Gatten und rücksichtlich Vater bekleideten Militär-Charakter anzuweisen sei, und daß endlich nach dem letzteren auch die Einreihung des Militär-Gerichts-Personales, vom General-Auditor-Lieutenant abwärts, in die betreffende Diäten-Classe zu erfolgen haben.

Diese allerhöchsten Bestimmungen werden hiemit allgemein verlautbart.

Csorich m. p.

Nr. 600.

Uebereinkunft zwischen der kaiserlich-österreichischen und der königlich-sächsischen Regierung vom 31. December 1850,

über den Betriebs-Anschluß der beiderseitigen Eisenbahnen untereinander.

(R. G. Bl., Jahrg. 1851, Nr. 80.)

— — — — — — — — — — — —

Art. 3. Die volle Landeshoheit sammt der Ausübung der Justiz und allgemeinen Polizeigewalt im Bereiche des Bahnhofes

Digitized by Google

zu Bodenbach, so wie auf der zwischen demselben und der Landesgränze gelegenen Bahnstrecke — verbleibt der kaiserl. königl. österreichischen Staatsregierung.

Dem königl. sächsischen Staate bleiben jedoch vorbehalten:

1. Untersuchungen gegen die auf diesem Bahnhofe und der gedachten Bahnstrecke dienstlich verwendeten sächsischen Staatsangehörigen:

a) wegen etwaiger von ihnen durch Verletzung ihrer dienstlichen Obliegenheiten auf der Eisenbahn verursachten Unglücksfälle und Beschädigungen — und

b) wegen aller gegen den sächsischen Staat begangener Verbrechen oder Vergehen; sowie

2. hinsichtlich der Civiljustiz:

a) die Regulirung der Nachlässe (Verlassenschaftsabhandlungen) jener Beamten und Diener,

b) die Beschlußfassung über die zu dem Vermögen derselben zu eröffnenden Concurse und die Leitung der Letzteren, wobei jedoch der österreichischen Justizbehörde die Einleitung eines Particularconcurses zu dem auf österreichischem Staatsgebiete befindlichen Theile solchen Vermögens unbenommen bleibt. Die königl. sächsische Regierung wird die Behörde, welche sich dieser vorbehaltenen Gerichtsbarkeit zu unterziehen hat, bestimmen.

Art. 4. Die Ausübung der besonderen bahn- und betriebspolizeilichen Aufsicht dagegen soll der königl. sächsischen Regierung zustehen, und es sollen den Organen derselben diejenigen Befugnisse, welche dießfalls nach österreichischen Gesetzen den Betriebsverwaltungen der kaiserl. königl. österreichischen Staatseisenbahnen eingeräumt sind, oder künftig eingeräumt werden, gleichergestalt zukommen.

Die kaiserl. königl. österreichische Regierung wird die Verfügung treffen, daß durch ihre Organe der königl. sächsischen Betriebsverwaltung bei Handhabung der Bahn- und Betriebspolizei gegen-

Digitized by Google

über denjenigen, welche von der Bahn Gebrauch machen, oder sonst mit der Bahnanstalt in Beziehung treten, nach Maßgabe der dieserhalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften die nöthige und sonst thunliche Unterstützung geleistet werde.

Art. 5. Die Ernennung und Verpflichtung der für die Beaufsichtigung und Unterhaltung der Bahnstrecke und für die Handhabung der speciellen Bahnpolizei bestimmten, so wie der für den Dienst der königl. sächsischen Verwaltung auf dem Stationsplatze zu Bodenbach erforderlichen Beamten und Diener, so wie die Dienst- und Disciplinargewalt über solche — steht ausschließlich der königl. sächsischen Regierung zu. Auch ist dieser das Befugniß eingeräumt, auf genanntem Stationsplatze eine als königl. sächsisches Eisenbahnamt prädicirte, durch Aufschrift und Wappenschild nach außenhin sich ankündigende Behörde zu errichten.

Die kaiserl. königl. österreichische und königl. sächsische Staatsregierungen leisten sich gegenseitig die Zusage, für den der getroffenen Vereinbarung gemäß innerhalb des anderseitigen Staatsgebietes stattfindenden Dienst solche Beamte, Diener und Arbeiter, welche wegen gemeiner criminneller Verbrechen oder Vergehen, wegen Schleichhandels oder schwerer Gefällsübertretungen gegen die Vorschriften über den Verkehr rechtskräftig verurtheilt, oder welche der über sie verhängten Untersuchung nur in Ermanglung rechtlicher Beweise enthoben worden sind, zum Dienste — beziehungsweise zur Arbeit — wissentlich nicht zu verwenden. Ueber das im Gebiete des einen der contrahirenden Staaten conventionsmäßig stationirte Amts- und Dienstpersonale des anderen Staates üben die zuständigen Behörden des letzteren die Dienst- und Disciplinargewalt ausschließend aus.

— — — — — — — — — — — — —

Art. 10. Der kaiserl. königl. österreichischen Finanzwache, sowie der kaiserl. königl. Gensd'armerie und anderen als solche sich legitimirenden Finanz- und Polizeiorganen, ist, wo und so

Digitized by Google

oft es der Dienst erfordert, das Ueberschreiten und Begehen der im Betriebe der königl. sächsischen Verwaltung befindlichen Eisenbahnstrecke zu gestatten.

Das Begehen hat — den Fall einer aus dem Verzuge entspringenden Dienstesgefährdung ausgenommen — unter Ansage bei den auf der Strecke stationirten Bahnaufsichtsposten zu geschehen.

— — — — — — — — — — — — —

Art. 76. Dieses Amt wird in seiner Dienstesausübung nach der sächsischen und beziehungsweise Zollvereinsgesetzgebung vorgehen. Dasselbe ist berechtiget, in den gesetzlichen Fällen wegen der bei den Amtshandlungen der Ein-, Aus- und Durchfuhr entdeckten Uebertretungen, die Verhaftung der dabei ergriffenen Uebertreter und die Beschlagnahme der vorhandenen Waaren, sowie Vernehmungen, welche sich aus Anlaß des Zollverfahrens ergeben — zu vollziehen. — Die verhafteten Personen sind, in solange das Amt in Bodenbach nicht mit dem Untersuchungsbefugnisse bekleidet ist, an das in Sachsen gelegene Hauptsteueramt in Pirna abzuliefern. Ueber Belangen dieses Amtes wird das österreichische Zollamt in Bodenbach Vernehmungen in jenen Strafverhandlungen pflegen oder veranlassen, welche die bei dem sächsischen Amte in Bodenbach ergriffenen Straffälle betreffen. Das gegenseitige gleiche Verfahren wird von Seite dieses Hauptamtes in Betreff der von dem österreichischen Ausweis- und Stellungsamte in Krippen ergriffenen Gefällsübertretungen beobachtet werden. Die österreichische Regierung sichert dem sächsischen Zollamte in Bodenbach dieselbe Hilfe zu, welche sie ihren eigenen Zollämtern gewährt.

— — — — — — — — — — — — —

Art. 96. Der Gewerbsbetrieb der beiderländigen Eisenbahn-Unternehmungen, soweit derselbe auf kaiserl. königl. österreichischem Gebiete stattfindet — wird, sammt den dazu gehörigen Räumen, unter amtliche Aufsicht (Controle) der österreichischen Gefällsbehörde gestellt. Die österreichischen Gefällsbeamten und Wach-

Digitized by Google

angestellten sind demnach berechtiget, in die Räume des Bahnbetriebes, so oft sie es erforderlich finden, einzutreten, Nachforschungen zu pflegen, der Gewerbsausübung beizuwohnen, den Stand der vorhandenen Waaren aufzunehmen, die vorschriftmäßigen Nachweisungen über dieselben, dann die Einsicht der den Bahnbetrieb betreffenden Bücher und Schriften zu fordern. Zu diesen Amtshandlungen, soweit dieselben in dem von dem sächsischen Bahnbetriebe benützten Raume stattfinden, wird jederzeit der Oberbeamte der sächsischen Bahnverwaltung beizuziehen sein. Die Beiziehung des Oberbeamten des betreffenden Dienstzweiges wird auch bei jenen Amtshandlungen zugestanden, welche von den österreichischen Gefällsbeamten in den übrigen, von der sächsischen Regierung benützten Räumen nach Zulassung der österreichischen Gesetze vorgenommen werden.

Die Niederlegung und Aufbewahrung unverzollter ausländischer Waaren ist in Bodenbach nur in Räumen unter Sperre des daselbst aufgestellten kaiserl. königl. österreichischen Zollamtes gestattet.

Hierunter sind jedoch diejenigen Fälle nicht begriffen, in welchen die sächsische Zollregie genöthiget ist, Gegenstände nur zeitweilig in der Abfertigung zurückzuhalten.

Nr. 601.

Durch eine Verordnung des Justizministeriums vom 31. December 1850, Nr. 5 des Jahrganges 1851 des R. G. Bl. ist die Verfügung des Kriegsministeriums, daß Militär-Personen aus der Classe der im activen Dienste stehenden Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, wenn sie in Gemäßheit der Str. P. O. vom 17. Jänner 1850 als Zeugen bei einer Hauptverhandlung vor einem Civil-Strafgerichte zu erscheinen haben, jederzeit von einem Officier zu begleiten seien, den sämmtlichen Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften jener Kronländer, in welchen die Str. P. O. vom 17. Jänner 1850 in Wirksamkeit ist, mit dem Bedeuten eröffnet worden, daß dem abge-

Digitized by Google

ordneten Officier ein geeigneter Platz anzuweisen sei. — Diese Zusatz-Verordnung zur Str. P. O. vom 17. Jänner 1850 hat zwar laut der oben bei Nr. **323** vorkommenden Erörterung mit dieser ihre unmittelbare Anwendbarkeit verloren; es ist jedoch zu bemerken, daß diese Anordnung auch in die jetzt geltende Str. P. O. vom 29. Juli 1853 (Schlußabsatz des §. 120) in Ansehung der mündlichen Schlußverhandlung nur mit dem Unterschiede übergegangen ist, daß in dieser neuen Gesetzesstelle die oben hervorgehobenen Worte, wornach diese Vorschrift nur hinsichtlich der im activen Dienste stehenden Mannschaft zu befolgen war, weggeblieben sind.

Nr. 602.

Durch einen Erlaß des Justizministeriums vom 31. December 1850, Nr. 11 des Jahrganges 1851 des R. G. Bl. wurde die Notariats-Ordnung vom 29. September 1850, Nr. 366 des R. G. Bl. (oben bei Nr. **523**) in den Kronländern Oesterreich ob der Enns und Salzburg vom 20. Jänner 1851 angefangen, in Wirksamkeit gesetzt. — Vergl. hierüber die bei der oben erwähnten Nr. **523** vorkommende Erörterung.

Nr. 603.

Durch einen Erlaß des Justizministeriums vom 31. December 1850, Z. 17118-J. M. an sämmtliche Generalprocuratoren und an die Appellations-Gerichte zu Lemberg und Zara wurden die k. k. Staatsanwaltschaften und beziehungsweise die Gerichte zur Einsendung von vierteljährigen Verzeichnissen über die zur Anzeige gekommenen Fälle von Widersetzlichkeit gegen Gensd'armen, so wie von Excessen und Uebergriffen von Seite der letzteren angewiesen. — Diese Vorschrift ist durch den Erlaß vom 13. November 1851, Z. 13373 b) außer Kraft gesetzt worden. — Vergl. übrigens unten den Erlaß vom 10. Jänner 1851, ad Num. 17118-J. M.

Digitized by Google

I. Repertorium.

Chronologisches Verzeichniß

der im dritten, vierten und fünften (vom 1. Jänner bis Ende 1850 reichenden) Bande dieser Sammlung vorkommenden Gesetze und Verordnungen:

Datum des Erlasses	Inhalt*)	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt**).
1850.		
1. Jänner	Vrdg. des III. Armee-Commandos (d. i. des Oberbefehlshabers von Ungarn), im E. B. des L. G. und R. Bl. für Ungarn, S. 199, Nr. 10 — aufgehoben	**317**
2. „	E. des Justizminist., Z. 10427-J. M. aufgehoben	**318**
10. „	Kdmchg. des Civil- und Militär-Gouverneurs von Siebenbürgen, im L. G. und R. Bl. von Siebenbürgen, S. 142, Nr. 52 — aufgehoben	**319**
11. „	E. des Justizminist., Nr. 17 des R. G. Bl. — aufgehoben	**320**
12. „	E. des Minist. des Innern an den Präsidenten der kärntnerischen Grundentlastungs-Commission, mit einer Erläuterung des §. 26 der kärntnerischen Grundentlastungs-Vrdg. v. 12. Sept. 1849 .	**321**
17. „	Kais. Pat., wirksam für alle Kronländer des Rei-	

*) In der obigen Rubrik: „Inhalt" ist nur von denjenigen Erlässen eine Inhaltsanzeige aufgenommen, welche derzeit noch in Wirksamkeit stehen, während von solchen Publicationen, deren Gesetzeskraft schon wieder erloschen ist, nur die Bezeichnung der Behörde, von welcher sie ausgegangen sind, mit Beifügung der Geschäfts- oder Gesetzesblatt-Zahl angegeben, und die Bemerkung: „Aufgehoben" beigesetzt ist.

) Die Nummern **317—337 sind im III., **338—462** im IV. und **463—603** im V. Bande dieser Sammlung enthalten.

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1850.	ches, in welchen das Str. G. B. v. 3. Sept. 1803 in Rechtskraft steht, womit mehrere Milderungen der bestehenden Strafgesetze über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen angeordnet und vom Tage der Kundmachung angefangen in Wirksamkeit gesetzt werden	**322**
17. Jänner	Kais. Patent, Nr. 25 des R. G. Bl. — aufgehoben . . .	**323**
18. „	Vrdg. des Minist. des Innern, wirksam für alle Kronländer, über die Organisirung der Gensd'armerie	**324**
21. „	E. des Minist. des Cultus und Unterrichts an alle Länderchefs und an das Consistorium Augsburger und Helvetischer Confession, wodurch bestimmt wird, daß es dem evangelischen Seelsorger unbenommen sei, bei gemischten Ehen die Einsegnung dann vorzunehmen, wenn durch den Matrikelschein nachgewiesen wird, daß die Ehe nach Vorschrift des Hofkzldecr. v. 28. Oct. 1841, Z. 29427 geschlossen worden ist	**325**
22. „	Kdmchg.. des III. Armee-Commandos (d. i. des Oberbefehlshabers von Ungarn) im E. B. des L. G. und R. Bl. für Ungarn, S. 200, Nr. 11 — aufgehoben	**326**
24. „	Schreiben des Minist. des Cultus und Unterrichts, an die Herren Statthalter in Niederösterreich und Steiermark, wodurch ausgesprochen wird, daß die Vereine der deutsch-katholischen Glaubensgenossen derzeit im Sinne der §§. 2 und 4 des Pat. v. 4. März 1849 nicht als Kirche oder Religionsgesellschaft anerkannt, dagegen den Anhängern jenes Bekenntnisses die durch den §. 1 jenes Patentes gewährten Rechte nicht versagt werden können	**327**
25. „	Kais. Patent, Nr. 26 des R. G. Bl. — aufgehoben . .	**328**
25. „	Kais. Pat., wodurch für den ganzen Umfang des	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1850.	österreichischen Kaiserstaates eine allgemeine Wechselordnung erlassen, kundgemacht und vom 1. Mai 1850 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird .	**329**
25. Jänner	Vrdg. des Justizminist., giltig für jene Kronländer, in welchen das allg. bgl. G. B. in Wirksamkeit ist, mit Ausnahme des lomb.-venet. Königreiches und der Militärgränze, womit die von Sr. Majestät sanctionirte provisorische Vorschrift über das Verfahren in Wechselsachen kundgemacht wird	**330**
25. „	Vrdg. des Justizminist., Nr. 53 des R. G. Bl. — aufgehoben	**331**
2. Februar	E. des Minist. des Innern, an die zur Durchführung der Grundentlastung bestellten Ministerial-Commissäre in Prag, Brünn, Troppau, Linz, Innsbruck, Salzburg, Gratz, Klagenfurt, Laibach, Görz und Triest, dann an den Statthalter in Niederösterreich, betreffend die Durchführung der Ablösung rücksichtlich der im §. 6 des Pat. v. 4. März 1849 erwähnten unveränderlichen Naturalgiebigkeiten und die Art ihrer Einbringung bis zur erfolgten Ablösung	**332**
4. „	E. des Justizminist. im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern an die Appellationsgerichte Wien, Klagenfurt, Innsbruck, Prag, Brünn und den obersten Gerichtshof, wodurch den Gerichtsbehörden in Erinnerung gebracht wird, daß rückständige Leistungen aus Abolitions- oder Reluitions-Verträgen über Urbarial-Schuldigkeiten, welche durch die Grundentlastungs-Verordnungen gegen billige Entschädigung als aufgehoben erklärt worden, und als solche ein Gegenstand des Verfahrens der Grundentlastungs-Commissionen sind, im Wege der gerichtlichen Execution	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1850.	nicht eingetrieben werden können, und daß eine solche etwa bereits eingeleitete Execution nicht fortgesetzt werden dürfe	333
7. Februar	E. des Kriegsminist., Z. 736-K. M. J. S. — aufgehoben.	334
8. „	E. des Finanzminist., Nr. 45 des R. G. Bl. — aufgehoben	335
9. „	Vrdg. des Finanzminist., Nr. 48 des R. G. Bl. — aufgehoben	336
9. „	Kais. Pat., giltig für alle Kronländer, in welchen das allerhöchste Stämpel- und Taxgesetz vom 27. Jänner 1840 in Wirksamkeit steht, und für das Großherzogthum Krakau, wodurch an die Stelle des ersten Theiles dieses Gesetzes, des im Großherzogthume Krakau giltigen Stämpelgesetzes vom 16. Sept. 1833 und der Vorschriften über die Gerichts- und Grundbuchstaxen ein neues provisorisches Gesetz über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen erlassen, kundgemacht und vom 1. Mai 1850 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird	337
11. „	Vrdg. des Justizminist., Nr. 47 des R. G. Bl. — aufgehoben	338
13. „	Vrdg. des Minist. des Innern, betreffend die Durchführung der Grundentlastung im Kronlande Oesterreich unter der Enns	339
13. „	E. des Minist. des Innern, an die Statthalter von Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Tirol, Böhmen, Mähren und Schlesien, womit in Folge eines Ministerraths-Beschlusses angeordnet wird, daß die Gefällsübertreter künftighin in den bei den Gerichtsbehörden und bei den Magistraten vorhandenen Arresten zu verwahren seien	340
19. „	E. des Justizminist., an den obersten Gerichtshof und das n. ö. Appellationsgericht, womit eröff-	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1850.	net wird, daß die ämtlichen Briefe und Packete der innerhalb der Linien Wiens und außerhalb derselben, jedoch im Rayon der Wiener Stadtpost aufgestellten Behörden im gegenseitigen Verkehre durch die Stadtpost portofrei versendet werden, und daß diesen Behörden in Bezug auf Postsendungen außerhalb des Stadtpost-Bezirkes die Portofreiheit nach den allgemeinen Bestimmungen für landesfürstliche Behörden zukomme	**341**
24. Februar	Vrdg. des Minist. der Justiz einverständlich mit dem Minister für Landescultur und Bergwesen, an die berggerichtlichen Senate der Kronländer Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Böhmen, Mähren und Schlesien, Tirol und Vorarlberg, Steiermark, Kärnthen und Krain, wegen der künftigen Evidenzhaltung der Bergbücher und Berglehensvormerkungen	**342**
28. „	E. des Justizminist., an den obersten Gerichtshof und die Appellationsgerichte zu Wien und Lemberg, wodurch die einstweilige Fortdauer der Vertretung der ehemals unterthänigen Gemeinden in Galizien durch die galizische Kammerprocuratur bei Amortisirung und Vindicirung von Obligationen ausgesprochen wird	**343**
1. März	E. des Finanzminist., Nr. 76 des R. G. Bl. — aufgehoben	**344**
1. „	Vrdg. des Justizminist., an die Appellationsgerichte zu Wien, Prag, Brünn, Klagenfurt, Innsbruck und Lemberg, wodurch transitorisch bis zur Erlassung eines Gesetzes über die Staatsprüfungen verfügt wird, daß Israeliten, welche sich zu den Richteramtsprüfungen auch ohne Ausweis über die Prüfung oder Frequentation aus dem Kirchenrechte melden, allerdings zu denselben zugelassen	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1850.	werden sollen; daß jedoch in diesen Fällen die Civilrichteramtsprüfung auch auf jene Theile des Kirchenrechtes auszudehnen sei, welche der österreichische Richter zu kennen nothwendig hat . .	**345**
1. März	Kais. Vrdg., im L. G. u. R. Bl. für Kroatien und Slawonien, S. 41, Nr. 5 — aufgehoben	**346**
3. „	E. des Finanzminist., wirksam für die Kronländer, in denen die Vrdg v. 9. Febr. 1850 (R. G. Bl. Nr. 48) Giltigkeit hat, über die Fristen, nach deren Ablauf die Stämpel-Scala II. auf ältere Wechsel anzuwenden ist	**347**
5. „	E. des Justizminist., an das galiz. Appellations-Gericht, mit der Weisung, daß in Zukunft alle für das Ausland bestimmten Urkunden legalisirt an das Justizministerium einzuschicken, und im Falle der Ausfertigung solcher Urkunden in einer anderen, als der deutschen Sprache, ämtliche Uebersetzungen in dieser letzteren beizufügen seien	**348**
7. „	Kais. Pat., wodurch die von den vormals ständischen Obrigkeiten in den Kronländern Böhmen, Mähren und Schlesien bisher ausgeübte berggerichtliche, berglehensämtliche und bergpolizeiliche Patrimonial-Verwaltung und die von diesen Obrigkeiten aufgestellten Berggerichts-Substitutionen aufgehoben werden	**349**
7. „	Vrdg. des Minist. des Innern, giltig für Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz und Gradiska, Istrien, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien mit Auschwitz und Zator, Krakau, Bukowina und Dalmatien, womit einige Erläuterungen und nähere Bestimmungen zu dem prov. Gemeindegesetze v. 17. März 1849 ertheilt werden . . .	**350**

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt
1850.		
7. März	Vrdg. des Justizminist., Nr. 83 des R. G. Bl. — aufgehoben	**351**
7. „	E. des Justizminist., Z. 1684-J. M. — aufgehoben . . .	**352**
11. „	Vrdg. des Finanzminist., Nr. 82 des R. G. Bl. — aufgehoben	**353**
13. „	E. des Finanzminist., wirksam für alle Kronländer und Gebietstheile, in welchen das Gefälls-Strafgesetz in Kraft steht, wodurch erklärt wird, wann die Beiziehung der Vertreter eines Minderjährigen oder einer anderen unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Person, zu den Verhandlungen über die, von diesen angesuchte Ablassung vom gesetzmäßigen Gefällen-Strafverfahren erforderlich ist	**354**
13. „	Vrdg. des Civil- und Militär-Gouverneurs von Siebenbürgen, im L. G. und R. Bl. für Siebenbürgen, S. 23, Nr. 13 — aufgehoben	**355**
16. „	E. des Minist. des Innern, im L. G. und R. Bl. für Tirol, S. 92, Nr. 54 — aufgehoben	**356**
19. „	E. des Minist. des Cultus und Unterrichts, an die Herren Statthalter in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Böhmen, Küstenland, Steiermark, Mähren, Schlesien, Kärnthen, Krain, Tirol; den Herrn Landeschef in Galizien, den Herrn Landespräsidiums-Verweser in Dalmatien, den Herrn Vorsteher der Gubern.-Comm. zu Krakau und den Herrn Kreishauptmann in der Bukowina, wodurch der frühere Ministerialerlaß vom 21. Jän. 1850, Nr. 36 des R. G. Bl. (in dieser Sammlung Nr. **325**) dahin erläutert wird, daß die Einsegnung sogenannter gemischter Ehen durch den evangelischen Seelsorger auch dann stattfinden könne, wenn der Eheabschluß vor dem katholischen Seelsorger unter Ertheilung der	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1850.	kirchlichen Einsegnung von Seite desselben vor sich gegangen ist	**357**
23. März	E. des Justizminist., an den obersten Gerichtshof in Wien und die Appellationsgerichte in Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Klagenfurt und Innsbruck, wodurch die fernere Beobachtung der die Grundzerstückung beschränkenden gesetzlichen Vorschriften in Erinnerung gebracht wird	**358**
23. „	Vrdg. der Minist. des Innern und der Justiz, wirksam in den Kronländern Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Tirol, Kärnthen, Krain, Istrien und Triest, Steiermark, Böhmen, Mähren und Schlesien, wodurch vom Tage der Kundmachung angefangen in jenen Kronländern, in welchen die neuen politischen Behörden bereits in Wirksamkeit getreten sind, die Verhandlung der Dienst- und Lohnstreitigkeiten, in soferne es sich um richterliche Zuerkennung der aus dem Dienst- und Lohnvertrage entspringenden Rechte handelt, schon dermalen den Gerichtsbehörden, dagegen die Handhabung der Gesindeordnungen auch künftighin den politischen Behörden zugewiesen wird	**359**
23. „	Kais. Entschl., Z. 3906 J. M. — aufgehoben	**360**
25. „	Vrdg. des Befehlshabers der kaiserl. Armee in Ungarn, im L. G. und R. Bl. S. 73, Nr. 41 — aufgehoben	**361**
26. „	Vrdg. des Handelsminist., wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, wodurch das von Sr. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 18. März 1850 sanctionirte prov. Gesetz über die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern kundgemacht wird	**362**
26. „	E. des Handelsminist., an die k. k. General-Direction der Communicationen, betreffend die mit	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt
1850.		
	1. Juni 1850 in Wirksamkeit tretenden Bestimmungen über die Briefporto-Taxen und die Einhebung derselben durch Brief-Marken	**363**
30. März	E. des Justizminist., an die Justiz-Einführungs-Commissäre und General-Procuratoren in Ungarn und der serbischen Wojwodschaft, an den Gouverneur von Siebenbürgen und den Banus von Kroatien, wodurch die Form der von den Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften in diesen Kronländern zu führenden Amtssiegel festgestellt wird	**364**
31. „	Vrdg. des Justizminist., über das Verfahren in Wechselsachen für das lomb.-venet. Königreich .	**365**
31. „	Vrdg. des Justizminist., wirksam v. 1. Mai 1850 angefangen, über das summarische Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das lomb.-venet. Königreich	**366**
3. April	E. des Finanzminist., Nr. 136 des R. G. Bl. — aufgehoben	**367**
6. „	Vrtrg. zwischen Oesterreich und Preußen, über die Grundlagen eines deutsch-österr. Postvereines, vom 1. Juli 1850 angefangen in Wirksamkeit tretend	**368**
6. „	Vrdg. des Justizminist., Nr. 138 des R. G. Bl. — aufgehoben	**369**
6. „	E. des Justizminist., Z. 3504-J. M. — aufgehoben	bei **356**
9. „	Vrdg. des Finanzminist., giltig für alle Kronländer, auf welche sich das prov. Gesetz v. 9. Febr. 1850, über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen erstreckt, über die Stämplung von Handels- und Gewerbsbüchern	**370**
12. „	Kais. Patent, Nr. 139 des R. G. Bl. — aufgehoben . . .	**371**
12. „	Kais. Vrdg., wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, womit über die Zweifel in Betreff der Anwendbarkeit der allgemeinen Wechselordnung	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1850.		
	v. 25. Jän. d. J. auf die vor dem 1. Mai d. J. ausgestellten Wechsel entschieden wird	**372**
16. **April**	Vrdg. des Finanzminist., giltig für alle Kronländer, auf welche sich das prov. Gesetz v. 9. Febr. 1850, Nr. 50 des R. G. Bl. (hier oben bei Nr. **337**), erstreckt, über die Stämpelbefreiung für Arme und die Vertreter der Abwesenden in Rechtsstreiten	**373**
16. „	Kdmchg. des lomb.-venet. General-Gouvernements, lomb. L. G. und R. Bl. S. 457, Nr. 94 — aufgehoben	**374**
18. „	Kais. Vrdg., wirksam für alle jene Kronländer, für welche das allerhöchste Pat. v. 4. März 1849 (Nr. 151 des R. G. Bl., oben bei Nr. **65**), erflossen ist, mit welcher das Verhältniß der katholischen Kirche zur Staatsgewalt festgestellt wird	**375**
18. „	Note des Justizminist., Z. 3907-J. M. — aufgehoben . . .	**376**
19. „	Kais. Vrdg., Nr. 182 des R. G. Bl. — aufgehoben . . .	bei **564**
20. „	E. des Justizminist., an das mähr.-schles. Appellationsgericht, wodurch im Einvernehmen mit dem Minist. des Innern die Förmlichkeiten für die Abnahme des Richteramtseides von israelitischen Candidaten bestimmt werden	**377**
20. „	Vrdg. des Civil- und Militär-Gouverneurs von Siebenbürgen, im L. G. und R. Bl. von Siebenbürgen, S. 84, Nr. 32 — aufgehoben	**378**
20. „	E. des Justizminist., Z. 4303-J. M. — aufgehoben . . .	bei **537**
21. „	E. des Justizminist., an die Obergerichtspräsidien zu Wien, Linz, Gratz, Prag, Brünn, Klagenfurt, Innsbruck und Triest und an die Gerichts-Einführungs-Commission in Prag, womit der Wirkungskreis derselben bezüglich der Bewilligung und Anweisung der sogenannten veränderlichen Ausgaben bestimmt wird	**379**

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1850.		
21. April	E. des Justizminist., an die General-Procuratoren zu Wien, Linz, Prag, Brünn, Gratz, Klagenfurt, Triest und Innsbruck, womit der Wirkungskreis derselben bezüglich der Bewilligung und Anweisung der veränderlichen Ausgaben bestimmt wird	
22. „	E. des Finanzminist., wirksam für alle Kronländer, in denen das Tax- und Stämpel-Gesetz vom 27. Jän. 1840 eingeführt ist, und für das Großherzogthum Krakau, wodurch der Zeitpunkt, von welchem an das allerhöchste Pat. v. 9. Febr. 1850, Nr. 50 des R. G. Bl. (hier oben Nr. **337**) über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen in Anwendung zu treten hat, v. 1. auf den 15. Mai 1850 erstreckt wird	**380**
23. „	E. des Justizminist., wirksam für alle Kronländer, in welchen die neue Organisation der politischen Behörden in Wirksamkeit ist, wodurch in Folge eines Beschlusses des Ministerrathes verordnet wird, daß künftighin die Gefällsübertreter in den bei den Gerichtsbehörden und bei den Magistraten vorhandenen Arresten zu verwahren seien . .	**381**
26. „	Vrdg. des Civil- und Militär-Gouverneurs von Siebenbürgen, im L. G. und R. Bl. für Siebenbürgen, S. 182, Nr. 38 — aufgehoben	**382**
27. „	Vrdg. des Finanzminist., an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen, wodurch erklärt wird, daß die früheren rücksichtlich der Stämpelung der Handelsbücher, und insbesondere in Ansehung der von je zwei Blättern eines solchen Buches ohne Rücksicht auf das Format abzunehmende Stämpelgebühr bestandenen Vorschriften durch das neue Gebühren-Gesetz v. 9. Febr. 1850	**383**

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt
1850.		
	(oben bei Nr. **337**) aufgehoben seien, und daß nunmehr von Büchern, die Quartformat haben, vier, von solchen die Octavformat besitzen, acht Blätter für einen Bogen zu rechnen seien . .	**384**
28. April	Vrdg. des Civil- und Militär-Gouverneurs von Siebenbürgen, im L. G. und R. Bl. für Siebenbürgen S. 135, Nr. 42 — aufgehoben	**385**
1. Mai	Vrdg. des Justizminist., wirksam für alle Kronländer, in welchen das St. G. B. v. 1803 in Wirksamkeit ist, in Betreff der von den Strafgerichten zu vollziehenden Abnahme der den Landesvertheidigern von Tirol in Folge der allerhöchsten Entschließung v. 10. Jän. 1849 verliehenen Denkmünze	**386**
1. „	Vrdg. des Finanzminist., an den Cam. Bez. Vorsteher in Krakau und die Cam. Gef. Verwaltung in Galizien, womit das Gebühren-Gesetz vom 9. Febr. 1850 (oben bei Nr. **337**) in Beziehung auf die Gebühr für Eintragung von Schätzungsacten in die öffentlichen Bücher und hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Zahlung der Zinsen bei einem öffentlichen Darlehen erläutert wird . .	**387**
3. „	E. des Finanzminist., Nr. 180 des R. G. Bl. — aufgehoben	**388**
3. „	Vrdg. des Finanzminist., giltig für alle Kronländer, in welchen das prov. Gesetz v. 9. Febr. 1850 über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen wirksam ist, wodurch einige von Sr. Majestät am 1. Mai 1850 genehmigte Bestimmungen rücksichtlich der Gebühr von Besitzveränderungen unbeweglicher Sachen kundgemacht werden	**389**
4. „	E. des Justizminist., Nr. 188 des R. G. Bl. — aufgehoben	**390**
4. „	E. des Justizminist., an den obersten Gerichtshof, die Oberlandesgerichte zu Wien, Linz, Gratz,	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1850.		
	Klagenfurt, Prag, Brünn und das Appellationsgericht zu Lemberg, wodurch erklärt wird, daß die Verpflichtung der Fiscalämter zur Vertretung der Waisenämter durch die Aufhebung des Unterthänigkeitsverhältnisses nicht erloschen sei	**391**
6. Mai	E. des Justizminist., Z. 5606-J. M. — aufgehoben . .	**392**
7. „	Kais. Pat., womit ein neues Grundgesetz für die kroatisch-slawonische und banatisch-serbische Militärgränze genehmigt wird	**393**
8. „	Kais. Vrdg., wirksam für alle Kronländer, in welchen das Pat. v. 21. Mai 1805, über die Bestrafung der Pestvergehen nebst dem St. G. B. v. 3. Sept. 1803 in Rechtskraft besteht, wodurch vom Tage der Kundmachung angefangen die mit allerhöchster Entschließung v. 22. Mai 1848 festgesetzten Milderungen des Strafgesetzes auch auf die Vergehen gegen die Pestvorschriften ausgedehnt und zugleich den Gerichten in Beziehung auf diese Vergehen eine größere Macht hinsichtlich der Milderung der Strafe eingeräumt wird	**394**
11. „	E. des Justizminist., an die Oberlandes-Gerichts-Präsidien von Wien, Linz, Prag, Brünn, Klagenfurt, Gratz, Innsbruck und Triest, womit denselben die mit allerhöchster Entschließung v. 8. Mai 1850 genehmigte Verordnung über die Verfügbarkeit der l. f. Justizbeamten aus Anlaß der neuen Gerichts-Organisation (im Anhange) mitgetheilt wird	**395**
11. „	E. des Minist. des Innern, an den Präsidenten der mähr. Grundentlastungs-Landes-Commission, mit der Bestimmung, wie bei den Grundentlastungs-Verhandlungen im Allgemeinen zu verfahren sei, wenn die zu entlastende Realität auch mit einer Verbindlichkeit belastet ist, rücksichtlich	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1850.	welcher die Entschädigungsfrage einer späteren Normirung vorbehalten ist, und mit der besonderen Weisung, daß bis zur Erlassung des Propinations-Ablösungs-Gesetzes die Grundentlastungs-Commissionen auch nicht in die Entlastung der Realitäten von der Verbindlichkeit der Abnahme geistiger Getränke von dem Obereigenthümer eingehen können	**396**
12. Mai	E. des Justizminist., Z. 5620-J. M. — aufgehoben . . .	**397**
14. „	Vrdg. des Finanzminist., an sämmtliche Cam.-Gef.-Verwaltungen und die Fin.-Oberdirection in Verona, mit einer Erläuterung des §. 2 und der Tarifposten 102 f und 106 a des Gebühren-Gesetzes v. 9. Febr. 1850 (oben bei Nr. **337**) in Beziehung auf die Uebertragung unbeweglichen Eigenthumes im Wege der Expropriation zu öffentlichen Zwecken	**398**
18. „	E. des Justizminist., wirksam für alle Kronländer, in welchen das Hofdecret v. 15. März 1784, Z. 262 der Justiz-Gesetzsammlung verbindliche Kraft hat, und in denen die neue politische Organisation schon in das Leben getreten ist, wodurch die durch dieses Hofdecret angeordnete Kundmachung der Edicte wegen Löschung alter über 50 Jahre haftender Satzposten durch die politischen Behörden aufgehoben wird	**399**
22. „	E. des Justizminist., Z. 6423-J. M. — aufgehoben . . .	**400**
23. „	Vrdg. des Finanzminist., an die Cam.-Gef.-Verwaltung in Wien, mit einer Erläuterung des Gebühren-Gesetzes v. 9. Febr. 1850 (oben bei Nr. **337**) in Beziehung auf Stämpel- (Gebühren-) Behandlung der Theillibelle	**401**
23. „	Vrdg. des Finanzminist., an die Cam.-Gef.-Verwaltung in Prag, mit einer Erklärung des Ge-	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1850.	bühren-Gesetzes v. 9. Febr. 1850 (oben bei Nr. **337**) hinsichtlich des Begriffes von unbeweglichen Sachen oder Bestandtheilen von solchen, ferner bezüglich der sogenannten, bei Abtretung von Bauerngütern üblichen Ausgedinge oder Auszüge, und der Art, wie die Gebühr in dem Falle zu entrichten ist, wenn in einer Urkunde zwei oder mehrere Rechtsgeschäfte zusammengesetzt werden, welche zum Theile der scalamäßigen Stämpelgebühr, zum Theile der unmittelbaren Gebühr und einer fixen Stämpelgebühr unterliegen	**402**
23. Mai	Vrdg. des Finanzminist., an die Cam.-Gef.-Verwaltung in Wien, mit der Erklärung, daß Advocaten-Adnotationen oder Expensen-Journale nicht nach T. P. 59 des Gebühren-Gesetzes vom 9. Febr. 1850 (oben bei Nr. **337**) gebührenpflichtig seien	**403**
24. „	Vrdg. des Minist. des Innern, wirksam für alle Kronländer, wodurch die allerhöchste Entschließung v. 9. Mai 1850 bekannt gegeben wird, durch welche von Sr. Majestät dem Präsidenten des obersten Gerichts- und Cassationshofes die Staatsuniform in der Art, wie jene der Minister, nur mit der veilchenblauen Farbe der Justizbeamten auf Kragen und Aufschlägen gestattet worden ist	**404**
26. „	E. des Minist. für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, wodurch bestimmt wird, daß der unbefugte Verkauf von Briefmarken ebenso, wie der unbefugte Handel mit Stämpelpapier zu bestrafen sei	**405**
30. „	Vrdg. des Finanzminist., giltig für alle Kronlän-	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1850.		
	der, in welchen das prov. Gebührengesetz vom 9. Febr. 1850 wirksam ist, wodurch im Einverständnisse mit dem Justizminist. das Verfahren normirt wird, welches in dem Falle stattzufinden hat, wenn zum Behufe der Gebührenbemessung dem Amte statt der Original-Urkunden ämtliche Abschriften mitgetheilt werden	**406**
30. Mai	E. d. Finanzminist., an die böhm. Finanz-Landesdirection, mit der Bestimmung, daß in dem Falle, wenn eine Rechtsurkunde, für welche die scalamäßige Gebühr mehr als 20 Gulden beträgt, und daher vermöge §. 5 des Gebühren-Gesetzes v. 9. Febr. 1850 (oben bei Nr. **337**) unmittelbar zu entrichten ist, auf Stämpelpapier geschrieben wurde, bei Bemessung der unmittelbaren Gebühr der verwendete Stämpel nach §. 76 abzurechnen sei	**407**
2. Juni	E. des Justizminist., Z. 6585-J. M. — aufgehoben . . .	bei **356**
5. „	E. des Finanzminist., Nr. 218 des R. G. Bl. — aufgehoben	**408**
7. „	Kais. Pat., wodurch bestimmt wird, daß die Zwischenzoll-Linie zwischen Ungarn, Kroatien, Slawonien, Siebenbürgen und den übrigen Kronländern v. 1. Oct. 1850 angefangen aufzuhören hat und die Einhebung der Eingangs- und Ausfuhrgebühren von Ochsen, Stieren, Kühen und Kälbern, die lebend über die Zwischenzoll-Linie gebracht werden alsogleich aufgehoben wird . .	**409**
10. „	E. des Justizminist., giltig für alle Kronländer, in welchen das Strafgesetz über Gefällsübertretungen v. 11. Juli 1835 in Wirksamkeit besteht, wodurch die allerhöchste Entschließung v. 16. Aug. 1850 dahin erläutert wird, daß dadurch der §. 567 des St. G. B. über Gefällsübertretungen und später hierauf bezügliche Bestimmungen in	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1850.		
	Betreff der Einleitung der Vorkehrungen zur vorläufigen Sicherstellung der Gefälls-Vermögensstrafen nicht abgeändert worden seien . .	**410**
12. Juni	E. des Justizminist., Nr. 231 des R. G. Bl. — aufgehoben	**411**
14. „	Vrdg. des Minist. des Innern, wirksam für alle Kronländer mit Ausnahme der Militärgränze, wodurch in Folge allerhöchster Ermächtigung die Berechtigung der befugten Salniter-Erzeuger, auch gegen den Willen des Eigenthümers des Grundes oder Gebäudes, nach salniterhältiger Erde graben zu dürfen, aufgehoben wird . . .	**412**
16. „	E. des Finanzminist., Nr. 241 des R. G. Bl. — aufgehoben	**413**
17. „	Kais. Patent., Nr. 236 des R. G. Bl. — aufgehoben . .	**414**
17. „	E. des Minist. des Innern, Z. 12032-M. I. — aufgehoben	**415**
18. „	E. des Justizminist., Nr. 234 des R. G. Bl. — aufgehoben	**416**
18. „	Kais. Patent, Nr. 237 des R. G. Bl. — aufgehoben . .	**417**
19. „	E. des Justizminist., Nr. 242 des R. G. Bl — aufgehoben	**418**
20. „	Vrdg. des Finanzminist., Z. 8197-F. M. — aufgehoben . .	bei **420**
22. „	Vdrg. des Justizminist., Nr. 251 des R. G. Bl — aufgehoben	**419**
23. „	E. des Justizminist., Z. 8354-J. M. — aufgehoben . . .	**420**
27. „	E. des Handelsminist., an die k. k. Generaldirection für Communicationen, II. Abtheilung, wodurch im Einvernehmen mit dem Justizministerium die Portofreiheit der gerichtlichen Correspondenzen in Angelegenheiten der das Armenrecht genießenden Parteien geregelt wird . . .	**421**
28. „	Vrdg. des Justizminist., wirksam für die Kronländer unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz und Gradiska mit Istrien, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Ober- und Nieder-Schlesien, womit im Einverständnisse mit dem Minister des Innern eine Instruction für die Gemeindevorsteher in den ihnen übertragenen gerichtlichen Amtshandlungen erlassen wird	**422**

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1850.		
28. Juni	Kais. Patent, Nr. 254 des R. G. Bl. — aufgehoben . .	**423**
28. „	Kais. Patent, Nr. 255 R. G. Bl. — aufgehoben . . .	**424**
28. „	Kais. Patent, Nr. 258 des R. G. Bl. — aufgehoben. . .	**425**
28. „	E. des Justizminist., Z. 8281-J. M. — aufgehoben . . .	**426**
29. „	Vrdg. des Finanzminist., an alle Finanz-Landesdirectionen, mit einer Erläuterung der in der Tarifpost 103, I A, B und II a, b des Gebühren-Gesetzes vom 9. Februar 1850 (oben bei Nr. **337**) enthaltenen Bestimmungen über die Gebühren von gerichtlichen Erkenntnissen hinsichtlich der Gerichts- oder Proceßkosten und der Zinsen	**427**
29. „	Vrdg. des Justizminist., Nr. 257 des R. G. Bl. — aufgehoben	**428**
30. „	Vrdg. des Justizminist., Nr. 259 des R. G. Bl. — aufgehoben	**429**
3. Juli	E. des Justizminist., an die Gerichtseinführungs-Commissionen zu 1. Wien und 2. Prag, und an die Oberlandesgerichts-Präsidien zu 3. Gratz, 4. Brünn, 5. Innsbruck, 6. Triest, 7. Linz und 8. Klagenfurt, womit Normen in Ansehung der Zahlungszeit der Miethzinse für die gemietheten Amtslocalitäten der Gerichte ertheilt, und das Ausmaß der Personal-Kanzlei-Pauschalien für die verschiedenen Kategorien der Justizbeamten festgestellt wird	**430**
5. „	Kais. Vrdg., Nr. 271 des R. G. Bl. — aufgehoben . .	**431**
6. „	E. des Finanzminist., an die Finanz-Landesdirectionen in Wien, Gratz, Triest, Innsbruck, Prag, Brünn, an die Steuerdirectionen in Linz, Laibach, Klagenfurt, Salzburg und Troppau, ferner an die Tabakfabriken-, Lottogefälls-, Hof- und Staatsdruckerei-, Porzellanfabriks-, Linzer Wollendruck- und Teppichfabriks- und Dikasterialgebäudedirection, an das Hauptmünzamt und an die Hof- und n. ö. Kammerprocuratur, womit	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1850.	verordnet wird, daß in den von den Finanzbehörden abzuschließenden Verträgen stets die Bestimmung zu verabreden sei, daß die aus diesen Verträgen etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar oder der öffentliche Fond, in dessen Namen der Vertrag geschlossen wird, möge als Beklagter oder Kläger eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executions-Schritte bei demjenigen im Sitze des Fiscalamtes befindlichen Gerichte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen sind	**432**
5. Juli	Vrdg. des Justizminist., Nr. 262 des R. G. Bl. — aufgehoben	**433**
6. „	E. des Finanzminist., wirksam für alle jene Kronländer, für welche die Vorschrift vom 18. Juni 1850 über den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Gerichte (Jurisdictionsnorm) erlassen wurde, wodurch mit Beziehung auf den §. 103 der gedachten Vorschrift, welcher zur Amortisirung der Staats-Obligationen und der ihnen gleichgestellten Creditspapiere, die an dem Amtssitze der bezüglichen Creditsbücher befindlichen Landesgerichte beruft, die Orte bezeichnet werden, an welchen in den genannten Kronländern diese Creditsbücher geführt werden	**434**
6. „	Kais. Vrdg., wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, wodurch bewilligt wird, daß die Gemahlin und der Sohn des Herrn Erzherzogs Johann, Frau Gräfin und Herr Graf von Meran des Gerichtsstandes der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, so wie, daß der Prinz Wasa und dessen Familie dieses Gerichtsstandes theilhaftig bleiben	**435**
6. „	E. des Finanzminist., Nr. 264 des R. G. Bl. — aufgehoben	**436**

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1850.		
8. Juli	E. des Justizminist., an das Oberlandesgericht in Triest, womit die von Sr. Majestät genehmigte Errichtung eines eigenen Depositenamtes für die Stadt Triest angeordnet, und eine besondere Amts-Instruction für dasselbe vorgezeichnet wird	**437**
9. „	Vrdg. des Justizminist., giltig für alle Kronländer, mit Ausnahme von Ungarn, Kroatien und Slawonien, Siebenbürgen, der serbischen Wojwodschaft und des Temeser Banates, wodurch die durch das Justizhofdecret vom 27. März 1846 angeordnete Einvernehmung der Gefällsbehörden bei den Entscheidungen der Obergerichte über Recurse wegen Befreiung vom Gebrauche des Stämpels aufgehoben wird	**438**
10. „	Kais. Patent, N. 266 des R. G. Bl. — aufgehoben. .	**439**
11. „	Kais. Pat., wodurch der den Grundherren der drei oberen Stände, einigen Corporationen und Gutsbesitzern in Böhmen, Mähren und Schlesien zugestandene Genuß des Bergbau-Zehents aufgehoben, die Grundsätze für die Ausmittlung der Entschädigung dieser Bezugsberechtigten festgestellt, die Abfuhr des von allen Bergwerken in diesen Kronländern zu entrichtenden Metall- und Mineralien-Zehents unter dem Titel der Bergwerksfrohne vom 1. August 1850 angefangen an die k. k. Bergbehörden angeordnet und einige andere Bestimmungen in Beziehung auf den Freibau der Holzkuxen, Grundkuxen, Kirchen-, Schul-, Spital- und ähnlichen Wohlthätigkeitskuxen getroffen werden	**440**
13. „	Vrdg. des Finanzminist., an alle Finanz-Landes-Directionen und an den Vorstand der Finanz-Oberdirection in Verona, mit einer Erläuterung des Gebühren-Gesetzes vom 9. Februar 1850	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1850.		
	(oben bei Nr. **337**), hinsichtlich der Gebühren-Aufrechnung für die Pränotation eines in der gewöhnlichen Art ausgestellten und girirten Wechsels, welche durch den letzten Wechselinhaber bloß zu seinen Gunsten erwirkt wird	**441**
14. Juli	Vrdg. des Justizminist., Nr. 273 des R. G. Bl. — aufgehoben	**442**
15. „	Vrdg. des Minist. des Cultus und Unterrichts, wirksam für alle jene Kronländer, für welche das allerhöchste Patent vom 4. März 1849 erflossen ist, in Betreff der Straf- und Disciplinar-Amtshandlungen gegen katholische Geistliche, dann des Wirkungskreises der Regierungsbehörden in Angelegenheiten des katholischen Gottesdienstes und der Pfarr-Concursprüfungen	**443**
15. „	E. des Finanzminist., an die Finanz-Landesdirection in Tirol, mit der Erklärung, daß bei Anwendung des Gebühren-Gesetzes vom 9. Febr. 1850 (oben bei Nr. **337**) auch in Tirol der Fundus instructus im Sinne des §. 296 des allg. bgl. G. B. zu den unbeweglichen Sachen zu rechnen sei	**444**
15. „	E. des Justizminist., Z. 9297-J. M. — aufgehoben . . .	**445**
16. „	E. des Justizminist., Nr. 303 des R. G. Bl. — aufgehoben	**446**
16. „	E. des Justizminist., Z. 7057-J. M., im L. G. und R. Bl. für Ungarn, S. 276, Nr. 240 — aufgehoben	**447**
17. „	Vrdg. des Justizminist., wodurch die in mehreren Kronländern bestehende besondere Erbfolge in Bauerngüter bis zur gesetzlichen Regelung der Grundzerstückung überhaupt vorläufig aufrecht erhalten wird	**448**
17. „	Kais. Vrdg., Nr. 313 des R. G. Bl. — aufgehoben . .	**449**
18. „	E. des Minist. des Innern, an den Präsidenten der Grundentlastungs-Commission in Tirol und Vorarlberg, wodurch genehmigt wird, daß in Ablösungsfällen, wo kein Landesbeitrag in An-	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1850.		
	spruch genommen wird, und der Belastete sogleich das capitalische Betreffniß ganz oder theilweise seinen Gläubigern auszahlen will, der frühere Bezugsberechtigte dasselbe in Empfang zu nehmen berechtigt sei, und daß es bei Theilzahlungen den Parteien freigestellt bleibe, die Modalitäten der Rückzahlung des Restes selbst festzustellen	**450**
19. Juli	E. des Justizminist., Z. 9581-J. M. — aufgehoben . . .	**451**
20. „	Vrdg. des Justizminist., Nr. 304 des R. G. Bl. — aufgehoben	**452**
22. „	Circular-Vrdg. des Kriegsminist., an sämmtliche Militärgerichte, wodurch in Erläuterung des §. 44 des organ. Gensd'armerie-Gesetzes vom 18. Jänner 1850, Nr. 19 des R. G. Bl. (hier oben bei Nr. **324**) genauer bestimmt wird, in wieferne den von Gensd'armen mit Berufung auf ihren Diensteid abgelegten Zeugnissen Beweiskraft zukomme	**453**
22. „	E. des Minist. des Innern, mit der Dienst-Instruction für die Landes-Gensd'armerie	**454**
22. „	E. des Justizminist., Nr. 301 des R. G. Bl. — aufgehoben	**455**
22. „	E. des Justizminist., Nr. 302 des R. G. Bl. — aufgehoben	**456**
24. „	Kais. Vrdg., Nr. 312 des R. G. Bl. — aufgehoben . . .	**457**
26. „	Vrdg. des Justizminist., Nr. 306 des R. G. Bl. — aufgehoben	**458**
26. „	E. des Justizminist., giltig für alle Kronländer, für welche die Strafproceßordnung v. 17. Jän. 1850 in Wirksamkeit ist, wodurch in Folge allerhöchster Entschließung vom 20. Juli d. J. die Uebertretungen des in Südtirol kundgemachten Waffenpatentes unter die Vergehen eingereiht werden	**459**
26. „	E. des Justizminist., Z. 7912-J. M. — aufgehoben . . .	**460**
26. „	E. des Justizminist., Z. 9949-J. M. — aufgehoben . . .	**461**

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1850.		
26. Juli	E. des Justizminist., Z. 8315-J. M. — aufgehoben . . .	bei **415**
27. „	Vrdg. des Handelsminist., wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, wegen Einführung von Postanweisungen gegen bare Einzahlungen und wegen Annnahme versiegelter Sendungen mit Geld und mit Werthpapieren	**462**
28. „	Vrdg. des Ministers des Innern, betreffend die Durchführung der Grundentlastung in dem Kronlande Galizien und Lodomerien	**463**
28. „	Vrdg. des Justizminist., im L. G. und R. Bl. für Kroatien, S. 66, Nr. 8 — aufgehoben	**464**
29. „	E. des Minist. des Innern, wodurch bestimmt wird, daß zur Amortisirung der von landesfürstlichen Versatzämtern ausgestellten Obligationen jene Landesgerichte berufen sind, an deren Amtssitze sich diese Versatzämter befinden	**465**
29. „	Circular des Kriegsminist., womit den Militärgerichten in Beziehung auf Pestvergehen eine größere Macht hinsichtlich der Milderung der Strafe eingeräumt wird	**466**
29. „	E. des Minist. des Innern, Z. 15679-M. I. — aufgehoben	bei **356**
30. „	E. des Justizminist., giltig für alle Kronländer, in welchen das Gesetz vom 7. September 1848 und das Patent vom 4. März 1849 in Wirksamkeit ist, wodurch im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen bestimmt wird, daß die mit dem Besitze eines unbeweglichen Gutes verbundenen und gegen Entschädigung aufgehobenen oder als ablösbar erklärten Rechte und die an deren Stelle tretende Entschädigung als ein Bestandtheil des unbeweglichen Gutes, so wie die in einigen Kronländern vorkommenden aus bloßen Dominicalrechten be-	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1850.		
	ſtandenen Gutskörper vorläufig noch als unbewegliche Güter zu behandeln ſeien	**467**
30. Juli	E. des Miniſt. des Cultus und Unterrichts, wirkſam für den ganzen Umfang des Reiches, womit in Folge allerhöchſter Entſchließung vom 29. Juli 1850 die Vorſchrift über die Einrichtung der theoretiſchen Staatsprüfung für Studirende der Rechts- und Staatswiſſenſchaften kundgemacht wird	**468**
30. „	E. des Juſtizminiſt., Z. 10060-J. M. — aufgehoben . . .	**469**
31. „	E. des Juſtizminiſt. an das Oberlandesgericht und an die General-Procuratur in Trieſt, womit erklärt wird, daß die in Gemäßheit der allerhöchſten Entſchließung vom 13. März 1847 (Juſtizhofdecret vom 18. März 1847, Nr. 1049 der J. G. S.) gegen jeden Cridatar (zur Erforſchung des Grundes ſeiner Zahlungs-Unvermögenheit) zu pflegende amtliche Unterſuchung nicht dem Concursrichter, ſondern dem Strafgerichte zuſtehe	**470**
1. Auguſt	Vdg. des Juſtizminiſt., womit die von Seiner Majeſtät allerhöchſt genehmigte Vorſchrift über den Vollzug des Wechſelarreſtes für das Großherzogthum Krakau kundgemacht wird	**471**
2. „	Kaiſ. Patent, wodurch für Ungarn, Kroatien, Slawonien ſammt dem Küſtengebiete, die ſerbiſche Wojwodſchaft, das Temeſer-Banat, Siebenbürgen und die Militärgränze, ein proviſoriſches Geſetz über die Gebühren von Rechtsgeſchäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen erlaſſen, und vom 1. October 1850 angefangen in Wirkſamkeit geſetzt wird	
3. „	Vrdg. des Juſtizminiſt., Nr. 324 des R. G. Bl. — aufgehoben	**473**

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1850.		
3. August	Vrdg. des Justizminist., Z. 10197-J. M. — aufgehoben . .	bei **473**
5. „	Vrdg. des Justizminist., Z. 10512-J. M. — aufgehoben . .	bei **461**
7. „	Kais. Patent, wodurch die Organisation des obersten Gerichts- und Cassationshofes in Wien festgesetzt wird	**474**
7. „	Vrdg. des Justizminist., Nr. 328 des R. G. Bl. — aufgehoben	**475**
9. „	E. des Minist. des Innern an die Statthalter von Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Tirol, Steiermark, Kärnthen, Krain und Triest, wodurch bestimmt wird, daß vom 9. August 1850 angefangen die Grundentlastungs-Bezirks-Commissionen verpflichtet seien, auf Verlangen der Parteien über die vor dem Nutzjahre 1848 ausständigen Rückstände an Urbarial- und Zehentleistungen, so wie über alle rückständigen Veränderungsgebühren und ablösbaren Leistungen Vergleiche aufzunehmen, welchen die gleiche Wirkung wie den gerichtlichen Vergleichen und die Stämpelfreiheit eingeräumt wird	**476**
12. „	E. d. Justizminist. an das tirol.-vorarlberg. Oberlandesgericht, mit der Erklärung, daß die von der k. k. priv. Nationalbank auszustellenden Unechtheitscertificate an die in den §§. 116—124 der St. P. O. vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht gebunden sind, sondern daß deren Ausstellung ohne Intervention eines gerichtlichen Beamten und ohne Namhaftmachung der dabei verwendeten Kunstverständigen durch die Direction der Nationalbank, welche hierbei als öffentliche Behörde erscheint, zu geschehen habe	**477**
13. „	E. des Justizminist., Z. 10251-J. M. — aufgehoben . . .	**478**
17. „	Vrdg. des Finanzminist. an alle Finanz-Landes-	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt
1850.	Directionen, wodurch mit Beziehung auf das Gebührengesetz vom 9. Februar 1850 (oben Nr. **337**) erklärt wird: a) daß, wenn in Urkunden eine Werthangabe in Lire ohne den Beisatz: „austriache" vorkommt, eine Reduction auf Lire austriache nicht stattfinden dürfe; b) daß der §. 44 des Gebühren-Gesetzes keineswegs ausschließe, daß die Notare im Namen der Parteien auch die Gebühren entrichten, oder noch vor der ämtlichen Bemessung bei den zur Einhebung derselben bestimmten Aemtern erlegen können; und daß c) die Legalisirungen der Notare unter die Bestimmungen der T. P. 66 deutschen und 57 italienischen Textes fallen, dagegen Legalisirungen und Legalisirungs-Unterschriften zu den gebührenfreien Ausfertigungen gehören	**479**
17. August	Vrdg. des Justizminist., Nr. 332 des R. G. Bl. — aufgehoben	**480**
18. „	Vrdg. des Finanzminist. an alle Finanz-Landes-Directionen, mit der Lösung der Frage, wie die gerichtliche Verständigung, daß ein bei Gericht versuchter Vergleich nicht zu Stande gekommen sei, in Bezug auf die Gebührenbemessung nach dem Gebührengesetze vom 9. Februar 1850 (oben bei Nr. **337**) zu behandeln sei	**481**
21. „	E. des Justizminist., Z. 11298-J. M.	in der Anmerk. zu **516**
24. „	Vrdg. des Finanzminist. an alle Finanz-Landes-Directionen, mit einer näheren Bestimmung über die Anwendung der im §. 5 B b des Gebühren-Gesetzes v. 9. Februar 1850 (oben bei Nr. **337**) enthaltenen Anordnung der Entrichtung der un-	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1850.		
	mittelbaren Gebühr von solchen Urkunden über Rechtsgeschäfte, wobei die Leistung oder Gegenleistung eine schätzbare Sache ist, jedoch der Werth der Sache weder in der Urkunde selbst angegeben, noch durch eine Beziehung ausgedrückt ist . .	**482**
25. August	E. des Minist. für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten über die Art der Ausstellung der Postrecepisse in Wechselproteст-Angelegenheiten .	**483**
25. „	Vrdg. des Justizminist., Z. 11322-J. M. — aufgehoben .	bei **461**
26. „	Vrdg. des Justizminist., Nr. 338 des R. G. Bl. — aufgehoben	bei **473**
28. „	Vrdg. des Justizminist. Z. 11334-J. M. — aufgehoben .	bei **473**
29. „	E. des Justizminist. an das Oberlandesgericht in Triest, womit angeordnet wird, daß in dem Falle, wenn keine Dollmetscher aufgetrieben werden können, welche die illirische Sprache zu sprechen und zu schreiben verstehen, und auch sonst vollkommen hierzu tauglich sind, alle Protokolle mit Zeugen oder Angeschuldigten, die nur die illirische Sprache verstehen, unter Zuziehung eines dieser Sprache kundigen beeideten Dollmetschers in der Weise aufzunehmen seien, daß die Fragen und Antworten nur in der Gerichtssprache aufgezeichnet werden, doch ist in dem Protokolle ausdrücklich zu bemerken, daß dieß nur wegen Mangel eines schreibkundigen Dollmetschers geschehen sei	**484**
29. „	E. des Justizminist., Z. 11375-J. M. — aufgehoben . . .	**485**
29. „	E. des Justizminist. Z. 11561-J. M. — aufgehoben . . .	**486**
29. „	Vrdg. des Justizminist., Z. 11778-J. M. — aufgehoben .	bei **472**
30. „	Vrdg. des Justizminist. Z. 11836-J. M. — aufgehoben .	bei **461**
31. „	Vrdg. des Finanzminist. an alle Finanz-Landes-Directionen, mit der Erklärung, wie Gebühren-Zahlungs-Aufträge, welche in Folge des Gebühren-Gesetzes vom 9. Februar 1850 (oben bei Nr. **337**) erlassen werden, zuzustellen seien, und	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1850.	daß dafür, wenn es sich nicht um eine zwangsweise Eintreibung handelt, in keinem Falle von der Partei die Zustellungskosten zu vergüten seien, und daß rücksichtlich der zwangsweisen Gebühren-Eintreibung einstweilen die für die Eintreibung von Gefällsgebühren und Steuerrückständen bestehenden Vorschriften anzuwenden seien . . .	**487**
2. **September**	E. des Justizminist. an die General-Procuratoren in Wien, Linz, Prag, Brünn, Innsbruck, Trient, Gratz, Klagenfurt und Triest, und an die Appellationsgerichte zu Zara, Lemberg, Mailand und Venedig, mit der Weisung, den Gensd'armerie-Flügel-Commanden allmonatlich das Verzeichniß der zu einer Strafe verurtheilten und durch die Gensd'armerie eingebrachten Individuen zur Einbringung der hierfür der Gensd'armerie gebührenden Taglia mitzutheilen	**488**
3. „	Vrdg. des Justizminist. im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern, dann des Cultus und Unterrichts, giltig für alle Kronländer, für welche das kaiserliche Patent vom 4. März 1849 in Betreff der durch die constitutionelle Staatsform gewährleisteten politischen Rechte erlassen wurde, wodurch in dem Falle, wenn ein katholischer Geistlicher wegen Verbrechen oder Vergehen verurtheilt worden ist, die Mittheilung der Verhandlungsacten an den Bischof gestattet wird . . .	**489**
3. „	Vrdg. des Justizminist. Z. 12068-J. M. — aufgehoben . .	bei **473**
5. „	Vrdg. des Finanzminist., giltig für jene Kronländer, in welchen das provisorische Gesetz vom 2. August 1850 über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen wirksam ist, über die Stämpelvormerkung für Arme und Abwesende	**490**

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1850.		
5. September	Vrdg. des Finanzminist., giltig für jene Kronländer, in welchen das provisorische Gesetz vom 2. August 1850 über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen wirksam ist, in Betreff der Stämpelung der Handels- und Gewerbsbücher	**491**
6. „	Vrdg. des Justizminist., Nr. 343 des R. G. Bl. — aufgehoben	**492**
6. „	Kais. Patent, giltig für alle Kronländer, über ein neues provisorisches Gesetz, betreffend die Gebühren von Spielkarten, Kalendern, ausländischen Zeitungen, Ankündigungen und Einschaltungen in die Tagesblätter	**493**
6. „	E. des Minist. des Innern an den Präsidenten der Grundentlastungs-Commission in Mähren, und auch dem schlesischen Ministerial-Commissär zur Wissenschaft und Benützung, so wie von dem Justizministerium mit Erlaß vom 20. September 1850, Z. 12413 -J. M. dem mährisch-schlesischen Oberlandesgerichte zur Kenntnißnahme mitgetheilt, wodurch für Mähren eine Zusatzbestimmung zu der Verordnung vom 4. Februar 1850, Nr. 43 des R. G. Bl. (oben bei Nr. **333**), bezüglich der Abolitions-Verträge erlassen wird	**494**
6. „	Vrdg. des Justizminist., Z. 12230-J M. — aufgehoben . .	bei **473**
6. „	Vrdg. des Justizminist., Z. 12257-J. M. — aufgehoben .	bei **473**
6. „	Vrdg. des Justizminist., Z. 12258-J. M. — aufgehoben .	bei **473**
7. „	E. des Finanzminist., wirksam für alle Kronländer außer Dalmatien, betreffend einige Abänderungen der Vollzugsvorschrift vom 28. November 1849 über die Vermessung und Einhebung der Verbrauchssteuer von den Zuckererzeugnissen aus Runkelrüben	**495**
7. „	Vrdg. des Justizminist., Z. 12309-J. M. — aufgehoben .	bei **473**

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1850.		
10. September	Vrdg. des Justizminist., Nr. 349 des R. G. Bl. — aufgehoben	496
10. "	E. des Justizminist., Z. 5535 und 11328-J. M. — aufgehoben	497
10. "	Vrdg. des Justizminist.. Z. 12449-J. M. — aufgehoben . .	bei 473
10. "	Vrdg. des Justizminist., Z. 12462-J. M. — aufgehoben .	bei 473
11. "	E. des Finanzminist., wirksam für alle Kronländer, wodurch die Vorschriften in Betreff der Berücksichtigung des Vermögens bei Bemessung der Pensionen und Erziehungsbeiträge für die pensionsfähigen Witwen und Waisen der Staats-, ständischen, Fonds- und städtischen Beamten, dann der Officiere und anderen Militärpersonen für aufgehoben erklärt werden	498
11. "	E. des Justizminist., Z. 12347-J. M. — aufgehoben . . .	499
14. "	Vrdg. des Justizminist., Z. 11203-J. M. — aufgehoben . .	500
14. "	E. des Handelsminist., Z. 4797-H. M.	bei 517
15. "	E. des Minist. des Innern, Z. 20102-M. I. . .	bei 529
16. "	E. des Justizminist., Z. 12619-J. M. — aufgehoben . . .	501
16. "	E. des Finanzminist., Z. 20784-F. M.	bei 507
17. "	E. des Justizminist., Z. 12501-J. M. — aufgehoben . . .	502
18. "	E. des Finanzminist., Nr. 354 des R. G. Bl. — aufgehoben	503
18. "	E. des Justizminist., Z. 11816-J. M. — aufgehoben . . .	504
19. "	E. des Justizminist., Z. 10379-J. M. — aufgehoben . . .	505
20. "	Vrdg. des Finanzminist. an alle Finanz-Landes-Directionen, mit einer Erläuterung des Gebühren-Gesetzes vom 9. Februar 1850 (oben bei Nr. 337) in Ansehung des Falles: „Wenn Aeltern ihr unbewegliches Vermögen an ihre Kinder mit den darauf haftenden Schulden und mit dem Vorbehalte des lebenslänglichen Unterhaltes oder einer bestimmten jährlichen Rente aus der Sache übertragen, und: wenn mehrere Erben, die eine unbewegliche Sache geerbt haben, das ihnen hierauf zustehende Recht an Einen derselben	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1850.		
	gegen eine bestimmte Summe überlassen, deren Sicherstellung auf der Sache bewirkt wird" . .	**506**
20. **September**	E. des Justizminist., Z. 12413-J. M.	bei **494**
21. „	E. des Justizmnist., an das Oberlandesgericht in Wien, womit bekannt gemacht wird, daß die Pächter der Wiener-Zeitung verpflichtet sind, für alle landesfürstlichen Gerichtsbehörden ohne Unterschied die Einschaltungen von Edicten und Kundmachungen in Partei-Angelegenheiten nur für die fixe Gebühr von 50 Kreuzern für jede Einschaltung zu besorgen	**507**
21. „	Vrdg. des Finanzminist., Nr. 357 des R. G. Bl. — aufgehoben	**508**
22. „	E. des Finanzminist., Nr. 364 des R. G. Bl. — aufgehoben	**509**
23. „	E. des Justizminist., an den General-Procurator von Böhmen, womit eine Belehrung über den §. 170 Str. P. O. hinsichtlich seiner Anwendung auf die Beeidigung taubstummer Zeugen im Strafverfahren ertheilt wird	**510**
23. „	Vrdg. des Finanzminist., an die galizische Finanz-Landes-Direction, mit einer Erläuterung des §. 79 des Gebührengesetzes vom 9. Febr. 1850 (oben bei Nr. **337**)	**511**
23. „	E. des Justizminist., Z. 12775-J. M. — aufgehoben . . .	**512**
24. „	Vrdg. des Finanzminist., Nr. 365 des R. G. Bl. — aufgehoben	**513**
25. „	E. des Finanzminist., wirksam für alle Kronländer, für welche das provisorische Gesetz vom 2. August 1850 über die Stämpel- und unmittelbaren Gebühren erlassen wurde, wodurch der Zeitpunkt der Wirksamkeit des gedachten Gesetzes vom 1. October auf den 1. November verschoben wird	**514**

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1850.		
25. September	Kais. Pat., wirksam für jene Kronländer, in welchen die Verordnungen über die Durchführung der Grundentlastung bereits erlassen sind, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, wodurch die Grundsätze festgestellt werden, nach welchen bei der Leistung der Capitalsentschädigung für alle in Folge der Durchführung der Grundentlastung aufgehobenen oder ablösbaren Bezüge vorzugehen ist	**515**
26. „	Vrdg. des Justizminist., wirksam für jene Kronländer, in welchen das Strafgesetzbuch vom 3. September 1803 in Rechtskraft steht, womit im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern nähere Bestimmungen über die Vorladung, Abhörung und Beeidigung der Gensd'armen als Zeugen kundgemacht werden	**516**
26. „	E. des Justizminist., an die Oberlandesgerichte zu Wien, Linz, Prag, Brünn, Gratz, Klagenfurt, Innsbruck und Triest, womit im Einvernehmen mit dem Handelsministerium die Bestimmungen für die Wahl und Ernennung der den Handels-Senaten der Landesgerichte und den selbstständigen Handelsgerichten beizuziehenden stimmberechtigten Mitglieder aus dem Handelsstande (s. g. Handelsbeisitzer) festgesetzt werden . . .	**517**
26. „	E. des Justizminist., Z. 12677-J. M. — aufgehoben . . .	**518**
26. „	E. des Justizminist., Z. 12697-J. M. — aufgehoben . . .	**519**
26. „	E. des Justizminist., Z. 13099-J. M. — aufgehoben . . .	**520**
27. „	E. des Justizminist., an die General-Procuratoren der im Jahre 1850 neu organisirten Kronländer, womit erklärt wird, daß zwar in der Regel nur unbewaffneten Zuhörern der Zutritt zu strafgerichtlichen Verhandlungen gestattet, jedoch in dem Falle, wenn Personen, die vermöge ihres	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt
1850.		
25. September	dienstlichen Berufes die Waffen oder wenigstens das Seitengewehr an öffentlichen Orten zu tragen verpflichtet sind, bei solchen Verhandlungen als Zuhörer erscheinen, in der Regel, wenn nämlich der Vorsitzende dagegen keinen gegründeten Anlaß findet, die Ablegung der Waffen von Seite derselben nicht gefordert werden soll	**521**
27. „	E. des Finanzminist., an die Finanz-Landes-Directionen in Wien, Gratz, Triest, Innsbruck, Prag, Brünn, an die Steuerdirectionen in Linz, Laibach, Klagenfurt, Salzburg und Troppau, ferner an die Tabakfabriken-, Lottogefälls-, Hof- und Staatsdruckerei-, Porzellanfabriks-, Linzer-Wollendruck- und Teppichfabriks- und Dikasterialgebäude-Direction, an das Hauptmünzamt und an die Hof- und Kammer-Procuratur, wodurch im Nachhange zum Erlasse vom 5. Juli 1850, Z. 8844-F. M. (hier oben bei Nr. **432**) die Formel festgesetzt wird, mit welcher in Aerarial-Contracten der Gerichtsstand des Fiscus festzusetzen ist	**522**
28. „	Vrdg. des Justizminist., Z. 13317.-J. M. — aufgehoben .	bei **473**
29. „	Kais. Pat., Nr. 366 des R. G. Bl. — aufgehoben . . .	**523**
29. „	Vrdg. der Minist. des Innern, der Justiz und der Finanzen, wirksam für die Kronländer Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnthen, Krain und Salzburg, wodurch in Folge allerhöchster Genehmigung die Bestimmungen über die Liquidirung und Eintreibung der Rückstände aus den durch das Gesetz vom 7. September 1848 und das Patent vom 4. März 1849 aufgehobenen oder ablösbar erklärten Leistungen geregelt werden	**524**
29. „	Kais. Vrdg., Nr. 382 des R. G. Bl. — aufgehoben . . .	**525**

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1850.		
29. September	Kais. Pat., Nr. 386 des R. G. Bl. — aufgehoben . . .	**526**
29. „	Kais. Pat., Nr. 387 des R. G. Bl. — aufgehoben . . .	**527**
30. „	E. des Handelsminist., wodurch im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 1. November angefangen in Niederösterreich auf dem flachen Lande die Rindfleischsatzung provisorisch aufgehoben, und Maßregeln gegen den Mißbrauch des Mangels an Concurrenz von Seite der Fleischhauer zur Steigerung des Fleischpreises angeordnet werden	**528**
30. „	Kdmchg. des Civil- und Militär-Gouverneurs von Siebenbürgen, wodurch die mit der allerhöchsten Entschließung vom 12. September 1850 genehmigten Grundsätze über die Anweisung von Vorschüssen an die gewesenen Grundherren in Siebenbürgen auf Rechnung der ihnen für die aufgehobenen Urbarialleistungen gebührenden Entschädigung kundgemacht werden	**529**
30. „	E. des Finanzminist., an den bevollmächtigten Civil-Commissär für Ungarn, womit die Form des Armuths-Zeugnisses bei Stämpel-Vormerkung für Arme vorgeschrieben wird	**530**
1. October	Vrdg. des Minist. des Innern, in Betreff der provisorischen Organisation der öffentlichen Medicinal-Verwaltung	**531**
5. „	Circular des Kriegsminist., betreffend die in Verträge mit dem Militär-Aerar aufzunehmende Clausel und den Gerichtsstand der aus derlei Verträgen entstehenden Rechtsstreitigkeiten . .	**532**
7. „	Vrdg. des Finanzminist., an die Finanz-Landes-Direction in Gratz, in Betreff der Anwendung des Gebühren-Gesetzes vom 9. Februar 1850 (oben bei Nr. **337**) auf Beiurtheile	**533**

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1850.		
7. October	Vrdg. des Finanzminist., an die Finanz-Landes-Direction in Prag, über die Gebühr für die bücherliche Eintragung eines Bestandvertrages nach Maßgabe des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 (oben bei Nr. **337**)	**534**
9. „	E. des Justizminist., wirksam für den Umfang des ganzen Reiches, womit die durch die allerhöchste Entschließung vom 21. August d. J. getroffenen Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit bezüglich der Gensd'armerie zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden	**535**
9. „	Vrdg. des Finanzminist., an die österreichische Finanz-Landesdirection, womit bestimmt wird, wie nach Maßgabe des Gebühren-Gesetzes v. 9. Februar 1850 (oben bei Nr. **337**) vorzugehen ist, wenn in einer Vertragsurkunde der Ort, dessen Marktpreis maßgebend sein soll, nicht angegeben ist, oder der Zeitpunkt unbestimmt ist, mit Rücksicht auf welchen der Werth zu bestimmen kommt	**536**
12. „	E. des Justizminist., an die Oberlandesgerichte und General-Procuratoren in Wien, Linz, Brünn, Prag, Gratz, Klagenfurt, Triest und Innsbruck, womit die Vorlegung von vierteljährigen Erforderniß-Ausweisen über die veränderlichen Auslagen an das Justizministerium angeordnet wird	**53**
14. „	E. des Justizminist. im Einverständnisse mit dem Minist. des Aeußern, wirksam für alle Kronländer vom Tage der Kundmachung angefangen, wodurch einige Erleichterungen in Beziehung auf die Zustellungen und andere Amtshandlungen, welche auf Ersuchen österreichischer Justizbehörden im Auslande vorzunehmen sind, angeordnet werden	**538**

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1850.		
14. October	Vrdg. des Finanzminist., an die Tiroler-Finanz-Landes-Direction, mit der Erklärung, daß der fundus instructus im Sinne des §. 296 des allg. bürgl. G. B. auch in Tirol zu den unbeweglichen Sachen gehöre, und daß daher in Beziehung auf die Gebühren-Bemessung nach Maßgabe des Gebühren-Gesetzes vom 9. Febr. 1850 (oben bei Nr. **337**) daselbst ebenfalls der gedachte §. 296 maßgebend sei	**539**
14. „	E. des Justizminist., Z. 13797-J. M. — aufgehoben . . .	**540**
15. „	Vrdg. des Justizminist., Z. 14027-J. M. — aufgehoben .	bei **461**
16. „	E. des Justizminist., an die Oberlandesgerichte in Wien, Linz, Prag, Brünn, Graz, Klagenfurt, Innsbruck und Triest, womit die Zahl der Beisitzer aus dem Handelsstande und ihrer Stellvertreter für die Handelssenate der Landesgerichte und beziehungsweise für die Handelsgerichte in den bezüglichen Kronländern festgesetzt wird . .	**541**
18. „	Vrdg. des Justizminist., wirksam für die Kronländer Ungarn, sammt der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser-Banate, Kroatien, Slawonien und Siebenbürgen, in Betreff der Anwendung des allerhöchsten Patentes vom 2. August 1850 auf die zum Behufe der ersten Anlegung der neuen Grund- und Intabulationsbücher stattfindenden gerichtlichen Schritte	**542**
19. „	E. des Finanzminist., wirksam für Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slawonien, die serbische Wojwodschaft, das Temeser-Banat und die Militär-Gränzgebiete, über die Vollziehung der Anordnungen des allerhöchsten Patentes vom 29. September 1850, Nr. 378 des R. G. Bl., über die Einhebung der Verzehrungssteuer von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten	**543**

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt
1850.		
19. October	E. des Justizministr. Z. 13795-J. M. — aufgehoben . . .	**544**
20. "	Vrdg. des Finanzministr. an sämmtliche Finanz-Landes-Directionen mit Ausnahme jener zu Ofen, Temeswar, Agram und Hermannstadt, wodurch im Einvernehmen mit dem Justizministerium einige nähere Bestimmungen in Betreff des Gebühren-Gesetzes vom 9. Februar 1850 (oben bei Nr. **337**) in Ansehung der Acten-Mittheilungen der Gerichte an die zur Gebühren-Bemessung bestimmten Aemter angeordnet werden	**545**
22. "	E. des Justizministr. an sämmtliche Appellations- (Oberlandes-) Gerichte, mit der Weisung, daß vom 1. November 1850 angefangen für Einschaltungen der Gerichte in privatrechtlichen Angelegenheiten in die Zeitungsblätter nebst der Insertions-Kostenvergütung zugleich die durch das provisorische Gesetz vom 6. September 1850 (Nr. 345 des R. G. Bl., oben bei Nr. **493**) festgesetzte Gebühr zu entrichten, und von der die Einschaltung veranlassenden Behörde an die Zeitungs-Redaction einzusenden sei	**546**
23. "	E. des Justizministr. an die Oberlandesgerichte von Wien, Linz, Prag, Brünn, Gratz, Klagenfurt, Triest und Innsbruck, mit der Belehrung, daß der Erlaß des Finanzministeriums vom 29. Mai 1848 (Z. 1066-F. M. — beziehungsweise Justizhofdecret vom 31. Mai 1848, Nr. 1156 der J. G. S.) und die Belehrung vom 6. Juni 1848 wegen verzinslicher Anlegung der Depositengelder bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde auch auf die bei den in Wirksamkeit getretenen Gerichten der organisirten Kronländer eingehenden Waisen-, Curanden- und Depositengeldern, für welche keine	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1850.		
	andere Art der Verwendung oder Anlegung unmittelbar bevorsteht, Anwendung zu finden habe	**547**
25. October	Vrdg. des Finanzminist. an die Finanz-Landes-Direction in Wien, über die Gebühren-Bemessung für Lehens-Urkunden nach Maßgabe des Gebühren-Gesetzes vom 9. Februar 1850 (oben bei Nr. **337**)	**548**
25. „	E. des Minist. des Innern, Z. 22217/2331-M. I. (Z. 13652 und 14463-J. M. — aufgehoben	**549**
29. „	E. des Justizminist. an das Oberlandesgericht in Klagenfurt, wodurch gestattet wird, daß in allen Fällen der Vernehmung von Personen, welche nur der slavischen Sprache kundig sind, wenn der Richter keinen Protokollführer, welcher die slavische Sprache auch fließend zu schreiben versteht, zu seiner Disposition hat, und unter der Voraussetzung, daß der Richter und Protokollführer die Sprache des Vernommenen verstehen, das Protokoll bloß in deutscher Sprache niederzuschreiben und dessen Inhalt dem Vernommenen in slavischer Sprache zu lesen	**550**
29. „	E. des Justizminist., Z. 14405-J. M. — aufgehoben . . .	**551**
30. „	E. der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen an den Statthalter von Galizien und Lodomerien, wodurch die mit dem kais. Patente vom 25. September 1850, Nr. 374 des R. G Bl. (hier oben Nr. **515**) festgestellten Grundsätze, nach welchen bei der Leistung der Capitalsentschädigung für alle in Folge der Durchführung der Grundentlastung aufgehobenen oder ablösbaren Bezüge vorzugehen ist, auch auf das Kronland Galizien und Lodomerien, mit Ausnahme des Gebietes des ehemaligen Freistaates Krakau, ausgedehnt werden	**552**

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1850.		
1. November	Vrdg. des Justizminist., Z. 14608-J. M. — aufgehoben .	**553**
5. „	Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Toscana, über die Grundlagen des österr.-ital. Postvereines	**554**
6. „	Kais. Vrdg., Nr. 497 des R. G. Bl. — aufgehoben . . .	**555**
7. „	E. des Finanzminist., Z. 32773-F. M.	in der Anm. zu **511**
8. „	Vrdg. der Minist. der Justiz, der Finanzen und des Cultus und Unterrichts, wirksam für die Kronländer Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnthen, Krain, Tirol und Vorarlberg, Görz, Gradiska, Istrien, Triest, über die Erhebung und Verrechnung der gesetzlichen und freiwilligen Normalschulfonds-Beiträge	**556**
9. „	E. des Justizminist. an die Oberlandesgerichte und General-Procuratoren von Wien, Linz, Brünn, Prag, Gratz, Klagenfurt, Triest, Innsbruck und Trient, womit angeordnet wird, daß bei öffentlichen Strafgerichts-Verhandlungen sowohl die Parteien, Zeugen und Sachverständigen, als auch die Staatsanwälte, Vertheidiger und Vertreter von Privatbetheiligten ihre Antworten, Aeußerungen, Anträge und Ausführungen in der Regel stehend abzugeben haben	**557**
11. „	Vrdg. des Justizminist., Z. 15231-J. M. — aufgehoben .	bei **473**
13. „	E. des Justizminist., Z. 15244-J. M. — aufgehoben . . .	**558**
15. „	Kais. Patent, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, wodurch jede Mittheilung, welche sich auf die Bewegung von Truppen im Reiche oder auf ähnliche Verhältnisse und militärische Operationen bezieht, durch Druckschriften, mit einziger Ausnahme der officiellen Nachrichten, unbedingt verboten, mit Geldstrafe bis zu 500 fl. und im zweiten Uebertretungsfalle außerdem auch	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1850.	noch mit der Einstellung des weiteren Erscheinens der betreffenden Zeitung verpönt wird	**559**
16. November	Vrdg. des Ministers der Justiz und der Finanzen, wirksam für die Kronländer Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz und Gradiska mit Istrien, Triest, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Ober- und Niederschlesien, mit der Instruction über die cassemäßige Behandlung des Waisen-, Curanden- und Depositen-Vermögens	**560**
19. „	Vrdg. der Minist. des Innern und der Justiz, giltig für jene Kronländer, in welchen die neue Gerichtsverfassung bereits in Wirksamkeit ist, wodurch eine Vorschrift über das Verfahren der Gensd'armerie bei Verhaftungen und rücksichtlich der hierüber, so wie über entdeckte Gesetzesübertretungen an die Justiz- und politischen Behörden zu erstattenden Anzeigen kundgemacht wird	**561**
19. „	E. des Justizminist. an das Oberlandesgericht in Wien, womit bestimmt wird, daß in dem Falle, wenn ein im Civilstreitverfahren abzuhörender Zeuge sich in dem Sprengel eines Bezirksgerichtes aufhält, welches sich nicht an demselben Orte befindet, an welchem das erkennende Gericht seinen Sitz hat, das erkennende Gericht um Abhörung des Zeugen jenes Bezirksgericht anzugehen habe, in dessen Sprengel er sich aufhält	**562**
19. „	E. des Justizminist., Z. 15459-J. M. — aufgehoben . . .	**563**
19. „	E. des Justizminist., Z. 15285-J. M. — aufgehoben . . .	**564**
21. „	E. des Ministers des Innern an die Statthalter und respective Länderchefs von Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Küstenland, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Bukowina und Krakau;	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1850.		
	— durch Erlaß des Justizministeriums v. 10. December 1850, Z. 15888-J. M. auch den Appellationsgerichten und General-Procuraturen der eben genannten Kronländer zur Verständigung der unterstehenden Gerichte und Staatsanwaltschaften mitgetheilt — womit der Erlaß v. 12. Mai 1849, Z. 10910-M. I. (Nr. **123** dieser Sammlung) wegen Vertretung der ehemaligen Unterthanen gegen ihre Herrschaften durch den Unterthans-Advocaten auch auf die Fälle ausgedehnt wird, wo die ersteren als Geklagte erscheinen . . .	**565**
23. November	Vrdg. des Finanzminist., wirksam für Ungarn, die Wojwodschaft Serbien und das Temeser-Banat, über die Bemessung und Einhebung der Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch in Orten mit einer Bevölkerung von über 2000 Seelen . .	**566**
15. „	E. des Justizminist., Z. 15544-J. M. — aufgehoben . . .	**567**
18. „	Vrdg. des Minist. des Innern, wirksam für Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Tirol und Vorarlberg, Triest, Görz und Gradiska, Istrien, Dalmatien, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Bukowina, Ungarn, Kroatien und Slawonien, die serbische Wojwodschaft mit dem Temeser-Banate, die Militär-Gränzgebiete und Siebenbürgen, wodurch eine Theaterordnung erlassen wird	**568**
21. „	E. des Finanzminist., giltig für alle Kronländer, über das Verfahren bei Entrichtung der Gebühren von den, in inländische periodische Schriften eingeschalteten gebührenpflichtigen Ankündigungen und Nachrichten	**569**
21. „	Vrdg. des Finanzminist. an den Vorstand der prov. Cameral-Gefällen-Verwaltung in Ofen, mit Erläuterungen des Gebühren-Gesetzes vom 2. Au-	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1850.		
	guſt 1850 (oben bei Nr. **472**) rückſichtlich ſolcher Eingaben, in welchen mehrere Bitten vereiniget werden, ferner hinſichtlich der Rücklöſung eines verpfändeten Gutes, und der Protokolle, die über Anbringen von Pflegebefohlenen aufgenommen werden	**570**
28. November	E. des Finanzminiſt., wirkſam für alle Kronländer, mit Ausnahme des lombardiſch-venetianiſchen Königreiches, wodurch das beſtehende Verbot des Agiotirens mit Scheidemünze neuerlich kundgemacht, und das Kaufen und jeder wie immer geartete Handel mit ſolcher Münze unter Feſtſetzung ſtrenger Geldſtrafe unterſagt wird . .	**571**
28. „	E. des Miniſters des Cultus und Unterrichts an das k. k. General-Gouvernement des lombardiſch-venetianiſchen Königreiches in Verona, wodurch in Folge allerhöchſter Entſchließung vom 23. l. Mts. dem Convente der Saleſianerinen in Padua die Befreiung von den Amortiſations-Geſetzen zugeſichert wird	**572**
28. „	E. des Juſtizminiſt. an das Oberlandesgericht in Klagenfurt, mit der Geſtattung, mittelloſen, auf freiem Fuße befindlichen, am Gerichtsorte nicht wohnenden Angeſchuldigten für die Dauer ihres nothwendigen Aufenthaltes am Orte des Strafgerichtes zum Behufe ihrer Verpflegung den Betrag von 5 kr. C. M. täglich aus den Verpflegsgeldern des Strafgerichtes zu verabreichen	**573**
28. „	E. des Finanzminiſt., Nr. 452 des R. G. Bl. — aufgehoben	**574**
28. „	E. des Juſtizminiſt., Z. 15797-J. M. — aufgehoben . . .	**575**
29. „	Kaiſ. Patent, womit die Einführung des Tabak-Monopols in Ungarn, Kroatien, Slawonien, Siebenbürgen, der Wojwodſchaft Serbien, dem	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1850.	Temeser-Banate und den Militär-Gränz- und Küstengebieten angeordnet, und eine provisorische Tabak-Monopols-Ordnung vom 1. Mai 1851 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird . . .	**576**
29. November	Vrdg. des Finanzminist. an die tiroler Finanz-Landes-Direction, mit näheren Bestimmungen der im §. 44 des Gebühren-Gesetzes vom 9. Februar 1850 (oben bei Nr. **337**) enthaltenen Anordnung	**577**
2. December	Vrdg. des Finanzminist., giltig für die Kronländer, in welchen das Gesetz vom 9. Februar 1850 (Nr. 50 des R. G. Bl., oben Nr. **337**) wirksam ist, mit Ausschluß des lombardisch-venetianischen Königreiches, über die Frage, bei welchem Amte die nach dem provisorischen Gesetze vom 9. Februar 1850 gebührenpflichtigen Rechtsgeschäfte und Amtshandlungen von den Behörden und Parteien anzuzeigen sind, und über die zu diesem Zwecke, und zum Behufe der Gebührenbemessung erforderlichen Angaben und Behelfe	**578**
5. „	E. des Finanzminist., womit die Bestimmungen über die Behandlung des cumulativen Waisenvermögens von Seite der Finanzbehörden kundgemacht werden	**579**
5. „	E. des Minist. des Innern, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, wodurch verfügt wird, daß die gesetzlichen Bestimmungen, welche in dem Decrete der bestandenen vereinigten Hofkanzlei vom 10. October 1847, Z. 34830 (Nr. 1090 der J. G. S.), bezüglich der Anwendung der Aetherarten und Naphten überhaupt enthalten sind, auch auf das Chloroform volle Anwendung finden sollen	**580**

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1850.		
10. December	Vrdg. des Justizminist., Z. 15888-J. M.	bei **565**
13. "	Vrdg. des Justizminist., Nr. 495 des R. G. Bl. — aufgehoben	**581**
"	E. des Kriegsminist., Nr. 2967, 5696 und 6183-J. S., M. K. (3. 16900-J. M.) — aufgehoben	**582**
16. "	Vrdg. des Minist. des Innern, giltig für alle Kronländer, in welchen das provisorische Gemeindegesetz vom 17. März 1849 in Wirksamkeit besteht, wodurch in Folge allerhöchster Entschließung vom 15. December 1850 der §. 35 des obigen provisorischen Gemeindegesetzes dahin erläutert wird, daß unter den dort von der Wählbarkeit ausgenommenen Gemeindebeamten und Dienern nur wirklich Dienende zu verstehen seien	**583**
6. "	E. des Minist. des Innern, Z. 26259-M. I. (Z. 16902-J. M.) — aufgehoben	**584**
17. "	E. des Finanzminist., Nr. 471 des R. G. Bl. — aufgehoben	**585**
18. "	Vrdg. des Justizminist., giltig für den Umfang der ganzen Monarchie, womit im Falle der Verhaftung von Beamten oder Dienern der Eisenbahnen, Staatstelegraphen und des Postwesens die Erstattung der unverzüglichen Anzeige an deren unmittelbare Vorgesetzte vorgeschrieben wird .	**586**
18. "	E. des Justizminist., Z. 16393-J. M. — aufgehoben . . .	**587**
19. "	E. des Finanzminist., Nr. 469 des R. G. Bl. — aufgehoben	**588**
20. "	Kais. Vrdg., Nr. 473 des R. G. Bl. — aufgehoben . . .	**589**
20. "	E. des Handelsminist., giltig für alle Kronländer, mit den im Erlasse selbst vorkommenden Ausnahmen, womit in Folge allerhöchster Entschließung mehrere Abänderungen in Beziehung auf den Staatsvorbehalt und auf Privat-Unternehmungen der periodischen Personentransporte	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1850.		
	(Messagerien und Stellfuhren) angeordnet werden	**590**
22. December	E. des Justizminist., an die Oberlandesgerichte und General-Procuratoren der im Jahre 1850 neu organisirten Kronländer, mit Bestimmungen über die Drucklegung von Steckbriefen und anderen Verlautbarungen in Straffachen	**591**
22. „	E. des Justizminist., Z. 16905-J. M. — aufgehoben . . .	**592**
23. „	E. des Justizminist., Z. 16615-J. M. — aufgehoben . . .	**593**
25. „	Kais. Pat., womit die im kais. Pat. vom 2. December 1849, Nr. 26 des R. G. Bl. (oben bei Nr. **285**) vorbehaltenen, nunmehr erfolgten Erweiterungen der Statuten des kaiserlichen Franz Joseph-Ordens hinausgegeben werden .	**594**
25. „	Kais. Vrdg., womit die Statuten für das mit allerhöchster Entschließung vom 16. Februar 1850 gegründete Civil-Verdienstkreuz hinausgegeben werden	**595**
26. „	Kais.-Pat., womit für Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slawonien, die serbische Wojwodschaft und das Temeser-Banat, endlich die Militärgränze ein provisorisches Postgesetz vom 1. Februar 1851 an, in Wirksamkeit gesetzt wird	**596**
27. „	E. des Minist. des Innern, Z. 25591-M. I. — aufgehoben	**597**
30. „	E. des Justizminist., Nr. 10 des Jahrg. 1851 des R. G. Bl. — aufgehoben	**598**
31. „	E. des Kriegsminist., womit die von Sr. Majestät allergnädigst genehmigte Verbesserung der Gebühren des Militär-Gerichts-Personales vom General-Auditor-Lieutenant abwärts bekannt gemacht wird	**599**
31. „	Uebereinkunft zwischen der kaiserlich-österreichischen und der königlich-sächsischen Regierung, über den	

Digitized by Google

Datum des Erlasses	Inhalt.	Nummer, unter welcher der Erlaß in dieser Sammlung vorkommt.
1850.		
	Betriebs-Anschluß der beiderseitigen Eisenbahnen untereinander	**600**
31. December	Vrdg. des Justizminist., Nr. 5 des Jahrg. 1851 des R. G. Bl. — aufgehoben	**601**
31. „	E. des Justizminist., Nr. 11 des Jahrg. 1851 des R. G. Bl. — aufgehoben	**602**
31. „	E. des Justizminist., Z. 17118-J. M. — aufgehoben . . .	**603**

Buchdruckerei von Friedrich Manz in Wien.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

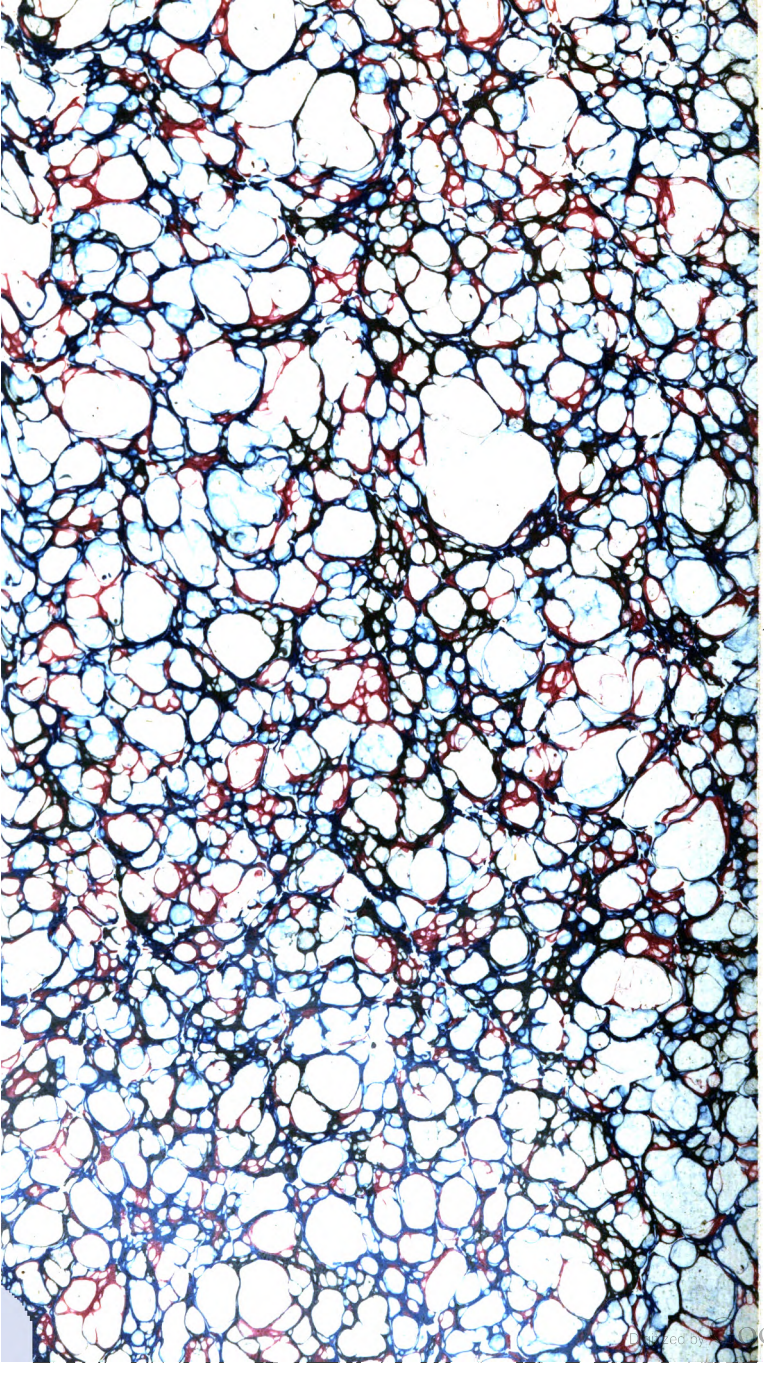
Digitized by Google
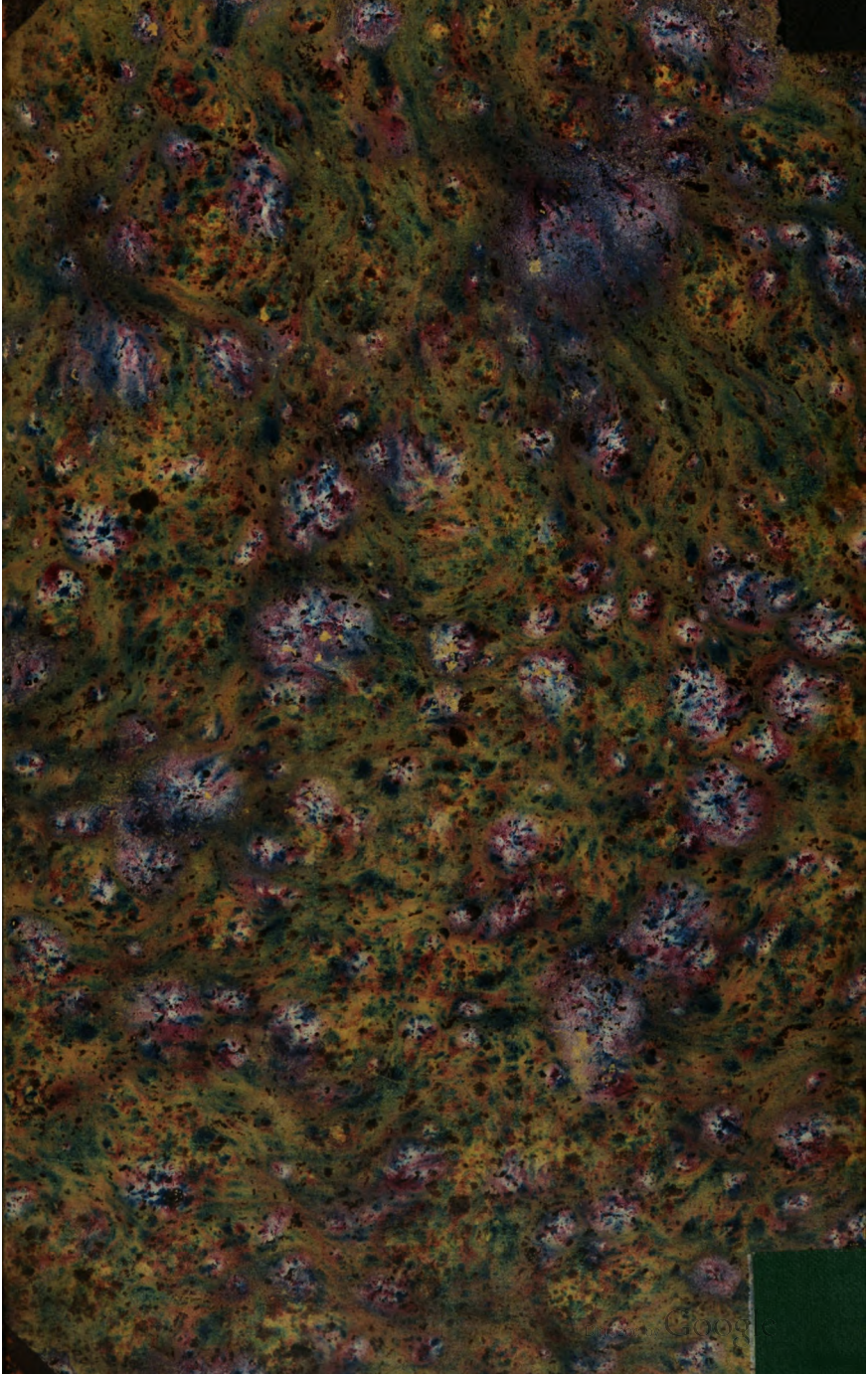
Georg R
Bürgl. Buch
große Schalen